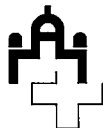


Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97

Verhandlungen

Délibérations

Deliberazioni

"Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr". Volksinitiative

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial. Revision

Güterkontrollgesetz

"Pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre". Initiative populaire

Loi sur le matériel de guerre. Révision

Loi sur le contrôle des biens

"Per un divieto di esportazione di materiale bellico". Iniziativa popolare

Legge federale sul materiale bellico. Revisione

Legge sul controllo dei beni a duplice impiego



Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Diego Hättenschwiler
Tel. 031 / 322 98 60

Responsable de cette édition:

Services du Parlement
Centrale de documentation
Diego Hättenschwiler
Tél. 031 / 322 98 60

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97

S'obtient aux:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

"Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr". Volksinitiative Bundesgesetz über das Kriegsmaterial. Revision "Pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre". Initiative populaire et révision de la loi sur le matériel de guerre

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerlisten - Listes des orateurs		III
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Condensé des délibérations		VII IX
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Nationalrat - Conseil national	05./06.03.1996	1
	Ständerat - Conseil des Etats	19.09.1996	62
	Nationalrat - Conseil national	23.09.1996	64
	Ständerat - Conseil des Etats	02.10.1996	65
	Schlussabstimmungen - Votations finales		
	A. Bundesbeschluss über das Kriegsmaterial		
	A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire	04.10.1996	88
	Nationalrat - Conseil national	25.11.1996	90
	Ständerat - Conseil des Etats	28.11.1996	107
	Nationalrat - Conseil national	04.12.1996	112
	Schlussabstimmungen - Votations finales		
	B. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial		
	B. Loi fédérale sur le matériel de guerre	13.12.1996	118
5.	Bundesbeschluss vom	04.10.1996	120
	Arrêté fédéral du	04.10.1996	121
	Decreto federale del	04.10.1996	122

Güterkontrollgesetz Loi sur le contrôle des biens

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		XI
2.	Rednerlisten - Listes des orateurs		XIII
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Condensé des délibérations		XV XVI
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Nationalrat - Conseil national	06.03.1996	123
	Ständerat - Conseil des Etats	03.10.1996	140
	Nationalrat - Conseil national	25.11.1996	148
	Schlussabstimmungen - Votations finales	13.12.1996	153

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial	155
Loi fédérale sur le matériel de guerre	163
Legge federale sul materiale bellico	172
Güterkontrollgesetz	181
Loi sur le contrôle des biens	185
Legge sul controllo dei beni a duplice impiego	189

1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

× 205/95.015 n "Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr".
Volksinitiative. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial. Re-
vision

Botschaft, Beschlusses- und Gesetzesentwurf vom 15. Februar
1995 zur Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialaus-
fuhr" und zur Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsma-
terial (BBI II 1995, 1027)

NR/SR *Sicherheitspolitische Kommission*

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für ein Verbot der
Kriegsmaterialausfuhr"

05.03.1996 Nationalrat. Beschluss nach Entwurf des Bundesra-
tes.

19.09.1996 Ständerat. Die Behandlungsfrist der Volksinitiative
wird bis zum 14. Dezember 1996 verlängert.

23.09.1996 Nationalrat. Die Behandlungsfrist der Volksinitiative
wird bis zum 14. Dezember 1996 verlängert.

02.10.1996 Ständerat. Zustimmung.

04.10.1996 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der
Schlussabstimmung angenommen.

04.10.1996 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der
Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 1996 IV, 817

2. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialge-
setz, KMG)

06.03.1996 Nationalrat. Beschluss abweichend vom Entwurf
des Bundesrates.

02.10.1996 Ständerat. Abweichend.

25.11.1996 Nationalrat. Abweichend.

28.11.1996 Ständerat. Abweichend.

04.12.1996 Nationalrat. Zustimmung.

13.12.1996 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlu-
ssabstimmung angenommen.

13.12.1996 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schluss-
abstimmung angenommen.

Bundesblatt 1996 V, 978; Ablauf der Referendumsfrist: 24. März
1997

× 205/95.015 n "Pour l'interdiction d'exporter du matériel de
guerre". Initiative populaire et révision de la loi sur le maté-
riel de guerre

Message, projets d'arrêté et de loi du 15 février 1995 concernant
l'initiative populaire "pour l'interdiction d'exporter du matériel de
guerre et la révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre
(FF II 1995, 988)

CN/CE *Commission de la politique de sécurité*

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "pour l'interdic-
tion d'exporter du matériel de guerre"

05.03.1996 Conseil national. Décision conforme au projet du
Conseil fédéral.

19.09.1996 Conseil des Etats. Le délai de traitement de l'initia-
tive populaire est prolongé jusqu'au 14 décembre 1996.

23.09.1996 Conseil national. Le délai de traitement de l'initia-
tive populaire est prolongé jusqu'au 14 décembre 1996.

02.10.1996 Conseil des Etats. Adhésion.

04.10.1996 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation fi-
nale.

04.10.1996 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation
finale.

Feuille fédérale 1996 IV, 836

2. Loi fédérale sur le matériel de guerre (LMG)

06.03.1996 Conseil national. Décision modifiant le projet du
Conseil fédéral.

02.10.1996 Conseil des Etats. Divergences.

25.11.1996 Conseil national. Divergences.

28.11.1996 Conseil des Etats. Divergences.

04.12.1996 Conseil national. Adhésion.

13.12.1996 Conseil national. La loi est adoptée en votation fi-
nale.

13.12.1996 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation fi-
nale.

Feuille fédérale 1996 V, 966; délai référendaire: 24 mars 1997

2. Rednerliste - Liste des orateurs

Nationalrat - Conseil national

Alder (S/SG)	33
Banga (S/SO)	104
Baumann J. Alexander (V/TG)	43, 53, 98, 103
Bonny (R/BE), Berichterstatter	1, 20, 22, 27, 28, 35, 39, 41, 42, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 54, 56, 59, 93, 94, 96, 100, 102, 104, 105, 112, 113, 114, 115, 116, 118
Borer Roland (A/SO)	14, 92, 98
Bührer Gerold (R/SH)	43
Carobbio (S/TI), rapporteur	3, 21, 28, 36, 40, 41, 46, 50, 52, 54, 93, 94, 96, 100, 102, 104, 112, 113, 114, 115, 117
Cavalli (S/TI)	16
Chiffelle (S/VD)	17
de Dardel (S/GE)	44
Dreher (A/ZH)	7, 22, 44, 60
Ducrot Rose-Marie (C/FR)	17
Dünki (U/ZH)	15, 22, 60, 88, 91
Dupraz (R/GE)	39, 94, 112, 113
Durrer (C/OW)	19
Eberhard (C/SZ)	27, 91
Eggly (L/GE)	14, 39, 92, 116
Engelberger (R/NW)	31
Fehr Lisbeth (V/ZH)	18, 33, 56, 96
Fritschl Oscar (R/ZH)	16, 102, 116
Günter (S/BE)	13, 115, 116
Gysin Remo (S/BS)	53
Haering-Binder (S/ZH)	6, 30, 33, 40, 51, 90, 99, 118
Hess Otto (V/TG)	11, 40, 50, 64, 92
Hollenstein (G/SG)	13, 27, 34, 41, 47
Hubacher (S/BS)	10, 60
Jeanprêtre (S/VD)	19
Leu Josef (C/LU)	10, 34, 45, 56, 96
Loretan (C/VS)	99

Marti Werner (S/GL)	56
Maspoli (F/TL)	9, 22, 44, 55
Meier Hans (G/ZH)	51, 92
Müller Erich (R/ZH)	18, 30, 91, 95, 105, 114
Oehrli (V/BE)	102
Ogi, Bundesrat	22, 28, 37, 40, 41, 46, 49, 50, 52, 54, 56, 59, 93, 95, 97, 101, 103, 105, 113, 114, 115, 117
Ostermann (G/VD)	39
Randegger (R/BS)	48, 49, 99, 100
Sandoz Suzette (L/VD)	5, 6, 22, 34, 41, 45, 50, 55
Scherrer Werner (-/BE)	15
Schlüer (V/ZH)	32
Schmid Samuel (V/BE)	8
Seiler Hanspeter (V/BE)	31
Steffen (-/ZH)	17
Steinemann (A/SG)	27, 51, 53
Steiner (R/SO)	33
Tschuppert Karl (R/LU)	12, 33, 56
Widrig (C/SG)	30
Wiederkehr (U/ZH)	58

Ständerat - Conseil des Etats

Beerli (R/BE)	72, 73, 77, 78, 81
Béguin (R/NE)	74, 84, 111
Bieri (C/ZG)	67, 110
Gentil (S/JU)	68, 71, 73, 78, 81, 86, 107, 111
Maissen (C/GR)	74, 76
Ogi, Bundesrat	69, 71, 73, 75, 76, 77, 79, 81, 83, 84, 86, 87, 108, 109, 110, 111
Paupe (C/JU)	73, 84, 108
Plattner (S/BS)	79
Reimann (V7AG)	72
Rhyner (R/GL), Berichterstatter	62, 65, 71, 72, 73, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 107, 108, 109, 110, 111
Rochat (L/VD)	67

Saudan (R/GE)	76, 108
Schiesser (R/GL)	107
Seiler Bernhard (V/SH)	110
Simmen (C/SO)	76, 87
Spoerry (R/ZH)	80
Uhlmann (V/TG)	68, 73, 74, 80, 83, 86, 107
Weber Monika (U/ZH)	87
Wicki (C/LU)	86
Zimmerli (V/BE)	83

**95.015 Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"
und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial
Initiative populaire "pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre"
et révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre**

Botschaft: 15.02.1995 (BBl II, 1027 / FF II, 988)

Ausgangslage

Die Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" verfolgt vier Ziele:

1. die Förderung von internationalen Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen Entwicklung;
2. ein Verbot der Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen für kriegstechnische Zwecke sowie entsprechender Finanzierungsgeschäfte;
3. ein Verbot der Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Dual-use-Gütern und -Dienstleistungen, die für kriegstechnische Zwecke verwendet werden sollen, sowie entsprechender Finanzierungsgeschäfte;
4. ein Verbot von Umgehungsgeschäften zu diesen Sachverhalten.

Diese Ziele sollen mit Bewilligungs- bzw. Meldepflichten für die einschlägigen Geschäfte, mit Strafbestimmungen und der Einsetzung einer verwaltungsabhängigen Kommission für den Vollzug erreicht werden.

Die Schweiz nimmt das sicherheitspolitische Ziel, Sicherheit und Frieden durch Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung zu wahren und fördern, bereits in vielfältiger Weise wahr. Auf der anderen Seite hängt die Verteidigungsfähigkeit eines Kleinstaates wie der Schweiz entscheidend von der Möglichkeit ab, eine eigene Rüstungsproduktion zu unterhalten und Rüstungsgüter mit ausländischen Herstellern auszutauschen.

Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Initiative ab.

Gestützt auf einen parlamentarischen Auftrag wird der Entwurf zu einem totalrevidierten Kriegsmaterialgesetz vorgestellt, das damit formell zu einem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative wird. Die Revision bezweckt in erster Linie, Lücken des heutigen Gesetzes zu schliessen; des weiteren soll eine gewisse Übereinstimmung mit den Rechtsordnungen vergleichbarer Staaten und Verhaltensregeln der internationalen Gemeinschaft erfolgen. Schliesslich soll die internationale Zusammenarbeit unserer Industrie erleichtert werden.

Als Hauptpunkte der Revision seien die folgenden erwähnt: Der Begriff des Kriegsmaterials erfährt eine gewisse Erweiterung. Anknüpfungspunkt ist die spezifisch militärische Konzeption des Materials, womit Dual-use-Güter nicht darunter fallen (vgl. dazu das Geschäft 95.016); hinzugefügt werden aber spezifische Ausrüstungsgegenstände für die Kampfausbildung und gewisse Produktionsmittel, die ausschliesslich Kriegsmaterial betreffen. Des weiteren enthält der Entwurf ein grundsätzliches Verbot jeglicher Aktivitäten im Bereich der ABC-Waffen. Bei den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten werden ferner neu Vermittlungsgeschäfte erfasst, bei welchen die vermittelten Güter sich nie auf schweizerischem Territorium befinden. Damit können namentlich Waffenschiebereien verhindert werden. Bewilligungspflichtig wird neu auch der Transfer von Technologie aus dem Kriegsmaterialbereich. Neu wird ausserdem die Möglichkeit aufgenommen, Embargoentscheide zu fällen. Diese Neuerungen entsprechen den Entwicklungen in den Rechtsordnungen vergleichbarer Staaten und Empfehlungen internationaler Gremien.

Verhandlungen

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"

NR	05.03.1996	AB 1996, 71
SR	19.09.1996	AB 1996, 683 (Fristverlängerung)
NR	23.09.1996	AB 1996, 1468 (Fristverlängerung)
SR	02.10.1996	AB 1996, 803
NR / SR	04.10.1996	Schlussabstimmungen (111:60 / 32:3)

Im Nationalrat verteidigte Barbara Haering Binder (S, ZH) die SP-Initiative mit dem Argument, Kriegsmateriallieferungen förderten die gewalttätige Eskalation von Konflikten und müssten deshalb verboten werden. Günter (S, BE) war der Ansicht, dass die Waffenausfuhr nicht nur ethisch falsch sei, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht im Interesse der Schweiz liege. Die bürgerlichen Votanten, wie z. B. Fritschi (R, ZH), fanden hingegen, dass die Initiative eine Extremlösung darstelle und dass die Auswirkungen der Initiative wirtschaftlich gravierend wären. Sie betonten, dass die Schweiz auf eine eigene Rüstungsproduktion angewiesen sei, um ihre Verteidigungsfähigkeit aufrechtzuerhalten; ein generelles Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial würde die wirtschaftliche

Grundlage der Rüstungsbetriebe stark gefährden. Der Nationalrat sprach sich schliesslich mit 122 zu 59 Stimmen gegen die Initiative aus.

Nachdem zu Beginn der Herbstsession beide Kammern einer Fristverlängerung zugestimmt hatten, sprach sich auch der Ständerat mit 30 zu 5 Stimmen deutlich gegen eine Annahme der Initiative aus. Der Berichterstatter Rhyner (R, GL) meinte, dass es zwischen den humanitären und ethischen Ansprüchen auf der einen und den Interessen und Bedürfnissen des Werkplatzes Schweiz auf der anderen Seite abzuwägen und einen Mittelweg zu finden gelte. Dieser Weg könne mit dem revidierten Kriegsmaterialgesetz und dem neuen Güterkontrollgesetz eingeschlagen werden. Gentil (S, JU) führte zur Verteidigung der Initiative auch aussen- und sicherheitspolitische Argumente ins Feld, stand damit aber auf verlorenem Posten.

B. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial

NR	05./06.03.1996	AB 1996, 71, 99, 128
SR	02.10.1996	AB 1996, 803
NR	25.11.1996	AB 1996, 1961
SR	28.11.1996	AB 1996, 926
NR	04.12.1996	AB 1996, 2143
NR / SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (110:65 / 36:2)

Gemäss dem Entwurf des Bundesrates hätten bestehende Lücken geschlossen und der Kriegsmaterialbegriff erweitert werden sollen. Der Nationalrat stimmte aber einem Antrag Engelberger (R, NW) zu. Danach gelten militärische Trainingsflugzeuge, d. h. die Pilatus-Flugzeuge, nicht als Kriegsmaterial und sollen unter das wesentlich weniger restriktive Güterkontrollgesetz (siehe Geschäft 95.016) fallen. Die Exportindustrie setzte sich mit Erich Müller (R, ZH) auch darin durch, dass die Ausfuhr von Maschinen, die ausschliesslich für die Herstellung von Kriegsmaterial konzipiert werden, keiner Bewilligung bedarf. Gegen den Widerstand von rechts erklärte der Rat alle Vermittlungsgeschäfte für bewilligungspflichtig. Auch der Technologietransfer soll bewilligungspflichtig werden, aber Suzette Sandoz (L, VD) erreichte, dass die Ausfuhr von Technologie und Lizenzen nur bei internationalen Embargos verweigert werden kann.

Auch eine Mehrheit des Ständerates war der Meinung, militärische Trainingsflugzeuge hätten nicht als Kriegsmaterial zu gelten und könnten deshalb dem Güterkontrollgesetz unterstellt werden. Mit Stichentscheid des Präsidenten wurde die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Maschinen zur Herstellung von Kriegsmaterial im Gesetz belassen. Noch wirtschaftsfreundlicher als der Erstrat zeigte sich die Kleine Kammer bei der Bewilligungspflicht für Auslandsvermittlungsgeschäfte. In der Frage des Technologietransfers stellte sich der Rat auf die Seite des Bundesrates und beschloss im Gegensatz zum Nationalrat die gleichen Bewilligungskriterien wie für das Kriegsmaterial.

In der Differenzbereinigung setzte sich der Nationalrat bei der Frage der Bewilligungspflicht für Maschinen und Werkzeuge durch, die ausschliesslich der Herstellung von Rüstungsgütern dienen. Dieser Bereich wird wie die Frage der Pilatus-Flugzeuge im Güterkontrollgesetz geregelt; auch solche Maschinen und Werkzeuge unterstehen somit keiner Ausfuhrbewilligung. Bei den Vermittlungsgeschäften und beim Technologietransfer schloss sich hingegen der Nationalrat der strengeren Fassung des Ständerates an. Eine gemäss Antrag Dupraz (R, GE) vom Nationalrat beschlossene restriktivere Fassung des Verbots der Anti-Personenminen scheiterte am Widerstand des Ständerates.

In den Schlussabstimmungen wurde das Gesetz von den Linken und den Grünen abgelehnt, weil sich nach ihrer Ansicht einseitig die Interessen der Schweizer Rüstungsindustrie durchgesetzt hätten.

95.015 Initiative populaire "pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre" et révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial

Message: 15.02.1995 (FF II, 988 / BB I II, 1027)

Situation initiale

L'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» poursuit quatre buts:

1. encourager les efforts internationaux visant à limiter le commerce de matériel de guerre et à réduire les armements en faveur du développement social;
2. interdire l'exportation et le transit de matériel de guerre et de services destinés exclusivement à des fins guerrières, ainsi que les activités d'intermédiaire et les opérations de financement relatives à ce matériel et à ces services;
3. interdire l'exportation et le transit de matériel et de services pouvant être utilisés aussi bien à des fins militaires que civiles, ainsi que les activités d'intermédiaire et les opérations de financement y relatives, lorsque l'acquéreur entend utiliser ces biens et ces services à des fins guerrières;
4. interdire les opérations servant à contourner les interdictions.

Ces buts devront être atteints au moyen du régime de l'autorisation ou de la déclaration obligatoire pour les opérations concernées; des dispositions pénales et une commission fédérale indépendante de l'administration sont prévues pour l'exécution.

La Suisse réalise actuellement de plusieurs façons l'objectif de politique de sécurité qui consiste à sauvegarder et à promouvoir la sécurité et la paix au moyen d'efforts visant le contrôle de l'armement et le désarmement. Par ailleurs, la capacité de défense d'un petit Etat comme la Suisse dépend de manière décisive de sa capacité à maintenir une production d'armements indigène et à échanger des armements avec des fabricants étrangers.

Pour ces raisons, le Conseil fédéral rejette l'initiative.

Suite à un mandat parlementaire, le présent message expose également le projet d'une loi sur le matériel de guerre totalement révisée, qui devient ainsi, formellement, un contre-projet indirect à l'initiative. La révision a d'abord pour but de combler les lacunes de la loi en vigueur; elle doit ensuite établir une certaine compatibilité avec l'ordre juridique d'Etats comparables au nôtre et avec les règles de conduite de la communauté internationale. Elle doit enfin faciliter la collaboration de notre industrie avec ses partenaires étrangers.

Les points principaux de la révision sont les suivants: la notion de matériel de guerre a été quelque peu étendue. L'élément déterminant est la conception spécifiquement militaire du matériel. Le matériel à usage tant civil que militaire n'est pas visé (cf. l'objet 95.016). Viennent cependant s'ajouter à la notion de matériel de guerre des équipements spécifiques pour l'instruction de combat et certains moyens de production qui concernent exclusivement du matériel de guerre. Ensuite, le projet contient une interdiction formelle visant toute activité dans le domaine des armes ABC. Les opérations de courtage pour du matériel ne se trouvant jamais sur territoire suisse sont désormais comprises dans les activités soumises à autorisation. Ainsi, il sera possible notamment d'empêcher des trafics d'armes. Désormais, le transfert de technologies dans le domaine du matériel de guerre sera également soumis à autorisation. Il sera possible aussi de prendre des décisions d'embargo. Ces nouveautés sont conformes à l'évolution observée dans l'ordre juridique d'Etats comparables au nôtre et aux recommandations des enceintes internationales.

Délibérations

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre"

CN	05.03.1996	BO 1996, 71
CE	19.09.1996	BO 1996, 683 (Prorogation du délai)
CN	23.09.1996	BO 1996, 1468 (Prorogation du délai)
CE	02.10.1996	BO 1996, 803
CN / CE	04.10.1996	Votations finales (111:60 / 32:3)

Au Conseil national, Barbara Haering Binder (S, ZH) a plaidé en faveur de l'initiative, arguant que, dans un conflit, les livraisons de matériel de guerre ne faisaient qu'encourager l'escalade de la violence et qu'elles devaient par conséquent être interdites. Paul Günter (S, BE) a confirmé ce point de vue en précisant même que, outre l'aspect immoral de la chose, il n'était même pas dans l'intérêt économique de la Suisse d'exporter des armes. La droite, au contraire, et notamment Oscar Fritschi (R, ZH), ont dénoncé le côté jusqu'au-boutiste de l'initiative, estimant qu'elle risquait d'entraîner des conséquences graves sur le plan économique. Insistant sur le fait que la capacité de défense de la Suisse était dépendante d'une production d'armements propre, elle a indiqué qu'une interdiction générale de l'importation et de l'exportation de matériel de guerre mettrait gravement en péril l'industrie de l'armement. Le Conseil national s'est finalement prononcé, par 122 voix contre 59, contre l'initiative.

IX

Après que les Chambres ont décidé au début de la session d'automne de proroger le délai de traitement de l'initiative, le **Conseil des Etats** s'est clairement prononcé, par 30 voix contre 5, contre celle-ci. Selon le rapporteur, Kaspar Rhyner (R, GL), il s'agit de rechercher un compromis entre, d'une part, les exigences de la morale, et, d'autre part, les intérêts de l'économie suisse. Ce compromis pourrait voir le jour à la fois au moyen d'une modification de la loi sur le matériel de guerre et de la nouvelle loi sur le contrôle des biens. Pierre-Alain Gentil (S, JU) a bien tenté de mettre en avant des arguments de politique extérieure et de politique de sécurité pour défendre encore une fois l'initiative, mais ce combat d'arrière-garde s'est soldé par un échec.

B. Loi fédérale sur le matériel de guerre

CN	05./06.03.1996	BO 1996, 71, 99, 128
CE	02.10.1996	BO 1996, 803
CN	25.11.1996	BO 1996, 1961
CE	28.11.1996	BO 1996, 926
CN	04.12.1996	BO 1996, 2143
CN / CE	13.12.1996	Votations finales (110:65 / 36:2)

Le projet du Conseil fédéral devait permettre uniquement de combler certaines lacunes et d'étendre la notion de matériel de guerre. Mais le **Conseil national** a approuvé une proposition de Edi Engelberger (R, NW), selon laquelle les avions d'entraînement militaires, c'est-à-dire les Pilatus, ne seraient plus considérés comme matériel de guerre et relèveraient donc de la loi sur le contrôle des biens, beaucoup moins restrictive (cf. objet 95.016). Par la voix de Erich Müller (R, ZH), l'industrie de l'exportation a également imposé une disposition selon laquelle l'exportation de machines même exclusivement conçues pour la fabrication de matériel de guerre n'était pas soumise à autorisation. Malgré l'avis de la droite, le conseil n'en a pas moins soumis à autorisation toutes les activités d'intermédiaire. Il a également failli soumettre à autorisation le transfert de technologies, mais Suzette Sandoz (L, VD) a réussi à imposer que l'interdiction d'exporter des technologies et des brevets ne puisse être possible que dans les cas d'embargos internationaux.

Le **Conseil des Etats** a également estimé majoritairement qu'il n'y avait pas lieu de considérer comme du matériel de guerre les avions d'entraînement militaires et qu'il était par conséquent indiqué de les soumettre à la loi sur le contrôle des biens. D'autre part, ce n'est que grâce à la voix prépondérante du président que la disposition soumettant à autorisation l'exportation de machines destinées à la fabrication de matériel de guerre a été maintenue. Concernant les activités d'intermédiaire, le **Conseil des Etats** s'est montré encore plus libéral que le **Conseil national**. Enfin, s'agissant de la question du transfert de technologies, le conseil s'est rallié au **Conseil fédéral** en décidant, contrairement au **Conseil national**, d'adopter pour la délivrance des autorisations les mêmes critères que pour le matériel de guerre.

Au cours de la phase d'élimination des divergences, le **Conseil national** s'est imposé sur la question de l'obligation de l'autorisation pour les machines et les outils servant exclusivement à la fabrication de l'armement. Cette question, comme celle des avions Pilatus, a été réglée dans la loi sur le contrôle des biens. Ces outils et machines ne sont donc pas soumis à une autorisation d'exportation. Concernant les activités intermédiaires et le transfert de technologies, le **Conseil national** s'est en revanche rallié à la version, plus sévère, du **Conseil des Etats**. Une version plus restrictive de l'interdiction des mines antipersonnel, décidée par le **Conseil national** sur la base de la proposition Dupraz (R, GE) s'est heurtée à la résistance du **Conseil des Etats**.

Lors du vote final, la loi a été rejetée par les partis de gauche et les verts qui ont estimé que seuls les intérêts de l'industrie de l'armement suisse avaient prévalu.

1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

× 222/95.016 n Güterkontrollgesetz

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 22. Februar 1995 betreffend das Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG) (BBl II 1995, 1301)

NR/SR *Sicherheitspolitische Kommission*

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG)

06.03.1996 Nationalrat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

03.10.1996 Ständerat. Abweichend.

25.11.1996 Nationalrat. Zustimmung.

13.12.1996 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

13.12.1996 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 1996 V, 991; Ablauf der Referendumsfrist: 24. März 1997

× 222/95.016 n Loi sur le contrôle des biens

Message et projet de loi du 22 février 1995 concernant la loi fédérale sur le contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires (Loi sur le contrôle des biens, LCB) (FF II 1995, 1251)

CN/CE *Commission de la politique de sécurité*

Loi fédérale sur le contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires (Loi sur le contrôle des biens, LCB)

06.03.1996 Conseil national. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

03.10.1996 Conseil des Etats. Divergences.

25.11.1996 Conseil national. Adhésion.

13.12.1996 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.

13.12.1996 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale 1996 V, 980; délai référendaire: 24 mars 1997

2. Rednerliste - Liste des orateurs

Nationalrat - Conseil national

Banga (S/SO)	128
Bonny (R/BE), Berichterstatter	123, 130, 131, 132, 133, 136, 138, 150
Borer Roland (A/SO)	127, 150
Carobbio (S/TI), rapporteur	124, 130, 131, 134, 137, 151
Delamuraz, président de la Confédération	129, 132, 134, 137, 138, 151
Dreher (A/ZH)	133
Dünki (U/ZH)	128
Engelberger (R/NW)	149
Fritschi Oscar (R/ZH)	129
Haering-Binder (S/ZH)	125, 131, 149, 150
Hess Otto (V/TG)	126, 149
Hollenstein (G/SG)	127, 132, 136, 138
Hubacher (S/BS)	148
Leu Josef (C/LU)	150
Loretan (C/VS)	126
Marti Werner (S/GL)	133
Meier Hans (G/ZH)	150
Sandoz Suzette (L/VD)	127, 133
Steffen (-/ZH)	128
Steiner (R/SO)	136
Tschäppät (S/BE)	135
Tschuppert (R/LU)	125

Ständerat - Conseil des Etats

Beerli (R/BE)	144
Bieri (C/ZG)	142
Delamuraz, président de la Confédération	140, 145, 147
Gentil (S/JU)	143
Inderkum (C/UR)	145
Maissen (C/GR)	143
Paupe (C/JU)	143

Rhyner (R/GL), Berichterstatter	140, 141, 142, 146, 147
Rochat (LVD)	147
Schallberger (C/NW)	144
Schiesser (R/GL)	145
Zimmerli (V/BE)	146

95.016 Güterkontrollgesetz Loi sur le contrôle des biens

Botschaft: 22.02.1995 (BB1 II, 1301 / FF II, 1251)

Ausgangslage

Das Güterkontrollgesetz ist als Rechtsgrundlage für die Kontrolle aller Güter mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (doppelt verwendbare oder Dual-use-Güter) konzipiert. Demgegenüber bleibt die Kontrolle von Rüstungsgütern im Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (siehe Geschäft 95.015) und die Kontrolle von eigentlichen Nukleargütern im revidierten Atomgesetz geregelt.

Das vorliegende Gesetz soll es erlauben, bestehende Kontrollmassnahmen weiterzuführen und neue Kontrollmassnahmen einzuführen; sei es zur Durchführung von internationalen Abkommen, denen die Schweiz beigetreten ist, sei es zur Unterstützung völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Vereinbarungen, an denen sich die Schweiz beteiligt. Im Zentrum der völkerrechtlich nicht verbindlichen Kontrollmassnahmen steht die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern.

Die Strafbestimmungen sind mit dem Entwurf zum neuen Kriegsmaterialgesetz und mit dem revidierten Atomgesetz abgestimmt. Da die Bekämpfung der Proliferation nur in enger internationaler Zusammenarbeit erfolgreich betrieben werden kann, sieht der vorliegende Entwurf die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden vor.

Verhandlungen

NR	06.03.1996	AB 1996, 131
SR	03.10.1996	AB 1996, 826
NR	25.11.1996	AB 1996, 1977
NR / SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (126:32 / 36:3)

Im **Nationalrat** blieb die gesetzliche Verankerung der Exportkontrolle für Dual-use-Güter unbestritten. Unter diese Dual-use-Güter fallen nach dem vorgängigen Entscheid beim Kriegsmaterialgesetz auch die Pilatus-Flugzeuge. Nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten wurde beschlossen, dass der Bundesrat die getroffenen Massnahmen dem Parlament zur Genehmigung vorlegen muss.

Der Beschluss des Nationalrates hatte zur Folge, dass für die militärischen Trainingsflugzeuge keine Bewilligungskriterien mehr bestanden. Der **Ständerat** beschloss deshalb gegen den Widerstand von Schallberger (C, NW), der sich für die Nationalratsversion eingesetzt hatte, einen eigenen "Pilatus-Artikel". Der Entscheid fiel mit 22 zu 21 Stimmen allerdings nur äusserst knapp aus. Der Bundesrat soll damit ermächtigt werden, den Export in Länder zu verbieten, die internationalen Embargos unterliegen.

Der **Nationalrat** schloss sich in der Differenzbereinigung den Beschlüssen des Ständerates an, obwohl die Mehrheit der vorberatenden Kommission die Streichung der einzigen noch umstrittenen Bestimmung, des internationalen Embargos der Pilatus-Flugzeuge, beantragt hatte.

95.016 Loi sur le contrôle des biens Güterkontrollgesetz

Message: 22.02.1995 (FF II, 1251 / BBl, 1301)

Situation initiale

La loi sur le contrôle des biens constitue la base légale du contrôle de tous les biens à usage civil et militaire (biens à double usage ou biens «dual-use»). Le contrôle des biens d'armement, quant à lui, reste du domaine de la loi fédérale sur le matériel de guerre (cf. l'objet 95.015) et celui des biens nucléaires au sens propre, de la loi sur l'énergie atomique, elle aussi révisée.

La présente loi doit donc permettre de continuer à appliquer les mesures de contrôle actuelles et d'en introduire de nouvelles, en exécution d'accords internationaux auxquels la Suisse a adhéré ou en application d'arrangements internationaux, non obligatoires du point de vue du droit international, auxquels la Suisse participe. Le principal instrument des contrôles non obligatoires en droit international est le régime du permis s'appliquant aux exportations de biens à double usage.

Les dispositions pénales coïncident avec celles du projet de nouvelle loi sur le matériel de guerre et avec celles de la loi révisée sur l'énergie atomique. La lutte contre la prolifération n'ayant de chance d'aboutir que si elle est menée en étroite collaboration avec les autres Etats, le projet présenté prévoit la collaboration avec des autorités étrangères.

Délibérations

CN	06.03.1996	BO 1996, 131
CE	03.10.1996	BO 1996, 826
CN	25.11.1996	BO 1996, 1977
CN / CE	13.13.1996	Votations finales (126:32 / 36:3)

Le Conseil national a été unanime à voter l'inscription dans la loi du contrôle des exportations de biens à double usage (dans lesquels entrent notamment les avions Pilatus, conformément à une décision prise dans le cadre de la loi sur le matériel de guerre). Ce n'est qu'avec la voix prépondérante du président qu'il a été décidé que le Conseil fédéral devait préalablement soumettre au Parlement les mesures qu'il entendait prendre dans ce contexte.

Cette décision du Conseil national ayant débouché sur l'absence de critères d'autorisation pour les avions d'entraînement militaires, le Conseil des Etats a finalement décidé, contre l'avis de Peter Josef Schallberger (C, NW), d'adopter un « article Pilatus » ad hoc. Cette décision, prise d'extrême justesse (par 22 voix contre 21), habilite le Conseil fédéral à interdire l'exportation de ces avions d'entraînement vers des pays soumis à un embargo de la part de la communauté internationale.

Au cours de la phase d'élimination des divergences, le Conseil national s'est rallié aux décisions du Conseil des Etats, bien que la majorité de la commission chargée des délibérations ait proposé d'abroger la seule disposition encore controversée sur l'embargo international des avions Pilatus.

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 5. März 1996
Mardi 5 mars 1996

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Leuba Jean-François (L, VD)

95.015

Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial

Initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» et révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 15. Februar 1995 (BBl II 1027)
Message, projets de loi et d'arrêté du 15 février 1995 (FF II 988)

Kategorie II/III, Art. 68 GRN – Catégorie II/III, art. 68 RCN

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Wir stehen am Anfang einer zweifelsohne langen und sehr wahrscheinlich auch emotionsgeladenen Debatte. Auch wenn die Emotionen, bedingt durch die Natur der Problematik, durchaus verständlich sind, wollen wir uns doch alle bemühen, objektiv zu bleiben und auch Toleranz gegenüber der anderen Seite walten zu lassen.

Die Frage der Waffenausfuhr ist in der Tat ein ausserordentlich spannungsgeladener Bereich. Völlig kontroverse politische Stossrichtungen prallen da aufeinander. Von den Initianten und Befürwortern eines Verbotes oder einer sehr restriktiven Waffenausfuhr werden beachtenswerte ethische Gründe angeführt: der Schutz des Lebens, die Förderung der Friedenspolitik. Auf der anderen Seite gilt es aber auch wirtschaftliche Gründe zu beachten: die Gefährdung oder sogar Beseitigung von Betrieben, seien sie industrieller oder gewerblicher Natur; bei letzteren denke ich vor allem an die unzähligen Zulieferbetriebe. Es gilt aber auch soziale Aspekte zu berücksichtigen; hier geht es vor allem um die Aufhebung von Arbeitsplätzen. Es gilt regionalpolitische Aspekte zu beachten, weil solche Betriebe manchmal sehr konzentriert in bestimmten Regionen vorzufinden sind; ich denke beispielsweise an die Innerschweiz oder an das Berner Oberland. Es gilt wehrpolitische Gründe zu beachten, weil ein Verbot zu einer totalen Abhängigkeit von Auslandslieferungen für das Rüstungsmaterial unserer Armee führen kann. Es gilt, last but not least, auch internationale Überlegungen zu beachten, die in zweierlei Richtung gehen können: Auf der einen Seite partizipiert die Schweiz – das ist auch im Bericht des Bundesrates über die Aussenpolitik der Schweiz in den neunziger Jahren erwähnt – aktiv an den rüstungspolitischen Bestrebungen im Sinne der Beschränkung. Auf der anderen Seite gilt es aber auch, das Prinzip der internationalen Konkurrenzfähigkeit zu beachten. Es gilt zu beachten, wie weit das Ausland mit seinen Beschränkungen geht. Das Ganze ist eine sehr heikle Gratwanderung, weil man bei diesem Berggang auf beide Seiten abstürzen kann.

Trotz dem Wissen um all diese Schwierigkeiten – bei aller Härte der Auseinandersetzungen herrschte in der Kommission eine konstruktive Stimmung – und trotz dem Wissen, dass es hier um Glaubensfragen geht, über die man sehr

schwer diskutieren kann, hoffen beide Berichterstatter auf eine sachliche Auseinandersetzung.

Ich komme jetzt auf ein Problem zu sprechen, das vor allem in den Fraktionssitzungen durch einige Anträge in den Vordergrund gerückt worden ist. Es wurde auch in der Kommission behandelt, spielte aber dort nicht dieselbe Rolle: die Frage der Verfassungsmässigkeit. Sie stellt sich nicht bei der Initiative der Sozialdemokraten, weil die vorgeschlagene Verbots-Initiative Verfassungsrecht betrifft. Sie stellt sich aber vor allem im Zusammenhang mit dem Kriegsmaterialgesetz und teilweise mit dem Güterkontrollgesetz.

Das Kriegsmaterialgesetz – auf dieses konzentriere ich mich jetzt – stützt sich auf Artikel 41 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung; bezüglich der Strafkompetenzen auf Artikel 64bis und schliesslich auch auf die aussenpolitischen Kompetenzen des Bundes (Art. 102 Ziff. 8 und 9 BV).

Die Kommission hat auch die Frage der Verfassungsmässigkeit diskutiert und mit ihrem Beschluss für Eintreten (22 zu 0 Stimmen) die Verfassungsmässigkeit implizit bejaht. Jetzt liegen Rückweisungsanträge der liberalen Fraktion und von Herrn Schmid Samuel vor, die neue Verfassungsgrundlagen verlangen. Ich kann mich also nicht im Namen der Kommission zu diesen beiden Anträgen äussern, aber ich würde meinen, dass die Grundstimmung in der Kommission für Bejahung der Verfassungsmässigkeit war. Persönlich, das bekenne ich hier ganz klar, bin ich Gegner dieser beiden Anträge.

Die Verfassungsfrage im Zusammenhang mit dem Waffenexport war immer Schwankungen unterworfen; sogar der Bundesrat wurde davon eine Zeitlang erfasst. Auch nach persönlicher Prüfung bin ich der Meinung, dass die jetzige Grundlage in den bereits zitierten Artikeln der Bundesverfassung genügt.

Für mich ist ein Gutachten massgebend, dass die GPK 1989 bei Professor Wildhaber eingeholt hat. Ich fasse dessen Konklusionen kurz zusammen: Die Frage der eventuellen Ausdehnung des Kriegsmaterialbegriffs wird bejaht und ist meines Erachtens durch den in der Verfassung vorhandenen Begriff des «sonstigen Kriegsmaterials» (Art. 41 Abs. 2 BV) abgedeckt. Dann gibt es die Frage der Vermittlungsgeschäfte; hier geht es um das Territorialitätsprinzip. Professor Wildhaber betrachtet die Verfassungsmässigkeit als gegeben, fordert aber, dass diese Frage gesetzlich geregelt werden muss, was wir jetzt tun. Dann kommt noch die Frage der «Software», d. h. des Technologieexportes. Auch hier gibt Wildhaber die gleiche Antwort: Verfassungsmässigkeit ja, aber es muss gesetzlich geregelt werden. Es gibt ferner ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz von 1991, das zu denselben Schlüssen kommt, und einen Kommentar Malinverni, der unter der Leitung von Herrn Heinrich Koller, dem heutigen Direktor des Bundesamtes für Justiz, entstanden ist, welcher ebenfalls das gleiche besagt.

Einen Vorteil haben die Anträge Schmid Samuel und Sandoz Suzette, das muss ich zugeben: Welche Antwort wir auch geben – auch wenn wir sie ablehnen, was ich wünsche –, wir nehmen fast so etwas wie eine «authentische» Interpretation vor; dann wird nämlich die Verfassungsmässigkeit durch Interpretation bejaht.

Bei den Anträgen geht es nicht nur um juristische, sondern auch um eminent politische Fragen. In der Tat besteht in Sachen Kriegsmaterialexport seit Jahren ein politisches Malaise. Dieses rührt nicht von der Verfassungsgrundlage her, sondern vom geltenden Gesetz von 1972 und der damit zusammenhängenden Praxis.

Die Schlüsselbestimmung in diesem Gesetz von 1972 ist folgende (Art. 11 Abs. 2 Bst. a): «Es werden keine Ausfuhrbewilligungen nach Gebieten erteilt, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht» – klare Sache –, «ein solcher auszubrechen droht» – das ist schon interpretationswürdig –, «oder» – jetzt wird es noch schwammiger –, «sonstwie gefährliche Spannungen bestehen». Wir haben also eine an sich zwingende Bestimmung, nicht eine Kann-Bestimmung, die aber in höchstem Masse interpretationsbedürftig ist. Hier stehen dem Ermessen des Bundesrates nun in der Praxis Tür und Tor offen.

Wir haben eine Grundbestimmung gegen die Waffenausfuhr, die schärfer nicht sein könnte – höchstens ein Verbot könnte das –, die man dann aber durch eine flexible Praxis uminterpretiert hat. Falsch ist aber die Meinung, die ich mehrfach gehört habe, es sei in der Praxis so, dass einfach vier Embargoländer – Irak, Iran, Libyen und Nordkorea – vom Kriegsmaterialexport ausgeschlossen seien.

Es gibt darüber jeweils einen Bericht des Bundesrates an die Geschäftsprüfungskommission. Im Bericht von 1995 werden fast zwanzig Länder erwähnt – also weit mehr als die bereits angeführten vier –, bei denen die Kriegsmaterialexporte aus verschiedenen Gründen, unter anderem auch aus Menschenrechtsgründen, verweigert wurden.

Aber wohl ist es bei dieser Praxis und mit diesem Gesetz niemandem. Dem Bundesrat ist es nicht wohl – das hat Bundesrat Villiger in den Kommissionsberatungen klar zum Ausdruck gebracht –, weil er über seinen Schatten springen muss. Derselbe Bundesrat muss dann bei der Begründung militärischer Vorlagen immer wieder – zu Recht – auf die Zunahme der Spannungsherde in der ganzen Welt hinweisen! Verärgert sind natürlich auch die Kreise um die Initianten, die aufgrund der Bestimmung in Artikel 11 KMG eine sehr restriktive Praxis erwarten. Auch den Wirtschaftskreisen ist es nicht wohl, selbst wenn sie sich mit der Praxis vielleicht einigermassen arrangieren können. Über ihnen schwebt ja das Damoklesschwert, dass der Bundesrat – durchaus legal – von einem Tag auf den anderen eine äusserst restriktive Praxis applizieren könnte.

Ich kenne kaum ein Gesetz, das dem Bundesrat einen derartigen Ermessensspielraum einräumt. Es ist gleichsam ein Blankovollmachtbeschluss, und solche Beschlüsse sind – da sind Sie mit uns sicher einig – in einem demokratischen Rechtsstaat verpönt. Dringender Handlungsbedarf ist also gegeben; wir müssen das alte Gesetz revidieren.

Dazu kommt der Faktor Zeit: Die Anträge Schmid Samuel und Sandoz Suzette gehen noch weiter als der Antrag auf Nichtetreten, den Herr Dreher begründen wird. Herr Dreher will die Uhren beim Kriegsmaterialgesetz auf Null stellen. Die Anträge Schmid und Sandoz, welche die Verfassungsgrundlage betreffen, stellen die Uhren noch um ein bis zwei Jahre weiter hinter Null zurück. Herr Schmid wird dann zweifellos die Gelegenheit wahrnehmen, zu erklären, dass dem nicht so ist. Niemand kann doch an einem solchen Zurückstellen ein Interesse haben, weil es zur Folge hat, dass das alte Gesetz dann weiterbesteht, und das ist nicht von Gutem.

Eine grundsätzliche politische Überlegung: Bundesrat und Parlament werden viel kritisiert, und wir gewöhnen uns daran. Es gibt aber auch Kritiken, die absolut berechtigt sind, z. B. die Kritik, dass wir immer wieder Entschiede vor uns herschieben. Ich habe einmal gesagt, Herr Bundesrat Ogi, dass wir gute Aussichten auf eine der von Ihnen so heissgeliebten Goldmedaillen hätten, wenn es eine Disziplin «Weitsprung ohne Sprung» gäbe, bei welcher ein riesiger Anlauf genommen wird, und dann würde man gar keinen Sprung oder höchstens ein «Sprüngli» machen. Diese Medaille möchte ich beim Kriegsmaterialexport lieber nicht.

Die uns gestellten Fragen liegen klar auf dem Tisch. Sie haben erstens zu entscheiden, ob die Verfassungsgrundlage für das KMG genügt. Sie haben die Alternative in der Form der Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr». Das ist die eine Grundfrage. Die Kommission hat in der Gesamtabstimmung mit 17 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen Zustimmung zu einem revidierten KMG beschlossen. Den einen geht diese Kriegsmaterialvorlage zu wenig weit, den anderen geht sie zu weit. Beim Eintreten auf das KMG ist Stellung zu nehmen, ob wir sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesebene brauchbare Entscheidungsgrundlagen haben.

Ich möchte noch einige Grundsätze zu den beiden Vorlagen anführen, ohne auf Details einzutreten. Die Kommission hat die Volksinitiative, bei der Eintreten obligatorisch ist, mit 14 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Die Befürworter haben als Gründe vor allem ethische Gründe, den Schutz des Lebens, eine konsequente Friedenspolitik und die Glaubwürdigkeit der Schweiz im Rahmen

der internationalen Bestrebungen zum Abbau der Rüstung angeführt. Sie haben auch darauf hingewiesen, dass die Rüstungsindustrie – wirtschaftlich gesehen – eher eine durchgezogene Zukunft hat.

Die Gegner, die in der Kommission klar obsiegten, respektieren die ethischen Gründe. Es sind aber nicht nur diese, die für die Beurteilung ausschlaggebend sind, es gibt noch andere Kriterien. Das totale Verbot führt dazu, dass Betriebe, die Waffen produzieren und exportieren, verschwinden würden. Die Schweiz wäre für diese Betriebe ein zu kleiner Markt. Es gefährdet – das ist ebenso wichtig – all jene Betriebe, die zu einem mehr oder weniger grossen Teil zuliefern. Schliesslich gibt es auch Bedenken im Zusammenhang mit Absatz 3 der Initiative, der mit Bezug auf die Dual-use-Güter, die Mehrzweckgüter, zumindest eine sehr zweifelhafte Formulierung enthält. Dort gehen die Interpretationen der Befürworter und der Gegner auseinander. Sie werden die Argumente dann hören. Eines ist für mich jedenfalls klar, und dieses Argument hatte auch in der Kommission ein starkes Gewicht: Sie können nicht oder nur mit grössten Schwierigkeiten überprüfen, ob die exportierten Güter im Ausland zu Militärzwecken verwendet werden. Das ist eine grosse Schwäche der Initiative. Wir werden viel über Arbeitsplatzverluste sprechen. Ich möchte von der Kommission aus jetzt nicht den Richter spielen. Die Maschinenindustrie redet von Zehntausenden von Arbeitsplatzverlusten, vor allem auch im Zusammenhang mit den Zulieferanten. Von den Initianten selber habe ich Zahlen zwischen tausend und zweitausend gehört. Die Wahrheit liegt vielleicht etwa in der Mitte. Es geht aber zweifellos um die Existenz von Tausenden von Arbeitsplätzen. Deren Erhaltung hat auch eine ethische Komponente. Ich spüre hier ein wenig den Reflex des früheren Biga-Verantwortlichen. Für mich sind es, auch wenn es tausend, zweitausend oder fünftausend Arbeitsplätze sind, jedesmal Arbeitsplätze, die verlorengehen. Und jeder Arbeitslose ist ein Arbeitsloser zuviel, jeder Arbeitsplatzverlust einer zuviel. Deshalb müssen wir diese Bedenken sehr ernst nehmen, vor allem in einer Zeit, in der wir ohnehin mit Beschäftigungsproblemen zu kämpfen haben. Die Arbeitsplatzfrage hat nicht nur einen quantitativen Aspekt. Sie hat auch einen qualitativen Aspekt. Es ist sehr schwierig, ja fast absurd, jemandem, der dann seinen Arbeitsplatz verliert, zu sagen, er sei nur einer von zweitausend, nicht aber einer von zehntausend. Das haut nicht hin. Das nimmt Ihnen kein Betroffener ab.

Hingegen wissen wir genauer, welche Folgen die Initiative bei den öffentlichen Betrieben haben wird. Ich habe den Rüstungschef gebeten, mir Angaben für die eidgenössischen Rüstungsbetriebe zu liefern. Sie sind von der Initiative ebenfalls betroffen, allerdings in weniger ausgeprägtem Mass, denn ihre Aufgabe ist ja nicht primär der Export. Aber auch dort ergibt sich ein Verlust von zweihundert Arbeitsplätzen, wobei man im EMD bereits dreitausend Arbeitsplätze abgebaut hat und noch weitere zweitausend Arbeitsplätze abbauen muss. Es geht dabei vor allem um Exporte nach Holland, Österreich und den USA.

Es gibt auch regionalpolitische Nachteile, die zu berücksichtigen sind. Ich habe sie bereits erwähnt.

Und dann gibt es vor allem auch einen internationalen Aspekt. Es gibt kein Land auf der ganzen Welt, das eine derartige Verbotregelung kennt, und es ist sonnenklar, dass dann deutsche, französische, italienische und andere Unternehmen diese Lücke ausfüllen werden. Die Friedenspolitik käme nicht weiter.

Ich möchte nicht zuletzt auch auf die wehrpolitische Dimension hinweisen. Es wäre absurd, wenn wir eine Armee, die der Unabhängigkeit unseres Landes dient, durch das totale Ausfuhrverbot völlig von den Rüstungslieferungen aus dem Ausland abhängig machen würden. Auch aus der Sicht einer glaubwürdigen Landesverteidigung ist die Initiative abzulehnen.

Dann gibt es in Absatz 5 der Initiative noch eine Bestimmung, die meines Erachtens grösste Bedenken wecken muss. Es wird dort auf ein Gremium ausserhalb der Verwaltung hingewiesen, das befugt ist, «die Friedensverträglichkeit technologischer Entwicklungen zu bewerten». Wenn wir einen

Schlüsselstaat in der Wirtschaft wollen, müssen wir eine solche Bestimmung einführen! Im Ernst: Die Folge wäre, dass Forschung und Entwicklung noch mehr als bisher ins Ausland abwandern würden.

Zum Kriegsmaterialgesetz: Die Kommission hat diesem Entwurf mit 17 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Herr Bundesrat Ogi, ich bin kein Freund von indirekten Gegenvorschlägen. Dieses Argument hat in der Kommission keine grosse Rolle gespielt. Ich habe schon dargelegt, warum man dieses Gesetz revidieren muss: Weil wir parlamentarische Aufträge haben (ich verweise auf das Postulat der GPK, aber auch auf jenes der sozialdemokratischen Fraktion), weil das KMG von 1972 dringend überholungsbedürftig ist, weil der alte Kriegsmaterialbegriff überholt ist, und auch wegen den internationalen Vereinbarungen. Ich bin im Rat weislich nicht als Internationalist bekannt; aber wenn es ein Gebiet gibt, wo eine internationale Koordination stattfinden muss, dann ist es u. a. das Gebiet des Waffenhandels. Auch das ist eine Überlegung, die in diesen Revisionsentwurf einbezogen wurde.

Eine letzte Bemerkung zum KMG: Es wurde versucht, einen Gegensatz zwischen Bundesrat und Kommission heraufzubeschwören. Ich möchte dazu klar sagen: Es gibt Punkte, wo der Bundesrat eine eigene Linie verfolgt – das werden wir heute hören. Aber es gibt keinen fundamentalen Gegensatz zwischen der Kommissionmehrheit und dem Bundesrat. Der Bundesrat hat z. B. bei der Frage des Kriegsmaterialbegriffes, bei der Interpretation des Know-how-Transfers und auch bei anderen Fragen konstruktiv mitgewirkt, weil er eingesehen hat, dass sein Kriegsmaterialbegriff zu perfektionistisch war und einer gewissen Korrektur bedurfte.

Wir haben uns in der Kommission bei unseren Abänderungsanträgen davon leiten lassen, dass es nicht zu arbeitsplatzmässigen und wirtschaftlichen Kollapsen kommen soll. Umstritten war in der Kommission die Frage der Unterstellung des «Pilatus» – das werden wir noch hören. Der Grundsatzentscheid fiel mit 11 zu 10 Stimmen zugunsten des Belassens im KMG aus.

Im Namen der Mehrheit der Kommission bitte ich Sie, die Initiative abzulehnen. Ich habe kürzlich gesagt, wir würden sonst ein Eigentor schliessen. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, auf die Revision des KMG einzutreten. Ich schliesse mit einem Satz von Bundesrat Hans Schaffner, der meines Erachtens einer der brilliantesten Bundesräte der Nachkriegszeit war. Er sagte einmal: «In einer schwierigen Frage ist es kein schlechtes Zeichen, wenn man zwischen den extremen Polen ein Gefühl der mittleren Unzufriedenheit erreicht hat.»

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Comme vous le savez, l'exportation de matériel de guerre est actuellement soumise à la loi fédérale qui fut adoptée comme contre-projet indirect à une initiative populaire qui, déjà alors, réclamait l'interdiction des exportations à l'exception de celles destinées aux Etats neutres de l'Europe. La loi date désormais de 1972. Son application a toujours soulevé des controverses. La réglementation a été et est toujours politiquement contestée, sensible et délicate.

Vous vous rappelez tous les discussions à propos des exportations des PC-7 et PC-9, l'avion qui était et est toujours officiellement considéré comme un appareil civil. Il sort de la fabrique Pilatus de Stans comme tel, sans armement, mais se transforme souvent à l'étranger en avion à usage militaire. Le nom de la Suisse, et de ses PC-7 et PC-9, a été souvent au centre de polémiques. Malgré de nombreuses interventions dans ce Parlement, il s'est trouvé pendant longtemps une majorité pour en rester à l'interprétation que les PC-7 et PC-9 ne sont pas du matériel de guerre et, aujourd'hui encore, la discussion autour de cette question de principe est au centre de notre débat.

Mais, avec les années, d'autres aspects sont devenus objets de contestation dans le cadre de l'application de la loi. C'est le cas en particulier pour la construction et la vente de matériels de guerre de la part d'entreprises suisses à travers leurs succursales à l'étranger, de la définition même de matériel de

guerre, du commerce des pièces détachées, des activités d'intermédiaires – opérations de courtage –, du transfert de technologies, notamment le transfert des licences.

Tout cela pour dire que, de plus en plus, la nécessité d'une révision totale de la loi tendait à s'imposer. Tendance qui s'accroît à partir des années nonante avec la fin de la guerre froide et la prise de conscience toujours plus diffusée qu'il y avait un lien étroit entre les ventes de matériels de guerre de la part des pays industrialisés et les guerres locales et régionales qui se multipliaient dans les diverses régions du monde. A cela s'ajouta la politique en matière d'autorisations d'exporter du Conseil fédéral de ces derniers temps comme réponse aux cas de violations plus graves de la loi.

Mais les intérêts objectifs en jeu, ceux des industries suisses d'armement, et les nécessités de la défense rendaient et rendent difficile un choix dans la direction d'une révision de la loi. Il y a un besoin de trouver un équilibre entre restriction des exportations pour des considérations éthiques et humanitaires et possibilité d'exporter dans l'intérêt de la défense nationale, qui a besoin de disposer de connaissances technologiques. C'est dans ce contexte qu'au début des années nonante a été lancée l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» que nous devons discuter aujourd'hui.

L'initiative vise quatre objectifs:

1. encourager les efforts internationaux pour limiter le commerce de matériels de guerre;
2. interdire l'exportation, le transit de matériels de guerre et de services destinés exclusivement à des fins guerrières;
3. interdire l'exportation et le transit de matériels ou de services pouvant être utilisés aussi bien à des fins militaires que civiles;
4. interdire les opérations servant à contourner les interdictions.

Bien qu'il recommande le rejet de l'initiative, le Conseil fédéral, donnant ainsi une suite à deux interventions parlementaires qui allaient dans ce sens, lui oppose deux projets de loi: la révision de la loi surannée de 1972 sur le matériel de guerre en tant que contre-projet indirect, et une nouvelle loi sur le contrôle et la surveillance du commerce de biens et de technologies utilisables à des fins civiles et militaires. Avec sa décision, le Gouvernement a ainsi voulu affirmer sa volonté politique d'agir pour fixer des limites plus claires au commerce de matériel de guerre.

C'est de ces trois projets: initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre», révision de la loi sur le matériel de guerre et nouvelle loi sur le contrôle des biens, que votre commission a été saisie vers la fin de la législature passée. Elle s'est acquittée de sa tâche en quatre séances avec deux lectures des deux projets, que nous traiterons séparément pour des raisons de technique parlementaire, même s'il s'agit de deux projets de loi jumeaux.

Après des «hearings» et de longues discussions, la majorité de la commission suit le Conseil fédéral et vous propose de rejeter l'initiative populaire, d'entrer en matière sur le projet de révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre, et de l'adopter dans sa structure générale, selon le projet du Conseil fédéral, avec quelques importantes modifications concernant la notion de matériel de guerre, l'énumération des critères d'autorisation dans la loi, la livraison des pièces de rechange.

Permettez-moi de développer brièvement les diverses décisions de la commission ou de sa majorité.

Concernant l'initiative populaire, la majorité de la commission, dont je ne suis pas, est de l'avis, comme le Conseil fédéral, qu'une interdiction totale n'est pas souhaitable, cela pour les raisons suivantes.

La capacité de défense d'un petit pays comme la Suisse dépend aussi, selon le Conseil fédéral et la majorité de la commission, de sa capacité de maintenir une production indigène d'armement et d'échanger des armements avec des fabricants étrangers. L'acceptation de l'initiative aurait donc, selon cette thèse, des conséquences défavorables aussi bien pour la défense nationale que pour certains secteurs de l'industrie d'exportation et les entreprises d'armement de la

Confédération. L'initiative ne concerne pas seulement le matériel de guerre proprement dit, mais également des biens à double usage. L'acceptation de l'initiative, toujours selon le Conseil fédéral et la majorité de la commission, toucherait ainsi de larges secteurs de l'industrie civile d'exportation.

Dans la situation économique actuelle, l'initiative pourrait avoir des conséquences négatives sur l'emploi. Le rapporteur de langue allemande vous a donné les chiffres qui sont en discussion et les différentes évaluations entre auteurs de l'initiative et milieux de l'industrie. Le risque serait la fermeture d'entreprises d'armement, ou tout au moins des secteurs qui s'occupent de production d'armes. Secteurs qui ont déjà, du reste, subi un fort redimensionnement du fait que, depuis quelques années, les affaires d'armement sont de moins en moins intéressantes, et qui doivent faire face à une concurrence étrangère accrue. En plus, l'initiative serait inutile. La Suisse s'engage depuis longtemps en faveur d'un contrôle efficace de l'armement et du désarmement. Et l'initiative, pour finir, est partiellement impraticable pour ce qui concerne les contrôles à l'étranger.

Suivant le Conseil fédéral, la majorité de la commission est de l'avis que le maintien d'une possibilité d'exporter du matériel de guerre sous un régime d'autorisation renforcé n'entache pas les objectifs de la politique de sécurité fixée dans le rapport du 29 novembre 1993.

La minorité II de la commission, dont je suis, est par contre de l'opinion que des arguments de politique étrangère (l'exportation de matériel de guerre met en péril la sécurité, les droits de l'homme, la démocratie, diminue la prospérité, met en discussion les bases naturelles de la vie et détériore l'image de la Suisse humanitaire), des arguments éthiques, de politique de paix et de développement, de sécurité, et aussi économiques – l'ère de la prospérité de l'armement est irrévocablement révolue, d'autant plus que l'économie suisse ne dépend en aucun cas des exportations de matériel de guerre –, plaident en faveur de l'initiative et d'une recommandation au peuple et aux cantons de l'accepter.

Lors de la discussion en commission, la minorité I, emmenée par Mme Sandoz, a soulevé le problème de la constitutionnalité de l'initiative. L'unité de la matière ne serait pas respectée, cela en particulier en raison de la notion de développement social que la Confédération devrait favoriser, notion considérée trop vague et large et donc en dehors du contexte des principes de la politique de sécurité sur laquelle l'initiative devrait être examinée. Comme le dit le Conseil fédéral, la notion en question indique une direction générale qui coïncide avec l'horizon, quoique lointain, de l'initiative.

La majorité de votre commission est de l'opinion que l'évaluation doit être politique. Les questions posées par l'initiative sont claires. Il n'y a pas de risque de confusion pour l'électeur. Aujourd'hui, cette question de la constitutionnalité est reprise par la nouvelle proposition du groupe libéral et par la proposition de renvoi Schmid Samuel. Le rapporteur de langue allemande vous a déjà dit qu'il y a toute une série d'expertises juridiques qui indiquent que la constitutionnalité est déjà assurée et qu'il n'est pas question d'aller dans la direction proposée par le groupe libéral et par M. Schmid, qui revient pratiquement à une proposition de non-entrée en matière et nous obligerait à rester avec une loi qui est critiquable sous divers aspects.

Je le répète, l'évaluation ne doit pas être juridique, mais politique. Je pense que les citoyennes et citoyens veulent se prononcer aujourd'hui sur cette question qui divise le pays.

Comme je l'ai rappelé dans l'introduction de mon exposé, le Conseil fédéral oppose à l'initiative, comme contre-projet indirect, un projet de révision de la loi sur le matériel de guerre. La loi actuellement en vigueur a plus de vingt ans. Depuis lors beaucoup de changements sont intervenus. Il y a l'instabilité sur le plan de la sécurité internationale, également en Europe, proche de nous – il suffit de rappeler l'histoire de l'ex-Yougoslavie –, la prolifération des armes de destruction massive et aussi des technologies de pointe pour les armes conventionnelles. Par conséquent, il y a un besoin de coordonner et d'harmoniser les contrôles parmi les pays industrialisés. Du reste, diverses initiatives au niveau international

sont déjà en cours. Je rappelle ici l'initiative du Forum de la CSCE, le régime de non-prolifération balistique, le Groupe d'Australie dont les rencontres visent à améliorer les contrôles nationaux à l'exportation des substances chimiques et agents biologiques.

Sur cette base, nous devons constater des lacunes dans notre droit, d'où des difficultés pour la coopération internationale parce que le contrôle prévu pour certaines activités, en particulier le transfert de technologie et le courtage avec du matériel de guerre qui se trouve à l'étranger, est difficile en Suisse. De plus, je rappelle que le besoin de révision de notre droit a été confirmé par deux interventions parlementaires: le postulat (ad 90.001) de la Commission de gestion du Conseil national de 1989 et la motion du groupe socialiste (89.838) transmise sous forme de postulat.

La conception générale du projet gouvernemental se base sur le même principe que la loi en vigueur; cela veut dire que les opérations en relation avec l'exportation du matériel de guerre doivent être soumises à autorisation et non interdites, comme le demande l'initiative. Des arguments de politique de sécurité, la nécessité de sauvegarder nos moyens de défense armée, et des raisons économiques justifient, selon le Conseil fédéral et la majorité de la commission, de s'en tenir à un tel principe. Le but de la révision de la loi n'est donc pas de remettre en discussion la politique traditionnelle en matière d'exportation de matériel de guerre, mais de combler les lacunes de la loi en vigueur en établissant une certaine compatibilité avec l'ordre juridique des pays comparables au nôtre et avec les règles de comportement qui se sont imposées dans la communauté internationale ces dernières années. Un autre but déclaré de la révision est celui de faciliter la collaboration de l'industrie suisse d'armement avec ses partenaires étrangers.

La principale nouveauté introduite dans le projet concerne une nouvelle définition du matériel de guerre. C'est le matériel spécifiquement militaire qui est visé, à l'exclusion du matériel à double usage. Aujourd'hui, seuls les moyens de combat sont soumis à la loi. Avec le projet du Conseil fédéral on devrait comprendre les équipements spécialement conçus ou modifiés pour un engagement au combat ou pour l'instruction au combat, les machines et les outils spécifiquement conçus pour la fabrication, le contrôle ou l'entretien du matériel de guerre. Lors de ses débats, la commission a défini le matériel plus précisément que le Conseil fédéral, en particulier en excluant le matériel d'instruction au combat, les simulateurs de tir par exemple.

Le matériel de guerre considéré – c'est une autre nouveauté du projet de loi – sera déterminé de manière détaillée dans une ordonnance, ce qui signifie que la loi donne en la matière une délégation expresse au Gouvernement. La loi fixe aussi une interdiction absolue et formelle de toute activité visant le domaine des armes chimiques et atomiques. Les opérations de courtage pour le matériel de guerre ne s'effectuant jamais sur le territoire de la Confédération sont comprises dans les activités soumises à autorisation. Il y a des raisons d'agir sans délai dans ce domaine. Régulièrement – vous les connaissez –, des affaires de trafic d'armes en relation avec notre pays éclatent. Et actuellement, il n'existe pas de base légale pour intervenir.

Autre nouveauté: le transfert de technologie dans le domaine du matériel de guerre sera lui aussi soumis à autorisation. C'est la réponse nécessaire aux nouvelles pratiques dans les milieux commerciaux. Les transferts ont une importance accrue dans les milieux commerciaux et constituent un moyen de détourner les prescriptions. Selon la nouvelle loi, il serait encore possible de déclarer des embargos.

Pour finir, la collaboration de notre industrie d'armement avec ses partenaires étrangers sera facilitée grâce aux nouvelles dispositions sur les déclarations de non-réexportation et aux nouveaux critères d'autorisation. Par contre, le projet de loi renonce à intégrer dans la révision de la loi des dispositions relatives au contrôle d'opérations purement financières, cela en raison des difficultés de contrôle.

Le projet constitue un pas en avant par rapport à la situation actuelle et a le mérite de combler au moins les plus graves

lacunes des dispositions en vigueur. Il constitue – je le répète – une adaptation de nos dispositions légales en matière d'exportation de matériel de guerre à l'évolution observée dans l'ordre juridique des Etats proches du nôtre. Mais surtout, les nouveautés proposées constituent à mon avis un minimum par rapport aux objectifs du rapport 90 du Conseil fédéral sur la politique de sécurité que ce Parlement a approuvé. Elles sont parfaitement compatibles avec notre Etat de droit et contribuent à diminuer l'écart entre notre politique humanitaire et la politique en matière d'exportation du matériel de guerre. En plus, elles sont supportables du point de vue économique. En effet, économiquement, l'exportation de matériel de guerre représente un pourcentage très réduit du total des exportations suisses – l'année dernière 141,2 millions de francs correspondant à 0,15 pour cent –, ce qui signifie que des dispositions plus sévères en matière d'autorisation d'exporter, contrairement à ce que les milieux de l'industrie d'armement prétendent, n'auraient pas de conséquences fâcheuses pour l'ensemble de l'économie du pays, d'autant plus que le projet prévoit des améliorations pour l'industrie. A l'article 1er par exemple, on mentionne parmi les buts de la loi la nécessité de maintenir la «capacité industrielle adaptée aux besoins».

Avec l'adoption de la loi, l'image et la crédibilité de la Suisse et de sa politique étrangère auront tout à gagner.

La majorité de votre commission, y compris ceux qui soutiennent l'initiative populaire, sont plus que convaincus que le projet de révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre que le Conseil fédéral nous a soumis mérite d'être soutenu dans ses objectifs généraux et en raison des nouveautés qu'il introduit. Elle vous propose donc d'entrer en matière.

La minorité de la commission, reprenant à son compte plusieurs arguments avancés par les milieux économiques proches de l'industrie d'armement, propose de ne pas entrer en matière; nous avons en outre deux propositions de renvoi qui vont plus ou moins dans le même sens. Selon la minorité, le projet de loi va trop loin et, s'il était adopté, il risquerait de constituer une entrave majeure à la nécessité de garantir une défense du pays crédible. En outre, il pénaliserait par trop nos fabriques d'armement par rapport aux industries des pays étrangers, avec des conséquences fâcheuses pour les capacités technologiques futures et pour l'occupation dans ce secteur.

La minorité de la commission conteste en particulier l'extension de la liste de matériels de guerre soumis à autorisation prévue dans le cadre de l'ordonnance, l'obligation de soumettre à autorisation les opérations de courtage et le transfert de technologies. Il faut rappeler ici qu'obligation d'autorisation ne signifie pas interdiction d'exporter. Le projet de loi ne prévoit aucune interdiction d'activités dans le domaine du matériel de guerre, sauf en ce qui concerne les armes de destruction massive, les armes chimiques ou nucléaires.

Le point d'accrochage symbolique de cette opposition concerne l'inclusion du PC-9 avec plus de deux points d'ancrage dans la loi en discussion. Vous avez vu qu'il y a toute une série de propositions individuelles qui tendent à exclure cet avion de la loi sur le matériel de guerre. A une courte majorité, 11 voix contre 10 et avec 2 abstentions, et après de longues discussions, la commission a suivi l'avis du Conseil fédéral et décidé de considérer le PC-9 avec plus de deux points d'ancrage comme matériel de guerre soumis à autorisation d'exportation. Pour la minorité de la commission, c'est aller trop loin et ne pas tenir compte des intérêts de l'économie et de l'industrie.

Je ne veux pas anticiper le débat, mais il me semble que toutes les discussions qui se sont déroulées ces dernières années plaident en faveur de la décision de la majorité de la commission – décision très serrée – de considérer le PC-9 avec plus de deux points d'ancrage comme matériel de guerre.

Pour conclure, la majorité de la commission considère que la révision de la loi dans le sens du projet que le Gouvernement nous a soumis s'impose. Si l'on considère le fait que, sur deux ou trois points importants, la majorité de la commission a modifié le projet gouvernemental en affaiblissant, à mon

avis, certaines dispositions, il n'y a pas de raisons de ne pas entrer en matière.

La majorité de la commission vous propose donc de rejeter la proposition de la minorité. Lors de l'examen de détail, nous aurons l'occasion d'examiner de plus près les différentes dispositions et de nous prononcer sur les diverses propositions de minorité.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: Si la minorité vous propose de déclarer l'initiative socialiste irrecevable, c'est-à-dire nulle, c'est pour une question de cohérence et de transparence.

La cohérence, d'abord. En mai 1991, le Parti socialiste a déposé deux initiatives à la Chancellerie fédérale, deux initiatives signées à dix voix près par les mêmes personnes. L'une concernait la diminution des dépenses militaires; c'est ce que nous avons appelé la «Halbierungsinitiative», que nous avons déclarée irrecevable l'année dernière. L'autre concernait l'interdiction de l'exportation du matériel de guerre. Ces deux initiatives ont été publiées en même temps, le 21 mai 1991; elles ont été déposées avec respectivement 105 000 et 108 000 signatures à la Chancellerie fédérale, le 24 septembre 1992. Elles contenaient toutes deux la même catégorie de dispositions.

L'initiative antimilitariste demandait que les dépenses militaires soient diminuées au profit du développement social, notamment dans le pays; l'initiative «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» demande que l'on interdise l'exportation de matériel de guerre au bénéfice du développement social.

Si vous lisez les messages du Conseil fédéral, vous constaterez que, dans le message de l'initiative antimilitariste, aux pages 8 à 11, le Conseil fédéral explique qu'il y a un problème d'unité de la matière en relation avec cette jonction faite entre les dépenses militaires et le développement social et que, dans le doute, le Conseil fédéral reconnaissait pourtant que l'initiative n'était pas nulle. Vous avez, l'année dernière, pris de manière très claire une position différente de celle du Conseil fédéral et déclaré, faute d'unité de la matière, cette initiative nulle.

Si vous prenez le message du Conseil fédéral sur l'initiative «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre», à la page 7, vous verrez que le message dit que, dans la mesure où l'on accorde un certain poids à la notion de développement social, il n'y a probablement pas d'unité de la matière; mais le Conseil fédéral, pour garantir cette unité, propose de considérer cette précision comme purement déclaratoire, ce qui signifie en clair «sans effet».

Si nous voulons être cohérents, nous devons prendre aujourd'hui, pour la deuxième initiative, la même décision que celle que nous avons prise l'année dernière pour l'initiative antimilitariste. Il faut avouer que si nous ne prenions pas cette même décision, nous accrédirions l'idée selon laquelle on déclare parfois irrecevable une initiative dont on craint qu'elle ne soit acceptée – c'était l'initiative antimilitariste –, alors qu'on ne déclare pas irrecevable une initiative dont on pense qu'elle sera refusée – c'est le cas de la présente initiative. Vous savez à quel point les droits démocratiques souffrent de l'incohérence, qui n'est jamais que l'expression de l'arbitraire.

Mais il y a un deuxième motif de déclarer l'initiative irrecevable, c'est la transparence. La transparence, c'est la bonne foi. Or là encore, si vous regardez le message du Conseil fédéral concernant la présente initiative, vous verrez qu'il est dit que le but de diminuer l'armement et le commerce de matériel de guerre afin d'assurer un développement social est irréalisable. Et à plusieurs reprises dans la commission – vous pouvez le retrouver dans les procès-verbaux – le représentant du Conseil fédéral a dit: «L'initiative est impraticable.» Or, on ajoute dans ledit message que, pour éviter ce risque, il faut considérer que l'allusion au but social est simplement déclaratoire, c'est-à-dire «sans effet».

Vous savez tous que, dans la doctrine constitutionnaliste – je cite en particulier le professeur Etienne Grisel, dont l'ouvrage «Initiative et référendum» de 1986 traite de cette question

aux pages 195 et suivantes –, on considère qu'il est contraire à la bonne foi de soumettre au vote populaire un texte que l'on sait irréalisable, parce que cela veut dire pour les citoyens: «On vous fait voter, mais on ne pourra pas appliquer ce que vous avez voté.» On trouve là incontestablement la cause de cette méfiance qui se développe, hélas, à l'égard des autorités: «On nous fait voter, et après 'ils' font ce qu'il veulent.»

La cohérence, la transparence, c'est-à-dire la bonne foi, sont à long terme les meilleurs garants des droits démocratiques. A court terme, la défense de ces deux principes fondamentaux exige d'abord du courage. En soutenant la proposition de la minorité, vous montrerez que vous avez le courage d'assurer à long terme la garantie des droits démocratiques.

Haering Binder Barbara (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Wer am letzten Freitagabend die «Arena»-Sendung gesehen hat, weiss, was offensichtlich die Hauptfrage, die zentrale Frage ist, die wir heute zu entscheiden haben. Die Frage lautet: Sind es nun 200, 2000 oder 20 000 Arbeitsplätze, die durch unsere Initiative und durch das totalrevidierte Kriegsmaterialgesetz gefährdet werden? Die genaue Zahl wird sich nie voraussagen lassen; sie wird sich auch im nachhinein nicht berechnen lassen.

Sicher ist jedoch eines: Die Schweizer Rüstungsexporte sind in den letzten Jahren auf einen Viertel zusammengeschrumpft. 1995 betrug sie lediglich noch 141 Millionen Franken. Wenn wir von einer durchschnittlichen industriellen Produktivität ausgehen, macht das insgesamt 500 Arbeitsplätze aus. Dieser Rückgang ist nicht etwa auf eine präventive Wirkung unserer Initiative zurückzuführen. Das wäre ja schön. Nein, der Weltrüstungsmarkt ist seit der Auflösung des West-Ost-Konfliktes von jährlich 45 auf 41 Milliarden Franken zusammengeschrumpft. Lediglich die Länder Südostasiens weisen noch wachsende Kriegsmaterialimporte auf. Dort trägt diese Aufrüstung zur zusätzlichen innenpolitischen Destabilisierung bei. Mit andern Worten: Die Manager der Rüstungsindustrie haben nicht rechtzeitig gemerkt, dass Krieg kein zukunftsreicher Markt mehr ist, weil sich erstens die Blockgegensätze nach der Auflösung des kalten Kriegs aufgehoben haben und weil sich zweitens die Völkergemeinschaft eine weitere Aufrüstung finanziell nicht mehr leisten kann. Überrüstung verhindert soziale Entwicklung, das merken heute nicht mehr nur die Hilfswerke.

Trotzdem werden Sie heute versuchen, uns mit dem Arbeitsplatzargument zu bekämpfen. Es kommt Ihnen gelegen, denn es vertuscht die nicht eingelöste Verantwortung der Industrie für eine langfristige Unternehmensführung. Manchmal frage ich mich, Herr Leu, Herr Engelberger, ob die Pilatus-Werke nicht längst ihren Auszug aus Nidwalden planen und nun unsere Initiative und das revidierte Kriegsmaterialgesetz vorsorglich zur politischen Legitimation missbrauchen. Nur so kann ich mir Ihren Amoklauf erklären, denn schliesslich haben die Pilatus-Werke vor zwei Jahren versichert, das Kriegsmaterialgesetz stelle lediglich eine Legalisierung der heutigen politischen Praxis des Bundesrates dar. Uns allerdings können Sie nicht vorwerfen, wir würden uns nicht um die betroffenen Arbeitsplätze kümmern. Es war die Linke, die seit Jahren für eine aktive Konversionspolitik und eine entsprechende Verantwortung des Bundes eingestanden ist, und es waren Sie, die unsere Vorstösse immer wieder abgelehnt haben.

Zurück zu unserer Initiative: In der Kommissionsdebatte gab es für mich einen wichtigen Moment, als nämlich Herr Bundesrat Villiger erklärte, wie ihn die Bombardierung der Indios in Mexiko mit Pilatus-Flugzeugen erschüttert hat. Da habe ich gemerkt: Da ist etwas passiert, zumindest bei Herrn Villiger und seinen Leuten.

Kriegsmateriallieferungen fördern die Eskalation von gewalttätigen Konflikten; Kriegsmateriallieferungen verkleinern die Chancen für politische Lösungen. Deshalb wollen wir – und mit uns die Kirchen und Hilfswerke – nicht mehr, dass die Exportinteressen von Einzelfirmen die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik unterlaufen können.

Die Erfahrungen von Bewilligungsregimes zeigen eines: Ein

Embargo im Krisenfall kommt immer zu spät. Eine Bewilligungs- und Embargopolitik kann die Probleme, die sie selber schafft, nicht selber lösen. Deshalb treten wir für ein grundsätzliches Verbot der Kriegsmaterialausfuhr ein. Wir wissen, dass ein Verbot volkswirtschaftlich nicht von Bedeutung ist; die Kriegsmaterialausfuhr macht 0,5 bis 1 Prozent der schweizerischen Exporte aus. Ein Verbot ist allenfalls einzelbetrieblich und regionalpolitisch von Bedeutung.

Weil wir politisch logisch argumentieren wollen, treten wir gleichzeitig für eine Abrüstung im eigenen Land ein. Selbstverständlich können wir den anderen Ländern nicht vorschreiben, aus unserem Land nicht zu importieren, wenn wir nicht selber bereit sind, entsprechende Abrüstungsschritte zu unternehmen.

Die Volksinitiative «für ein generelles Verbot der Kriegsmaterialausfuhr», die Totalrevision des Kriegsmaterialgesetzes und das neue Güterkontrollgesetz stellen für uns ein Paket dar. Das Güterkontrollgesetz kann in gewissem Sinn als Ausführungsgesetzgebung für Absatz 3 unserer Volksinitiative betrachtet werden. Ich bedaure es, dass keine gemeinsame Diskussion dieser drei Vorlagen möglich ist. Ich denke, eine solche departementsübergreifende Flexibilität hätte eigentlich möglich sein sollen.

Zum Kriegsmaterialgesetz: Nach dem Schrecken der beiden Golfkriege wurden weltweit grosse Anstrengungen unternommen, um Rüstungskontrollen und effiziente Abrüstungsschritte zu verstärken. Die Schweiz engagiert sich in diesen internationalen Rüstungskontrollregimes. Die Revision des Kriegsmaterialgesetzes reiht sich in diese internationalen Bestrebungen ein. Sie stellt eine Anpassung an neue internationale Normen der Rüstungskontrolle dar. Die Zusammenstellung des EMD, der Vergleich mit den Gesetzgebungen anderer Länder, zeigt dies sehr deutlich. Mit anderen Worten, es besteht ein aussenpolitischer Handlungsbedarf für die Revision des Kriegsmaterialgesetzes.

Es besteht jedoch nicht nur ein aussenpolitischer Handlungsbedarf, es besteht auch ein innenpolitischer Druck. Ich erinnere Sie an den Bührle-Skandal, an Pilatus, Blocher-Patvag und an den Von-Roll-Prozess vor einigen Wochen. Ich erinnere Sie vor allem an die Inspektion der Geschäftsprüfungskommission, die 1989 den Bundesrat aufgefordert hat, dieses überholte und lückenhafte Gesetz zu revidieren. Selbstverständlich hat unsere Initiative diesen innenpolitischen Druck verstärkt.

Wir begrüssen im Rahmen der Totalrevision des Kriegsmaterialgesetzes die Ausweitung des Kriegsmaterialbegriffs, den Einbezug der Vermittlungsgeschäfte und den Einbezug des Technologietransfers. Diese Ausweitung des Gültigkeitsbereichs der Rüstungskontrolle entspricht den neuen internationalen Standards. Wir kritisieren allerdings unsererseits die schwammigen Grundsätze der Bewilligungspolitik, die Carte blanche, die sich der Bundesrat für seine zukünftige Bewilligungspraxis geben will. Artikel 21, der die Bewilligungskriterien umfasst und damit die Bewilligungspolitik definiert, kam mager aus dem Bundesrat, und mägersüchtig sieht er nun nach der Behandlung in der Kommission aus.

Ich wurde in letzter Zeit mehr als einmal gefragt, ob wir angesichts dieser Kriegsmaterialgesetz-Revision unsere Initiative zurückziehen würden. Ich habe mir diese Frage als Präsidentin des Ausschusses der Initiative ebenfalls gestellt, insbesondere als die ersten Entwürfe für die Revision des Kriegsmaterialgesetzes auf dem Tisch lagen. Jede Runde Ihres Amoklaufes gegen diese Revision des Kriegsmaterialgesetzes liefert uns aber ein neues Argument für die Richtigkeit unserer Initiative. Ich kann Ihnen deshalb keinen Rückzug in Aussicht stellen und bitte einen Teil des Rates, unsere Initiative zu unterstützen.

Sandoz Suzette (L, VD): Je tiens à attirer l'attention sur le fait qu'il ne s'agit pas de mon contre-projet: il s'agit d'un contre-projet du groupe libéral, c'est-à-dire du résultat d'une réflexion d'un certain nombre de personnes.

La première question que l'on pourrait se poser est de savoir pourquoi ce contre-projet n'aurait pas déjà été proposé en commission.

Il y a en fait à cela deux raisons:

1. Il fallait vraiment avoir parcouru l'ensemble des débats, l'ensemble de la documentation reçue, pour arriver à la conviction qu'un contre-projet pourrait être nécessaire. Comme nous avons, si j'ose dire, liquidé la question de l'initiative constitutionnelle en début de discussion de commission, on ne pouvait guère revenir sur le sujet en commission.

2. Il faut reconnaître que le développement récent des événements mondiaux montre qu'il est peut-être nécessaire politiquement de donner à nos concitoyens dans la constitution la preuve de notre volonté de participer aux efforts internationaux pour limiter le commerce de matériel de guerre et le commerce de l'armement.

Ce sont ces deux considérations qui ont amené le groupe libéral à vous proposer le contre-projet que je vais commenter dans un instant. On aurait pu aussi, pour faire peut-être un travail de plus longue haleine, proposer le renvoi au Conseil fédéral pour qu'il élabore un contre-projet, comme le proposent certains.

Nous avons vu deux arguments contre une telle proposition:

1. L'inconvénient de passer pour une manœuvre dilatoire, ce qui n'est d'ailleurs pas le cas du tout, mais cela pourrait être interprété de cette manière. Il est nécessaire de réviser rapidement la loi sur le matériel de guerre et d'introduire une loi sur le contrôle des biens à double usage. Toute tergiversation pourrait être mal ressentie.

2. Il est indispensable que le monde économique soit fixé le plus rapidement possible sur la politique du pays en ce qui concerne le commerce de matériel de guerre.

Ce sont les raisons pour lesquelles le groupe libéral vous propose le contre-projet dont vous avez le texte sous les yeux et qui est composé de deux parties intimement liées, comme le sont d'ailleurs les propositions de l'initiative socialiste, à savoir, une nouvelle disposition – c'est l'article 40ter (nouveau), ce sont des questions de numérotation constitutionnelle sans intérêt – qui pose dans la constitution le principe que nous avons repris d'ailleurs de l'initiative socialiste en supprimant le but de développement social qui était le problème. C'est donc le principe que la Suisse soutient, sur le plan international, les efforts faits en vue de limiter le commerce du matériel de guerre et de limiter l'armement. La deuxième partie, ce sont les modifications de l'article 41 de la constitution dont l'initiative socialiste proposerait l'abrogation. Nous proposons la modification de cet article de manière à introduire certains principes sur lesquels je reviendrai dans un instant.

D'abord, motivons l'article 40ter (nouveau). Il est indispensable de donner à nos citoyens une preuve de notre bonne foi lorsque nous disons que toute la politique étrangère de la Suisse en matière de matériel de guerre est de favoriser les efforts internationaux en vue de limiter le commerce de ce matériel et de restreindre l'armement.

On nous dit dans le message que notre politique se manifeste par des actes et qu'il n'est pas nécessaire de mettre des intentions dans la constitution. Le groupe libéral ne le croit pas. Il y a un moment où ce qui va sans dire va encore mieux si on le dit, et nos concitoyens ont besoin de cette preuve de notre bonne foi. Mais il va de soi que, si l'on affirme dans la constitution que l'on veut participer à l'effort international pour limiter l'armement, il faut prendre sur le plan interne les mesures adéquates. Il faut donc réviser la loi sur le matériel de guerre, voire introduire une loi sur le contrôle des biens, et le groupe libéral ne conteste pas ces deux nécessités. Seulement, et c'est la raison de la deuxième partie du contre-projet, nous avons constaté – vous le verrez bien dans la suite du débat, et les amendements individuels le prouvent – qu'il y avait un problème constitutionnel en ce qui concerne aussi bien la révision de la loi sur le matériel de guerre que la loi sur le contrôle des biens.

Alors, soyons logiques. Au moment où l'on fait un contre-projet dans lequel on affirme sa volonté de participer aux efforts internationaux pour limiter le commerce du matériel de guerre et les armements, il est juste de mettre dans la constitution les deux principes d'application pratique: d'une part, le contrôle du transfert de technologie pour la loi sur le matériel de guerre et, d'autre part, le principe du droit de la Confédération

d'édicter des dispositions pour prendre des mesures de contrôle des biens à double usage. En effet, ces deux points douteux pourraient être un des éléments justifiant, après coup, un référendum contre les lois dont nous avons à discuter.

Le contre-projet du groupe libéral est une question de bonne foi et une question de logique. La bonne foi, c'est la preuve que nous donnons à nos concitoyens que nous sommes favorables à une limitation des armements sur le plan international, c'est évident. La logique, c'est, puisque nous faisons cette déclaration dans la constitution, de vider l'incertitude liée à la base constitutionnelle des deux révisions qu'on nous propose, révisions indispensables – on peut discuter d'une nuance ou d'une autre –, mais indispensables quant à la démarche.

Imaginez-vous un seul instant aller dire, lors de la campagne qui précéderait la votation populaire sur l'initiative – si, par hasard, vous ne la déclariez pas nulle: «Rejetez l'initiative socialiste qui, notamment, lutte contre le développement du commerce des armes», et en même temps «Nous sommes naturellement favorables à ce principe», sans avoir donné la preuve de votre bonne foi en proposant, vous aussi, l'inscription de ce principe dans la constitution, mais de manière simple.

Je crois qu'il y a un moment où l'on ne peut plus jouer avec les mots. Il faut dire les choses, il faut prouver sa bonne foi, c'est exactement le but poursuivi par le contre-projet du groupe libéral, que je vous invite à soutenir.

Dreher Michael (F, ZH), Sprecher der Minderheit: Wer in der Schweiz die rechtlichen Verhältnisse aus ideologischen Gründen verändern will, greift häufig zum Mittel der Volksinitiative. Diese wird möglichst extrem formuliert in der oft richtigen taktischen Kalkulation, dass die erschreckten Gegner von sich aus eine gesetzliche Lage schaffen werden, die den Intentionen der Initianten entspricht oder weitgehend entgegenkommt. So ist es auch mit dem vorliegenden Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial.

Der rote Faden ist deutlich erkennbar: das verworfene Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie im Jahre 1938, das Volksbegehren für eine Rüstungspause – das war die sogenannte Chevallier-Initiative, die im Dezember 1955 ungültig erklärt worden war –, das verworfene Volksbegehren für Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot von 1972, das in einer Zeit absoluter Höchstkonjunktur noch beinahe angenommen worden wäre – eine überbordende Konjunktur hat schon immer zu nicht ganz einsichtigen Volksentscheiden geführt –, die abgelehnte Volksinitiative «für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben (Rüstungsreferendum)» von 1987, die abgelehnte Volksinitiative «für eine Schweiz ohne Armee» von 1989, die verworfene Initiative «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge», das F/A-18-Referendum von 1993, im Frühjahr 1995 die ungültig erklärte Initiative «für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik». Damit ist die erneute Vorlage einer armeebezogenen Volksinitiative, dieses Mal «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» ideologisch und politisch folgerichtig, nämlich: Kampf gegen die Landesverteidigung unter allen möglichen Titeln und mit allen politischen Instrumenten.

Kein Verständnis hat man bei dieser Sachlage für den Bundesrat, welcher sich beeilt hat, den Anliegen der Initianten mit dem vorliegenden Revisionsentwurf weitestgehend entgegenzukommen und soviel Ermessensspielraum wie interpretierfähige Begriffe – wir können auch sagen «Gummiparagrafen» – einzubauen, dass die sozialistische Minderheit wahrlich mit diesem, unter Führung eines freisinnigen Bundesrats entstandenen Werks zufrieden sein kann.

Das stets unbefriedigende Ergebnis direkter oder indirekter Gegenvorschläge ist immer gleich: Aus der Befürchtung heraus, eine extreme Initiative könnte eventuell angenommen werden, wird Entgegenkommen signalisiert und werden völlig unnötige Zugeständnisse gemacht. Für die Befürworter des geltenden Rechts ist damit immer eine erhebliche Preisgabe der bisherigen Position die Folge.

Zudem haben sich bei der Erarbeitung des Ihnen vorliegenden Revisionsentwurfs die zuständigen Chefbeamten des

EMD gegenüber den Vorbehalten der Wirtschaft teilweise uneinsichtig gezeigt und die in einigen Artikeln offenkundige industriestandortfeindliche Ausgestaltung herbeigeführt. Es passt ins Bild, dass die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zum Entwurf in einigen Punkten nachweisbar verfälscht wurde.

Was bei der Annahme des Revisionsentwurfs, wie er nun vor Ihnen liegt, resultieren würde, wäre eine massive, rein politisch motivierte Einschränkung eines Hochtechnologiebereichs unserer Exportwirtschaft. Die Befürworter, Sie haben es soeben gehört, argumentieren zwar damit, dass das Exportvolumen der schweizerischen Hochtechnologie im Wehrbereich nur gerade noch 0,3 bis 0,4 Prozent des Gesamtexports ausmache.

Die Zahlen bewegen sich in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken, wenn wir die besonders betroffenen Pilatus-Flugzeugwerke einmal ausklammern. Aber auch hinter diesen 200 Millionen Franken Exportvolumen stehen zahlreiche schlanke, vitale und know-how-starke Kleinbetriebe, denen es dank ihrer Produktelage gut geht und die auch in der Rezession über die Runden gekommen sind. Sie bieten Arbeitsplätze in der Grössenordnung von 10 000 Stellen an, die nach einer Gutheissung des zur Diskussion stehenden Gesetzes, so wie es vorliegt, mindestens zur Hälfte als stark gefährdet eingestuft werden müssen.

Aber selbst wenn es sich nur um 1000 Arbeitsplätze handeln würde, müssten sie bei der heutigen Konjunkturlage erst recht erhalten bleiben, heute, wo jede Betriebsschliessung mit 10, 20 betroffenen Stellen eine eigene Teletextseite wert ist. Von diesen Arbeitsplätzen hängt das Auskommen von Familien, Frauen und Kindern ab. Ich verweise ausdrücklich auf die hervorragende Erklärung der CVP des Kantons Nidwalden. Sie hat mit einer Deutlichkeit, die nicht mehr der Kommentierung bedarf, darauf hingewiesen, was der Ausfall der Pilatus-Flugzeugwerke für den Kanton Nidwalden bedeuten würde. Export und Arbeitsplätze dürfen nicht zum politischen Experimentierfeld der Linken und gewisser willfähriger Bürgerlicher gemacht werden.

Die bestehende Regelung für den Kriegsmaterialexport aus dem Jahre 1972 hat bis heute den Anforderungen genügt. Wenn es Verletzungen gegeben hat, wie z. B. die Sache Von Roll in Irak, dann werden diese Gesetzesverletzungen erwiesenermassen – das ist Ihnen bekannt – vom Bundesgericht strafrechtlich geahndet. Es liegt somit der Beweis dafür vor, dass das geltende Recht funktioniert und dass es nur punktuell einer gezielten Revision bedarf.

Aus allen diesen Gründen ist es nicht angezeigt, auf diese unnötige Gesetzesrevision überhaupt einzutreten.

Sollten Sie dennoch Eintreten beschliessen, ersuchen wir Sie, allen bürgerlichen Korrekturanträgen überzeugend zuzustimmen. Die Verbesserungen, die von Befürwortern des Eintretens beantragt werden, sind in der Tat nur dann machbar, wenn diesen bürgerlichen Korrekturanträgen tatsächlich zugestimmt wird.

Was ist die Folge eines Nichteintretensbeschlusses? Das aktuelle harte und im internationalen Vergleich konsequent angewendete KMG aus dem Jahre 1972, das sich bewährt hat, bleibt in Kraft. Wir haben also den Status quo, wie er ist; wir setzen das fort. Die wenigen offensichtlichen Lücken, insbesondere die Verhinderung des illegalen Waffenhandels auf Schweizer Territorium – ich denke etwa an den besonders schändlichen und heimtückischen Minenhandel –, lassen sich ohne weiteres mit einer gezielten Teilrevision schliessen. Es ist auch unter diesem Aspekt völlig unnötig, Eintreten auf eine Gesetzesrevision zu beschliessen, welche letztlich nur Zugeständnisse an die Linke enthält und die weitere Schwächung der Landesverteidigung zum einzigen tatsächlichen Ziel hat.

Schmid Samuel (V, BE): Kommission und Bundesrat lehnen die Volksinitiative ab und schlagen uns mit der Totalrevision des Kriegsmaterialgesetzes formell einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative vor. Ergänzt wird das Ganze als System durch das Güterkontrollgesetz, das in einer Art Ergänzungskontrolle der Dual-use-Güter Lücken schliessen soll.

An sich dient das ganze Kontroll- und Überwachungssystem einem auch von uns unbestrittenen Ziel, nämlich der Kontrolle und Überwachung von Produktion und Verteilung der Rüstungsgüter sowie der Kontrollmöglichkeit von Gütern, die sowohl der zivilen als auch der militärischen Nutzung zugeführt werden können und hierzu speziell Gegenstand internationaler Abkommen sind oder vom Bundesrat speziell bezeichnet wurden. Damit werden störende Lücken in der heutigen Gesetzgebung geschlossen. Ich sage es nochmals: Mit dieser Zielsetzung, soweit sie auch durch Anträge noch modifiziert werden kann, sind wir absolut einverstanden. Insbesondere sind wir auch darin mit der Kommission einig, dass die Initiative klar abzulehnen ist, denn sie gibt unseres Erachtens keine valable Antwort auf die effektiv bestehenden Probleme.

Die von uns aber speziell aufgeworfene Frage ist, ob die geltende Verfassungsgrundlage von Artikel 41 der Bundesverfassung für diese vorgesehene umfassende Gesetzgebung auch ausreichend sei. Denn zu legiferieren ist uns bekanntlich, trotz fehlender Verfassungsgerichtsbarkeit, nur innerhalb der Verfassungsschranken möglich. Es ist uns nicht freigestellt, die Verfassung je nach Gutdünken zu interpretieren. Weniger der Wunsch nach einem idealen Gesetzesinhalt als der erlaubte Verfassungsrahmen sind also bestimmend. Gerade weil eine Verfassungsgerichtsbarkeit fehlt, hat sich der Gesetzgeber den Fragen der Verfassungsmässigkeit besonders anzunehmen.

Der Verfassungsgrundlage werden in der Botschaft immerhin fast fünf Seiten gewidmet; auch der Kommissionsprecher ist speziell auf diese Frage eingegangen. Erlauben Sie auch mir, dies zu tun. Die heute geltende Formulierung von Artikel 41 der Bundesverfassung wurde 1938 in einer Volksabstimmung als Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative angenommen. Die Initiative hatte sich gegen die private Rüstungsindustrie gewandt und wurde zugunsten der heutigen, «rüstungsfreundlicheren» Variante – mit einem in der Folge immer wieder gleich interpretierten, engen Rüstungsbegriff – abgelehnt.

In der Folge haben das Bundesgericht wie auch verschiedene Gutachter eine enge Auslegung des Verfassungsrahmens immer wieder nahegelegt. Das Bundesgericht selber war beispielsweise in einem Entscheid 77 IV 30 bemüht, dazu auszuführen: Weil bereits für die Erfassung der Durchführung – seinerzeit bei Entstehung der Verfassungsnorm – Bedenken geäussert wurden, dürfe man heute nicht noch weiter gehen und beispielsweise bereits die Vermittlung von Geschäften über Kriegsmaterial, das nie durch die Schweiz geführt werde, einer Bewilligung unterstellen. Sie sehen hier die enge Auslegung der Verfassung. Diese Auslegung stiess zugegebenermassen auf Kritik. Aber man liess eine erweiterte Auslegung später nur unter Beizug von Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung zu; dort, wo man die allgemeine Kompetenz des Bundesrates zur Wahrung der äusseren Sicherheit und der völkerrechtlichen Interessen des Landes stipuliert und dem Bundesrat entsprechende Kompetenzen gibt.

Noch heute stützt man sich nun für dieses Gesetzssystem im grossen und ganzen auf diese Grundlage und auf eine entsprechend erweiterte Interpretation. Persönlich scheint mir, dass die Verfassungsgrundlage beispielsweise nicht gegeben ist für die Unterstellung von Apparaten und Werkzeugen zur Herstellung von Kriegsmaterial. Das Parlament und auch der Bundesrat haben sämtliche derartigen Vorstösse in den letzten Jahrzehnten meist auch mit der Begründung der fehlenden Verfassungsgrundlage abgelehnt.

Auch in der Frage des Technologietransfers hielt der Bundesrat noch 1987 fest, Artikel 41 BV beziehe sich nicht auf Erfindungspatente, Lizenzen usw., sondern nur auf hartes Kriegsmaterial. Sie lesen Ähnliches in der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden 1985, Seite 46, und auch in der Antwort auf einen Vorstoss von Herrn Carobbio aus dem Jahre 1978, der militärische Transportmittel der Kontrolle unterstellen wollte.

Selbst wenn hier zweifellos ein Kontrollbedürfnis besteht – ich sage es nochmals: das wird auch von uns nicht grund-

sätzlich bestritten – kann dieses Bedürfnis die Verfassungsmässigkeit nicht eo ipso verändern. Die Kompetenz zur ausserpolitischen Aktivität des Bundesrates kann doch nicht so ausgelegt werden, dass geltendes Verfassungsrecht aus den Angeln gehoben wird! Was könnte unter diesem Titel denn noch alles unternommen werden! Demgegenüber sieht die Vorlage nun – unbesehen all dieser Bedenken – Institute vor wie die Kontrolle oder die Bewilligungspflicht für die Herstellung und den Handel, aber insbesondere auch für die Vermittlung von Rüstungsgütern und die Übertragung von Immaterialgütern, also den Technologietransfer. Der Rüstungsbegriff, der Kriegsgüterbegriff wird insoweit ausgeweitet, als auch die Unterstellung von Maschinen und Werkzeugen für die Herstellung von Waffen und militärischer Ausrüstung als verfassungsmässig dargestellt wird. Damit entziehen wir diese inhaltliche Änderung der Verfassung dem obligatorischen Volksentscheid, weil seinerzeit gerade diese Ausweitung vom Volk abgelehnt worden ist.

Es stellt sich nun die Frage, mit welchem Konzept man der Sache am ehesten dient. Auch wir wollen unsachgemässe Lücken im System sofort schliessen, allerdings verfassungskonform und auch wirtschaftlich praktikabel. Nach unserer Auffassung kann man das nur durch eine entsprechende Verfassungsgrundlage tun, allerdings nicht gemäss dem Vorschlag der Initianten, sondern auf der Basis der allseits unbestrittenen Zielsetzung, wie sie auch die liberale Fraktion formuliert hat: Der Bund soll die Kompetenz erhalten, international Massnahmen zur Beschränkung des Handels mit Kriegsmaterial und Rüstungsgütern ergreifen zu können – denn im internationalen Gleichschritt der Massnahmen liegt ja die Hauptproblematik –, Vermittlungsgeschäfte für Rüstungsgüter sollen kontrolliert werden können und die Einhaltung dieser Normen im Rahmen einer Rüstungskontrolle überwacht werden. Erst damit dürfte eine Verfassungsgrundlage im Sinne des heute zur Diskussion stehenden Systems geschaffen sein. Und nur so sind wir im Abstimmungskampf gegen die Initiative auch wirklich gerüstet.

Noch ein Wort zur Zeit: Es ist tatsächlich so, wie der Kommissionssprecher gesagt hat, dass bald Matthäi am letzten ist. Das Geschäftsverkehrsgesetz legt in den Artikeln 23 bis 30 fest, dass die Bundesversammlung innert vier Jahren nach Einreichung einer Initiative Beschluss zu fassen hat, ob zugestimmt wird oder nicht. Die Initiative wurde am 24. September 1992 eingereicht. Mit der Idee der liberalen Fraktion und mit meinem Antrag ist der Rahmen abgesteckt, und meines Erachtens müsste es möglich sein, dass die Kommission bis zur Septembersession eine Lösung auf Verfassungsebene vorlegen und einen entsprechenden Antrag für einen Gegenvorschlag stellen kann. Damit wäre dann gemäss Artikel 27 Geschäftsverkehrsgesetz auch der Weg vorbereitet, dass das Parlament den Gegenvorschlag innerhalb des nächsten Jahres bereinigen und anschliessend zur Abstimmung bringen kann.

Ich bitte Sie also, die Angelegenheit mit dem entsprechenden Auftrag an die Kommission zurückzuweisen.

Maspoll Flavio (F, TI): Ich möchte keine grossen Umwege begehen, sondern direkt zum springenden Punkt des Arguments kommen. Wenn wir dieses Gesetz, so wie es heute vorliegt, annehmen, sind wir damit einverstanden, einen wichtigen Wirtschaftszweig der Schweiz auf internationaler Ebene auszurangieren. In den nächsten zehn Minuten werde ich versuchen, diese These zu untermauern.

Im Bereich z. B. des Technologietransfers würden wir unveränderbare Situationen heraufbeschwören. Nehmen wir z. B. die Firma SIG, die bekanntlich nicht nur das Sturmgewehr für die Schweizer Armee produziert, sondern auch Vertretungen und Filialen im Ausland hat. Diese Firma, würde sie Zeichnungen von meinem Land in ein anderes verschicken, würde laut dem neuen Gesetz bereits Technologietransfer betreiben. Bern weiss genau, welche Leute in der Schweiz Technologietransfer betreiben. Warum also dieses Gesetz, um so mehr, als man bedenken muss, dass bloss ein Viertel unserer Gesamtproduktion in sogenannte Risikoländer, Mexiko ist z. B. so ein Land, exportiert wird? Ich gebe Ihnen auch zu be-

denken, dass ein gleicher Artikel aus dem Güterkontrollgesetz ersatzlos gestrichen wurde, und zwar mit der Begründung – es ist eine gute, wichtige Begründung –, diesbezügliche Kontrollen seien unmöglich zu bewerkstelligen. Nun, wie wollen Sie diese Kontrollen bei der Anwendung des Kriegsmaterialgesetzes durchführen? Es macht wenig Sinn, Gesetze zu erlassen, die nicht kontrolliert werden können.

Ein weiterer negativer Punkt ist der ansteigende bürokratische Aufwand, welcher dieses Gesetz mit sich bringen würde. Dies bedeutet natürlich Mehrkosten für die Industrie, Mehrkosten aber auch für den Bund. Dies bedeutet schliesslich Verringerung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie gegenüber jener des Auslandes.

Zudem gibt dieses Gesetz dem Bundesrat und den Bundesbeamten – und wenn ich ihn recht verstanden habe, hat der Kommissionssprecher, Herr Kollega Bonny, dies bereits erwähnt – viel zuviel Spielraum und viel zuviel Handlungsfreiheit.

Ein Beispiel: Eine in Manno ansässige Firma – ich werde den Namen hier nicht nennen – stellt Flugzeugfahrwerke her, durfte diese aber nicht nach Israel ausführen, und zwar weil ein Beamter gesagt hatte, Israel sei ein Konfliktland. Also kann man dorthin nichts exportieren, was auch nur entfernt mit Kriegsmaterial in Verbindung gebracht werden könnte.

Der Bundesrat hat dann entschieden, diese Firma dürfe diese Fahrgestelle nach Israel exportieren. Nur besteht ein kleines Problem: Es sind inzwischen drei Jahre vergangen, und der Auftrag wurde anderweitig vergeben.

Das ist so ein Problem; mit so einem Gesetz versetzen wir uns einfach in Nachteil. Wir jagen uns selber – wie die Deutschschweizer zu sagen pflegen – ins Bockshorn, und zwar deshalb, weil uns heute niemand Aufträge gibt. Niemand gibt einem Land Aufträge, wenn er nicht genau weiss, dass die Gesetzesgrundlagen da sind, um auch die Lieferungen für diese Aufträge zu bewerkstelligen und sie in Kauf zu nehmen. Das Ausland macht einen Bogen um uns, weil man nicht weiss, ob und wie und vor allem wann wir noch liefern können. Es genügt, wenn ein Beamter willkürlich irgendwann einmal sagt: Nein, das geht nicht! Bis der Bundesrat einschreitet, vergeht zuviel Zeit. Aufträge, Arbeitsplätze usw. gehen somit verloren.

Ein anderes typisches Beispiel – darüber will ich aber nicht viele Worte verlieren; es wird das Paradebeispiel dieser Debatte sein – ist der Pilatus, nicht der Berg, sondern das Flugzeug. Da hat zum Beispiel das «Neue Forum» beschlossen, Trainingsflugzeuge seien nicht Kriegsmaterial, sofern sie keinen Schleudersitz besitzen. Der Schleudersitz ist der strittige Punkt. Schleudersitze, sagen die anderen, retten Leben. Wer entscheidet also, was wie wo und wann?

Die Schweizer sagen: Mit zwei «hard points» sind diese Flugzeuge kein Kriegsmaterial, mit mehr «hard points» sind sie es. Zu deutsch bedeutet das: Mit zwei Maschinengewehren sind sie in Ordnung, mit drei ist schon einies zuviel da, da kann man sie nicht mehr verkaufen, nicht einmal brauchen.

Das alles schafft Unsicherheit; all diese Regelungen, all diese Diskussionen schaffen Unsicherheit für unsere Wirtschaft. Man schafft ein Klima – ich betone das noch einmal und bewusst – der Unsicherheit um unsere Industrie. Das schadet uns, und das schadet schliesslich der ganzen Schweiz.

1000 Arbeitsplätze seien nicht viel, habe ich vorhin gehört. Sicher, wenn man 200 000 Arbeitslose hat, sind 1000 mehr sicher nicht viel; aber es sind eben noch 1000 zusätzliche. Und es werden noch mehr dazukommen. 150 Belieferungsfirmen müssten ihre Arbeit einstellen, wenn die Pilatus-Werke ihre Produktion anderswohin verlegen. Angenommen, der Pilatus-Porter würde für Kriegszwecke verwendet – ich bin vom Gegenteil überzeugt –, und wir würden die Produktion desselben ins Ausland verlegen: Glauben Sie wirklich, dass wir dann weniger Kriege hätten?

Die Ukraine und Nordkorea sind beispielsweise Länder, die bei Waffengeschäften skrupellos vorgehen, ohne jegliche Rücksicht auf «Verluste». Genau diese Länder unterstützen wir aber auf anderen Ebenen; genau diese Länder bekom-

men von uns Hilfe in anderen Bereichen, und genau diese Länder würden die Produkte herstellen, die wir mit diesem Gesetz aus unserem Land hinausekeln wollen.

Wenn wir diesen Gedankengang noch etwas weiter fortspinnen, dann müssen wir folgendes sagen: Irakische Physikstudenten an der ETH sind genauso gefährlich wie der Pilatus-Porter, wenn nicht noch viel gefährlicher.

Das neue Gesetz muss einfach sein. Es darf bestimmt nicht schärfer sein als die Gesetze, die heutzutage in England, Deutschland, Schweden oder Frankreich zur Anwendung kommen. Gesetz und Anwendung müssen auch transparent sein. Der Unternehmer muss dieses Gesetz anwenden können – nicht der Jurist, nicht der Beamte in Bern, sondern der Unternehmer muss mit diesem Gesetz leben können.

Ich möchte noch folgendes zu bedenken geben: Was wollen eigentlich die Bürgerinnen und die Bürger unseres Landes? Sie wollen nichts anderes, als dass Kriegsmaterial nicht in falsche Hände gerät. Ich muss Ihnen sagen: Trotz allem habe ich zu meinem Land mehr Vertrauen als zu den anderen Ländern – in dieser Beziehung.

Leu Josef (C, LU): Die CVP-Fraktion hat sich mit dem vorliegenden Geschäft und mit dem Beratungsergebnis der Sicherheitspolitischen Kommission intensiv auseinandergesetzt, denn die Frage der Waffenausfuhr tangiert einen sensiblen Bereich. Staatliche Regelungen im Bereich Kriegsmaterial stehen in einem Spannungsverhältnis in bezug auf Ethik, Sicherheit, Wirtschaft, Aussenpolitik und internationales Recht. Staatliche Regelungen und entsprechende Entscheide sind daher im Sinne einer Güterabwägung unter verschiedenen Kriterien zu beurteilen. Dabei ist für uns die Arbeitsplatzhaltung auch unter dem Titel der Ethik ein durchaus legitimer und wichtiger Aspekt.

Im Wissen um das Recht eines jeden Landes auf Selbstverteidigung, im Wissen um die Konsequenz, sich dafür die notwendigen Mittel beschaffen zu können, lehnt die CVP-Fraktion die Initiative für ein umfassendes Verbot der Kriegsmaterialausfuhr mit aller Entschiedenheit ab.

Die Schweiz kann dieses Recht auf Selbstverteidigung, das sie für sich in Anspruch nimmt, doch anderen nicht verwehren. Dafür brauchen wir eine eigene Rüstungsbasis, und diese braucht, wenn sie überleben will, Exportmöglichkeiten, denn unser eigener Markt ist viel zu klein. Es liegt auf der Hand, dass sich im Falle einer Annahme dieser Initiative schwere nachteilige Folgen zeigen würden, und zwar für die Rüstungsindustrie, welche zusammen mit den Untertierlieferanten mehrere tausend Arbeitsplätze umfasst, sowie für die Landesverteidigung.

Mit der gleichen Entschiedenheit, mit der unsere Fraktion die Initiative verwirft, wenden wir uns gegen den Antrag der Minderheit, die Initiative ungültig zu erklären. Wir wenden uns gegen den Antrag, auf Verfassungsebene einen Gegenvorschlag anzunehmen, und wir wenden uns gegen die Anträge, auf die Revision des Kriegsmaterialgesetzes nicht einzutreten oder diese Revision zurückzuweisen.

Jetzt ist nichts anderes gefragt, als dass wir auf die Vorlage eintreten und im Interesse der Betroffenen, der Rechtssicherheit und der Berechenbarkeit rasch klare Entscheide, und zwar klare Entscheide im Verbunde KMG/GKG, fällen; Entscheide, die der technologischen Entwicklung Rechnung tragen, Entscheide, die den Missbrauch bekämpfen, Entscheide, welche ethische und aussenpolitische Kriterien beachten und dabei die Standortbedingungen für unsere Wirtschaft und die Eigenverantwortung der Unternehmen berücksichtigen.

In diesem Sinne kann sich die CVP-Fraktion mit der Revision des Kriegsmaterialgesetzes einverstanden erklären. Aber: Es muss eine Revision sein, die sich auf zentrale und wesentliche Punkte beschränkt. Aus diesem Grunde setzen wir uns für folgende Anliegen ein:

1. Das neue Kriegsmaterialgesetz muss nicht nur mit den Bestrebungen der internationalen Organisationen, sondern auch mit der effektiven Handhabung dieser Exportkontrollnormen in massgebenden Ländern übereinstimmen.

2. Die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Rüstungsindustrie darf nicht durch eine im Vergleich zu anderen Ländern zu restriktive Gesetzgebung geschmälert werden.

3. Die Bereiche Technologietransfer und Vermittlungsgeschäfte müssen verbindliche Regelungen erhalten.

4. Der Kriegsmaterialbegriff muss eng gehalten werden, so dass Gegenstände der militärischen Logistik und Ausbildung und somit auch militärische Trainingsflugzeuge von den Ausfuhrkontrollen der Dual-use-Güter, also vom Güterkontrollgesetz, und nicht vom eigentlichen Kriegsmaterialgesetz erfasst werden.

Diesen unseren Anliegen tragen die Mehrheitsbeschlüsse der vorberatenden Kommission und einige der vielen Einzelanträge Rechnung. Wir werden diese unterstützen.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zu den Bewilligungsvoraussetzungen für Auslandsgeschäfte: Artikel 21 hält fest, dass entsprechende Aktivitäten bewilligt werden, «wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht zuwiderläuft». Unter diesem Aspekt muss der Waffenhandel in ärmste Entwicklungsländer und Krisengebiete wirkungsvoller und international koordiniert kontrolliert werden. Wenn 30 der ärmsten Länder mehr als 50 Prozent des Volkseinkommens für Rüstung ausgeben, dürften Lieferungen in solche Länder schwerlich der Idee des revidierten Kriegsmaterialgesetzes entsprechen.

Ich bitte den Bundesrat um ein klärendes Wort zu dieser Problematik und zu seinen auf internationalem Parkett gemachten und vorgesehenen Aktivitäten. Es würde keinen Sinn machen, Waffen liefern zu können und mit Steuergeldern Wiederaufbauhilfe zu leisten.

Ich halte darum unmissverständlich fest: Die CVP-Fraktion ist sich bewusst, dass wir beim Kriegsmaterialexport eine breitgefächerte Verantwortung haben, eine Verantwortung für die internationale Sicherheit, eine Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte und der humanitären Anliegen, eine Verantwortung für unsere eigene Sicherheit, die eine minimale Rüstungsbasis erfordert, und schliesslich eine Verantwortung für den Werkplatz Schweiz.

Wir wurden in diesem Zusammenhang im Vorfeld dieser politischen Ausmarchung von verschiedenen kirchlichen, entwicklungs- und friedenspolitischen Organisationen angegangen. Es ist das legitime Recht dieser Kreise, in diesem Bereich aus ihrer Sicht eine hohe Latte anzusetzen. Auf der anderen Seite ist es denjenigen, die politische Verantwortung tragen, überbunden, bei der Beurteilung auch noch andere Kriterien miteinzubeziehen.

Unter der Maxime, einen aktiven Beitrag für Frieden und Sicherheit in der Welt zu leisten, tritt die CVP-Fraktion auf die Revision des Kriegsmaterialgesetzes ein und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Hubacher Helmut (S, BS): Die sozialdemokratische Fraktion ist selbstverständlich für Überweisung der Waffenausfuhrverbots-Initiative.

Dazu brauchen wir keine allzu lange Begründung. Die Schweiz ist Sitzland des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Es ist von daher mit unserer Neutralität nicht vereinbar, dass internationale Waffengeschäfte getätigt werden. Pilatus-Flugzeuge werden auch dann, wenn sie weiss ich wie definiert werden, keine Friedenstauben. Aus aussenpolitischen, innenpolitischen, staatsmoralischen Gründen meinen wir, diese Initiative entspreche der Tradition unseres Landes. Wir geben zu, dass der Bundesrat mit der Revision des Kriegsmaterialgesetzes einen durchaus diskutablen Vorschlag präsentierte, so ein Art «indirekten Gegenvorschlag». Wir wollen auch darauf eintreten. Es wird sich zeigen, wieweit in diesem Plenum die Anträge des Bundesrates entweder durchgehen oder verwässert werden. Je nachdem wird auch der Wert oder der Unwert dieser Revision steigen oder sinken.

Ich möchte für die Fraktion vor allem auf ein Argument eingehen, das der Berichterstatter und selther ebenfalls andere Redner ganz enorm hervorgehoben haben. Auch in der Kommission hat dieser Aspekt eine zentrale Bedeutung bekommen. Es handelt sich um das Thema der Arbeitsplätze. Ich

habe noch selten eine Kommissionssitzung mit so vielen vorgetauschten scheinbaren Zuneigungen zu der Überhöhung des Themas Arbeitsplätze erlebt. Es wird getan, als ob hier eigentlich über die existentielle Grundlage unserer Wirtschaft zu entscheiden sei. Die gleichen Leute sollten etwas bescheidener sein, denn diese Arbeitsplätze sind nicht immer so heilig, wie sie jetzt im Zusammenhang mit Waffengeschäften dargestellt werden. Die SBB mussten bisher unter dem Druck der Mehrheit dieses Parlamentes, unter dem Druck nämlich, zu wenig rentabel zu sein, 6000 Arbeitsplätze streichen. In diesem Zusammenhang habe ich die Krokodilstränen, die jetzt vergossen werden, sehr vermisst. Auch die PTT haben Tausende von Stellen gestrichen. In bezug auf Privatbetriebe gibt es fast jede Woche Horrormeldungen. Über hunderttausend Arbeitsplätze sind ins Ausland abgeschoben worden. Die grössten Konzerne der Schweiz sind nur noch pro forma in diesem Lande vertreten, fast 80 Prozent ihrer Arbeitsplätze sind längst im Ausland, und die Tendenz geht immer mehr in diese Richtung.

Wir wissen wohl, dass es in bezug auf die Arbeitsplätze und die Beschäftigungsprobleme – mit diesen Problemen befassen wir uns eingehend – einen betrieblichen und einen volkswirtschaftlichen Aspekt gibt. Herr Bonny hat recht: Jeder verlorene Arbeitsplatz bedeutet für Betroffene einen Verlust. Das müssen Sie uns nicht beibringen. Aber es wirkt nicht sehr überzeugend, wenn man Zehntausende, Hunderttausende von Arbeitsplätzen abstreicht und dann ausgerechnet bei der Rüstungsindustrie diese grossen Sprüche – entschuldigen Sie diesen Ausdruck – macht.

Es gibt in der Schweiz faktisch noch zwei Rüstungsbetriebe: die Contraves-Bührle in Oerlikon und die Mowag in Kreuzlingen. Wir haben den Vertreter der Firma Contraves-Bührle, Herrn Odermatt, wie folgt befragt: Es gibt jetzt noch keine Revision des KMG, es ist noch kein Waffenexportverbot dekretiert. Wie viele Arbeitsplätze sind bisher bei der Firma Contraves-Bührle abgebaut worden? Antwort: 5000. Zurückzuführen ist dies vor allem darauf, dass die Firma Contraves-Bührle an ihrem Waffengeschäft fast krepirt ist! Sie hat nämlich mit dem Waffensystem Adats rund 700 Millionen Franken in Entwicklung und Forschung investiert, konnte aber kaum ein Stück dieses Waffensystems ins Ausland verkaufen. Dadurch ist diese Firma derart geschwächt worden, dass auch zivile Produktionsarbeitsplätze abgebaut werden mussten. Die berühmte Werkzeugmaschinenfabrik in Oerlikon ist praktisch inexistent geworden. Ausgerechnet am Waffengeschäft ist diese Firma fast ausgeblutet; nicht an ihren Bally-Schuhen, mit denen sie auch einige Probleme hat, aber lange nicht in dieser Dimension.

Die Firma Mowag andererseits war mit ihrem Piranha-Schützenpanzer in der ganzen Welt erfolgreich, nur das EMD hat dieser Firma fünfzehn Jahre lang keine Schraube abgekauft. Darauf hingewiesen sei deshalb, weil behauptet wird, eigene Rüstungsbetriebe, also private – der Bund hat ja auch noch welche – seien für unsere Landesverteidigung wichtig. Man hat lieber veraltete amerikanische Schützenpanzer M-113 importiert, statt bei einer Schweizer Firma einzukaufen. Wenn wir denn schon eigene Rüstungsfirmen haben, aber sie nicht als Lieferanten benützen, muss man uns nachträglich nicht derartige Belehrungen erteilen.

Frau Haering Binder hat es gesagt: Volkswirtschaftlich betrachtet ist die Rüstungsindustrie als Exportindustrie und als Arbeitgeber marginal. Das ändert nichts daran, dass Betroffene das anders sehen, anders sehen müssen. Wir können aber gleichwohl nicht ein Rüstungsgeschäft unterstützen, das eigentlich keine gute Zukunft hat, wie es bei der Firma Contraves-Bührle mit dem Adats-System der Fall ist. Wir können nicht unterstützen, dass sich diese Firmen, statt auf zivile Produkte umzusteigen, immer noch an ungewisse Waffensysteme klammern. In der Firma Contraves-Bührle hat jahrzehntelang die Devise geherrscht: «Keine Angst, Waffen braucht es immer». Ich weiss von Ingenieuren, dass sie verzweifelt waren, weil neue Ideen für neue Produkte auf dem zivilen Sektor mit dem Hinweis abgetan wurden: «Was kümmern und sorgen Sie sich, Waffen braucht es immer.» Das Thema Arbeitsplätze – das für uns sehr wichtig ist – in

Ehren. Hingegen ist es nicht angängig, einerseits zu schweigen und passiv zuschauen, wenn Zehntausende von Arbeitsplätzen abgebaut werden, und dann andererseits die Arbeitsplatzproblematik als Hauptargument einbringen, wenn etwa tausend oder zweitausend Arbeitsplätze auf dem Spiel stehen.

Ich bitte Sie, auf die Revision einzutreten und den Anträgen des Bundesrates zuzustimmen.

Hess Otto (V, TG): Ich werde mich in meinem Votum zur Initiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» äussern, Frau Fehr wird die Meinung der SVP-Fraktion zum Bundesgesetz über das Kriegsmaterial darlegen.

Die SVP-Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass die Initiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» unannehmbar ist und mit allen Mitteln bekämpft werden muss. Die Initiative will Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und der Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen Entwicklung fördern. Sie will ein Verbot von Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen inklusive Finanzierungsgeschäfte für kriegerische Zwecke; und sie will Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können, sogenannte Dual-use-Güter, untersagen. Mit diesem Absatz 3 soll das bisherige Recht verschärft werden. Bis heute sind Dual-use-Güter vom Gesetz nicht erfasst.

Die SVP-Fraktion ist mehrheitlich der Meinung, dass die Initiative für gültig zu erklären sei. Wir wollen mit einer Ungültigerklärung vor allem nicht den Eindruck erwecken, wir hätten Angst, diese Initiative vors Volk zu bringen. Es wäre politisch unklug, nach der Ungültigerklärung der Halbierungs-Initiative auch diese Initiative für ungültig zu erklären. Es könnte den Eindruck erwecken, wir hätten keine Argumente, um gegen diese Initiative anzutreten, und wir wollten sie deshalb auf dem Weg der Ungültigerklärung elegant entsorgen. Nein, diese Bedenken, wir hätten keine Argumente, haben wir in unserer Fraktion nicht. Wir sind sogar der Meinung, dass diese Initiative seinerzeit dem Volk sehr schnell, ohne direkten Gegenvorschlag, zur Abstimmung hätte unterbreitet werden müssen – ohne Gegenvorschlag deshalb, weil bereits die lange Zeit seit der Einreichung der Initiative im September 1992 bis zum Volksentscheid unserer Exportwirtschaft und von der Exportwirtschaft abhängigen Zulieferanten erheblichen Schaden zugefügt hat.

Der Faktor «Verunsicherung der Kunden» spielt in diesem Zusammenhang eine sehr wesentliche Rolle. Wer schliesst schon mit einem Fabrikanten oder einem Lieferanten ein namhaftes Geschäft ab, wenn er nicht weiss, ob das Geschäft später aus politischen Gründen überhaupt abgewickelt werden kann? Kein vernünftiger Mensch lässt sich auf ein solches Geschäft ein.

Mit dieser Initiative haben die Initianten unserer Wirtschaft, die durch die veränderten Rahmenbedingungen ohnehin einen schweren Stand hat, einen Bärendienst erwiesen. Die Initiative läuft den Bestrebungen, in unserem Land Arbeitsplätze zu erhalten, diametral entgegen. Wohlverstanden, es geht nicht nur um Arbeitsplätze von Firmen, die Kriegsmaterial herstellen, sondern mit dem Einbezug der Dual-use-Güter um Arbeitsplätze in der ganzen Wirtschaft, in Gewerbe und Industrie.

Diese Initiative ist abzulehnen, weil sie viel zu weit geht, über das Ziel hinausschiesst und nicht in allen Teilen kontrolliert werden kann. Es gibt kein anderes Land, das eine analoge Regelung kennt. Ein totales Ausfuhrverbot wäre die falsche Lösung. Wenn in der heute gültigen Regelung Lücken geschlossen werden müssen, so beispielsweise im Bereich der Waffenschleberei, kann das mit einer sanfteren Revision des Kriegsmaterialgesetzes bewerkstelligt werden.

Zwei wesentliche Gründe sprechen gegen ein totales Ausfuhrverbot: Das Recht auf Selbstverteidigung gilt nicht nur für die Schweiz, sondern auch für alle übrigen Länder. Wer sich selber verteidigen will, und das gehört zur legitimen Aufgabe eines jeden unabhängigen Staates, muss auch die notwendigen Mittel hierfür beschaffen können. Wenn das im eigenen

Land nicht möglich ist, so soll das im Ausland gemacht werden können.

Die Schweiz braucht zweitens eine eigene Rüstungsindustrie. Wir müssen den Unterhalt, die Erneuerung und gegebenenfalls eine Kampfwertsteigerung unserer Systeme sicherstellen können, und dafür benötigen wir eine eigene Rüstungsindustrie. Diese Rüstungsindustrie braucht aber, wenn sie überleben will, Exportmöglichkeiten. Unser inländischer Markt ist dazu viel zu klein. Ein totales Ausfuhrverbot würde unsere Rüstungsindustrie zum Verschwinden bringen und mit ihr Tausende von Arbeitsplätzen. In der Folge wären wir restlos vom Auslandeinkauf abhängig, wenn wir das, was wir vor Jahresfrist im Bundesgesetz über die Militärorganisation festgeschrieben haben, überhaupt einhalten wollen. Damals hat das Parlament im Armeeauftrag formuliert, dass die Armee unter anderem unser Land und ihre Bevölkerung im Ernstfall zu verteidigen habe.

Mit dieser Initiative will man der Schweizer Rüstungsindustrie die Ausfuhr verbieten, und wir sind auf ausländische Rüstungsindustrien angewiesen, wenn wir unseren Verfassungsauftrag erfüllen wollen. So geht das nicht! Die Absicht der Initianten, etwas für den Frieden zu tun, ist zwar eine ehrenwerte, aber mit dieser Initiative erreicht man dieses Ziel überhaupt nicht. Man baut höchstens einen Kontrollapparat auf, schafft neue Ungerechtigkeiten und stellt unsere Industrie vor grösste Existenzprobleme.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, diese unsinnige Initiative abzulehnen.

Tschuppert Karl (R, LU): Bevor ich materiell auf die beiden Vorlagen eingehe, erlaube ich mir, auch einige grundsätzliche Gedanken zu äussern:

Staatliche Regelungen im Bereich des Kriegsmaterials stehen immer im Spannungsverhältnis zwischen Ethik, Sicherheit, Wirtschaft und internationalem Recht. Eine Politik, die sich nur auf einen dieser Bereiche stützt, ist einseitig. Deshalb sind aus Sicht der FDP entsprechende Regelungen nach allen Kriterien zu beurteilen.

Ethische Erwägungen erfordern eine restriktive Kriegsmaterialpolitik. Dies ist kein Problem, wenn es sich um klar erkennbares Kriegsmaterial handelt. Schwieriger wird es bei Gütern, die sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke verwendet werden können.

Sicherheitspolitik erfordert u. a. eine gut ausgerüstete Armee. Wer sich selbst verteidigen will, braucht Technologie und Kriegsmaterial. Dazu sind oft auch Eigenentwicklungen erforderlich. Es ist Sache des Bundes, darauf zu achten, dass dies möglich bleibt. Das Kriegsmaterialgesetz hat diesem Umstand also Rechnung zu tragen.

Ein Teil der schweizerischen Wirtschaft produziert Kriegsmaterial oder Produkte, die in Konflikten offensiv oder defensiv verwendet werden können, und handelt damit. Demzufolge treffen Bestimmungen über Kriegsmaterial diesen Wirtschaftsteil ganz besonders. Immer wieder wird zu Recht gefordert, dass unsere Wirtschaft im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligt werden darf. Schweizerische Gesetzgebung hat daher im Wissen um internationale Regelungen zu geschehen. Dies gilt allgemein und damit auch für das Kriegsmaterialgesetz. Weder liegt es in unserem wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Interesse, eine Vorreiterrolle zu spielen, noch ist es aus ethischen Gründen vertretbar, eine «Nachhinkeposition» einzunehmen. Schweizerische Massnahmen haben in etwa mit jenen unserer westeuropäischen Partner übereinzustimmen.

Zur Volksinitiative: Sie basiert schwergewichtig auf ethischen Prinzipien. Dies ist zu respektieren. Deshalb nimmt die FDP-Fraktion das Volksbegehren ernst. Für uns ist die Frage der Gültigkeit überhaupt kein Thema. Deshalb gehe ich nicht auf dieses Problem ein. Wir anerkennen die Gültigkeit, lehnen die Initiative aber aus folgenden Hauptgründen einstimmig ab:

Es gibt kein anderes Land auf der Welt, das eine analoge Regelung kennt. Ein totales Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial wäre ebenso falsch wie die totale Freigabe des Exportes. Denn das Recht auf Selbstverteidigung gilt nicht nur für die

Schweiz, sondern auch für alle anderen Länder. Wer sich verteidigen will, muss sich die Mittel dafür beschaffen können.

Unser Schweizervolk hat sich in jüngster Zeit abermals für die Selbstverteidigung ausgesprochen. Deshalb brauchen wir auch eine eigene Rüstungsbasis. Wir müssen nämlich den Unterhalt, die Erneuerungen und die Kampfwertsteigerungen unserer Waffensysteme sicherstellen können. Dazu benötigen wir eine eigene Rüstungsindustrie. Diese braucht Exportmöglichkeiten, wenn sie überleben will, denn unser eigener Markt ist viel zu klein, um weltweit mit der Hochtechnologie Schritt zu halten. Andernfalls würden die Wettbewerbschancen der Wirtschaft gefährdet und nicht oder höchstens zu einem kleinen Teil durch Konversionsmassnahmen erhalten werden können.

Kriegsmaterial zu exportieren schliesst ein Engagement für Rüstungskontrolle, Abrüstung und Frieden nicht aus.

Aus diesen Gründen – und weil sie in ihren Forderungen zu extrem ist – ist die Initiative für die FDP-Fraktion inakzeptabel.

Das Problem zu lösen, indem man der Volksinitiative einen Gegenvorschlag auf gleicher Ebene gegenüberstellt, scheint auf den ersten Blick logisch zu sein.

Aber beim genaueren Hinsehen zeigen sich gravierende Mängel. Die Volksinitiative der SPS ist konkret, die Zielsetzung absolut klar, der Gegenentwurf enthält aber lediglich allgemeine Handlungsnormen. Also kommen wir auch beim Antrag der liberalen Fraktion nicht darum herum, das KMG und das GKG anzupassen. Wir müssten also wieder von vorne anfangen, und die unmögliche Situation mit dem alten Kriegsmaterialgesetz würde aufrechterhalten. Aber auch aus politischen Gründen hält die FDP-Fraktion den Antrag der liberalen Fraktion auf Rückweisung und auch den Antrag Schmid Samuel für problematisch. Aber beim Votum von Herrn Schmid habe ich gemerkt, dass es ihm nicht so ernst ist damit. Die Argumentation von Herrn Dreher ist für einmal zu einfach und nicht durchdacht, ja sogar gefährlich.

Ich komme zum Kriegsmaterialgesetz. Die FDP-Fraktion begrüsst die Absicht des Bundesrates, das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Wir sind bereit, darauf einzutreten, weil wir uns sagen: Konkret handeln ist besser, als noch lange über allgemeine Grundsätze zu debattieren.

Folgende Eckwerte sind für uns dabei aber massgebend. Zu Artikel 5, dem sogenannten Schicksalsartikel: Güter und Produkte sind nur dann in die Liste der Kriegsmaterialien aufzunehmen, wenn sie klar und eindeutig für den militärischen Kampfeinsatz konzipiert sind. Güter, die lediglich Schutzfunktionen haben, sind nicht dem KMG zu unterstellen. Der vorliegende Entwurf trägt dem Rechnung. Zusätzlich sind wir aber der Ansicht, dass Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich für Herstellung, Kontrolle und Unterhalt konzipiert worden sind, ebenfalls nicht dem KMG zu unterstellen sind. Das gleiche gilt auch für Trainingsflugzeuge der Pilatus-Werke in Stans. Entsprechende Anträge aus unserer Fraktion liegen vor, und die Begründungen werden wir bei der Behandlung des Artikels 5 abgeben. Dann werden wir auch über den «Amoklauf» von Frau Haering Binder diskutieren. Mit dem KMG bestimmen wir den Rahmen, die Marschrichtung des Gesetzes; der Bundesrat andererseits bestimmt in einer Verordnung, was Kriegsmaterial ist und was nicht. Wir akzeptieren das unter der Bedingung, dass Kontrolle und Einflussnahme des Parlamentes sichergestellt sind. Wir kaufen keine Katze im Sack. Wir wollen daher von Bundesrat Ogi hören, wie die Kriegsmaterialliste heute aussieht.

Herr Bundesrat, wir wollen zur Verordnung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen können, und wir wollen die Massnahmen des Bundesrates periodisch kontrollieren können. Diese Fragen müssen Sie uns also anschliessend beantworten, Herr Bundesrat Ogi.

Nun höre ich bereits jene Stimmen, die sagen: Typisch, Sie wollen wieder einmal «das Weggill und den Batzen». Dem ist aber nicht so. Sämtliche Güter, die doppelt verwendbar sind und demzufolge auch nicht ins KMG gehören, werden ausnahmslos durch das GKG überwacht. Artikel 6 dieses im An-

schluss an diese Debatte zu behandelnden Gesetzes ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber früheren Regelungen. Dieser Artikel 6 definiert ganz klar, was der Bundesrat kann, darf und unternehmen muss, um internationalen Abkommen und völkerrechtlichen Zielen nicht zu widersprechen. Wir haben Vertrauen in diese Massnahmen und wünschen eigentlich ganz generell, dass endlich anstelle von Destruktion wieder auf allen Gebieten Vertrauen einkehrt.

Zu den Bewilligungsverfahren ist folgendes festzuhalten: Dass Bestimmungen des Völkerrechts Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik und internationale Verpflichtungen beim Bewilligungsentscheid eine wesentliche Rolle spielen, ist klar. Nebst aussenpolitischen Kriterien sind aber auch sicherheits- und wirtschaftspolitische Überlegungen zu berücksichtigen. Diesen Anliegen wurde mit der Aufnahme eines Zweckartikels in das Gesetz entsprochen, der die Notwendigkeit unterstreicht, in der Schweiz industrielle Kapazitäten für die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung zu wahren.

An einem Punkt scheiden sich allerdings die Geister: bei der Vollzugsfreundlichkeit, der Bewilligungspraxis und den Verfahren, also bei der Praktikabilität. Eine nicht voraussehbare Bewilligungspraxis benachteiligt die schweizerische Industrie im internationalen Wettbewerb. Die immer wieder geforderten gleich langen Spiesse im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz werden in Frage gestellt. Bürokratie schwächt unsere Wirtschaft und erschwert die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Fazit: Wir erwarten eine einfache, nach internationalen Massstäben ausgerichtete Bewilligungspraxis.

Bei Artikel 14 sowie bei Artikel 19 unterstützen wir selbstverständlich die Anträge unserer Fraktion.

Die FDP-Fraktion lehnt also die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» einstimmig ab. Wir begrüssen andererseits die Absicht des Bundesrates, das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Die Fraktion ist bereit, darauf einzutreten und lehnt die Anträge aus den Fraktionen der Liberalen, der SVP und der Freiheits-Partei ab. Die Verfassungsmässigkeit des KMG ist eingehend geprüft worden, nachdem sie bereits in den Vernehmlassungen bei einzelnen Neuerungen in Zweifel gezogen wurde. Beenden wir nun die Diskussionen und erarbeiten ein KMG, das glaubwürdig, kontrollierbar und vernünftig anwendbar ist.

Hollenstein Pia (G, SG): Das Resultat unserer heutigen und morgigen Beratungen wird einen Eindruck über die Glaubwürdigkeit der Schweiz vermitteln. Wollen wir weiterhin im Ruf eines Landes stehen, das Kriegsmaterial in Spannungsgelände liefert? Wir Grünen haben zum Zustandekommen der Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» beigetragen, und die Fraktion unterstützt denn auch den Antrag, die Initiative anzunehmen.

Seit Jahren befasse ich mich mit Entwicklungspolitik. Die Probleme in verschiedenen Ländern sind oft so verschieden, dass sie kaum miteinander verglichen werden können. Eines ist aber den Ländern des Südens gemeinsam. Wenn ich mit Menschen aus Ländern zusammenkomme, in denen Kriege herrschen, höre ich immer dieselbe Forderung: Schickt doch endlich keine Waffen mehr! Diese töten unsere Bevölkerung. Am afrikanischen Frauen-Kontinentaltreffen im November 1993 in Mubi, Nigeria, haben die Teilnehmerinnen aus Nigeria, Ghana, Kamerun, Zaire und dem Sudan gefordert: «Wir rufen die entwickelten Länder auf, den Verkauf von Granaten, Bomben, Minen und anderen Waffen in unsere Länder zu stoppen. Diese töten unsere Männer und Söhne und vermehren die Anzahl von Waisen und Witwen in der ohnehin schon von Armut gezeichneten Situation.»

Wir Grünen sind überzeugt, dass mit den Forderungen der Initiative ein Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung geleistet werden kann. Dies entspricht letztlich nur den Zielen des Erdgipfels von Rio, unserem Nord-Süd-Leitbild und den aussenpolitischen Zielen der Schweiz. Der Beitrag der Schweiz sollte immer auch die langfristigen Perspektiven umfassen. Waffenausfuhr ist niemals weitverträglich.

Zum Kriegsmaterialgesetz: Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht in der bundesrätlichen Fassung nur teilweise den Minimalanforderungen. Die längst überfällige Gesetzrevision ist kein Wurf besonderer Güte. Er entspricht im grossen und ganzen dem internationalen Konsens im Bereich der Rüstungskontrolle. Durch die Kuwait-Tragödie hat die Eindämmung von Kriegsmaterial eine neue Dimension gewonnen. Eine moderne Regelung in der Schweiz ist überfällig. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf macht der Bundesrat nichts anderes als einen autonomen Nachvollzug des internationalen Standards. Es geht um die Klärung, was Kriegsmaterial ist und was Dual-use-Güter sind. Es geht um die Festlegung, was einer Ausfuhrbewilligung unterliegt und was nicht, und unter welchen Bedingungen die Ausfuhrbewilligung erteilt oder verweigert werden kann.

Es stellt sich die Frage, ob sich die Schweiz bei den Bewilligungskriterien dem largen Massstab der ehemaligen Kolonialmächte angleichen soll – ich denke etwa an Frankreich, das massgeblich zum Genozid in Ruanda beigetragen hat – oder ob sie mit einer restriktiven Regelung den für die schweizerische Wirtschaft insgesamt irrelevanten Umfang des Kriegsmaterialexportes menschenverträglich regeln soll.

Die Schweiz hätte die Chance, einen Schritt weiterzugehen als die ehemaligen Kolonialmächte. Bei den Ausfuhrbewilligungskriterien müssen wir endlich unsere Grundsätze der Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechtskriterien berücksichtigen, ebenso die Umweltverträglichkeit. Wir haben ein Nord-Süd-Leitbild, wir haben aussenpolitische Ziele. Sollen diese nicht tot Buchstabe bleiben, ist es eine logische Konsequenz, diesen Leitsätzen in der Gesetzgebung Nachachtung zu verschaffen. Es geht um die Glaubwürdigkeit unserer Aussenpolitik.

Es handelt sich beim Kriegsmaterialgesetz nicht einfach um ein Verbotsgesetz, sondern um die klare Regelung der Bewilligungen zur Ausfuhr von Kriegsmaterial. Die Schweiz braucht dringend ein Gesetz, das internationale Vereinbarungen berücksichtigt, Transparenz schafft und damit unter dem Strich auch der Wirtschaft und Industrie entgegenkommt. Die grüne Fraktion ist deshalb für Eintreten.

Günter Paul (S, BE): Als damaliger Präsident der Sektion EMD der Geschäftsprüfungskommission habe ich den Bericht über den Kriegsmaterialexport erarbeitet, welcher im Februar 1990 publiziert wurde. Dieser Bericht, der schon mehrfach erwähnt wurde, wurde durch handfeste Skandale im Bereich der Waffenausfuhr ausgelöst. Er verlangte eine Verschärfung des Gesetzes, insbesondere im Bereich der Transferegeschäfte.

Ich möchte mich in meinem Teil der Ausführungen der SP-Fraktion ausschliesslich dem Hauptargument der Befürworter von Waffenausfuhr widmen, wonach man mit Waffenausfuhr Geld verdienen und Arbeitsplätze erhalten könne. Ich werde an vier Beispielen illustrieren, dass Waffenausfuhr nicht nur ethisch falsch ist, sondern vor allem auch aus finanziellen Gründen nicht im Interesse unseres Landes liegt:

1. In den achtziger Jahren hat Aluisuisse dem Irak Aluminiumprofile geliefert. Diese dienten als Stabilisatoren für Millionen von Granaten. Die Direktion der Aluisuisse war etwas in Sorge ob diesem Verwendungszweck und fragte vor Geschäftsabschluss das EMD an. Dort befand der Jurist, man könnte ja mit diesen Profilen auch Blumen aufbinden oder Büchergestelle herstellen, ergo sei die Ausfuhr problemlos. Man rüstete ein Land auf, das Kuwait überfallen sollte. Die direkten und indirekten Kosten des Golfkrieges auch für die Schweiz übertrafen alle möglichen Gewinne aus dem Waffengeschäft um ein Vielfaches.

2. Schweizer Firmen verkauften oder vermittelten über Jahre Pakistan, Irak, Iran, Libyen und Südafrika Geräte, von denen den Fachleuten klar war, dass sie der Herstellung von Atomwaffen dienen konnten oder bei der Konstruktion ballistischer Raketen dienlich waren. Wenn Fabriken für bakterielle Kampfstoffe und Nervengifte entstanden, hatten oft Handelsfirmen und Einzelteilhersteller der Schweiz damit zu tun. Bis jetzt ist aus diesen Ländern noch keine Atomrakete nach Eu-

ropa geflogen, auch keine Seuchen- oder Nervengifte sind in unser Land gekommen. Noch nicht!

Genau die Angst vor derartigen Krisenszenarien bewegt aber unsere Militärs, Milliardenkredite anzufordern. Als Steuerzahler müssen wir zur Abwehr der durch unsere Exporte verstärkten Gefahren Geld ausgeben – mehr Geld, als je als Gewinn aus derartigen Geschäften in unser Land kam.

3. Die Firma Liebherr produzierte in der Schweiz noch während dem kalten Krieg Raupenfahrzeuge, von denen angenommen wurde, dass der Osten sie als Plattformen für mobile Raketen einsetzt. Wo blieb da der Nutzen für die Schweiz? Heute liefert derselbe Hersteller Speed-Bagger in den Nahen Osten, und wem nützt das? Ein Speed-Bagger ist eine Raupenplattform mit überdimensioniertem Turbomotor, der Geschwindigkeiten von über 60 Stundenkilometer erlaubt. Es ist offensichtlich, dass das nicht Baumaschinen sind! Diese Fahrzeuge werden unter Frontbedingungen Schützengräben ausheben oder, mit einem gepanzerten Oberteil versehen, kämpfen.

Gibt es jemanden in diesem Saal, der glaubt, derartige Exporte ins Pulverfass Nahost dienen unserem Land? Beim nächsten Konflikt werden uns wieder Kosten entstehen, die jeden denkbaren Profit bei weitem übersteigen.

4. Bührle-Contraves überliess dem grossen und umstrittenen Rüstungskonzern Armscor im Apartheidsstaat Südafrika die Lizenz zur Herstellung von Flab-Munition. Damals hat man sich ob dem guten Geschäft wahrscheinlich die Hände gerieben, denn der unter Embargo stehende Staat konnte ja nicht exportieren. Dank dem Embargo konnte man Profite machen. Heute ist Südafrika nicht mehr unter dem Embargo, und Armscor offeriert nun dem EMD die Schweizer Original-Flab-Munition zur Hälfte des Preises, den unsere eigenen Munitionsfabriken fordern würden. Viele Arbeitsplätze in der Munitionsfabrik Altdorf sind durch frühere fragwürdige Waffengeschäfte bedroht. Das Geschäft ist hängig. Wir werden dann sehen, wie sich das EMD entscheidet, ob für die billige oder für die landeseigene Version; bezahlen tun wir auf alle Fälle.

Waffengeschäfte sind auf die Dauer für unser Land Verlustgeschäfte, sie sind auch für die Einzelfirma in unserem Land nicht mehr profitabel. Bührle-intern gab es eine Arbeitsgruppe, die dem Konzern 1985 nach jahrelangen Arbeiten empfahl, keine neuen Waffen mehr zu entwickeln, sich auf die Reparatur von Waffen zu beschränken, diesen Bereich auslaufen zu lassen und in chancenreichere zivile Bereiche zu investieren. An der entscheidenden Sitzung stellte Dr. Dieter Bührle als Hauptaktionär die Weichen für weitere Waffenentwicklungen. Der Leiter der Arbeitsgruppe verliess in der Folge den Konzern. Die Folge des Fehlentscheids, Sie haben es heute schon gehört, war, dass 5000 Arbeitsplätze vernichtet wurden.

Ich fasse zusammen: Waffenexport ist an sich verwerflich. Das Geschäft mit dem Tod kann nicht unser Geschäft sein. Nur ein Verbot der Waffenausfuhr stoppt den weiteren Gang in die ethische, aber auch geschäftliche Sackgasse. Mittelfristig werden durch das Verbot der Waffenausfuhr Arbeitsplätze erhalten, da Unternehmer in zivilen Bereichen wesentlich bessere Chancen haben. Unserem Land bleiben Verwicklungen in kostspielige internationale Skandale und Krisen erspart.

Borer Roland (F, SO): Wir haben jetzt sehr viel über inhaltliche Probleme der Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und zum Kriegsmaterialgesetz gehört. Ich möchte mich nicht mehr auf das inhaltliche beziehen, sondern auf ein paar Verfahrensmängel hinweisen, die meines Erachtens diskutiert werden müssen.

Zum voraus eines: Wir sprechen immer von 0,2, 0,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, die die Rüstungsgüter direkt betreffen. Im Prinzip stimmt diese Zahl. Vergessen wir aber nicht, dass vor allem im High-Tech-Bereich bei uns Produkte gar nicht hergestellt würden, wenn wir nicht auch Dual-use-Güter in unserem Land produzieren würden! Glauben Sie ernsthaft daran, die Pilatus-Flugzeugwerke wären imstande gewesen, den PC-12 zu entwickeln, wenn nicht ein Teil der Entwick-

lungskosten über den PC-7, den PC-7 Mark II und den PC-9 verrechnet werden könnten? Es ist eine Illusion zu glauben, man könne schwarz-weiss sagen, das sei Rüstungsgut, was für unsere Wirtschaft keine Rolle spiele, und das sei ziviles Gut. So einfach ist die Trennung wohl nicht.

Eine zweite Vorbemerkung: Ich weise darauf hin, dass die Probleme, die ich im Zusammenhang mit dem Verfahren feststelle, nicht unter der Regie von Herrn Bundesrat Ogi entstanden. Es war sein Vorgänger. Schade, dass ich die Fragen, die ich in diesem Zusammenhang habe, nicht seinem Vorgänger stellen kann. Vielleicht kann mir die Verwaltung diesbezüglich einige Auskünfte geben.

Das Kriegsmaterialgesetz ist eine «Lex Pilatus». Da brauchen wir nicht darüber zu diskutieren, ob es uns gefällt oder nicht. Es ist auch nicht unsere Schuld, dass die Pilatus-Flugzeugwerke in der Debatte so stark in den Vordergrund gerückt sind. Es ist eine Tatsache, dass dieses Gesetz mit der Unterstellung der PC-7 und PC-9 unter das KMG das Unternehmen in der Innerschweiz mit seinen 900 Arbeitsplätzen stark gefährdet.

Die Erarbeitung des Kriegsmaterialgesetzes – vor allem das Verfahren, das EMD-intern angewendet wurde – lässt einige Zweifel aufkommen. Ich möchte auf die wichtigsten hinweisen:

1. Bei der Auswertung der Vernehmlassung hat das EMD festgestellt, dass die Stossrichtung des Gesetzes bei der grossen Mehrheit der Kantone auf Zustimmung stiess. Als zustimmende Kantone wurden unter anderem Luzern und Zug aufgeführt. Herr Bundesrat Ogi, wenn man die Vernehmlassungsantworten liest, kann man feststellen, dass diese Aussage schlicht und einfach nicht stimmt. Zug und Luzern haben Vorbehalte angemeldet.

2. Weiter hat das EMD festgehalten, der Kriegsmaterialbegriff im Gesetz werde ausdrücklich gutgeheissen. Auch da hat man bei den Befürwortern eine ganze Reihe von Kantonen aufgeführt, die diese Zustimmung und Gutheissung nicht gaben. Fälschlicherweise sind darunter die Kantone Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, Baselland, Appenzell-Ausserroden, Graubünden, Aargau und Tessin aufgeführt. Weiter wurde festgehalten, dass die Bewilligungspflicht für reine Auslandsgeschäfte gutgeheissen werde, u. a. von der CVP-Fraktion. Wenn die CVP-Vertreter ihre Vernehmlassungsantwort gelesen haben, können sie unschwer feststellen, dass dem nicht so ist.

Dann kommt noch dazu, dass über eine Expertise von Professor Schindler, die aufgrund einer Anfrage eines grossen Unternehmens erarbeitet wurde, gesagt wurde, sie sei sowieso gekauft. Jawohl, sie ist gekauft! Es wurde ein Auftrag gegeben. Aber auf der anderen Seite ist es doch so, dass auch auf Seite des EMD die Expertisen gekauft wurden. Die Experten wurden für die Arbeit, die sie geleistet haben, bezahlt.

Wenn man diese Mängel sieht, wird deutlich, dass das Verfahren zumindest nicht hundertprozentig korrekt durchgeführt worden ist. Unter diesem Aspekt sind wir nicht bereit, dieses Kriegsmaterialgesetz zu unterstützen.

Die Fraktion der Freiheits-Partei wird die Rückweisung bzw. die Nichteintretensanträge unterstützen. Im Bereich der Änderungen werden wir allen Änderungsanträgen zustimmen, die eine Liberalisierung dieses Gesetzes verlangen. Im Bereich der Initiative werden wir zum Teil den Antrag der liberalen Fraktion bzw. zu einem Teil den Antrag Schmid Samuel unterstützen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Permettez-moi d'annoncer d'emblée la couleur. Si le contre-projet constitutionnel que Mme Sandoz a présenté au nom du groupe libéral est accepté, le groupe entrera en matière sur la loi. Si ce contre-projet constitutionnel est refusé, nous demeurerons avec nos doutes sur la constitutionnalité de plusieurs dispositions légales qui nous sont proposées. Le transfert des biens immatériels, section 5 du projet de loi sur le matériel de guerre, et la disposition sur le courtage portant sur des biens sis hors de Suisse, article 14, par exemple, nous semblent manquer de la base constitutionnelle qui serait requise. En conséquence,

si ce contre-projet n'est pas accepté, nous nous abstenons, lors du vote d'entrée en matière, mais nous participons bien sûr à l'examen de détail de la loi.

Conçu à l'origine comme un contre-projet indirect à l'initiative socialiste, ce projet de loi sur le matériel de guerre est beaucoup plus rigoureux que la loi actuelle, vous vous en serez aperçus. Il étend le régime de l'autorisation aux courtages et aux biens immatériels.

Le groupe libéral reconnaît qu'il existe un rapport entre la crédibilité de notre politique étrangère de promotion de la paix, et l'exportation de matériel de guerre. Il n'en est pas moins déterminé à donner à notre pays les meilleures possibilités de préparer sa défense armée en cas de malheur. Il faut donc pour cela, et dans le cadre de cette réflexion, admettre que nous devons produire nous-mêmes du matériel de guerre. A cette fin, il faut aussi pouvoir en importer et, pour cela, il faut nécessairement pouvoir aussi en exporter. Ces trois exigences se tiennent et vont ensemble. En effet, le marché intérieur est pour le moins, et nous ne pourrions pas importer si nous refusions d'exporter. Sur le plan moral, dont je vous prie de croire qu'il est loin de nous être indifférent, il faut aussi considérer que d'autres pays que le nôtre ont le droit de se défendre contre le risque d'agression.

J'aimerais insister aussi sur le point suivant: la guerre n'est pas une question de matériel, mais c'est une question d'esprit. Les armes ont aussi souvent permis d'éviter la guerre qu'elles ont été les moyens de mener la guerre. Il n'y a donc pas d'impératif moral indiscutable qui devrait nous conduire à refuser totalement l'exportation, et cela vaut comme jugement sur l'initiative.

Dans cette optique, la préoccupation économique, avec des emplois à la clé – on nous dit que ce n'est plus important pour l'économie, mais c'est encore une branche économique et il y a encore des emplois à la clé – n'a rien de scandaleux. Il faut donc trouver un juste équilibre. Ce juste équilibre implique, aux yeux du groupe libéral, des principes et des critères à respecter:

1. Il faut une définition précise, et non pas plus ou moins illimitée, de la notion même de matériel de guerre. Comme une forte minorité de la commission, par exemple, le groupe libéral considère que les avions Pilatus ne sauraient être inclus d'emblée dans le matériel de guerre, c'est l'article 5.

2. Il faut une définition aussi précise que possible des conditions d'autorisation, ce sont les articles 20 et 21.

3. Il faut la garantie d'une indemnisation en cas de retrait d'une autorisation pour des motifs non imputables au bénéficiaire, c'est l'article 26bis.

Si le groupe libéral ne retrouvait pas la consécration et la confirmation de ces trois principes, en fin d'examen du projet de loi, il s'abstiendrait au vote sur l'ensemble, mais nous espérons que ce ne sera pas le cas et que vous irez dans le sens que j'ai indiqué.

Scherrer Werner (–, BE): Als Vertreter der EDU werde ich den Antrag der Minderheit Sandoz Suzette, die Initiative sei ungültig zu erklären, unterstützen. Wenn dieser Antrag nicht durchkommt, werde ich die Initiative selbstverständlich ablehnen.

Bei dieser Initiative handelt es sich klar um einen Teil einer anti-eidgenössischen Strategie, unsere Wehrkraft zu schwächen. Die EDU ist für eine gut ausgerüstete und gut ausgebildete Armee. Dazu gehört auch ein entsprechendes einheimisches Industriepotential. Die Initiative gefährdet nicht nur hochqualifizierte Arbeitsplätze – ich bin erstaunt darüber, was die SP-Vertreter in dieser Sache heute morgen gesagt haben –, sondern sie gefährdet auch ein wertvolles Know-how in bezug auf die Rüstungsindustrie. Dieses Know-how scheint mir in bezug auf die Konkurrenz aus dem Ausland je länger, je wichtiger zu sein. Die von den Initianten als Alternative vorgebrachte Rüstungskonvention ist, wie Beispiele im Raum Thun zeigen, in ihren Möglichkeiten doch sehr beschränkt. Wir kommen mit der Rüstungskonvention bald einmal in Konkurrenz mit der Privatindustrie, wo bei den Arbeitsplätzen nur ein Austausch stattfindet.

Bei der Revision des Kriegsmaterialgesetzes bin ich für die Rückweisungsanträge Schmid Samuel und Maspoli. Ich bin für die Annahme des Antrages der liberalen Fraktion, insbesondere bin ich aber für die Ablehnung des Antrages Haering Binder zu Artikel 21.

Heute morgen wurde verschiedentlich die Ethik angeführt, die natürlich bei dieser Thematik vorhanden ist. Ich muss aber klar sagen, dass Ethik nicht teilbar ist. Kollege Günter hat gesagt: Das Geschäft mit dem Tod wollen wir nicht. Ich frage mich natürlich, weshalb gerade die Kreise der Grünen und der SP sehr für die Abtreibung votieren, für den Mord am Ungeborenen. Das ist die andere Seite, die man anscheinend überhaupt nicht beachtet. Der moralische Aufschrei beim Kriegsmaterial und die Ethik, die dahintersteht, erscheinen daher etwas fragwürdig.

Wir können in bezug auf Kriegsmaterial im Gesetz sicher etwas verbessern, aber ich bin dagegen, dass wir von der bürgerlichen Seite den Pressuren der Linken unnötig nachgeben.

Dünki Max (U, ZH): Die Haltung der LdU/EVP-Fraktion ist klar und unmissverständlich. Sie deckt sich weitgehend mit derjenigen des Bundesrates. Unsere einstimmigen Beschlüsse lauten:

1. Wir stimmen für die Gültigkeit der Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr».

2. Wir werden das Volksbegehren nach der heutigen und morgigen Behandlung ablehnen.

3. Wir sind für Eintreten auf die Revision des Bundesgesetzes und unterstützen den Entwurf des Bundesrates in den wichtigsten Punkten, insbesondere bei Artikel 5.

Unsere Hauptargumente sind: Die Initiative verletzt die Einheit der Materie nicht; sie hat eine klare Zielsetzung; die rechtlichen Voraussetzungen sind gegeben. Jede andere Auslegung wäre Willkür. Wir lehnen das Volksbegehren unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ab, dass ein griffiges und unverwässertes Kriegsmaterialgesetz als Gegenvorschlag zur Initiative zum Beschluss erhoben wird, und zwar in der Weise, wie es der Bundesrat dem Parlament vorschlägt. Sollten die vielen Liberalisierungsanträge durchkommen, würden wir unsere Meinung in der Schlussabstimmung revidieren.

Die Annahme der Initiative – da sind wir uns einig – hätte verheerende Folgen für unsere Industrie und würde dann Tausende von Arbeitsplätzen gefährden. Wir wären gut beraten, wenn wir die Überlegungen des Bundesrates ernst nehmen würden. In bezug auf die Arbeitsplätze ist der Gegenvorschlag zur Initiative das viel kleinere Übel. Unsere Fraktion steht hinter unserer Verteidigungsarmee. Für unsere eigene Sicherheit benötigen wir eine Rüstungsindustrie. Wir haben auch nichts dagegen, wenn gewisse Produkte in demokratische und friedliebende Länder exportiert werden. Wir unterstützen aber die berechtigten Bemühungen des Bundesrates, die leider immer wieder festzustellenden Missbräuche mit geeigneten Mitteln zu unterbinden. Der Bundesrat bezeugt seine hochstehende ethische Gesinnung, das muss auch einmal gesagt werden.

Es ist nicht alles machbar und darf auch ausgeführt werden, was Arbeitsplätze schafft. Es gibt zu beachtende Grenzen. Wir bewegen uns bei der Waffenausfuhr in einem sehr sensiblen Bereich. Der Bundesrat hat die grosse Verantwortung erkannt. Unser mehrheitlich bürgerlicher und vor allem wirtschaftsfreundlicher Bundesrat weiss, was er hier tut. Ich empfinde es als stossend, dass ihm die bürgerliche Mehrheit heute in diesem Saal bei gewissen Punkten in den Rücken fällt und ihn bei seiner klaren Zielsetzung im Regen stehen lassen will. Das versteht vor allem das Volk nicht.

Ein Verwässern des Kriegsmaterialgesetzes vergrössert die Chance einer Annahme der Volksinitiative. Ich frage Sie: Wollen Sie dies wirklich? Wir sind ein neutrales Staatswesen und betonen das bei jeder passenden Gelegenheit. Ein neutrales Land hat bei der Waffenausfuhr grösste Zurückhaltung zu üben, sonst ist es unglaubwürdig. Ein neutrales Land hat ein Vorbild zu sein, sonst verlieren wir unser Gesicht. Wir sind aufgerufen, vor allem vorzubeugen. Ein Land, welches dies nicht tut, ist völlig unglaubwürdig, in Kriegs- und Kata-

stropfenfällen als grosser Helfer und Retter aufzutreten. Wenn wir kein strenges Kriegsmaterialgesetz schaffen, setzen wir uns dem Vorwurf aus, als Heuchler taxiert zu werden und zuerst an unseren Geldsäckel zu denken.

Ich persönlich kann eine solche Politik mit meinem Gewissen nicht vereinbaren und wundere mich, wie leichtfertig heute gewisse CVP-Politiker ethischen Grundsatzfragen ausweichen. Aber ich weiss auch, dass das Gewissen bekanntlich aus Gummi besteht und je nach Situation dehnbar ist.

Ich appelliere an Sie: Stehen Sie zu unserem Bundesrat, welcher den einzig richtigen Weg aufzeigt! Stehen Sie zu den Grundsätzen der Neutralität, und stehen Sie vor allem auf der Seite der Menschlichkeit! Helfen Sie vor allem mit, Leid und Not in der Welt zu verhüten! Vorbeugen ist besser als Heilen.

Cavalli Franco (S, TI): Sarò breve per questo mio intervento d'appoggio di principio all'iniziativa e per il quale ho bisogno solo di poche parole.

Il y a presque exactement dix ans, deux jeunes Suisses, volontaires pour la paix, ont été assassinés par des terroristes au Nicaragua. Ce fait n'avait pas particulièrement ému ce Parlement. Peut-être la réaction aurait-elle été différente si les victimes avaient été des riches rentiers de quelque colline dorée.

Je ne vous dis pas cela par volonté délibérée de polémique, mais bien pour placer mon soutien éthique à l'initiative dans son contexte. Je ne crois pas qu'on puisse soutenir en même temps le développement des pays à ressources limitées et l'exportation d'armes. Il faut se décider. Ces pays doivent déjà supporter les effets de la globalisation économique. Je sais bien que cette globalisation est à la mode, et cette mode fait beaucoup de victimes, même dans cette salle. Il faudrait toutefois se souvenir aussi parfois que cette globalisation, si elle crée des poches toujours plus grandes de pauvreté, même chez nous, a des effets dévastateurs dans beaucoup de pays moins bien lotis. Un exemple: hier, nous avons entendu beaucoup de choses sur la Russie. On a toutefois oublié de rappeler que la politique néolibérale de M. Eltsine a fait diminuer de presque cinq ans l'espérance moyenne de vie des Russes. Cela représente 500 000 morts de plus chaque année: c'est donc presque une guerre. Des situations semblables, ou pires, existent ailleurs, par exemple en Amérique centrale ou en Afrique. Nos armes peuvent seulement ajouter des vraies guerres à cette situation déjà désespérée. Est-ce que ma position qui, peut-être, introduit déjà la discussion de demain sur la politique économique extérieure, est donc purement éthique ou idéologique? Loïn de là. Elle vient d'un vécu sur place. Depuis plus de dix ans, je coordonne des projets d'entraide sanitaire en Amérique centrale. Nous sommes présents du Nicaragua jusqu'au Chiapas. Or, nous sommes une petite association, nous n'avons presque pas de frais de gestion. Mais peut-être est-ce pour cela que nous récoltons seulement au Tessin 300 000 francs chaque année. Vous comprendrez donc que nous n'aimons vraiment pas voir nos amis aux Chiapas mitraillés par des Pilatus. Vous comprendrez aussi notre rage contre des actions de guerre qui ne pourraient pas avoir lieu sans nos armes occidentales et qui détruisent le travail patient, volontaire, humble de plusieurs années.

Mais venons-en aux grands arguments contre l'interdiction d'exporter du matériel de guerre: les places de travail. Je dois dire que cet argument me paraît de plus en plus suspect, surtout quand il vient de milieux qui, en général, ne se font pas beaucoup de souci quand eux détruisent des milliers de places de travail, et qui n'ont rien à dire quand les actions boursières d'une compagnie grimpent proportionnellement au nombre d'employés licenciés par la même compagnie. L'argument des places de travail entre toujours et seulement en jeu quand on veut nous empêcher de faire quelque chose de bon: abolir le statut de saisonnier, abolir la publicité pour le tabac et l'alcool, renforcer le contrôle sur les capitaux d'origine douteuse, etc. Si on suit jusqu'au bout cette logique et si on oublie les aspects éthiques, il faudrait alors rechercher activement les capitaux de la mafia ou suivre le Prix Nobel pour l'économie, qui avait démontré que l'esclavage est la forme

de société qui correspond le mieux à une rationalité économique absolue.

Un dernier argument: reconversion, restructuration sont à mon avis les mots les plus fréquemment employés dans cette salle. Est-ce que le secteur de l'armement n'est pas l'exemple le meilleur d'un secteur où cette reconversion aurait dû avoir lieu déjà depuis plusieurs années?

Si vous le pensez aussi, vous ne pouvez voir que d'un oeil favorable cette initiative.

Fritsch Oscar (R, ZH): Wo bei der Kriegsmaterialausfuhr die Grenze zwischen «frei» und «bewilligungspflichtig», «erlaubt» und «verboten» zu ziehen sei, führt in dieser Debatte erwartungsgemäss zu einem Aufeinanderprallen unterschiedlichster Gesichtspunkte, zwischen denen ein Ausgleich gefunden werden muss. Extremlösungen sind da nicht gefragt. So hat denn bisher auch niemand gefordert, unser neutrales Land solle im Sinne der Deregulierung und angesichts der Arbeitslosenzahlen auf jede Kontrolle des Exportes von Kriegsmaterial verzichten.

Die Extremlösung auf der anderen Seite wird allerdings propagiert, und zwar durch die Initiative der SP, auf die wir uns hier mit Schwergewicht konzentrieren wollen. Im auffälligen Gegensatz zur Praxis im gesamten Ausland zieht sie einen sehr einfachen Trennstrich. Sie verbietet alles: Die Ausfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial und auch jene von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können, falls der Erwerber diese militärisch nutzen will. Da der Exporteur die volle Beweislast für die friedliche Verwendung der sogenannten Dual-use-Güter zu tragen hätte, würden weite Bereiche der an sich zivilen Produktion – Werkzeugmaschinen, Chiffrierapparate, Funkgeräte, Feldstecher, um nur einige praktische Beispiele zu nennen – neu in das Kontrollregime mit einbezogen.

Auch wenn die Exporte von Rüstungsmaterial nach bisheriger Begriffsbestimmung tatsächlich weniger als 1 Prozent unserer Ausfuhr beschlagen, wären die Auswirkungen der Initiative wirtschaftlich gravierend. Denn mit der Regelung der Dual-use-Güter würde der erfasste Bereich um ein Mehrfaches erweitert und es würde damit insgesamt ein schwerwiegendes Handelshemmnis zu Lasten der eigenen Industrie aufgebaut.

Zudem betrifft die Regelung der Kriegsmaterialausfuhr nicht nur zwei Rüstungsfirmen, wie das Herr Hubacher behauptet hat. Der zuständige Branchenverband geht vielmehr davon aus, dass mit allen Zulieferanten etwa die Hälfte der Unternehmen der Maschinenindustrie involviert wäre, und zwar vor allem im Hochtechnologiebereich, der unserem Land besonders am Herzen liegen müsste. Die SP-Initiative setzt demnach eben wirklich Tausende von Arbeitsplätzen aufs Spiel. Ebenso schwerwiegende Nachteile müsste die Armee in Kauf nehmen, was von den Initianten – ohne Polemik bemerkt – allerdings mit voller Absicht gewollt ist. Denn das Volksbegehren ist als Zwillingsspackung gleichzeitig mit der inzwischen als ungültig erklärten Halbierungs-Initiative lanciert worden. Auch die Stossrichtung ist die gleiche. In ihrem Argumentarium von 1991 beginnen die Initianten mit dem Satz: «Die Zeit ist reif für beide»: für die Abrüstungs-Initiative und das Waffenausfuhrverbot.

Da die einheimische Rüstungsindustrie nicht zu überleben in der Lage wäre, wenn sie ihre Produkte nur noch im eigenen Land absetzen könnte, würde unsere Armee, verbunden mit allen einschlägigen Risiken, beschaffungsmässig völlig auslandabhängig.

Das Aufzeigen dieses Nachteils leitet zum letzten Einwand über: Die SP-Initiative erweist sich selbst unter ethischen Gesichtspunkten als fragwürdig. Die Uno-Charta anerkennt ausdrücklich das Recht eines jeden Staates, einen Angriff gewaltsam abzuwehren. Damit anerkennt sie indirekt auch das Recht, die dafür geeigneten Waffen zu beschaffen. Die SP-Initiative würde uns deshalb zu moralischen Heuchlern machen, die zwar weiterhin Verteidigungsmittel beschaffen, die «Drekarbeit» der Produktion von Kriegsmaterial aber den anderen überlassen wollen.

Als Fazit aus diesen Überlegungen ergibt sich für uns zweierlei: Zum einen, dass die Initiative als Extremlösung mit der Empfehlung auf Verwerfung zu versehen ist; zum anderen aber, dass wir uns auch beim Gesetz gegen ein einseitiges Vorgehen entscheiden sollten, d. h. dass wir von einer Nicht-eintretensdemonstration oder einer Rückweisung Abstand nehmen sollten. Zwar lässt sich in guten Treuen streiten, ob statt einer Total- nicht auch eine Teilrevision des Kriegsmaterialgesetzes genügt hätte, aber es scheint uns unbestreitbar zu sein, dass die Fassung nach Abschluss der Kommissionsberatungen eine brauchbare Verhandlungsbasis darstellt.

Wer nichts von der Gesetzesrevision wissen will, unterschätzt vor allem auch die SP-Initiative und vertraut zu sehr darauf, dass in konjunkturell unsicheren Zeiten eine Initiative allein mit dem «Arbeitsplatzkiller-Argument» vom Tisch des Hauses gefegt werden kann. Dieses Vertrauen könnte sich indessen als fataler Irrtum erweisen. 1972 scheiterte eine deutlich weniger weit gehende Initiative auf Beschränkung der Rüstungsexporte nur gerade haarscharf. Wir sollten deshalb nicht auf ein nachgeführtes Gesetz als glaubwürdiges Gegenargument zur Initiative verzichten und folgerichtig Eintreten beschliessen.

Ducrot Rose-Marie (C, FR): Les années nonante, avec l'effondrement de l'empire soviétique et la chute du mur de Berlin, ont ouvert des perspectives de paix à long terme. Et pourtant le risque improbable d'une grande catastrophe a fait place au risque probable d'un grand nombre de conflits régionaux ou nationaux, tant ethniques que politiques ou religieux. Il y a bien une aspiration à vivre en paix, mais le monde, malheureusement, n'est pas pris d'angélisme et l'histoire s'emballe ici ou là. Ce serait donc utopique et hypocrite d'envisager un avenir pacifique alors que les points chauds pullulent, avec pas mal de risques d'embrasement.

La promotion active de la paix, objectif constant pour notre pays, passe par le maintien d'une défense nationale bien pourvue en matériel. S'il est légitime qu'un peuple se défende, il est légitime également qu'il se procure des armes. Cela vaut pour la Suisse, bien sûr, mais aussi pour bon nombre de pays, dont ceux de l'OSCE par exemple, qui obéissent à une même philosophie et qui cherchent sur le marché les armes qui leur sont indispensables.

Faut-il, comme le préconise l'initiative, interdire toute exportation d'armes et de leurs composants et s'en tenir uniquement au marché intérieur? Perspective insensée, alors que l'on sait que les entreprises développent des synergies en la matière et qu'elles multiplient les participations croisées. Placée en dessous de la masse critique, la production serait privée d'un savoir-faire indispensable.

Faut-il alors saborder nos entreprises d'armement et se fourner dans un pays au standard moral moins élevé que le nôtre? On pratique ainsi dans bien d'autres domaines, histoire de se prévaloir d'une conscience «blanc Radion» bien helvétique. Dans les deux cas, la facture économique est intolérable: alors que tous les partis se font les chantres de la relance, on est prêt à sacrifier des centaines, voire des milliers d'emplois. Ce type de commerce ne peut se résoudre par tout ou rien. Cette initiative est extrémiste, il convient de la rejeter et d'accepter un contrôle serré de l'exportation d'armes. La loi sur le matériel de guerre est une excellente base de discussion. Elle redéfinit la notion même de matériel de guerre, elle interdit toute activité concernant les armes atomiques, biologiques et chimiques, elle comble des lacunes, affine et multiplie les règles d'autorisation, notamment pour les affaires de courtage et les transferts de technologie. Loi musclée, certes, loi sibylline peut-être, mais qui, dans ses bon côtés, apporte entre autres la justification légale de la Suisse à s'associer aux embargos internationaux.

On peut regretter bien sûr que la loi entraîne dans un processus d'autorisation les pièces de rechange. Le groupe démocrate-chrétien ne sortira pas la grosse artillerie pour torpiller le projet, loin de là. Il se ménagera des possibilités de suivre la commission. Pour mon compte, je soutiens entre autres les propositions Dupraz aux articles 7 et 14, et je vous engage à

en faire de même. Ces articles vont demander l'interdiction formelle des mines antipersonnel et c'est très important, car ces mines mutilent journallement des quantités d'enfants.

Le groupe démocrate-chrétien approuve dans son ensemble la loi sur le contrôle des biens et trouve logique d'y soumettre les avions militaires d'entraînement.

Entrer en matière sur ces deux lois, c'est enlever au commerce des armes son opacité, c'est aussi peut-être pour la Suisse se payer enfin un code de bonne conduite.

Steffen Hans (-, ZH): Ich spreche für die Gruppe der Schweizer Demokraten.

1. Unsere Überlegungen zur Initiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»: Zunächst stellt sich uns die Frage, ob sie gültig oder ungültig erklärt werden soll. Unsere Kolleginnen Sandoz Suzette und Fehr Lisbeth bezweifeln, ob die Bedingung der Einheit der Materie gewährleistet ist. Deshalb haben sie den Antrag gestellt, die Initiative ungültig zu erklären und Volk und Ständen nicht zur Abstimmung zu unterbreiten. Für diese Haltung haben wir ein gewisses Verständnis. So können wir uns durchaus vorstellen, dass es Befürworter dieses Begehrens gibt, welche beispielsweise die durch eine Rüstungsbeschränkung in unserem Land eingesparten Gelder nicht zur sozialen Entwicklung, sondern zur Abtragung von Staatsschulden einsetzen möchten. Dafür wäre die Einheit der Materie nicht gegeben.

Als Mitglieder der Schweizer Demokraten, deren Initiative «für eine vernünftige Asylpolitik» wegen sogenannt «ungeschriebenem Völkerrecht» ungültig erklärt werden soll, halten wir an der bis vor kurzem gültigen Praxis einer grosszügigen Auslegung der Gültigkeitskriterien fest. Die Ungültigkeitserklärung von Volksinitiativen ist ein Affront gegenüber der organisierenden Gruppe und deren Sammlerinnen und Sammlern, aber insbesondere auch gegenüber den über 100 000 Unterzeichnern.

Wir unterstützen die Anträge des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission, welche die Initiative gültig erklären, aber Volk und Ständen deren Verwerfung empfehlen. Wir sind aufgrund staats-, sicherheits-, sozial- und wirtschaftspolitischer Überlegungen zu diesem Schluss gelangt. Leider steht mir die notwendige Zeit nicht zur Verfügung, Ihnen dies detailliert auszudeutschen.

2. Zum Kriegsmaterialgesetz: Ich hätte einer gezielten Teilrevision den Vorzug gegeben. Vermutlich hätte sich diese mit weniger Turbulenzen verwirklichen lassen. Unter dem Druck der vorliegenden Initiative wurde – wie schon so oft – ein «Seldwyler Musterknabengesetz» geboren, welches neben seinen innenpolitischen Auswirkungen zusätzlich auf internationaler Ebene eine Vorreiterrolle übernehmen sollte. Dass allein schon die Vorlage dieses Gesetzes bei ausländischen Kunden unserer Industrie Zweifel an der künftigen Lieferzuverlässigkeit für Maschinen und Ersatzteile aufkommen liess, zeigt unmissverständlich, dass über das Ziel hinausgeschossen wurde. Die Herren Maspoli und Hess Otto sowie andere haben ebenfalls auf diesen Umstand hingewiesen.

Wir werden jene Anträge unterstützen, welche die wirksame Landesverteidigung und ihre Mittelbeschaffung nicht behindern und wirtschaftlich und sozialpolitisch vertretbar sind. Dabei spielen auch mikroökonomische und soziale Rückarbeiten – also die Solidarität mit betroffenen Arbeiterinnen, Arbeitern und Unternehmen – eine wichtige Rolle.

Chiffelle Pierre (S, VD): Comme j'aime les discussions claires, je me bornerai à vous faire part de quelques considérations au sujet de l'initiative.

Malgré sa petite taille, notre pays bénéficie encore d'un certain rayonnement dans le monde. Patrie du CICR, siège de conférences internationales pour la paix, porte-drapeau du principe de la neutralité, il se doit de montrer l'exemple et de se donner un rôle de leader en prenant des mesures strictes pour enrayer autant que faire se peut les mécanismes d'un commerce qui se nourrit en finalité du sang de ses victimes. La différence entre l'interdiction d'exportation postulée par l'initiative et la soumission de l'exportation à autorisation est la même que celle qui existe entre la morale et l'hypocrisie.

Le principal mérite de l'initiative est de régler sans aucune ambiguïté la question éthiquement fondamentale du marché de la mort. On ne peut pas tenir un discours humaniste et larmoyant sur le tiers monde, jouer les bons samaritains modèles, en sachant que par ailleurs on a contribué sur le principe au processus infernal qui a ouvert tant de plaies que nous cherchons ensuite à panser, peut-être pour nous racheter une conscience qu'il eût été si facile de ne pas vendre. Non seulement une telle démarche constitue une occasion unique pour un pays tel que le nôtre de tenir pour une fois la vedette dans le cadre des efforts internationaux en faveur de la paix, mais encore le maigre effort de reconversion demandé à une toute petite partie de notre industrie est d'un prix particulièrement bas au regard de la décision extrêmement symbolique qui est en jeu.

Et il ne sert à rien de se réfugier derrière un argument aussi lâche qu'irresponsable du type: «Si nous ne livrons pas d'armes, d'autres s'en chargeront à notre place.» Suivre ce type de raisonnement, c'est démissionner d'entrée de cause de toute ambition éthique en se mettant au niveau du plus misérable des dealers du Kreis 5.

Faire de cette initiative une menace pour l'emploi, c'est de la démagogie opportuniste qui ne trouve aucun écho sur le plan macroéconomique national. Les pertes d'exportations de 200 à 400 millions de francs qu'engendreraient à terme l'initiative menacent au grand maximum 0,03 à 0,06 pour cent de l'ensemble des emplois en Suisse. De toute manière, ce secteur est en chute libre et ceux qui bombardent ce Parlement de cassettes vidéos luxueuses et de mailings généreux seraient probablement mieux inspirés d'investir déjà les montants correspondants dans la reconversion de leurs entreprises plutôt que de s'obstiner à vouloir verser les salaires de la honte. D'ailleurs, qui dans cette salle, parmi les ardents défenseurs de ces emplois d'un autre âge, s'est ému lorsque ces dernières années les banques ont supprimé des milliers d'emplois sans aucune justification morale, mais au seul nom de la sacro-sainte loi du profit maximum? Qui s'est insurgé lorsque des industries suisses ont délocalisé leur production au titre de la rationalité économique à court terme? Cette même rationalité économique, mais à long terme, et surtout les hautes valeurs de morale internationale dont ce pays peut avoir et doit avoir l'ambition imposent aujourd'hui une seule décision. Si nous nous refusons à être de petits boutiquiers sans envergure, si nous voulons être dignes de ce que ce pays peut être, l'acceptation de cette initiative sera notre fierté.

Fehr Lisbeth (V, ZH): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, auf diese Revision des Kriegsmaterialgesetzes nicht einzutreten. Wir unterstützen den Antrag Dreher. Warum? Die KMG-Revision ist ein unverständliches Entgegenkommen auf eine Initiative, die völlig quer in der Landschaft steht, und ein Luxusentwurf, den wir uns heute schlicht nicht mehr leisten können, Punktum.

Vielleicht haben einige von uns noch nicht realisiert, in welcher hoffnungsloser Wirtschaftslage wir uns zurzeit befinden. Wie muss sich vor allem die SP-Wählerschaft verhalten und verschaukeln vorkommen, wenn sie heute sieht, wie sich ihre Parteipolitiker und deren Verbündete kaltblütig als Arbeitsplatzkiller betätigen? Es wird gesagt, die internationale Rüstungsindustrie breche sowieso zusammen, diese Arbeitsplätze seien ohnehin gefährdet. Was sind das für unerhörte Überlegungen? Barbara Haering Binder, Herr Hubacher: Jeder gefährdete Arbeitsplatz in der Schweiz ist heute ein gefährdeter Arbeitsplatz zuviel. Auch die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, in der Bauwirtschaft, in der Textilindustrie, usw. sind gefährdet. Überall werden unzählige Zulieferfirmen in Mitleidenschaft gezogen. Mit Ihrer Logik müsste man einen serbelnden Markt sowieso nicht mehr stützen. Dann steht ja auch eine abwegige Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-Schutz-Initiative)» im Raum, die die dahinterstehende Industrie verunsichert und gefährdet, und auch hier wird, anscheinend aus Überänglichkeit, ein einem Gegenvorschlag herumgedoktert.

Die Schweiz verlor allein letztes Jahr fast 38 000 Arbeitsplätze. Soll es so weitergehen? Wollen wir die vielen Unter-

nehmer und Arbeitnehmer in unserem Land in ihrer Haltung weiter bestärken, die resigniert sagen: Das Schlimmste ist, dass die in Bern oben die bedenkliche Lage immer noch nicht realisiert haben? Statt zu deregulieren, produzieren sie im Musterschülerhabitus weitere Gesetze, die uns im internationalen Wettbewerb benachteiligen und uns mit ihrem schikanösen, kostspieligen administrativen Ballast ruinieren.

Nun zu dieser Revision: Warum musste überhaupt eine Antwort auf die masslose Forderung der Initiative gegeben werden? Steckt dahinter die Angst, die Initiative könnte beim Volk Erfolg haben? Das ist völlig abwegig. Wir haben nicht nichts, wir haben ein Gesetz von 1972, das sich bewährt hat. Wo Lücken sind – es sind vor allem deren vier –, können diese über eine schnelle, gezielte minimale Teilrevision geschlossen werden, z. B.:

1. gezieltere Bestimmungen gegen Waffenschleberei;
2. sollte keine Bewilligungspflicht mehr für Ersatzteile nötig sein;
3. eventuell ein neuer Technologietransferartikel, weil auch andere Länder dies ebenfalls haben;
4. Bewilligungsvoraussetzungen für Auslandsgeschäfte. Das genügt vollauf.

Mich ärgern bei dieser gesamten Revision vor allem zwei Punkte:

1. Warum bemühen wir uns überhaupt um die weltweit schärfste Regelung? Warum dieser Weltrekord? Zur Schadenfreude der ausländischen Konkurrenz legen wir uns unnötige Fesseln an und schaden damit der eigenen arbeitenden Bevölkerung.

Nur schon die Initiative, die im Raum steht – d. h. das dahinterstehende Gedankengut –, löst Unsicherheit bei der internationalen Kundschaft aus. Sie überlegt sich zweimal, ob sie künftig noch qualitativ zwar ausgezeichnete Produktionsgüter auf dem zusehends unberechenbaren Werkplatz Schweiz beschaffen will oder ob sie zwecks sicherer Beschaffung diese nicht besser anderswo besorgen will.

2. Warum diese seltsame, zwiespältige Haltung gegenüber dem Produkt Rüstung ganz allgemein? Alles ist anscheinend ethisch schlecht, was in Zusammenhang mit Rüstung gebracht werden kann. Warum? Ich möchte Sie daran erinnern: Die Schweiz bekennt sich zur militärischen Landesverteidigung, die Schweiz bekennt sich zur dauernden bewaffneten Neutralität. Dieses Recht sollten wir nicht nur uns, sondern auch anderen Staaten zugestehen, und dafür braucht es nach Adam Riese Waffen.

Was heute meines Erachtens vordringlich ist, sind drei Punkte:

1. Wir sollten diese absurde Initiative möglichst bald vors Volk bringen. Es könnte den Initianten nichts Schlimmeres passieren, als dass diese Initiative heute allein vors Volk käme, denn sie hat keine Chance. Ich freue mich, dannzumal dagegen antreten zu können.

2. Auf diese aufwendige Revision ist nicht einzutreten, da mit kleinen, gezielten Korrekturen die geltende Gesetzgebung ohne weiteres auf den neuesten Stand gebracht werden kann.

3. Der Rückweisungsantrag Schmid Samuel mit entsprechenden Verfassungsänderungen ist insofern problematisch, als er die ganze Sache unnötig verzögert; aber er ist als Eventualantrag auf Nichteintreten für die SVP-Fraktion allemal noch besser als ein Eintreten auf die Vorlage.

Die Wirtschaft braucht heute klare, berechenbare Verhältnisse, nicht erst morgen. Sie braucht vor allem ein unterstützendes, aufmunterndes Signal zugunsten des Werkplatzes Schweiz.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Müller Erich (R, ZH): Es ist unbestritten und muss auch so bleiben, dass jeder Staat das Recht hat, sich zu verteidigen – nötigenfalls mit Waffengewalt. Das ist in der Uno-Charta festgeschrieben. Die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» ist ein weiterer Versuch, die schweizerische Verteidigungsbereitschaft zu untergraben. Gleichzeitig schadet sie unserer Wirtschaft in gravierendem Mass, weil das Verbot auch Güter und Dienstleistungen

betrifft, die sowohl für militärische als auch zivile Zwecke verwendet werden können – also Dual-use-Güter –, sofern der Käufer sie für kriegstechnische Zwecke verwenden will. Damit hat der Lieferant zu beweisen, dass die Güter ausschliesslich für friedliche Zwecke verwendet werden. Dies ist schlicht und einfach nicht möglich. Denken Sie an Werkzeugmaschinen, Steuerungsgeräte, Kabel und Maschinen, die letztlich auch zur Herstellung von Waffen verwendet werden können. Die Annahme dieser Initiative hätte schwerwiegende negative Folgen, nicht nur für die Landesverteidigung, sondern auch für die Maschinenindustrie mit ihren 350 000 Arbeitsplätzen. Die Volksinitiative ist darum klar zu verwerfen.

Der Bundesrat unterbreitet als indirekten Gegenvorschlag ein revidiertes Kriegsmaterialgesetz. Er weitet damit das heute geltende Gesetz unverhältnismässig aus. Es werden Maschinen und Werkzeuge, Einzelteile und Baugruppen, Vermittlung, Technologietransfer und Ersatzteile dem Gesetz neu unterstellt bzw. deren Einbezug wird stark erweitert. Die Industrie akzeptiert und unterstützt Kontrollregimes, aber sie müssen inhaltlich klar und konstant sein, sie müssen einfach und rasch anwendbar sein, sie müssen international abgestimmt sein und dürfen die schweizerische Industrie nicht diskriminieren.

Der vorliegende Revisionsentwurf muss darum verbessert werden. Der Kriegsmaterialbegriff darf nicht so stehenbleiben. Er schiesst weit über das Ziel hinaus, schliesst er doch Maschinen und Werkzeuge, Einzelteile und Baugruppen ein. Für die Wirtschaft ist vor allem inakzeptabel, dass zahlreiche Unternehmen der Maschinenindustrie, die nicht im Rüstungssektor tätig sind, in starkem Masse betroffen sind, weil sie nicht genau genug abklären können, wo ihre Zulieferteile letztlich landen. Es wird ihnen ein Abklärungs- und Bewilligungszwang auferlegt, der sie im zivilen Bereich behindert und dort ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt.

Die Maschinenindustrie will aus ethischen Gründen und im eigenen Interesse Transparenz und Kontrollen in der Kriegsmaterialausfuhr. Sie hat sich bisher an das Gesetz gehalten und will es auch in Zukunft tun. Sie will auch in Zukunft vernünftige Kontrollen. Aber dafür braucht es ein klares, durchsetzbares, administrativ handhabbares und international abgestimmtes Kriegsmaterialgesetz.

Wir haben heute und morgen Gelegenheit, mit einigen wenigen Anpassungen die Voraussetzungen für ein gutes, griffiges und kontrollierbares Gesetz zu schaffen. In der Überzeugung, dass wir das tun werden, unterstütze ich Eintreten auf das revidierte Kriegsmaterialgesetz und später auch auf das Güterkontrollgesetz.

Durrer Adalbert (C, OW): Wenn man heute morgen den Befürwortern der Initiative gut zugehört hat, ist immer wieder behauptet worden, das Kriegsmaterialgesetz bringe keine wesentlichen Verbesserungen; das trifft eben keineswegs zu. Auf der Basis der Vorschläge der Sicherheitspolitischen Kommission lässt sich nämlich ein deutlich verbessertes Kontrollnetz aufbauen, welches diese vermeintlich unversöhnlichen ethischen und wirtschaftlichen Gegensätze auffangen und ausgleichen kann, ein Netz, das bisherige Schlupflöcher schliesst. Dieses Netz besteht aus drei Komponenten:

1. Das KMG sieht ein umfassendes Verbot von ABC-Waffen vor. Ihm sind für Missbräuche anfällige Geschäfte unterstellt. Namentlich die Vermittlung von Kriegsmaterial und der Technologietransfer werden einer strengen Bewilligungspflicht unterstellt. Im übrigen soll es von einem restriktiven Kriegsmaterialbegriff ausgehen, also sowohl Güter der militärischen Logistik und Ausbildung wie auch militärische Trainingsflugzeuge nicht seinen strengeren Kriterien, sondern dem GKG unterwerfen.
2. Die zweite Säule ist das GKG. Es unterstellt die Dual-use-Güter einer Ausfuhrkontrolle.
3. Nicht zu vergessen ist die dritte Komponente, nämlich Artikel 102 Ziffer 8 BV. Diese Bestimmung gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, aus politischen Gründen eine bestimmte Ausfuhr von Waren rein schweizerischen Ursprungs zu verhindern.

Mit diesen drei Komponenten geben wir dem Bundesrat ein rechtliches Instrumentarium in die Hand, im Rahmen internationaler Abkommen und bei völkerrechtlich nicht verbindlichen Kontrollmassnahmen auf aussenpolitische Situationen rasch und verbindlich und nach ethischen Kriterien angemessen zu reagieren. Der Bundesrat kann für unser Land unerwünschte Geschäfte rechtzeitig erkennen und verhindern. Er kann Missbräuche bekämpfen.

Ein dermassen ausgestattetes schweizerisches Exportkontrollregime stimmt mit den Bestrebungen der internationalen Organisationen und deren Handhabung in den andern massgebenden Ländern überein. Es schmälert aber die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Rüstungsindustrie gegenüber den andern, ebenfalls dem Neuen Forum angehörenden Ländern auch nicht durch eine restriktivere Gesetzgebung, also durch eine Gesetzgebung, welche die Schweiz zu Lasten unseres eigenen Werkplatzes und zur Freude der ausländischen Konkurrenz in eine Vorreiterrolle drängen würde.

Frau Haering Binder, Herr Hubacher, die von Ihrer Initiative betroffenen und gefährdeten Betriebe sind sehr wohl von volkswirtschaftlicher und regionalpolitischer Bedeutung. Wir backen in unseren regional- und strukturpolitisch schwächeren Gebieten noch kleinere Brötchen. Für uns ist jeder einzelne Arbeitsplatz wichtig. Wir opfern keinen einzigen ohne Not. Als Innerschweizer muss ich mit Nachdruck betonen, dass es weite Bevölkerungskreise in unserer Region nicht verstehen würden, wenn wir trotz der Möglichkeit, mit angemessenen Massnahmen einen griffigen Kontrollmechanismus zu schaffen, durch absolute Verbote, wie es die Initiative will, oder durch unverhältnismässige Kontroll- und Bewilligungsverfahren gemäss dem KMG einem international reputierten Aviatikunternehmen die Möglichkeit entziehen würden, seine militärischen Trainingsflugzeuge nicht mehr unter den gleichen Wettbewerbsbedingungen exportieren zu können wie die Konkurrenz im Ausland.

Die Sicherung von über 700 Arbeitsplätzen in Nidwalden und von Tausenden von Arbeitsplätzen in der übrigen Schweiz entbindet uns zwar nicht von der Verpflichtung, unseren Beitrag für Frieden und Sicherheit zu leisten, aber sie verpflichtet uns auch, wo dies möglich ist, für eine Lösung einzustehen, die beiden Anliegen gerecht werden kann. Diese Möglichkeit haben wir, indem wir die Initiative verwerfen, auf das revidierte KMG eintreten, aber den Kriegsmaterialbegriff enger fassen und die militärischen Trainingsflugzeuge dem ausreichenden und dem internationalen Standard entsprechenden Kontrollmechanismus des GKG unterstellen. Das ist ein Beitrag für Frieden und Sicherheit in der Welt, aber in sozialer Verantwortung gegenüber unseren in diesem Industriebereich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Auch das, Herr Dünki, ist ein ethischer Auftrag, und von «Amoklauf», Frau Haering Binder, kann doch keine Rede sein.

Jeanprêtre Francine (S, VD): Il existe assurément une approche féminine majoritaire – je fais la nuance, après avoir entendu quelques préopinantes –, une sensibilité et une logique pour postuler que non seulement toute exportation d'armes, mais toute fabrication, est un non-sens humain et économique. Peut-on concevoir la vie, la donner, et participer à sa destruction? Mais c'est l'objet d'un autre débat. Ainsi, à défaut de pouvoir mener ici la discussion au niveau de l'éthique et sur l'attitude responsable, cohérente et exemplaire qu'un petit Etat neutre, berceau de la Croix-Rouge, pourrait mener, on croit bon, dans la conjoncture actuelle, de mettre en avant la situation économique et l'emploi pour justifier l'injustifiable. Etrange hypocrisie par rapport au chômage dramatique qui frappe l'ensemble du pays et à la réserve des partis bourgeois!

Et pourtant, même la logique économique ne résiste pas, en plus des autres considérations humaines. En effet, y a-t-il plus absurde et plus cynique que la vie d'un enfant du tiers monde privé de l'usage de ses jambes parce qu'il a sauté sur une mine antipersonnel, peut-être de fabrication suisse, alors que notre aide au développement contribue, dans son pays,

à mettre en place des programmes de santé? La main gauche peut-elle ignorer ce que fait la main droite? C'est une insulte à tous ceux qui sont préoccupés par une approche de paix dans le monde, les femmes et les jeunes en particulier, c'est un affront aux objectifs tels que fixés par le Conseil fédéral lui-même dans son rapport du 29 novembre 1993 sur la politique extérieure de la Suisse et qui vise la promotion de la paix, de la démocratie, de la prospérité, de l'équilibre social et de l'écologie dans les pays en développement.

Quelques intérêts particuliers ne doivent pas saborder les objectifs de la politique étrangère suisse et, si le Conseil fédéral prend au sérieux son objectif de politique étrangère, il doit alors en toute logique interdire l'exportation d'armes, seule solution qui ne prête pas à confusion. Il y a des années, deux décennies, que le terrain politique est préparé, et s'il est heureux que l'initiative créée aujourd'hui un moyen de pression de plus, il est préoccupant de voir l'aspect économique resurgir comme seul argument sensible, alors que le terrain pour une reconversion pensée et intelligente d'un segment marginal et peu créatif de valeur ajoutée de notre économie aurait pu être préparé de longue date.

Ici, comme dans la loi révisée sur le matériel de guerre, seules les réductions dans le secteur du véritable matériel de guerre sont en discussion. C'est donc le chiffre de 220 millions de francs, ou de 0,23 pour cent de l'ensemble des marchandises exportées, ou de 1000 postes de travail, soit 0,03 pour cent de l'ensemble des emplois en Suisse, qui sont en discussion. Certes, la réduction du nombre d'emplois constitue géographiquement une menace pour des régions où la monoculture a été dangereusement entretenue. Mais que l'on songe au canton de Neuchâtel, qui a vécu un véritable séisme lorsqu'un noble produit, la montre, et tout un monde d'horlogers, concepteurs et ouvriers, manquant le tournant de l'électronique, ont dû se reprendre, diversifier, prospecter et se remettre en question. Des pouvoirs économiques et politiques locaux dynamiques et entreprenants ont contribué à surmonter une grande crise. Dès lors, qu'on ne vienne pas nous dire que seule une politique d'exportation d'armes généreuse du Conseil fédéral peut aider quelques entreprises qui souffrent, à vrai dire, de l'écroulement des marchés mondiaux de façon inéluctable. Avec ou sans initiative, ces entreprises seront obligées de se reconvertir rapidement à la production civile pour éviter de perdre encore des millions.

Le domaine militaire est condamné à une remise en question fondamentale. Les exemples viennent de l'extérieur. On serait ainsi bien inspiré d'en tenir compte au plus haut niveau et de préparer une reconversion incontournable si l'on se soucie sérieusement de l'avenir pour ce créneau marginal de l'économie, mais hautement chargé d'émotion.

Je vous invite à entrer en matière, à soutenir l'initiative, ou du moins les versions législatives les plus incisives, telles que les propose le Conseil fédéral.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Herr Carobbio und ich werden uns mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit der Kürze befleissen.

Frau Haering Binder, ich möchte nicht wiederholen, was ich bereits in meinem ersten Votum gesagt habe. Ich glaube, die Argumente gegen die Initiative sind klar ausgebreitet worden. Ich erinnere nochmals daran, dass die Kommission diese Initiative mit 14 zu 7 Stimmen abgelehnt hat. Persönlich muss ich Ihnen aber noch etwas sagen: Ich war betroffen von dem Ausdruck, den Sie mehrfach gebraucht haben: «Amok laufen». Ich weise das im Namen der Kommissionmehrheit sehr scharf zurück. Wir waren nicht immer der gleichen Meinung, das ist unbestritten; aber das heisst noch lange nicht, dass man jetzt auf der Gegenseite dieses doch sehr, sehr starke Wort des Amoklaufes anwendet. Das sind für mich Leute, die irrsinnig herumrennen und umherschliessen. Das lassen wir uns nicht gefallen.

Zum Rückweisungsantrag Dreher: Herr Dreher, Sie haben in Stellvertretung von jemandem an einer Sitzung teilgenommen. Wenn ich Ihr Votum gehört habe, das überhaupt keinen guten Faden an der jetzigen Fassung der Kommissionsvor-

lage liess, habe ich Mühe zu glauben, dass Sie wirklich die Kommissionsvorlage genau analysiert haben. Die Kommission hat wesentliche Arbeit geleistet. Gewissen Leuten passt sie nicht. Das ist der Widerspruch, den ich bereits in meinem ersten Votum erwähnte – ich habe vom Grad der mittleren Unzufriedenheit gesprochen. Die einen haben den Eindruck, dass das, was bis jetzt von der Kommission geleistet wurde, eigentlich den Entwurf des Bundesrates praktisch entwertet, auf der anderen Seite haben wir Leute wie Sie, die finden, die Kommission habe jetzt ein absolutes Freipassgesetz oder ein Gesetz geschaffen, das überhaupt keinen Export mehr zulässt. Beide Darstellungen sind nicht korrekt.

In diesem Zusammenhang habe ich noch ein Wort an Herrn Dünki zu richten: Sie haben mehrfach zum Ausdruck gebracht, die Kommission sei dem Bundesrat in den Rücken gefallen. Ich möchte nicht mit Ihnen streiten, ich sage nur eines: Sie waren in der Kommission; Sie wissen ganz genau, dass sich der Unterschied in verschiedenen Punkten, beispielsweise beim Begriff «Kriegsmaterial», schliesslich auf die Frage der Ausbildungsgeräte beschränkte; sonst ist der Bundesrat auf unsere Linie eingeschwenkt. Die konkreten Vorschläge kamen auch von ihm. Beim Technologietransfer werden jene Kollegen, die nicht in der Kommissionsverhandlung waren, sehen, dass wir uns dort gefunden haben. In der Detailberatung werden Sie sehen, dass der Bundesrat in wesentlichen Punkten der Linie der Kommission folgen wird. Ich wollte damit einem Missverständnis vorbeugen.

Zum Antrag der Minderheit Sandoz Suzette auf Ungültigerklärung: Sie haben der Fahne entnommen, dass Frau Sandoz mit Frau Fehr der Meinung ist, dass diese Initiative ungültig zu erklären sei. In der Kommission hatte dieser Antrag aus folgenden Gründen überhaupt keine Chance: In der Halbierungs-Initiative – ich war dort selber auf der Seite, die mitgeholfen hat, die erste Fassung der SP ungültig zu erklären – hatten wir eine Bestimmung, die ganz klar sagte, ein Drittel der Einsparungen gehe in die Friedensförderung und in andere Gebiete. In dieser Initiative heisst es «fördert», «unterstützt» usw. Das sind allgemeine Begriffe. Das ist eine Absichtserklärung, nicht mehr.

Wir haben schon damals bei der «Halbierungs-Initiative» gesagt: Im Zweifel entscheiden wir zugunsten der Volksrechte. Es ist für mich ganz klar, dass im Gegensatz zur ersten «Halbierungs-Initiative» die Exportverbots-Initiative so gestaltet ist, dass das Volk eine Chance haben muss, sich darüber auszusprechen. Hier war die Kommission ganz klar der Meinung, dass wir diesen Antrag auf Ungültigerklärung als wirklich exzessiv ablehnen müssen.

Zum Antrag der liberalen Fraktion und zum Rückweisungsantrag Schmid Samuel: Die liberale Fraktion beantragt einen neuen Verfassungsartikel. Herr Schmid Samuel hat einen Rückweisungsantrag gestellt und sagt, nach welchem Konzept man auf Verfassungsstufe vorgehen soll, wobei ein Unterschied in bezug auf die materiellen Gehalte der beiden Anträge besteht. Sie sind in der Tat nicht aufeinander abgestimmt. Im einen ist der Technologietransfer eingeschlossen und im anderen nicht. Das ist auch noch eine offene Frage. Grundsätzlich: Ich gebe ohne weiteres zu, dass man, wenn man heute die Verfassungsgrundlage neu konzipieren würde, sehr wahrscheinlich einige Retuschen anbringen würde. Aber ich betone es nochmals: Es gibt verschiedene Stimmen – ich nenne Professor Wildhaber, den Kommentar Koller/Malinverni zur Bundesverfassung, das Bundesamt für Justiz –, die klar sagen, dass das Gesetz verfassungskonform ist. Der immer wieder angezogene Professor Schindler aus Zürich hat 1994 wohl in einer ersten Phase eines Gutachtens nicht ganz klar, aber doch den Eindruck erweckt, dass er damit einverstanden sei; er hat den Bericht dann in einer zweiten Phase, nach etwa sechs Monaten, korrigiert. Ich für meinen Teil bin als Jurist überzeugt, dass wir eine absolut haltbare Verfassungsgrundlage haben.

Persönlich würde ich meinen – beide Anträge lagen der Kommission nicht vor –, dass wir den Antrag der liberalen Fraktion ablehnen sollten, um nicht Zeit zu verlieren.

Zum Rückweisungsantrag Schmid Samuel: Mit ihm habe ich insofern Mühe, als er Rückweisung des Gesetzes beantragt

und dann nach bestimmten Kriterien, über die man diskutieren kann – wobei dort, wie gesagt, der Technologietransfer ausgeschlossen ist –, eine Gesetzesgrundlage schaffen will. Ich will nicht auf die materiellen Schwächen des Antrages nochmals eingehen; aber es ist doch klar, dass der Faktor Zeit einfach nicht stimmt. Herr Schmid hat uns gesagt, er möchte die Lücken sofort schliessen. Er hat uns auch gesagt, er habe die Hoffnung, dass ein solcher Verfassungsartikel, wenn seinem Antrag zugestimmt werde, in der Herbstsession dieses Jahres unterbreitet werden könne. Das ist nicht realistisch. Wir haben nach Geschäftsverkehrsgesetz vier Jahre Zeit, Beschluss zu fassen. Diese Frist läuft im September 1996 ab, wohlverstanden in diesem Jahr. Wir können sie noch um ein Jahr – das würde hier zutreffen – verlängern. Aber auch mit diesem Jahr werden wir auf Verfassungsebene eine Auseinandersetzung haben – ähnlich, wie es heute der Fall ist –, die eine zeitgerechte Beschlussfassung auf Verfassungs- und Gesetzesebene einfach nicht gestattet. Wenn wir dem Antrag Schmid Samuel zustimmen, verzögern wir die Sache eindeutig. Er ist meiner Meinung nach bezüglich des Timings nicht konsequent.

Deshalb bitte ich Sie im persönlichen Namen, den Antrag Schmid Samuel, der sicher gut gemeint war, wie auch jenen der liberalen Fraktion abzulehnen. Dieser führt dazu – das möchte ich auch an die Adresse von Herrn Dreher sagen –, dass das alte Gesetz von 1972, das gleichsam die Funktion einer Blankovollmacht hat, auf Jahre weitergeführt wird. Denken Sie daran, dass der Bundesrat dort nicht bloss «kann» – er müsste nach diesem Gesetz alle Exporte in Gebiete, wo gefährliche Spannungen bestehen, unterbinden.

Die Frage ist folgende: Wollen wir ein Gesetz, das auf der einen Seite im Text sehr weit geht, auf der anderen Seite in der Praxis nicht ganz dem absoluten Wortlaut entspricht, noch auf Jahre hinaus belassen? Genau in diesem Punkt ist das Malaise vorhanden. Es besteht Unsicherheit, und zwar hüben und drüben. Die Linke verlangt mehr Klarheit, deshalb die Initiative. Auch auf der Seite der bürgerlichen Parteien und der Wirtschaft wird nach mehr Klarheit gerufen, und auch die Arbeitnehmer in diesen Betrieben haben Anspruch auf mehr Klarheit. Und hier gilt es endlich einmal einen Entscheid zu fällen.

Das ist die Bitte – ich glaube, hier im Namen der Kommission sprechen zu dürfen –: dass wir endlich einmal entscheiden. Nun hat auch Herr Maspoli einen Rückweisungsantrag gestellt. Für diesen gilt natürlich ebenfalls verschiedenes, das ich bereits gesagt habe. Er legt Wert auf gleich lange Spiesse. Das ist an sich auch das Bestreben der Kommission gewesen. Aber ich muss Ihnen sagen, Herr Maspoli, dass dieser Entwurf nicht einseitig ist, nicht wirtschaftsfeindlich. Nur ein Beispiel: Wir haben die Ausbildungsgeräte vom Begriff des Kriegsmaterials ausgeschlossen, und wir sind mit Österreich das einzige Land – was auch kritisiert wird –, welches mit Bezug auf diese Simulatoren eine etwas günstigere Position hat als die anderen europäischen Länder.

Logischerweise kann man übrigens die Frage der gleich langen Spiesse nicht schon im voraus durch einen Rückweisungsantrag beantworten, sondern erst dann, wenn die Detailberatung stattgefunden hat.

Ich bitte Sie also, auch diesen Rückweisungsantrag abzulehnen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: En complément de ce que vient de dire le rapporteur de langue allemande, permettez-moi de faire quelques autres considérations.

D'abord, une considération de caractère général concernant ce débat d'entrée en matière. Je dois dire que je ne suis pas surpris qu'il y ait eu une large prise de position contre l'initiative. C'était dans l'ordre des choses, connaissant la composition de ce Parlement.

Par contre, je suis un peu plus surpris de l'opposition au projet de loi du Conseil fédéral. Il me semble qu'au-delà de toutes les questions qui peuvent nous diviser sur l'évaluation de la question de l'exportation des armes, le projet du Conseil fédéral constitue – et c'est dans ce sens qu'on a travaillé en commission – une base valable de discussion pour

trouver des solutions efficaces à une situation que soit la gauche soit la droite considèrent aujourd'hui comme insatisfaisante.

Je dois dire sincèrement que toutes les propositions concernant la non-recevabilité de l'initiative, ou l'élaboration d'un contre-projet constitutionnel pour donner une base constitutionnelle au projet de loi, ou encore la non-entrée en matière ou le renvoi à la commission ou au Conseil fédéral, me donnent l'impression que, dans le fond, le vrai problème est ailleurs, c'est qu'on ne veut pas du tout aborder les problèmes que l'application de la loi de 1972 a soulevés pendant des années, provoquant des discussions dans ce Parlement – je l'ai dit dans le débat d'entrée en matière, mais, je le rappelle –, comme sur la question de la vente des PC-9, entre autres. Et on ne veut même pas prendre acte, ce qui est dit clairement dans le message du Conseil fédéral, qu'il y a eu toute une série de changements dans ce domaine du commerce des armes à propos de la vente de technologies, à propos des affaires qu'on traite à partir de la Suisse mais qui ne partent pas comme armes de la Suisse, qui demande de donner une base légale.

Je pense que ceux qui en appellent à l'Etat de droit et à des dispositions claires dans l'intérêt de tous ne devraient inventer des formules juridiques pour, en réalité, ne rien changer... J'ai entendu Mme Sandoz dire qu'il ne faut pas jouer avec les mots. Je crois, Madame Sandoz, que c'est plutôt vous qui jouez avec les mots ou avec les questions formelles, pour cacher peut-être une opposition sur des questions de fond, c'est-à-dire une opposition à réglementer de façon plus claire, plus nette, la situation. Voilà pour ce qui concerne l'aspect général.

Maintenant, brièvement, en ce qui concerne la proposition de la minorité II (Haering Binder) d'approuver l'initiative, vous connaissez ma position: je suis favorable à l'initiative, mais, je le répète après M. Bonny, la majorité de la commission a été claire, elle propose, par 14 voix contre 7, de la repousser. C'est aussi de choisir; quant à moi, je maintiens ma position de principe en faveur de l'initiative.

Pour ce qui est de la proposition de la minorité I (Dreher), M. Dreher a dit en substance dans son intervention que le projet de loi qui nous est proposé était inutile, que ce serait une simple réponse de peur de la part du Conseil fédéral à l'initiative. Je ne sais pas s'il y a au Conseil fédéral cette peur vis-à-vis de l'initiative; de toute façon, dans le rapport du Conseil fédéral, il y a toute une série d'arguments concrets qui disent que la situation qui existe aujourd'hui est absolument insatisfaisante du point de vue légal. Même en rapport avec les conventions internationales dans lesquelles la Suisse est impliquée, cela justifie la révision de la loi. Cette révision n'est donc pas inutile et je vous propose, comme la majorité de la commission, de rejeter la proposition de la minorité de non-entrée en matière défendue par M. Dreher.

Pour ce qui concerne la question soulevée dans sa première intervention par Mme Sandoz, c'est-à-dire la non-recevabilité de l'initiative et le parallèle fait avec l'autre initiative socialiste concernant la diminution des dépenses militaires, M. Bonny, avec qui je suis d'accord, a déjà rappelé qu'il y a une belle différence entre les deux situations. Moi, j'étais favorable à la recevabilité de l'initiative socialiste pour diminuer les dépenses militaires parce que je suis toujours d'avis qu'on ne peut pas, avec des arguments juridiques, empêcher le peuple de se prononcer sur des questions politiques; mais je dois dire alors que, dans ce cas, la situation est vraiment claire. Les avis des experts juridiques disent aussi que l'initiative est de toute façon recevable. Quant à la question concernant la coopération sociale, c'est un but de caractère général qui s'insère concrètement dans les orientations de l'initiative. Par conséquent, encore une fois, je crois qu'il faut repousser cette interprétation, comme la commission l'a d'ailleurs fait clairement – je rappelle que la proposition de la minorité Sandoz Suzette n'a recueilli en commission que 2 voix.

Quant à la proposition du groupe libéral concernant l'adoption d'un texte constitutionnel comme base pour élaborer la loi, je ne me répéterai pas: il me semble que d'un côté, avec cette démarche, on veut simplement faire traîner une déci-

sion qui, aujourd'hui, doit être prise, et c'est au peuple qu'il revient de se prononcer sur le texte de l'initiative et de dire s'il est d'accord avec une interdiction totale de l'exportation ou pas; d'autre part, je crois que c'est encore un artifice juridique qui passe à côté des vrais problèmes. Je dois dire que même la proposition de renvoi Schmid Samuel repose sur les mêmes motifs.

M. Bonny vous a déjà parlé des questions formelles, de temps, etc. A mon avis, le vrai problème est un problème politique. Encore une fois, il y a une initiative qui fait une proposition claire: interdire l'exportation des armes. On peut être d'accord ou pas, moi je suis d'accord, c'est au peuple de dire si cette solution est acceptable ou pas. Les autres manoeuvres ne servent qu'à confondre les idées, et surtout, je pense que le vrai objectif n'est pas l'initiative, mais peut-être le projet de loi qu'on veut mettre en place.

Je vous invite par conséquent à repousser également cette proposition de renvoi, pour tous ces motifs.

Collega Maspoli: Il relatore Bonny ha già risposto alla tua proposta di rinvio. Personalmente ho l'impressione che non hai letto attentamente il progetto del Consiglio federale e soprattutto la proposta uscita dalla commissione. Perché se tu l'avessi letta, avresti visto che le concessioni per tener conto degli interessi dell'economia – sulle quali io ho delle riserve – ci sono, e sono tali che tutta l'argomentazione portata arrischia di essere molto fragile.

Faccio un solo esempio: Nell'articolo 1 del progetto di revisione è detto chiaramente che l'applicazione delle norme contro l'esportazione delle armi deve tener conto delle esigenze dell'economia e dello sviluppo tecnologico. Quindi le questioni sollevate nascondono in realtà, a mio avviso, ancora una volta la volontà di opporsi ad una regolamentazione precisa in materia di esportazione di armi, di fronte alla constatazione che l'attuale situazione legale è completamente insoddisfacente.

Avec ces considérations, je vous invite donc à repousser toutes les propositions et à entrer en matière sur le projet de loi.

Dreher Michael (F, ZH): Herr Kollege Bonny, ich weiss nicht, ob Sie mir genau zugehört haben; ich nehme es eigentlich an. Ich habe gesagt, dass wir nur dann dem Entwurf, wie er jetzt vorliegt, zustimmen, wenn alle von bürgerlicher Seite gestellten Anträge gutgeheissen werden. Dann haben wir ein gutes Gesetz. Das, was als Ergebnis der bürgerlichen Mehrheit – um eine solche handelt es sich ja in der Kommission – auf der Fahne steht, scheint mir doch herzlich wenig zu sein. Die Fülle von Zusatzanträgen beweist doch gerade die Unzufriedenheit der betroffenen Kreise mit dem, was auf dem Tisch des Hauses liegt.

Sandoz Suzette (L, VD): Non, Monsieur Carobbio, vous n'avez pas le droit de faire un procès d'intention au groupe libéral. Le contre-projet proposé n'est pas une manoeuvre dilatoire, vous le savez parfaitement. Il demande immédiatement l'inscription dans la constitution de l'engagement de limiter le commerce d'armes et de résoudre, par la même occasion, le problème constitutionnel des projets de loi.

On ne peut pas imaginer une manière plus correcte d'essayer, sans allonger quoi que ce soit, d'empêcher les dérapages ultérieurs. On peut être d'accord ou non avec le fond, mais le procès d'intention que vous avez fait n'était pas correct.

Maspoli Flavio (F, TI): Carissimo collega Carobbio: è diventata un po' una consuetudine venire a questa tribuna e dire: «Maspoli non ha letto qui, non ha letto là; Maspoli non ha fatto questo o quello. Deve leggere più attentamente» E' vero, non sono un grande lettore di materiale che mi arriva a casa, anche perché dei cinque chili di carta che arrivano a casa ogni giorno, sfido anche uno come lei, notoriamente puntuale e preciso, a leggerli tutti.

Questa volta però si sbaglia. Ho letto fin troppo bene, e ho letto anche tra le righe delle proposte della commissione. E le garantisco che le concessioni che la commissione fa

all'economia nell'ambito di questo progetto di legge non sono sufficienti. Del resto lei è stato onesto come sempre, lo riconosco – adesso però basta con i fiori –, comunque sarebbe contrario anche se queste concessioni vi fossero.

Dünki Max (U, ZH): Ich muss mich ebenfalls rechtfertigen: Ich habe in keinem Votum gesagt, dass die bürgerliche Mehrheit in der SIK dem Bundesrat in den Rücken falle. Hinter dem Produkt der Kommissionsberatungen kann ich stehen. Ich habe mit meinen Äusserungen das angesprochen, was in den Fraktionen passiert ist und jetzt in Form von Anträgen von bürgerlicher Seite auf unseren Tischen liegt.

Bonny Jean-Pierre (R, BE): Ich möchte erklären, dass ich keine persönliche Erklärung abgebe! (Heiterkeit)

Ogi Adolf, Bundesrat: Sie behandeln heute zwei Vorlagen: die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und die Revision des Kriegsmaterialgesetzes.

Die beiden Vorlagen haben eine doppelte politische Bedeutung: Einerseits geht es um die Sicherheitspolitik und die Aussenpolitik unseres Landes, und andererseits geht es um den Industriestandort und den Werkplatz Schweiz. Jede Revision der Regelung der Kriegsmaterialausfuhr ist in der Tat eine politische Gratwanderung. Herr Bonny hat es treffend gesagt: Man kann auf beiden Seiten abstürzen. Das ist leider so. Es ist eine Gratwanderung, weil ein Ausgleich zu finden ist. Auf der einen Seite steht der Anspruch auf Beschränkung solcher Exporte, und dafür sprechen ethische und humanitäre Gründe; auf der anderen Seite steht unsere Landesverteidigung. Im Interesse der Landesverteidigung muss eine eigene Rüstungsindustrie aufrechterhalten werden. Dazu muss der Rüstungsindustrie konsequenterweise die Möglichkeit von Exporten gewährt werden. Mit seinem Ja oder Nein zur Initiative wird das Volk das letzte Wort zu dieser Interessenabwägung zu sagen haben.

Der Bundesrat begrüsst es, dass dieser heikle Bereich grundsätzlich diskutiert werden kann. Es ist nicht das erste Mal, und es wird sicher nicht das letzte Mal sein. Der Bundesrat glaubt, mit dem Entwurf für eine Revision des KMG den geforderten Mittelweg oder eben den Weg gefunden zu haben. Daher ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass auf die KMG-Vorlage eingetreten werden sollte. Denn welches wären die Folgen eines Nichteintretens und damit eines Verzichtes auf die KMG-Revision? Ein solcher Verzicht würde ein erhebliches politisches Risiko darstellen, und dies in dreierlei Hinsicht.

1. Die Radikallösung der Initiative hätte mehr Chancen. Denn breite Bevölkerungskreise in unserem Land stellen hohe moralische Ansprüche an unsere Exportkontrollpolitik. Das wäre das schwerwiegende Risiko, das wir eingehen würden.

2. Die Lücken im heutigen Gesetz würden bestehenbleiben. Im internationalen Vergleich wäre dies spürbar und würde uns und unserer Wirtschaft sicher Nachteile bringen. Zudem wäre nicht auszuschliessen, dass wir wegen dieser Lücken selbst Beschaffungsprobleme erhalten könnten. Denn das Ausland könnte befürchten, dass seine Hochtechnologie von der Schweiz aus in falsche Hände gerät. Dann wäre das Ausland kaum mehr bereit, an die Schweiz Hochtechnologie zu liefern.

3. Beim Verbleib dieser Gesetzeslücken könnte unser Land für gewisse unerwünschte Tätigkeiten an Attraktivität gewinnen; Stichworte: Vermittlungsgeschäfte, Waffenschlebereien. Solche Geschäfte können im Extremfall zur Gefährdung für unsere eigene Sicherheit werden.

Die Versuchung ist deshalb gross, dass der Volksinitiative zugestimmt wird, wenn keine Bereitschaft zu einer wirksamen Revision des heutigen Rechts gezeigt wird. Daher ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, im Interesse des Ganzen die Gratwanderung und den heiklen Weg unter die Füsse zu nehmen und dabei die Einzelinteressen etwas zurückzustellen.

Nun zu einigen Punkten, die in dieser interessanten Debatte in den Vordergrund gerückt wurden. Ich ergänze die Kom-

missionssprecher, die konzis die Initiative und das Kriegsmaterialgesetz vorgestellt haben. Ich möchte den Herren Bonny und Carobbio bestens danken.

Einige sicherheitspolitische Überlegungen: Der Handel mit Kriegsmaterial ist ein Problem, mit dem sich die Sicherheitspolitik beschäftigen muss. Eine unkontrollierte Verbreitung von hochtechnologischen Waffen und von Massenvernichtungswaffen bedeutet eine Gefahr für die Sicherheit. Davon ist auch unser Land, die Schweiz, betroffen. Denn die internationale Sicherheitslage ist instabiler geworden. Neue Konfliktherde sind auch in Europa entstanden, sogar in unserer näheren Umgebung. Waffenschieber machen sich diese Instabilität zu Nutzen. Sie profitieren zudem von Lücken, die heute in unserem Recht bestehen. Sie bedrohen durch ihre Tätigkeit indirekt auch die Sicherheit der Schweiz. Wir brauchen also eine wirksame Kontrolle des Kriegsmaterialhandels. Dies ist in unserem eigenen Interesse.

Das heisst, dass wir zur Kontrolle ja, zu einem Totalverbot aber nein sagen. Das Recht auf eine angemessene Befähigung zur Selbstverteidigung muss unbedingt gewährleistet bleiben, für uns selbst und für andere Länder, die sich gegen gewaltsame Übergriffe wappnen müssen.

Auch in jüngster Vergangenheit begannen Kriege in unserer näheren Umgebung als Aggressionskriege. Daher gehört zur Sicherheitspolitik nicht nur die Abrüstungspolitik, sondern – Herr Eggly hat es gesagt – auch die Fähigkeit zur Abhaltung, zur Dissuasion. Bewaffnete Konflikte sollen gar nicht erst entstehen oder wenigstens wirksam eingedämmt werden können. Dazu braucht es die nötigen Abwehrmittel. Jene Länder, die unsere Wertvorstellungen teilen, sollen sich solche Mittel ebenso beschaffen können wie wir. Wir haben deshalb ein ureigenes Interesse daran, mit einer kontrollierten Exportpolitik zur Sicherheit unserer Umgebung beizutragen.

Ein totales Lieferverbot wäre also, wie schon gesagt, ein politisches Eigentor. Das doppelte sicherheitspolitische Ziel lautet infolgedessen:

1. Verhinderung einer unkontrollierten Proliferation von Kriegsmaterial;

2. Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit dort, wo es um die Erhaltung unserer Werte geht.

Einige Worte nun zur eigenen Rüstungsbasis: Unsere eigene Verteidigungsfähigkeit erfordert eine ausreichende Basis an Rüstungsindustrie, denn im Konfliktfall, wenn die Grenzen geschlossen sind, muss unsere eigene Industrie den Unterhalt und die Kampferhaltung unserer Waffensysteme sicherstellen. Ohne Exportmöglichkeiten kann die schweizerische Rüstungsindustrie aber schlicht und einfach nicht überleben. Herr Eggly hat zu Recht bemerkt, dass unser Inlandmarkt viel zu klein ist. Wenn wir also auch in Krisenlagen verteidigungsfähig bleiben wollen, müssen wir unserer Industrie die Möglichkeit zu Exporten geben. Somit ist festzustellen: Die Initiative ist der falsche Weg.

Natürlich müssen für die Kriegsmaterialausfuhr neben den sicherheitspolitischen auch aussenpolitische, ethische und humanitäre Schranken gelten. Deshalb braucht es ein massvolles Kontrollregime für den Kriegsmaterialhandel. Ein solches Regime schlägt Ihnen der Bundesrat mit der Revision des Kriegsmaterialgesetzes vor. Demgegenüber verlangt die Initiative ein totales Verbot der Ausfuhr, der Durchfuhr, der Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen für kriegstechnische Zwecke. Ausserdem fordert die Initiative Anstrengungen des Bundes zur Eindämmung des weltweiten Kriegsmaterialhandels und zur Unterstützung der Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen Entwicklung.

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, weil sie zu radikal ist. Sie schiesst über das Ziel einer wirksamen Kontrolle hinaus. Die Initiative hätte im Falle ihrer Annahme sicher nachteilige Folgen. C'est le moins qu'on puisse dire: nachteilige Folgen für die Landesverteidigung, aber auch für den Werkplatz Schweiz. Ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr würde sicher Arbeitsplätze in Frage stellen, was ein Schlag wäre für den Industriestandort und Werkplatz Schweiz und – ganz abgesehen von den bereits erwähnten sicherheitspolitischen Folgen – für unsere Verteidigungsfähigkeit. Die Initiative schliesst auch über das Ziel hinaus, weil sich die Schweiz

schon lange um Rüstungskontrollen und Abrüstung bemüht. Unser Land wird dies auch weiterhin tun.

Die entsprechende Forderung der Initianten rennt also offene Türen ein. Sie ist ganz einfach unnötig. Verschiedene Massnahmen, welche die Initiative vorschreibt, wären überdies in der Praxis kaum durchführbar. Das gilt z. B. – das ist in der Debatte zu kurz gekommen – für die Kontrolle der Verwendung eines Gutes im Ausland durch schweizerische Kontrollorgane oder die Kontrolle von Dienstleistungen im Ausland durch schweizerische Stellen.

Aus all diesen Gründen beantragt der Bundesrat Ihnen sowie Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative.

Nun einige Bemerkungen zum Revisionsbedarf bei der heutigen Regelung: Die Frage, die sich stellt, die Frage, die auch hier in der Debatte gestellt wurde, ist die: Brauchen wir überhaupt ein neues Kriegsmaterialgesetz? Genügt das heutige Gesetz nicht? Es wurde in der heutigen Debatte auch gesagt, die KMG-Revision sei nur wegen der Initiative an die Hand genommen worden. Man komme damit den Initianten viel zu weit entgegen. Die folgenden Überlegungen sprechen zugunsten einer Revision des heutigen Kontrollregimes. Es gibt verschiedene Gründe, aber zwei möchte ich Ihnen nennen:

1. Das geltende KMG ist schon über 20 Jahre alt. Seither hat sich viel geändert.

2. Armee und EMD, ja die Landesverteidigung insgesamt, haben soeben entscheidende Reformen erlebt. Es wäre doch verwunderlich, wenn der Reformbedarf einzig beim Kriegsmaterialexport verneint würde.

Welches sind nun die Mängel beim heutigen Recht? Auch das möchte ich in Ergänzung zu dem, was die Herren Bonny und Carobbio gesagt haben, noch anführen.

1. Unser Kriegsmaterialgesetz weist Lücken auf, die uns bereits zu schaffen gemacht haben. Solche Lücken finden sich vor allem hinsichtlich des Technologietransfers sowie hinsichtlich der Auslandsvermittlungsgeschäfte, bei denen sich das Kriegsmaterial nie auf Schweizer Boden befindet. Diese Tätigkeiten sind heute nicht bewilligungspflichtig. Wir können hier also nicht eingreifen. Durch diese Lücken fehlen uns aber nicht nur Kontrollmöglichkeiten. Wir können in diesen Bereichen auch keine Rechtshilfe leisten, wenn andere Staaten uns darum ersuchen. Deshalb operieren Waffenschieber immer wieder gezielt von der Schweiz aus. Solchen Operateuren müssen wir das Handwerk legen können. Schliesslich wollen wir unsere humanitären Verpflichtungen und Traditionen nicht vergessen. Auch diese legen uns nahe, über Kriegsmaterialexporte eine wirksame Kontrolle auszuüben. Zum Votum von Herrn Leu und anderen möchte ich folgendes sagen: Der Bundesrat hat Verständnis für die Bedenken, die mit Waffenlieferungen in Entwicklungsländer und Krisengebiete verbunden sind. Krisengebiete sind häufig Spannungsgebiete im Sinne des heutigen KMG. Dorthin werden keine Ausfuhrbewilligungen erteilt. Wo Kriegsmaterialexporte unsere Entwicklungszusammenarbeit beeinträchtigen könnten, werden ebenfalls keine Bewilligungen erteilt.

Die heutige Praxis soll auch mit dem neuen KMG weitergeführt werden. Daneben unterstützt die Schweiz seit jeher entsprechende Bemühungen auf internationaler Ebene. Diese sind vor allem in der OSZE aktuell.

2. Das heutige Gesetz ist zu starr und damit eben nicht so gut, wie Herr Dreher sagte. Herr Bonny hat darauf bereits eine Antwort gegeben. Ich möchte das kurz an einem Beispiel schildern: Wir mussten neulich ein Ausfuhrgesuch ablehnen, bei dem es um die Lieferung von gepanzerten Transportfahrzeugen an die Ifor, also an die Nato-Truppen, in Kroatien ging. Es ging um Friedensstiftung. Wir konnten aber keine Bewilligung erteilen. Aussenpolitisch ist dies sehr zu bedauern. Das heutige KMG lässt aber keine solche Lösung zu. Daher müssen wir für solche Fällen in Zukunft mehr Flexibilität haben.

3. Das heutige Gesetz ist international nicht abgestimmt. Die Sicherheitslage ist nicht stabil. Massenvernichtungsmittel und hochtechnologische Waffensysteme verbreiten sich mehr und mehr. Daher ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Industriestaaten notwendig. Sie müssen ihre Kontrollregimes harmonisieren und besser koordinieren. Das

wird zu Recht auch von der betroffenen Industrie gefordert. Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Meinung, dass das geltende KMG revidiert werden muss.

Herr Maspoli muss ich sagen, dass der Fall der Firma in Manno gerade vom alten Gesetz her nicht befriedigend gelöst werden kann. Mit dem neuen Gesetz wäre das aber sehr wohl möglich.

Der Bundesrat sieht sich auch von parlamentarischer Seite darin bestärkt, diese Revisionsvorlage nun vorzulegen.

1990 überwies der Nationalrat zwei Vorstösse: ein Postulat seiner GPK und einen Vorstoss der SP-Fraktion. Damit wurde der Bundesrat eingeladen, eine Revision des KMG zu prüfen. Der Revisionsbedarf muss daher unabhängig von der Initiative bejaht werden – die Initiative wurde übrigens erst 1991 lanciert, nach den beiden erwähnten parlamentarischen Vorstössen.

Noch einige Bemerkungen zur Gesetzesrevision als Alternative: Für die Behebung dieser Mängel im heutigen Recht ist die Gesetzesrevision die bessere Alternative als die Revision. Was will das neue Gesetz?

1. Das KMG will, dass die Bewilligungspflicht für Geschäfte mit Kriegsmaterial auf gewisse neue Aktivitäten erweitert wird, nämlich auf Auslandvermittlung und Technologietransfers.

2. Das KMG will, dass der Begriff «Kriegsmaterial» in Übereinstimmung mit den internationalen Regeln erweitert wird. Herr Tschuppert, Sie kennen die Kriegsmaterialliste, wie sie in der Kommission diskutiert wurde und wie sie auch in die Verordnung aufgenommen wird. Die Liste wird in die Verordnung kommen, und der Bundesrat wird sich daran halten.

3. Das KMG will die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit unserer Industrie mit unseren traditionellen Handelspartnern verbessern.

4. Das KMG will die Ächtung von Massenvernichtungswaffen verankern. Vor allem die Erfahrungen mit den zwei Golfkriegen haben die Einsicht gestärkt, dass die Industriestaaten ihre Kontrollen harmonisieren und koordinieren müssen. Dafür gibt es verschiedene Gremien wie das Neue Forum, das Massnahmen gegen Staaten koordiniert, die als besondere Gefahr für den internationalen Frieden und die Stabilität eingestuft werden, dann das Raketenkontrollregime, das die Weiterverbreitung von Trägersystemen verhindern will, die sogenannte Australien-Gruppe, in welcher die Kontrolle von chemischen Substanzen und biologischen Agenzien abgestimmt wird, die Uno und schliesslich die OSZE, welche Richtlinien für die Ausfuhrkontrolle erlassen hat.

Unsere Kontrollvorschriften müssen an dieses neue Umfeld angepasst werden. Aktivitäten, die von unserem heutigen Kontrollregime nicht erfasst werden, durchlöchern, Herr Leu, die internationale Zusammenarbeit.

Bewilligungspflicht heisst nicht Verbot. Dabei wollen wir aber nicht über das Ziel hinausschiessen. Eines ist deshalb unmissverständlich festzuhalten: Das neue Gesetz enthält keine grundsätzlichen Verbote ausser bei den Massenvernichtungswaffen.

Es sieht nur eine Bewilligungspflicht vor, wie wir sie heute schon kennen. Das muss immer wieder unterstrichen werden. Denn hier gibt es auch nach der heutigen Debatte noch immer Missverständnisse. Ich möchte klar präzisieren: Wirtschaftszweige, die mit der Rüstungsindustrie nichts zu tun haben, werden von der neuen Ordnung nicht betroffen, und jene Unternehmen, die der Kontrolle unterliegen, brauchen keineswegs um ihre Existenz zu fürchten. Ihre Exporte werden weiterhin bewilligt, wenn sie mit den Grundsätzen unserer Aussenpolitik nicht im Widerspruch stehen.

Ihre Kommission hat im übrigen dafür plädiert, dass der Kriegsmaterialbegriff sehr eng gefasst wird. Das wird verschiedene Industriezweige zusätzlich entlasten.

Nochmals: Bewilligungspflicht und Verbot sind nicht dasselbe. Bewilligungspflicht heisst auch nicht Überregulierung. Sogar die Wirtschaft anerkennt, dass es Regulierungen im Bereich des Kriegsmaterials braucht. Um aber gewissen Bedenken wegen der Regulierung entgegenzukommen, haben wir schon in der Kommissionsberatung zugesichert, weitere Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren zu prüfen. Im

Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform werden wir eine Zusammenlegung der Bewilligungsstellen prüfen. Die neue Stelle würde voraussichtlich in das Volkswirtschaftsdepartement kommen. Wie gesagt, das ist in Prüfung. Damit hätte die Industrie künftig nur noch einen Ansprechpartner. Denn natürlich hat auch der Bundesrat ein grosses Interesse daran, dem Industriestandort und Werkplatz Schweiz optimale Rahmenbedingungen zu gewähren.

Noch etwas zu den Bedenken wegen der Vorlage: Betroffene Kreise haben zum Teil Widerstand gegen das KMG geäussert, und Bedenken wurden auch heute wieder vorgebracht. Dabei stand im Vordergrund, die Revision sei nicht nötig; die Vorlage liege quer zur Forderung nach Deregulierung, und sie gehe weit über vergleichbare Regelungen hinaus. Der Bundesrat hat Verständnis dafür, dass die Wirtschaft die Vorlagen genau unter die Lupe nimmt, die sie direkt betreffen. Der Bundesrat hat denn auch viele Gespräche mit Wirtschaftsvertretern geführt und ihre Anliegen eingehend geprüft. Die Anregungen der betroffenen Kreise haben zu zahlreichen Änderungen im Gesetzesentwurf geführt. Das ist nach meiner Meinung auch der Grund, weshalb das Resultat der Schlussabstimmung in der Kommission klar war. Der Bundesrat ist damit den Anliegen der Industrie in wesentlichen Punkten entgegengekommen, sonst hätte es nicht dieses klare Resultat der Schlussabstimmung in der Kommission gegeben.

Beim Kriegsmaterialexport haben wir eine breitgefächerte Verantwortung: eine Verantwortung für die internationale Sicherheit, eine Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte und der humanitären Anliegen, eine Verantwortung für unsere eigene Sicherheit, die eine minimale Rüstungsbasis erfordert, und schliesslich eine Verantwortung für den Werkplatz Schweiz. Jede Lösung muss daher auf Kompromissen zwischen diesen einzelnen Elementen beruhen. Und es ist nun Sache des Parlamentes, Ihre Sache, diese vierfache Verantwortung wahrzunehmen. Das neue Kriegsmaterialgesetz bietet dazu die Möglichkeit.

Die Initiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» hingegen würde dies verhindern.

Ich bitte Sie, die Initiative abzulehnen. Ich bitte Sie aber auch, alle Anträge abzulehnen, die die Initiative ungültig erklären oder zurückweisen wollen. Die Herren Kommissionsreferenten haben das begründet. Ich werde es nicht mehr tun. Es geht hier um die Sache. Taktische Manöver bringen uns nicht weiter.

Vergessen Sie nicht, das Volk hat das letzte Wort, und das Volk wird sich sein Urteil auch aufgrund dieser heutigen Debatte bilden.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre»

Detaillberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Sandoz Suzette, Fehr Lisbeth)

.... wird ungültig erklärt und Volk und Ständen nicht zur Abstimmung

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1*Proposition de la commission***Al. 1****Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Sandoz Suzette, Fehr Lisbeth)

.... de guerre» est déclarée nulle et n'est pas soumise

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit

153 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

27 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission***Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Sandoz Suzette, Fehr Lisbeth)

Streichen**Minderheit II**

(Haering Binder, Carobbio, Eggenberger, Hollenstein, Hubacher)

..... die Initiative anzunehmen.

Antrag der liberalen Fraktion

.... die Initiative zu verwerfen und folgenden Gegenvorschlag anzunehmen:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 40ter (neu)

Der Bund fördert und unterstützt internationale Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung.

Art. 41 Abs. 3

Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sowie der damit verbundene Technologietransfer dürfen nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

Art. 41 Abs. 3bis (neu)

Der Bund erlässt die Bestimmungen über die Anwendung der internationalen Massnahmen zur Kontrolle der für militärische und zivile Zwecke verwendbaren Güter.

Art. 2*Proposition de la commission***Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Sandoz Suzette, Fehr Lisbeth)

Biffer**Minorité II**

(Haering Binder, Carobbio, Eggenberger, Hollenstein, Hubacher)

..... cantons d'approuver l'initiative.

Proposition du groupe libéral

.... cantons de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet ci-après:

La Constitution fédérale est modifiée comme suit:

Art. 40ter (nouveau)

La Confédération encourage et soutient les efforts internationaux visant à limiter le commerce de matériel de guerre et à réduire les armements.

Art. 41 al. 3

L'importation et l'exportation d'armes, de munitions et de matériel de guerre dans le sens de la présente disposition ainsi que le transfert de la technologie y associé ne peuvent avoir lieu qu'avec l'autorisation de la Confédération. Celle-ci a le droit de subordonner également le transit à des autorisations.

Art. 41 Al. 3bis (nouveau)

La Confédération édicte les dispositions nécessaires à l'application des mesures internationales de contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires.

Le président: La proposition de la minorité I devient caduque à la suite du vote précédent.**Abstimmung – Vote****Eventuell – A titre préliminaire**

Für den Antrag der Mehrheit

119 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II

59 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit

141 Stimmen

Für den Antrag der liberalen Fraktion

44 Stimmen

Namentliche Gesamtabstimmung*Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 0250)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

von Allmen, Aregger, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritsch, Gadiant, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Loeb, Loretan Otto, Maitre, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Nebiker, Oehrl, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Straumann, Stucky, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart (122)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aguet, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bodenmann, Borel, Bühlmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Diener, Fankhauser, von Felten, Goll, Gonseth, Grobet, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner, Hämmerle, Herczog, Hilber, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jöri, Jutzet, Ledergerber, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, Weber Agnes, Zbinden, Ziegler (59)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Banga, Fasel, Gross Jost, Ostermann, Pini (5)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Aeppli, Alder, Bangarter, Columberg, Friderici, Gross
 Andreas, Heberlein, Lachat, Lötscher, Nabholz, Pelli, Suter,
 Zisyadis (13)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

B. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial**B. Loi fédérale sur le matériel de guerre****Antrag der Kommission****Mehrheit****Eintreten****Minderheit**

(Dreher, Fehr Lisbeth, Miesch)

Nichteintreten**Antrag Schmid Samuel**

Eintreten und Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, fristgerecht einen Gegenentwurf zur Volksinitiative auf Verfassungsebene auszuarbeiten, der dem Bund die Kompetenz gibt:

a. Massnahmen zu ergreifen, um auf internationaler Ebene den Handel mit Kriegsmaterial und Rüstungsgütern zu beschränken;

b. Vermittlungsgeschäfte für Rüstungsgüter zu kontrollieren;
 c. die Einhaltung der internationalen Normen im Zusammenhang mit der Rüstungskontrolle zu überwachen.

Antrag Maspoli

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, ein Gesetz zu erarbeiten, dass der schweizerischen Industrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz vergleichbarer Staaten gleich lange Spiesse schafft.

Proposition de la commission**Majorité****Entrer en matière****Minorité**

(Dreher, Fehr Lisbeth, Miesch)

Ne pas entrer en matière**Proposition Schmid Samuel**

Entrer en matière et renvoi à la commission qui est chargée de mettre sur pied dans un délai approprié un contre-projet à l'initiative populaire. Ce contre-projet consistera en une modification constitutionnelle qui donnera à la Confédération la compétence:

a. d'agir pour réduire le commerce international de matériel de guerre et de matériel d'armement;

b. de contrôler les activités de courtage en matière de matériel d'armement;

c. de s'assurer de la bonne observation des normes internationales en matière de contrôle des armements.

Proposition Maspoli

Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral qui est chargé de mettre sur pied une loi qui donne à l'industrie suisse les moyens d'affronter à armes égales la concurrence de pays étrangers comparables sur le plan économique.

Erste, namentliche Abstimmung**Premier vote, nominatif**

(Ref.: 0276)

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité (entrer en matière):
 Aguet, Alder, von Allmen, Aregger, Banga, Baumann Ruedi,
 Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Béguélin, Ber-

berat, Bezzola, Bircher, Bodenmann, Bonny, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bühler, Caccia, Carobbio, Cavadini, Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, Couchepin, de Dardel, David, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrlíer, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, von Felten, Filliez, Fischer-Seengen, Frey Claude, Fritschi, Gadiant, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner, Hämmerle, Hegetschweiler, Hertzog, Hess Otto, Hess Peter, Hilber, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jöri, Jützet, Kofmel, Kühne, Langenberger, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller Erich, Müller-Hemmi, Ostermann, Philippina, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steiner, Strahm, Straumann, Stump, Teuscher, Thanei, Theller, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Valender, Vermot, Vogel, Vollmer, Weber Agnes, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwiggart (142)

Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité (ne pas entrer en matière):

Baumann Alexander, Binder, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dreher, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglín, Föhn, Freund, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Hasler, Keller, Kunz, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Nebiker, Oehrii, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steinemann, Stucky, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wyss (38)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Eggly, Gros Jean-Michel, Ruf, Rychen, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Samuel (7)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Aeppli, Bangarter, Columberg, Friderici, Gross Andreas, Heberlein, Lachat, Lötscher, Nabholz, Pelli, Suter, Zisyadis (12)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Schmid Samuel 45 Stimmen
 Dagegen 141 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag Maspoli 25 Stimmen
 Dagegen 160 Stimmen

Detailberatung – Examen de détail

Le président: Nous avons un problème à résoudre. Pour des raisons de disponibilité du Conseil fédéral les deux objets, c'est-à-dire la loi sur le matériel de guerre et la loi sur le contrôle des biens doivent être traités au plus tard jusqu'à demain soir. Il me paraît que nous n'atteindrons cet objectif que si nous acceptons de réduire à 5 minutes le temps de parole pour les propositions individuelles.

Dès lors, je vous propose de réduire à 5 minutes le temps de parole pour les propositions individuelles. Je rappelle qu'il y en a 27. Est-il fait une autre proposition? – Ce n'est pas le cas; ainsi décidé.

Titel und Ingress**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hollenstein

.... zu wahren.

(Rest streichen)

Art. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hollenstein

.... et de la technologie associée.

(Biffer le reste)

Hollenstein Pia (G, SG): Artikel 1, der Zweckartikel, beschreibt die Zielsetzung dieses Gesetzes. Er stellt fest, dass es um die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie geht. Es handelt sich also um Rahmenbedingungen zur Rüstungskontrolle.

Mein Antrag will nun den letzten Teil des Zweckartikels streichen, nämlich: «.... dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.»

Diese Ergänzung im Zweckartikel ist der erste Kniefall des Bundesrates vor der Industrie nach der Vernehmlassung. Es gehört doch nicht zum Zweck des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial, eine bestimmte Industriekapazität zu erhalten. Mein Antrag, den Teilsatz im Zweckartikel zu streichen, hat nichts mit der Aussage dessen zu tun, darüber könnte diskutiert werden.

Gehen wir einmal davon aus, eine industrielle Kapazität sei für die Bedürfnisse unserer Landesverteidigung nötig. Gut, aber diese Wirtschaftserhaltungsforderung gehört nicht in den Zweckartikel des Kriegsmaterialgesetzes. Genausowenig wie im Zweckartikel des Umweltschutzgesetzes eine Bestimmung steht, dass die Autoindustrie nicht unter dem Gesetz leiden dürfe, ist es vertretbar, durch den Zweckartikel des vorliegenden Gesetzes anzuordnen, dass eine sogenannte angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können soll. Den erwähnten Teilsatz als Zweck des Gesetzes zu bezeichnen, verletzt die andernorts viel beschworene Einheit der Materie. Ansonsten müssten nämlich weiter hinten im Gesetz Massnahmen folgen, die zeigen, wie dieser Zweck erreicht werden kann.

Ich bitte Sie, mit der Unterstützung meines Antrages diesen zweckfremden Teilsatz zu streichen.

Eberhard Anton (C, SZ): Die Tatsache, dass der Bestand der Rüstungsindustrie im Zweckartikel festgeschrieben ist, ist für die CVP-Fraktion eine eindeutige Verbesserung im Interesse des Industriestandortes und des Arbeitsplatzes Schweiz.

Mit Ihrem Antrag will aber Frau Hollenstein versuchen, das Kriegsmaterialgesetz so zu verschärfen, dass die eigene Rüstungsindustrie, die für unsere Landesverteidigung notwendig ist, behindert wird. Damit setzen wir aber die Glaubwürdigkeit unserer Armee aufs Spiel. Für die CVP stellt sich die Frage, wen man nun mehr treffen will, die Landesverteidigung oder die Industrie?

Jedes Land, das sein Recht auf Selbstverteidigung wahrnehmen will, braucht eine eigene minimale Rüstungsbasis. Jedenfalls gefährden wir, wenn Sie diesem Antrag zustimmen, viele Arbeitsplätze. Auch errichten wir unserer Industrie weitere Schranken und behindern so Ihre Konkurrenzfähigkeit, was in der heutigen Zeit nicht gefragt ist.

Wer ja sagt zur Armee, sagt auch ja zu einer Landesverteidigung mit einer angepassten eigenen Rüstungsindustrie. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Hollenstein abzulehnen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Dieser Antrag lag der Kommission praktisch in gleicher Form vor. Dort hat Frau Haering Binder den Antrag gestellt, den zweiten Satz zu streichen. Die Kommission hat sich mit 15 zu 6 Stimmen dagegen ausgesprochen. Im Namen der Kommissionsmehrheit möchte ich Ihnen nun Ablehnung des Antrags Hollenstein beantragen.

Es geht hier nicht um Glaubensbekenntnisse, Frau Hollenstein. In diesem Artikel wird einmal das Prinzip der Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie sowie der Wahrung der internationalen Verpflichtungen und der aussenpolitischen Grundsätze der Schweiz umschrieben. Es ist eine Tatsache – das ist heute im Zusammenhang mit dem KMG verschiedentlich zum Ausdruck gekommen –, dass man bei der Armee und vor allem bei der Ausrüstung für die Armee darauf angewiesen ist, dass in unserem Land eine eigene Rüstungsindustrie und eigene Zulieferanten vorhanden sind. Mit einer Zustimmung zum Antrag Hollenstein würde man – man kann das nicht anders interpretieren, obschon es sich um eine deklaratorische Bestimmung handelt – dieses Prinzip verneinen. Das wollen wir nicht.

Le président: M. le conseiller fédéral renonce à prendre la parole, mais précise qu'il s'oppose à l'amendement Hollenstein.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

91 Stimmen

Für den Antrag Hollenstein

46 Stimmen

Art. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Steinemann

....

e. Immaterialgütern und die Einräumung

Art. 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Steinemann

....

e. de biens immatériels et la concession

Steinemann Walter (F, SG): Ich spreche zu Artikel 2 Litera e und sinngemäss auch zu den Artikeln 11 Litera f und 19, wo ich analoge Anträge stelle.

Warum beantrage ich Ihnen, den Textteil einschliesslich Know-how zu streichen? Was ist denn Know-how? Der Begriff kann letztlich gar nicht genau definiert werden, er ist dermassen mit Unsicherheiten behaftet, dass ich mir schwer vorstellen kann, wie dieser in der Auslegung im Rahmen eines Gesetzes definiert werden könnte. Ist ein technisch hochwertiges Gespräch mit Gedankenaustausch unter Ingenieuren über Kriegsmaterial Know-how und damit bewilligungspflichtig? Oder ist es die Entsendung eines Servicetechnikers für die Lösung eines Problems beim Anwender oder ist es gar eine Faxübermittlung mit technischen Angaben usw.? Könnte man mit allen hier im Saal über den Tatbestand einer Bewilligungspflicht betreffend Know-how diskutieren, hätte man wahrscheinlich gegen 200 Meinungen.

Solche Unklarheiten respektive unklare Definitionen haben in einem Gesetz nichts zu suchen. Auch weil wir auf die Ausgestaltung der Verordnung keinen oder fast keinen Einfluss nehmen können, sollten wir auf unklare Gesetzestexte gänzlich verzichten. Im Gegensatz zum Begriff der Immaterialgüter, worunter man sich noch etwas vorstellen kann – z. B. eine Betriebsanleitung oder eine Baudokumentation –, ist

Know-how sehr schwer definierbar, wie ich schon ausführte, und muss meiner Meinung nach aus dem Gesetzestext gestrichen werden. Es kann doch keinen Sinn machen, Gesetze zu erlassen, die nicht kontrolliert werden können. Gerne erinnere ich an eine hier passende Aussage eines früheren Bundesrates, der einmal feststellte: «Der menschliche Erfindergeist ist nicht etwas, was man an der Grenze kontrollieren kann.»

Bitte denken Sie daran und unterstützen Sie meinen Antrag, den unklaren Begriff «Know-how» in Artikel 2 Litera e, Artikel 11 Litera f und 19 zu streichen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Herr Steinemann wirft eine an sich interessante Frage auf, die in der Kommission Anlass zu grossen Diskussionen gegeben hat. Er hat nicht nur bei Artikel 2, sondern konsequenterweise auch bei Artikel 11 und vor allem bei den Artikeln 19 und 20 einen Antrag gestellt.

In der Kommission waren in bezug auf die Tragweite dieses Artikels vorerst auch Zweifel aufgetaucht. Es lag zum Beispiel ein Antrag zu den Artikeln 19 oder 20 vor, dass nur schriftlicher Know-how-Export berücksichtigt werden sollte. In der Folge gab es aber einen Kompromiss. Wir haben vom Bundesrat explizit Auskunft darüber verlangt, ob er wirklich nicht vorsehe, dass beispielsweise ein Fax oder ein Telefon, wo es um einen rein technologischen Erfahrungsaustausch geht – z. B. wie man ein Fabrikationsproblem in einem früheren Fall konkret gelöst habe –, unter diese Bestimmung fällt; das hat der Bundesrat in der Kommission ausdrücklich ausgeschlossen. Auf der anderen Seite mussten wir uns auch sagen, dass nach Obligationenrecht ein Vertrag schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden kann. Die Meinung ist, dass Know-how-Transfers unter die Bewilligungspflicht fallen sollen, wenn erstens mündlich der Gegenstand des Know-how-Transfers abgemacht wird. Zweitens muss der Preis geregelt werden, der dafür bezahlt wird. In aller Regel wird drittens auch ein «Liefer»-Termin vereinbart, also alle Charakteristika, die auf einen Vertrag schliessen lassen. Unter diesen Voraussetzungen wird – gemäss Sprecher des Bundesrates – diese Frage in der Vollziehungsverordnung präzisiert werden.

Tatsache ist, dass der Know-how-Transfer eine der Fragen ist, die wir international koordinieren müssen. Mit Ausnahme Österreichs ist in praktisch allen Staaten Europas die Bewilligungspflicht für den Know-how-Transfer vorgesehen. Wir schaffen international keine zusätzliche Erschwerung, sondern wir ziehen mit den anderen europäischen Staaten gleich.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass wir dem Entwurf des Bundesrates, mit der klaren Auflage der Präzisierung in der Verordnung, zustimmen können.

Im empfehle Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates und Ablehnung des Antrages Steinemann zu Artikel 2.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: En complément de ce que vient de dire M. Bonny, je ferai encore deux considérations supplémentaires:

1. En principe, l'article 2 correspond au concept d'autorisation actuel. Le seul élément nouveau, c'est effectivement la lettre e. Mais si vous lisez le message, on dit clairement qu'il y a, dans la loi actuelle, une lacune qu'il faut combler; et c'est justement dans cette direction que va la lettre qui vous est proposée.
2. La Suisse doit combler cette lacune parce qu'elle doit harmoniser son droit avec celui des pays industrialisés. M. Bonny l'a déjà dit, pratiquement tous les pays d'Europe, sauf l'Autriche, connaissent des mesures de contrôle pour ces transferts. Il y a des raisons de politique intérieure et extérieure pour l'introduction de ce régime de contrôle. En politique intérieure: il s'agit de combler une lacune, ne plus tolérer ce qui est arrivé fréquemment ces derniers temps, soit des opérations servant à contourner les restrictions, sans pouvoir intervenir. En politique extérieure: il s'agit de tenir compte, par exemple, des arrangements de Wassenaar et du

New Forum qui demandent le contrôle de ces transferts et que la Suisse doit respecter pour être présente dans le cadre de ces accords.

Je vous invite donc à repousser aussi la proposition Steinemann.

Ogi Adolf, Bundesrat: Herr Steinemann will den Begriff «Know-how» streichen. Unter diesem Begriff versteht man das nicht allgemein zugängliche technische Erfahrungswissen im Produktionsprozess. Er wurde von den Spezialisten des damaligen Bundesamtes und heutigen Instituts für geistiges Eigentum formuliert. Der Know-how-Transfer stellt den Hauptfall von Technologietransfer dar. Aus diesem Grund ist der Bundesrat der Meinung, dass der Begriff «Know-how» im Gesetz bleiben muss.

Die Interpretation der Herren Bonny und Carobbio ist richtig: Der Know-how-Transfer soll bewilligungspflichtig sein, wenn die Übertragung via Vertrag erfolgt. Nicht erfasst, Herr Steinemann, ist dagegen die technische Unterstützung, also zum Beispiel die Arbeit des Ingenieurs.

Ich bitte Sie namens des Bundesrates, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Steinemann

93 Stimmen
52 Stimmen

Art. 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05*

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 6. März 1996

Mercredi 6 mars 1996

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Leuba Jean-François (L, VD)/Stamm Judith (C, LU)

95.015

Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial**Initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» et révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 71 hiervor – Voir page 71 ci-devant

Le président: J'ai tout d'abord une communication à faire concernant l'initiative.

Il y a, dans le texte de l'initiative, une faute de traduction, en français, qui a échappé aussi bien au comité d'initiative qu'à la Chancellerie fédérale.

En allemand, l'alinéa 3 de l'article 40bis est ainsi rédigé: «Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können» Il est traduit en français par: «L'exportation et le transit de matériel de guerre et de services pouvant être utilisés aussi bien à des fins militaires que civiles» Comme vous le voyez, le mot «Güter» est traduit par «matériel de guerre». Il faut donc remplacer «matériel de guerre» dans le texte français par «biens»: «L'exportation et le transit de biens et de services pouvant être utilisés» C'est le texte qui fera foi pour la votation populaire.

Nous reprenons maintenant l'examen de détail de la loi fédérale sur le matériel de guerre, soit l'article 5.

Art. 5**Antrag der Kommission**

Abs. 1 Bst. a, c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. b

Mehrheit

b. die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert

Minderheit

(Haering Binder, Carobbio, Hollenstein, Hubacher, Meier Hans, Tschäppät, Züger)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Müller Erich

Abs. 1 Bst. c

Streichen

Antrag Seiler Hanspeter

Abs. 1 Bst. c, Abs. 2

Streichen

Antrag Widrig

Abs. 2

Streichen

Antrag Engelberger

Abs. 2bis (neu)

Nicht als Ausrüstungsgegenstände im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gelten militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängevorrichtungen.

Antrag Schlüer

Abs. 4 (neu)

Unbewaffnete militärische Trainingsflugzeuge mit entsprechender Aufhängevorrichtung für Lasten und Apparate gelten nicht als Kriegsmaterial.

Eventualantrag Seiler Hanspeter

(falls der Antrag auf Streichung von Abs. 2 abgelehnt wird)

Abs. 2

Als Kriegsmaterial gelten auch dessen Einzelteile und Baugruppen; auch teilweise bearbeitet, wenn sie in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind und wenn ihr Wert mindestens 20 Prozent des Wertes des Endproduktes erreicht.

Eventualantrag Dreher

(falls der Antrag auf Streichung von Abs. 2 abgelehnt wird)

Abs. 2

Als Kriegsmaterial gelten auch Baugruppen, auch teilweise bearbeitet, wenn sie in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind und wenn ihr Wert mindestens 20 Prozent des Endproduktes beträgt.

Art. 5**Proposition de la commission**

Al. 1 let. a, c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. b

Majorité

b. engagement au combat ou pour la conduite du combat et qui, en principe

Minorité

(Haering Binder, Carobbio, Hollenstein, Hubacher, Meier Hans, Tschäppät, Züger)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Müller Erich

Al. 1 let. c

Biffer

Proposition Seiler Hanspeter

Al. 1 let. c, al. 2

Biffer

Proposition Widrig

Al. 2

Biffer

Proposition Engelberger

Al. 2bis (nouveau)

Ne sont pas considérés comme équipements au sens de l'alinéa 1er lettre b les avions d'entraînement avec points d'emport.

Proposition Schlüer

Al. 4 (nouveau)

Ne sont pas considérés comme matériel de guerre les avions militaires d'entraînement non armés équipés de manière à pouvoir emporter des charges et des appareils.

Proposition subsidiaire Sellaer Hanspeter
(au cas où la proposition de biffer l'al. 2 serait rejetée)

Al. 2

Par matériel de guerre, on entend aussi les pièces détachées et les éléments d'assemblage pour le matériel visé à l'alinéa 1er, même partiellement usinés, à moins qu'ils ne soient aussi utilisables dans la même exécution à des fins civiles, et pour autant que leur valeur soit équivalente à 20 pour cent au moins de la valeur du produit final.

Proposition subsidiaire Dreher
(au cas où la proposition de biffer l'al. 2 serait rejetée)

Al. 2

Par matériel de guerre, on entend aussi les éléments d'assemblage, même partiellement usinés, à moins qu'ils ne soient aussi utilisables dans la même exécution à des fins civiles, et si leur valeur équivaut à 20 pour cent au moins de la valeur du produit final.

Haering Binder Barbara (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Strukturell betrachtet beantwortet das Kriegsmaterialgesetz zwei Fragen:

1. es definiert, in welchem Bereich Rüstungskontrolle tätig sein soll;
2. es legt fest, welche Politik in diesem Geltungsbereich gefahren werden soll;

also: Geltungsbereich und Politik.

Die Bestimmung des Geltungsbereichs des Kriegsmaterialgesetzes und damit der Rüstungskontrolle umfasst mehrere Artikel. Sie umfasst den Artikel 5 mit der Definition des Kriegsmaterials, sie betrifft jedoch auch den Artikel zum Technologietransfer wie auch jenen zu den Vermittlungsgeschäften. Über diese beiden Artikel werden wir später sprechen.

Wir sind somit beim ersten Kernstück dieser Gesetzesrevision angelangt. Wir – wenn ich «wir» sage, so meine ich die sozialdemokratische Fraktion – begrüßen die Ausweitung des Kriegsmaterialbegriffs, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat. Bis heute waren lediglich Kampfmittel im engeren Sinne der Rüstungskontrolle unterstellt. Es entspricht jedoch den neuen internationalen Standards, alles Material, das spezifisch für militärische Zwecke konzipiert ist, ebenfalls einer Rüstungskontrolle zu unterstellen, d. h. auch Material zur Gefechtsführung, zur Kampfausbildung und auch die entsprechenden Produktionsmittel.

Wenn eine Rüstungskontrolle sicherheitspolitisch motiviert und wirkungsvoll sein soll, ist jede andere, jede engere Definition des Kriegsmaterialbegriffs unsinnig. Es ist sicherheitspolitisch unsinnig, den Export von militärischem Trainingsmaterial – ich spreche hier durchaus nicht nur von Pilatus-Flugzeugen – bewilligungsfrei zu lassen, während das Kriegsmaterial, dessen Einsatz mit eben diesen Trainingsgeräten trainiert werden soll, schlussendlich einer Bewilligung unterstellt wird. Es ist sicherheitspolitisch unsinnig, Produktionsmaterial, das ausdrücklich für die Produktion von Kriegsmaterial, von Waffen, von Munition konzipiert ist, bewilligungsfrei zu lassen, während die Waffen und die Munition der Rüstungskontrolle unterstellt werden. Es ist ebenso unsinnig, Material der Gefechtsführung bewilligungsfrei zu lassen, während die Kampfmaterialien, die in diesem Gefecht eingesetzt werden, der Rüstungskontrolle unterstellt sind.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, Kriegsmaterial, sofern es in seine Einzelbestandteile aufgeteilt ist, nicht als Kriegsmaterial zu definieren. Wir haben über eine Stunde über diesen doch mehr oder weniger hanebüchernen Antrag diskutiert. Eine Kanone, zerlegt in ihre Einzelteile, soll keine Kanone mehr sein. Ich will Ihnen hier nicht verraten, wer diesen Antrag gestellt hat, denn er wurde schlussendlich zurückgezogen. Aber ich will Ihnen dies als Beispiel für das Niveau unserer Auseinandersetzung in der Kommission darlegen.

Ich möchte Sie doch bitten, der Linie des Bundesrates zu folgen, die international abgestützt, harmonisiert und sinnvoll ist. Es macht nur einen Sinn, das Kriegsmaterialgesetz zu revidieren, wenn wir in diesem Kernstück von der engen Be-

stimmung des Kriegsmaterialbegriffs zu einer weiteren kommen.

Es wird uns häufig vorgeworfen, andere Länder hätten einen engeren Kriegsmaterialbegriff. Wenn Sie die Zusammenstellung des EMD zur Hand nehmen, so werden Sie feststellen: Dies stimmt nicht. Es gibt eine Ausnahme, die Bundesrepublik Deutschland; sie hat einen engen Kriegsmaterialbegriff, sie hat aber gleichzeitig in ihrem Aussenwirtschaftsgesetz die aussenpolitischen Bewilligungs- und Ausschlusskriterien, die wir im Güterkontrollgesetz nicht haben. Deshalb entspricht die Politik des Bundesrates mit dem erweiterten Kriegsmaterialbegriff den internationalen Standards, und wir sollten davon nicht abweichen.

Müller Erich (R, ZH): Frau, Haering Binder hat tatsächlich recht: Es handelt sich bei diesem Artikel 5 um das Kernstück der Vorlage. Der Kriegsmaterialbegriff wird in diesem Artikel gegenüber dem heutigen Gesetz massgeblich ausgeweitet. Darunter sollen gemäss Absatz 1 Buchstabe c neu auch Maschinen und Werkzeuge fallen, «die ausschliesslich für die Herstellung, die Kontrolle oder den Unterhalt von Material gemäss den Buchstaben a und b konzipiert worden sind», d. h. Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände.

Auf den ersten Blick scheint die Feststellung, dass diese Maschinen ausschliesslich für die Herstellung, die Kontrolle oder den Unterhalt von Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen konzipiert worden sind, Klarheit zu schaffen. Sie sagen: «Was wollen Sie denn noch? Das ist doch klar!» Das ist aber leider nicht so, da die Lieferanten von Maschinen und Werkzeugen in der Praxis nicht ohne weiteres feststellen können, ob ihre Leistungen letztlich für einen Kunden bestimmt sind, der sich mit der Herstellung, der Kontrolle oder mit dem Unterhalt von Kriegsmaterial befasst und hierfür eine ausschliesslich zu diesem Zweck konzipierte Maschine bestellt.

Nehmen Sie beispielsweise eine Messmaschine für die Kontrolle von Toleranzen. Für einen Lieferanten ist es praktisch nicht möglich festzustellen, ob sie letztlich in einer Fabrik aufgestellt wird, in der auch Kriegsmaterial hergestellt wird. Die damit geschaffene rechtliche Unsicherheit muss eliminiert werden, dies um so mehr, als es dem Bundesrat offenbar bei dieser Bestimmung selber nicht wohl war. Daher hat er den Begriff in der Botschaft eingeschränkt; danach soll nur eine beschränkte Anzahl von Produktionsmitteln unter das Kriegsmaterialgesetz fallen. Er nennt namentlich Maschinen für die Herstellung von Munition, Laufschiessmaschinen sowie gewisse Gussformen (Seite 30, Ziff. 241).

Wir hier im Saal sprechen laufend von Deregulierung, wir sprechen laufend von der Aufhebung von Vorschriften, deren Wirkung und die damit zusammenhängende Administration unverhältnismässig sind. Und bei diesem Gesetz geht der Bundesrat hin und schafft neu solche unnötigen Behinderungen. Das darf doch nicht wahr sein! Darum streichen Sie bitte Buchstabe c von Artikel 5 Absatz 1 ersatzlos. Wenn Sie das tun, durchlöchern Sie das Kriegsmaterialgesetz nicht, sondern Sie machen es klarer und administrativ handhabbar. Seine Anwendung kann dann eindeutig kontrolliert und hart durchgesetzt werden. So gelangen wir zu einem griffigen Gesetz, und das wünsche ich mir.

Widrig Hans Werner (C, SG): Ich beantrage Ihnen die Streichung von Absatz 2 betreffend Einzelteile und Baugruppen. Dieser Gesetzestext hätte gefährliche Auswirkungen auf die Zulieferindustrie und auf das Gewerbe. Hier geht es nun nicht um die grossen Wehrtechnikfirmen. Es geht auch nicht um die 200 im internationalen Geschäft tätigen Zulieferfirmen. Es geht um mehr: Es geht um Tausende von Gewerbebetrieben, wenn Sie an die Verquickung mit den vielen Dual-use-Gütern denken. Es geht hier auch nicht um Flugzeuge, Schützenpanzer und Kanonen, sondern es geht um High-Tech-Baugruppen-Komponenten, ganz konkret um Spezialgetriebe, um Getriebeteile unserer Maschinenindustrie, es geht um Elektronikschaltungen, um Chips, Spezialversionen, vor allem auch um Optik-Baugruppen, also um typisch schweizerische Spezialitäten mit weitweirer Anerkennung.

Ich beantrage Ihnen die Streichung von Absatz 2 aus den folgenden drei Gründen:

1. Hier werden den Zulieferern – das sind die vielen kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) in diesem Lande, für die ich mich engagiere – Vorschriften gemacht, die sie gar nicht erfüllen können. Auf dieser unteren Zulieferstufe ist bei Einzelteilen und Baugruppen nicht immer erkennbar, ob in einer späteren Systemphase gewisse Spezialausführungen nur für militärische Anwendungen gebraucht werden können.
2. Diese Gewerbebetriebe können mit dieser Fassung des KMG früher oder später unverschuldet straffällig werden.
3. Die grossen Zulieferfirmen werden angesichts dieser zu hohen unternehmerischen Risiken Innovation und Produktion dieser kritischen Produktionsfelder ins Ausland verlegen. Dort ist mindestens in der Praxis die Gesetzgebung liberaler oder weniger streng gehandhabt. Den KMU ist ein Ausweichen auf das Ausland nicht möglich.

Welche KMU sind betroffen? Das sind gewerbliche Betriebe auf einem sehr hohen technologischen Stand. Prof. Dr. Bouthellier von der HSG hat kürzlich darauf aufmerksam gemacht, dass der Trend unter den Technologieexperten verschiedener Länder in die folgenden zwei Richtungen geht:

1. Einzelteile und Baugruppen können betreffend die Verwendung und den End-user-Einsatz von den Zulieferfirmen nicht in allen Fällen beurteilt werden. Sie sind typische Dual-use-Güter und als solche in den betreffenden gesetzlichen Regelungen zu handhaben. Ausgedeutet: Diese gehören ins Güterkontrollgesetz und nicht ins Kriegsmaterialgesetz. Hier bin ich mit Frau Haering Binder einverstanden, diese beiden Gesetze hätten zusammen behandelt werden müssen. Nur weil das zwei verschiedene Departemente betrifft, kann das kein Grund sein, sie zu trennen.

2. Gewisse sehr grosse, ausgesprochen kriegstechnisch konzipierte Baugruppen, spezielle Aggregate für den Schiffsbau, allenfalls für die Marine, müssen gegebenenfalls besonders geregelt werden. In diesem Punkt könnte allenfalls bei den Beratungen der Vorlage im Ständerat eine Kompromisslösung gefunden werden. Es müsste zum Beispiel die zusätzliche, eindeutige und klare Auflistung der Kriegsmaterialliste geprüft werden.

Zum Schluss noch zu den Gegenargumenten, mit denen Sie mich nun eindecken werden, Herr Bundesrat.

1. Es steht in Artikel 41 der Verfassung, dass auch die Bestandteile von Kriegsmaterial einer Bundesbewilligung bedürften. Das stimmt, aber in welchem Gesetz, das geregelt wird, ob im Kriegsmaterial- oder im Güterkontrollgesetz, steht nicht in diesem Artikel 41.

Ich bin der Auffassung, Einzelteile und Baugruppen können im Güterkontrollgesetz geregelt werden, mit der erwähnten Differenzierung bei den Baugruppen, wo man das explizit in einer Kriegsmaterialliste erfassen kann, womit der Verfassungsauftrag erfüllt ist.

2. «Einzelteile und Baugruppen» stehen bereits im heutigen Gesetz; wieso soll man sie plötzlich «hinauswerfen»? Die Antwort: Der Kriegsmaterialbegriff ist in diesem Artikel 5 ausgedehnt worden; damit ist automatisch auch das Feld der Einzelteile und Baugruppen ganz massiv ausgeweitet worden.

Wer die Geschäftsverantwortlichkeiten in diesem Marktbereich kennt, weiss, dass erstens die Systemhersteller infolge des direkten Kundenkontaktes in der Regel eine ausschliesslich militärische Verwendung grundsätzlich erkennen können, dass aber zweitens die Komponentenzulieferer infolge ihres indirekten Kontaktes die wenigen, ausschliesslich militärisch verwendeten Spezialversionen nicht erkennen können. Da gibt es viele Zwischenstationen wie Unter-Generalunternehmer, Tochtergesellschaften usw.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Seller Hanspeter (V, BE): Ich beantrage Ihnen ebenfalls, Litera c in Absatz 1 von Artikel 5 ersatzlos zu streichen. Selbst wenn man die unter diesen Begriff fallenden Produktionsmittel auf Verordnungsstufe eingrenzt, kann der Gesetzgeber der Problematik nicht abschliessend gerecht werden. Ein Gesetz ist nur dann gut, wenn es auch durchsetzbar, kon-

trollierbar und praktikabel ist. Darf ich zwei Beispiele erwähnen:

1. Ein Unternehmen produziert und exportiert CNC-Drehbänke. Weder ein Produzent noch die eidgenössischen Kontrollorgane können verhindern, dass die CNC-Drehbänke – wenn nicht heute, so zu einem späteren Zeitpunkt – zur Herstellung von Munition eingesetzt werden. Man kann nämlich dieselbe CNC-Drehbank problemlos sowohl zur Herstellung von Munitionshülsen als auch zur Fabrikation von Fahrradhälften oder anderen Gegenständen einsetzen bzw. umrüsten.

2. In einer mir bekannten kleinen Unternehmung stellt man Roboter her, ein Exportprodukt. Wie soll nun der initiative und innovative Jungunternehmer im Berner Oberland wissen – noch viel weniger kann er es ja garantieren –, wo und zu welchen Zwecken der von ihm gelieferte Roboter schliesslich eingesetzt wird? Er ist ohne weiteres für zivile Zwecke einsetzbar, ohne weiteres aber auch für militärische Rüstungszwecke.

Ich zweifle deshalb sehr an der Praktikabilität dieser Vorschrift. Zudem ist die tatsächliche Kontrollierbarkeit letztlich kaum möglich. Die Absicht mag iöblich sein, in der Praxis aber ist sie kaum durchsetzbar. Sie führt unter Umständen auch zu Rechtsungleichheiten und ebenfalls dazu, dass Arbeitsplätze speziell im High-Tech-Bereich ins Ausland verlagert werden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag Müller Erich bzw. meinem Antrag zuzustimmen.

Zu Artikel 5 Absatz 2: Auch hier beantrage ich Ihnen ersatzlos Streichung. Für jeden Zulieferer von Einzelteilen oder Baugruppen ist es in der Praxis tatsächlich unmöglich zu erkennen, ob seine Teilprodukte oder Halbfabrikate letzten Endes einer Verwendung zugeführt werden können, die unter das Kriegsmaterialgesetz fällt. Mit dieser Bestimmung ginge der Gesetzgeber meines Erachtens nun wirklich zu weit, da würde man den Bogen überspannen. Betroffen von dieser restriktiven und über das Ziel hinausschiessenden Massnahme würde vor allem eine grosse Zahl von Kleinunternehmern, die in verschiedenen, vor allem dünn besiedelten Regionen unseres Landes tätig sind. Der Werkplatz Schweiz besteht nämlich nicht nur aus den Industriezentren und Grossagglomerationen, vielmehr zählen gerade auch die vielen kleinen Betriebe dieser Branche dazu, die – nebenbei erwähnt – in vielen Regionen mit oft sehr einseitigen Erwerbsstrukturen wertvolle und wichtige Arbeits- und Ausbildungsplätze anbieten. Es ist offensichtlich, dass solche Arbeits- und Ausbildungsplätze gerade dort verlorengehen. Diese Bestimmung wäre meines Erachtens eben auch nicht praktikabel; sie würde viele Kleinunternehmer verunsichern und sich regionalpolitisch negativ auswirken.

Wenn Sie diesem Antrag auf Streichung nicht zustimmen können, wenn Sie sich nicht dazu überwinden können, dann bitte ich Sie, mindestens dem Eventualantrag zu Artikel 5 Absatz 2 zuzustimmen, der eine gewisse Limite setzt, ein gewisses Gewicht gibt, indem man sagt, der Wert müsse mindestens 20 Prozent des Wertes des Endproduktes erreichen, um damit einen unnötigen administrativen Aufwand, der vor allem die Kleinbetriebe belastet, zu vermeiden.

Engelberger Edi (R, NW): Wenn ich mich hier für die Trainingsflugzeuge der Pilatus-Flugzeugwerke zu Wort melde, tue ich das nicht als Kantons- oder Regionalpolitiker oder gar aus eigenem Interesse, sondern in der Überzeugung, dass ich mich hier für ein schweizerisches Unternehmen einsetze, das unsere Beachtung verdient. Mit einem Know-how, das weltweit anerkannt ist, sind die Pilatus-Flugzeugwerke als einzige noch verbleibende Flugzeughersteller in der Schweiz ein besonderer Stolz unserer Wirtschaft. Sie sind nicht ein Unternehmen, das gehätschelt sein will, sondern eine Firma, der man Rahmenbedingungen geben muss, damit sie auch in Zukunft eigenständig überleben und die Geldmittel erarbeiten kann, wie sie es bis heute getan hat. 145 Millionen Franken hat sie im Rahmen der Konversion in die Entwicklung eines zivilen Flugzeuges, den PC-12, investiert, der fliegt und auf Erfolgskurs ist. Die Basis für diese Erfolge sind aber – das

schleckt keine Geiss weg – der PC-7 und der PC-9, denn der Verkauf derselben ermöglicht die Wertschöpfung dieses Unternehmens. Tragen wir Sorge dazu!

Deshalb genügt mir Buchstabe b von Artikel 5 Absatz 1 im neuen Kriegsmaterialgesetz nicht, weil er meiner Meinung nach zu wenig griffig ist und die Vergangenheit ganz eindeutig gezeigt hat, dass für die Zukunft eine klare Regelung und Einstufung notwendig sind.

Was aber vollends dagegen spricht, ist der letzte Beschluss der Sicherheitspolitischen Kommission, die festhält, dass Trainingsflugzeuge mit mehr als zwei Hardpoints als Kriegsmaterial gelten und somit in der neuesten Kriegsmaterialliste erwähnt sind. Dieser Beschluss der SiK ist in dieser Form nicht akzeptabel, weil er einerseits die Verordnung des Bundesrates präjudiziert und andererseits den Bundesrat und die Verwaltung im Entscheidungsspielraum klar einschränkt. Er ist aber auch deshalb nicht akzeptabel, weil er nicht marktfähig ist, den freien Wettbewerb mit gleich langen Spiesen verhindert und Verhandlungen mit Interessenten und den Verkauf an interessierte Käufer in aller Welt erschwert oder gar verhindert.

Nachdem auch das Neue Forum diese Aufhängevorrichtung, sprich Hardpoints, als Kriterium für Kriegsmaterial ausschliesst, muss diese Diskussion hier im Nationalrat geführt und ein Entscheid gefällt werden in dem Sinne, dass Trainingsflugzeuge nicht dem Kriegsmaterialgesetz unterstellt werden, sondern dem Güterkontrollgesetz. Mit dieser Unterstellung werden die Trainingsflugzeuge ständig und genügend kontrolliert und übertreffen damit noch die Empfehlungen des Neuen Forums. Damit wird auch der humanitären Tradition der Schweiz genügend Folge geleistet.

Dann spricht das Neue Forum vom Schleudersitz als Kriegsmaterial. Aber er ist kein Kriegsgerät, er ist ein Lebensrettungsgerät und Lebensrettungssystem, das heute in jedem Schul- und Trainingsflugzeug für Lehrer und Schüler verwendet wird. Im PC-7 Mark II und PC-9 ist er wegen der hohen Geschwindigkeiten und der grossen Höhen geradezu notwendig. Hier ist ein konventionelles Aussteigen mit Abwerfen der Kabinenhaube nicht mehr möglich. Ausserdem – und das finde ich das Wichtigste – ist es eine Forderung der zivilen Zulassungsbehörde, des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

Ich bin überzeugt, die Unterstellung der Trainingsflugzeuge unter das GKG ist richtig und sinnvoll, weil das GKG eigens für die Kontrolle von doppelt verwendbaren Gütern geschaffen wurde, weil PC-7 und PC-9 zivil zugelassene Flugzeuge sind und weil damit eine hundertprozentige Kontrolle bei der Ausfuhr nach allen Staaten gewährleistet ist. Ebenso ist das notwendige Verständnis für internationale Embargosituationen der Industrie vorhanden, diese auch vorbehaltlos zu respektieren.

Die Unterstellung unter das GKG verspricht für die Hersteller Rahmenbedingungen, die für die Hersteller gleich lange Spiese wie für die Konkurrenz erhoffen lassen, jene Konkurrenz, die am Markt wegen der unsicheren politischen Situation und der ewigen Diskussionen tagtäglich versucht, die Pilatus-Flugzeugwerke auszuschalten und sie schlecht zu machen.

Helfen Sie mit, im Kanton Nidwalden 700 Arbeitsplätze zu erhalten und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Kraft und neuen Mut zu geben. Die Pilatus-Flugzeugwerke beschäftigen heute 926 Männer und Frauen; das entspricht 8,3 Prozent der Arbeitsplätze in Nidwalden.

Frau Haering Binder, die heutigen Führungskräfte sind sich der hohen Verantwortung gegenüber dem Wirtschaftsstandort Schweiz bei der Erhaltung der Arbeitsplätze und gegenüber den Bewilligungsbehörden bewusst und sind bereit, alles zu tun und zu geben, unter der Voraussetzung aber, dass man ihnen die richtigen Rahmenbedingungen gibt, damit die Unternehmen in der Schweiz bleiben können. Es sind junge Leute, die am Werk sind und die sich der grossen Verantwortung bewusst sind. Sie verdienen unser Vertrauen, wie sie das Vertrauen der ganzen Nidwaldner Bevölkerung haben.

Die Pilatus-Flugzeugwerke sind kein Unternehmen der Rüstungsindustrie, sie sind ein Unternehmen mit vielen Chancen und Perspektiven für eine gute Zukunft. Helfen Sie mit,

die Mitte der dreissiger Jahre und Anfang der vierziger Jahre – die schlimmste Krisen- und Kriegszeit dieses Jahrhunderts – nach Stans geholt und gerufenen Betriebe zu erhalten. Vor 50 Jahren haben meine Vorgänger in der Regierung diese Betriebe nach Stans geholt. Diese Betriebe sind in der Zwischenzeit mit Land und Volk tief verwurzelt, und es gibt fast keine Familie in Nidwalden mehr, die nicht in irgendeiner engen Verbindung zur Fliegerei steht. Und heute, in einer wirtschaftlich ähnlich schwierigen Zeit, können und dürfen wir sie nicht auf dem «kalten» gesetzlichen Weg «ausladen».

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Der Antrag, den ich für die SVP-Fraktion zu vertreten habe, ist leider zuerst in einer falschen Form vermittelt worden. Es geht darum, dass unbewaffnete militärische Trainingsflugzeuge mit entsprechender Aufhängevorrichtung für Lasten und Apparate nicht als Kriegsmaterial gelten. Auch dieser Antrag befasst sich mit den Pilatus-Flugzeugen. Die Pilatus-Flugzeuge sind in der gegenwärtigen Debatte zumindest in der Öffentlichkeit zum Mittelpunkt der Antiwaffenausfuhr-Diskussion gemacht worden. Es trifft zu, dass mit den Pilatus-Flugzeugen Grundsätzliches zur Diskussion steht.

Gestern haben wir gehört, dass die Arbeitsplätze, die da aufs Spiel gesetzt würden, zu vernachlässigen seien. In diesen Bereichen würden ohnehin Arbeitsplätze abgebaut. So billig und so oberflächlich können Sie sich nicht aus der Verantwortung für diese Arbeitsplätze stellen! Wir stellen fest, dass die Pilatus-Flugzeugwerke international konkurrenzfähig sind, dass sie ein Produkt herstellen, das sich auf dem Weltmarkt durchsetzt, das konkurrenz- und wettbewerbsfähig ist. Es geht darum, einen Betrieb zu schädigen, der aus eigener Kraft am Markt bestehen kann! Das ist das Wesentliche. Deshalb ist diese Frage der Pilatus-Flugzeuge von Ihnen zum Symbol gewählt worden. Wenn die Pilatus-Flugzeugwerke erledigt werden können, das wissen Sie, wird in der Schweiz die Rüstungsproduktion auch für die eigene Verteidigung wahrscheinlich überhaupt unmöglich. Das erfolgreiche Unternehmen steht hier zur Diskussion, nicht das Unternehmen an sich. Die Trainingsflugzeuge, welche von den Pilatus-Flugzeugwerken hergestellt werden, sind ungepanzerte Flugzeuge. Niemand setzt solche Flugzeuge in Kampfeinsätzen ein. Für eventuell geplante Missbräuche haben wir das neue Güterkontrollgesetz. Wir haben bereits festgelegt, dass Ausbildungsmaterial nicht zum Rüstungsmaterial gezählt wird. Wenn wir das Recht auf Selbstverteidigung anerkennen, dann müssen wir wohl auch das Recht auf eine entsprechende Ausbildung anerkennen. Trainingsflugzeuge sind auch Ausbildungsmaterial und gehören deshalb nicht unter das Kriegsmaterialgesetz, weil sie nicht als Kriegsmaterial eingesetzt werden können.

Ich habe gestern in einer Zeitung gelesen, dass die Schweiz alle ihre Hunter erfolgreich verkauft hat. Was würden wir jetzt sagen, wenn die Engländer Jahrzehnte, nachdem wir die Hunter von England bezogen haben, kämen und sagen würden, jeder einzelne Verkaufsvertrag sei ihnen zur Kontrolle vorzulegen, um Missbräuche zu verhindern? Das wäre lächerlich.

Wenn wir aber den Initianten der Rüstungsbeschränkung und des Rüstungsverbotes, das sie ja eigentlich wollen, folgen, dann muten wir z. B. den USA im Fall, dass Schweizer Trainingsflugzeuge, die dort nach einiger Zeit, nach einer grossen Anzahl Flugstunden, nicht mehr in der Ausbildung verwendet, sondern verkauft werden, zu, in die Schweiz zu pilgern und zu fragen, ob sie das tun dürfen oder nicht. Wenn Sie glauben, so könne man international wirtschaften, dann leben Sie nach meiner Auffassung nicht im richtigen Jahrhundert.

Es geht um eine Grundsatzfrage. Es geht darum – und da sind die Bürgerlichen meines Erachtens angesprochen –, ob wir einer Firma, die am Markt bestehen kann, die Spitzenprodukte herstellt, die Existenzmöglichkeit in diesem Land gewährleisten oder nicht.

Der Antrag der SVP-Fraktion ist materiell gleich wie der Antrag Engelberger. Es geht uns nicht darum, dass wir zweimal über das gleiche abstimmen. Wir ziehen unseren Antrag zugunsten des Antrages Engelberger zurück, bitten Sie aber, diesem Antrag Engelberger die Gefolgschaft zu geben.

Haering Binder Barbara (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Herr Schlüer, es berührt mich ausserordentlich, wenn Sie sagen, niemand setze ein ungepanzertes Flugzeug für Kampfeinsätze ein. Herr Schlüer, schauen Sie sich bitte das Filmmaterial an, mit dem die Bombardierung von Indios in Mexiko gezeigt wird. Herr Schlüer, dann können Sie nicht mehr so reden, es sei denn, Sie sind von allen guten Geistern verlassen.

Fehr Lisbeth (V, ZH): Die SVP-Fraktion wird den Antrag der Minderheit Haering Binder klar ablehnen. Sie unterstützt die Streichung von Absatz 1 Buchstabe c und von Absatz 2 und setzt sich für die Anträge Engelberger und Schlüer mit ihren klaren Formulierungen ein.

1. Zur Minderheit Haering Binder: Der Bundesrat plante, auch die Ausrüstungsgegenstände, die für die Kampfausbildung konzipiert werden, in dieses KMG aufzunehmen. Das scheint uns völlig unverhältnismässig. Die Kommissionsmehrheit kürzt in ihrer Fassung die betreffende Liste. Es ist einleuchtend, warum hier eine einseitige Ausweitung über das internationale Niveau hinaus vorgenommen werden soll!
2. Zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2: Wir haben diese Streichungsanträge, die nun wieder neu gestellt werden, in der Kommission auch schon behandelt, aber aus mir unerfindlichen Gründen leider nicht aufrechterhalten. Die Gelegenheit, diese Anträge zu unterstützen, bietet sich nun. Diese beiden Absätze wollen Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich für die Herstellung usw. von Kriegsmaterial verwendet werden können, dem KMG unterstellen. Auch Einzelteile und Baugruppen sollen auf jeden Fall darunterfallen. Wie soll aber ein Hersteller erkennen, wofür seine gelieferten Maschinenteile, seine vom Kunden verlangten Spezialanfertigungen von vielleicht kleinsten Teilsystemen im Endprodukt letztlich verwendet werden? Wo wird die Grenze zwischen den sogenannten anonymen Teilen, die nicht unter das KMG fallen, und anderen Teilen, die unter das KMG fallen, gezogen? Wie wollen Sie für Hunderte von Produktgruppen der Schweizer Exportindustrie klar und berechenbar definieren, in welche Kategorie sie fallen würden? Das können Sie auch mit dem grössten Verordnungs- und Kontrollaufwand nicht erfassen.

Dieser Zustand verunsichert aber die gesamte Zulieferindustrie samt dem damit zusammenhängenden Gewerbe. Das sind Firmen, die z. B. Elektroniksysteme, Aggregate für Stromerzeugung, Zahnradgetriebe, Kunststoffspezialteile, Optikeile, Feinmechanikgetriebe herstellen. Es sind unsere wertvollen und unverzichtbaren KMU, die in der ganzen Schweiz verstreut sind und Tausende von Arbeitsplätzen, vor allem im zukunftssträchtigen High-Tech-Bereich, anbieten. Bei einer restriktiven Regelung in den erwähnten Absätzen dieses Artikels 5 und der entsprechenden Verordnung bliebe den grösseren Unternehmen nur noch die Möglichkeit, die Produktion ins Ausland zu verlagern. Weil sie nicht einfach nur gezielt die KMG-kritischen Risikofälle verlagern könnten, müssten sie eben auch das ganze kritische Dual-use-Produktprogramm inklusive Forschung und Entwicklung verlagern. Da wären ohne Zweifel auch Auswirkungen mit Nebeneffekten auf die nachgelagerten Gewerbebetriebe zu erwarten. Anhaltende Unsicherheiten, verbunden mit grossen Risiken, zwingen bekanntlich die kleineren Firmen, die nicht einfach ins Ausland auslagern können, ihre Arbeitsplätze abzubauen. So oder so entsteht ein Verlust von Arbeitsplätzen in der Schweiz.

3. Zu den Anträgen Schlüer und Engelberger, wobei jetzt nur noch der Antrag Engelberger betreffend Pilatus-Flugzeuge im Raum steht:
Die SVP-Fraktion steht voll und ganz hinter der Forderung, die Trainingsflugzeuge PC-7 und PC-9 seien nicht dem neuen KMG, sondern dem Güterkontrollgesetz zu unterstel-

len. Diese Flugzeuge werden für zivile Zwecke, als Trainingsflugzeuge, hergestellt und nicht als Kriegsmaterial. Ihre verschiedenen Verwendungszwecke sind hinlänglich erläutert worden. Wenn vielleicht einmal die ominösen Hardpoints in einem Dritt- oder Viertel für Kriegszwecke umgerüstet werden, so kann dies doch nicht der Herstellerfirma angelastet werden. Man kann auch ein Auto mit einer später hineingebastelten Bombe zweckentfremden. Niemandem käme es in den Sinn, dieses Auto auch als Kriegsmaterial zu bezeichnen und es dem KMG zu unterstellen.

Die SVP-Fraktion bittet Sie, die Verhältnismässigkeit dieser Anordnung zu überdenken und dem ausgezeichneten High-Tech-Unternehmen, dem grössten Arbeitgeber des Kantons Nidwalden, zu gleich langen Spiessen wie der Konkurrenz im Ausland zu verhelfen.

Alder Fredi (S, SG): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, bei Absatz 1 Buchstabe b dem Entwurf des Bundesrates den Vorzug zu geben und dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Diese Empfehlung begründe ich wie folgt:

Die Ausweitung des Kriegsmaterialbegriffs, wie sie vom Bundesrat aufgrund der spezifischen Konzeption vorgenommen wird, hat zur Folge, dass der Begriff künftig im Gesetz nicht nur auf Güter beschränkt bleiben soll, die unmittelbar im militärischen Kampfeinsatz verwendet werden, sondern auch für solche Güter gelten soll, die der militärischen Kampfausbildung dienen. Diese restriktive Fassung scheint mir gerechtfertigt, denn Ausbildung erfolgt ja immer, soll sie einen Sinn haben, im Hinblick auf den Ernstfall. In der Ausbildung wird der Ernstfall geübt. In der Ausbildung wird der Ernstfall geprobt. Material, das der Kampfausbildung dient, dort eingesetzt und geprobt wird, kann in der Regel auch im Ernstfall eingesetzt werden.

Nun ist es aber wohl nicht realistisch, einem Käufer die Auflage zu machen, er dürfe das Material nur für die Ausbildung gebrauchen, nur dort einsetzen, nicht aber im Ernstfall. Wie wollen Sie das kontrollieren? Wie wollen Sie das überprüfen? Das ist ein Ding der Unmöglichkeit! Ziel, Stossrichtung, dieser Gesetzesvorlage sollte es sein, dass die Schweiz künftig mit dem von ihr produzierten Kriegsmaterial weder direkt noch indirekt einen Beitrag an kriegerische Auseinandersetzungen leistet. Mit dem Export von Ausrüstungsgegenständen, die für die Kampfausbildung konzipiert sind, leistet sie aber gerade einen Beitrag dazu.

Ich bitte Sie deshalb, der viel besser durchdachten und ins Konzept passenden Version des Bundesrates zuzustimmen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen.

Steiner Rudolf (R, SO): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie eindringlich, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Ich bitte Sie, sich auf das Wesentliche zurückzubesinnen. Wir beraten ein Gesetz über Kriegsmaterial. Das Gesetz hat sich zwangsläufig auf das zu beschränken, was spezifisch militärisch konzipiert ist, d. h. auf Gegenstände, die dem Kampfeinsatz und der Gefechtsführung dienen. Es soll sich also nicht auf Gegenstände für die Ausbildung, die nicht eigentlich dem Kampfeinsatz oder der Gefechtsführung dienen, beziehen. Ich denke z. B. an Simulatoren, an die persönliche Ausrüstung – wie Schutzmasken, Schutzmaterial ABC, Brückenmaterial, Fallschirmmaterial – und an vieles andere mehr. Das bleibt gegebenenfalls dem Güterkontrollgesetz vorbehalten.

Ich möchte Sie im Namen der FDP-Fraktion eindringlich bitten: Folgen Sie der Mehrheit! Ausbildung ist nicht Krieg. Ausbildung soll ermöglicht werden. Ausbildung dient auch der Verteidigung, nicht der aggressiven Kriegführung. Beschränken Sie sich auf das, was zur Diskussion steht: nämlich ein Gesetz über Kriegsmaterial.

Tschuppert Karl (R, LU): Ich spreche zum Antrag Engelberger. Die FDP-Fraktion unterstützt diesen Antrag grossmehrheitlich. Wir haben uns eingehend mit der Problematik der Trainingsflugzeuge auseinandergesetzt. Wir wollen auch die Vergangenheit nicht beschönigen. Es ist uns bekannt, dass

in früheren Zeiten Trainingsflugzeuge aus den Pilatus-Flugzeugwerken vereinzelt auf weiche Ziele eingesetzt wurden. Es handelte sich aber um Schutz- und Polizeieinsätze und nicht um Kriegseinsätze. Das müssen Sie ganz klar auseinanderhalten, Frau Haering Binder.

Wir wissen auch, dass eine Unterstellung der Pilatus-Trainingsflugzeuge unter das KMG nicht ein Ausfuhrverbot bedeuten würde. Aber Sie können es drehen und wenden, wie Sie wollen: PC-7 und PC-9 sind kein Kriegsmaterial. Sie sind nicht als solches konzipiert und werden nicht als solches eingesetzt. Sie haben kein integriertes Waffensystem und keine Panzerung. Sie werden hauptsächlich – ich betone das noch einmal – für Trainingsinsätze sowie Überwachungs- und Rettungsinsätze verwendet. Die Aufhängevorrichtungen, die zur Diskussion stehen, dienen in erster Linie für die Befestigung von Zusatztanks, Überwachungsgeräten, Rettungspaketen und für andere Bedürfnisse. Die Zahl der Aufhängepunkte ist also nicht Massstab für den Entscheid: «Unterstellung, ja oder nein?»

Wenn wir nun diese Trainingsflugzeuge aus dem KMG ausschliessen, heisst das natürlich nicht, dass sie künftig frei nach Wahl gehandelt werden dürfen. Sie werden dann dem nachfolgend zu behandelnden Güterkontrollgesetz unterstellt. In Artikel 6 dieses Gesetzes, das wir nachher behandeln werden, heisst es ganz klar: «Bewilligungen werden verweigert, wenn die beantragte Tätigkeit: a. internationalen Abkommen widerspricht; b. den Zielen völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen widerspricht, die von der Schweiz unterstützt werden.» Was wollen Sie eigentlich noch mehr?

Wollen Sie ein Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das weltweit den Qualitätswerkplatz Schweiz repräsentiert, noch länger im ungewissen lassen? Wollen wir Arbeitsplätze und Know-how leichtsinnig verlieren, um sie dann vielleicht später wieder mühsam aufzubauen? Noch etwas: Gestern habe ich im Zusammenhang mit dem KMG von Ethik gesprochen. Unter Ethik verstehe ich auch, Arbeitsplätze nicht einfach so aufs Spiel zu setzen.

Das alles will ich und will mit mir die überwiegende Mehrheit der FDP-Fraktion nicht. Wir haben Vertrauen in die neue Geschäftsleitung der Pilatus-Flugzeugwerke, dass sie Eigenverantwortung übernimmt. Wir haben Vertrauen in den Bundesrat, dass er im Rahmen des Güterkontrollgesetzes seine Aufgaben wahrnimmt. Die Beendigung der Auseinandersetzung im Rahmen dieser Diskussionen und die Schaffung klarer Verhältnisse können auch eine Chance sein, den Dialog zwischen Verwaltung, Bundesrat und Hersteller wieder konstruktiv zu verstärken. Das wäre dringend nötig.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion unterstützt den Bundesrat und den Antrag der Kommissionminderheit.

Der Vorschlag des Bundesrates entspricht bloss den heutigen internationalen Abmachungen. Ich möchte Sie daran erinnern, dass militärisches Ausbildungsmaterial in den nationalen Gesetzgebungen der meisten europäischen Länder und der USA dem Kriegsmaterialgesetz unterstellt ist.

Es bedurfte schon in der Kommission immer wieder einer Richtigstellung, und ich möchte diese hier wiederholen: Es geht nicht darum, Güter für die Kampfausbildung grundsätzlich einem Exportverbot zu unterstellen. Es geht darum, dass auch Ausbildungsgegenstände, die der Kampfausbildung dienen, einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Das heisst, es geht um eine Regelung, wie sie andere Länder schon längst kennen.

Noch einige Bemerkungen zu verschiedenen Einzelanträgen. Wenn Herr Schlüer fordert, dass unbewaffnete militärische Trainingsflugzeuge nicht als Kriegsmaterial gelten, ist dies ein grotesker Widerspruch und bedarf eigentlich keiner weiteren Erklärung. «Militärisch» soll nicht Kriegsmaterial sein? Was ist denn «militärisch» sonst? Geht es bei einem militärischen Trainingsflugzeug um ein Spielzeug? Was ist «militärisch» sonst, wenn nicht Kriegsmaterial?

Zu den Anträgen Seiler Hanspeter und Müller Erich. Sie wollen in Artikel 5 Absatz 1 den Buchstaben c streichen und be-

gründen das damit, dass es zum Beispiel nicht möglich sei, die Endbestimmung zu erkennen.

Ich bitte Sie, wenigstens den Text richtig zu lesen: «Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich» – lesen Sie bitte das Wort «ausschliesslich»! – «für die Herstellung, die Kontrolle oder den Unterhalt von Material gemäss den Buchstaben a und b konzipiert worden sind.» Und gemäss den Buchstaben a und b heisst: ausschliesslich für «Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel». Damit ist doch klar, dass es sich nicht um Spielzeuge handelt! Es ist scheinheilig, so zu tun, als ob es nicht möglich wäre, Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich zur Herstellung von Kriegsmaterial gebraucht werden, nicht als solche zu bezeichnen. Alle anderen Länder können das. Wieso soll die Schweiz dies nicht können?

Frau Fehr sagt, ein Auto mit einer Bombe drin müsste dann als Kriegsmaterial bezeichnet werden. Dieser Vergleich hinkt, Frau Fehr. Es geht um die Ausschliesslichkeit. Sie wollen mir doch nicht sagen, dass ein Auto ausschliesslich zu kriegerischen Zwecken verwendet wird!

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Sandoz Suzette (L, VD): Le groupe libéral soutiendra la proposition de la majorité à l'article 5, pour la raison suivante. Nous sommes en train d'élaborer une loi sur le matériel de guerre. La guerre, c'est, hélas, le combat. Il est donc parfaitement logique de limiter cette loi au matériel nécessaire à l'engagement et à la conduite du combat.

Lorsqu'il s'agit de l'instruction au combat – ce qui est la proposition de la minorité –, il s'agit de la préparation des gens au combat. Il s'agit par exemple des simulateurs. Vous savez comme moi que vous n'allez pas faire la guerre avec des simulateurs. Au contraire, les simulateurs ont l'énorme avantage – et la proposition de la majorité permet de les mettre dans la loi sur le contrôle des biens – de favoriser la préparation au combat en limitant les dangers de l'exercice et en protégeant l'environnement. Il n'y a aucune raison d'exiger pour des appareils de ce genre les restrictions que nous exigeons pour l'exportation du matériel de guerre, au sens étroit du terme. Telle est l'une des raisons, et peut-être la principale, pour laquelle le groupe libéral vous invite, très fortement, à soutenir la proposition de la majorité.

En ce qui concerne les propositions individuelles, le groupe libéral soutiendra la proposition subsidiaire concernant l'article 5 alinéa 2, c'est-à-dire la proposition qui introduit l'exigence d'une proportion de valeurs. Il soutiendra également la proposition Engelberger concernant les avions d'entraînement avec emports, parce qu'il est évident qu'il s'agit une fois pour toutes de régler la question et de dire que ces avions ont leur place dans la loi sur le contrôle des biens; et pas dans la loi sur le matériel de guerre.

En ce qui concerne les autres propositions individuelles, le groupe libéral ne les soutiendra pas parce qu'il considère qu'elles pourraient nuire à la crédibilité qui doit être la nôtre lorsque nous posons les règles sur le matériel de guerre.

Leu Josef (C, LU): In meinem Eintretensvotum habe ich die Haltung der CVP-Fraktion unmissverständlich festgehalten. Es geht uns unter anderem darum, dass wir ein KMG wollen, das den technologischen Neuerungen Rechnung trägt und Missbräuche wie z. B. Waffenschleberei verhindert. Gleichzeitig habe ich aber auch gesagt, dass wir keine Einschränkungen wollen, die uns in eine einseitige Vorreiterrolle drängen, und zwar, Frau Hollenstein, im Vergleich zur praktischen, nicht zur deklarierten Handhabung anderer Länder. Wir wollen keine Vorreiterrolle, die die Wettbewerbsfähigkeit unseres Werkplatzes Schweiz schmälert.

Konsequenterweise wird die CVP-Fraktion bei Artikel 5 mit der Mehrheit gegen die Minderheit Haering Binder stimmen. Die CVP-Fraktion unterstützt aus den bereits erwähnten Gründen den Antrag Engelberger. Wir tun dies im Einvernehmen mit unseren ethischen und wirtschaftlichen Grundsätzen. Ein grosser Teil unserer Fraktion wird zudem den Anträgen Müller Erich und Widrig folgen. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Le président: Le groupe du Parti de la liberté communique qu'il soutiendra les propositions de biffer l'alinéa 1er lettre c et l'alinéa 2.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Wir sind uns alle bewusst, dass wir mit Artikel 5 beim Schlüsselartikel angelangt sind. Ob das Gesetz gut oder weniger gut wird, wird von unseren jetzigen Entscheidungen abhängen.

Ich habe auch gestern noch in Gesprächen mit Kollegen festgestellt, dass es sehr schwierig ist, dieses Gesetz zu werten, und zwar vor allem deshalb: Es ist weniger der Gesetzestext, der Indikationen gibt, als die Praxis. Auf Vollzugsebene stellen sich die wahren Probleme. Dort ist bekanntlich nicht das Parlament zuständig, sondern der Bundesrat.

Ich werde meine Ausführungen in vier Teile gliedern. Ich werde zuerst einmal kurz versuchen, eine Übersicht über diesen Artikel 5 zu vermitteln. Dann werde ich zu Absatz 1 Buchstabe c sprechen – zu den Anträgen Müller Erich und Seiler Hanspeter –, danach zu Absatz 2 – zu den Anträgen Seiler Hanspeter, Dreher und Widrig – und schliesslich zur Problematik, wie wir den PC-7 und den PC-9 im Rahmen des KMG behandeln wollen.

Die Kommissionsmehrheit war der Meinung, dass der Kriegsmaterialbegriff, so wie er in Artikel 5 vorgesehen war und wie er vor allem ursprünglich den Vorstellungen des Bundesrates entsprach, zu weit ging und vor allem auch für die Wirtschaft nicht praktikabel war. Wir haben dann in einer ersten Runde vom Bundesrat verlangt – in dieser Frage bestand eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem EMD – zu erklären, was er eigentlich unter Kriegsmaterial verstehe. Es kam dann eine Liste mit 33 Punkten. Ich will es Ihnen ersparen, sie alle aufzuzählen; dies würde zu weit führen. Nur die Untergruppen:

Gruppe A, Waffen und Munition – das ist der klassische Bereich des Kriegsmaterials –, ist völlig unbestritten.

Gruppe B, Kampffahrzeuge – dort wurde eine gewisse Anpassung an die neuere Entwicklung vorgenommen –, ist auch unbestritten. Es wurden richtigerweise gewisse Erweiterungen gegenüber dem ursprünglichen Begriff im Gesetz von 1972 vorgenommen.

Gruppe C, Luftfahrzeuge – dort werden wir über den Pilatus sprechen – und Wasserfahrzeuge. Sonst unbestritten.

Neu kam eine Gruppe Führungsmittel hinzu. Dort geht es vor allem um Kampfführungs- und Feuerleitsysteme sowie Kriegsführungssysteme. Teilweise wurde der alte Kriegsmaterialbegriff erweitert. Auch das war unbestritten.

Im gegenseitigen Einvernehmen wurden dagegen Überwachungssysteme, Ortungs- und Beobachtungsgeräte sowie Übermittlungs- und Chiffriergeräte, soweit sie spezifisch für militärische Zwecke konzipiert sind, ausgeschlossen.

Dann gab es eine Gruppe sonstiges Material, die wirklich überflüssig war, und eine Gruppe persönliche Ausrüstung, die wir als zu perfektionistisch betrachteten. Ein Beispiel: Hat es wirklich einen Sinn, Gasmasken, die dem Schutze des Wehrmannes oder der Zivilbevölkerung dienen, dem Kriegsmaterialgesetz zu unterstellen?

Dann kamen noch die Gruppen der Ausbildungsgeräte – ich komme noch darauf zurück – und der Produktionsgeräte (Werkzeuge und Maschinen). Dort geht es um die Anträge Müller Erich und Seiler Hanspeter.

Was passierte dann? Der Bundesrat sah ein, dass er zu weit gegangen war, und legte zwei reduzierte Varianten vor, in denen er beispielsweise die Überwachungssysteme, die Ortungs- und Beobachtungsgeräte, das sonstige Material, z. B. das Täuschungs- und Tammaterial, die Fallschirme und bei der persönlichen Ausrüstung die Schutzausrüstungen gegen Waffenwirkungen, die ABC-Schutzausrüstungen und die speziellen Ausrüstungen für Militärpiloten ausschloss.

Der Bundesrat war aber auch in der zweiten Runde noch der Meinung, dass die Ausbildungsgeräte, die Simulatoren – die gerade in der Ausbildung auf den Waffenplätzen immer wichtiger werden –, und die Produktionsgeräte ins Kriegsmaterialgesetz gehören. Es ist so, dass ein Lernprozess, sowohl auf der Seite der Kommission als auch auf der Seite des Bundesrates, stattfand, so dass am Schluss die Kommissions-

mehrheit – mit Ausnahme der Simulatoren und der Pilatus-Flugzeuge – auf einer gemeinsamen Linie mit dem Bundesrat war.

Eines ist klar: Was jetzt ausgeschlossen worden ist, ist nicht willkürlich ausgeschlossen worden. Jetzt finden Sie im Kriegsmaterialgesetz die Ausdrücke «Kampfeinsatz» und «Gefechtsführung» anstelle des «militärischen Einsatzes» und der «Kampfausbildung». Warum? Wir haben alle aggressiven Kriegsmaterialien und Waffen im Kriegsmaterialgesetz belassen, hingegen die defensiven, die zum Teil auch dem Schutz des einzelnen dienen, ausgeschlossen. In meinen Augen ist das vernünftig. Und das ist auch die Auffassung der Kommissionsmehrheit, die diesem Konzept mit 15 zu 8 Stimmen zugestimmt hat.

Gerade die Frage der Simulatoren – darauf möchte ich Sie noch aufmerksam machen – ist umstritten. In Europa gehören sie verschiedentlich zum Kriegsmaterial. Ich glaube aber, dass unsere Lösung für unsere Industrie eine Chance ist, sich auf diesem Gebiet zu entwickeln.

Soweit zum Kriegsmaterialbegriff, wie ihn die Mehrheit vertritt. Persönlich bin ich überzeugt, dass es kein schlechtes Konzept ist. Es ist wichtig zu wissen, dass alles, was wir ausgeschlossen haben, dem Güterkontrollgesetz unterstellt wird und nicht einfach ins Nichts fällt.

Zum Einzelantrag Müller Erich/Seiler Hanspeter betreffend die Streichung von Absatz 1 Buchstabe c: Die Kommission hat einen solchen Antrag in ihrer zweiten Lesung kurz behandelt. Er wurde dann wieder zurückgezogen. Für den Antrag der Kommission und des Bundesrates spricht der Begriff «konzipiert». Bundesrat und Verwaltung legen grossen Wert auf dieses Wort. Es besagt, dass die betreffenden Güter von Anfang an und ausschliesslich für militärische Zwecke geplant bzw. konzipiert sein müssen. Das ist sicher ein Argument, das zu berücksichtigen ist.

Es gibt aber auch gewichtige Gegenargumente. Dahinter steckt folgende Überlegung: Eine Technologie wird durch einen Wirtschaftsbetrieb entwickelt. Man kann vielfach nicht sagen, sie sei zum Voraus in eine militärische bzw. zivile Richtung konzipiert worden, weil man zuerst gar nicht weiss, wohin ein solches neues Produktionssystem führen wird. Eine Unterstellung unter das KMG hätte zur Folge, dass bei Investitionen für Forschung und Entwicklung Zurückhaltung geübt würde, wenn das betreffende Unternehmen nicht wüsste, ob das Produkt schliesslich unter das Regime des Kriegsmaterialgesetzes käme. Deshalb werde ich persönlich für die Streichung von Litera c stimmen. Ich betone aber nochmals, dass die Kommission Litera c belassen möchte.

Zu Absatz 2 bestehen verschiedene gleichlautende Anträge betreffend Bestandteile und Baugruppen. Ich begreife, dass dieser Antrag gestellt wurde. Es gibt aber gewichtige Gründe gegen diese Streichungsanträge. Ich mache darauf aufmerksam, dass in der Verfassungsgrundlage, gemäss Artikel 41 Absatz 2 der Bundesverfassung, ausdrücklich «die Bestandteile» erwähnt sind: «Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von ... Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes.»

Diese Anträge widersprechen der Verfassung. Auch die Eventualanträge, die mit 20 Prozent operieren, sind verfassungswidrig.

Eines ist aber klar: Eine entsprechende Regelung soll nicht schikanös sein. Ich erwarte, dass diese Auffassung in der Vollzugsverordnung zum Ausdruck kommt. Herr Widrig, es geht nicht darum, dass man für jedes «Schrübli» eine Bewilligung einholen soll. Die Meinung war die, dass ein erkennbarer Zusammenhang mit dem militärischen Zweck gegeben sein müsse.

Ich glaube nicht, dass man in der Vollzugsverordnung perfektionistisch sein wird. Wir werden sehen, wie das in der Vollzugsverordnung, die einem Vernehmlassungsverfahren unterliegen wird, geregelt werden soll. Wir erwarten eine gewisse Souplesse, aber wir kommen nicht an der Verfassung vorbei. Mit einer Streichung von Absatz 2 wären Umgehungsgeschäften Tür und Tor geöffnet. Eine Streichung hätte zur Folge, dass das Kernprodukt selber dem KMG unterstellt wäre, hingegen die übergeordnete Baugruppe und die Be-

standtelle des Kriegsmaterialproduktes nicht mehr. Das wäre unlogisch. Ich glaube nicht, dass das vertretbar wäre.

Zur Frage «Pilatus» hatten wir in der Kommission epische Diskussionen. Es fiel ein Grundsatzentscheid von 11 zu 10 Stimmen für die Unterstellung unter das KMG. Diese 10 Unterlegenen waren der Meinung, dass dies in das Güterkontrollgesetz gehöre, so wie es die Anträge Engelberger und Schlüer fordern.

Was spricht für die knappe Kommissionsmehrheit? Ich glaube, auch jene Leute, die sich für den «Pilatus» einsetzen, müssen zugeben, dass die Geschichte des «Pilatus» nicht unproblematisch ist. Es gibt – das müssen wir eingestehen – unschöne Kapitel darin, und es besteht für mich kein Zweifel, dass das alte Management Fehler gemacht hat.

Ein Argument für die Unterstellung des PC-7 und des PC-9 unter das KMG ist zudem: Wenn wir den Pilatus dem GKG unterstellen, dann gilt dies für die Embargoländer, die international als solche qualifiziert sind – zurzeit Iran, Irak, Libyen und Nordkorea. Es kann sein, dass diese Liste noch etwas erweitert wird, aber es ist eine gewisse Beschränkung vorhanden.

Was spricht nun für die Anträge Engelberger und Schlüer – wobei ich annehme, dass eine Bereinigung unter den beiden Herren stattfindet:

1. Der «Pilatus» ist ein klassischer Fall eines Dual-use-Gutes, und die Dual-use-Güter wollen wir dem GKG unterstellen.

2. In der Kommission haben wir immer gesagt: Ausrichtung auf internationale Normen. Als wir in der ersten Runde der Beratungen waren, hatte das New Forum noch nicht entschieden. Es entschied dann, dass auch Trainingsflugzeuge mit Aufhängevorrichtungen – nicht nur solche mit weniger als zwei – keine Kriegsmaterialgüter seien. Wenn wir einen solchen Entscheid fällen – Unterstellung unter das KMG –, gehen wir also weiter als internationale Normen. Das würde bedeuten, dass wir einen internationalen Wettbewerbsnachteil für die Pilatus-Flugzeugwerke statuieren. Wir haben hier ein objektives Kriterium.

Die Frage, warum die Schleudersitze auch als Kriterium gelten, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Gestern gab es hier einen Streit über die Zahl der Arbeitsplätze, die bei den Pilatus-Flugzeugwerken verlorengehen werden oder die gefährdet sind. Letzten Endes ist nicht zu verkennen, und es besteht kein Zweifel darüber, dass bei den Pilatus-Flugzeugwerken 700 bis 800 Arbeitsplätze verlorengehen werden, und es besteht dann die akute Gefahr, dass dieses Werk ins Ausland abwandert. Das kann doch nicht der Sinn sein. Deshalb bin ich persönlich – ich spreche hier nicht im Namen der Mehrheit, sondern namens der Minderheit der Kommission – für den Antrag Engelberger oder den Antrag Schlüer.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Je voudrais rappeler d'entrée une considération de caractère général: En votant hier l'entrée en matière sur la loi sur l'exportation du matériel de guerre, nous avons pratiquement accepté le principe de faire une loi qui renforce le contrôle à propos de l'exportation de matériel de guerre. L'article 5, je le redis, est vraiment un des articles centraux de cette loi, parce que c'est dans cet article qu'il faut définir ce qu'on entend par matériel de guerre. Je vous rappelle que jusqu'ici, avec l'ancienne loi, c'était justement parce que cette définition était très souple et peu claire qu'il y a eu toute une série de discussions et de controverses à propos de l'application de la loi. Il me semble donc qu'il faut partir de cette première constatation.

Autre constatation: en acceptant d'entrer en matière sur cette loi, on a accepté aussi le principe que l'exportation de matériel de guerre n'est pas interdite. Mais elle doit obtenir une autorisation. Il faut donc donner aux autorités qui délivrent cette autorisation les moyens d'exercer un contrôle. C'est pourquoi, encore une fois, les dispositions contenues dans l'article 5 sont fondamentales.

L'article 5, dans la version du Conseil fédéral, prévoit pratiquement, par rapport à la situation actuelle, d'étendre la définition de matériel de guerre, outre au matériel de guerre tra-

ditionnel, au matériel qui est utilisé pour l'instruction au combat, aux machines et outils conçus exclusivement pour la fabrication, le contrôle et l'entretien du matériel de guerre, ainsi qu'aux pièces détachées et éléments d'assemblage pour le matériel de guerre qui – et c'est là une précision importante – ne sont pas conçus pour l'exécution à des fins civiles. Cet élargissement entre dans l'idée générale de la loi selon laquelle il faut adapter nos dispositions à la pratique qui s'est développée au niveau international.

Comme l'a déjà dit le rapporteur de langue allemande, il y a eu en commission une longue discussion à propos des projets du Conseil fédéral, et notamment sur la question de savoir s'il fallait introduire dans la loi le matériel d'instruction.

Le Conseil fédéral nous avait présenté une liste très détaillée, qui aurait dû figurer dans l'ordonnance, du matériel qui sera considéré comme tel selon l'article 5. Sur la base de cette liste, une solution a été trouvée; elle prévoit que le matériel de conduite, les systèmes de surveillance, les appareils de repérage, le matériel lourd, comme le matériel de construction de ponts, les parachutes, le matériel de détection, l'équipement personnel pour la protection contre les effets des armes, la protection contre les armes chimiques et nucléaires, les équipements spéciaux pour les pilotes militaires et les appareils d'instruction, notamment les simulateurs, ne doivent pas entrer dans le cadre de la loi fédérale sur le matériel de guerre.

La décision a été prise par 15 voix contre 8. C'est là la position de la majorité.

La minorité, conduite ici par Mme Haering Binder, à laquelle je me rallie, est d'avis qu'il faut s'en tenir à la disposition proposée initialement par le Conseil fédéral parce qu'il s'agit de donner à ce dernier des moyens de contrôle aussi dans le domaine du matériel d'instruction. Je vous rappelle qu'avec cette disposition, sur laquelle je reviendrai, on a évidemment un oeil particulier sur la question des PC-7 et PC-9, un des éléments de la controverse qui a caractérisé toute la discussion autour de cette loi.

La majorité vous invite à exclure de la loi le matériel d'instruction; la minorité veut soutenir la version initiale du Conseil fédéral et je suis de cet avis.

J'en viens maintenant aux deux ou trois propositions de minorité personnelles qui ont été présentées ici à propos de la lettre c alinéa 1 de l'article 5 et de la disposition concernant l'alinéa 2 du même article, en particulier les propositions Müller Erich et Widrig ainsi que les propositions subsidiaires Sella Hanspeter et Dreher.

M. Müller Erich propose pratiquement de biffer la lettre c, d'exclure donc du matériel de guerre les machines et les outils exclusivement conçus pour la fabrication, le contrôle et l'entretien du matériel de guerre. Il me semble personnellement, et c'est l'opinion de la majorité de la commission, que cette proposition n'est pas acceptable.

En effet, il est évident que les machines – leur nombre est du reste limité – qui servent à la préparation de matériel de guerre sont importantes et doivent donc être considérées comme tel et soumises à autorisation en cas d'exportation.

Je rappelle encore que la disposition de la loi est claire pour ce qui concerne l'alinéa 2, en ce sens que les pièces détachées qui peuvent constituer une arme doivent être considérées comme matériel de guerre. Il y a là aussi une exclusion claire: quand ce sont des biens à double usage, ils ne sont pas compris dans cette définition mais ils tombent sous le coup de l'autre loi.

Par conséquent, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à repousser les propositions Müller Erich, Widrig et Dreher.

Je vous invite aussi à repousser les propositions subsidiaires Sella Hanspeter et Dreher, parce que, outre les arguments que je viens de donner, elles introduisent un élément de complication supplémentaire. La disposition visant à tenir compte de 20 pour cent de la valeur créerait vraiment toute une série de complications dans le cadre des procédures d'autorisation à examiner.

J'en viens maintenant à la question concernant l'avion Pilatus. C'est évident le problème central qui a soulevé une lon-

gue discussion avant la mise au point du projet de loi, puis en commission. Il faut souligner que la commission, à une très courte majorité (11 voix contre 10), a suivi la solution selon laquelle la décision de soumettre les avions PC-7 et PC-9 à la loi sur le matériel de guerre est une décision importante qui donne crédibilité à la volonté du Conseil fédéral – position qu'il a du reste soutenue – de maintenir un contrôle strict à propos de cet avion, – motif de nombreuses discussions.

La disposition est claire: sont considérés comme matériel de guerre les avions PC-7 et PC-9 qui ont plus de deux points d'ancrage. On a choisi cette solution, parce que tous les éléments indiquent que si les avions comprennent plus de deux points d'ancrage ils sont utilisables et ont été utilisés comme matériel de guerre.

La commission n'a pas retenu la disposition adoptée dans le cadre des travaux du New Forum, parce qu'elle a cru que cette disposition concernant le siège éjectable était insuffisante et allait par contre dans cette direction.

Je vous invite à suivre la proposition de la majorité de la commission. Je pense que la décision concernant ce point est fondamentale pour le destin et le résultat final de cette loi.

Ogi Adolf, Bundesrat: Es ist für die Nichtmitglieder der Sicherheitspolitischen Kommission vielleicht etwas kompliziert, den Überblick über diese verschiedenen Anträge zu behalten.

Bei Artikel 5 geht es selbstverständlich um die Pilatus-Flugzeuge, aber nicht nur. Ich möchte gemäss dem Fahrplan der beiden Kommissionsprecher, Bonny und Carobbio, vorgehen und zunächst auf den Antrag der Minderheit Haering Binder eingehen.

Es gibt gegenüber der heutigen Definition einen neuen Ansatz: Kriegsmaterial ist, was spezifisch für den militärischen Einsatz konzipiert worden ist. Diese Definition schliesst insbesondere Dual-use-Güter aus, also diejenigen Gegenstände, welche sowohl zivil wie auch militärisch verwendet werden können. Mit der Neudefinition werden einige zusätzliche Güter als Kriegsmaterial erfasst, beispielsweise die Produktionsmittel, die ausschliesslich – ich betone: ausschliesslich – für die Herstellung oder den Unterhalt von Kriegsmaterial konzipiert sind, dann die Kampfführungssysteme und schliesslich die elektronischen Kriegführungssysteme.

Die Kommissionsmehrheit hat den Begriff gestrafft und vor allem die Ausbildungsgeräte weggelassen. Der Entscheid, ob Sie die Fassung der Mehrheit Ihrer Kommission oder jene des Bundesrates wählen, liegt selbstverständlich bei Ihnen, wobei ich festhalten möchte, dass der Bundesrat selbstverständlich zu dieser Kriegsmaterialliste steht, die er der SiK im November 1995 vorgelegt hat und die von der SiK und vom Bundesrat akzeptiert ist.

Ich möchte zusätzlich zu den Ausführungen der Herren Bonny und Carobbio noch präzisieren, dass folgende Gegenstände nicht unter den Kriegsmaterialbegriff fallen:

1. Übermittlungs- und Chiffriergeräte;
2. Ausbildungssimulatoren – Frau Sandoz hat das richtig erläutert;
3. Textilien, zum Beispiel Uniformen;
4. Gegenstände der persönlichen Ausrüstung mit Ausnahme der Bewaffnung.

Mit der Definition der Kommissionsmehrheit werden markant weniger Industriezweige vom KMG berührt. Das müssen Sie wissen. Es trifft auch nicht zu, dass Tausende von Arbeitsplätzen vernichtet würden, wie etwa gesagt worden ist. In Frage steht hier zudem eine Bewilligungspflicht und nicht etwa ein Exportverbot. Wesentlich ist auch, dass nicht der Verwendungszweck als Kriterium Anwendung findet. Dies wäre ein untaugliches Kriterium, denn der Verwendungszweck kann relativ leicht vertuscht werden. Zudem ist eine Kontrolle darüber im Ausland sowieso problematisch.

Ich komme nun zu den Anträgen Müller Erich und Seiler Hanspeter und bitte Sie, diese beiden Anträge abzulehnen. Wenn jemand das gewünschte Kriegsmaterial nicht erwerben kann, versucht er statt dessen, das Know-how und die

Maschinen für die Herstellung des Materials zu beschaffen. Damit können Exportrestriktionen, also -beschränkungen, legal umgangen werden. Diese rechtliche Lücke möchte der Bundesrat schliessen. Allerdings ist sich der Bundesrat bewusst, dass eine Unterstellung sämtlicher Produktionsmittel allzu weitreichende Folgen hätte. Daher hat er sich auf die Maschinen und die Werkzeuge beschränkt, die ausschliesslich für die Herstellung oder eben den Unterhalt von Kriegsmaterial konzipiert sind. Damit fallen nur sehr wenige Maschinen unter die Regelung. Als Beispiel möchte ich erwähnen: Lauf-Hämmermaschinen für Gewehrläufe, Tiefbohrmaschinen für Kanonenrohre, Fertigungsstrassen für die Munition und schliesslich spezielle Gussformen z. B. für die Herstellung von Panzern.

Nicht massgebend hingegen ist, wofür ein Kunde ein Gerät verwenden will. Denn es geht nur um Maschinen, die für nichts anderes als für die Herstellung oder den Unterhalt von Kriegsmaterial konzipiert sind und die daher für nichts anderes verwendet werden können. Die fraglichen Maschinen werden in der Kriegsmaterialliste, die, wie bereits gestern gesagt, in der Verordnung stehen wird, noch spezifiziert werden. Die Verordnung wird eine abschliessende Aufzählung des Kriegsmaterials enthalten, und damit wird eine klare Abgrenzung vorgenommen, welches Material unter das KMG fällt und welches nicht.

Es besteht somit keine Gefahr, dass diesbezüglich Unklarheiten bestehenbleiben. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag auf Streichung dieser Bestimmung abzulehnen.

Ich möchte Sie namens des Bundesrates bitten, die Anträge Widrig und Seiler Hanspeter ebenfalls abzulehnen. Hier geht es um die Einzelteile und um die Baugruppen. Einzelteile und Baugruppen werden nicht nur für die Endmontage in andere Industriestaaten geliefert, sondern es sind auch Bestellungen aus Staaten möglich, nach denen keine Exportbewilligungen erteilt werden. Für solche Lieferungen ist ein Kontrollregime unerlässlich. Sonst kann man Kriegsmaterial sozusagen in Portionen erwerben. Bereits im heutigen Recht sind diese Teile bekanntlich Kriegsmaterial.

Herr Widrig, ich will Sie nicht mit Argumenten eindecken, sondern ich will Ihnen lediglich sagen, dass Artikel 41 der Bundesverfassung ausdrücklich vorschreibt, dass auch die Bestandteile von Kriegsmaterial der Bewilligungspflicht unterliegen. Diese Vorschrift muss auf der gesetzlichen Stufe befolgt werden.

Auch für diese Teile gilt, dass nur militärisch verwendbares Material erfasst wird. Wenn die Einzelteile oder Baugruppen in derselben Ausführung auch zivil verwendet werden können, fallen sie nicht darunter.

Ich möchte auch festhalten, dass der Bundesrat aber dem Wunsch nach Erleichterung auf andere Weise entgegenkommen ist, nämlich mit dem Verzicht auf Nichtwiederausfuhr-Erklärungen. Das müssen Sie bei der Beurteilung dieser Vorschläge beachten. Das ist eine sachgerechte Verfahrens-erleichterung, die den Zulieferern, Herr Widrig, erhebliche administrative Umtriebe ersparen wird.

Ich möchte Sie nun auch bitten, die Anträge Seiler Hanspeter und Dreher – hier geht es um die wert- oder mengenmässige Begrenzung bei Einzelteilen und Baugruppen – abzulehnen. Es geht um eine Begrenzung durch Wertanteile oder Mengenteile. Das ist kaum durchführbar. Denken Sie an so unterschiedliches Kriegsmaterial wie einen Kampfjet einerseits oder ein Sturmgewehr andererseits. Ein Bestandteil von wenigen Prozenten Wertanteil am gesamten Kampfjet ergibt bereits ein Objekt mit erheblichem Wert. Massgebend muss die Konzeption eines Gutes bleiben. Dies ist ein sachgerechtes und auch ein praktikables Kriterium.

Zum Schluss zu den Anträgen Engelberger und Schlür: Das ist, wie bereits gesagt worden ist, eine Schlüsselstelle, das ist das heiss diskutierte Thema. Es geht um die Qualifizierung der Flugzeuge des Typs PC-7 und PC-9.

Der Bundesrat kann die Augen vor der Tatsache, dass solche Flugzeuge nach Umrüstungen für militärische Einsätze gebraucht worden sind, nicht verschliessen. Aufgrund der neuen Definition des Kriegsmaterialbegriffes werden die Flugzeuge mit mehr als zwei sogenannten Hardpoints vom

revidierten KMG erfasst, denn sie sind aufgrund dieser Hard-points für Kampfeinsatz konzipiert. Dies wurde von Ihrer Kommission bestätigt, wenn auch knapp.

Es wird nun beantragt, dass die Flugzeuge nicht dem KMG, sondern dem Güterkontrollgesetz (GKG) unterstellt werden sollen. Damit würde ein weniger strenges Kontrollregime Anwendung finden. Die Frage, die sich nun stellt, ist die: Genügt das Kontrollregime des Güterkontrollgesetzes?

In der Praxis würde das heissen, dass Exporte nach den vier Staaten Irak, Iran, Libyen und Nordkorea verweigert werden müssten. Nach allen anderen Staaten müsste die Ausfuhrbewilligung hingegen erteilt werden. Darunter befinden sich auch Länder, die das Flugzeug kampfmässig eingesetzt haben, Herr Schlüer. Das ist in Angola, in Burma, in Guatemala oder in Mexiko der Fall. Mit der Lösung GKG können unsere Probleme mit den Fliegern nicht befriedigend gelöst werden. Das Kontrollregime des GKG genügt nach Meinung des Bundesrates nicht.

Eine Unterstellung unter das KMG bedeutet – noch einmal – nicht ein Exportverbot, sondern eine Bewilligungspflicht. Lieferungen in Länder, in denen PC-Flugzeuge auf die Zivilbevölkerung schiessen, sollen verboten werden können. Hier geht es um die Glaubwürdigkeit dieses Gesetzes und um die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Exportpolitik. Diese Glaubwürdigkeit wird auch bei der Abstimmung über die Volksinitiative – vergessen Sie das nicht – eine sehr wesentliche Rolle spielen. Das Volk wird hier das letzte Wort haben. Ich bitte Sie daher, diesem Punkt Ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Bundesrat wird seine Bewilligungsentscheide, wie Herr Bonny das erwähnt hat, nach Abwägung aller wichtigen Gesichtspunkte treffen. Als verantwortliche Landesbehörde denkt er dabei auch an die Folgen für den Werkplatz Schweiz.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat zu folgen und die Anträge Engelberger und Schlüer abzulehnen.

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	118 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	61 Stimmen

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Müller Erich/ Seiler Hanspeter	101 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	81 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission	100 Stimmen
Für den Antrag Widrig/Seiler Hanspeter	84 Stimmen

Le président: M. Dreher a retiré sa proposition subsidiaire au profit de la proposition subsidiaire Seiler Hanspeter.

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	92 Stimmen
Für den Eventualantrag Seiler Hanspeter	91 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Le président: M. Schlüer a retiré sa proposition à l'alinéa 4 (nouveau) en faveur de la proposition Engelberger à l'alinéa 2bis (nouveau).

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 0284)

Für den Antrag Engelberger stimmen:

Votent pour la proposition Engelberger:

Aregger, Bangarter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehri, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Grös Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Lauper, Leu, Loeb, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Nebiker, Oehri, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Straumann, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigeit, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (114)

Dagegen stimmen – Rejetent la proposition:

Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bodenmann, Borel, Bühmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dormann, Dünki, Fankhauser, Fasel, von Felten, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner, Hämmerle, Herczog, Hilber, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jeanprêtre, Jöri, Jutzet, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vollmer, Weber Agnes, Zbinden, Ziegler, Zisyadis, Zwygart (67)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

von Allmen, Banga, Langenberger, Nabholz (4)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Christen, Diener, Friderici, Gross Andreas, Hess Peter, Jans, Lachat, Ledergerber, Pelli, Simon, Suter, Vermot, Wiederkehr, Zapfl (14)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Dupraz

Abs. 1

....

a. – Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen);

– Personenminen;
zu entwickeln

....

Abs. 2

....

- a. zur Vernichtung von ABC-Waffen oder Personenminen durch die dafür zuständigen Stellen; oder
b. zum Schutz gegen Wirkungen von ABC-Waffen oder Personenminen oder zur Abwehr

Art. 7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Dupraz

Al. 1

....

- a. d'entreposer:
– des armes nucléaires, biologiques ou chimiques (armes ABC);
– des mines antipersonnel;
ou d'en disposer

....

Al. 2

....

- a. à permettre aux organes compétents de détruire des armes ABC, ou des mines antipersonnel; ou
b. à assurer une protection contre les effets d'armes ABC ou de mines antipersonnel, ou à combattre

Dupraz John (R, GE): Actuellement, plus de 110 millions de mines antipersonnel sont dispersées dans le monde, ce qui provoque des drames chaque jour. C'est ainsi que 2000 personnes sont tuées ou mutilées chaque mois.

Chaque année, on pose entre 20 et 40 fois plus de mines antipersonnel que l'on n'en enlève. La situation s'aggrave de jour en jour. En 1994, on a dépensé 70 millions de dollars pour neutraliser 100 000 mines, alors qu'il en a été posé 2 millions de nouvelles. Il en coûte entre 100 et 250 fois plus pour neutraliser une mine antipersonnel que pour la fabriquer. Voilà un bref tour d'horizon dramatique qui décrit une situation catastrophique.

Qu'est-ce qui a été fait jusqu'à ce jour? En Belgique, le 2 mars 1995, le Parlement a voté à l'unanimité une loi interdisant totalement les mines antipersonnel. Le Comité international de la Croix-Rouge lançait en novembre 1995 une campagne internationale demandant une interdiction totale des mines antipersonnel. Et en Suisse? Depuis 1969, notre pays ne produit plus de mines antipersonnel. En 1994, le Conseil fédéral a décrété un moratoire interdisant l'exportation des mines vers des Etats non parties au Protocole No 2 sur les mines de la Convention des Nations Unies sur les armes classiques. Dernièrement, en novembre 1995, elle a, par un règlement interne au DMF, donc sans effets juridiques, interdit l'utilisation des fils de trébuchement, ce qui implique l'autorisation des seules mines déclenchées à distance. Ces deux décisions sont encourageantes, mais insuffisantes.

Rappelons encore le postulat Fankhauser du 9 mars 1995, qui a été accepté par le Conseil fédéral le 10 janvier 1996. De plus, une pétition signée par 150 000 personnes, déposée en septembre 1995 à Berne, exige également l'interdiction des mines antipersonnel.

C'est immédiatement qu'il faut agir. Ainsi, aujourd'hui, constatant la situation, on s'aperçoit que rien ne s'oppose à l'interdiction totale des mines antipersonnel. C'est le seul moyen de lutter contre ce fléau. On ne réglemente pas la barbarie, on l'interdit!

Afin que la Suisse puisse poursuivre cette action au niveau international, je vous propose d'inscrire dans les textes légaux cette interdiction totale des mines antipersonnel, en modifiant les alinéas 1 et 2 de l'article 7, ainsi qu'en ajoutant un alinéa 3 à l'article 14 pour en interdire le courtage. Ainsi, la Suisse pourra poursuivre le combat au niveau international.

Ostermann Roland (G, VD): Par le biais d'une question, j'ai eu l'occasion, le 2 octobre 1995, d'interroger le Conseil fédéral au sujet de l'utilisation des mines antipersonnel. La réponse que j'ai reçue était consternante. Le Conseil fédéral s'est contenté de réciter le point de vue de ses experts militaires qui arrivaient à la conclusion que «notre pays ne devrait pas renoncer par définition absolue à l'emploi des mines antipersonnel». Depuis, le bon sens humanitaire et le bon sens politique ont heureusement repris le dessus. Le Conseil fédéral a enfin pris ses responsabilités et décrété qu'il comptait ne plus recourir à certains de ces vecteurs de la mort aveugle. Cela doit nous inciter à accepter la proposition Dupraz demandant d'ajouter à la liste des armes prohibées les mines antipersonnel qui sont l'une des choses les plus ignobles et les plus stupides jamais inventées puisqu'elles tuent indistinctement combattants, population civile, sauveteurs et troupes d'interposition.

Le groupe écologiste vous invite à accepter la proposition Dupraz.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Voilà typiquement une de ces dispositions qui nous met évidemment dans une situation embarrassante, car il pourrait en découler un malentendu dans lequel, naturellement, on peut penser que les médias et la presse vont sauter à pieds joints. Ceux qui voteraient la proposition Dupraz seraient les sensibles, les ultrasensibles qui ne veulent surtout pas de mines antipersonnel, et ceux qui ne la voteraient pas seraient ceux qui auraient moins de coeur et qui seraient moins sensibles. Il s'agit naturellement d'un énorme malentendu, et comme nous ne sommes pas là uniquement pour faire plaisir aux médias et pour créer des effets médiatiques, vous me permettez de dire tout simplement ce que le groupe libéral pense et quels sont les problèmes qui se posent.

Nous sommes tous, à égalité d'intensité et à égalité de sensibilité, contre ces mines antipersonnel qui sont des choses dont on voit les effets épouvantables. La seule question est de savoir quelle est la méthode à suivre. En fait, faut-il maintenant mettre dans la loi l'interdiction d'une arme ou bien faut-il être satisfait de la décision prise maintenant par le Conseil fédéral de ne pas l'utiliser, de ne pas en confectionner, de ne pas en acheter et de ne pas en vendre? Vaut-il mieux attendre qu'il y ait une convention et la ratifier ensuite?

C'est un pur problème de procédure. Nous n'avons jamais mis dans une loi l'utilisation ou l'interdiction d'une arme. A notre sens, la phase actuelle appartient au Gouvernement; la suite sera peut-être la ratification d'une convention. C'est la raison pour laquelle nous ne croyons pas que ça fera avancer la cause de la convention sur l'interdiction des mines antipersonnel que de faire ce coup d'éclat aujourd'hui.

Je le répète, avec la même réprobation, avec la même horreur devant les mines antipersonnel, nous pensons, comme la majorité de la Commission de la politique de sécurité, qu'il vaut mieux laisser le Conseil fédéral nous proposer à cet égard la solution de la convention. En tout cas, nous attendons, avant de nous déterminer définitivement, ce que le Conseil fédéral dira en la matière, mais nous avons cru comprendre que c'est la méthode qu'il préconise.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Dieser Antrag Dupraz ist neu; er lag in der Kommission nicht vor. Wir haben meines Wissens auch die Frage der Minen nicht diskutiert. Er bringt uns etwas in ein Dilemma.

Ich muss sagen – jetzt spreche ich in meinem höchstpersönlichen Namen –; Mein Herz spricht für den Antrag Dupraz. Ich habe viel Militärdienst geleistet, und für mich waren die Personenminen immer etwas Abscheuliches. Wir müssen auch sehen, dass Personenminen eine besondere Dimension haben. Sie werden vergraben und liegen dann jahrelang herum; die Folgen sehen wir in Ländern wie Kambodscha oder Kuwait, wo kleine Kinder, andere Angehörige der Zivilbevölkerung später auf solche Minen treten. Der Antrag hat viel für sich.

Auf der anderen Seite, Herr Dupraz, gibt es offenbar gewisse Probleme. Einerseits ist es so, dass eine Definition der Per-

sonenmine fehlt. Es ist auch so, dass nicht nur die Produktion und der Export darunter fallen würden, sondern auch die Durchfuhr. Es könnte Probleme geben, wenn man diese Durchfuhr im Zusammenhang mit einem Einsatz einer internationalen Kampfgruppe gestatten wollte.

Ich persönlich möchte keine Empfehlung abgeben. Man sollte sich aber ernsthaft überlegen, ob man nicht das Problem für die Beratung im Ständerat durch Zustimmung zum Antrag Dupraz anhängig machen könnte.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Pour commencer, je voudrais rappeler que l'article 7, dans le projet du Conseil fédéral, reprend pratiquement les prescriptions de la Convention du 13 janvier 1993 sur l'interdiction de la mise au point, de la fabrication, du stockage et de l'emploi des armes chimiques et sur leur destruction. Cette disposition va donc remplacer l'arrêté fédéral concernant l'exécution de la Convention sur les armes chimiques.

Il y a la proposition Dupraz que je trouve personnellement sympathique et intéressante. Elle n'a pas été discutée en commission. Le rapporteur de langue allemande vous a déjà dit que, au-delà du fait que nous sommes tous d'accord pour interdire la production et l'utilisation des mines antipersonnel – le Département militaire fédéral agit du reste dans ce sens –, il y a, paraît-il, toute une série de questions juridiques qui parlent en défaveur de cette proposition. Personnellement, j'y suis favorable et je suis d'avis que tous les aspects juridiques et techniques liés à cette proposition pourront peut-être mieux être évalués par le deuxième Conseil lorsqu'il traitera de cette loi. De toute façon, je le répète, la commission ne s'est pas penchée sur la proposition Dupraz.

Ogi Adolf, Bundesrat: Es ist richtig, wie die Kommissionsprecher Bonny und Carobbio gesagt haben: Das Anliegen von Herrn Dupraz ist an und für sich sehr sympathisch. Wir dürfen auch sagen, dass wir vom EMD aus gehandelt haben. Wie Sie wissen, setzt sich die Schweiz für ein Verbot von Personenminen ein. Die Schweiz macht das auf internationaler Ebene bei entsprechenden Konferenzen. Wir haben vom EMD aus auch die Verwendung solcher Kampfmittel in unserer Armee gestoppt, und zwar im November 1995. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass in der Schweiz keine Personenminen mehr hergestellt werden.

Aber Herr Eggly hat richtig gesagt, dass dieser Verzicht nicht in dieses Gesetz geschrieben gehört. Drei Gründe dafür möchte ich erwähnen:

1. Wenn alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den fraglichen Minen verboten werden sollen, brauchen wir eine genaue Umschreibung dieser Personenminen, und diese haben wir nicht.

2. Es müssten auch strafrechtliche Sanktionen gegen Personen vorgesehen werden, die gegen das Verbot verstossen.

3. Auch die Opportunität eines Durchfuhrverbotes solcher Minen muss geprüft werden.

Diese Minen sind heute keine unzulässigen Kampfmittel und könnten daher auch im Rahmen von internationalen Friedensförderungseinsätzen Verwendung finden. Wenn wir die Durchfuhr gänzlich verbieten, könnte dies in solchen Fällen aussenpolitisch nachteilig sein. Ich habe gestern das Beispiel des Schützenpanzers für friedenserhaltende Massnahmen erwähnt, den wir nicht liefern konnten.

All diese Fragen werden im Zusammenhang mit dem Postulat Fankhauser auch geprüft, und der Bundesrat ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, auf die gesetzliche Verankerung dieser Frage des Verbotes der Personenminen zum heutigen Zeitpunkt zu verzichten und den Antrag Dupraz, so sympathisch er ist, abzulehnen.

Le président: Je précise que le vote qui intervient vaut aussi pour l'article 14.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Dupraz

Für den Antrag der Kommission

110 Stimmen

43 Stimmen

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Carobbio, Haering Binder, Hollenstein, Hubacher, Meier Hans, Tschäppät, Züger)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Majorité

Biffer

Minorité

(Carobbio, Haering Binder, Hollenstein, Hubacher, Meier Hans, Tschäppät, Züger)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Haering Binder Barbara (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Ich werde mich bei diesem Artikel noch kürzer fassen, als ich es sonst schon tue. Artikel 9 Absatz 3 führt die Institution des Haftungsingenieurs ein. Der Haftungsingenieur hat sich in der deutschen Gesetzgebung bewährt. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Unternehmensleitungen sich unter Berufung auf Unkenntnis der täglichen Geschäftstätigkeit von jeglicher Verantwortung befreien können. Wenn Sie den Prozess gegen die Firma von Roll in den letzten Wochen verfolgt haben, so werden Sie wissen, welche Bedeutung eine solche Bestimmung haben kann.

Ich möchte Sie aber vor allem aus einem Grund bitten, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Mir ist an dieser Bestimmung die präventive Wirkung die wichtigste; die präventive Wirkung, d. h., dass sich die Unternehmen bei ihrer Unternehmenstätigkeit im voraus ihrer Verantwortung bewusst werden und es dann im nachhinein schon gar nicht zu einem Prozessfall kommen muss.

Ich bitte Sie deshalb, der Bestimmung, wie sie der Bundesrat vorsieht und wie sie die Minderheit jetzt unterstützt, zuzustimmen.

Hess Otto (V, TG): Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und Absatz 3 von Artikel 9 zu streichen.

In der Botschaft wird dieser Absatz 3 «Bezeichnung eines Verantwortlichen» mit dem Hinweis begründet, dass die Unternehmensleitung sich unter Berufung auf Unkenntnis der täglichen Geschäftstätigkeit aus der Verantwortung ziehen könne. Die SVP-Fraktion teilt diese Auffassung nicht: Der Verwaltungsrat einer Unternehmung kann sich der Verantwortung nicht entziehen.

Im neuen Aktienrecht, in Artikel 716a OR, sind die Haftungsregeln und die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung neu und verschärft festgelegt worden. Im entsprechenden Artikel heisst es unter «Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben» (Abs. 1), dass der Verwaltungsrat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen hat, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten und Reglemente. Es ist nicht sinnvoll, das neue Aktienrecht in Teilbereichen wieder zu ritzen.

Es wird zwar in der Botschaft darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine spezifische Verantwortlichkeitsbestimmung handle, die keinen Bezug zum neuen Aktienrecht habe. Ich stelle einfach fest, dass es auch Juristen gibt, die diesen Absatz 3 anders interpretieren. Es ist vor allem nicht wegzu diskutieren, dass durch diesen Absatz 3, wenn er im Gesetz aufgenommen wird, für die schweizerische Rechtsordnung ein Präjudiz geschaffen werden könnte. Es besteht nämlich die Gefahr, dass auch in anderen Bereichen, in denen der Staat eine Kontrollfunktion ausüben muss oder einen Kontrollanspruch erhebt, solche Schuldige im voraus bezeichnet werden müssen. Dieses Vorgehen widerspricht dem Grundsatz, dass die Regeldichte abgebaut, die Entscheidungswege und die Administration vereinfacht werden sollen. Mit diesem Absatz 3 würden wir genau das Gegenteil von dem machen, was überall gefordert wird, nämlich zu vereinfachen. Statt dessen komplizieren wir die Vorgänge der Geschäftsführung einer Unternehmung unnötig.

Für die SVP-Fraktion ist klar: Wer die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung einer Unternehmung innehat, ist auch dafür verantwortlich, dass das KMG eingehalten wird. Überlassen wir es doch den Unternehmungen, wie sie sich organisieren wollen. Wenn eine Unternehmung es als sinnvoll erachtet, einen Ansprechpartner für den Verkehr mit den Bundesstellen zu bezeichnen, so hat sie diese Möglichkeit, ohne dass wir das in diesem Gesetz festschreiben. Es ist für die SVP-Fraktion stossend, dass – wie es die Minderheit und der Bundesrat wollen – die Erteilung einer Bewilligung davon abhängig gemacht wird, ob die Unternehmung einen Verantwortlichen bezeichnet oder nicht. Dies um so mehr, als der Verwaltungsrat – wie ich dargelegt habe – die Verantwortung gar nicht delegieren oder übertragen kann. Aus diesen Überlegungen bittet Sie die SVP-Fraktion, Absatz 3 zu streichen und der Mehrheit zuzustimmen.

Hollenstein Pia (G, SG): Einmal mehr bitte ich im Namen der grünen Fraktion, die Variante des Bundesrates zu unterstützen. Es scheint, dass in diesem Saal die Grünen als Opposition einmal mehr bundesratstreu sind und die Mehrheit es eben nicht ist.

Dass ein Mitglied der Geschäftsleitung für die Verantwortlichkeit zu bezeichnen ist, kann ja den Firmeninteressen letztlich nur dienen. Es kommt dazu – da spreche ich Herrn Hess Otto an, der wegen der Schaffung eines Präjudizes in der Gerichtsbarkeit Bedenken hat –, dass die heutige Bundesgerichtspraxis der Variante des Bundesrates entspricht, wie er sie in diesem Gesetzentwurf vorgesehen hat. Oder besser umgekehrt: Die Variante des Bundesrates, über die wir jetzt zu entscheiden haben, entspricht der Bundesgerichtspraxis. Das Bundesgericht hat den Von-Roll-Chef nicht verurteilt, weil er etwas schlechter gemacht hatte als andere, sondern weil er die Verantwortung nicht wahrgenommen hatte. Genau dieser Fall beweist, dass Artikel 9 Absatz 3 der heutigen Bundesgerichtspraxis entspricht, und deshalb muss dies so verankert werden.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat bzw. der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Sandoz Suzette (L, VD): Le groupe libéral soutient la proposition de la majorité de la commission pour les raisons suivantes:

Si l'alinéa 3 concerne simplement l'organisation des entreprises, il est une incongruité; s'il concerne la responsabilité, il est une erreur.

S'il ne concerne que l'organisation, il est une incongruité parce que, comme on l'a dit tout à l'heure à ce micro, l'organisation est une question qui relève des entreprises elles-mêmes. Nous n'avons pas d'instructions à leur donner sur ce plan-là.

S'il concerne un problème de responsabilité, il est une erreur pour la raison suivante: la responsabilité de l'application de la loi sur le matériel de guerre est assumée d'une part, sur le plan privé, par les entreprises, d'autre part, sur le plan public, par les pouvoirs publics.

En introduisant cette disposition, on ferait croire que la responsabilité repose exclusivement sur les entreprises privées. Or, la responsabilité privée est réglée par le droit privé et, à ce moment-là, la question est claire. Mais en introduisant cette disposition, on donne le sentiment que l'on décharge les pouvoirs publics d'une partie de leur responsabilité dans la surveillance et l'application de la loi, et ce serait aller exactement à fins contraires par rapport aux buts que nous poursuivons. C'est la raison pour laquelle le groupe libéral soutient la proposition de la majorité.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Kommission hat mit deutlichem Mehr, mit 13 zu 9 Stimmen, beschlossen, die Streichung der Bestimmung zu beantragen, wonach juristische Personen ein Mitglied der Geschäftsleitung zu bezeichnen haben, das in ihrem Unternehmen in allen Belangen, die Kriegsmaterial betreffen, zuständig und verantwortlich ist.

Die Kommissionsmehrheit hat sich von folgenden Überlegungen leiten lassen: Wir haben ein neues Aktienrecht, das umfassende neue Bestimmungen über die Verantwortlichkeit enthält. Wir haben wirklich keinen Anlass, ausgerechnet hier eine Lex specialis zu erlassen.

Frau Hollenstein, ich habe etwas Mühe mit der Begründung ihres Antrages, wo Sie den Fall von Roll beigezogen haben. Bekanntlich gab es gerade bei diesem Beispiel – ich möchte mich nicht über Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Urteils auslassen – mehrere Angeklagte auf verschiedenen Ebenen, was in Ihrer Konzeption gar nicht mehr möglich wäre. Es gibt über Jahre hinweg so komplexe Aspekte in diesen Geschäften, dass in einem grossen Konzern verschiedene Leute zuständig sein können.

Was bei der Beschlussfassung in der Kommission auch eine Rolle gespielt hat, war ein wirtschaftspolitischer Aspekt. Ich gehe noch einen Schritt weiter als Frau Sandoz: Ich bin der Meinung, dass wir uns auch nicht in die betriebsinterne Regelung der Zuständigkeit einzumischen haben. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Kommissionsmehrheit und damit der Streichung zuzustimmen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Personnellement, et contrairement à ce que vient de dire Mme Sandoz, je pense que le problème n'est pas de savoir si les pouvoirs publics doivent se décharger de leur responsabilité sur les entreprises ou vice versa. Il s'agit ici de savoir si, comme le pense la majorité de la commission, les dispositions du nouveau droit de la société anonyme, qui renforcent la responsabilité des personnes dirigeantes, sont suffisantes pour que, dans les questions d'exportation d'armes, les responsabilités ou les responsables auxquels on peut se référer soient clairement définis en cas de controverses et de procédures, ou bien s'il est utile de prévoir une prescription dans la loi. La majorité de la commission pense que les dispositions du droit de la société anonyme suffisent.

Je voudrais encore ajouter un autre élément qui pourrait peut-être parler en faveur de la solution du Conseil fédéral que je soutiens personnellement. On a parlé dans le débat d'entrée en matière – plusieurs d'entre vous l'ont fait – de l'importance d'un rapport de collaboration entre les autorités préposées à donner les autorisations, donc les pouvoirs publics, et les entreprises. Personnellement, je pense que le fait de demander aux entreprises de désigner une personne responsable pourrait favoriser cet esprit de collaboration. Voilà pourquoi je suis favorable à la solution du Conseil fédéral. Mais la majorité de la commission s'est prononcée assez clairement pour biffer cette disposition de l'alinéa 3 de l'article 9.

Ogi Adolf, Bundesrat: Frau Hollenstein, das Urteil des Bundesgerichts in der Angelegenheit von Roll hat eines noch zusätzlich gezeigt: Das Kriegsmaterialgesetz und der Kriegsmaterialbereich sind ein äusserst heikles Gebiet. Wer sich in diesem Gebiet betätigt, ist zu höchsten Vorsichtsmassnahmen verpflichtet. Das Gericht beurteilt diese Verpflichtung sehr, sehr streng. Dies auch – und gerade – für die Verant-

wortungsträger juristischer Personen. Das gilt unabhängig von einer Spezialnorm, wie sie in der bundesrätlichen Fassung noch vorgesehen war.

Ich möchte nicht weiter ausholen und bestätige das, was die Herren Carobbio und Bonny gesagt haben: Der Bundesrat kann mit der Streichung dieser Spezialbestimmung, wie sie die Mehrheit der Kommission beantragt, leben.

Präsidentin: Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

84 Stimmen
41 Stimmen

Art. 10

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Seiler Hanspeter

Bst. f
f. Bewilligung für den Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern

Antrag Randegger

Bst. f
f. Bewilligung für den Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern

Antrag Steinemann

Bst. f
Streichen

Eventualantrag Steinemann

(falls der Antrag auf Streichung von Bst. f abgelehnt wird)
Bst. f
f. Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran.

Art. 11

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Seiler Hanspeter

Let. f
f. l'autorisation de conclure des contrats en vue du transfert de biens immatériels

Proposition Randegger

Let. f
f. l'autorisation de conclure des contrats en vue du transfert de biens immatériels

Proposition Steinemann

Let. f
Biffer

Proposition subsidiaire Steinemann

(au cas où la proposition de biffer la let. f serait rejetée)
Let. f
f. de transfert de biens immatériels ou de concession de droits y afférents.

Präsidentin: Die Grundsatzfrage von Artikel 11 wird bei Artikel 19 behandelt. Ich schlage Ihnen vor, die Anträge zu Artikel 11 bei Artikel 19 zu behandeln.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Es gibt noch ein kürzeres Verfahren. Gestern Abend haben wir den Antrag Steinemann bei Artikel 2 Buchstabe e behandelt, der die Grundlage betrifft. Es geht ja dort auch um die Frage des Technologietransfers. Herr Steinemann hat gestern seine Anträge zu den Artikeln 11 und 19 erwähnt. So, wie ich ihn verstanden habe, können wir auf eine nochmalige Behandlung verzichten, nachdem die Grundsatzfrage entschieden worden ist. Ich nehme an, dass Herr Steinemann seine Anträge zu den Artikeln 11 und 19 zurückzieht – unter Murren tut er es offensichtlich.

Präsidentin: Es hat aber noch weitere Anträge, die wir bei Artikel 19 behandeln werden. – Sie sind mit dem Vorgehen einverstanden.

Verschoben – Renvoyé

Art. 12, 13

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Baumann Alexander
Streichen

Antrag Bühler

Abs. 3 (neu)
Wer eine Grundbewilligung nach den Artikeln 8ff. besitzt, braucht keine Einzelbewilligung.

Antrag Dupraz

Abs. 3 (neu)
Die Vermittlung von Personenminen ist verboten.

Eventualantrag Baumann Alexander

(falls der Antrag auf Streichung von Art. 14 abgelehnt wird)
Abs. 3 (neu)
Wer eine Grundbewilligung nach den Artikeln 8ff. besitzt, braucht keine Einzelbewilligung.

Eventualantrag Dreher

(falls der Antrag auf Streichung von Art. 14 abgelehnt wird)
Abs. 3 (neu)
Wer eine Grundbewilligung nach den Artikeln 8ff. besitzt, braucht keine Einzelbewilligung.

Art. 14

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Baumann Alexander
Biffer

Proposition Bühler

Al. 3 (nouveau)
Quiconque est titulaire d'une autorisation initiale au sens des articles 8ss. est dispensé de l'obligation d'être titulaire d'une autorisation spécifique.

Proposition Dupraz

Al. 3 (nouveau)
Le courtoage de mines antipersonnel est interdit.

Proposition subsidiaire Baumann Alexander
(au cas où la proposition de biffer l'art. 14 serait rejetée)
Al. 3 (nouveau)

Quiconque est titulaire d'une autorisation initiale au sens des articles 8ss. est dispensé de l'obligation d'être titulaire d'une autorisation spécifique.

Proposition subsidiaire Dreher
(au cas où la proposition de biffer l'art. 14 serait rejetée)
Al. 3 (nouveau)

Quiconque est titulaire d'une autorisation initiale au sens des articles 8ss. est dispensé de l'obligation d'être titulaire d'une autorisation spécifique.

Baumann Alexander (V, TG): Ich spreche zu meinem Antrag, der die Streichung der Artikel 14 und 15 vorsieht. Die Konsequenz wäre dann, in Artikel 11 Buchstabe b das Wort «Vermittlungsbewilligung» sowie Artikel 2 Buchstabe c («die Vermittlung von Kriegsmaterial») zu streichen. Diese De-Luxe-Artikel müssen im Zenit der Hochkonjunktur formuliert worden sein. Jedenfalls passen sie wirklich nicht in unsere Zeit, in eine Zeit, in der weltweit Handelshemmnisse und bürokratische Hindernisse abgebaut werden, in eine Zeit, in der der Bundesrat und viele andere fast täglich die Deregulierung und die Revitalisierung predigen, in eine Zeit, in der die Sorgen um die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes, unseres Technologiestandortes und Werkplätze die Gemüter bewegen. Diese Artikel passen nicht in eine Zeit, in der wir uns über die höchsten Arbeitslosenquoten seit 70 Jahren grösste Sorgen machen. Die in den Artikeln 14 und 15 neu geschaffene Einzelbewilligungspflicht hat einschneidende Folgen für die Kooperation zwischen Firmen, welche Kriegsmaterial herstellen.

Sie müssen sich bewusst sein, dass es in der Regel nicht um 500 Maschinenpistolen geht, sondern dass es sich bei wehrwirtschaftlichen Gütern heute in zunehmendem Masse um hochtechnologische Waffensysteme handelt. Dabei ist der einzelne Betrieb in hohem Masse auf die Zusammenarbeit mit anderen Firmen angewiesen, weil er nicht alle Elemente des Systems selber in optimaler Form herstellen kann. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Würde ein Schweizer Funkgerätefabrikant Akkubatterien bei einem französischen Partner für seine in der italienischen Tochtergesellschaft herzustellenden Funkgeräte bestellen, dann müsste er dafür bereits eine Vermittlungsbewilligung verlangen, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass für die Ausfuhr der Teile aus Frankreich eine französische Exportlizenz vorliegen muss und dass der italienische Hersteller für Akkumulatoren selber eine Einfuhr- und eine Grundbewilligung benötigt. Obwohl also Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr dieser Teile dem jeweiligen Landesrecht unterstehen, müsste der schweizerische Hersteller bereits für die telefonische Vermittlung oder für das Zusammenstellen von Prospektmaterial eine Bewilligung einholen.

Im Güterkontrollgesetz verzichten wir – mindestens aufgrund der Vorlage – auf eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung, und zwar mit der Begründung, die Vermittlung sei kaum kontrollierbar. Dies gilt auch für das Kriegsmaterialgesetz. Die korrekten Firmenverantwortlichen steckt man «bereits mit einem Fuss» ins Gefängnis: Denn wer weiss, alle welche Formen von Auskünften und Informationen dereinst unter den Vermittlungsbegriff interpretiert werden? Wer weiss heute, was künftig alles unter der Formulierung verstanden wird, die gemäss Botschaft lautet, dass die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss in der Schweiz erfolgt? Die eigentlichen Schieber, welche in unserem Lande lediglich eine Briefkastenfirma führen, bleiben mit diesen Artikeln der Kontrolle entzogen. In keinem der EU-Staaten – mit Ausnahme von Deutschland, welches wohl aus Gründen der Vergangenheitsbewältigung ein relativ rigoroses Gesetz eingeführt hat – unterliegt die Vermittlungstätigkeit einer Beschränkung.

Mit der Einführung des Binnenmarktgesetzes wurde von Deutschland eine Harmonisierung der Rüstungsexportrichtlinien angestrebt. Die übrigen Staaten der Europäischen

Union sind jedoch nicht bereit, die deutschen Standards auch nur annähernd als EU-Allgemeingut zu akzeptieren. Wenn einige von Ihnen wie die Schlange auf das Kaninchen ihren Blick auf Brüssel fixieren, so können sie es auch hier einmal tun. Wo bleibt sonst die Eurokompatibilität? Wir sollten unserer Wirtschaft den gleichen Spielraum lassen, über den auch die europäischen Wettbewerber verfügen, wenn wir den Anschluss an gewisse Schlüsseltechnologien nicht verlieren wollen. Bei dieser gesetzlichen Restriktion handelt es sich um Einschränkungen, die im übrigen international kaum Wirkung zeitigen, die aber den Technologieplatz Schweiz schwerwiegend beeinträchtigen, indem sie wertvolle Zeit, aber auch Geld kosten.

Wer den vorliegenden Antrag auf Streichung ablehnt, sollte seine öffentliche Haltung zum Problem der Arbeitslosigkeit zumindest gründlich hinterfragen.

Ich füge jetzt die Begründung des Eventualantrages an. Falls der Streichungsantrag in Ihrem Rat keine Mehrheit findet, beantrage ich Ihnen, dem Artikel 14 einen Absatz 3 anzufügen mit dem Wortlaut: «Wer eine Grundbewilligung nach den Artikeln 8ff. besitzt, braucht keine Einzelbewilligung.» Eine Grundbewilligung nach Artikel 8 wird ja nur unter strengen Voraussetzungen erteilt, nachdem geprüft worden ist, dass der Gesuchsteller die erforderliche Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte bietet und die beachtete Tätigkeit den Landesinteressen nicht zuwiderläuft. Berücksichtigen Sie bitte, wieviel wichtige Zeit mit dem zusätzlichen Einzelbewilligungsverfahren verlorengeht. Der französische Wettbewerber könnte bereits sein Produkt ausgeliefert haben, bis «aus Bern» die Einzelbewilligung vorliegt. Diese Bewilligungsverfahren dauern manchmal Monate. Bei den hohen Anforderungen an die Erteilung der Grundbewilligung bedeutet es eine ungerechtfertigte Wettbewerbsbehinderung unserer schweizerischen Industrie, wenn beim Vorliegen einer Grundbewilligung für jeden Einzelfall der Vermittlung zusätzlich eine Einzelbewilligung eingeholt werden muss. Mit der Annahme der als Eventualantrag vorgeschlagenen Ergänzung können Sie diese Benachteiligung weitgehend abwenden.

Bührer Gerold (R, SH): Wenn ich die Gratwanderung zwischen Ethik und ökonomischen Zwängen in Betracht ziehe, die vielfach erwähnt worden ist, kann ich die Begründung für die Bewilligungspflicht bei Vermittlungsgeschäften irgendwie nachvollziehen. Es geht mir aber darum, dass wir diese Bewilligungspflicht, wenn wir sie bejahen, so ausgestalten, dass es nicht noch eine weitere, in keinem Verhältnis stehende Benachteiligung für den Wirtschaftsstandort Schweiz gibt. In der Form, wie die Bewilligungspflicht jetzt in Artikel 14 vorgeschlagen ist, bedeutet das, dass Sie für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft eine einzelne Bewilligung brauchen. Dabei steht der zusätzliche Gewinn an Sicherheit gegenüber Missbrauch in keinem Verhältnis zu den enormen administrativen Kosten und zum Verlust an Qualität für den Wirtschaftsstandort Schweiz und die Arbeitsplätze.

Es geht mir nicht darum – ich möchte das klarstellen –, all jene Büros oder Kreise, die den Standort Schweiz missbrauchen wollen, irgendwie zu schonen. Diese sollen weiterhin eine Einzelbewilligung brauchen. Aber für diejenigen Unternehmungen in der Schweiz, die gemäss Artikel 8ff. schon eine Grundbewilligung haben, soll diese Grundbewilligung im Sinne einer Erleichterung ausreichend sein. Die Behörden haben absolut ausreichenden Handlungsspielraum, um diese Grundbewilligung restriktiv zu erteilen. Es heisst ja in Artikel 9 unter anderem, dass «Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte» geboten werden muss. Es ist also ganz klar, dass alle irgendwie dubiosen Büros, die sich nur mit Vermittlungsgeschäften betätigen und die allenfalls den Standort Schweiz missbrauchen könnten, gemäss der Auslegung der Artikel 8 und 9 diese Grundbewilligung ohnehin nicht erhalten werden. Ich bin davon überzeugt, dass das übergeordnete Ziel, nämlich auch im Vermittlungsgeschäft nach bestem Wissen und Gewissen unser Land vor Missbrauch zu schützen, mit der Praxis einer Grundbewilligung durchgesetzt werden kann. Mit anderen

Worten: Auch wenn wir diese umständlichen Einzelbewilligungen einführen, würden wir wahrscheinlich im Endeffekt keinen substantiellen Gewinn an mehr Qualität in der Überwachung erreichen. Es ist bereits von Kollege Baumann Alexander erwähnt worden, welche Umtriebe es gibt. Ich möchte dabei einfach betonen, dass es aufgrund der Unternehmensstruktur auch in diesem Bereich sehr viele schweizerische Unternehmen gibt, die bekanntlich Tochtergesellschaften im Ausland haben, die in dieser arbeitsteiligen Welt entsprechende Vermittlungsgeschäfte – sprich: Lieferungen – unter den Tochtergesellschaften und mit Dritten tätigen müssen. Es ist für mich nicht einsichtig, weshalb man diesen reputablen Gesellschaften, dem inländischen Produktionsstandort, diese Erschwernis aufbürden will.

Ich ersuche Sie daher, auch namens der FDP-Fraktion, meinem Antrag zuzustimmen und in Absatz 3 die Ergänzung einzufügen, dass diejenigen Unternehmen, die die Grundbewilligung haben, keine Einzelbewilligung mehr brauchen.

Wir können ja nicht jahrein, jahraus zu Recht das Hohelied singen, dass wir an bürokratischen Hemmnissen abspecken müssen, weil die Herausforderungen, denen wir gegenüberstehen, enorm gross sind, und gleichzeitig einem Überperfektionismus verfallen, der in keinem Verhältnis zur zusätzlichen Qualität an Sicherheit steht.

Dreher Michael (F, ZH): Nach den Darlegungen der Kollegen Baumann Alexander und Bührer kann ich mich kurz fassen. Die Grundbewilligung betrifft etablierte Firmen, bekannte Firmen. Firmen, die der Bewilligungsbehörde vertraut sind, deren Exponenten kennen. Diese Grundbewilligung kann für immer erteilt werden, sie kann auch befristet sein, und von Zeit zu Zeit kann ein Erneuerungsantrag verlangt werden. Jedenfalls aber sind es im Falle der Grundbewilligung Firmen, die im Markt operieren, deren Geschäftspolitik bekannt ist. Eine ordnungsgemässe Führung der Firma ist ausgewiesen, sonst würde die Grundbewilligung nicht erteilt.

Herr Bührer hat es angetönt, der Zeitverlust wegen Einzelbewilligungen ist in der Tat ein erheblicher Wettbewerbsnachteil. Wenn die Unternehmen eine Vermittlungsbewilligung von Fall zu Fall jedes Mal beantragen müssen, wird das Geschäft, insbesondere mit Tochtergesellschaften, markant erschwert. Man kann bei einem vielschichtigen Projekt, wo Komponenten im Ausland gekauft werden – der eine macht die Elektronik, der andere macht die Panzerwanne, der dritte liefert das Geschütz –, nicht in allen Teilen abwarten, bis der als Generalunternehmer tätige Inhaber der Bewilligung in der Schweiz schliesslich die Einzelbewilligung für die Vermittlung erhält. Wenn er das Know-how innerer nützlicher Frist nicht vermitteln und innerer nützlicher Frist keine Verkaufsunterstützung bieten kann, wäre er schon heute nicht mehr in der Lage, alle Nato-Partner zu beliefern. Es wäre ein erheblicher Wettbewerbsnachteil.

Sie kennen das Problem mit dem Schweizer Bewilligungsperfektionismus. Es wird zu allen Zeiten und überall und immer wieder beklagt, dass wir in diesem Land einen viel zu weitgehenden Hang zu Bewilligungen haben. Ich erinnere Sie nur an die Stichworte «Baubewilligung» und «Umweltverträglichkeitsprüfung», das gehört ins gleiche Kapitel. Mit diesem Bewilligungsperfektionismus würde der Standort Schweiz nachhaltig geschädigt. Die Grundbewilligung genügt durchaus.

Firmen, die sich von einem Tag auf den anderen etablieren – es gab einen berühmten Fall in Liechtenstein, wo Düsenflugzeuge von einer Firma bewilligt verkauft wurden, die morgens um 10.00 Uhr im Handelsregister eingetragen und um 14.00 Uhr bereits wieder gelöscht wurde –, sind in der Schweiz nicht möglich, weil die Grundbewilligung das abdeckt und eine Einzelbewilligung für einen solchen Fall nicht erteilt würde.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, zugleich namens der Fraktion der Freiheits-Partei, die Streichungsanträge des Kollegen Baumann zu unterstützen. Das wäre die einfachste, beste und nachhaltigste Lösung. Wenn diese Streichungsanträge nicht durchgehen sollten, bitte ich Sie, meinen Eventualantrag oder den Antrag Bührer zu unterstützen.

Maspoli Flavio (F, TI): Viviamo in una società caratterizzata dall'efficienza spinta all'eccesso, dalla velocità con cui sono soliti lavorare gli elaboratori elettronici; lavoriamo e viviamo in una società caratterizzata inoltre dalle comunicazioni, che vogliamo sempre migliori, sempre più perfezionate nonché sempre più rapide. A questo processo di velocizzazione dei procedimenti noi siamo abituati e ciò fa sì che il processo decisionale viene accelerato in tutti i modi. Spesso non si tratta più di poter decidere rapidamente, si tratta di dover decidere rapidamente. E a questo fa da contrappeso, da contraltare cosa? Fa da contraltare la politica, che continua a muoversi molto più lentamente, molto più posatamente, in modo molto più riflessivo – giustamente forse – e fa da contraltare, da contrappeso un apparato burocratico statale che rischia di vanificare tutto quanto si fa dall'altra parte.

I mulini dello Stato, si dice, macinano lentamente, e questo non è un detto dei nostri giorni, ma molto antico. Dunque è sempre stato così – oggi forse avvertiamo questo fenomeno in modo più accentuato, proprio perché dall'altra parte, come ho avuto modo di dire prima, le cose vanno più rapidamente. Il collega Dreher ha parlato del perfezionismo elvetico e questo perfezionismo elvetico non fa altro che accentuare ancora di più la differenza che esiste tra il modo in cui si muove – adesso lo chiamo per nome – l'economia e il modo in cui si muove la politica.

Io credo che il compito di questo Parlamento sia quello di togliere farina ai famosi mulini dello Stato che macinano lentamente, e non portarne di nuova e in modo più copioso. L'articolo in discussione qui non solo porta farina a questi mulini, ma semina interi campi di frumento che poi andranno a finire, nel nostro caso, in crusca, e si tratterà di una crusca molto pericolosa, perché non servirà per creare null'altro, neanche per creare strame o medicinali, ma servirà per frenare ulteriormente la nostra economia, un'economia che oggi ha bisogno di spinte, di stimoli, di tutto fuorché di nuove barriere, nuovi balzelli, nuovi impedimenti, per potersi sviluppare.

Per questi motivi, a nome del nostro gruppo, vi invito a respingere questo articolo, e nella denegata ipotesi in cui non venisse respinto, ad accettare la proposta del collega Bührer.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): En relation avec le problème du courtage, je pense qu'il faut tout d'abord se demander quelle est la situation actuelle. Dans la situation actuelle, il n'y a ni autorisation initiale, ni autorisation spécifique pour chaque affaire particulière, et l'activité de courtage, l'activité de négociation, les conclusions de contrats de livraison d'armes au plan international, les sommes d'argent extrêmement importantes versées sur des comptes bancaires en Suisse, toute cette activité-là se déroule de manière totalement libre, à condition que le matériel de guerre ne se trouve pas sur le sol de notre pays ou n'y transite pas. Des contrats ont été ainsi négociés, conclus, et le sont toujours, à destination de pays qui présentent des risques de guerre ou qui, carrément, sont le théâtre d'opérations militaires comme l'Irak, l'Iran, le Rwanda, l'ex-Yougoslavie; or, aucun contrôle sérieux n'existe actuellement sur toute cette activité de négociation et de courtage.

Dans le canton de Genève, notamment, les scandales se sont multipliés depuis de nombreuses années. Le scandale le plus évoqué concerne le cas d'un ressortissant français, M. Georges Starkmann, qui, pendant 15 ans, en toute impunité et en toute liberté, a pu se livrer à Genève à un trafic d'armes de guerre extrêmement important, sans aucun contrôle, y compris toute une activité très largement illégale, voire criminelle, de la part de cet individu. Il a été finalement expulsé en 1992 seulement, après 15 ans d'activité dans notre pays. Il est tout à fait logique de soumettre le courtage et toute cette activité de négociation aux mêmes règles que la fabrication ou le transport du matériel de guerre. Cette activité de négociation et de courtage est en effet absolument indispensable au résultat, c'est-à-dire à la livraison d'armes à l'étranger, le cas échéant dans des endroits dangereux du point de vue des risques de guerre, et même là où des opérations militaires se déroulent. Il y a donc une logique absolue à soumettre cette activité, non seulement à une autorisation initiale, mais

aussi à des autorisations spécifiques pour chaque affaire déterminée.

Le Grand Conseil du canton de Genève, qui a été alerté depuis des années par les scandales qui se sont déroulés dans ce canton, a pris une résolution, en janvier 1996, il y a donc quelques semaines seulement. A une bonne majorité, il a voté une résolution qui demande au Parlement fédéral d'aller plus loin que le texte qui a été proposé par le Conseil fédéral et admis par la commission. Il demande même que l'on autorise les cantons à légiférer de manière plus restrictive sur ces affaires de courtage.

Je reconnais qu'une législation cantonale plus restrictive est difficile parce qu'on aboutirait en quelque sorte à un système de triple autorisation: une autorisation initiale, puis fédérale, et enfin cantonale. Il y a là une difficulté. Mais, pour le moins, reconnaissons qu'une autorité constituée, la plus haute autorité politique du canton de Genève, demande très fermement que cette activité de courtage, de négociation, soit soumise à la loi. Ce n'est pas un simple groupe pacifiste qui le demande, mais la plus haute autorité cantonale à Genève, et elle demande même qu'on aille plus loin que le texte qui vous est soumis.

En ce qui concerne les propositions qui ont été faites, la première proposition qui consiste à biffer purement et simplement les articles 14 et 15 revient évidemment à en rester à la situation actuelle et, au fond, à donner libre cours à l'activité des pires trafiquants d'armes sur le sol de notre pays. Quant à la proposition subsidiaire, qui fait mine d'être plus modérée, elle devrait être examinée de manière plus attentive. A mon avis, elle équivaut à demander aux autorités de donner une autorisation initiale, le cas échéant, aux pires trafiquants que l'on puisse imaginer, y compris avec le risque – il est évident que l'on ne peut pas déterminer d'emblée les trafics tout à fait illicites ou criminels – de ne plus pouvoir ensuite les contrôler du tout. On leur donnerait donc un blanc-seing au départ, pour ensuite ne pas contrôler leur activité. Je pense, finalement, que cette proposition subsidiaire est encore pire que la proposition principale.

Par conséquent, au nom du groupe socialiste, nous vous demandons de rejeter ces deux propositions et de vous en tenir au texte proposé par le Conseil fédéral et par la commission.

Le président: Le groupe écologiste communique qu'il s'opposera à toutes les propositions individuelles (Baumann Alexander, Bühler et Dreher).

Sandoz Suzette (L, VD): M. Baumann Alexander a très bien mis en évidence certaines des difficultés liées à l'autorisation en matière de courtage. Néanmoins, le groupe libéral ne soutiendra pas la proposition Baumann Alexander, ni en ce qui concerne l'article 14, ni en ce qui concerne l'article 15, parce qu'il considère qu'il y a incontestablement, en relation avec le courtage, une question de bonne foi aussi qui empêche de soustraire le courtage à la procédure d'autorisation.

En revanche, le groupe libéral suivra la proposition Bühler. Cette proposition ne concernant que l'article 14, je voudrais rassurer M. de Dardel en lui rappelant qu'il est aussi prévu, dans tous les cas à l'article 15 alinéa 2, de pouvoir retirer une autorisation de courtage dans certains cas. Je pense bien que cette hypothèse n'a pas été exclue par M. Bühler, qui n'a pas touché à l'article 15.

Permettez-moi aussi, au nom du groupe libéral, d'attirer votre attention sur un problème en relation avec le vote que nous avons fait tout à l'heure sur les mines antipersonnel. Ce vote concernait aussi la proposition Dupraz à l'article 14. On voit apparaître, à cette occasion, un des pièges dénoncés par M. Eggly, tout à l'heure, qui vous invitait à ne pas suivre la proposition Dupraz. En effet, les mines antipersonnel ont été incluses dans les biens qui ne peuvent pas être produits, etc. (art. 7). Ces biens concernent aussi les armes chimiques, les armes nucléaires. Alors, est-ce que le courtage de ces armes va être autorisé faute d'exclusion à l'article 14? Nous voyons le nombre de problèmes juridiques qui devront être étudiés en relation avec ce coup de coeur – compréhensible du point de vue philosophique –, ce coup de coeur de la proposition

Dupraz. Le risque pourrait bien être de retarder assez considérablement l'entrée en vigueur de la nouvelle loi, parce qu'il y a un nombre considérable de problèmes qui doivent être étudiés en relation avec les mines antipersonnel. L'article 14, proposition Dupraz que nous avons votée en même temps que la modification à l'article 7, touche un de ces problèmes qui ne sont certainement pas d'une solution facile.

Voilà – et je tenais à le dire aussi – la raison pour laquelle le groupe libéral, en repoussant la proposition Dupraz à l'article 7, ne repoussait pas du tout l'interdiction des mines antipersonnel; c'est une horreur, ces mines! Mais il faut de temps en temps se rendre compte que les bonnes intentions doivent, pour être réalisées, pouvoir s'appuyer sur du droit solide et pas seulement sur des coups de coeur. C'était un commentaire que je tenais à ajouter.

Leu Josef (C, LU): Die Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt zusammen mit der Kommissionsmehrheit die Fassung des Bundesrates. Ich begründe dies wie folgt:

1. Unserer Fraktion ist eine wirkungsvolle Unterbindung sämtlicher unseriöser Vermittlungsgeschäfte ein wichtiges Anliegen.

2. Es wird schwierig sein, einer entsprechenden Firma aufgrund allgemeiner Kriterien der Unternehmungsführung eine Grundbewilligung nicht zu erteilen. Wenn eine entsprechende Firma also in aller Regel eine solche Grundbewilligung erhält, ist das quasi eine «carte blanche» für alle künftigen Geschäfte, und der Bund hat keine Einflussmöglichkeiten mehr.

3. Den berechtigten Anliegen der Antragsteller, insbesondere des Kollegen Bühler – Bewilligungsabläufe seien einfach und rasch zu gestalten –, hat ja der Bundesrat Rechnung getragen. Ich verweise auf Artikel 14 Absatz 2. Der Bundesrat kann für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen. Ich gehe davon aus, dass der Bundesrat davon rege Gebrauch machen und Grundbewilligungen und Einzelbewilligungen für unkritische Länder entsprechend grosszügig erteilen wird.

Ich bitte den Bundesrat diesbezüglich um eine Bestätigung.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Es war eine interessante Debatte. Es geht hier um eine Neuerung, und ich glaube, es ist gut, dass wir uns damit auseinandersetzen. Es fielen hüben und drüben viele gute Argumente, die auch in der Kommission eine grosse Rolle spielten, aber wir müssen aufpassen, dass wir nicht in eine «Schlagwortdiskussion» verfallen. Aus der Diskussion ging vor allem nicht hervor, dass es um zwei Probleme geht. Die Anträge Baumann Alexander und Dreher beschlagen in der Tat zwei Probleme.

1. Das Institut des Vermittlungsgeschäftes. Hier gibt es insofern eine Neuerung, als wir eine Regelung vorsehen, wonach auch Geschäfte, die zu wesentlichen Teilen im Ausland stattfinden, erfasst werden können. Herrn Baumann möchte ich sagen – Sie sind zwar kein Berner, könnten aber einer sein –: In Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzesentwurfes haben wir vor einigen Stunden den Begriff der Vermittlung unbestrittenemassen definiert. Diese Definition erfolgte genau mit Blick auf dieses Vermittlungsgeschäft; man hätte an sich auch dort korrigieren müssen.

Ich persönlich stehe überzeugt hinter der Meinung der Kommission, wonach wir diese Vermittlungsbewilligung brauchen. Wir müssen ihr die Geschäfte unterstellen, weil es darum geht – Ich sage es jetzt etwas krud –, Waffenschleibergeschäfte auf internationaler Ebene, die auch von der Schweiz aus gesteuert werden können, zu unterbinden.

Hier, glaube ich, ist es wichtig zu beachten, was andere Staaten machen. Es sind neue Entwicklungen in internationalen Vereinbarungen; ich möchte immerhin erwähnen, dass Staaten wie die USA, Schweden, Norwegen, Niederlande und Deutschland und verschiedene Oststaaten auf dem gleichen Wege sind. Wir befinden uns somit nicht allein auf weiter Flur. Wie Herr Leu zu Recht gesagt hat, spielt auch Absatz 2, die Ausnahmeregelung, eine grosse Rolle. Ich bin mit ihm einverstanden, dass wir vom Bundesrat erwarten, dass dort von diesen Ausnahmen Gebrauch gemacht wird. Wie ich im Ge-

sprach mit Herrn Bundesrat Ogi gespürt habe, kann man z. B. bei all jenen Staaten, die ähnliche neue Kriegsmaterialgesetze kennen wie die Schweiz – das sind die meisten OECD-Staaten –, darauf verzichten und von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Soweit zum Vermittlungsgeschäft.

2. Im Antrag Bührer, aber auch in den Anträgen Baumann Alexander und Dreher wird die Frage der Einzelbewilligung angezogen. Hier muss man einfach das Zusammenspiel der verschiedenen Arten von Bewilligungen sehen. Ich habe schon Verständnis, warum man auf diese Idee kommt, glaube aber, dass sie nicht ganz durchdacht ist. Bei der Grundbewilligung geht es um die Bonität einer Firma, es geht darum, ob diese überhaupt so konzipiert ist, dass sie die Voraussetzungen, wie sie generell im Gesetz enthalten sind, erfüllen kann. Bei der Einzelbewilligung – bei der Vermittlungsbewilligung geht es um eine Einzelbewilligung – geht es darum, die aussenpolitischen Kriterien bei jedem einzelnen Geschäft, sofern keine Ausnahme gemacht wird, zu prüfen. Sie können nicht bei einer Grundbewilligung, wo Sie einer Firma das Einverständnis geben, voraussehen, wie die weitere Geschichte im einzelnen Fall konkret verläuft. Dort muss jeweils ein Abwägen erfolgen.

Das sind die Gründe, die die Kommission dazu bewegen haben, Ihnen zu empfehlen, der vorliegenden Fassung zuzustimmen und die Einzelanträge abzulehnen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: La soumission des activités de courtage à la loi que nous sommes en train de discuter constitue une des nouveautés du projet du Conseil fédéral. Je dirais même que cette prescription est fondamentale, parce que si on regarde ce qui se passe dans ce domaine, il faut dire que ces activités de courtage, d'intermédiaire pour la vente d'armes à divers pays, sont peut-être l'activité la plus importante qui s'est développée ces dernières années, même plus que l'exportation directe du matériel de guerre. Donc, c'est là le premier élément qu'il faut considérer. En adoptant l'article 8, on a décidé dans ce sens. Les propositions principales ou subsidiaires Baumann Alexander, Bührer et Dreher de biffer l'article 14 partent, à mon avis, d'une interprétation discutable ou tout à fait partielle de la solution présentée par le Conseil fédéral, dont la formulation est très équilibrée. Je voudrais souligner les éléments importants de cette solution équilibrée:

1. Avec l'article 8 alinéa 1er, relatif à l'autorisation initiale, on fixe le principe qu'une entreprise qui veut avoir une activité de courtage doit obtenir cette autorisation. Donc là, on examine les conditions personnelles d'un demandeur pour une gestion régulière de ses activités. Cette autorisation initiale ne concerne pas les conditions liées aux affaires spécifiques. Pour examiner les conditions liées aux affaires particulières, il faut une autre disposition, et c'est justement celle qui est prévue à l'article 14. Avec cette disposition, on examine si les conditions de politique extérieure et de sécurité, qui sont à la base de la loi en discussion, sont remplies dans le cas particulier pour permettre d'établir cette autorisation. Elle ne concerne pas les conditions personnelles du demandeur. Normalement, il n'est pas acquis qu'une entreprise puisse se procurer toutes les informations nécessaires concernant ces éléments de politique extérieure et de sécurité: ça revient justement aux autorités. Donc, il y a un lien organique entre les deux articles, et si vous biffez l'article 14, vous rendez pratiquement insuffisante la première disposition que nous avons adoptée à l'article 8.

2. De plus, avec l'alinéa 2 de l'article 14, le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour certains pays. Il peut donc dispenser de l'obligation d'autorisation traitée à l'alinéa 1er s'il s'agit de pays qui partagent nos valeurs et qui disposent d'un régime de contrôle des exportations comparable à notre. En commission, on a clairement indiqué que ce serait le cas de pratiquement tous les pays de l'OCDE, ce qui signifie que cette disposition va justement au-devant des exigences de l'économie et de l'industrie qui ont été évoquées ici.

Donc, vous voyez qu'on a une solution très équilibrée. Personnellement, j'aurais peut-être eu des réserves, et, en com-

mission, j'avais soutenu une proposition allant dans le sens de biffer la disposition sur les exceptions. Mais la solution issue des travaux de la commission est celle-là.

Je vous invite donc à suivre le projet du Conseil fédéral, qui me semble équilibré, à repousser les propositions de biffer l'article 14, et aussi à rejeter les propositions subsidiaires qui, à mon avis, vont dans le même sens et, en plus, rendent difficile le contrôle, une fois donnée l'autorisation initiale, des activités que les personnes qui ont l'autorisation exercent dans ce domaine.

Telles sont les considérations pour lesquelles je vous invite à suivre le projet du Conseil fédéral.

Ogi Adolf, Bundesrat: Namens des Bundesrates bitte ich Sie, die vorliegenden Einzelanträge abzulehnen.

Zur Begründung des Antrages Baumann Alexander folgendes: Vermittlungsgeschäfte werden bereits heute vom Kriegsmaterialgesetz erfasst, allerdings nur dann, wenn das Material zu irgendeinem Zeitpunkt auf schweizerischem Territorium steht. Neu soll nun die Vermittlung von Kriegsmaterial auch dann bewilligungspflichtig sein, wenn sich das vermittelte Material gar nie auf Schweizer Boden befindet. Damit können wir Waffenschiebereien, die von der Schweiz aus durch Briefkastenfirmen getätigt werden, unterbinden. Man müsste eigentlich sagen: endlich unterbinden.

Unser Land wird häufig, wie Sie ja wissen, nur deshalb als Ausgangspunkt gewählt, weil solche Geschäfte in anderen Staaten nicht gestattet sind oder nicht bewilligt würden. Der Bundesrat möchte hier in unserem Recht eine Lücke schliessen. Die Schwäche könnte mit dem neuen KMG eliminiert werden. Es geht bei der Neuerung bezüglich der Vermittlungsgeschäfte nicht um ein Verbot, sondern um eine Bewilligungspflicht. Ich möchte bestätigen, was verschiedene Redner erwähnt haben: Der Bundesrat kann für bestimmte Länder, nach denen Ausfuhrbewilligungen ohne weiteres erteilt werden, Ausnahmeregelungen vorsehen. Richtig, Herr Leu, ich bestätige Ihnen diese Aussage. Die fraglichen Vermittlungsgeschäfte beziehen sich aber ausschliesslich auf Kriegsmaterial, das im Ausland hergestellt wird. Daher berührt die vorliegende Neuerung keine Arbeitsplätze der schweizerischen Industrie. Als Vermittlung im Sinne des Gesetzes gilt nebst den eigentlichen Geschäften nur die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss der Geschäfte. Das einfache Telefongespräch wird nicht erfasst. Damit wird dieser heikle Bereich klarer, kontrollierbarer.

Ich möchte nun kurz zu den Einzelanträgen Bührer, Baumann Alexander und Dreher sprechen: Ich bitte Sie auch hier, diese Anträge abzulehnen. Die Zielsetzung wie auch die Kriterien der beiden Bewilligungsarten sind grundsätzlich verschieden: Die Grundbewilligung dient der Abklärung der persönlichen Voraussetzungen des Gesuchstellers bzw. Bewilligungsinhabers. Hingegen sagt sie über die aussenpolitische Brisanz eines konkreten Geschäftes nichts aus. Bei der Einzelbewilligung werden die Voraussetzungen eines Einzelgeschäftes nach aussenpolitischen und sicherheitspolitischen Kriterien abgeklärt. Diese Abklärung steht in keinerlei Zusammenhang mit der Seriosität des Gesuchstellers und seinem generellen Geschäftsgebaren. Bei den Inhabern von Grundbewilligungen besteht somit kein Zweifel an der Seriosität ihrer Tätigkeit.

Es ist Sache des Staates zu beurteilen, ob bestimmte Geschäfte mit der schweizerischen Politik vereinbar sind oder nicht. Ohne Bewilligungspflicht hat der Staat kein Instrument, um gegebenenfalls eingreifen zu können. Das war die Überlegung des Bundesrates, weshalb er diese Formulierung gewählt hat. Mit diesem Instrument müssen die Behörden es machen, weil die einzelnen Unternehmungen die entsprechenden Informationen über den Empfängerstaat gar nicht selbst beschaffen könnten. Das war die Überlegung, weshalb der Bundesrat zu diesem Entscheid gekommen ist.

Ich bitte Sie, alle drei Einzelanträge abzulehnen und der Kommission und dem Bundesrat zu folgen.

Le président: Nous avons une difficulté de procédure ici parce qu'une proposition principale correspond à deux pro-

positions subsidiaires. Dès lors, je vous propose de considérer que nous avons des concepts: il y a celui de la commission tel qu'il figure sur le dépliant, celui des MM. Bühler, Baumann Alexander et Dreher qui ajoute un alinéa 3 à l'article 14 et celui de M. Baumann Alexander qui veut biffer les articles 14 et 15.

Dans ces conditions, je vous propose de voter d'abord sur l'adjonction d'un alinéa 3 selon la proposition Bühler et les propositions subsidiaires Baumann Alexander/Dreher, et ensuite nous opposerons la proposition principale Baumann Alexander au résultat ainsi obtenu. Est-il fait une autre proposition? – Ce n'est pas le cas.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission 100 Stimmen
Für den Antrag Bühler/Eventualantrag
Dreher/Baumann Alexander 73 Stimmen

Le président: Je précise que le vote qui interviendra vaudra pour les articles 14 et 15.

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission 107 Stimmen
Für den Antrag Baumann Alexander 63 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen gemäss Antrag Dupraz
Adopté selon la proposition Dupraz

Art. 15

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Baumann Alexander
Streichen

Art. 15

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Baumann Alexander
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 16

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hollenstein
Abs. 2
Streichen

Art. 17

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hollenstein
Al. 2
Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Hollenstein Pia (G, SG): Das Gesetz verlangt, dass der Exporteur Abklärungen über den Endverbraucher vornehmen muss. Er muss z. B. abklären, ob das zu liefernde Kriegsmaterial in Frankreich bleibt oder nach Rwanda gebracht wird. Mit Artikel 17 Absatz 2 will der Bundesrat, dass der Exporteur auf eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung bei Einzelteilen und Baugruppen verzichten kann. Dies heisst konkret, dass der Bundesrat gar nicht wissen will, wohin das ausgeführte Kriegsmaterial letztendlich geliefert wird. Mit dieser neuen Formulierung will der Bundesrat nicht einmal mehr wissen, ob Baugruppen via Drittland z. B. in die Türkei exportiert werden.

Der vorgeschlagene Verzicht auf Nichtwiederausfuhr-Erklärungen für Einzelteile, Baugruppen und sogenannte anonyme Serienprodukte hebt für mindestens ein Fünftel der Kriegsmaterialausfuhr das ganze Kontrollsystem gleich wieder aus. Es ist sinnlos, Ausfuhrbewilligungen in Unkenntnis des Endverbrauchs zu erteilen.

Artikel 17 Absatz 2 höhlt das Gesetz in einem zentralen Punkt aus. Wird er gestrichen, wie ich es beantrage, tritt wieder eine Rechtssituation ein, wie sie von 1949 bis 1978 bestand; sie gab zu keinen Problemen Anlass. Erst 1978 ermöglichte der Bundesrat durch eine Änderung der Verordnung die sogenannten anonymen Serienprodukte auf Nichtwiederausfuhr-Erklärungen; er verzichtete damit auf die Deklaration des Endverbrauchers.

Davon profitierte u. a. die Firma Ems-Patvag unseres Kollegen Christoph Blocher, die während dem ersten Golfkrieg zwischen Iran und Irak in grossem Stil via Schweden Zünder in diese Länder exportierte. Diese Zünder galten zwar als Kriegsmaterial, da sie aber zuerst nach Schweden exportiert wurden und das EMD auf eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung verzichtete, wollte in der Schweiz niemand vom effektiven Endverbraucher – den beiden Kriegsparteien im Golfkrieg – gewusst haben.

Nun will der Bundesrat diese Bestimmung gar noch auf weitere Bestandteile und Baugruppen ausdehnen. Es geht um eine Ausdehnung des bisherigen Gesetzes. Darunter können beispielsweise ganze Fahrwerke für Kampfflugzeuge oder optische Einheiten, wie Nachtsichtgeräte, für Panzer fallen. Auch das folgende Szenario wäre möglich: Oerlikon-Contrares will das bestehende Kriegsmaterial-Exportverbot nach der Türkei unterlaufen, indem sie ganze Baugruppen – wie den Radar für Feuerleitgeräte zu den Flak-Geschützen – an ihre Tochterfirma in Italien exportiert, von wo sie dann weiter nach der Türkei gelangen. Dies ist ein mögliches Szenario, wenn wir diese Bestimmung annehmen würden.

Der Verzicht auf Nichtwiederausfuhr-Erklärungen ist ein unnötiger Kniefall vor der Rüstungslobby, die sich auf Umgehungsmöglichkeiten durch Produktionsverlagerungen ins Ausland vorbereitet und ausländische Produktionsstätten mit ganzen Baugruppen, die sie weiterhin in der Schweiz herstellt, beliefern will – zum ungehinderten Weiterexport an sämtliche Kriegsherde dieser Welt.

Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag auf Streichung von Artikel 17 Absatz 2 zuzustimmen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Kommission war mit diesem Antrag auch konfrontiert. Sie empfiehlt Ihnen mit 15 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Antrag Hollenstein abzulehnen.

Wir haben vorhin entschieden, dass Baugruppen und Komponenten (Einzelteile) hineingehören, und jetzt müssen wir auch sehen, dass wir dieses Prinzip nicht ad absurdum führen. Dieser Absatz 2 bedeutet eine Erleichterung für die internationale Zusammenarbeit von Rüstungsunternehmen. Die vorliegende Regelung berücksichtigt diese Gedanken. Für die Zulieferungen von Baugruppen und Komponenten muss damit zwar die Ausfuhrbewilligung eingeholt werden, diese hängt aber nicht mehr von der Nichtwiederausfuhr-Erklärung des Empfängerstaates ab. Dieser Vorschlag kommt vom Bundesrat, was Anerkennung verdient. Er wollte die Sache eben nicht auf die Spitze treiben. Hier liegt nun eine Entla-

stung für die Wirtschaft in administrativer Hinsicht vor, die absolut berechtigt ist.
Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission, den Antrag Hollenstein abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Hollenstein

87 Stimmen
44 Stimmen

Art. 18**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Art. 19****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Randegger

Streichen

Antrag Steinemann**Abs. 1**

.... von Immaterialgütern über Kriegsmaterial oder die Einräumung von Rechten daran

Art. 19**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Randegger

Biffer

Proposition Steinemann**Al. 1**

.... le transfert de biens immatériels concernant du matériel de guerre ou la concession de droits y afférents

Randegger Johannes (R, BS): Mit dem Artikel 19 und dem Artikel 20 will der Bundesrat den Technologietransfer der Bewilligungspflicht unterstellen. Das ist gegenüber dem bestehenden Gesetz neu, und es ist einer der strittigen Punkte. Strittig ist dieser Punkt nicht wegen der Bewilligungspflicht des Technologietransfers an sich, sondern wegen der Formulierung im Text, die einen grossen Spielraum für eine aufgeblähte Bewilligungsbürokratie offenlässt. Es stellt sich hier erneut die Frage der Bewilligungspraxis. Wie soll eine Amtsstelle einen Technologietransfer beurteilen können, ohne vertiefte Kenntnisse über das zugrundeliegende Know-how zu haben? Auch die Kostenfolge einer solchen Bewilligungsbürokratie ist nicht abgeklärt. Sicher ist nur, dass hohe Kosten anfallen und dass die betreffende Wirtschaft einen Zeit- und Flexibilitätsverlust in Kauf nehmen muss. Der Bundesrat weist in seiner Botschaft auch darauf hin, dass in fast allen europäischen Staaten und internationalen Richtlinien derartige Technologietransfers auch der Bewilligungspflicht unterstellt sind.

Um es gleich vorwegzunehmen: Ich hätte meinen Streichungsantrag zu Artikel 19 nicht gestellt, wenn in der Botschaft oder im vorliegenden Gesetzentwurfstext die Bewilligungspflicht betreffend Technologietransfer für die Praxis bestimmt und kontrollierbar formuliert worden wäre. Ich will Ihnen meine Kritik an einigen praktischen Beispielen kurz erläutern:

Die Vorlage unterstellt den Abschluss eines Vertrages der Bewilligungspflicht. Das heisst, dass nach schweizerischem Recht auch formlos abgeschlossene, also mündliche Übertragungs- und Lizenzverträge jeweils Vertragsabschlüsse darstellen und speziellen Bewilligungen zu unterstellen sind. Somit ist jede telefonische Vereinbarung über die Unterstützung mit Know-how ein Vertragsabschluss. Erklärt zum Beispiel ein Schweizer seinem ausländischen Partner, wie eine

Metallegerung zu erhitzen ist oder wie ein Gerät einzustellen ist, so macht er sich strafbar, wenn er keine Bewilligung für diesen Vertragsabschluss hat. Auch die Weitergabe von Wissen um die Zusammensetzung beispielsweise eines Gummigemisches oder eines Klebstoffes ist ein Technologietransfer im Sinne des KMG-Entwurfes und als solcher zu qualifizieren. Jede Entsendung eines Servicetechnikers für die Lösung eines Anwenderproblems bedeutet wiederum Übertragung von Know-how. Sie basiert auf einer Kundenanfrage, die natürlich erneut zu einem zu bewilligenden Vertrag führt.

Ich glaube, es ist offensichtlich, und ich brauche keine weiteren Beispiele mehr vorzustellen: Die Durchsetzung von Artikel 19 nach dem Buchstaben des Gesetzes würde in der Praxis zu einem zusätzlichen grossen administrativen Aufwand führen und der betroffenen Wirtschaft ungerechtfertigte Kosten sowie Zeitverzögerungen aufbürden.

Dieser Probleme waren sich die zuständigen Behörden bei der Ausarbeitung der Botschaft zum KMG-Entwurf genau bewusst. Trotzdem hielten sie an dieser vagen, praxisfremden Formulierung der Unterstellung des Technologietransfers fest, weil man sich etwas bequem hinter ähnlichen Scheinkontrollen in anderen Ländern verstecken konnte. Ich meine, es wäre ehrlicher, nicht einfach abzuschreiben, was gut tönt, sondern der Komplexität des Themas den entsprechenden Raum zu gewähren und entsprechend präzise Formulierungen zu wählen.

Im Geschäftsleben ist es absolut normal, dass nach Abschluss eines Lizenzvertrages oder eines Liefervertrages laufend Informationen zum Lizenznehmer bzw. zum Abnehmer fliessen, sei dies über Verbesserungen und Änderungen des Produktes, sei dies über Fragen der Fabrikation bei Lizenzverträgen. Bei Geräteabnehmern ist die Güte der technischen Unterstützung nach dem Kauf von geschäftsentscheidender Bedeutung. In diesen Fällen handelt es sich um die Übertragung von Know-how, wenn nicht von Immaterialgütern, die nach dem KMG-Entwurf in jedem Einzelfall bewilligungspflichtig sind.

Falls der Bundesrat der Meinung ist, dass solche Know-how-Übertragungen nicht – wie geschildert – in jedem Einzelfall einer Bewilligung bedürfen, sondern dass der Informationsfluss nach einem einmal abgeschlossenen Vertrag von der Bewilligungspflicht nicht erfasst ist, dann bedarf es einer entsprechenden Erklärung zuhanden der Materialien. Mit dieser Zusicherung könnte die Industrie mit der vorgeschlagenen Fassung von Artikel 19 Absatz 1 leben.

Ich wäre unter diesen Umständen dann auch bereit, meinen Streichungsantrag zurückzuziehen. Das bedeutet aber folgendes: Falls nur der Vertragsabschluss der Bewilligung unterstellt ist, müsste auch Artikel 11 Buchstabe f angepasst werden, wie ich das in meinem Antrag formuliert habe.

Unsere Industrie hat sich dank der Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen weltweit einen hervorragenden Ruf geschaffen. Auch wir Parlamentarier sind bezüglich der Klarheit und Kontrollierbarkeit der Gesetze gefordert.

Helfen Sie mit, dass wir diesen Test bestehen!

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Kollege Randegger, ich habe gut zugehört, denn ich bin in dieser Frage sehr sensibilisiert, und auch die Kommission hat sich sehr lange über diese Frage unterhalten. Ich bin deshalb sensibilisiert, weil ich in der Kommission den Antrag gestellt hatte, man solle dafür nur die schriftliche Form akzeptieren, weil ich gewisse Bedenken hatte. Ich zog den Antrag zurück, nachdem der Vertreter des Bundesrates ganz klare Auskünfte gegeben hatte.

Weil Sie zu Recht auf die Materialien Wert legen, werde ich aus dem Protokoll zitieren. Ein Vertrag kann nach OR schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Ich habe Mühe, mir vorzustellen, dass in dieser Materie Know-how-Transferschäfte mündlich erfolgen, aber es ist doch theoretisch denkbar. Der Vertreter des Bundesrates sagte zu dieser Frage folgendes: «In der Praxis wird die mündliche Vereinbarung kaum je der Fall sein, weil es um sehr komplexe Verträge mit sehr komplexen Rechten und Pflichten geht. Wir können uns

auf die Regelung im OR abstützen. Dort ist festgehalten, welche Kriterien für das Zustandekommen eines Vertrages notwendig sind. Ein Vertragsabschluss liegt dann vor, wenn der übereinstimmende Wille beider Parteien, das Geschäft abzuwickeln, klar erkennbar ist.»

Wir haben dann noch weiter diskutiert. Es wurde z. B. klar gesagt, dass eine technische Rückfrage, z. B. vom Ingenieur in Baden zum Ingenieur in Mannheim – ich führte das gestern schon aus –, nicht bewilligungspflichtig ist. Nach erfolgreichem Abschluss eines Vertrages sollen Rückfragen – mündlich, per Telefon, per Fax usw. – nicht unterstellt werden, das wurde uns ebenso bestätigt. Es geht also wirklich nur um den Fall – hier sind wir an die Regeln des OR gebunden –, dass theoretisch auch eine mündliche Vereinbarung denkbar ist; aber sie muss Vertragscharakter haben.

Herr Randegger, in der Kommission war ich in Ihrer Rolle. Ich habe mich damals von dieser Auskunft befriedigt erklärt, und es ist jetzt am Vertreter des Bundesrates zu sagen, ob das gilt. Ich bin überzeugt, Herr Randegger, dass Sie mit Artikel 19 leben können.

Ogi Adolf, Bundesrat: Herr Randegger, zunächst zu Ihrem Antrag zu Artikel 11 Buchstabe f:

Hier geht es um eine redaktionelle Ergänzung. Diese Präzisierung, dass bei Technologietransfers der Vertragsabschluss massgebend sei, ist in den vorliegenden Bestimmungen an und für sich nicht nötig. Massgebend ist – wie Sie zu Recht gesagt haben – in bezug auf die materielle Regelung Artikel 19, wo dies klar festgehalten ist. Ihr Formulierungsvorschlag sollte die Verständlichkeit des Artikels 11 nicht beeinträchtigen, aber inhaltlich widersetze ich mich dem Antrag auf Präzisierung dieser Bestimmung nicht. Dem Antrag zu Artikel 11 Buchstabe f könnte ich zustimmen.

Zu Artikel 19: Ich möchte zunächst auf Ihren Antrag auf Streichung eingehen und dann zuhanden der Materialien, des Protokolls und damit der Geschichte eine Präzisierung vornehmen.

Heute ist dieser Punkt nicht erfasst. Das haben Sie richtig gesagt. Aber hier besteht nach Auffassung des Bundesrates eine Lücke, die es zu schliessen gilt. Wer das Material nicht erhalten kann, beschafft sich das entsprechende Know-how und auch die Produktionsgeräte. Dadurch macht er sich von den Lieferanten unabhängig. Wir kontrollieren mit der vorgeschlagenen Lösung nur den Transfer in das Erstbestimmungsland. Was weiter damit geschieht, liegt in der Verantwortung des Empfängerstaates.

Ein Missverständnis, das sich hartnäckig hält, möchte ich aber ausräumen: Die Bewilligungspflicht betrifft den Vertragsabschluss. Erfasst wird also nicht eine Ingenieurleistung oder der Versand von Plänen, sondern nur der Vertrag über den Technologietransfer. Damit besteht ein klarer Anknüpfungspunkt. Zudem sind Verfahrenserleichterungen für Transfers in bestimmte Staaten möglich. Wir haben somit eine sehr benutzerfreundliche Lösung vorgeschlagen.

Herr Randegger, praktisch alle europäischen Staaten, mit Ausnahme von Österreich, kennen eine Kontrolle dieses Bereiches. Auch wir müssen eine Bewilligungspflicht für den Technologietransfer einführen, wenn wir beim Neuen Forum mitmachen wollen.

Herr Bonny hat von mir verlangt, dass ich eine Erklärung abgebe, weil in der Kommission die Frage gestellt wurde, ob die Bewilligungspflicht nicht nur für schriftliche Verträge gelten sollte. Es wurde befürchtet – vor allem in der Kommission, und das ist auch hier zum Ausdruck gekommen –, dass selbst ein einfaches Telefongespräch eine Bewilligung benötigen könnte. Das ist selbstverständlich nicht der Fall.

Noch einmal: Nur ein Vertrag fällt unter das KMG, und Verträge sind, wie das Herr Bonny zu Recht gesagt hat, im Obligationenrecht klar geregelt. Dazu muss eine Einigung über die Hauptpunkte der Transaktion getroffen werden, also über die Lieferung der Technologie und die Gegenleistung, meist in Form einer Bezahlung. Wo diese Elemente nicht vorliegen, ist kein Vertrag abgeschlossen worden. Lässt man mündliche Verträge bewilligungsfrei, so werden Umgehungen Tür und Tor geöffnet. Dann wird es bei zweifelhaften Geschäften

nämlich nur noch mündliche Verträge geben. Daher sind alle Vertragsarten zu erfassen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen und Präzisierungen auch für die Zukunft gedient zu haben.

Randegger Johannes (R, BS): Herr Bundesrat Ogi, ich bin Ihnen für diese Präzisierung zuhanden der Materialien sehr dankbar. Angesichts dieser Tatsache bin ich bereit, meinen Antrag auf Streichen von Artikel 19 zurückzuziehen und meinen Antrag auf Anpassung von Artikel 11 Buchstabe f beizubehalten.

Le président: M. Randegger retire sa proposition pour l'article 19. M. Steinemann a retiré ses propositions aux articles 11 et 19.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 11

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Ich danke Herrn Randegger, dass er seinen Antrag zu Artikel 19 zurückgezogen hat. Ich habe etwas Mühe damit, dass er den Antrag zu Artikel 11 aufrechterhält. Das ist die logische Konsequenz, das ist nur die Aufzählung und der Inhalt. Das Wesentliche, das Sie interessiert, wird in Artikel 19 entschieden.

Diese Erwähnung ist unbestritten, sonst müssten wir auch wieder auf den Antrag Steinemann zu Artikel 2 zurückkommen. Das wäre die logische Konsequenz.

Ich bitte Sie, falls Herr Randegger seinen Antrag zu Artikel 11 wirklich aufrechterhält, den Antrag abzulehnen.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich möchte klar festhalten, worum es geht – wenn ich Herrn Randegger richtig verstanden habe. Bei seinem Antrag zu Artikel 11 geht es um eine redaktionelle Ergänzung, und dieser redaktionellen Ergänzung kann der Bundesrat zustimmen. Was Herr Bonny gesagt hat, ist richtig: Es besteht ein Widerspruch zwischen den beiden Anträgen Randegger zu Artikel 11 und zu Artikel 19. Den Antrag zu Artikel 19 hat Herr Randegger zurückgezogen; das ist in Ordnung. Aber das will nicht heissen, dass man der redaktionellen Änderung bei Artikel 11 nicht zustimmen kann. Es ist eine Anpassung, es ist eine Klarstellung.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Ich bin mit der Interpretation von Herrn Bundesrat Ogi einverstanden. Der Ständerat kann dann die Sache bereinigen.

*Angenommen gemäss Antrag Randegger/Seiler Hanspeter
Adopté selon la proposition Randegger/Seiler Hanspeter*

Art. 20

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Sandoz, Suzette, Borer, Cincera, Fritschi, Hari, Hess Otto, Savary, Tschuppert)

Die Bewilligung für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran wird nicht erteilt, wenn:

- a. ein entsprechender Beschluss der internationalen Gemeinschaft vorliegt; oder
- b. entsprechende Massnahmen von internationalen Gremien, bei welchen sich die Schweiz beteiligt, unterstützt werden sollen.

Art. 20

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Sandoz, Suzette, Borer, Cincera, Fritschi, Hari, Hess Otto, Savary, Tschuppert)

L'autorisation de transfert de biens immatériels ou la concession de droits y afférents n'est pas délivrée si:

- a. une décision de la communauté internationale l'exige;
- b. les mesures prises par des organes consultatifs internationaux auxquels la Suisse est associée doivent être soutenues.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: Une première précision: le début de l'article 20 concerne évidemment les biens dont nous avons parlé à l'article 19. La précision relative au know-how a l'air d'être tombée, mais ce n'est pas le cas. Il y a équivalence entre les éléments concernés par l'article 19 et ceux concernés par l'article 20.

Vous avez constaté en fait que l'octroi d'autorisations pour le transfert de biens immatériels, de technologies, etc., pose un certain nombre de problèmes. C'est, d'autre part, un domaine dans lequel la concurrence est considérable.

Dès lors, la démarche suivie par la minorité de la commission est la suivante: de manière à assurer la meilleure sécurité du droit, il convient de déterminer avec précision quand l'autorisation peut être refusée. Cette autorisation peut être refusée dans la mesure où il y a – et je résume les deux lettres – une obligation précise internationale de la Suisse sur ce point. En apportant cette précision, la minorité de la commission poursuit en fait deux buts: d'une part, assurer la sécurité du droit et, d'autre part, prétexter le moins possible notre industrie sur le plan de la concurrence internationale, parce qu'il faut reconnaître que c'est un domaine dans lequel elle est énorme. C'est donc dans l'intérêt de la sécurité du droit, mais aussi du développement de nos possibilités technologiques que je vous invite, au nom de la minorité de la commission, à suivre la formulation proposée.

Hess Otto (V, TG): Die SVP-Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag der Minderheit Sandoz Suzette. Allein schon der Titel im bundesrätlichen Vorschlag ist nicht sehr logisch. Man spricht im Artikel 19 vom Gegenstand oder, genauer gesagt, von den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit es eine Bewilligung für die Übertragung von Immaterialgütern oder für die Einräumung von Rechten daran braucht. Im Artikel 20 ist im Titel die Rede von Voraussetzungen. Im Text wird dann aber der Fall abgehandelt, wo keine Bewilligung erteilt wird.

Uns scheint die Formulierung im Antrag der Minderheit Sandoz Suzette klarer. Sie sagt klar, in welchen Fällen keine Bewilligung für die Übertragung von Immaterialgütern erteilt wird. Es ist eine unzweifelhafte Aufzählung der beiden möglichen Fälle: Es wird dann keine Bewilligung erteilt, wenn «a. ein entsprechender Beschluss der internationalen Gemeinschaft vorliegt; oder b. entsprechende Massnahmen von internationalen Gremien, bei welchen sich die Schweiz beteiligt, unterstützt werden sollen».

Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass die Formulierung im Antrag der Minderheit Sandoz Suzette in der Auslegung des Gesetzestextes mehr Sicherheit gibt, dass sie klarer ausdrückt, in welchen Fällen keine Bewilligung erteilt wird. Möglicherweise schränkt diese klarere Umschreibung den Handlungsspielraum des Bundesrates etwas ein. Das empfinden wir aber nicht etwa als Nachteil.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, dem Antrag der Minderheit Sandoz Suzette zuzustimmen.

Le président: Les groupes radical-démocratique et du Parti de la liberté communiquent qu'ils soutiendront la proposition de la minorité.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: In der Kommission gab es einen sehr spitzen Entscheid, genau das gleiche Resultat wie bei der Abstimmung, die vor allem die Pilatus-Flugzeuge betraf. Mit 11 zu 10 Stimmen wurde der Fassung des Bundesrates zugestimmt.

Den Begründungen von Frau Sandoz Suzette und Herrn Hess Otto ist nicht viel beizufügen. Es ist eine Präzisierung. Der bundesrätliche Text geht etwas weiter, ist in diesem Sinne aber auch nicht so präzise. Nachdem bei diesem Tech-

nologietransfer im Rat doch ein ziemliches Misstrauen zum Ausdruck gekommen ist, bin ich persönlich für die Minderheit. Aber es ist auch kein Unglück, wenn man dem Antrag der Mehrheit der Kommission zustimmt.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Evidemment, on est confronté ici à une proposition de minorité qui contient deux éléments de précision que je considère comme positifs dans le sens où on rappelle aux lettres a et b les décisions de la communauté internationale et les mesures prises par des organismes auxquels la Suisse est associée. Ça, c'est l'aspect positif.

On est aussi d'accord que – c'est normal –, quand on parle d'autorisation, on se réfère au transfert de biens immatériels. La différence avec le projet du Conseil fédéral, que, personnellement, je soutiens avec la très courte majorité de la commission, c'est qu'on ne laisse plus la possibilité au Conseil fédéral, dans des cas précis, de prendre la décision de ne pas donner l'autorisation. Le problème pourrait se poser pour des cas spécifiques qui regardent la Suisse en particulier, avant qu'il y ait des dispositions au niveau international. Je vous invite donc à en rester malgré tout au projet du Conseil fédéral et à rejeter la proposition de la minorité.

Ogi Adolf, Bundesrat: Die Minderheit Sandoz Suzette will die betreffenden Massnahmen auf entsprechende Massnahmen internationaler Gremien beschränken. Der Bundesrat ging davon aus, dass die Schweiz mit einer solchen Einschränkung den Technologietransfer nur wesentlich eingeschränkter kontrollieren könnte als vergleichbare Industriestaaten. Zudem würde eine Diskrepanz zwischen der Kontrolle von Material und der entsprechenden Technologie geschaffen, die aus der Sicht des Bundesrates wenig zweckmässig erscheint. Umgehungen via Technologietransfer wären in vielen Fällen weiterhin oder wiederum möglich, ohne dass die Behörden ein Kontrollmittel hätten, und um dieses Kontrollmittel geht es bei Artikel 20.

Der Bundesrat hat, wie Sie wissen, wesentliche Erleichterungen vorgesehen, allerdings mit einem anderen Ansatz. Er sieht im Verfahren Ausnahmen für gewisse Staaten vor. Das betrifft die meisten OECD-Staaten. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	67 Stimmen

Art. 21

Antrag der Kommission

.... nicht widerspricht, den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik und den internationalen Verpflichtungen nicht zuwiderläuft. (Rest des Artikels streichen)

Antrag Steinemann

.... nicht widerspricht und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft. (Rest des Artikels streichen)

Antrag Haering Binder

.... nicht widerspricht und mit den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik übereinstimmt: Keine Bewilligungen werden insbesondere erteilt nach Gebieten:

- a. in denen Frieden, internationale Sicherheit oder regionale Stabilität durch zwischen- oder innerstaatliche Konflikte bedroht sind;
- b. ohne funktionierende demokratische Rechtsordnung;
- c. in denen Menschen- und Minderheitsrechte missachtet werden oder anderweitig gegen das Völkerrecht verstossen wird;
- d. in denen Kriegsmateriallieferungen die von der Schweiz verfolgten Bestrebungen zum Abbau sozialer Gegensätze sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungszusammenarbeit beeinträchtigen.

Antrag Meier Hans
(Zusatz zum Antrag Haering Binder)
Bst. e

e. in denen das Militär die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet oder die umweltgerechte Entsorgung des Kriegsmaterials nicht gewährleistet ist.

Art. 21

Proposition de la commission

.... la politique étrangère de la Suisse et à ses obligations internationales. (Biffer le reste de l'article)

Proposition Steinemann

.... seront autorisés si ces activités ne contreviennent pas au droit international et si elles sont conformes aux principes de la politique étrangère de la Suisse.
(Biffer le reste de l'article)

Proposition Haering Binder

.... seront autorisés si ces activités ne contreviennent pas au droit international et si elles sont conformes aux principes de la politique étrangère de la Suisse.

Il ne sera pas délivré notamment d'autorisations pour le matériel destiné aux régions:

- a. où la paix, la sécurité internationale ou la stabilité régionale sont menacées par des guerres civiles ou des conflits internationaux;
- b. où il n'y a pas d'ordre juridique fonctionnant démocratiquement;
- c. où les droits de l'homme et des minorités sont bafoués et où le droit international est bafoué de toute autre manière;
- d. où l'exportation de matériel de guerre porterait atteinte aux efforts accomplis par la Suisse en vue de réduire les écarts sociaux ou dans les domaines de l'aide humanitaire ou de la coopération au développement.

Proposition Meier Hans

(Amendement à la proposition Haering Binder)

Let. e

e. où l'armée fait peser une menace sur les ressources naturelles ou où les conditions d'élimination du matériel de guerre ne sont pas respectueuses de l'environnement.

Haering Binder Barbara (S, ZH): Ich habe bei Artikel 5 darauf hingewiesen, dass das Kriegsmaterialgesetz zwei wesentliche Fragen beantwortet: jene des Geltungsbereichs der Rüstungskontrolle und jene der Bewilligungspolitik innerhalb dieses Geltungsbereichs.

Bei der ersten Frage, jener des Geltungsbereichs der Rüstungskontrolle, haben wir uns klar für den Revisionsentwurf des Bundesrates eingesetzt. Sie haben anders entschieden. Sie sind beim engen Kriegsmaterialbegriff geblieben, wie er der heutigen Gesetzgebung in etwa entspricht. Je enger aber der Kriegsmaterialbegriff gehalten wird, desto grösser wird die Bedeutung der Bewilligungspolitik, die innerhalb dieses Geltungsbereichs betrieben wird.

Der Bundesrat wollte mit seinem Entwurf mehr Flexibilität für politische Entscheide. Er verzichtete deshalb in seinem Entwurf auf die Notion der Krisengebiete als Ausschlusskriterium; dies im Gegensatz zur aktuellen Gesetzgebung. Wir haben diesen Punkt des Bundesrätlichen Entwurfes bereits im Vernehmlassungsverfahren kritisiert. Wir wollen möglichst klare Bewilligungskriterien. Wir wollen dem Bundesrat keine «carte blanche» geben. Und wir denken, dies müsste eigentlich auch im Interesse des Bundesrates sein, denn es schützt ihn vor Pressionen. Wie stark die Pressionen der Exportindustrie sein können, das sollte der Bundesrat zumindest nach dieser Debatte und nach dem unruhlichen Verlauf dieses Geschäftes gelernt haben. Im übrigen müsste es auch im Interesse der Industrie sein, klare Richtlinien und Vorgaben für eine langfristige Unternehmenspolitik zu erhalten.

Mager kam Artikel 21 also aus dem Bundesrat, magersüchtig wurde er durch die Behandlung in der Kommission. Um die Gegensätze klar zu machen – Peter Bodenmann würde ver-

mutlich «trennscharf» sagen –, habe ich meinen ursprünglichen Antrag etwas modifiziert wieder eingereicht.

Mein Antrag hat zwei Kerngedanken:

1. Die Bewilligungspolitik der Rüstungskontrolle darf den Grundsätzen der Aussenpolitik nicht nur nicht widersprechen, sie muss den Kriterien der Aussenpolitik entsprechen. Dies ist also eine positive Formulierung.
2. Wir wollen klare Ausschlusskriterien, nicht nur Kriterien, die bei einem allfälligen politischen Entscheid zu berücksichtigen sind. Dass es dabei in der Praxis Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen geben kann, räume ich ein.

Meier Hans (G, ZH): Beim bestehenden Gesetz hat der Bundesrat immer wieder Probleme mit dem schwammigen Begriff «Spannungsgebiete». Mit der nun vorgesehene schwammigen und unklaren Definition der Bewilligungskriterien, «insbesondere bei der Herstellung, Vermittlung, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial», werden dem Bundesrat Tür und Tor für willkürliche Entscheide geöffnet.

Wir Grünen wollen klare Kriterien und stimmen deshalb den eindeutigen Ausschlusskriterien im Antrag Haering Binder zu. Zusätzlich wollen wir aber auch das Kriterium der Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen und der umweltgerechten Entsorgung gemäss meinem Zusatzantrag im Gesetz verankert haben.

Ich bitte Sie, dem Antrag Haering Binder und meinem Zusatzantrag zuzustimmen.

Steinemann Walter (F, SG): Der lange Katalog der Bewilligungskriterien ist in der SiK zurückgestutzt worden. Einzige Kriterien sind jetzt: Völkerrecht, die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik und internationale Verpflichtungen. Internationale Verpflichtungen sind allerdings ebenfalls dem Völkerrecht zuzurechnen und brauchten deshalb nicht besonders erwähnt zu werden. Die «schweizerische Aussenpolitik» ist zudem als Kriterium für die Erteilung oder den Widerruf von Einzelbewilligungen zu ungenau und sollte durch «schweizerische Aussenwirtschaftspolitik» ersetzt werden.

Gerade der «Mexiko-Pilatus-Entscheid» hat die Notwendigkeit einer besser berechenbaren Exportpolitik des Bundesrates aufgezeigt. Einerseits verweigerte der Bundesrat die Lieferung von Pilatus-Flugzeugen an Mexiko – notabene ohne rechtliche Grundlage –, und andererseits erhielt Mexiko zur gleichen Zeit von der Schweiz Kredite in dreistelliger Millioenhöhe, nämlich rund 300 Millionen Schweizerfranken. Diese Kredite hätten für Mexiko gut ausgereicht, um beispielsweise Trainingsflugzeuge der ausländischen «Pilatus-Konkurrenz» zu beschaffen.

Für die künftige Verhinderung derart willkürlicher Ausfuhrverbote ist es deshalb unerlässlich, dass die Bewilligungskriterien im KMG auch für die Industrie klar definiert werden. Ich bitte Sie, meinen Antrag, den Begriff «Aussenwirtschaftspolitik» zu verwenden, zu unterstützen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Es geht bei Artikel 21 um eine sehr wichtige Bestimmung, nämlich um jene Kriterien, die wir bei den Bewilligungen angewendet haben wollen.

In der Kommission hat eine sehr lange Diskussion über diesen Punkt stattgefunden. Am Schluss war es so, dass eine weitgehende Einigung erzielt werden konnte. Für den Ihnen vorliegenden Antrag der Kommission haben 15 Kommissionsmitglieder gestimmt, für den Antrag des Bundesrates haben 2 Mitglieder gestimmt, und Enthaltungen gab es deren 4. Der Bundesrat hat sich ebenfalls der Kommissionsfassung angeschlossen.

Die jetzt vorliegenden Anträge Haering Binder und Steinemann gehen von einem Ziel aus, das wir alle immer unterstützen, von jenem der Klarstellung. Die Kommission – Frau Haering Binder, Sie mögen sich sicher daran erinnern – hat sich vor allem beim ursprünglichen bundesrätlichen Vorschlag daran gestossen, dass der Katalog mit dem Wort «insbesondere» versehen war. Für jeden Juristen – ich nehme an, auch für jedermann im Saal – ist es klar, dass durch die

Voranstellung des Wortes «insbesondere» die Aufzählung nicht abschliessend ist. Damit ist genau das, was wir erreichen wollen, nämlich eine Klarstellung, nicht erreicht. Im Antrag Haering Binder heisst es ja: «Keine Bewilligungen werden insbesondere erteilt nach Gebieten» Das bedeutet, dass auch Ihre Buchstaben a bis d – wozu noch Litera e gemäss Zusatzantrag Meier Hans kommt – nicht abschliessend sind. Der grosse Vorteil des Vorschlages der Kommission ist, dass der Text so gilt, wie er dasteht, und man sich nicht überlegen muss, auf welche Idee Bundesrat und Verwaltung sonst noch kommen könnten.

Im einzelnen möchte ich folgendes sagen: In diesem Katalog gibt es noch eine weitere Gefahr, sowohl beim ursprünglichen Antrag des Bundesrates als auch – und zwar noch viel ausgeprägter – jetzt beim Antrag Haering Binder: jene der Schulmeister. Ich bin auch der Meinung, und es wird jetzt schon so praktiziert, dass man bei diesen Bewilligungen beispielsweise auf die Menschenrechtssituation in einem bestimmten Land Rücksicht nimmt. Wenn wir aber dann in Litera b des Antrages Haering Binder gleichsam als internationale Schulmeister noch entscheiden müssen, dass es nicht ein Gebiet «ohne funktionierende demokratische Rechtsordnung» sein darf, geht das eindeutig zu weit. Wir müssen aufpassen, dass wir uns diesbezüglich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und nicht zu den Lehrmeistern der ganzen Welt werden wollen.

Zum Antrag Steinemann nur so viel: Was Sie gesagt haben, stimmt nicht ganz. Sie haben «Völkerrecht» gestrichen, das sich unterschiedlicher Beliebtheit erfreut, auch in der Kommission – nicht wahr, Frau Sandoz? Eines muss ich Ihnen jedoch sagen: Die internationalen Verpflichtungen unseres Landes, die da erwähnt werden, und das Völkerrecht sind nicht dasselbe. Internationale Verpflichtungen können auch bilateral sein, das Völkerrecht ist multilateral.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie im Namen einer starken Kommissionmehrheit bitten, dieser Lösung zuzustimmen und die Anträge Haering Binder und Steinemann abzulehnen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: A l'article 21, on précise les conditions d'autorisation pour les affaires avec l'étranger. Le but de la nouvelle formulation du Conseil fédéral, c'est d'introduire des critères qui vont un peu plus loin que ceux qu'on a appliqués jusqu'ici et qui se réfèrent simplement aux critères relatifs aux pays où allaient ces livraisons de matériel. Ici, on introduit des critères d'analyse politique, pas seulement juridique, qui permettent une plus grande flexibilité afin de tenir compte des circonstances et dans le but d'harmoniser nos décisions avec celles d'autres pays qui ont des contrôles comparables. Tout le monde est d'accord sur la nécessité de fixer de tels critères.

La question qui a divisé la commission était de savoir s'il fallait fixer dans la loi une énumération détaillée des critères. Le Conseil fédéral allait dans cette direction. La commission, tout en reprenant le concept général des critères, c'est-à-dire ne pas contrevenir au droit international et ne pas être contraire aux principes de la politique étrangère de la Suisse et à ses obligations internationales, a retenu qu'il n'était pas nécessaire d'inclure dans la loi l'énumération des critères, celle-ci pouvant être reprise dans le cadre de l'ordonnance.

Avec sa proposition, Mme Haering Binder reprend pratiquement, tout en ajoutant certaines précisions, la version du Conseil fédéral, c'est-à-dire fixer dans la loi une certaine énumération de critères. J'avais déjà, lors du débat en commission, soutenu plutôt cette solution. Pour finir, je dois dire que, dans sa large majorité, la commission avait décidé de biffer de la loi l'énumération des critères.

Par conséquent, au nom de la commission, je vous invite à vous en tenir à cette décision et à repousser la proposition Haering Binder, l'amendement Meier Hans et aussi, évidemment, la proposition Steinemann qui va encore plus loin que la proposition de la commission. Personnellement, je voterai la proposition Haering Binder.

Ogi Adolf, Bundesrat: Namens des Bundesrates bitte ich Sie, wie die beiden Kommissionssprecher ebenfalls, alle drei Einzelanträge abzulehnen.

Der Antrag Haering Binder geht in Richtung einer Regelung, mit welcher klare rechtliche Folgen an gesetzliche Kriterien geknüpft würden. Damit würden wir wiederum zum heutigen starren Konzept zurückkehren, das wir als unbefriedigend empfinden und gestern auch als unbefriedigend bezeichnet haben. Denken Sie an die Transportfahrzeuge für die Ifor, die wir aufgrund des alten Gesetzes nicht nach Kroatien liefern konnten.

Zusätzlich zu den Ausführungen der beiden Kommissionsreferenten möchte ich auch festhalten, dass mit dem Antrag Haering Binder ein Kriterium zu einer äusserst heiklen Beurteilung führen würde: Wann ist das Kriterium der funktionierenden demokratischen Rechtsordnung erfüllt? Dieses Kriterium würde neuerdings grosse Probleme bringen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag abzulehnen.

In bezug auf den Antrag Meier Hans zu Artikel 21: Herr Meier beantragt als zusätzliche Bewilligungskriterien die Gefährdung der Lebensgrundlagen sowie die umweltgerechte Entsorgung des Kriegsmaterials. Das sind Ziele, die achtenswert sind. Aber sie sind als Bewilligungskriterien für Exporte nicht tauglich. Sie sind in dieser Hinsicht – jetzt werden Sie überrascht sein – zu vage, sie sind auch kaum praktikabel. Wir können keine Beamte in andere Länder entsenden, um die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.

Zum Antrag Steinemann: Herr Bonny hat es gesagt: Die Verfassungsgrundlage für die Kriegsmaterial-Exportkontrolle bezieht sich nach allgemeiner Ansicht in Lehre und Rechtsprechung auf aussenpolitische Gesichtspunkte. So sind beispielsweise das Neutralitätsrecht und die Neutralitätspolitik zu beachten. Diese Aspekte könnten nicht mehr abgedeckt werden, wenn aussenwirtschaftspolitische Kriterien massgebend wären. Das würde nach dem Dafürhalten des Bundesrates nicht gehen, ohne dass die Bundesverfassung geändert und die Neutralitätspolitik grundlegend angepasst würde. Solche fundamentalen Änderungen wären politisch nicht opportun. Daher ersuche ich Sie namens des Bundesrates, auch den Antrag Steinemann abzulehnen.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Meier Hans	58 Stimmen
Dagegen	101 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Steinemann	93 Stimmen
Für den Antrag Haering Binder	62 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	113 Stimmen
Für den Antrag Steinemann	50 Stimmen

Art. 21bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Ersatzteillieferungen

Wortlaut

Die Ausfuhr von Ersatzteilen für Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt worden ist, wird ebenfalls bewilligt, wenn in der Zwischenzeit keine ausserordentlichen Umstände eingetreten sind, die einen Widerruf der ersten Bewilligung verlangen würden.

Antrag Baumann Alexander

.... worden ist, bedarf keiner Bewilligung, sofern in der Zwischenzeit keine ausserordentlichen Umstände

Antrag Steinemann

Die Ausfuhr von Ersatzteilen für Kriegsmaterial ist nicht bewilligungspflichtig.

Antrag Gysin Remo

Streichen

Art. 21bis (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Livraison de pièces de rechange

Texte

L'exportation de pièces de rechange destinées à du matériel de guerre dont l'exportation a été autorisée sera également autorisée, à moins que des circonstances exceptionnelles ne surviennent entre-temps, qui justifieraient la révocation des premières autorisations.

Proposition Baumann Alexander

.... dont l'exportation a été autorisée est possible sans autorisation, à moins que des circonstances exceptionnelles

Proposition Steinemann

L'exportation de pièces de rechange destinées à du matériel de guerre n'est pas soumise à autorisation.

Proposition Gysin Remo

Biffer

Baumann Alexander (V, TG): Ich stelle den Antrag, den Antrag der Kommission zu Artikel 21 bis in dem Sinne zu ändern, dass die Ausfuhr von Ersatzteilen für Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt worden ist, keiner speziellen Bewilligung bedarf, sofern in der Zwischenzeit keine ausserordentlichen Umstände eingetreten sind. Die Kommission beantragt, dass die Bewilligung erteilt wird, und ich gehe weiter und verlange, dass keine Bewilligung notwendig ist.

Wenn Sie als Konsumenten eine Anschaffung tätigen, werden Sie sich bei Ihrem Kaufentscheid auch davon leiten lassen, ob Ihr Gerät in einigen Jahren noch repariert werden kann, d. h., ob Ersatzteile verfügbar sein werden. Diese Überlegungen prägen auch die industriellen Investoren und Einkäufer sowie in gesteigertem Masse die Erwerber von wehrwirtschaftlichen Gütern. Waffensysteme werden für einen langjährigen Verwendungszweck beschafft. Daher ist in den Vertragsbedingungen über wehrwirtschaftliche Güter auch regelmässig eine Klausel enthalten, welche die spätere Lieferung von Ersatzteilen garantiert.

Wenn die Schweizer Industrie nun in Zukunft dieser Garantieklausel die Einschränkung «Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch die schweizerischen Behörden» beifügen müsste – sie kann ja nicht schreiben, «die Bewilligung aus Bern», die lange dauert, sondern sie wird schreiben, «durch die schweizerischen Behörden» –, so könnte bei Gleichwertigkeit des Kaufobjektes ein derartiger Vorbehalt zum Schaden des Betriebes ausfallen. Der ausländische Konkurrent, der dieser Klausel nicht unterliegt, könnte den Zuschlag erhalten. Wenn die Schweiz Wehrgüter beschafft, verlangt sie von ihren Wehrgüterlieferanten unbedingte Ersatzteilgarantien für zehn oder mehr Jahre. Ich habe solche Verträge einsehen können. Sie können die entsprechende Seite aus dem Vertragshandbuch der Rüstungsämter, wo diese absolute und unbedingte Lieferverpflichtung für Ersatzteile stipuliert wird, bei mir nachlesen. Es wäre daher ein unverständliches, ein widersprüchliches Verhalten, wenn wir den schweizerischen Exporteuren verunmöglichen würden, ihrerseits eine solche unbedingte Garantie abzugeben, wie wir sie selber von unseren Lieferanten fordern.

Die Notbremse für den Fall des zwischenzeitlichen Eintretens von ausserordentlichen Umständen bleibt von diesem Antrag unberührt.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Steinemann Walter (F, SG): Zur Begründung meines Antrages verzichte ich auf die Wiederholung von Argumenten, die mein Vorredner, Kollege Baumann Alexander, vorgebracht hat. Sie treffen natürlich vollumfänglich auch auf meinen weitergehenden Antrag zu. Ich möchte nur einiges beifügen, um Sie letztlich zu überzeugen, dass Sie meinem Antrag zustimmen.

Die Bewilligungspflicht für Ersatzteile stellt meiner Meinung

nach einen administrativen Unsinn dar, ja, sie steht in absolutem Widerspruch zu jedwelcher Deregulierungsvorstellung. Sie ist unverhältnismässig und kaum praktikabel. Ersatzteillieferungen betreffen oft sehr kleine Sendungen im Bereich von 5000 bis 100 000 Franken. Man muss sich diese Bewilligungsübung einmal in der Praxis vorstellen.

Das von linker Seite ins Feld geführte Argument, wonach mit Ersatzteillieferungen das Kriegsmaterialgesetz unterlaufen werden könnte, sticht, wenn wir die Praxis anschauen, nicht. Ein beispielsweise in lauter Ersatzteile zerlegter Schützenpanzer könnte kaum wirtschaftlich erfolgreich wieder zusammengesetzt werden und würde wahrscheinlich überhaupt nicht funktionieren. Zudem wäre ein solcher Trick von den Kontrollinstanzen anlässlich selektiver Inspektionen sehr leicht zu erkennen.

Im weiteren bitte ich Sie zu bedenken, dass ein Exporteur die Versorgung mit Ersatzteilen garantieren muss, was gemäss diesem Artikel, wenn er nicht verändert wird, nicht mehr möglich wäre. Die Verlässlichkeit der Schweizer Lieferanten – und das ist heute bei Bestellungen ein sehr wichtiger Aspekt, dazu gehören Service und Ersatzteile – ist in sichtbarer Weise in Frage gestellt. Es darf keinen Grund geben, die schweizerischen Exporteure zu diskriminieren. Einem Vertragsabschluss über den Kauf von hochtechnischen Geräten gehen in aller Regel jahrelange Verhandlungen voraus. Wenn solche Verhandlungen aber immer unter Vorbehalt allfälliger künftiger Lieferungen von später nötigen Ersatzteilen geführt werden müssten, wäre das ein ganz erheblicher Marktnachteil. Wer investiert schon in ein Produkt, dessen Ersatzteile nicht jederzeit erhältlich sind?

War der Bundesrat gemäss gültigem Gesetz bei der Erteilung von Bewilligungen an zwingende Normen gebunden, so würde ihm gemäss vorliegendem Gesetzentwurf auch noch ein beinahe grenzenloser Ermessensspielraum für die Erteilung oder Verweigerung einer Lieferungsbewilligung für Ersatzteile eingeräumt.

Wenn Sie meinem Antrag nicht folgen, gefährden Sie auch mit diesem Artikel Arbeitsplätze, nicht nur bei Hauptlieferanten, sondern bei Hunderten von Zulieferfirmen in allen Landesteilen, wie z. B. am Bodensee, wo bei der FFA Flugzeugwerke Altenrhein AG oder bei der Starrag Starrfräsmaschinen AG in Forschacherberg hochqualifizierte Mitarbeiter um ihre Stelle bangen.

Unterstützen Sie meinen Antrag, Ersatzteillieferungen nicht einer Extrabewilligung zu unterstellen!

Gysin Remo (S, BS): Selbstverständlich sollen Ersatzteile, wenn es die Umstände gestatten, geliefert werden; aber nicht automatisch. Artikel 21 bis ist unklar und würde in der Praxis Verwirrung stiften. Schon der Begriff «Ersatzteil» ist alles andere als eindeutig. Ersatz heisst ja nicht einfach das gleiche Teil, das gleiche Stück. Ersatzteile enthalten – denken Sie an Waffensysteme bei der Flab oder der Flugwaffe – jeweils einen technologischen Fortschritt. Und auch um Missbräuche bei Ersatz zu vermeiden, müsste die Quantität doch mindestens umschrieben sein. Der Begriff des Ersatzes ist strapazierfähig. Ich frage mich, was in Zukunft alles unter diesem Titel auf uns zukommen würde und welche Vergangenheit da angesprochen würden.

Artikel 21 bis widerspricht auch der Philosophie und der Grundhaltung des Bundesrates, der konsequent jeden Bewilligungsautomatismus ablehnt. Ich weise auf Artikel 18 Absatz 1 hin, wo unmissverständlich festgehalten wird: «Die Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen sind befristet.» Was hier vorgeschlagen wird, ist ein Open-end-Artikel, indem Bewilligungen allenfalls auch über Jahrzehnte ausgestellt werden müssten.

Artikel 21 bis suggeriert, dass für sogenannte Ersatzlieferungen auch mittel- und langfristig nur summarische Prüfungen stattfinden würden. Ohne diesen Inhalt hätte er eigentlich gar keinen Sinn. Bei aller Achtung vor Effizienz ist aber jede Signalwirkung von Automatismus für Kriegsmaterial absolut fehl am Platze.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie: Lassen Sie uns hier deregulieren, und streichen Sie Artikel 21 bis!

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Diese Bestimmung betreffend Ersatzteillieferungen wurde durch die Kommission neu eingefügt. Wir hatten diesbezüglich ein erfreuliches Bild als heute im Plenum: Der entsprechende Antrag wurde von der Kommission einstimmig akzeptiert.

Jetzt haben wir wieder einmal einen Zustand der mittleren Unzufriedenheit: Herr Gysin Remo geht der Antrag der Kommission im Sinne einer Konzession zu weit. Die Herren Baumann Alexander und Steinemann möchten mit ihren Anträgen andererseits noch etwas weiter gehen.

Die hinter dem Kommissionsantrag stehende Idee ist sicher vernünftig: Beim Verkauf bzw. Export eines Produktes kann es vor allem bei komplexen Systemen vorkommen, dass irgendein Bestandteil kaputtgeht und man ihn im Sinne eines normalen Service ersetzen muss. Die Kommission ist dort der Meinung gewesen, dass eine Erleichterung durch eine Präsomtion der Bewilligung geschaffen werden soll, mit einer Ausnahme: Es dürfen in der Zwischenzeit keine ausserordentlichen Umstände eingetreten sein. Gerade bei Geschäften, die über längere Zeit dauern, kann das Abnehmerland zu einem Kriegs- oder Krisengebiet geworden sein. Dann muss die Behörde die Möglichkeit haben, über die Bücher zu gehen.

Die Herren Baumann und Steinemann beantragen den Verzicht einer Bewilligung und gehen damit einen Schritt weiter. Ich habe den Eindruck, dass diese Anträge nicht verfassungskonform sind. Nachdem in Artikel 41 Absatz 2 BV ausdrücklich von einer Bewilligungspflicht im Zusammenhang mit sonstigem Kriegsmaterial «und Bestandteilen» gesprochen wird, müssen wir eine Lösung finden, die diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis gerecht wird. Es wird sicher in die Richtung einer wesentlichen Erleichterung gehen. Deshalb begreife ich die Reaktion von Herrn Gysin, auch wenn ich anderer Meinung bin. Ich glaube aber, dass wir die Bewilligungspflicht im Gesetz zumindest formell trotzdem noch statulieren müssen.

Die Kommission kannte die nachträglich gestellten Anträge natürlich nicht. Im Sinne einer Interpretation der Diskussionen in der Kommission und aufgrund der daraus folgenden Einstimmigkeit beantrage ich Ihnen auch im Namen der Kommission Zustimmung zu ihrem Antrag.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: La question de la livraison des pièces de rechange, à mon avis, constitue un problème assez délicat, et avec des aspects qu'il faut analyser attentivement.

D'un côté, il y a l'exigence de l'industrie, qui désire avoir la possibilité de livrer des pièces de rechange pour des raisons de concurrence au niveau du marché, une exigence qu'on peut comprendre et qui, dans un cadre normal de livraison à des pays où il n'y a pas de conflits, ne devrait pas poser de problème. De l'autre côté – ce qui est peut-être l'aspect le plus important –, c'est aussi le fait que dans les pays où il y a des conflits, le besoin de se procurer des pièces de rechange est énorme. Je dirais même que la possibilité d'avoir ces pièces de rechange – je donne comme exemple ce qui s'est passé en ex-Yougoslavie –, c'est l'élément fondamental pour la continuation du conflit. Vous voyez donc que de ce point de vue il serait plus qu'important d'interdire la possibilité d'exporter des pièces de rechange ou du moins de les soumettre à autorisation.

En commission, il y a eu une longue discussion sur cette question. Il s'agissait de savoir s'il était opportun de laisser ces livraisons sans autorisation du tout, ou bien s'il fallait adopter une solution très stricte.

La commission, à l'unanimité il faut le souligner, a fini par trouver une solution qui est contenue dans l'article 21bis. Cette solution semble tenir compte de tous les intérêts et va, à mon avis, assez loin par rapport à d'autres pays. Elle dit clairement que l'exportation de pièces de rechange est autorisée, donc qu'il faut une autorisation «à moins que des circonstances exceptionnelles ne surviennent entre-temps, qui justifieraient la révocation des premières autorisations». Donc, cette solution laisse la possibilité d'autoriser l'exportation de pièces de rechange, mais donne aussi l'instrument ju-

ridique au Conseil fédéral, lors de situations précises, d'intervenir et de suspendre cette autorisation.

Dans cet ordre d'idées, il me semble donc que les propositions Baumann Alexander et Steinemann – cette dernière allant encore plus loin que la première – sont à refuser et qu'il convient de s'en tenir à la proposition de la commission. Cela vaut aussi pour ce qui concerne la proposition Gysin Remo pour laquelle, personnellement, j'ai sûrement de la sympathie, parce que c'est un peu la position que j'avais lors de la discussion sur cette question.

Je vous invite donc, au nom de la commission unanime, à en rester au texte proposé à l'article 21bis.

Le président: Les groupes radical-démocratique et démocrate-chrétien soutiennent la proposition de la commission.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich bitte Sie, alle drei Einzelanträge abzulehnen und der Kommission und dem Bundesrat zu folgen. Wer komplexe Güter kauft, wünscht eine möglichst lang andauernde Liefergarantie für Ersatzteile. Das ist, wie Sie wissen, beim Kriegsmaterial nicht anders. Diesem Bedürfnis ist Ihre Kommission mit dem neu vorgeschlagenen Artikel nachgekommen. Weil hier wiederum die politische Entwicklung nicht ganz ausser acht gelassen werden darf, müssen ausserordentliche Umstände selbstverständlich vorbehalten bleiben. Das stellt eine weitere wesentliche Verbesserung der Ausgangslage für die schweizerischen Rüstungsproduzenten dar.

Nicht unterstützen kann der Bundesrat hingegen den Antrag, auf Bewilligungen bei Ersatzlieferungen gänzlich zu verzichten. Es gilt dasselbe wie bei den Einzelteilen und bei den Baugruppen. Das verbietet unsere Bundesverfassung; ich erwähne Artikel 41. Darin ist die Bewilligungspflicht für Teile von Kriegsmaterial ausdrücklich vorgesehen. Das ist nach Ansicht des Bundesrates auch sachgerecht, denn im Notfall, also bei ausserordentlichen Umständen, müssen die Behörden eingreifen können, sonst verfügen wir nicht über ein wirksames Kontrollregime.

Ausserordentliche Umstände liegen nur in Ausnahmefällen vor, und damit Sie sich das vorstellen können, möchte ich festhalten, dass es bisher die Ereignisse des Tiananmens in China und der Ausbruch des Golfkrieges waren. Im übrigen ist die Ausfuhr von Ersatzteilen auch nach heutigem Recht bewilligungspflichtig; auch die oft zitierte schwedische Regelung sieht Bewilligungen vor.

Ich bitte Sie daher, die Streichungsanträge abzulehnen.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Baumann Alexander	107 Stimmen
Für den Antrag Steinemann	20 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Kommission	93 Stimmen
Für den Antrag Baumann Alexander	64 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	103 Stimmen
Für den Antrag Gysin Remo	53 Stimmen

Art. 22–25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

.... und treffen in Ihrem Bereich alle zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage nötigen Vorsichtsmassnahmen.

Art. 26*Proposition de la commission**Al. 1-3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

... de fonction et doivent, dans leur domaine, prendre toutes les précautions propres à éviter l'espionnage économique.

*Angenommen – Adopté***Art. 26bis (neu)***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Sandoz Suzette, Fehr Lisbeth, Miesch, Pini)

Wird eine Bewilligung aus Gründen widerrufen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat, so hat dieser das Recht auf eine angemessene Entschädigung für seine nutzlos gewordenen, nicht anderweitig verwertbaren Aufwendungen.

Art. 26bis (nouveau)*Proposition de la commission**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Sandoz Suzette, Fehr Lisbeth, Miesch, Pini)

Le titulaire d'une autorisation peut se faire retirer celle-ci pour des motifs qui lui sont étrangers. Par conséquent, il a droit à une indemnisation adaptée à ses pertes, dépenses qu'il ne peut récupérer par d'autres sources.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: Lorsque la commission a commencé l'étude de la loi qui nous occupe, elle a demandé, à une très forte majorité, à l'administration de lui soumettre une proposition de texte posant le principe d'une indemnité à une entreprise lorsque l'autorisation lui serait refusée pour des motifs qui ne lui seraient pas imputables. L'administration a eu la gentillesse de rédiger un texte qui n'a été repris que par la minorité de la commission que j'ai l'honneur de représenter en ce moment. Je tiens à préciser que la traduction française du texte de l'administration qui figure sur le dépliant n'est pas très heureuse. J'avais demandé en commission qu'elle soit peut-être revue, mais ce n'est qu'une question de Commission de rédaction, le sens n'a pas changé.

Quelle était en fait la raison de la demande, à l'origine, de la majorité de la commission? Le commerce de matériel de guerre est évidemment un commerce délicat, soumis incontestablement à des questions politiques. Il est clair que celui qui assume un tel commerce, une telle fabrication, risque de se voir retirer, pour des questions politiques, l'autorisation qu'il a reçue.

Nous trouvons exactement la même situation dans la loi sur l'énergie atomique, où il y a en effet possibilité de retirer, pour des raisons qui sont en général politiques, une autorisation de construire une centrale. Or, dans l'un et l'autre cas, si ce retrait intervient, il intervient pour des raisons qui ne sont pas imputables à celui qui avait reçu l'autorisation et, dès lors, il faut tenir compte du dommage subi, des pertes qu'il subit du fait des frais engagés qui l'ont été pour rien. La loi sur l'énergie atomique prévoit l'indemnisation, dans ce cas, de l'entreprise lésée. La commission, idée reprise ensuite par la minorité de la commission, considère que la situation est la même lorsqu'il s'agit de matériel de guerre et qu'il est juste, puisque ce commerce dépend de questions politiques, que si des motifs politiques entraînent un changement, ces changements ne soient pas subis exclusivement par l'entreprise qui avait, de bonne foi, développé et investi un certain nombre de biens.

Il est important de se rendre compte que les entreprises de matériel de guerre doivent faire des investissements lourds et à long terme, et que ces investissements ne seront pas entrepris s'il y a le risque d'un changement d'avis politique, légitime, sans aucune indemnité. La bonne foi veut que nous

indemnisons, à tout le moins en partie, les entreprises lorsqu'à cause de la politique que nous avons voulue – puisque nous voulons une certaine politique en matière étrangère – elles subissent un inconvénient.

On nous a dit en commission que, si l'on prévoyait d'indemniser une entreprise à cause d'un retrait d'autorisation, la conséquence serait que l'autorisation serait accordée moins facilement. Mais, est-ce que cela veut dire, dans ces conditions, que les autorisations sont délivrées sans tenir compte des exigences que nous avons posées dans la loi, et qu'elles sont accordées ou retirées en fonction d'un risque d'indemnité ultérieure si on change d'avis? C'est l'aveu d'un arbitraire total, ce genre d'argument! J'espère bien que vous n'allez pas le croire.

En revanche – et ça, on ne nous l'a pas dit en commission –, la perspective de devoir payer une indemnité si on retire une autorisation est une garantie que ce retrait n'interviendra pas simplement pour passer pour le bon élève sur le plan international. Il n'interviendra qu'en respectant strictement les conditions dans lesquelles il peut intervenir et que nous avons précisées dans la loi.

En outre – et ceci n'est pas négligeable –, si nous accordons une indemnité pour les pertes subies en cas de retrait d'autorisation, nous garantissons aux entreprises qu'en cas de conflit quant à l'existence de cette indemnité, le problème sera revu par le Tribunal fédéral. Cela, c'est sûr: lorsqu'il y a un problème d'indemnités, vous l'avez vécu récemment avec l'affaire de Graben, c'est le Tribunal fédéral qui apprécie si oui ou non il y a eu un retrait infondé ou fondé, et un dommage subi ou non en relation avec ce retrait d'autorisation. Cette garantie supplémentaire assurée aux entreprises par la proposition de la minorité n'est certes pas négligeable.

Ainsi, parce que la bonne foi exige que celui qui se voit retirer une autorisation sans sa faute soit indemnisé des dommages subis, parce que la bonne foi exige que nous supportions tous, sur les fonds publics, les conséquences de notre politique étrangère et que nous n'imposions pas seulement à quelques entreprises le prix de cette politique, parce que, enfin, nous assurerions ainsi une vérification de cette bonne foi par le Tribunal fédéral, je vous invite à soutenir la proposition de la minorité.

Maspoli Flavio (F, TI): Il nostro gruppo sostiene all'unanimità la proposta della collega Sandoz Suzette. E perché sostiene questa proposta? In effetti la collega Sandoz ha già detto tutto ciò che c'era da dire. Posso essere molto breve. È evidente che se lo Stato vuole controllare, se lo Stato vuole dare delle disposizioni precise, deve anche assumersi delle responsabilità. Il leitmotiv di questa discussione attorno alla legge che stiamo trattando è, in fondo, l'opposizione tra il controllo voluto dallo Stato e le conseguenze che questo controllo può avere per l'economia.

Già ieri ho avuto modo di dire che le decisioni in questo campo vanno prese a lunga scadenza – la collega Sandoz del resto l'ha ricordato –, gli investimenti vanno fatti per così dire a scatola chiusa e questi investimenti hanno un senso, e gli incarichi si ricevono solo se si può anche dare la garanzia che ciò che viene comandato verrà anche fornito. Ora, da una parte dunque è necessario avere una legge che permetta di assumere le forniture, dall'altro lato è giusto anche che l'industria si possa e si debba cautelare nel senso che in un domani non sia impedito proprio da parte della legge, da parte dello Stato di fare fronte agli impegni presi nei confronti di un cliente.

Del resto, anche se il tempo è tiranno e tutti pensano già al pranzo, è forse il caso di ricordare che il nostro vicino, la Germania, nel 1993, nell'ambito della legge analoga già in vigore in Germania, prevede nell'articolo 9, paragrafo 1 esattamente ciò che chiede la collega Sandoz.

Dunque, non stiamo inventando nulla di nuovo, e in questo clima vieppiù europeista e di apertura, cerchiamo anche di prendere ciò che di buono, quel poco di buono che può venirci da un altro paese – poco di buono, ovviamente, non era un gioco di parole, ma inteso proprio come quel poco di buono che può venirci da un altro paese.

Io penso che sia doveroso, ed io credo che per il nostro gruppo proprio questo paragrafo sia di fondamentale importanza per l'accettazione finale di questa legge che sta prendendo una piega non proprio liberale - intesa nel senso di libero, non nell'accezione partitica del termine -, e sta diventando, a nostro giudizio, troppo restrittiva, ma questo articolo 26bis così proposto dalla signora Sandoz è sicuramente da accettare.

Fehr Lisbeth (V, ZH): Die SVP-Fraktion stellt sich klar hinter den Antrag der Minderheit. Wir sind der Meinung, dass ein Exporteur angemessen entschädigt werden muss, wenn sein Ausfuhrgesuch im nachhinein abgelehnt wird, nachdem eine Fabrikationsbewilligung bereits vorher erteilt wurde. Damit wird im langjährigen Prozess solcher Produktionsabläufe ein schwer verkraftbares Risiko geschaffen, das letztlich dem Werkplatz Schweiz nur abträglich wäre.

Es ist bedauerlich, dass der Revisionsentwurf nur Verschärfungen aus ausländischen Erlassen übernimmt und Verbesserungen für den Exporteur ignoriert. Deutschland kennt in seinem Kriegswaffenkontrollgesetz eine solche Entschädigung im Falle des Widerrufs. Demnach wird der betroffene Inhaber vom Staat angemessen mit Geld entschädigt. Die Entschädigung bemisst sich nach gewissen Kriterien wie zweckentsprechende Aufwendungen oder ordnungsgemässe Wirtschaftsführung, die ebenfalls zu berücksichtigen ist. Auch Italien kennt eine solche Entschädigungspflicht. Das sind unsere Nachbarstaaten.

Es ist nicht einzusehen, wieso unsere Unternehmen hier restriktiver behandelt werden müssen. Die Hersteller, die in diesem sehr sensiblen Bereich der Kriegsmaterialproduktion tätig sind, sollten eine gewisse Garantie haben, damit sie ihre einmal vom Staat bewilligten Produkte nicht mit einem zusätzlichen Risiko herstellen müssen. Dass die Konsequenz einer solchen Entschädigungspflicht letztlich zur Übervorsicht der Verwaltung führen würde, wie uns in der Kommission dargelegt wurde, wäre tatsächlich zu bedauern. Die Verwaltung müsste sich dann den Vorwurf gefallen lassen, dass sie bereits bei der ersten Gesuchsablehnung aus Übervorsicht einer gewissen Willkür nachgegeben hätte.

Kurz, die SVP-Fraktion bittet Sie, unserer Wirtschaft gleich lange Spiesse wie der im Ausland zu geben und die Entschädigungspflicht mit Artikel 26bis einzuführen.

Tschuppert Karl (R, LU): Das Problem der Entschädigung bei Bewilligungswiderruf gibt immer und immer wieder zu Diskussionen Anlass. Unsere Fraktion hat Verständnis für solche Forderungen. Aber aus ordnungspolitischen Überlegungen - Einbruch ins geltende System, Präjudizcharakter, diesbezüglich möglicherweise kontraproduktive Wirkung - können wir den Minderheitsantrag Sandoz Suzette nicht unterstützen.

Wichtig ist, dass keine willkürlichen Entscheide gefällt werden. Und entscheidend ist zudem, dass der Gesuchsteller über alle Konsequenzen seiner Tätigkeit zum voraus informiert wird. Dann hat er die Konsequenzen seines Entscheides selber zu tragen. Das ist überall so.

Die FDP-Fraktion macht Ihnen beliebt, diesen Antrag abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Leu Josef (C, LU): Die geschlossene CVP-Fraktion spricht sich gegen eine Verankerung von allfälligen Schadenersatzansprüchen aus. Wie bereits erwähnt, würde eine solche Ausweitung der Staatshaftung auf Entschädigung auch bei Widerruf einer rechtmässig erfolgten Verfügung einen Systemeinbruch bedeuten. Die CVP-Fraktion hat im Verlaufe der Beratungen bewiesen, dass sie sich für verbesserte Standortbedingungen für unseren Werkplatz Schweiz engagiert hat. Diese Haltung jetzt ist der Preis dafür, dass sich Unternehmen, die solche Exporte in schwierigere Länder riskieren wollen, von Anfang an Rechenschaft darüber geben, dass ein solches Risiko eines Exportverbotes nach Abschluss einer Fabrikation besteht. Das ist der Preis dafür, und wir möchten damit im Sinne der Eigenverantwortung erreichen, dass sich die Unternehmen bei Aufnahme solcher Ge-

schaftsbeziehungen auch vermehrt um die aussenpolitischen Grundsätze unseres Landes bemühen. Ich bitte Sie, hier mit der Mehrheit zu stimmen.

Marti Werner (S, GL): Als Mitglied der Finanzkommission wehre ich mich persönlich vehement gegen den Minderheitsantrag Sandoz Suzette, der zu zusätzlichen Ausgaben für den Bund führt. Ich spreche hier aber im Namen der SP-Fraktion und beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

Das ordnungspolitische Denken, das Frau Fehr bei der Unterstützung des Minderheitsantrages Sandoz Suzette zugrunde gelegt hat, hat mich doch etwas aus dem Sessel gehoben. Wenn Sie jeweilen von freiem Markt sprechen, aber dann, wenn Risiken entstehen, diese Risiken dem Staat anlasten wollen, muss man Ihnen zumindest Inkonsequenz vorwerfen. Es ist möglich, dass sich die Situation in der Zeit zwischen der Bewilligung zur Produktion und der Ausfuhrbewilligung ändert. Dieses Risiko muss nicht der Staat tragen, und das können Sie nicht dem Staat anlasten, sondern das muss der Unternehmer tragen, der diesen Markt bearbeiten will. In diesem Sinne ersuche ich Sie um Ablehnung dieses systemfremden Minderheitsantrages Sandoz Suzette.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Kommission hat sich mit 11 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen gegen den Antrag Sandoz Suzette ausgesprochen.

A titre personnel, j'émetts quelques réserves à l'égard de la proposition de la minorité et je me permets même d'avancer quelques arguments juridiques!

Es geht um Folgendes:

1. Wir haben ein Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes, das vorsieht, die Verantwortlichkeit des Bundes auf widerrechtliche Handlungen zu beschränken. Ein Widerruf einer Bewilligung ist z. B. sicher nicht eine widerrechtliche Handlung, sie wird in der Regel durch gewisse aussenpolitische Umstände diktiert.

2. Ich teile die Auffassung von Herrn Marti Werner in bezug auf die Ordnungspolitik. Wenn so ein Widerruf erfolgt, ist es nicht Sache des Steuerzahlers, in die Lücke zu springen.

3. Es muss auch in Zukunft Embargoentscheide geben können; das ist in diesem Rat völlig unbestritten. Stellen Sie sich einmal die Konsequenzen vor! Wir dürfen es nicht zulassen, dass ein Embargoentscheid wegen eines Kriegsausbruches nicht erfolgte, weil man sich vor den finanziellen Konsequenzen fürchtete. Das ist ein sehr wichtiges Argument.

4. Gestern haben wir uns über die Tauglichkeit oder besser Untauglichkeit des alten Gesetzes von 1972 unterhalten. Ich möchte doch in Erinnerung rufen, dass das alte Gesetz von 1972 in diesem Punkt äusserst «rabiat» war, indem es in Artikel 8 Absatz 3 hiess: «Die Erteilung einer Fabrikationsbewilligung präjudiziert in keiner Weise den behördlichen Entscheid über die Ausfuhr.» Hier ging man also noch wesentlich weiter. Heute, im neuen Gesetz, kommt in Artikel 13 Absatz 3 eine Verweigerung nur bei ausserordentlichen Umständen in Frage.

Ich bin mit unserer klaren Kommissionsmehrheit der festen Überzeugung, dass Artikel 26bis (neu) abzulehnen ist.

Ogi Adolf, Bundesrat: Bei diesem Antrag und bei diesem Artikel geht es um die Frage, wer den Schaden trägt, wenn eine Bewilligung widerrufen wird.

In Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Bonny, die ich vollumfänglich unterstütze, möchte ich noch erwähnen, dass es nicht der Bundesrat ist, der dafür verantwortlich ist, wenn sich die Weltlage ändert. Massgebend sind, wie Sie wissen, externe Einflüsse, die ja gar nicht kontrollierbar und deshalb von uns auch nicht zu verantworten sind. Die Entschädigungspflicht bei Widerruf ohne jegliche Verantwortlichkeit wäre damit ein Einbruch in das geltende System. Zudem wäre es für den Bundesrat auch fragwürdig, sehr fragwürdig, wenn das Risiko des Rüstungsgeschäftes den Steuerzahlern aufgebürdet würde.

Es kommt eine weitere Überlegung dazu, die ich Ihnen in bezug auf die Abstimmung ebenfalls mitgeben möchte: Dieser Vorschlag könnte eine Bumerangwirkung haben. Es gibt

Zweifelsfälle, wo ausserordentliche Ereignisse in einem Empfängerstaat denkbar sind. Wenn die Behörden in einem solchen Fall ein Ausfuhrgesuch vor sich haben, werden sie bedenken müssen, dass ein Widerruf möglich werden kann, der Entschädigungsforderungen auslösen könnte. Dann könnten sie sich veranlasst sehen, im Zweifel eine Bewilligung nicht zu erteilen, und dieses mögliche Verhalten wäre für die Industrie nachteilig. Das wäre eben eine Bumerangwirkung, die wir nicht anstreben.

Wir lehnen daher die Entschädigungspflicht ab. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	40 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00*

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 6. März 1996

Mercredi 6 mars 1996

15.00 h

Vorsitz – Présidence:

Leuba Jean-François (L, VD)/Stamm Judith (C, LU)

95.015

Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial**Initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» et révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 99 hiavor – Voir page 99 ci-devant

Art. 27*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Steinemann

Abs. 3

Gegen Beschwerdeentscheide, die sich auf dieses Gesetz stützen, kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nach Artikel 100 OG erhoben werden.

Art. 27*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Steinemann

Al. 3

Les décisions sur recours fondées sur la présente loi peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral selon l'article 100 OJ.

Le président: M. Steinemann a retiré sa proposition.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission***Art. 28–30***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 31***Antrag der Kommission*

Abs. 1

....

a. es vermittelt oder Verträge betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, die sich auf Kriegsmaterial beziehen, oder die Einräumung von Rechten daran abschliesst;

....

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Seiler Hanspeter

Abs. 1 Bst. e

Streichen

Eventualantrag Seiler Hanspeter

(falls der Antrag Seiler Hanspeter abgelehnt wird)

Abs. 1 Bst. e

e. ohne Bewilligung einen Vertrag abschliesst über die Ausfuhr von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder über die Einräumung von Rechten daran.

Art. 31*Proposition de la commission*

Al. 1

....

a. du matériel de guerre, ou encore conclut des contrats sur le transfert de biens immatériels qui concernent du matériel de guerre, y compris le know-how, ou sur la concession de droits y afférents;

....

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Seiler Hanspeter

Al. 1 let. e

Biffer

Proposition subsidiaire Seiler Hanspeter

(au cas où la proposition Seiler Hanspeter serait rejetée)

Al. 1 let. e

e. conclut sans autorisation un contrat en vue de l'exportation de biens immatériels, y compris le savoir-faire, ou en vue de la concession de droits y afférents.

Le président: M. Seiler Hanspeter a retiré sa proposition.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission***Art. 32***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Wiederkehr

Abs. 1

Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis wird bestraft, wer

Art. 32*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Wiederkehr

Al. 1

Sera punie de la réclusion ou de l'emprisonnement

Abs. 1 – Al. 1

Wiederkehr Roland (U, ZH): Sie sehen, dass ich eine kleine Streichung möchte. Ich möchte nämlich, dass Absatz 1 lautet: «Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis wird bestraft, wer», und nicht: «Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer»

Ich möchte Ihnen meinen Antrag an einem eigentlich abstrusen Beispiel erläutern. Stellen Sie sich vor, jemand schmuggelt Plutonium. Er wird erwischt, er kommt vor den Kadi, und der Richter sagt zu ihm: «Ich verurteile dich zu 18 Jahren Zuchthaus.» Der Mann sagt: «Nein, nein, Herr Richter, das können Sie nicht, weil im Gesetz steht, ich kann höchstens 10 Jahre bekommen. Sie verwechseln das, Herr Richter, ich habe nicht Heroin geschmuggelt, sondern Plutonium.»

Mit anderen Worten: Sie bekommen heute kraft des Betäubungsmittelgesetzes 18 Jahre Zuchthaus, wenn Sie 100 Kilo-

gramm Heroin schmuggeln. Und Sie sollen nur 10 Jahre Zuchthaus im Höchstfall bekommen, wenn Sie 100 Kilogramm Plutonium schmuggeln? Da geht doch Irgend etwas nicht auf! Wir müssten doch eine Analogie zum Betäubungsmittelgesetz herstellen, das für den schweren Fall Zuchthaus ohne Beschränkung vorsieht.

Was ist der «schwere Fall»? Das Bundesgericht sagt, wenn viele Menschen betroffen sind, und es hat «viele» sogar präzisiert: 20 Menschen sind viele. Wenn also jemand Heroin schmuggelt und 20 Menschen damit direkt gefährdet, dann liegt ein ganz schwerer Fall vor. Wenn jemand Plutonium schmuggelt, dann liegt ein sehr schwerer Fall vor, denn es sind wesentlich mehr als 20 Menschen betroffen: Es sind Tausende, Zehntausende, Hunderttausende von Menschen gefährdet, und nicht nur in ihrer Gesundheit, sondern an ihrem Leben.

Ich bitte Sie schlicht und einfach: Stellen Sie die Analogie zum Betäubungsmittelgesetz her, das keine Restriktion kennt, aber gemäss Bundesgericht bis maximal 20 Jahre geht. Das können Sie ganz einfach, indem Sie meinem Antrag folgen, die vier Wörter «bis zu zehn Jahren» zu streichen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Stellungnahme zum Antrag Wiederkehr überrascht mit doch etwas. Ich weiss nicht, ob es klug ist, diese 10 Jahre zu streichen. Das ist an sich schon ein langer Zeitrahmen für die Strafverfolgung, und ob es besser wird, wenn man ihn weiter ausdehnt, ist für mich zumindest eine offene Frage. Aber ich möchte mich nicht auf die Äste hinauslassen. Gefühlsmässig würde ich eher Ablehnung des Antrages Wiederkehr beantragen. Er war kein Thema in der Kommission.

Ogi Adolf, Bundesrat: Gemäss Strafgesetzbuch umfasst der Strafrahmen bei Zuchthausstrafen 1 bis 20 Jahre. Wie dieser Strafrahmen im einzelnen Gesetz aussehen soll, ist eine Ermessensfrage.

Der vorliegende Artikel richtet sich vor allem nach zwei analogen Strafbestimmungen. Nach Artikel 31 Absatz 2 KMG, dem sogenannt schweren Fall der Widerhandlung gegen das KMG, und nach Artikel 34a des revidierten Atomgesetzes, das für den schweren Fall – ich betone: den schweren Fall – der Widerhandlung bei der Proliferation von Atomgütern ebenfalls zehn Jahre Zuchthaus als Höchststrafen vorsieht. Dies war die Überlegung des Bundesrates bei der Wahl dieser Formulierung. Der Bundesrat ist der Meinung, dass man in diesem Rahmen bleiben sollte, und daher ist der Antrag Wiederkehr abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Wiederkehr

56 Stimmen
22 Stimmen

Abs. 2–4 – Al. 2–4

Angenommen – Adopté

Art. 33–38

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission
Abs. 1

....

b. sind und in ihrem Bereich Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 39

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. équivalent et donnent, dans leur domaine, toute garantie contre l'espionnage économique.

Al. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 40, 41

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 41bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Änderung anderen Rechts

Einleitung

Das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

Sprengmittel dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in der Schweiz hergestellt beziehungsweise ein-, aus- oder durchgeführt werden. Vorbehalten bleibt die Kriegsmaterialgesetzgebung für militärische Sprengmittel. Wer die Bewilligung erhält, Sprengmittel für zivile Zwecke herzustellen, darf sie auch im Inland verkaufen.

Art. 40 Abs. 2, 3

Aufgehoben

Art. 41bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Modification du droit en vigueur

Introduction

La loi fédérale du 25 mars 1977 sur les substances explosives (loi sur les explosifs) est modifiée comme suit:

Art. 9 al. 1

Sont soumis à l'autorisation de la Confédération la fabrication en Suisse de matières explosives ainsi que leur importation, exportation ou transit. La législation sur le matériel de guerre est réservée en ce qui concerne les matières explosives militaires. L'autorisation de fabriquer des matières explosives destinées à un usage civil implique le droit de les vendre sur territoire suisse.

Art. 40 al. 2, 3

Abrogé

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Es gibt ein Problem mit den Sprengmitteln im Zusammenhang mit dem Antrag Dupraz, der angenommen wurde. Hier muss der Ständerat überprüfen, wie die Abgrenzung vorzunehmen ist. Das ist eine noch offene Frage. Es hat aber keinen Sinn, dass wir jetzt versuchen zu legiferieren. Ich signalisiere zuhanden des Ständerates, dass es hier ein Problem gibt.

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Hollenstein, Carobbio, Haering Binder, Meier Hans, Tschäppät, Züger)

.... einer Frist von sechs Monaten ohne Bewilligung

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42
Proposition de la commission

Al. 1
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Hollenstein, Carobbio, Haering Binder, Meier Hans, Tschäppät, Züger)
.... pendant une période de six mois à partir de

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Le président: La minorité Hollenstein a retiré sa proposition.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 43
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Hubacher Helmut (S, BS): Wir haben jetzt das Kriegsmaterialgesetz durchberaten. Der Bundesrat hat darin eine Art indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» gesehen und hat unserer Meinung nach eine mittlere Variante gewählt. Der Berichterstatter sprach von «mittlerer Unzufriedenheit»; weder die Initianten noch die Gegenseite waren voll damit zufrieden.

Die Beratungen haben eindeutig eine Verschlechterung des bundesrätlichen Vorschlages ergeben, insbesondere bei Artikel 5: Hier ist die alte Krankheit wieder ausgebrochen, die man früher in Zeiten der Kolonisation der heutigen Drittweiländer mit der Formulierung umschrieben hat, die Weissen seien mit der Bibel und mit dem Gewehr aufmarschiert. Beides war damals für viele Kreise mit dem Gewissen vereinbar. Wir glaubten, diese Zeit sei überwunden. Die Beratung von Artikel 5 aber hat gezeigt, dass die Mehrheit durchaus bereit ist, aus Konflikten insofern zu profitieren, als da Geschäftsmöglichkeiten bestehen. Man hat diese Scheinheiligkeit damit drapiert, dass man das mit Erhaltung der Arbeitsplätze begründet. Und die gleichen Personen haben, ich muss das nochmals sagen, bisher in allen Landessprachen geschwiegen, wenn es um Arbeitsplätze in der privaten Wirtschaft, beim Bund, bei den SBB und PTT und in anderen Bereichen gegangen ist. Von daher muss die sozialdemokratische Fraktion leider zur Kenntnis nehmen, dass der bundesrätliche Vermittlungsvorschlag verschlechtert worden ist. Vielleicht wird der Ständerat etwas weiser vorgehen.

Unsere Fraktion wird sich in der GesamtAbstimmung entweder der Stimme enthalten oder teils sogar gegen die Vorlage stimmen. Sicher werden wir unsere Position bis zur Schlussabstimmung nochmals überprüfen.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Dünki Max (U, ZH): Auch die LdU/EVP-Fraktion wird sich bei der GesamtAbstimmung der Stimme enthalten. Die Beratungen sind nicht so verlaufen, wie wir es begrüsst hätten. Die Vorlage des Bundesrates ist in einigen wichtigen Punkten nicht durchgedrungen, denken Sie an Artikel 5. Sicher haben

einige Verbesserungen stattgefunden, aber im grossen und ganzen kann sich diese Vorlage nicht vom gültigen Gesetz abheben. Wir fragen uns, ob sich die Übung überhaupt gelohnt hat. Auch wir warten nun die Beratungen im Ständerat ab. Nachher werden wir entscheiden, wie wir uns bei der Schlussabstimmung verhalten wollen.

Das gilt auch für die Volksinitiative. Ich habe das beim Eintreten gesagt. Im jetzigen Moment wollen wir uns die Hände nicht binden. Wir warten ab und enthalten uns der Stimme.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Dreher Michael (F, ZH): Wer wie Sie – Herr Kollege Hubacher – die Stiefel und den Speichel Ceausescus und Honeckers geleckt hat, sollte anderen nicht Scheinheiligkeit vorwerfen!

Begrüssung – Bienvenue

Le président: J'ai le grand plaisir de saluer à la tribune diplomatique M. Thomas Svoboda, président de la Commission de contrôle du Parlement de la République tchèque, accompagné de quatre de ses collègues et de l'ambassadeur à Berne, M. Belcredi. Nos collègues viennent de s'entretenir avec des membres des Commissions des affaires juridiques des deux Conseils.

Je souhaite à nos collègues un excellent séjour en Suisse et les assure de l'amitié de la Suisse à l'égard de la République tchèque. (*Applaudissements*)

Namentliche GesamtAbstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 0251)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borner, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Columberg, Couchepin, Dettling, Dreher, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Keller, Köfmei, Kühne, Kurz, Langenberger, Leu, Loretan Otto, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehri, Philipona, Pini, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Werner, Scheurer, Schläfer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Weigelt, Widrig, Wittenwiler, Wyss (88)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:
Baumann Ruedi, Bühlmann, Carobbio, Fankhauser, von Felten, Gonseth, Grobet, Gysin Remo, Haering Binder, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jöri, Leuenberger, Meier Hans, Spielmann, Teuscher, Vollmer (18)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Dünki, Fasel, Frey Walter, Grendelmeier, Günter, Hafner, Jeanprêtre, Jutzet, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meyer Theo, Ostermann, Rennwald, Roth, Ruffly, Semadeni, Strahm, Stump, Tschäppät, Weber Agnes, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (32)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
von Allmen, Aregger, Baumann Stephanie, Blocher, Bodenmann, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, de Dardel, David,

Deiss, Diener, Dormann, Engler, Eymann, Fischer-Seengen, Giezendanner, Goll, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Hämmerle, Heberlein, Herczog, Hilber, Hochreutener, Jans, Lachat, Lauper, Ledergerber, Loeb, Lötscher, Maître, Maspoli, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Nabholz, Nebiker, Pelli, Pidoux, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruf, Rychen, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Steffen, Straumann, Suter, Thanei, Thür, Vermot, Vetterli, Vogel, Weyeneth, Zapfl, Ziegler, Zisyadis (61)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuba (1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.015

**Volksinitiative «für ein Verbot
der Kriegsmaterialausfuhr»
und Revision des Bundesgesetzes
über das Kriegsmaterial**

**Initiative populaire «pour l'interdiction
d'exporter du matériel de guerre»
et révision de la loi fédérale
sur le matériel de guerre**

Frist – Délai

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe
vom 15. Februar 1995 (BB I 1027)
Message, projets de loi et d'arrêté
du 15 février 1995 (FF II 988)

Beschluss des Nationalrates vom 6. März 1996
Décision du Conseil national du 6 mars 1996

Rhyner Kaspar (R, GL) unterbreitet im Namen der Sicherheitspolitischen Kommission (SiK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Behandlungsfrist für die am 24. September 1992 eingereichte Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» läuft gemäss Artikel 27 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) innert vier Jahren nach Einreichung, d. h. am 24. September 1996 ab.

Gemäss Artikel 27 Absatz 5bis GVG kann die Bundesversammlung die Frist um ein Jahr verlängern, wenn mindestens ein Rat über einen Gegenentwurf oder einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass Beschluss gefasst hat.

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung am 15. Februar 1995 eine Botschaft zur Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und zur Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vorgelegt. Diese Revision stellt einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» dar.

Der Nationalrat hat über den Entwurf zum Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und über den Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial am 6. März 1996 Beschluss gefasst. Die Vorlagen wurden durch die SiK-SR vorberaten. Mit aller Wahrscheinlichkeit werden nach der Behandlung des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» im Ständerat keine Differenzen verbleiben. Die Schlussabstimmung könnte demzufolge – unabhängig von den Differenzen, welche in bezug auf die Revision des Kriegsmaterialgesetzes zum Erstat verbleiben – am Ende der Herbstsession 1996 stattfinden.

Rhyner Kaspar (R, GL) présente au nom de la Commission de la politique de sécurité (CPS) le rapport écrit suivant:

Le délai de traitement, fixé à quatre ans en vertu de l'article 27 alinéa 1er de la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC), de l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre», déposée le 24 septembre 1992, arrivera à échéance le 24 septembre 1996.

Conformément à l'article 27 alinéa 5bis LREC, l'Assemblée fédérale peut prolonger le délai d'un an, si l'un des Conseils au moins a pris une décision sur un contre-projet ou sur un acte législatif qui a un rapport étroit avec l'initiative populaire. Le 15 février 1995, le Conseil fédéral a présenté à l'Assemblée fédérale un message concernant l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» ainsi que la révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre. Cette révision constitue un contre-projet indirect à l'initiative populaire.

Le 6 mars 1996, le Conseil national s'est prononcé sur le projet d'arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» de même que sur le projet de révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre. La CPS-CE a procédé à l'examen préalable de ces deux objets. Il est très vraisemblable qu'aucune divergence ne subsistera après l'examen, par le Conseil des Etats, de l'arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre». Par conséquent, la votation finale pourra intervenir à la fin de la session d'automne 1996, indépendamment des divergences qui subsisteront avec le premier Conseil, en ce qui concerne la révision de la loi sur le matériel de guerre.

Antrag der Kommission

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 5bis GVG beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist der Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» bis zum 14. Dezember 1996 zu verlängern.

Proposition de la commission

Se fondant sur l'article 27 alinéa 5bis LREC, la commission propose de prolonger, jusqu'au 14 décembre 1996, le délai de traitement de l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre».

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 10.50 Uhr

La séance est levée à 10 h 50

Hess Otto (V, TG) présente au nom de la Commission de la politique de sécurité (CPS) le rapport écrit suivant:

Le délai de traitement, fixé à quatre ans en vertu de l'article 27 alinéa 1er de la loi sur les rapports entre les Conseils (LREC), de l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre», déposée le 24 septembre 1992, arrivera à échéance le 24 septembre 1996.

Conformément à l'article 27 alinéa 5bis LREC, l'Assemblée fédérale peut prolonger le délai d'un an, si l'un des Conseils au moins a pris une décision sur un contre-projet ou sur un acte législatif qui a un rapport étroit avec l'initiative populaire. Le 15 février 1995, le Conseil fédéral a présenté à l'Assemblée fédérale un message concernant l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» ainsi que la révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre. Cette révision constitue un contre-projet indirect à l'initiative populaire.

Le 6 mars 1996, notre Conseil s'est prononcé sur le projet d'arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» de même que sur le projet de révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre. La CPS-CE a procédé à l'examen préalable de ces deux objets.

Il est très vraisemblable qu'aucune divergence ne subsistera après l'examen par le Conseil des Etats de l'arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre». Par conséquent, la votation finale pourra intervenir à la fin de la session d'automne, indépendamment des divergences qui subsisteront avec le premier Conseil, en ce qui concerne la révision de la loi sur le matériel de guerre.

Antrag der Kommission

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 5bis GVG beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist der Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» bis am 14. Dezember 1996 zu verlängern.

Proposition de la commission

Se fondant sur l'article 27 alinéa 5bis LREC, la commission propose de prolonger le délai de traitement de l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» jusqu'au 14 décembre 1996.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.015

Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial

Initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» et révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre

Frist – Délai

Siehe Seite 128 hiervor – Voir page 128 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. September 1996
 Décision du Conseil des Etats du 19 septembre 1996

Hess Otto (V, TG) unterbreitet im Namen der Sicherheitspolitischen Kommission (SiK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Behandlungsfrist für die am 24. September 1992 eingereichte Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» läuft gemäss Artikel 27 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) innert vier Jahren nach Einreichung ab, d. h. am 24. September 1996.

Gemäss Artikel 27 Absatz 5bis GVG kann die Bundesversammlung die Frist um ein Jahr verlängern, wenn mindestens ein Rat über einen Gegenentwurf oder einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass Beschluss gefasst hat.

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung am 15. Februar 1995 eine Botschaft zur Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und zur Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vorgelegt. Diese Revision stellt einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» dar.

Unser Rat hat über den Entwurf zum Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und über den Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial am 6. März 1996 Beschluss gefasst. Die Vorlagen werden zurzeit durch die SiK-SR beraten.

Mit aller Wahrscheinlichkeit werden nach der Behandlung im Ständerat des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» keine Differenzen verbleiben. Die Schlussabstimmung könnte demzufolge – unabhängig von den Differenzen, welche in bezug auf die Revision des Kriegsmaterialgesetzes zum Erstat verbleiben – am Ende der Herbstsession stattfinden.



95.015

Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial

Initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» et révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 683 hiervoor – Voir page 683 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1996
 Décision du Conseil national du 23 septembre 1996

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Heute und morgen behandelt Ihr Rat drei Vorlagen, welche substantiell und gesetzestechnisch in verschiedenen Bereichen angesiedelt, aber in einem Zusammenhang zu sehen sind: Einmal stehen die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und die damit verbundene Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial, welche als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu betrachten ist, in einem direkten Zusammenhang. Andererseits ist bei der Diskussion der Volksinitiative auch auf das Konzept für das künftige Kontrollregime hinzuweisen, das der Bundesrat in seiner Botschaft vorgestellt hat. Das Kriegsmaterialgesetz und das Güterkontrollgesetz bilden zusammen einen Mittelweg zwischen einem totalen Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial, wie es die Initiative will, und einer weitgehenden Deregulierung in diesem Bereich.

Meine Ausführungen streifen heute – auch wenn nur die Volksinitiative und das Kriegsmaterialgesetz auf der Traktandenliste sind – ebenfalls das Güterkontrollgesetz. Denn die kontroversen Standpunkte in der Diskussion um die Ausfuhr von Kriegsmaterial haben die ganze Spannweite der Argumentationen drastisch aufgezeigt.

Einerseits sprechen humanitäre und ethische Überlegungen in gewissen Situationen für die Beschränkung solcher Exporte. Andererseits stehen die Interessen der Landesverteidigung, aber auch des Arbeitsplatzes Schweiz mit seinen Arbeitsplätzen im Vordergrund.

Gefordert ist die Erhaltung einer eigenen Rüstungsindustrie, die auch die Möglichkeit zu Exporten hat. Diese gegenläufige Interessenlage spricht klar für einen Mittelweg. Wir brauchen eine ausgewogene Lösung, die Kriegsmaterialexporte zulässt, aber auch entsprechend massvoll wirksame Kontrollmechanismen, welche solche Ausfuhr ermöglichen. Der gangbare Weg in diese Richtung – es ist ein Mittelweg – kann mit dem revidierten Kriegsmaterialgesetz und mit dem Güterkontrollgesetz eingeschlagen werden.

Nun spreche ich zur Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr». Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz reichte am 24. September 1992 die Initiative «für ein Verbot von Kriegsmaterialausfuhr» mit etwas über 108 000 gültigen Unterschriften ein. Die Initiative ist entsprechend knapp zustande gekommen. Unterstützt wurde die SP von 80 Organisationen, darunter die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA), die Arbeitsgemeinschaft für Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und verschiedene Entwicklungshilfeorganisationen.

Um es vorwegzunehmen: Die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates beantragt Ihnen mit 11 zu 1 Stimmen unmissverständlich und klar, die Initiative abzulehnen und dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen. Die Volksinitiative muss als zu radikal abgelehnt werden, denn ein Totalverbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial, wie es die Initiative fordert, würde die Landesverteidigung schwächen, und das können wir nicht zulassen. Wir müssten auf eine Rüstungsindustrie und ihr Know-how verzichten, mit denen wir Bedürfnisse un-

serer Armee abdecken können, und es wären zahlreiche Arbeitsplätze in der Rüstungsindustrie und bei Zulieferern in Frage gestellt. Bei der heutigen Wirtschaftslage können wir uns das nicht leisten.

Die Annahme der Initiative würde den Werkplatz Schweiz ernsthaft gefährden, denn die Initiative erfasst nicht nur Kriegsmaterial, sondern auch Dual-use-Güter; damit wären bei einer Annahme der Initiative auch weite Teile der Exportindustrie bedroht. Wir würden also gerade die Dual-use-Hochtechnologie gefährden, welche eine der grössten Stärken und Chancen unserer Industrie überhaupt bedeutet. Insbesondere aber wäre die Maschinenindustrie von einem Kriegsmaterial-Ausfuhrverbot betroffen, da mit diesen Erzeugnissen grundsätzlich zivile wie militärische Produkte hergestellt werden können.

Zudem haben Zulieferanten oft keine Möglichkeit, die Endverwendung ihrer Produkte zu erkennen. Die Exportindustrie müsste sich einer tiefgreifenden staatlichen Kontrolle unterziehen. Dadurch geriete sie international in einen klaren Wettbewerbsnachteil, und es ist davon auszugehen, dass der Vollzug der Bestimmungen der Initiative ein teilweise undurchführbares Kontrollregime bedingen würde. Namentlich die Abklärung des Verwendungszweckes im Ausland und die Kontrolle von Dienstleistungen und Finanzierungsgeschäften sind, wenn überhaupt, nur schwer durchsetzbar.

Der Vollzug durch verwaltungsunabhängige Kommissionen wäre äusserst fragwürdig. Politische Gremien ohne Fachkenntnisse würden Einblick in die Betriebe und in die Forschungsabteilungen der Unternehmen erhalten und darüber entscheiden, ob Produkte oder neue Erfindungen eventuell auch als Waffen Verwendung finden könnten. Wie kann man sich die Zukunft unserer jungen Generation vorstellen, wenn unsere Firmen im internationalen Wettbewerb quasi eine Forschung bei teilweise offenen Türen betreiben müssten? Die Initiative stellt auch den Technologiestandort Schweiz in Frage, da High-Tech-Güter meistens Dual-use-Charakter haben. Sie würde den Forschungs- und Denkplatz Schweiz stark einschränken, denn ohne Export kann diese Branche kaum überleben.

Am Schluss bleibt die Frage, ob mit diesem extremen Gesetzentwurf wenigstens einige Kriege oder bewaffnete Konflikte verhindert werden könnten. Da komme ich zum Schluss: leider nein. Wie schon erwähnt, beantragt Ihnen Ihre Kommission mit allen gegen eine Stimme, diese Initiative abzulehnen.

Nun spreche ich zum Kriegsmaterialgesetz, wobei Sie mir gestatten mögen, in der Berichterstattung wie folgt vorzugehen: Ich möchte etwas sagen über die Veranlassung zu dieser Gesetzesrevision, über das Ergebnis der Beratungen im Nationalrat und über die Arbeit Ihrer Kommission. Anschliessend möchte ich einige grundsätzliche Überlegungen und wesentliche Änderungsvorschläge Ihrer Kommission gegenüber dem Nationalrat anfügen sowie den bundesrätlichen Entwurf kommentieren, mit der Berücksichtigung aller übrigen Punkte in der anschliessenden Detailberatung.

1. Zur Veranlassung dieses Gesetzes: Das heutige Kriegsmaterialgesetz stammt aus dem Jahre 1972. Auch Ihre Kommission ist mit dem Bundesrat einig, dass das heutige Kriegsmaterialgesetz aus dem Jahre 1972 gewisse Lücken aufweist, die in den letzten Jahren immer wieder zu Diskussionen geführt haben. Ich verweise bei dieser Gelegenheit auch auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates aus dem Jahre 1989, der ebenfalls gewisse Mängel aufzeigte. Bekannt sind vor allem die Diskussionen um die Pilatus-Trainingsflugzeuge bzw. die Exporte nach Südafrika und Mexiko. Die beiden wichtigsten Lücken betreffen die Waffenschieber-Vermittlungsgeschäfte sowie gewisse Technologietransfergeschäfte. Auch die Schweiz muss sich internationalen Kontrollmassnahmen mit vertraglicher Basis anpassen.

Nicht zuletzt hat aber auch die vorhergehend besprochene Initiative zu einer gründlichen Überarbeitung dieses Gesetzes Anlass gegeben. Der Entwurf des Bundesrates hält dabei am Prinzip der Bewilligung von Kriegsmaterialexporten fest, im Gegensatz zum Prinzip des Verbotes in der Initiative.

2. Zum Ergebnis der Beratungen im Nationalrat: Der Nationalrat hat gegenüber dem Entwurf des Bundesrates bereits gewisse Änderungen vorgenommen, weil die Mehrheit des Nationalrates der Auffassung war, dass der bundesrätliche Entwurf in einigen Punkten in bezug auf Regulierung zu weit gehe. So hat er im wichtigen Artikel 5 den Kriegsmaterialbegriff deutlich enger gefasst und im Artikel 26bis Erleichterungen für Ersatzteillieferungen ermöglicht.

3. Zur Arbeit Ihrer Kommission: Ihre Kommission hat diese Vorlage sorgfältig geprüft und in vier Sitzungen bearbeitet. Sie führte auch sachbezogene Hearings mit Vertretern der Hilfswerke und der betroffenen Industrie durch. In einem erheblichen Teil der engagierten Diskussion ging es eingehend um die Frage der Trainingsflugzeuge. Die Debatten waren immer sehr konstruktiv.

4. Zu den grundsätzlichen Überlegungen und wesentlichen Änderungsvorschlägen Ihrer Kommission gegenüber dem nationalrätlichen Beschluss und dem bundesrätlichen Entwurf: Bereits im Eintreten möchte ich die wesentlichen Änderungsvorschläge Ihrer Kommission gegenüber dem nationalrätlichen Beschluss einerseits und dem bundesrätlichen Entwurf andererseits zusammenfassen.

Zuerst möchte ich Ihnen dazu die grundsätzlichen Überlegungen darlegen. Den Ausgangspunkt bilden die folgenden Kernfragen:

1. Was erwartet die Mehrheit unseres Volkes von einem neuen Kriegsmaterialgesetz?

2. Was erwartet die internationale Staatengemeinschaft von uns?

3. Was erwarten die vom neuen Gesetz betroffene Exportindustrie inklusive das davon abhängige Gewerbe?

Die Antworten auf diese Fragen lauten:

– Eine überwältigende Mehrheit des Volkes will in erster Linie den Waffenschiebern das Handwerk legen.

– Eine Mehrheit des Volkes will einen streng kontrollierten Export von eindeutigem Kriegsmaterial wie Waffen und Munition.

– Eine Mehrheit des Volkes will angesichts der wirtschaftlich gefährlichen Lage keine weiteren negativen Auswirkungen für alle zivilen Klein- und Mittelunternehmen sowie Gewerbebetriebe der Zulieferindustrie.

Die internationale Staatengemeinschaft erwartet von der Schweiz einen aktiven Beitrag zur wirksamen Verhinderung der Aufrüstung gefährlicher oder krimineller Regimes, selbstverständlich neben der zuverlässigen Einhaltung von Verträgen in der Praxis und nicht nur im Gesetz.

Die betroffene Exportindustrie inklusive die vorwiegend zivile Zulieferindustrie und alle Gewerbebetriebe wollen einfache, klare und berechenbare Gesetze, welche sich auf das Wesentliche und eindeutig Kontrollierbare konzentrieren, ohne Nachteile gegenüber ausländischen Konkurrenten, weniger statt mehr Administration und Gesetzesparagrafen.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen kann nun in den Hauptpunkten wie folgt zusammengefasst werden:

1. Im Grundsatz folgt die Kommission der Linie des Nationalrates, wonach die teilweise zu weit gehende «Regulierung» des bundesrätlichen Entwurfes zu korrigieren ist. Eine Ausnahme bildet Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c betreffend Maschinen und Werkzeuge.

2. Die Kommissionsmehrheit beantragt jedoch substantielle Präzisierungen bei den folgenden drei entscheidenden Artikeln – und das sind dann die Differenzen zum Nationalrat –: Artikel 5 Absatz 2: Einzelteile und Baugruppen sollen nur unter das Kriegsmaterialgesetz fallen, wenn sie als solche für den Lieferanten erkennbar und von entscheidender Bedeutung sind. Alle übrigen sind neu, unter dem Güterkontrollgesetz geregelt oder zu regeln.

Artikel 5 Absatz 2bis – der vom Nationalrat eingeführte «Trainingsflugzeugabsatz» – soll gestrichen werden.

Die Kommission folgt im Grunde dem Anliegen des Nationalrates, die militärischen Trainingsflugzeuge dem Güterkontrollgesetz zu unterstellen. Aber die Kommission ist der einhelligen Überzeugung, dass aus gesetzestechnischen Gründen die Definition «militärische Trainingsflugzeuge» nur in einem Gesetz stattfinden kann. Nach Auffassung der Kom-

mission muss diese Definition dem Güterkontrollgesetz zugeordnet werden.

Etwas gegen die Waffenschieber ist in Artikel 14 vorgesehen. Unter die konsequente Einzelbewilligungspflicht sollen alle Waffenschieberaktivitäten fallen, nicht jedoch alle Tagesgeschäfte der Exportindustrie innerhalb ihres kontrollierten Projektgeschäftes. Die Fassung des Nationalrates würde für unsere Industrie praktisch ein Exportverbot bedeuten.

Zu Artikel 19: Er betrifft den Technologietransfer. Dieser Artikel soll nicht jede Art von Know-how-Transfer innerhalb des Tagesgeschäftes, sondern nur wesentliche Know-how-Pakete betreffen. Die Fassung des Nationalrates bedeutet praktisch auch hier ein Exportverbot bei internationalen Kooperationsprojekten und ist – so bemerkt – auch nicht kontrollierbar. Als Konsequenz muss dann auch Artikel 31 Absatz 1 Litera e gestrichen werden.

Auf alle weiteren Präzisierungen und Differenzen zum Nationalrat möchte ich dann in der Detailberatung eingehen.

Die Kommission beantragt dem Rat ohne Gegenstimme Eintreten auf die Vorlage, und sie beantragt, im entsprechenden Sinn zu beschliessen.

Rochat Eric (L, VD): L'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» s'inscrit dans le droit fil d'une initiative rejetée il y a quelques années par le peuple suisse et préconisant une Suisse sans armée, ou de l'initiative proposant de diminuer de 50 pour cent les dépenses militaires pour les affecter à divers buts sociaux. A défaut de supprimer l'armée, ces initiatives voulaient ou veulent au moins créer l'indigence et la précarité, et tentent de définir des conditions-cadres insupportables au système militaire et incompatibles avec notre légitime effort de défense.

Après la conférence de presse qui avait clos les travaux de notre commission, la «Neue Zürcher Zeitung» nous avait reproché d'avoir souligné avant tout cette tentative de déstabilisation, ce risque pour la Suisse, et les risques qu'elle faisait courir à nos capacités de résistance, et de ne pas avoir assez souligné les risques pour l'emploi qu'elle constitue bien évidemment. Ces risques-là sont évidents. Chacun de nous connaît une ou des entreprises qui travaillent pour notre armée et pour l'industrie d'armement, chacun perçoit immédiatement les dégâts que ferait l'adoption d'une telle initiative dans le tissu économique suisse, et le signaler trop lourdement eût été sous-estimer nos interlocuteurs. Je répète donc aujourd'hui que l'initiative n'est pas acceptable pour son contenu et pour ses conséquences, ni pour ses répercussions sur les capacités de défense de la Suisse et sur son économie.

La vraie question est de savoir s'il était judicieux ou non, de la part du Conseil fédéral, de vouloir à tout prix, compte tenu du contexte répitif que j'ai mentionné au début de mon intervention, opposer un contre-projet indirect sous forme d'une révision de la loi sur le matériel de guerre. Si je me réfère à l'abondante littérature que je reçois ces derniers temps, ce contre-projet indirect n'a en rien calmé ceux pour qui cette initiative n'est qu'une étape. En revanche, le souci de fermer un certain nombre de brèches crée de nouvelles obligations, crée de nouvelles contraintes pour nos entreprises, et votre commission, vous le constaterez dans l'examen de détail, s'est efforcée d'en évaluer les répercussions tant sur les capacités d'armement et de défense du pays que sur les entreprises productrices, sur leurs capacités d'exportation, et, en cette période difficile, sur les postes de travail qu'elles offrent dans des endroits souvent décentrés où elles représentent parfois le plus important, voire le seul, employeur.

Nous sommes donc entrés en matière en commission, et le président a fort bien décrit le cours et les résultats de nos travaux. Je n'y reviendrai donc que pour souligner à très grands traits les modifications principales que nous avons apportées au texte issu des débats du Conseil national:

1. introduire de plein droit les avions à points d'emport dans la loi sur le contrôle des biens;
2. réintroduire dans le matériel de guerre les machines-outils exclusivement conçues – et j'insiste sur ce «exclusivement» –

pour la fabrication, le contrôle et l'entretien des armes, des systèmes d'armes, des munitions et des explosifs d'une part, d'autre part des équipements spécifiquement conçus ou modifiés pour un engagement au combat et pour la conduite du combat;

3. permettre à la fois de contrôler étroitement le courtage purement commercial et de faciliter les transactions normales entre les usines, leurs partenaires et leurs succursales;

4. introduire des dispositions strictes interdisant désormais les mines antipersonnel et les pièges, leur fabrication, leur acquisition, leur détention, leur exportation, etc.;

5. éviter enfin, et ceci dans plusieurs articles, que les compétences de contrôle et d'autorisation conférées à la Confédération ne puissent s'appliquer, par excès de zèle administratif ou par formalisme, au coup de téléphone qui renseigne le client, au fax ou au E-Mail qui complète une donnée manquante, au boulon de douze qui équiperait autant une charrieuse, une sulfateuse qu'un engin de défense contre avions.

C'est à une écrasante majorité que votre commission a approuvé le projet amendé qui vous est soumis. Je ne peux à mon tour que vous recommander tout à la fois le rejet sans état d'âme de l'initiative «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» et l'entrée en matière sur la révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre. Il y va de nos capacités d'organiser une défense qui nous soit propre. Il y va de notre crédibilité internationale. Il y va de la conservation de compétences et de savoir-faire dans notre pays. Il y va tout simplement de la place économique et industrielle suisse.

Bieri Peter (C, ZG): Die Behandlung der Volksinitiative für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr, die Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial und das neue Güterkontrollgesetz nehmen in ihrer Gesamtheit eine Thematik auf, die in unserem Land immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, nicht zuletzt auch in der Innerschweiz. Der Handel mit Kriegsmaterial im eigentlichen Sinne sowie die Verwendung von ursprünglich nicht zu Kriegszwecken bestimmtem Material in einem Krieg sind nicht nur politisch zu hinterfragen, sie stellen uns auch vor einige ethische Fragen. Eine absolute Absage an die Produktion und an den Handel solcher Güter hat jedoch nicht nur eine beträchtliche wirtschafts- und arbeitspolitische Dimension, sie stellt ganz zentral auch unsere eigene militärische Landesverteidigung in Frage, denn die alleinige Produktion von Waffen für unsere eigene Verteidigung wäre aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr gegeben. Demzufolge würden wir nicht nur ein wichtiges Element unserer militärischen Verteidigung – die teilweise Eigenbewaffnung – verlieren, wir würden uns auch in die seltsame und eigenartig anmutende Situation begeben, dass wir das Produzieren von Waffen anderen Ländern überlassen würden, weil wir dies als anrühlich und verwerflich erachten.

Wie kann sich also ein anderes Land militärisch verteidigen, wenn wir nicht bereit sind, diesem zuzugestehen, dass es sich das notwendige Material bei Bedarf auch im Ausland beschaffen kann? Ich frage auch die Initianten, wie sie es einem demokratisch funktionierenden Land, allen voran einem Kleinstaat, ermöglichen wollen, sich militärisch verteidigen zu können: Ich frage sie auch, wie kleine Nato-Staaten ihren Auftrag, zum Beispiel bei den Kfor-Truppen in Bosnien, erfüllen könnten, wenn sie sich nicht auch dank Waffenimporten hätten ausrüsten können.

Wer nach den Hintergründen der Absichten der Initianten sucht, wird wohl unschwer feststellen, dass mit dieser Initiative auch ein Versuch unternommen wird, unsere eigene Landesverteidigung auf diese indirekte Art zu treffen, und dies, nachdem die Halbierungs-Initiative gescheitert ist.

Wir tun gut daran, die Initiative auch aus der Sorge um unsere eigene Landesverteidigung heraus zu verwerfen.

Beim Studium des Amtlichen Bulletins des Nationalrates erhielt ich den Eindruck, dass die Meinungen der beiden Seiten oft um die vermeintliche Frage kreisten: Wollt ihr Arbeit, oder wollt ihr Moral? Während sich die eine Seite Sorgen um den Arbeitsplatz Schweiz machte, rief die andere Seite wiederholt unsere humanitäre Verantwortung in der Völkergemeinschaft

in Erinnerung. Ich halte diese plakativen Polarisierungen für falsch, denn auch die Arbeit zur Herstellung von Gütern zur Sicherung der Existenz eines Volkes erfüllt einen ethischen Anspruch; auch die Billigung, dass sich ein anderes demokratisches Land notfalls mit von uns produzierten Waffen verteidigen kann, widerspricht nicht dem humanitären Prinzip unseres Landes.

Die Bejahung des Rechts eines jeden demokratischen Landes auf militärische Verteidigung führt dazu, dass wir uns in der Gesetzgebung politische Leitlinien geben müssen, die unseren – ich meine hochgesteckten – Vorstellungen zu genügen vermögen. In diese Richtung gehen die beiden Gesetze, die wir heute und morgen zu behandeln haben.

Wenn den Initianten eines zugute zu halten ist, dann die Tatsache, dass sie auf Schwächen der bis heute gültigen Gesetzgebung aufmerksam machen. Es müssen bestehende Lücken, die sich aufgrund neuer Entwicklungen der Technik oder offensichtlicher Mängel im alten Gesetz ergeben, geschlossen werden. Auch gilt es, der veränderten sicherheitspolitischen Lage Rechnung zu tragen und die neuen internationalen Bemühungen zur Stärkung der Sicherheit zu unterstützen.

In Anlehnung an den aufgrund auch von wissenschaftlichen Gutachten nach wie vor tauglichen Artikel 41 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung sind auf dem Gesetzesweg taugliche Massnahmen zu suchen, die es erlauben, mit geeigneten Mitteln richtige Antworten auf die bis anhin ungelösten Fragen zu finden. Ich denke da z. B. an die Vermittlungsgeschäfte oder an den Technologietransfer im Bereiche der Produktion von Waffen und Munition.

Das vertiefte Studium der Unterlagen und der Protokolle zeigt uns auch, dass wir nicht allzu leichtgläubig und selbstgefällig der Meinung erliegen sollten, wir seien mit unserer Gesetzgebung und mit unserem Vollzug heute in jeder Beziehung ein internationales Vorbild. Wir übernehmen dann wieder eine Vorbildfunktion, wenn wir gewillt sind, echte Lücken zu schliessen und Mängel zu beheben. Diesen Willen müssen wir jedoch aufbringen; es wäre fatal, wenn man dem Ruf gewisser Kreise erliegen würde, in der Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung einen Schritt zurück statt einen Schritt nach vorn zu tun. Das wäre unverständlich und würde den Initianten – wohl nicht zu Unrecht – Antrieb für die Verteidigung ihrer für unser Land, seine Landesverteidigung und auch seine Wirtschaft folgeschweren Initiative geben. Aber auch unser internationales Ansehen würde damit Schaden nehmen.

Ich kann Ihnen auch den Berichterstatter im Nationalrat, Herrn Bonny, zitieren, der gesagt hat, wir sollten hier nicht eine neue olympische Disziplin einführen, die «Weitsprung ohne Sprung» genannt werden könnte, das heisse, aus einem weiten Anlauf würde bloss ein «Sprügli» resultieren. Zu Recht, meine ich, wollen wir eine solche Medaille auch in unserem Rat nicht. Vielmehr sollten wir heute und morgen eine Medaille im Dreisprung erzielen, nämlich mit der Ablehnung der weit über das Ziel hinauschießenden Initiative, mit einem revidierten Kriegsmaterialgesetz, das anerkannte, vorhandene Lücken schliesst, und mit einem modernen Güterkontrollgesetz, das uns die Gewähr bietet, dass die qualitativ hochstehenden Produkte unserer Wirtschaft in die richtigen Hände geraten und nicht zu falschen Zwecken eingesetzt werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlagen einzutreten.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Le débat que nous avons aujourd'hui a une double origine. La première, c'est le dépôt de l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre», la seconde c'est la volonté du Conseil fédéral de lui opposer un contre-projet indirect et, par là même, de renforcer notre législation sur l'exportation des armes, législation qui est l'une des plus laxistes d'Europe. Pour ma part, je vais soutenir et vous proposer de soutenir l'initiative, et vous demander de la préviser favorablement à l'intention du peuple et des cantons.

Les buts de l'initiative vous sont connus. Cette dernière préconise une interdiction pure et simple de l'exportation du ma-

tériel de guerre: à l'appui de cette proposition, quelques constats et quelques arguments de principe.

Si l'on considère la situation mondiale, il ne fait pas de doute que les dépenses consacrées à l'armement diminuent la prospérité dans l'hémisphère nord de notre planète et accroissent le dénuement du plus grand nombre dans l'hémisphère sud, même si la situation géopolitique, d'une part, les moyens financiers réduits des gouvernements, d'autre part, conduisent de nombreux pays à réexaminer ce type de dépense.

La Suisse, de par sa neutralité, de par également la faible part – moins de 1 pour cent – qu'elle prend au commerce mondial des armements, est particulièrement bien placée pour donner un signe, pour manifester concrètement sa volonté de réduire les montants financiers consacrés à l'armement. Elle peut le faire d'autant plus facilement que le secteur de l'armement ne constitue pas une composante fondamentale de notre économie. Selon les données de 1994 et 1995, le matériel de guerre représentait entre 150 et 200 millions de francs d'exportations, soit entre 0,15 et 0,20 pour cent du total de nos exportations. Par ailleurs, ce secteur de l'armement ne constitue plus un secteur économiquement porteur. Depuis la fin des années quatre-vingts (et sans l'initiative), nos exportations n'ont cessé de baisser en ce domaine, et l'on peut estimer aujourd'hui à un millier de salariés le nombre de nos concitoyens qui occupent une place de travail exclusivement dans ce secteur.

Il est donc parfaitement faux d'affirmer que l'initiative menace notre économie. De récentes fusions ou restructurations d'entreprises ont causé des dégâts en matière d'emploi beaucoup plus importants, et sans provoquer l'inquiétude des collègues qui ont attiré tout à l'heure notre attention sur les périls que présentait l'initiative.

Il faut constater, d'autre part, que des pays comme la Suède ou la Belgique ont décidé également librement de limiter l'exportation des armes, sans aller, c'est vrai, aussi loin que ce que préconise l'initiative. En prenant cependant les devants dans ce domaine, la Suisse pourrait marquer une volonté forte envers la communauté internationale.

Je ne conteste pas que l'initiative présente quelques points faibles et, notamment, que la commission fédérale indépendante qu'elle entend instituer présenterait assurément des problèmes de mise en oeuvre. Il me paraît cependant que, dans l'ensemble et au total, et même avec quelques imperfections, cette initiative causera moins de mal à notre pays que la législation actuelle ou les propositions de la majorité qui nous seront présentées tout à l'heure. La législation actuelle permet de nombreux abus et constitue un flagrant cas d'hypocrisie. Des armes fabriquées en Suisse sont, par des moyens que l'éthique et la morale de chacun d'entre nous réprouvent, fournies à des dictatures pour mitrailler des populations civiles. Tout le monde le sait, c'est établi et il faut que ça cesse.

L'initiative qui nous est soumise le permettrait et c'est pour cette raison que je vous invite à la préviser favorablement.

Uhlmann Hans (V, TG): Trotz der Ausführungen von Herrn Gentil bin ich der festen Überzeugung, dass die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen ist, denn sie ist überrissen und in dieser Art auch – so meine ich – politisch nicht zu rechtfertigen.

Eigentlich müssen wir in dieser Sache nicht allzu lange sprechen. Allerdings kann ich im Zusammenhang mit der Initiative gerade auch auf die Revision des Kriegsmaterialgesetzes eingehen.

Doch noch zur Initiative: Eine Initiative, Herr Gentil, die praktisch den gesamten Export hochwertiger Schweizer Industrieprodukte bedroht, ist geradezu unverantwortlich. Die Zahl der bedrohten Arbeitsplätze ist überhaupt nicht übersehbar. Die Notwendigkeit, die Ausfuhr von Kriegsmaterial im eigentlichen Sinn – was also zerstörend wirkt und für diese zerstörende Wirkung unentbehrlich ist – Regeln zu unterwerfen und darüber eine Kontrolle auszuüben, bestreitet niemand in diesem Land. Wir alle wollen eine vernünftige Kon-

trolle. Diese Regelung ist auch seit 1972, seit das bestehende Kriegsmaterialgesetz in Kraft ist, durchaus angewendet worden. Diese Regelung ist – das ist auch noch entscheidend – über Jahre hinweg international als vorbildlich anerkannt worden.

Nun soll nach dem Text der Botschaft zur Revision des Kriegsmaterialgesetzes dieses Gesetz im Sinne eines indirekten Gegenvorschlages den internationalen Normen angepasst werden. Dagegen ist wenig oder überhaupt nichts einzuwenden, denn unsere Nachbarstaaten und praktisch auch alle Industriestaaten gehen in ihrer Gesetzgebung weniger weit als der bundesrätliche Entwurf und auch die Beschlüsse des Erstrates.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen aus einem Bericht der «SonntagsZeitung» vom 14. Juli 1996 zitieren: «Das deutsche Kriegsmaterialgesetz wird aufgeweicht, angeblich aus Sorge um Arbeitsplätze. Das deutsche Waffenexportgesetz, bisher eines der strengsten der Welt» – neben der Schweiz, füge ich an –, «wird durch einen bereits im April gefällten Entschluss des deutschen Bundessicherheitsrates entscheidend gelockert.»

Ich will jetzt nicht auf die einzelnen Passagen der Lockerung eintreten, aber immerhin, es ist doch zu erwähnen, dass wir mit unserer Revision auch nicht übertreiben sollen. Wir müssen also unter allen Umständen sowohl einem vernünftigen Kontrollregime als auch der Sicherung von vielen Arbeitsplätzen Rechnung tragen. Jede Exportkontrollregelung muss berechenbar sein und darum folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie muss klar, transparent und konstant sein. Anhand von abschliessenden Listen und Aufstellungen muss für den Exporteur ohne weiteres ersichtlich sein, welche Waren und Leistungen welchen Beschränkungen für welche Länder oder Ländergruppen unterliegen. So nach dem Motto «Was nicht ausdrücklich verboten ist, soll eigentlich erlaubt sein».

2. Sie muss einfach und rasch anwendbar sein. Es braucht ein einfaches, transparentes Verfahren mit klarer Kompetenzordnung und raschen Entscheidungswegen. Die Exporteure müssen sich auf eindeutige, berechenbare Vorgaben und Abläufe verlassen können.

3. Sie muss international abgestimmt sein. Exportkontrollregelungen machen nur dann Sinn, wenn sie international koordiniert werden. Wir haben in unserer Kommission in dieser Richtung ja klare Leitlinien gesetzt. Exportkontrollregelungen dürfen also weder einzelne Länder noch einzelne Industrien diskriminieren, sie dürfen nicht durch Unterschiede der Gestaltung oder der Praxis Umgehungsgeschäfte fördern, sie dürfen weder im Inhalt noch in der Anwendung über das im wesentlichen in Industrieländern geltende Mass hinausgehen.

Wir müssen alles daransetzen, dass diese Revision des Kriegsmaterialgesetzes nicht im Widerspruch zur schweizerischen Wirtschaftspolitik steht. Es hat nämlich in unserer Gesetzgebung und in unserer Praxis durchaus beides Platz. Bald alle Parteien geben ja das Bekenntnis ab, High-Tech-Industrien und Nischenproduzenten fördern zu wollen, das sei unsere Zukunft. Bald alle Parteien steigen auf das Zügeln der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben auf. Gerade die wehrtechnische Industrie im ganzen und im weitesten Sinne ist eine High-Tech-Industrie. Man denke nur an die Optik, aber auch an die Simulatoren und die damit zusammenhängenden technischen Errungenschaften oder an die modernste Systemtechnik – alles Gebiete, die durch die Ausweitung des Kriegsmaterialbegriffs neu der Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen. Wir dürfen unseren Wirtschaftsstandort und damit Arbeitsplätze nicht unnötig vernichten oder auch nur gefährden.

Trotz all diesen Bedenken bin ich für Eintreten auf die Revision, werde jedoch bei den Artikeln 5, 14, 19, 27 und allenfalls 42 im Sinne meiner erwähnten Anforderungen intervenieren.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten und für Beschlüsse, die eine vernünftige Kontrolle garantieren, aber nicht weitere Arbeitsplätze gefährden.

Ogi Adolf, Bundesrat: Hier steht eine sehr komplizierte Vorlage, ein sehr kompliziertes Gesetz, zur Debatte. Um den Durchblick zu verbessern, haben wir uns erlaubt, Ihnen eine kurze Übersicht zur Verfügung zu stellen; ich hoffe, dass diese Übersicht den nötigen Durchblick für die Debatte gibt. Als das Parlament zu Beginn der siebziger Jahre das heutige Kriegsmaterialgesetz verabschiedete, stellte sich die Ausgangslage in einigen Punkten ähnlich dar wie heute. Auch damals stand einer Volksinitiative für eine Beschränkung der Kriegsmaterialausfuhr ein Gesetz als indirekter Gegenvorschlag gegenüber. Damals wie heute wurde die Neuregelung des Kriegsmaterialbereiches als geboten erachtet.

Damals und heute stehen dafür eigentlich zwei Wege offen: eine Volksinitiative mit – man muss es sagen – radikalen Massnahmen auf der einen Seite und ein Gesetzentwurf mit den nötigen Anpassungen des geltenden Rechts auf der anderen Seite. Der Berichterstatter, Herr Rhyner, hat ihn als Mittelweg bezeichnet.

Es gibt aber auch Unterschiede. Ich möchte hier nur auf zwei davon eintreten:

1. Der Anstoss zur Gesetzesrevision wurde im Jahre 1969 von einer Expertenkommission gegeben. Die Kommission Weber hat in ihrem Bericht über die schweizerische Kriegsmaterialausfuhr die Schaffung eines neuen Gesetzes empfohlen. Die heutige Revision wurde hingegen vom Parlament in Gang gesetzt, und zwar wurde der Bundesrat im Jahre 1989 mit zwei Vorstössen eingeladen, verschiedene Punkte zu prüfen, in welchen sich im Vollzug Lücken gezeigt hatten. Heute überschreitet – das ist in diesen ersten Ausführungen klar gesagt worden – die Zusammenarbeit zwischen den industriellen Partnern die Landesgrenzen wie nie zuvor. Zulieferungen sind wichtig geworden. Es werden weniger Endprodukte aus der Schweiz exportiert, und die Technologietransfers haben bei dieser Zusammenarbeit grosse Bedeutung erhalten.

Das sind neue Probleme und neue Herausforderungen, die auf uns zukommen und die wir regeln müssen.

Dabei müssen wir auch über die Grenze schauen. Wir brauchen vermehrt international harmonisierte Regelungen. Damit sind bereits die Hauptziele erwähnt, die mit dieser Revision des KMG verfolgt werden sollen:

1. Wir möchten die Lücken füllen, die heute in unserem Recht vorhanden sind. Ich denke dabei etwa an die Technologietransfers, die wir kontrollieren müssen, wenn wir unsere internationalen Verpflichtungen erfüllen wollen. Ich denke auch an die Auslandsvermittlungsgeschäfte, die wir heute nicht kontrollieren können. Diese Lücke wird ausgenützt, beispielsweise für Waffenschibereien, die den Ruf unseres Landes beeinträchtigen.

2. Unsere Regeln sollen mit jenen der vergleichbaren Staaten und der internationalen Gemeinschaft harmonisiert werden.

3. Aufgrund unserer humanitären Tradition möchten wir gewisse Kampfmittel gänzlich verbieten. Das betrifft die ABC-Waffen, die für die Massenvernichtung eingesetzt werden können; das betrifft auch die Antipersonenminen, deren Einsatz besonders grausame Auswirkungen zur Folge hat.

4. Die Möglichkeiten für die internationale Zusammenarbeit unserer Industrie mit ihren Partnern sollen verbessert werden.

Der Bundesrat hat eine ausgewogene Vorlage präsentiert – mit zusätzlichen Kontrollen, wo dies eben nötig ist, und mit zusätzlichen Erleichterungen, wo es möglich ist. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass jede Regelung in diesem heiklen Bereich eine politische Gratwanderung darstellt. Die Interessengengensätze sind hier besonders stark. Sie wurden in dieser Debatte auch bereits herausgehoben.

Aber ich will wiederholen: Auf der einen Seite steht der Anspruch auf Kontrolle und Beschränkung solcher Exporte. Dafür sprechen die aussen- und sicherheitspolitischen Interessen unseres Landes, denn eine unkontrollierte Verbreitung von hochtechnologischen und anderen Kampfmitteln kann letztlich uns selber wieder bedrohen. Für eine Beschränkung sprechen aber auch ethische und humanitäre Überlegungen. Auf der anderen Seite stehen unsere Interessen und unsere

Landesverteidigung sowie der Werkplatz Schweiz im Vordergrund. Diese Interessen erfordern die Aufrechterhaltung einer eigenen Rüstungsindustrie. Dazu muss ihr die Möglichkeit von Exporten gewährt werden. Vom schweizerischen Markt alleine kann sie nicht leben. Diese schwierige Gratwanderung erfordert eine sorgfältige Wahl des Weges, den wir beschreiten wollen. Zu radikale Wege können zum Absturz führen.

Wenn wir dieses Bild in unseren Bereich umsetzen, so besteht diese Gefahr in zweierlei Hinsicht: Bei einer zu weit gehenden Deregulierung der Kriegsmaterialausfuhr, wenn dem Staat keine oder ungenügende Kontrollmöglichkeiten in die Hand gegeben werden, besteht diese Gefahr darin, dass dadurch vermehrt unerwünschte Geschäfte angezogen werden. Damit wird der Ruf unseres Landes beeinträchtigt, und im schlimmsten Falle wird unsere Sicherheit gefährdet. Diese Gefahr besteht aber auf der anderen Seite auch bei einem Totalverbot jeglicher Ausfuhr von Kriegsmaterial. Ein solches Verbot wird mit der Initiative gefordert, die Sie heute im «Dreisprung» zu behandeln haben, wie Herr Bieri treffend gesagt hat.

Wir sind der Meinung, dass ein Verbot schwere nachteilige Folgen hätte, und zwar für die Landesverteidigung, die eine eigene Rüstungsbasis benötigt, wie für den Werkplatz Schweiz, wo wir zu den bestehenden, vielfach hochqualifizierten Arbeitsplätzen unbedingt Sorge tragen müssen.

Die Initiative fordert weiter die Unterstützung internationaler Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung. Diese Forderung stimmt mit unseren aussenpolitischen Zielen im Grundsatz überein. Wir bemühen uns deshalb schon seit jeher um Rüstungskontrolle und um Abrüstung. Die Schweiz hat in zahlreichen internationalen Gremien konstruktiv mitgearbeitet. Diese Forderung der Initiative ist daher erfüllt. Die Initiative ist aus dieser Sicht nicht notwendig.

Verschiedene Massnahmen, welche die Initiative vorschreibt, wären überdies, und das muss ich klar sagen, in der Praxis kaum durchführbar. Das gilt zum Beispiel für die Kontrollen der Verwendung eines Gutes im Ausland durch schweizerische Kontrollorgane oder für die Kontrollen von Dienstleistungen im Ausland durch schweizerische Stellen. Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen der Bundesrat, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Der Nationalrat und Ihre vorberatende Kommission sind dem Antrag des Bundesrates dabei gefolgt.

Es besteht andererseits Handlungsbedarf, um unsere heutigen Regelungen den neuen Erfordernissen anzupassen. Daher hat Ihnen der Bundesrat den Revisionsentwurf zum Kriegsmaterialgesetz vorgelegt. Dieser Entwurf gibt eine gute Grundlage ab, um die heutigen Probleme im Kriegsmaterialbereich zu bewältigen. Der Bundesrat hat auch den berechtigten Anliegen der Industrie Rechnung getragen. Der Nationalrat und Ihre Kommission haben weitere Verbesserungen in diesem Sinne vorgenommen. Herr Rhyner hat sie bereits erläutert.

Nun haben wir ein Gesetz, das – so meint der Bundesrat –, wie es nun nach der Beratung durch den Nationalrat im Ständerat zur Debatte steht, auch für die Industrie akzeptabel ist. Was will dieses neue Gesetz?

1. Es erweitert die Bewilligungspflicht für Geschäfte mit Kriegsmaterial auf gewisse neue Aktivitäten, nämlich auf die Auslandsvermittlung von Kriegsmaterial und auf den Technologietransfer.

2. Es erweitert den Begriff des Kriegsmaterials in Übereinstimmung mit den internationalen Regeln.

3. Es verbessert die Rahmenbedingungen der Industrie für die Zusammenarbeit mit unseren traditionellen Handelspartnern.

4. Es verankert die Ächtung von Massenvernichtungswaffen und Antipersonenminen.

Vor allem die Erfahrungen mit den zwei Golfkriegen haben die Einsicht gestärkt, dass die Industriestaaten ihre Kontrollen harmonisieren und koordinieren müssen. Dabei wollen wir aber nicht über das Ziel hinausschiessen. Deshalb enthält das neue Gesetz keine grundsätzlichen Verbote; ausser bei

den Massenvernichtungswaffen und den Antipersonenminen. Es sieht nur eine Bewilligungspflicht vor, wie wir sie heute schon kennen. Verbot und Bewilligungspflicht sind nicht dasselbe. Wirtschaftszweige, die mit der Rüstungsindustrie nichts zu tun haben, werden von der neuen Ordnung nicht betroffen. Und jene Unternehmen, die der Kontrolle unterliegen, brauchen keineswegs um ihre Existenz zu bangen, denn ihre Exporte werden weiterhin bewilligt, wenn sie zu den Grundsätzen unserer Aussenpolitik nicht in Widerspruch stehen.

Beim Kriegsmaterialexport haben wir eine breitgefächerte Verantwortung: die Verantwortung für die internationale Sicherheit, die Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte und der humanitären Anliegen, die Verantwortung für unsere eigene Sicherheit, die eine minimale Rüstungsbasis erfordert, und last but not least die Verantwortung für den Werkplatz Schweiz.

Jede Lösung muss alle diese Elemente miteinbeziehen. Es ist nun Ihre Sache, diese vierfache Verantwortung wahrzunehmen. Das neue Kriegsmaterialgesetz bietet dazu die Möglichkeit. Die Initiative würde diese Möglichkeit verhindern.

Daher bitte ich Sie namens des Bundesrates, die Volksinitiative für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr zur Ablehnung zu empfehlen und auf die Revision des Kriegsmaterialgesetzes einzutreten.

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre»

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Gentil

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Gentil

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'approuver l'initiative.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 30 Stimmen
Für den Antrag Gentil 5 Stimmen

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen
Dagegen 5 Stimmen

B. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
B. Loi fédérale sur le matériel de guerre

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1–4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. b
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Gentil)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. c
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Reimann, Paupe, Rhyner, Uhlmann)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2
Mehrheit
 gelten zudem Einzelteile wenn sie für die Funktion der Endprodukte gemäss Absatz 1 erkennbar von wesentlicher Bedeutung und in derselben
Minderheit I
(Beerli, Bieri, Saudan, Schoch)
 wenn erkennbar ist, dass diese Teile in derselben
Minderheit II
(Gentil)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis
Streichen

Art. 5
Proposition de la commission
Al. 1 let. a
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. b
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Gentil)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. c
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Reimann, Paupe, Rhyner, Uhlmann)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
Majorité
Par matériel de guerre, on entend également les pièces dé-

tachées et les éléments d'assemblage pour le matériel, même partiellement usinés, lorsque ceux-ci jouent un rôle important pour la fonction des produits finis énumérés à l'alinéa 1er et qu'ils sont inutilisables à des fins civiles.

Minorité I

(Beerli, Bieri, Saudan, Schoch)

.... d'assemblage, même partiellement usinés, lorsque ceux-ci sont reconnaissables et qu'ils sont inutilisables dans la même exécution à des fins civiles.

Minorité II

(Gentil)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Biffer

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Litera b stimmt Ihre Kommission grossmehrheitlich dem Nationalrat zu, der eine Erleichterung eingeführt hat, indem er die Ausrüstungsgegenstände auf solche begrenzt, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert sind. Hier haben wir einen Minderheitsantrag Gentil.

Gentil Pierre-Alain (S, JU), porte-parole de la minorité: Sans trop de développements, je vais vous indiquer la raison pour laquelle il me semble utile et nécessaire de maintenir la version du Conseil fédéral et de ne pas nous rallier à la décision du Conseil national.

Le projet du Conseil fédéral est plus restrictif, il comprend le matériel spécifique d'instruction au combat, qui est lui aussi du matériel de guerre. Il est en effet contradictoire de prétendre fournir le matériel d'entraînement, puis de refuser le matériel destiné au combat. Au surplus, il faut bien dire que la proposition de la majorité constitue un moyen détourné de retirer de cette loi les appareils Pilatus qui avaient fait l'objet d'une disposition spécifique du Conseil national.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à maintenir la version du Conseil fédéral.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich möchte lediglich noch einmal darauf hinweisen, dass diese Fassung einer Vereinfachung gleichkommt. Es geht um Ausrüstungsgegenstände, welche spezifisch für den Kampfeinsatz oder für gefechtsführungsbedingte Waffen gedacht sind.

Ogi Adolf, Bundesrat: Beim Artikel, der das Kriegsmaterial definiert, handelt es sich um eine Kernbestimmung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG). Es geht hier um zweierlei:

1. Um die Unterstellung von militärischem Material, das nicht für den Kampfeinsatz oder die Gefechtsführung konzipiert ist. Das betrifft den Buchstaben b dieses Absatzes.

2. Die Unterstellung von gewissen Produktionsgeräten für Kriegsmaterial gemäss Buchstabe c von Absatz 1.

Zum ersten Punkt: Der Entscheid, das Kriegsmaterial auf Gegenstände zu beschränken, die für den Kampfeinsatz oder die Gefechtsführung konzipiert sind, wurde vom Nationalrat mit 118 zu 61 Stimmen getroffen. Er hat die nichterfassten Gegenstände dem Güterkontrollgesetz unterstellt, dazu hat er die Kategorie der besonderen militärischen Güter geschaffen. Wesentlich ist, dass diese Güter einer Kontrolle unterstehen und der Handel damit nicht völlig frei ist. Das ist gewährleistet, daher können wir mit dem Beschluss des Nationalrates, der von Ihrer vorberatenden Kommission mehrheitlich bestätigt wurde, leben.

Zum zweiten Punkt, zu den Produktionsgeräten: Als spezifisch militärisch betrachtet der Bundesrat u. a. auch jene Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich der Herstellung, der Kontrolle oder dem Unterhalt von Kriegsmaterial dienen. Weil sie ausschliesslich für diese Zwecke konzipiert sind, kennt der Fabrikant dieser Geräte die künftige Verwendung

genau. Zweifel sind hier ausgeschlossen. Eine solche ausschliessliche Konzeption weisen nur wenige Geräte auf. Unsere Spezialisten haben die folgende Liste erstellt: Laufhämmermaschinen für Gewehrläufe, Tiefbohrmaschinen für Kanonenrohre, Fertigungsstrassen für Munition, Munitionsabfüllmaschinen und spezielle Gussformen, z. B. für Panzer. In der Verordnung werden dann diese Maschinen abschliessend aufgeführt werden. Damit hätten die Maschinenhersteller völlige Klarheit, was vom KMG erfasst würde und was nicht. Eine Rechtsunsicherheit, wie sie etwa befürchtet wird, ist damit praktisch ausgeschlossen. Der Nationalrat hat die Produktionsmittel aus dem KMG gestrichen. Er will sie im Güterkontrollgesetz erfassen, und dieser Entscheid fiel mit 101 zu 81 Stimmen. Diese Lösung würde jedoch das Kontrollregime, wie es der Bundesrat vorschlägt, empfindlich schwächen. Damit werden Umgehungen von Exportbeschränkungen ermöglicht. Wer kein Kriegsmaterial erhält, beschafft sich die Produktionsmittel und die entsprechende Technologie. Damit kann er das Material selbst herstellen. Diese Umgehungsmöglichkeit möchte der Bundesrat in den Griff bekommen, er möchte es kontrollieren können. Eine solche Eingriffsmöglichkeit gehört nach Meinung des Bundesrates zu einem wirksamen Kontrollregime. Daher bitte ich Sie, Ihrer Kommission zu folgen und die Produktionsgeräte im neuen KMG zu belassen.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Herr Bundesrat, wenn ich Sie recht verstanden habe, haben Sie jetzt bereits zu Buchstabe c gesprochen. Wir müssen aber zuerst noch Buchstabe b bereinigen, wo der Herr Bundesrat gesagt hat, er könne mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission leben. Wir wollen ja niemandem nach dem Leben trachten; also bereinigen wir Buchstabe b.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

28 Stimmen
7 Stimmen

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Nur im Sinne einer Ergänzung: Buchstabe c ist wie erwähnt vom Nationalrat gestrichen worden. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt dem Rat, am ursprünglichen Entwurf des Bundesrates festzuhalten, mit der Begründung, es mache wenig Sinn, wenn Maschinen, die offensichtlich der Waffenproduktion dienen, exportiert werden, ohne dem KMG unterstellt zu sein.

Eine Minderheit möchte dem Nationalrat folgen, der Werkzeuge und Maschinen vom Kriegsmaterialgesetz ins Güterkontrollgesetz überführen will. Dies um so mehr, als die Absicht besteht, im Sinne des Nationalrates gegen den missbräuchlichen Export von Maschinen und Werkzeugen zu Kriegszwecken eine Absicherung einzubauen.

Reimann Maximilian (V, AG), Sprecher der Minderheit: Ich möchte Sie dringend bitten, diesen Buchstaben c betreffend die Unterstellung der Maschinen und Werkzeuge unter den Kriegsmaterialbegriff zu streichen und sich damit dem Nationalrat anzuschliessen. Der Nationalrat – wenn Sie das Amtliche Bulletin gelesen haben – hat nach einer fachlich hochstehenden Diskussion diesen Buchstaben c mit dem deutlichen Mehr von 101 zu 81 Stimmen aus dem Gesetzentwurf gekippt. Unsere Kommission hält mit dem knappen Mehr von 6 zu 4 Stimmen – für die Minderheit ziemlich unverständlich – an dieser Unterstellung fest.

Ich erinnere Sie daran: Die Schweiz verfügt jetzt schon über eines der weltweit strengsten Kontrollregimes bezüglich der Ausfuhr von Kriegsmaterial. Dass das jenen unverbesserlichen Pazifisten, die per Volksinitiative unserem Land jegliche Ausfuhr von Kriegsmaterial verbieten möchten, immer noch nicht genügt, ist verständlich. Kein Verständnis habe ich allerdings dafür, dass der bürgerlich dominierte Bundesrat glaubte, er müsse diesen rot-grün-alternativen Kreisen noch halbwegs entgegenkommen und das scharfe Gesetz von heute noch massiv verschärfen. Man hätte diese für den

Werkplatz Schweiz so verheerende Volksinitiative auch ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag vom Tisch bringen können.

Hier nun, bei diesem Artikel 5, kommt der Bundesrat den Initianten derart weit entgegen, dass er Maschinen und Werkzeuge gleich dem echten Kriegsmaterial gleichstellen will, wenn jene ausschliesslich für die Herstellung, die Kontrolle oder den Unterhalt von Kriegsmaterial konzipiert worden sind.

Prima vista scheint die Formulierung klar zu sein. Der Teufel steckt aber im Detail. Denn es lässt sich in der Praxis bei bestem Willen nicht ohne weiteres feststellen, ob der Besteller einer Maschine oder eines Werkzeuges diese Produkte letztlich ausschliesslich für die Herstellung von Kriegsmaterial oder als Dual-use-Güter verwendet.

Offenbar war es dem Bundesrat bei dieser Formulierung selber nicht ganz wohl. So hat der heutige EMD-Chef, der diese Gesetzesrevision ja von seinem Vorgänger geerbt hat und sich nun irgendwie zwischen Hammer und Amboss zurechtfinden muss, im Nationalrat und auch bei uns in der Kommission zu Protokoll gegeben, der Bundesrat werde auf dem Verordnungsweg eine abschliessende Aufzählung der unter diesen Buchstaben fallenden Güter statuieren; er nannte Beispiele: z. B. spezielle Gussformen für Panzerungen oder Fertigungsstrassen für Munitionshülsen.

Herr Bundesrat, haben Sie Gewähr dafür, dass die betreffende Gussform nicht auch bei schweren Baumaschinen, Tunnelbohrmaschinen usw. Verwendung finden kann? Haben Sie Gewähr dafür, dass die Fertigungsstrasse für Munitionshülsen nicht auch – vielleicht leicht modifiziert – in der Fahrradproduktion zum Einsatz gelangen kann? Dieses Beispiel stammt übrigens von Ihrem Berner Oberländer Parteikollegen Hanspeter Seiler, dessen Gutgläubigkeit Sie ja gewiss nicht in Zweifel setzen wollen. Nicht zu reden von all den anderen Maschinen und Werkzeugen, die – Ausführungsverordnung hin oder her – unter diesen Abschnitt fallen können: spezielle CNC-Drehbänke, Spezialgetriebe, Messmaschinen für die Kontrolle von Toleranzen usw.

Will der Bundesrat in der Tat, dass die vielen Zulieferer, vor allem im Bereich der Werkzeuge, von einem solchen Gummiparagraphen verunsichert oder gar behindert werden? Wir brauchen klare und praktikable Gesetze, nicht unnötige oder gar verschwommene Regulierungen. Wir brauchen Gesetze, die unseren Werkplatz stärken und nicht verunsichern.

Herr Bundesrat, dieser unselige Artikel hier ist offensichtlich am Pult eines elitären Denkers im Bundeshaus Ost entstanden, der es vielleicht gut gemeint hat. Ich möchte ihm nicht einmal schlechten Willen unterstellen. Aber dieser Artikel taugt nicht für die Praxis.

Bieten Sie also als neuer Chef im EMD Hand für praktikable Lösungen! Verschanzen Sie sich nicht in falsch verstandener Kollegialität hinter einem Entwurf, der schon vom Erstrat deutlich zerzaust worden ist! Die Materie der kriegsmaterialtauglichen Maschinen und Werkzeuge gehört doch klipp und klar in den Zuständigkeitsbereich des Güterkontrollgesetzes. Dort ist Gewähr geboten, dass zweifelhafte Produkte von einer transparenten und berechenbaren staatlichen Kontrolle erfasst werden können.

Ich bitte Sie, diesen gravierenden Mangel an der Vorlage im Sinne des Nationalrates zu korrigieren. Wir verhindern damit eine wichtige Differenz und beschleunigen den gesetzgeberischen Abschluss dieser leidigen Materie.

Beerli Christine (R, BE): In Artikel 5 wird der Begriff des Kriegsmaterials definiert. Es ist dabei meiner Ansicht nach wesentlich, klar, umfassend und abschliessend zu formulieren. Es dürfen keine Umgehungen möglich sein. Es dürfen jedoch ebensowenig Fallen geschaffen werden, in die man unabsichtlich tappen kann.

Wenn wir die Litera c, wie dies der Nationalrat getan hat, streichen, dann definieren wir nicht umfassend und lassen eine grosse Lücke offen. Wenn wir die Litera c in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form stehen lassen, legen wir andererseits keinen Strick aus, in dem man sich unabsichtlich und gutgläubig verheddern kann.

Die Litera c präzisiert klar, dass es sich um Maschinen und Werkzeuge handeln muss, die ausschliesslich – ich betone: ausschliesslich – für die Herstellung, die Kontrolle oder den Unterhalt von Material gemäss den Buchstaben a und b konzipiert worden sind. Verstösse gegen diese Bestimmung sind nur vorsätzlich, also wissentlich und willentlich, oder fahrlässig, unter Verletzung einer bestehenden Sorgfaltspflicht, möglich. Kann der Industrielle nicht erkennen, dass er Maschinen oder Werkzeuge gemäss Artikel 5 Litera c herstellt oder vertreibt, so macht er sich nicht verantwortlich. Die Litera c ist für den logischen Aufbau des Gesetzes unabdingbar. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Uhlmann Hans (V, TG): Wir haben es gehört: Frau Beerli argumentiert mit der Mehrheit, dass es durchaus eine praktikable Lösung sei, die Formulierung «Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich konzipiert worden sind» im Gesetz zu belassen.

Ich frage mich, ob es überhaupt noch Werkzeuge und Maschinen gibt, die ausschliesslich für die Herstellung von Kriegsmaterial gebraucht werden. Ich glaube – da müssen Sie mir wahrscheinlich recht geben –, dass es wohl kaum wirtschaftlich ist, Maschinen und Werkzeuge nur für die Kriegsmaterialherstellung zu gebrauchen; das ist eben das Problem. Darum ist die Minderheit – im Interesse der Differenzbereinigung und auch im Interesse der klaren Umschreibung – der Meinung, dass man hier dem Nationalrat zustimmen soll.

Die Industrie hat natürlich ein Interesse daran, dass der Begriff Kriegsmaterial genau definiert sowie möglichst eng und klar gefasst wird. Das hat auch Frau Beerli in ihrer Argumentation vorgebracht. Nur glaube ich: Mit der Lösung, wie sie die Mehrheit und der Bundesrat wollen, ist dieser Vorgabe nicht Rechnung getragen. Ich bin davon überzeugt, dass die Maschinen und Werkzeuge in das Güterkontrollgesetz (GKG) gehören, und zwar im Sinne, wie das die Mehrheit unserer Kommission bestätigt hat, indem sie in Artikel 3 GKG neu den Absatz 1ter «.... besonderen militärischen Gütern» eingefügt hat. Damit haben wir die Kontrolle über Werkzeuge und Maschinen, und somit sind alle diese Unsicherheiten vom Tisch.

Deshalb bitte ich Sie, hier der Minderheit zuzustimmen.

Paupe Pierre (C, JU): La définition prise est «les machines et les outils exclusivement conçus pour la fabrication, le contrôle ou l'entretien du matériel visé aux lettres a et b». En fait, quand on connaît l'évolution technologique que l'on a actuellement dans toutes les entreprises, il est extrêmement difficile de déterminer quels peuvent être les machines ou les engins exclusivement réservés à la fabrication de matériel de guerre. Cela pourrait engendrer toute une série de conflits, dans la mesure où on pourrait toujours démontrer que tel ou tel engin, telle ou telle machine peut aussi être utilisée pour la fabrication d'objets qui ne servent pas exclusivement à l'armée.

C'est la raison pour laquelle je vous prie de vous rallier à la proposition de la minorité Reimann (décision du Conseil national), c'est-à-dire de biffer la lettre c.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich habe mit Litera b bewusst auch bereits Litera c erläutert und begründet, weil sie einen Zusammenhang haben.

Ich möchte zum allgemeinen Verständnis und zusammenfassend noch folgendes sagen: Es geht hier um Produktionsgeräte. Der Nationalrat hat diese gestrichen, d. h., sie sollen nicht Kriegsmaterial sein. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat die Produktionsgeräte gemäss Bundesrat wieder aufgenommen, und die Minderheit Reimann will die Produktionsgeräte wieder aus dem Artikel streichen, also wie der Nationalrat.

Der Bundesrat lehnt den Antrag der Minderheit Reimann ab. Der Bundesrat hat schon im Nationalrat für die Beibehaltung plädiert und, wie bereits ausgeführt, mit 101 zu 81 Stimmen verloren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

19 Stimmen
19 Stimmen

*Mit Stichtscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Mehrheit angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la majorité est adoptée*

Abs. 2 – Al. 2

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei diesem Absatz beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, die Fassung des Bundesrates zu vereinfachen. Die Einzelteile sollen einzig erwähnt werden, wenn sie für die Funktion der Endprodukte erkennbar und von wesentlicher Bedeutung sind. Im bundesrätlichen Entwurf ist es generell gefasst.

Dann haben wir eine Minderheit I (Beerli), die eine Lösung zwischen dem bundesrätlichen Entwurf und dem Antrag der Mehrheit der Kommission darstellt. Sie will nur das Wort «wenn erkennbar» ins Gesetz aufnehmen. Dann ist da noch die Minderheit II (Gentil), die dem Entwurf des Bundesrates folgen möchte.

Beerli Christine (R, BE), Sprecherin der Minderheit: Dieser Absatz ist unbedingt notwendig, wenn der Begriff des Kriegsmaterials in Artikel 5 lückenlos und gleichzeitig abschliessend umschrieben werden soll. Um jedoch mit derselben Zielsetzung wie vorhin bei Absatz 1 Litera c den gutgläubig und unwissend Handelnden nicht zu erfassen, drängt es sich auf, in diesem Absatz noch zu ergänzen, dass die Einzelteile und Baugruppen in erkennbarer Weise in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sein dürfen.

Dieses Einfügen des Wortes «erkennbar» beantragt Ihnen die Minderheit I. Die Minderheit I ist jedoch klar der Ansicht, dass der Begriff «von wesentlicher Bedeutung» – ihn als Ergänzung einzuschleppen beantragt Ihnen die Mehrheit ebenfalls – hier auf keinen Fall aufgenommen werden darf.

Wenn in den Wirkungsbereich von Absatz 2 nur noch «Einzelteile und Baugruppen von wesentlicher Bedeutung» fallen sollen, so besteht in bezug auf alle übrigen, weniger wesentlichen Einzelteile und Baugruppen eine gravierende Lücke. Diese Teile, die gemäss Definition in derselben Ausführung ebenfalls nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind, unterstehen dann weder dem Kriegsmaterial- noch dem Güterkontrollgesetz. Die Diskussion, die über die Definition von «wesentlich» und «weniger wesentlich» entstehen wird, wird gerade für die Industrie eine unzumutbare Unsicherheit mit sich bringen.

Zudem läuft die von der Mehrheit der Kommission aufgenommene Formulierung auch den im Wassenaar-Arrangement eingegangenen Verpflichtungen entgegen. Wenn nicht mehr alle spezifisch konzipierten Bestandteile erfasst werden, sondern nur noch jene, die für die Funktion des Endprodukts von entscheidender Bedeutung sind, entspricht diese Anforderung nicht mehr jener des Wassenaar-Arrangements. Dann bleiben nämlich jene Bestandteile unkontrolliert, die zwar spezifisch für Kriegsmaterial gefertigt werden, aber nicht von entscheidender Bedeutung sind. Diese Bestandteile – ich wiederhole es – fallen nämlich nicht automatisch unter das Güterkontrollgesetz. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst neben den Dual-use-Gütern nur die besonderen militärischen Güter. Waffen, Munition, Sprengmittel sowie sonstige Kampf- und Gefechtsführungsmittel fallen nicht darunter. Die Minderheit I der Kommission hat all diese Bedenken aufgenommen und beantragt Ihnen mit der Einführung des Wortes «erkennbar», ohne den Zusatz «von wesentlicher Bedeutung», eine Lösung, die für die Industrie eine Erleichterung und Klärung bringt, die jedoch trotzdem keine Lücken öffnet, keine verwirrenden Abgrenzungsprobleme schafft und zudem auch den internationalen Abkommen gerecht wird.

Gentil Pierre-Alain (S, JU), porte-parole de la minorité: Monsieur le Président, je retire ma proposition au profit de celle de la minorité I (Beerli).

Maissen Theo (C, GR): Ich möchte mich noch zu ein paar Überlegungen der Mehrheit äussern. Es geht hier um die Abwägung der Interessen der humanitären Verantwortung in der Völkergemeinschaft und der Ermöglichung von Produktion und Export von Kriegsmaterial. Hier ist Artikel 5 von entscheidender Bedeutung, weil der Bundesrat damit versucht, im Sinne der Initianten und der Volkskreise, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, den Kriegsmaterialbegriff zu erweitern. Dabei lässt der Entwurf des Bundesrates verschiedene Fragen offen, und der Nationalrat hat sich deshalb damit bereits intensiv befasst.

Für mich war allerdings einigermassen überraschend, dass der Nationalrat Absatz 1 Litera c gestrichen hat, wo gemäss Botschaft Klarheit darüber besteht, welche Werkzeuge und Maschinen gemeint sind. Hier handelt es sich um ganze Systeme, wo erkennbar ist, dass sie zur Kriegsmaterialherstellung dienen. Daher hat der Rat vorher richtig entschieden, diesen Passus wieder aufzunehmen.

Ganz anders ist das Problem bei Absatz 2, wo es um Ersatzteile und Baugruppen geht und wo Überschneidungen eben möglich sind. Hier sind wir gleichzeitig in einem äusserst sensiblen Bereich bezüglich des Werkplatzes Schweiz und der kleinen und mittleren Unternehmungen. Die Stärke des Hochlohnlandes Schweiz als Industriestandort liegt je länger, je mehr im Bereich breiter Produktpaletten mit Spezialitäten im High-Tech-Segment. Es sind gerade beim Kriegsmaterial weniger ganze Systeme, die wir anbieten können, sondern es sind technologisch anspruchsvolle Teile, kleine Serien und Spezialversionen auf Bestellung.

Damit Sie sehen, welche Bedeutung dieser Bereich für die Industrie in der Schweiz hat, nur folgender Hinweis: Ein Viertel der Exporte der Elektro- und Maschinenindustrie fallen in den Bereich des Kriegsmaterials oder auch der Dual-use-Güter, die dann im GKG zu regeln sind. Gleichzeitig – das müssen wir auch zur Kenntnis nehmen – ist dieser Export gegenüber anderen Exportbereichen benachteiligt, weil hier keine Exportrisikogarantie möglich ist.

Im angesprochenen Produktionsbereich gibt es erstens den unproblematischen zivilen Bereich; zweitens gibt es den Übergangsbereich, wo eben Hochtechnologie sowohl militärisch als auch für die zivile Nutzung anwendbar ist; und es gibt drittens die reine militärische Nutzung.

Problematisch ist nun die Stossrichtung der Entwicklung, in die wir bezüglich der Produktion im High-Tech-Bereich gehen. Früher war es so, dass die Impulse für neue Entwicklungen vorwiegend von der Wehrtechnik in den zivilen Bereich gingen. Heute ist es umgekehrt, vor allem aus Kostengründen, aber auch aus Budgetgründen des Staates: Zivile Komponenten, die für zivile Zwecke entwickelt wurden, werden vermehrt auch für die militärische Nutzung «umgenutzt», wenn man so sagen will.

Wie laufen nun diese Geschäfte ab? Zu unterscheiden ist, dass es eigentliche Rüstungsfirmen gibt – das sind in der Schweiz relativ wenige, etwa fünf –, und es gibt die zivilen Zulieferfirmen, die im erwähnten Produktionsbereich aktiv sind. Von diesen zivilen Zulieferfirmen gibt es viele Unterlieferanten, die Teile liefern, die erst später einmal zu Systemteilen oder Baugruppen zusammengesetzt werden. Es werden in der Produktion über verschiedene beteiligte Betriebe fünf bis zehn Glieder in der Kette benötigt. Es beschäftigen sich etwa 200 Firmen mit dem Zusammensetzen der Teile; es sind aber Tausende von Gewerbebetrieben und KMU, die Einzelteile als Spezialversionen oder auch Teile einbringen, die sie am Fließband fertigen.

Damit wir diesen Betrieben mit dem Gesetz keine Rechtsunsicherheit vorgeben, ist es notwendig, dass wir kumuliert einerseits sagen, dass ein Bestandteil «erkennbar von wesentlicher Bedeutung für die Funktion» sein muss, damit der Betrieb von dieser Seite her Sicherheit hat. Die zweite Bedingung ist bereits im Entwurf des Bundesrates enthalten, nämlich dass die Güter nicht auch für die zivile Nutzung verwendbar sind. Diese Kumulierung ist aus dieser Optik notwendig.

Zum Hinweis von Frau Beerli, dass es in bezug auf den Begriff «von wesentlicher Bedeutung» Probleme gebe: Hier

muss ich Sie auf Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes verweisen. Dort geht es um die Herstellung im Sinne dieses Gesetzes bei Neuherstellung von Kriegsmaterial sowie gewerbsmässige Abänderungen. Und nun müssen Sie das genau lesen: «.... Abänderung von Kriegsmaterial an Teilen, die für dessen Funktion wesentlich sind.» Wir haben also bereits bei Artikel 6 Absatz 1 die Situation, dass man unterscheidet zwischen Teilen, die von wesentlicher Bedeutung sind, und solchen, die offenbar von unwesentlicher Bedeutung sind. Mit der Formulierung der Mehrheit haben wir also kein Problem, sondern es ist eine absolute Parallelität zu Artikel 6 Absatz 1 gegeben. Die Logik besagt: Wenn diese Abgrenzung dort funktioniert, dann funktioniert sie auch in Artikel 5 Absatz 2. Schliesslich noch ein Hinweis: Bezüglich der Kontrolle wird in der Botschaft auf Seite 29 ausgesagt, man müsse sich bemühen, für die Unterscheidung, ob etwas Kriegsmaterial sei oder nicht, «eine Definition zu finden, die auf strikt objektive und zudem leicht kontrollierbare Merkmale abstellt». Das steht in der Botschaft. Was wir von der Mehrheit beantragen, ist nichts anderes, als diese Kontrollierbarkeit umzusetzen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Kontrollierbarkeit auch dieser Teile mit der Positivliste der Kriegsmaterialgüter zu gewährleisten ist.

Denn einerseits heisst es in Artikel 41 Absatz 4 der Bundesverfassung: «Er (der Bundesrat) bestimmt ferner, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen»; dies erfolgt in einer Verordnung. Gemäss Verfassung muss also bereits eine Positivliste in der Verordnung festgelegt werden. Andererseits wird das gleiche in der Botschaft auf Seite 30 unten festgehalten, wo es heisst, dass man es dem Bundesrat überlasse, «die detaillierte Liste in einer Verordnung zu erlassen».

Damit ist das Problem der Kontrollierbarkeit wie auch der Definition erfüllt. Es gibt hier keine Probleme. Um bei den vielen kleinen Unternehmen Rechtssicherheit zu schaffen, bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Uhlmann Hans (V, TG): Ich möchte nur eine Erklärung abgeben. Es ist insofern ein Irrtum unterlaufen, als ich auf der Fahne bei der Minderheit I aufgeführt bin. Ich möchte das klarstellen, weil ich mit der Mehrheit stimmen werde.

Béguin Thierry (R, NE): Je vous invite à soutenir la proposition de la minorité I (Beerli), à défaut de celle de la minorité II (Gentil) qui a été malheureusement retirée. Je vous demande de rejeter dans tous les cas la proposition de la majorité de la commission pour les raisons suivantes:

1. Je pense que la solution proposée par la majorité de la commission n'est pas conforme à la constitution. L'article 41 alinéa 2 de la constitution, en effet, nous parle de «la fabrication, l'acquisition, le commerce et la distribution d'armes, de munitions, d'explosifs, d'autre matériel de guerre et de pièces détachées» qui sont soumis au régime de l'autorisation. La constitution ne prévoit pas que ces pièces détachées doivent au surplus jouer «un rôle important pour la fonction des produits finis». C'est une restriction considérable qui me paraît contraire à la lettre au moins de la constitution.

2. Cette solution est aussi, à mon avis, un recul par rapport à la législation actuelle alors que cette loi révisée sur le matériel de guerre nous est présentée comme un instrument visant à combler des lacunes et à aller plus loin dans la répression ou l'interdiction des exportations de matériel de guerre, ce qui est évidemment une contradiction flagrante.

3. Avec la proposition de la majorité, on introduit une incertitude, pour ne pas dire une obscurité. Je veux bien que Napoléon disait que «les meilleures lois étaient les plus obscures», ça n'est pas une raison pour le faire ici. Que signifie en effet des pièces qui «jouent un rôle important pour la fonction des produits finis», selon la traduction – d'ailleurs très déficitaire – française?

Si je prends des exemples concrets, est-ce que des pièces spécifiquement conçues pour un engagement militaire, dans le cadre par exemple de systèmes d'armes antiaériens, comme des ventilateurs, comme des pompes, comme des

circuits imprimés, est-ce que ces pièces-là ont un rôle important pour la fonction des produits finis? C'est extrêmement difficile à dire. Est-ce qu'un appareil d'optique spécifiquement conçu pour un char blindé, est-ce qu'un périscope spécifiquement conçu pour un char blindé, est-ce que des instruments de navigation ou des dispositifs de pointage ou de visée pour les avions de combat sont des pièces qui jouent un rôle important pour la fonction des produits finis? C'est très difficile à dire. Un char d'assaut peut fonctionner sans périscope, donc on pourra dire que ça n'est pas important et donc que ça échappe à la loi. D'autres vous diront que c'est indispensable dans le combat moderne, lorsque les chars sont engagés dans des rivières, d'avoir des périscope.

Alors on en arrivera à quelle solution? Dans chaque cas, les industriels devront faire une expertise pour pouvoir déterminer si ces pièces jouent ou non un rôle déterminant dans les produits finis. Ça va finalement compliquer de manière très importante le travail des industriels, alors que la solution actuelle fonctionne tout à fait bien parce qu'en fonction de critères tout à fait clairs. J'estime que la proposition de la majorité est non seulement un recul, non seulement en contradiction avec la Constitution fédérale, mais de plus serait de nature à nuire à ceux-là même qui la réclament parce qu'on introduira une bureaucratie et des frais considérables pour faire des expertises dans chaque cas.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la minorité I (Beerli).

Ogi Adolf, Bundesrat: Absatz 2 ist wichtig. Das ist die Ausgangslage: Die Mehrheit will eine Beschränkung auf Einzelteile, die «erkennbar von wesentlicher Bedeutung» für das Endprodukt sind, die Minderheit I (Beerli) will die Wendung «wenn erkennbar ist» beifügen, und der Antrag der Minderheit II (Gentil) ist zurückgezogen worden.

Zu dieser Ausgangslage möchte ich folgendes sagen: Die Mehrheit möchte also die Bestandteile erfassen, die «erkennbar von wesentlicher Bedeutung» für die Funktion des Endproduktes sind. Ich habe ein gewisses Verständnis für dieses Anliegen und auch für die Idee, die hinter diesem Antrag steht, nämlich – Sie haben es gesagt, Herr Maissen – Rechtssicherheit für die Hersteller von Kleinteilen zu schaffen und die Regelung nicht uferlos auf solche Kleinteile anzuwenden. Aber die vorgeschlagene Lösung bedeutet eine Einschränkung, die uns grosse neue Probleme schaffen wird. Das erste Problem, Herr Béguin hat es gesagt, liegt in der Auslegung. Wann ist ein Bestandteil für die Funktion des Endproduktes «von wesentlicher Bedeutung»? Ergänzen wir noch die Beispiele von Herrn Béguin; nehmen wir den Schleudersitz bei einem Kampffjet: Das Flugzeug kann ohne Schleudersitz eingesetzt werden, dieser ist für die Flug- und Kampftauglichkeit nicht entscheidend. Ist er nun von wesentlicher Bedeutung oder nicht? Nehmen wir das Magazin des Sturmgewehrs: Es handelt sich dabei um einen Teil ohne technischen Aufwand bei der Herstellung, und er ist nicht von grosser Bedeutung, aber ohne Magazin kann nicht geschossen werden. Ist dieses Magazin nun ein wesentlicher Teil oder nicht? Wir könnten noch die Vernebelungsvorrichtung beim Kampfpanzer nehmen; das ist eine spezifisch für den Panzer konzipierte Vorrichtung. Für den Kampfeinsatz ist sie aber möglicherweise nicht erkennbar wesentlich. Es müssten wohl Expertisen über die Qualifikation solcher Teile durchgeführt werden, und die Folgen wären – ich muss Ihnen das sagen, nachdem Sie in der nächsten Session das Budget beraten werden –: erstens Kosten, zweitens endlose Diskussionen über den Entscheid der Vollzugsbehörden, drittens Unsicherheiten bei den Unternehmungen, viertens eventuelle Strafverfahren, so dass letztlich der Strafrichter entscheiden müsste, ob ein Bestandteil «erkennbar von wesentlicher Bedeutung» ist oder nicht. Eine solche Regelung ist nicht praktikabel.

Auf einen weiteren Nachteil muss ich Sie auch noch aufmerksam machen: Das Wassenaar-Arrangement hat zur Folge, dass die beteiligten Staaten auch eine Kontrolle über Bestandteile durchführen müssen. Es kennt keine Differenzierung im Sinne des Antrages der SiK. Vielmehr erfasst es alle

spezifisch gestalteten oder konzipierten Bestandteile für Kriegsmaterial.

Die bundesrätliche Fassung legte hingegen die Abgrenzung in negativer Weise mit der Umschreibung «wenn diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind» fest. Wenn nun aber nicht mehr alle spezifisch konzipierten Bestandteile erfasst würden, sondern nur noch jene, die für die Funktion des Endproduktes von wesentlicher Bedeutung sind, dann entspräche dies den Anforderungen des Wassenaar-Arrangements nicht mehr. Dann würden jene Bestandteile unkontrolliert bleiben, die zwar spezifisch für Kriegsmaterial gefertigt werden, die aber nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Denn diese Bestandteile fallen nicht automatisch unter das Güterkontrollgesetz. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst nebst den Dual-use-Gütern nur die «besonderen militärischen Güter». Nicht darunter fallen Waffen, Munition, Sprengmittel sowie sonstige Kampf- und Gefechtsführungsmittel.

Heute haben wir dieses Problem nicht, weil das geltende Kriegsmaterialgesetz nur das Kriterium der Verwendungsmöglichkeit – «nicht für zivile Zwecke verwendbar» – kennt. Um den Anforderungen des Wassenaar-Arrangements zu genügen, müsste der Geltungsbereich des Güterkontrollgesetzes entsprechend erweitert werden. Das schafft aber wiederum andere Probleme, und die Fragen um eine sinnvolle Abgrenzung bleiben bestehen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, auf den Entwurf des Bundesrates und den Beschluss des Nationalrates zurückzukommen. Der entsprechende Antrag wurde aber zurückgezogen. Ich möchte Ihnen im Sinne eines Kompromisses beliebt machen, die Minderheit I zu unterstützen. Es ist ein Kompromiss, es ist eine redaktionelle Anpassung, und es ist eine Präzisierung. Ich bitte Sie, der Minderheit I zu folgen.

Präsident: Herr Gentil hat den Antrag der Minderheit II zugunsten des Antrages der Minderheit I (Beerli) zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I
Für den Antrag der Mehrheit

20 Stimmen
19 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Es wurde Antrag auf Streichung gestellt. Ich habe mich beim Eintreten eingehend damit befasst. Es geht um die militärischen Trainingsflugzeuge mit Aufhängevorrichtungen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen ins Güterkontrollgesetz aufgenommen werden.

Ogi Adolf, Bundesrat: Es geht hier um die Flugzeuge, es geht hier um die PC-7, um die PC-9. Sie wissen, das ist ein heiss diskutiertes Thema. Der Bundesrat kann die Augen nicht davor verschliessen, dass solche Flugzeuge nach Umrüstung zu militärischen Einsätzen gebraucht worden sind. Er hat daher zum Ziel, eingreifen zu können, wenn solche bewaffneten Einsätze befürchtet werden müssen, vor allem dann, wenn Zivilpersonen Opfer von Einsätzen zu werden drohen. Dann müssen wir zu weiteren Exporten solcher Flugzeuge und ihrer Bestandteile nein sagen können. Dies betrifft aber nur einen Bruchteil der gelieferten Flugzeuge. In allen anderen Fällen steht den Exporten nichts entgegen.

Es wird nun beantragt, dass die Flugzeuge nicht dem Kriegsmaterialgesetz, sondern dem Güterkontrollgesetz unterstellt werden sollen. Damit würde ein weniger strenges Kontrollregime Anwendung finden. Es stellt sich damit die Frage, unter welchen Voraussetzungen dieses mildere Regime genügt, um das Ziel des Bundesrates zu erreichen. Das Ziel wird erreicht, wenn Lieferungen in Länder, wo PC-Flugzeuge auf die Zivilbevölkerung schiessen, verboten werden können. Hier geht es um die Glaubwürdigkeit unseres Kontrollregimes und der schweizerischen Exportpolitik. Diese Glaubwürdigkeit wird auch bei der Abstimmung über die Volksinitiative eine sehr wesentliche Rolle spielen. Ich muss Sie daher bitten,

diesem Punkt Ihr ganz besonderes Augenmerk zu schenken. Jede Lösung, die Sie beschliessen, muss so weit gehen, dass wir in den wenigen Fällen von Missbräuchen eingreifen können. Das ist die Zielvorgabe für die Bewilligungskriterien. Wenn diese Vorgabe erreicht wird, ist auch eine Lösung im Güterkontrollgesetz vertretbar. Wir sind uns bewusst, dass bei diesem Entscheid hüben und drüben auch psychologische Aspekte eine wesentliche Rolle spielen. Eine Lösung, die dem Bundesrat den notwendigen Handlungsspielraum für Missbrauchsfälle gibt, die aber im Güterkontrollgesetz steht, trägt diesen Aspekten wohl am besten Rechnung. Bei der Ausgestaltung des GKG, also des von Herrn Bieri erwähnten «Dreisprungs», geht es dann darum, die Kriterien flexibel zu gestalten und dem Bundesrat alle nötigen Kontrollmassnahmen in die Hand zu geben, damit er diese Problematik meistern kann.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (C, GR): Nachdem vorhin bei der Diskussion diese «wesentliche Bedeutung» derart Schwierigkeiten gemacht hat, muss nun natürlich zu Absatz 1 die Frage kommen, wie nun hier eben diese Unterscheidung von wesentlichen und unwesentlichen Funktionen gemacht wird.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich habe im Rahmen meiner Ausführungen zu Artikel 5 Absatz 2 die Frage von Herrn Maissen klar und deutlich beantwortet.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 7 betrifft das ganze Problem der Personenminen, welches in der bundesrätlichen Botschaft nicht enthalten war und vom Nationalrat aufgenommen worden ist.

Im Sinne einer Verbesserung und klareren Darstellung schlägt Ihre Kommission dem Rat vor, bei Artikel 7 dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und den Beschluss des Nationalrates zu streichen, dann aber mit einem Artikel 7bis einen Antipersonenminen-Artikel ins Gesetz aufzunehmen. Die Kommission ist nämlich mit dem Verbot von Antipersonenminen einverstanden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, dass die Schweiz nach Belgien das zweite Land ist, das in einem Gesetz das Verbot von Antipersonenminen verankert. Es ist übrigens eine klare Folge der Mitgliedschaft der Schweiz bei der Internationalen Konferenz für ein Antipersonenminen-Verbot. Ich schlage Ihnen vor, Artikel 7bis gesamthaft zu besprechen, wobei ich noch erwähnen möchte, dass der Nationalrat keinen Strafartikel gegen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Antipersonenminen aufgenommen hat. Ihre Kommission schlägt eine entsprechende Fassung in Artikel 32bis (neu) vor.

Nun haben wir hier noch den Antrag von Frau Saudan, die Artikel 7bis Absatz 3 streichen möchte. Ich möchte zuerst noch die Begründung hören.

Stimmen Rosemarie (C, SO): Die Kommission war gut beraten, als sie einen eigenen, konkret gefassten Artikel über ein Verbot von Antipersonenminen ins KMG eingeführt hat. Antipersonenminen gehören effektiv zu den heimtückischsten Waffen, die es gibt. Opfer sind in über 80 Prozent der Fälle Frauen und Kinder. Neben den Todesopfern sind es Hun-

dertausende von Verstümmelten, die nie wieder geheilt werden können. Länder, welche verminte Gebiete haben, stehen vor beinahe unlösbaren Problemen.

1. Auf der menschlichen, medizinischen Seite erfordert die Behandlung der Minenopfer ungeheuer grosse Mittel. Minenopfer zu sein bedeutet, keine Hände, keine Arme, keine Augen zu haben und für den Rest des Lebens Prothesen zu brauchen. Weil ein grosser Teil der Opfer eben Kinder sind, die nicht nur aus den Kleidern wachsen, sondern auch aus ihren Prothesen, fallen dort ganz enorm grosse Kosten an, welche diese Länder, die meistens zu den ärmeren gehören, alleine überhaupt nicht tragen können.

2. Zum wirtschaftlichen Aspekt des Problems: Die verminten Gebiete stehen für die landwirtschaftliche Produktion nicht zur Verfügung. Bevor sie nicht entminnt sind, können sie nicht für die Nahrungsmittelproduktion gebraucht werden. Wenn es gelänge, diese verminten Gebiete wieder der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung zu stellen, könnte das Hungerproblem in weiten Teilen dieser Länder des Südens gelöst werden; das ist unbestritten. Damit ginge auch der Bedarf an Nahrungsmittelhilfe drastisch zurück.

An der letzten Konferenz der Interparlamentarischen Union, an der Vertreterinnen und Vertreter von mehr als 130 Ländern teilgenommen haben, ist vor wenigen Tagen eine Resolution gutgeheissen worden – und zwar ohne Gegenstimme –, welche ein totales, weltweites Minenverbot fordert. Diese Resolution stellt nicht nur eine schöne Deklaration dar, sondern beinhaltet die moralische Verpflichtung aller teilnehmenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier, in ihren Ländern dafür zu sorgen, dass das Minenverbot in die nationale Gesetzgebung Eingang findet.

Wenn wir nun den Artikel 7bis annehmen und der Nationalrat dem Ständerat folgt – woran ich nicht zweifle –, wird die Schweiz, das hat der Kommissionssprecher gesagt, unter den ersten Ländern sein, welche ein Minenverbot kennen. Neben dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, welches seinen Sitz in der Schweiz hat und das sich seit vielen Jahren für die Minenopfer einsetzt, wird dann auch die offizielle Schweiz stehen, welche sich eindeutig und auf Gesetzesstufe gegen jeglichen Einsatz von Antipersonenminen ausspricht.

Saudan Françoise (R, GE): Mon inexpérience en matière de procédure m'a empêché de vous demander la parole tout de suite, Monsieur le Président, c'est-à-dire à la suite de l'intervention de M. Rhyner. Il est évident que les deux problèmes sont liés et qu'il est plus judicieux que je développe ma proposition lors de l'examen de l'article 7, car, suivant la décision de ce Conseil, ma proposition deviendrait sans objet.

Il y a quelques semaines, l'ambassadeur de Suisse tenait les propos suivants devant le Conseil de sécurité à New York: «En tant que dépositaire des Conventions de Genève de 1949, la Suisse ressent une responsabilité morale particulière dans le domaine des mines antipersonnel. Leur utilisation fait fi des principes élémentaires d'humanité et des exigences de la conscience publique. L'interdiction des mines antipersonnel doit dès lors devenir une composante essentielle du droit international humanitaire. Le Gouvernement suisse fera son possible pour que cet objectif soit atteint et sa mise en oeuvre garantie.»

Ces propos me rappellent une exposition qui s'est déroulée à Genève, il y a plus d'un an, dans le cadre de la célébration du 50e anniversaire de l'ONU. Cette exposition, organisée en collaboration avec la Croix-Rouge, mettait en évidence la situation dramatique engendrée par l'utilisation des mines antipersonnel. Toutes les personnes qui ont visité cette exposition en sont ressorties bouleversées ou malades. Pourquoi? Parce que c'était la première fois qu'on pouvait prendre conscience dans son ampleur de la gravité du problème, de tous les pays qui étaient touchés, des conséquences de l'emploi des mines antipersonnel, des conséquences qu'elles avaient pour le développement de certains pays.

En face de cette réalité, si l'on tient compte qu'il faudra, selon le président du CICR, Cornelio Sommaruga, près de cent ans – près de cent ans! – pour éliminer cette monstruo-

sité que représentent les mines antipersonnel, j'ai de la peine à admettre l'alinéa 3 tel qu'il a été adopté par la commission du Conseil des Etats. En effet, si je comprends les propos de notre ambassadeur, il s'agit de viser une interdiction absolue des mines. Absolu! C'est-à-dire une interdiction de leur fabrication.

Or, justifier une dérogation concernant le transit dans le cadre d'opérations militaires décidées par la communauté internationale et destinées au maintien ou au rétablissement de la paix, implique forcément – c'est sur ce point que j'interpelle le Conseil fédéral – le maintien de leur fabrication. Je sais bien, Monsieur le Conseiller fédéral, que vous allez me rétorquer que leur fabrication est interdite dans notre pays, que c'est un problème de droit international, mais, dans un domaine aussi sensible, il est important que notre pays donne un signal clair.

C'est pourquoi je vous recommande vivement d'accepter mon amendement à l'alinéa 3 de l'article 7bis.

Beerli Christine (R, BE): Ich spreche nur zum Antrag Saudan betreffend Streichung des Absatzes 3 von Artikel 7bis. Grundsätzlich bin ich vollkommen einig mit dem Verbot der Antipersonenminen – die Kommission in ihrer grossen Mehrheit auch. Wir möchten diese schreckliche Waffe ächten. Ich habe die Fragen, die Frau Saudan aufwirft, in der Kommission auch gestellt, weil mir dieser Absatz 3 ebenfalls aufgefallen ist. Ich fand: Wieso sollen wir die Durchfuhr in unserem Land gestatten, obschon wir diese schreckliche Waffe ächten möchten? Ich habe eine Antwort erhalten, die mich schliesslich dazu gebracht hat, diesen Absatz 3 trotzdem zu tolerieren.

Ich möchte Ihnen diese Antwort, die mir zugegangen ist, hier bekanntgeben, um die Entscheidungsfindung vielleicht auf einer etwas breiteren Basis möglich machen zu können.

Je vous donne un exemple pratique: lorsque les Américains occupent des positions dans une région qui leur est inconnue et avant qu'ils aient le temps d'installer un dispositif défensif complet, ils se protègent durant les 24 premières heures en disposant des mines antipersonnel autour de leur campement. Ces mines sont signalées dans le terrain. Le terrain est bouclé, il est donc exclu que des civils soient victimes de ces mines. Si des Américains agissant sous l'égide de l'ONU nous demandent l'autorisation de traverser la Suisse et qu'ils ont des mines antipersonnel dans leur matériel, ce n'est pas à nous de les obliger à modifier leur tactique.

In diesem klar eingegrenzten Fall der Friedenstruppen, die mit dieser Taktik operieren und die Schweiz durchqueren, um an einen Einsatzort zu gelangen, schien es mir gerechtfertigt, Absatz 3 stehenzulassen.

Ogi Adolf, Bundesrat: Der Nationalrat hat – im Einvernehmen mit dem Bundesrat – beschlossen, im Kriegsmaterialgesetz ein Verbot der Antipersonenminen zu verankern. Der Bundesrat ist mit diesem Beschluss völlig einverstanden. Auch er hat das Problem erkannt, und er teilt die Meinung, dass die Schweiz ihren Beitrag leisten soll, damit diese Kampfmittel nach Möglichkeit weltweit verschwinden.

Ihre Kommission hat nun einen Gegenvorschlag zu dieser Bestimmung ausgearbeitet und hat andere Formulierungen gebraucht als der Nationalrat. Der Bundesrat kann diesen neuen redaktionellen und gesetzestechnischen Vorschlägen zustimmen. Er kann zustimmen, weil die Umschreibung der Minen präzisiert wird. Er kann zustimmen, weil die Ausnahmen für die Durchfuhren zugunsten von friedensfördernden Massnahmen eingefügt werden, und er kann zustimmen, weil auch die Strafbestimmungen angepasst werden.

Bei der Definition der Antipersonenminen wurde diskutiert, ob auch Sprengfallen – das möchte ich doch festhalten – erfasst werden sollen. Sprengfallen sind abgeänderte, improvisierte Antipersonenminen, die vom Opfer selbst mit Drähten oder Schnüren ausgelöst werden können. Damit besteht das Risiko, dass auch Zivilisten getötet oder verletzt werden könnten.

Aus militärischer Sicht kann man die Ansicht vertreten, man sollte sich die Möglichkeit vorbehalten, solche Sprengfallen

weiterhin einzusetzen. Aus politischer Sicht ist hingegen ein Verbot zu rechtfertigen, weil diese Kampfmittel unterschiedslos auch gegen zivile Opfer wirken könnten. Sie wirken also sehr ähnlich wie die eigentlichen Antipersonenminen, und aus diesem Grunde sind wir mit der von Ihrer Kommission gewählten Lösung einverstanden.

Nun noch zum Antrag Saudan: Frau Beerli hat eigentlich die Begründung schon gegeben, und ich kann dieser Begründung nur zustimmen. Ihre Kommission schlägt vor, dass der Bundesrat Ausnahmen vom Durchfuhrverbot gestatten kann, dies in Fällen von internationalen Aktionen zur Friedensförderung. Abklärungen haben ergeben, dass diese Möglichkeit von verschiedenen Staaten vorbehalten wird, auch wenn dies nicht ausdrücklich in ihren Dispositiven vorgesehen ist. Aus diesem Grunde würden wir es vorziehen, wenn die Ausnahmemöglichkeit im Gesetz belassen würde.

Madame Saudan, nous n'avons pas mauvaise conscience. Au mois de novembre de l'année passée déjà, nous avons décidé au Département militaire fédéral de ne plus utiliser les mines antipersonnel. Par ce geste, le DMF a clairement démontré que c'est un problème que nous voulons résoudre.

Angenommen – Adopté

Art. 7bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Antipersonenminen

Abs. 1

Es ist verboten, Antipersonenminen zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen.

Abs. 2

Nicht unter das Verbot fallen Handlungen, die bestimmt sind: a. zur Vernichtung von Antipersonenminen durch die dafür zuständigen Stellen; oder b. zum Schutz gegen Wirkungen von Antipersonenminen oder zur Abwehr dieser Wirkungen.

Abs. 3

Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Durchfuhrverbot gestatten, wenn die Durchfuhr im Rahmen von militärischen Operationen erfolgt, die von der internationalen Gemeinschaft zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens beschlossen worden sind.

Abs. 4

Als Antipersonenminen gelten Sprengkörper, die unter oder auf dem Boden oder einer andern Oberfläche oder in deren Nähe angebracht werden und die hauptsächlich so konzipiert oder abgeändert worden sind, um bei Anwesenheit oder Näherung einer Person oder durch Kontakt mit ihr zu explodieren, und die dazu bestimmt sind, eine oder mehrere Personen ausser Gefecht zu setzen, zu verletzen oder zu töten.

Antrag Saudan

Abs. 3

Streichen

Art. 7bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Mines antipersonnel

Al. 1

Il est interdit de développer, de fabriquer, de procurer à titre d'intermédiaire, d'acquérir, de remettre à quiconque, d'importer, d'exporter, de faire transiter, d'entreposer des mines antipersonnel ou d'en disposer d'une autre manière.

Al. 2

Ne tombent pas sous le coup de cette interdiction les actes qui sont destinés:

- a. à permettre aux organes compétents de détruire des mines antipersonnel, ou
- b. à assurer une protection contre les effets des mines antipersonnel ou à combattre ces effets.

Al. 3

Le Conseil fédéral peut autoriser des exceptions à l'interdiction de transit dans le cadre d'opérations militaires décidées par la communauté internationale et destinées au maintien ou au rétablissement de la paix.

Al. 4

Par mines antipersonnel, on entend les engins explosifs placés sous ou sur le sol ou une autre surface, ou à proximité, et principalement conçus ou modifiés pour exploser du fait de la présence, de la proximité ou au contact d'une personne, et destinés à mettre hors de combat, blesser ou tuer une ou plusieurs personnes.

Proposition Saoudan**Al. 3**

Biffer

Titel, Abs. 1, 2, 4 – Titre, al. 1, 2, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission

22 Stimmen

Für den Antrag Saoudan

10 Stimmen

Art. 8**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 9**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Artikel 9 spreche ich nur zu Absatz 3, wo beantragt wird, dem Nationalrat zu folgen, d. h. Streichung von Absatz 3. Es geht um die Verantwortlichkeit bei juristischen Personen. Laut dem Amtlichen Bulletin des Nationalrates ist gesagt worden, dass ohnehin auch bei juristischen Personen die Verantwortlichkeit in persönlicher Hinsicht gegeben sei. Der Bundesrat sagte im Nationalrat, dass er mit dieser Version leben könne.

Also: Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 10**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 11**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Artikel 11 schliesst sich die Kommission dem Nationalrat an. Bei Buchstabe f geht es eigentlich um eine redaktionelle Ergänzung im Sinne der Präzisierung, dass beim Technologietransfer ein Vertragsabschluss massgebend sei. Dies betrifft wie erwähnt lediglich Artikel 11 Buchstabe f.

Angenommen – Adopté

Art. 12, 13**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14**Antrag der Kommission****Abs. 1****Mehrheit**

.... will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben einer Grundbewilligung im Sinne von Artikel 8 für jeden einzelnen Fall einer Einzelbewilligung.

Minderheit**(Gentil)**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Streichen

Art. 14**Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

.... à l'étranger, sans qu'elle possède de propres lieux de production de matériel de guerre en Suisse, a besoin d'une autorisation initiale au sens de l'article 8 et pour chaque cas particulier d'une autorisation séparée.

Minorité**(Gentil)**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Biffer

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Artikel 14 ist die Mehrheit der Kommission für eine Vereinfachung für Firmen und Unternehmungen mit Produktionsstätten in der Schweiz. Man macht da – ich möchte das so zusammenfassen – das Maximum, um den Waffenschiebern das Handwerk zu legen, ohne die eigene Industrie zu zerstören.

Gentil Pierre-Alain (S, JU), porte-parole de la minorité: Cette fois, je ne vais pas abandonner le Conseil fédéral, qui s'est trouvé d'ailleurs bien isolé au cours de cette discussion dans notre commission.

Il me paraît, au contraire de la majorité, qu'il n'y a aucune raison de dispenser les entreprises qui possèdent des lieux de production en Suisse de l'autorisation pour effectuer du courtage. La proposition du Conseil fédéral a le mérite de placer l'ensemble de ces activités de courtage sous autorisation, ce qui me semble être une bonne chose.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à maintenir le texte du Conseil fédéral.

Beerli Christine (R, BE): Die Mehrheit Ihrer Kommission geht davon aus, dass eine strenge und griffige Norm in diesem Gesetz zu verankern ist, welche diejenigen Erscheinungen regelt, die man gemeinhin Waffenschieberei nennt und die von schweizerischem Territorium aus vorgenommen werden. Solche reinen Waffenhändler sollen sowohl eine Grundbewilligung als auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung einholen müssen.

Nicht gleich behandelt werden sollen die in der Schweiz ansässigen Produktionsfirmen, die einzig eine Grundbewilligung einzuholen haben. Es würde den Geschäftsverlauf solcher niedergelassener und – wir nehmen an – seriöser Unternehmungen zu stark hindern, wenn sie auch noch für jedes

einzelne Geschäft eine Einzelbewilligung einzuholen hätten. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Ich habe eine Frage an die Vertreter der Kommissionsmehrheit: Wie verhält es sich, wenn solche Firmen neben der Produktion von Kriegsmaterial auch Vermittlungsgeschäfte mit nicht selbst produziertem Material betreiben?

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich bitte Sie, dem Bundesrat und der Minderheit Gentil zu folgen. Zielsetzung und Kriterien der beiden Bewilligungsarten sind grundsätzlich verschieden. Die Grundbewilligung dient der Abklärung der persönlichen Voraussetzungen des Gesuchstellers beziehungsweise Bewilligungsinhabers. Sie sagt hingegen nichts über die ausserpolitische Brisanz eines konkreten Geschäftes aus.

Bei der Einzelbewilligung werden die Voraussetzungen eines Einzelgeschäftes nach ausserpolitischen und sicherheitspolitischen Kriterien abgeklärt. Diese Abklärung steht in keinerlei Zusammenhang mit der Seriosität des Gesuchstellers und seinem generellen Geschäftsgebaren. Bei den Inhabern von Grundbewilligungen besteht somit kein Zweifel an der Seriosität ihrer Tätigkeit. Es ist aber Sache des Staates zu beurteilen, ob bestimmte Geschäfte mit der schweizerischen Politik vereinbar sind oder eben nicht. Und ohne Bewilligungspflicht hat der Staat kein Instrument, um gegebenenfalls eingreifen zu können.

Diese Abklärung muss auch deshalb von den Behörden vorgenommen werden können, weil die einzelnen Unternehmen sich die entsprechenden Informationen über den Empfängerstaat gar nicht selbst beschaffen können.

Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit würde eine Rechtsungleichheit geschaffen; damit beantworte ich wohl die Frage von Herrn Plattner aus der Sicht des Bundesrates. Ich nehme an, die Kommissionsmehrheit wird Ihnen eine andere Antwort geben, aber ich habe Ihnen jetzt die Antwort des Bundesrates gegeben und hoffe, das werde Sie überzeugen.

Der Grund für die Verweigerung einer Bewilligung würde darin liegen, dass ein bestimmtes Geschäft gegen Völkerrecht verstösst, den Grundsätzen unserer Aussenpolitik zuwiderläuft oder internationalen Verpflichtungen der Schweiz widerspricht. Wer keine Bewilligung braucht, handelt nicht widerrechtlich, wenn er solche Geschäfte tätigt; das scheint mir sehr wichtig zu sein. Aber es ist nicht einzusehen, weshalb solche Geschäfte dem einen Unternehmer verboten werden können und dem anderen erlaubt bleiben. Das ist eigentlich die Crux. Diese Geschäfte sollen nach den gleichen Massstäben gemessen werden, unabhängig davon, wer sie abschliesst.

Konsequenterweise müsste sonst auch die Regelung für die Ausfuhr von Kriegsmaterial angepasst werden. Auch dort müsste für Inhaber einer Grundbewilligung auf Ausfuhrbewilligungen im Einzelfall dann verzichtet werden. Diese Lösung wurde jedoch zu Recht nirgends gefordert. Sie ist weder für das Material selbst noch für die Vermittlung des Materials sachgerecht. Der Bundesrat hat aber eine andere Erleichterung eingebaut: Er kann für bestimmte Länder – das ist sehr wichtig – auf die Bewilligungspflicht verzichten. Das betrifft in erster Linie unsere traditionellen Handelspartner. Dorthin sind Vermittlungsgeschäfte weiterhin ohne Einschränkungen möglich. Jede andere Regelung schafft eine neue Lücke. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zu folgen und die Fassung des Bundesrates und des Nationalrates zu übernehmen.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich kann jetzt nur aus meiner Perspektive sprechen. Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Bundesrat Ogi anschliessen. Die Mehrheit ist aber der Überzeugung, dass eine Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial auch eine Niederlassung hier im Lande haben muss; das ist die Begründung.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Wenn man eine Frage beantwortet haben möchte, will man daraus gewisse Folgerungen ziehen. Ich tue das nun: Mit der abgegebenen Erklärung in

der Hand kann ich nur dem Bundesrat und der Minderheit Gentil zustimmen.

Denn hier wird eine Tür geöffnet, die bedeutet, dass der Vermittlungshandel im Einzelfall bewilligungsfrei ist. Einzige Voraussetzung, um sich der Bewilligungspflicht entziehen zu können: Man muss irgendeine Produktionsstätte betreiben und zum Beispiel Pistolenmunition herstellen. So kann man ohne Bewilligung für den Einzelfall im Ausland Raketenrohre verschieben.

Ich möchte kein solches Loch im Gesetz haben und folge deshalb dem Bundesrat.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

15 Stimmen
13 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

....

a. Faustfeuerwaffen sowie der entsprechenden Munition durch Privatpersonen;

....

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

....

a. d'armes à feu à épauler ainsi que des munitions correspondantes;

....

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Artikel 16 habe ich nur eine Bemerkung zu Absatz 4: Buchstabe a ist eine Anpassung an das Waffengesetz.

Angenommen – Adopté

Art. 17, 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... betreffend:

a. die Übertragung von Immaterialgütern über Kriegsmaterial, einschliesslich Know-how, die für das betreffende Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind;

b. die Einräumung von Rechten an Immaterialgütern und Know-how im Sinne von Buchstabe a;

wenn die Übertragung oder die Einräumung von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erfolgt.

Abs. 1bis (neu)

Von wesentlicher Bedeutung sind Immaterialgüterrechte einschliesslich Know-how, wenn sie für die Entwicklung, die Herstellung oder den Betrieb von Kriegsmaterial notwendig sind. Nicht darunter fallen Immaterialgüterrechte, einschliesslich Know-how:

- die für die routinemässige Durchführung der Installation, des Unterhalts, der Kontrolle und der Reparatur von Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt wurde, notwendig sind;
- die allgemein zugänglich und frei nutzbar sind; oder
- die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung zugehören.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Spoerry**Abs. 1bis (neu)**

Von wesentlicher Bedeutung sind Immaterialgüterrechte einschliesslich Know-how, wenn sie für die Entwicklung, die Herstellung oder den Betrieb von Kriegsmaterial unerlässlich sind, und:

- wenn dafür ein Erfindungspatent angemeldet oder erteilt worden ist; oder
- wenn es sich um neue, gewerblich anwendbare und patentfähige Erfindungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1954 betreffend die Erfindungspatente handelt.

Art. 19**Proposition de la commission****Al. 1**

.... prévoyant:

- le transfert de biens immatériels, y compris le know-how, qui jouent un rôle important pour le matériel de guerre concerné;
- la concession de droits afférents aux biens immatériels et au know-how au sens de la lettre a; est soumise à autorisation, si le transfert ou la concession s'opère depuis la Suisse en faveur d'une personne physique ou morale ayant son domicile ou son siège à l'étranger.

Al. 1bis (nouveau)

Les biens immatériels, y compris le know-how, jouent un rôle important lorsqu'ils sont nécessaires au développement, à la fabrication ou à l'exploitation de matériel de guerre. Ne tombent pas sous cette définition les biens immatériels, y compris le know-how:

- nécessités par les travaux d'installation, d'entretien, de contrôle et de réparation de matériel de guerre, lorsqu'il s'agit de travaux de routine et que l'exportation de ce matériel avait été autorisée;
- tombsés dans le domaine public et librement utilisables; ou
- faisant partie de la recherche scientifique fondamentale.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Spoerry**Al. 1bis (nouveau)**

Les biens immatériels, y compris le know-how, jouent un rôle important lorsqu'ils sont indispensables au développement, à la fabrication ou à l'exploitation de matériel de guerre et

- si pour cela un brevet d'invention a été demandé ou accordé; ou
- s'il s'agit de nouvelles inventions industrielles et pour lesquelles un brevet peut être demandé dans le sens de l'article 1er alinéa 2 de la loi fédérale du 25 juin 1954 sur les brevets d'invention.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich spreche zum ganzen Absatz 1. Es ist eine Präzisierung, dass das zu erfassende Know-how für das betreffende Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sein muss, und diese wesentliche Bedeutung ist dann in Absatz 1bis näher umschrieben.

Spoerry Vreni (R, ZH): Mein Antrag zu Artikel 19 Absatz 1bis bezweckt, durch eine Neufassung dieses Absatzes beim

schwer fassbaren Gebiet des Know-how-Transfers im Bereich der Kriegsmaterialgesetzgebung mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die Kontrolle der Übertragung von Immaterialgütern ist naturgemäss schwierig; ich glaube, das ist unbestritten. Es gibt denn auch Stimmen, welche die Artikel 19 und 20 im Gesetz am liebsten ganz gestrichen hätten, weil sie der Meinung sind, dass eine solche Kontrolle nicht praktikabel sei.

So weit will ich nicht gehen. Ich anerkenne, dass ein Gesetz, welches die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial in Form von greifbaren Gegenständen bezweckt, die Kontrolle über den Austausch des entsprechenden Know-how aus Konsequenzgründen nicht ausblenden kann.

Trotzdem: Die Rechtssicherheit muss gewahrt bleiben, die Begriffe müssen klar und abgrenzbar sein. Es ist daher sehr zu würdigen, dass die vorbereitende Kommission mit Absatz 1 von Artikel 19 einen wichtigen Schritt in diese Richtung getan hat. Die Einfügung des Begriffs der «wesentlichen Bedeutung» bringt eine erwünschte Klärung.

Mit Absatz 1bis dagegen habe ich etwas Mühe. Er umschreibt, was «von wesentlicher Bedeutung» sein soll. Dabei wird nun eine so offene Fassung gewählt, dass die in Artikel 1 vorgenommene Einengung praktisch wieder aufgehoben wird. «Von wesentlicher Bedeutung» soll alles sein, was für Entwicklung, Herstellung oder Betrieb von Kriegsmaterial notwendig ist. Der Begriff «notwendig» schliesst aber natürlich auch Know-how ein, das man gleichermassen für die Herstellung von zivilen Gütern braucht. Das schafft in der Praxis eine Unsicherheit, woran niemand ein Interesse haben kann.

Mein Antrag geht deshalb dahin, die Umschreibung der wesentlichen Bedeutung in Absatz 1bis präziser zu fassen und damit die Rechtssicherheit für die Beteiligten zu erhöhen. Zum einen soll das Wort «notwendig» durch das Wort «unerlässlich» ersetzt werden. Zudem soll die Abgrenzung gestützt auf bekannte Begriffe erfolgen können. Solche klaren Kriterien sind Erfindungspatente oder Erfindungen, die patentfähig sind.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Es ist möglich, dass er nicht alle Überlegungen der Verwaltung mitberücksichtigt; das schliesse ich nicht aus. Aber ich gebe zu bedenken, dass der Nationalrat diese Frage in seiner Kommission nochmals gründlich besprechen kann. Die Zustimmung zu meinem Antrag bekräftigt nach meinem Dafürhalten den Willen der vorbereitenden Kommission, im Bereiche des Know-how-Transfers klare Rahmenbedingungen zu verankern und damit ein Gesetz zu schaffen, das auch in komplexen Fragen grösstmögliche Rechtssicherheit garantiert.

Uhlmann Hans (V, TG): Ich bin Frau Spoerry sehr dankbar, dass sie diesen Antrag eingebracht hat. Bei der Beratung der Artikel 19 und 20 haben wir uns längere Zeit darüber unterhalten, ob diese Kontrolle überhaupt möglich ist. Es wird immer ein Problem sein, denn der menschliche Erfindergeist ist keine Ware, die man ohne weiteres kontrollieren kann. Das steht einmal fest.

Schliesslich haben wir uns in der Kommission auf diese Formulierung in Absatz 1bis geeinigt. Mir ist es aber bei dieser Formulierung nie geheuer gewesen. Ich glaube jetzt, dass der Antrag Spoerry mindestens eine Präzisierung darstellt, mit der sowohl die Kontrollorgane als auch die betroffenen Betriebe leben können oder mindestens besser leben können.

Eine Streichung wird keine Mehrheit finden, so wie ich es beurteile. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Spoerry zuzustimmen. Ich tue das natürlich in meinem eigenen Namen. Ich bin zwar Mitglied der Kommission, aber ich glaube, Frau Spoerry hat hier eine wesentliche Verbesserung eingebracht.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Dieser Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen und kann deshalb nicht als behandelt betrachtet werden. Ich spreche nur in meinem eigenen Namen. Ich betrachte den Antrag Spoerry im Sinne einer Vereinfachung als besser praktikable, gute Lösung und werde mich persönlich diesem Antrag anschliessen können.

Ogi Adolf, Bundesrat: Mit dem Antrag Spoerry wird beabsichtigt, nur patentierte oder neue patentfähige Technologie als wesentlich zu erfassen.

Für das Anliegen, nicht jeden unbedeutenden Vertrag über Technologieübertragung zu erfassen, hat der Bundesrat selbstverständlich Verständnis. Aber er muss auch darauf aufmerksam machen, dass wir den Anforderungen des Wassenaar-Arrangements entsprechen müssen, und zwar aus zwei Gründen:

1. Es liegt im ureigenen Interesse unseres Landes, bei diesem Kontrollinstrument, beim Wassenaar-Arrangement, mitzumachen; dafür sprechen sicherheitspolitische und aussenpolitische Gesichtspunkte. Das Arrangement verlangt aber unzweideutig eine Kontrolle des Technologietransfers im Kriegsmaterialbereich. Es definiert diese Technologie sehr genau. Wir haben hier keinen sehr grossen Spielraum. Wir müssen uns also an die Definition halten.

2. Wenn wir bei diesem Arrangement mitwirken, müssen wir unsere Bestimmungen an die dortigen Vorgaben anpassen. Unter anderem bedingt dies ein Kontrollregime, mit dem jeder Technologietransfer im Sinne des Arrangements erfasst wird. Das bedeutet gleichzeitig, dass wir unsere Kontrollbestimmungen mit jenen unserer Partnerstaaten harmonisieren, denn diese Staaten beteiligen sich auch am Wassenaar-Arrangement. Diese Harmonisierung wird von der betroffenen Industrie auch gefordert.

Mit der vorgeschlagenen Definition können wir diese Vorgaben nicht erreichen, und es könnten nicht mehr alle betroffenen Technologieübertragungen kontrolliert werden. Der Bundesrat ist bereit, das Problem noch einmal zu diskutieren – so, wie Sie das gesagt haben –, es noch einmal genau zu studieren, im Rahmen der Möglichkeiten des Spielraums, den uns das Wassenaar-Arrangement lässt.

Wir werden Ihnen bei der Differenzbereinigung sagen können – der Antrag lag ja der Kommission nicht vor; ich kann Ihnen deshalb nur die Probleme aufzeigen –, ob wir Spielräume haben oder nicht. Im heutigen Moment muss ich den Antrag aus den Gründen, die ich dargelegt habe, ablehnen.

*Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté*

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Spoerry

25 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

9 Stimmen

Art. 20

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Bewilligung gemäss Artikel 19 für die

Minderheit

(Gentil)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20

Proposition de la commission

Majorité

.... y afférents, selon l'article 19, n'est pas

Minorité

(Gentil)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Da haben wir eine kleine Änderung mit dem klaren Hinweis auf Artikel 19. Neu ist «gemäss Artikel 19» usw. Die Minderheit möchte bei der Lösung des Bundesrates bleiben.

Gentil Pierre-Alain (S, JU), porte-parole de la minorité: L'article 20 n'est que le préluce d'une discussion que nous devons avoir à l'article 21 et qui consiste à savoir quels sont les principes au nom desquels nous allons oui ou non donner des autorisations. A l'article 20, comme tout à l'heure à l'article 21, je défendrai la version initiale du Conseil fédéral,

qui me paraît formuler de manière plus précise, et en fonction de critères qui relèvent de la politique étrangère de notre pays, ce système des autorisations.

Il me paraît que la proposition de la majorité de la commission, qui consiste à lier notre décision à celles de la communauté internationale, est moins bonne. Nous avons un certain nombre de critères spécifiques de politique étrangère auxquels nous sommes attachés et il m'importe que ce soient ces critères qui déterminent ou non l'autorisation d'exportation de matériel de guerre.

Le projet du Conseil fédéral va dans ce sens et c'est pour cela que je vous prie de le soutenir.

Beerli Christine (R, BE): Wir haben meiner Meinung nach zu Recht Artikel 19 nunmehr klar und konzipiert gefasst. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir um so mehr bei Artikel 20 der Minderheit, d. h. dem Bundesrat, zustimmen sollten. Ich bin bei diesem Antrag der Minderheit zwar nicht aufgeführt, unterstütze ihn jedoch und habe dies bereits in der Kommission angekündigt.

Wir haben den Tatbestand des Technologietransfers in Artikel 19 klar restriktiv geregelt, und wir haben das Konzept des Nationalrates verbessert. Die immer wieder geäusserten Befürchtungen, jedes Telefongespräch mit einem Kunden im Ausland könne bereits als Technologietransfer taxiert werden, sind somit klar widerlegt worden.

Ziel der Erfassung des in Artikel 19 umschriebenen Technologietransfers ist es, Umgehungsgeschäfte zu verhindern. Die Bestimmungen über Kriegsmateriallieferungen sollen nicht durch den Erwerb der entsprechenden Technologie und des Produktionsgeräts elegant umgangen werden können. Es leuchtet ein, dass solche Geschäfte nur dann wirksam kontrolliert werden können, wenn die Bewilligungskriterien für die Umgehungstatbestände genau dieselben sind wie für das Kriegsmaterial selbst. Der Technologietransfer muss dann untersagt werden können, wenn auch die Kriegsmateriallieferung nicht bewilligt würde.

Andererseits ist klar festzuhalten, dass dieses Prinzip der Parallelität mit dem Kriegsmaterial nicht ausnahmslos gilt. Der Bundesrat hat in seiner Fassung die Bewilligungspflicht auf die Erstbestimmungsländer beschränkt. Er hat damit der eingeschränkten Kontrollmöglichkeit Rechnung getragen, die bezüglich solcher Transfers im Ausland besteht.

Als weitere Erleichterung hat er vorgesehen, dass für gewisse Staaten Ausnahmen vorgesehen werden können. Im Klartext heisst das, dass der Technologietransfer nach unseren wichtigsten Handelspartnern von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden kann. Damit besteht ein flexibles Kontrollregime, das auch die Anliegen der Industrie berücksichtigt.

Die Fassung des Nationalrates weist hingegen wesentliche Nachteile auf. Was wäre die Folge, wenn sich die Schweiz nach den Beschlüssen und Massnahmen der internationalen Gemeinschaft richten würde? Umgehungen könnten nur noch dann verhindert werden, wenn auch die internationale Gemeinschaft entsprechend entschieden hätte. In allen anderen Fällen hätten wir uns die Hände gebunden.

Im vorliegenden Fall hat die Gleichbehandlung analoger Sachverhalte im innerstaatlichen Recht einer internationalen Regelung eindeutig vorzugehen. Diese Konzeption entspricht zudem auch den Regelungen in den anderen Industriestaaten, die fast durchweg diese Technologiekontrolle kennen. Insofern wiederum ist die bundesrätliche Fassung durchaus auch mit derjenigen vergleichbarer Staaten harmonisiert. Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit Gentil anzunehmen und der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Ogi Adolf, Bundesrat: Diese Einschränkung, die vom Nationalrat beschlossen wurde, ist mit 70 zu 67 Stimmen knapp durchgekommen. Mit einer solchen Einschränkung würde die Schweiz den Technologietransfer nur wesentlich eingeschränkter kontrollieren können als vergleichbare Industriestaaten. Der Bundesrat hat hier ein anderes Konzept unterbreitet. Die bundesrätliche Vorlage für die Bewilligungspflicht des Technologietransfers enthält zwei Überlegungen:

1. Die Parallelität mit dem Export von Kriegsmaterial: Der Technologietransfer soll so weit bewilligungspflichtig sein, als auch das Material selbst kontrolliert wird. Damit wollen wir verhindern, dass via Technologietransfer ein Ausfuhrverbot umgangen werden kann.

2. Die Bewilligungspflicht wird auf das Erstbestimmungsland beschränkt. Damit wird der eingeschränkten Kontrollmöglichkeit Rechnung getragen, die wir bezüglich solcher Transfers im Ausland haben.

Der Nationalrat folgt einer andern Konzeption. Er stützt sich allein auf Beschlüsse und Massnahmen der internationalen Gemeinschaft ab. Einerseits sind die Voraussetzungen damit im Gesetz präziser zu umschreiben. Andererseits können die Ziele, die der Bundesrat mit seinem Entwurf anstrebt, nicht gänzlich erreicht werden. Es würde eine Diskrepanz zwischen der Kontrolle des Materials und der entsprechenden Technologie geschaffen; dies mit der Folge, dass Umgehungen nur noch dort verhindert werden könnten, wo auch die internationale Gemeinschaft Massnahmen beschlossen hat. Zudem könnte die Schweiz die Technologietransfers nur wesentlich eingeschränkter kontrollieren als vergleichbare Industriestaaten.

Es geht auch hier wieder darum, ob unsere Kriegsmaterialgesetzgebung ein wirksames Kontrollinstrument gegen Umgehungsgeschäfte enthalten soll oder nicht. Umgehungen, bei denen jemand, der kein Kriegsmaterial erhält, auf Technologie und Produktionsmittel ausweicht, wären möglich.

Es ist dem Bundesrat ein Anliegen, in diesen Fällen eingreifen zu können. Andererseits verkennt er die Schwierigkeiten, die mit einer Kontrolle des Technologietransfers verbunden sind, nicht.

Er hat dann auch verschiedene wesentliche Erleichterungen eingebaut, und ich ergänze hier die Ausführungen von Frau Beerli:

1. Der Bundesrat hat – wie bereits erwähnt – Beschränkungen für das Erstbestimmungsland fixiert. Was weiter mit der Technologie geschieht, liegt in der Verantwortung jenes Staates.

2. Der Bundesrat hat Verfahrenserleichterungen vorgesehen. Sie sind gegenüber gewissen Staaten möglich. Das betrifft die meisten OECD-Staaten.

3. Der Bundesrat hat vorgesehen, dass nicht etwa der Transfer an sich, ein Telefongespräch oder eine Dienstleistung massgebend für die Bewilligung sind, sondern Verträge. Das stärkt die Rechtssicherheit, und damit ist ein klarer Anknüpfungspunkt für die Bewilligungen gegeben.

Aus diesen Gründen möchte der Bundesrat Sie bitten, an seinem Entwurf festzuhalten und – unterstützt durch den Antrag der Minderheit Gentil und Frau Beerli – ihm zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	16 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen

Art. 21

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Gentil)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 21

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Gentil)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident: Über Artikel 21 haben wir bei der Abstimmung über Artikel 20 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 21bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Hier schliesst sich die Kommission dem Nationalrat an, indem die Grundbewilligung auch für Ersatzteile gilt, wenn in der Zwischenzeit keine ausserordentlichen Umstände eingetreten sind.

Angenommen – Adopté

Art. 22–25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Auch hier schliesst sich Ihre Kommission dem Nationalrat an, wodurch in Absatz 4 noch der Zusatz betreffend Wirtschaftsspionage aufzunehmen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Uhlmann, Paupe, Rhyner, Seiler Bernhard)

... kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nach Artikel 100 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege erhoben werden.

Antrag Zimmerli

Abs. 2

Der Bundesrat entscheidet über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite. Im übrigen sind für das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes massgebend.

Abs. 3

Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 27

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Uhlmann, Paupe, Rhyner, Seiler Bernhard)

.... auprès du Tribunal fédéral selon l'article 100 de la loi fédérale du 16 décembre 1943 d'organisation judiciaire.

*Proposition Zimmerli**Al. 2*

Le Conseil fédéral statue sur les demandes dont la portée sur le plan de la politique extérieure ou de la politique de sécurité est considérable. Par ailleurs, la procédure est régie par le droit de la procédure administrative fédérale.

Al. 3

La procédure applicable aux recours déposés contre les décisions prises en vertu de la présente loi est régie par les dispositions générales de la loi sur la procédure administrative.

Uhlmann Hans (V, TG), Sprecher der Minderheit: Hier geht es um die Beschwerdeinstanz. Der Bundesrat ist nicht nur oberste Bewilligungsbehörde, sondern er erledigt auch gleich die Beschwerden, die gegen seine Entscheide eingereicht werden, und zwar im Sinne von Artikel 27 Absatz 3.

Verweigerung und Widerruf einer Bewilligung sind in aller Regel mit enormen wirtschaftlichen Schäden beim betroffenen Unternehmer verbunden. Entscheide über Herstellungs-, Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen müssen deshalb einem unparteiischen Richter vorgelegt werden können. Der Entwurf zum Kriegsmaterialgesetz sieht keine solche Überprüfungsmöglichkeit vor und verletzt damit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Unsere Kommission hat sich mit dieser Frage befasst und hat darauf über das EMD ein Gutachten beim Bundesamt für Justiz angefordert. Auch das Bundesamt für Justiz ist ganz klar der Ansicht, der Anspruch im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EMRK sei in Fällen, in denen Voraussetzungen für die Erteilung oder den Widerruf von Bewilligungen nichtpolitischen Charakters streitig sind, von einem Richter zu beurteilen. Nun hat Herr Kollege Zimmerli zu Artikel 27 einen Einzelantrag gestellt. Nach Rücksprache mit den Kollegen, die den Antrag der Minderheit unterschrieben haben, kann ich den Antrag der Minderheit zugunsten des Antrages Zimmerli zurückziehen.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Ich möchte zu beiden Absätzen gleichzeitig sprechen, weil das Ganze einen inneren Zusammenhang hat.

Der Bundesrat will sich, wie schon nach bisherigem Recht – ich verweise Sie auf Artikel 13 Absatz 3 der Kriegsmaterialverordnung – die Grundsatzentscheide, die Entscheide von politischer Tragweite vorbehalten und anstelle des EMD oder einer diesem nachgeordneten Amtsstelle über Bewilligungsgesuche entscheiden – «befinden» heisst es zwar im Text, aber das heisst «entscheiden». Sodann sieht er sich als alleinige Beschwerdeinstanz, d. h., der Rechtsweg ans Bundesgericht soll in jedem Fall ausgeschlossen sein.

Zur Begründung für diesen etwas kühnen Antrag schreibt der Bundesrat in der Botschaft – ich verweise auf den Kommentar zu Artikel 27ff. –: «In Absatz 2 sind dem Bundesrat Grundsatz- sowie politisch bedeutsame Entscheide vorbehalten. Diese offene Umschreibung dürfte gegenüber der heutigen Bewilligungspraxis zur Folge haben, dass der Bundesrat häufiger beigezogen wird.» «Beigezogen» ist wohl das falsche Wort, denn er entscheidet dann. «Wie bereits heute wird der Bundesrat zudem über Beschwerden zu befinden haben (Abs. 3), da der Kriegsmaterialbereich einerseits die Landesverteidigung und andererseits die Aussenpolitik betrifft. Beide Domänen liegen in der Kompetenz des Bundesrates und sind deshalb bereits auch durch Artikel 100 Buchstabe a des Bundesrechtspflegegesetzes (SR 173.110) dem Anwendungsbereich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht entzogen. Dieser generellen Regelung entspricht somit auch der vorliegende Rechtsweg.»

Diese Argumentation überzeugt in mehrfacher Hinsicht nicht. Bei Absatz 2 mag zwar einleuchten, dass der Bundesrat als verantwortliche Exekutive über die Gesuche mit erheblicher politischer, d. h. aussen- und sicherheitspolitischer, Tragweite entscheiden will, aber es gibt auch Grundsatzentscheide, die durchaus nicht diese politische Dimension aufweisen. Sodann leuchtet nicht ein, weshalb der Bundesrat alle Entscheide mit politischer Tragweite selber fällen will. Ich verweise auf den Wortlaut der Botschaft. Die vernünftige Lösung

muss darin liegen, dass der Bundesrat den nachgeordneten Amtsstellen Weisungen erteilt, d. h., ihnen sozusagen den Tarif erklärt, und sich die wirklich politischen Entscheide vorbehält. Er bleibt ja im politischen Bereich Beschwerdeinstanz, wie ich das sogleich noch auszuführen gedenke.

Ein weiteres kommt dazu: Artikel 13 EMRK enthält eine Rechtsschutzgarantie. Wenn wir die Zuständigkeit des Bundesrates als verfügende Instanz in praktisch jedem Geschäft vorsehen, bekommen wir ein Problem mit diesem Artikel 13. Das möchte ich lieber nicht.

Bei Absatz 3 übersieht der Bundesrat, dass Bewilligungsentscheide, welche die wirtschaftliche Betätigung eines Geschalters betreffen, sogenannte «civil rights» im Sinne von Artikel 6 EMRK berühren. Insoweit muss der Rechtsschutz vor einer verwaltungsunabhängigen Instanz gewährt werden, wenn dem Entscheid nicht primär aussen- oder sicherheitspolitische Überlegungen zugrunde liegen. Das hat offenbar auch die Kommissionsminderheit eingesehen. Nur ist ihr Antrag eine prozessrechtliche Fehlkonstruktion. Nach der Zuständigkeitsordnung in den Artikeln 97ff. OG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht zulässig, wenn sie nicht ausgeschlossen wird. Das ist das System der sogenannten Generalklausel.

Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht im Sinne von Artikel 100 gibt es gar nicht. Artikel 100 ist eine Ausnahmebestimmung, welche die Zulässigkeit des Bundesgerichts in den dort genannten Fällen gerade ausschliesst. Diese Bestimmung wurde in den Jahren 1995 und 1996 nicht weniger als viermal geändert, zuletzt im Gleichstellungsgesetz. Sie hat nun zwei Absätze. Richtig ist aber, dass das Bundesgericht nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a gar nichts zu judizieren hat, wenn Verfügungen «auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes, der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe sowie der übrigen auswärtigen Angelegenheiten» angefochten sind und keine Gegen Ausnahme im Sinne von Artikel 103 Absatz 2 besteht, was hier nicht zutrifft.

Vor diesem Hintergrund liegt die gesetzgeberische Lösung des Problems eigentlich auf der Hand: Es genügt, für das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen nach diesem Gesetz auf die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege zu verweisen. Ist die Verfügung im Sinne von Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a politisch, so amtet der Bundesrat in der Tat nach Artikel 72ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes als Beschwerdeinstanz, was der Bundesrat auch will. Ist sie es nicht, d. h., ist sie nicht politisch, wie wenn beispielsweise über die Vertrauenswürdigkeit eines Geschalters nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Kriegsmaterialgesetzes zu entscheiden ist, bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht zulässig. Das ist systemkonform.

Ich bitte Sie deshalb, im Kriegsmaterialgesetz nicht eine systemfremde Lösung zu beschliessen, sondern effizient zu bleiben. Das und nur das möchte ich mit meinem Antrag, den ich zur Zustimmung empfehle.

Ogi Adolf, Bundesrat: Mit dem Antrag Zimmerli soll jetzt das Bundesgericht anstelle des Bundesrates als letzte Entscheidungsinstanz festgelegt werden, soweit dies von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gefordert wird.

Aus politischer Sicht muss man feststellen, dass es bei Bewilligungsentscheiden weniger um streng rechtliche Abwägungen geht, sondern um die Beurteilung von vorab aussenpolitischen Gegebenheiten. Da die Aussenpolitik in der Kompetenz des Bundesrates liegt, ist es logisch, dass er hier auch letztinstanzlich zu befinden hat. Diese Lösung entspricht, wie Herr Zimmerli gesagt hat, dem heutigen Zustand. Aus rechtlicher Sicht muss der Instanzenzug mit der EMRK vereinbar sein.

Nachdem Herr Uhlmann den Antrag der Minderheit zurückgezogen hat, hat Herr Zimmerli seinen Antrag differenziert begründet. Mit dem beantragten Vorgehen kann der Bundesrat einverstanden sein. Der Antrag hat den Vorteil, dass da-

mit ein differenzierter und EMRK-konformer Beschwerdeweg festgelegt wird: Gesuche mit erheblicher aussen- und sicherheitspolitischer Bedeutung entscheidet der Bundesrat; Gesuche mit geringer aussen- und sicherheitspolitischer Bedeutung: Entscheid durch die Sektion Kriegsmaterialkontrolle, Beschwerde an das EMD und dann Beschwerde an den Bundesrat; Gesuche ohne aussen- und sicherheitspolitische Bedeutung – also wenn «civil rights» im Sinne der EMRK in Frage stehen –: Entscheid durch die Vollzugsbehörde, Beschwerde an das EMD und dann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

Damit sind wir einverstanden; aber es gibt nach unserem Dafürhalten einen Nachteil: dass nämlich eine Abgrenzung zwischen den Tatbeständen mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite, Tatbeständen mit geringerer aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite und anderen Tatbeständen erforderlich sein wird.

Der Nachteil könnte zu Diskussionen führen; aber aufgrund der Nacharbeit, die uns der Antrag Zimmerli seit gestern eingetragen hat, sind wir auch im EMD zur Auffassung gelangt, dass die Vorteile überwiegen. Daher können wir dem Antrag Zimmerli zustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zimmerli

21 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abs. 3 – Al. 3

*Angenommen gemäss Antrag Zimmerli
Adopté selon la proposition Zimmerli*

Art. 28–30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1 Einleitung, Bst. a–d, f

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. e

Streichen

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Béguin

Abs. 1 Bst. e

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1 introduction, let. a–d, f

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. e

Biffer

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Béguin

Al. 1 let. e

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Artikel 31 erwähne ich Absatz 1 Buchstabe e. Ihre Kommission beantragt Ihnen, Buchstabe e zu streichen. Sie haben die Tragweite der Übertragung von Immaterialgütern in Artikel 19 ja präzisiert.

Nun liegt ein Antrag Béguin vor; Herr Béguin möchte gemäss Bundesrat bzw. Nationalrat beschliessen.

Béguin Thierry (R, NE): La commission a décidé de biffer la lettre e, estimant qu'en réalité ce qui était visé dans cette lettre est déjà saisi comme action punissable dans la lettre a. Je dois dire que je n'en suis pas aussi sûr, parce que la lettre a vise celui qui n'est pas titulaire d'une autorisation, donc qui conclut un contrat sans autorisation, ou qui ne respecte pas les conditions de cette autorisation, tandis que la lettre e concerne le fait d'exporter dans un pays autre ou pour un destinataire autre que celui qui figure dans l'autorisation, c'est-à-dire que cette lettre e vise spécifiquement les contrats simulés, et c'est la volonté du Conseil fédéral exprimée dans son message. Je ne suis pas du tout certain que cela soit compris dans la lettre a. D'ailleurs, je relève une erreur de logique, parce que si c'était compris dans la lettre a, il aurait fallu aussi supprimer la lettre d parce que celle-ci dit exactement la même chose, mais pour le matériel de guerre et non pour les biens immatériels. Alors il fallait ou bien supprimer les lettres d et e ou bien maintenir les deux.

Je prétends que, pour la clarté des choses, il serait préférable de maintenir les deux et en particulier la lettre e.

Paupe Pierre (C, JU): Comme M. Béguin lui-même, je ne suis pas si sûr qu'il ait raison. En fait, la commission qui a biffé la lettre e a également complété cette lettre a. On a déjà longuement discuté de ce problème du transfert de biens immatériels, y compris du know-how, et des difficultés qu'il y a à saisir ce qu'est un bien immatériel. On considère qu'il n'est pas nécessaire de répéter à la lettre e, et discuter aussi de la proposition de supprimer la lettre d.

En fait, on affaiblit la lettre a, le principe de base, si on rappelle encore: «transfère des droits immatériels, y compris le know-how, ou concède des droits y afférents à un destinataire ou vers un lieu de destination autre que celui qui figure dans l'autorisation», quand on a déjà précisé à la lettre a: «[Sera punie de l'emprisonnement ou d'une amende de 1 million de francs au plus toute personne qui, intentionnellement]: a. sans être titulaire d'une autorisation ou en violation des conditions ou des charges fixées dans une autorisation, fabrique, importe, fait transiter, exporte, fait le commerce ou le courtage du matériel de guerre» – et on a encore précisé: «ou encore conclut des contrats sur le transfert de biens immatériels qui concernent du matériel de guerre, y compris le know-how, ou sur la concession de droits y afférents».

Je crois que la situation est claire et qu'il devient inutile de rappeler cet élément des biens immatériels à la lettre e, dans la mesure où effectivement on affaiblirait encore la lettre a. C'est pourquoi je soutiens la proposition de notre commission de biffer la lettre e.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich nehme an, dass der Antrag auf Streichung von Buchstabe e dieser Strafbestimmung deshalb erfolgt ist, weil man Bedenken hat, dass die Strafnorm die Weiterübertragung von Technologien verhindern würde. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Aber ich teile die Bedenken nicht ganz. Man muss nämlich zwischen zwei Fällen unterscheiden:

1. Ein Transfer von Technologie wird nach einem Staat bewilligt. Der dortige Empfänger betätigt sich im Handel mit Technologie. Er überträgt die Technologie in einem zweiten Umgang, mit einem weiteren Vertrag, weiter. Es liegen also zwei verschiedene Geschäfte vor; es handelt sich dabei um einen üblichen Ablauf. Dies ist vom Gesetz her ohne weiteres erlaubt. Keine Probleme!

2. Davon zu unterscheiden ist eine Abmachung, die vorsieht, Technologie via einem Erstempfängerstaat in einen Staat zu übertragen, nach dem dies direkt nicht bewilligt werden könnte. Es handelt sich wirtschaftlich um eine einzige Transaktion. Wenn zwei Verträge abgeschlossen wurden, dann nur deshalb, um die Bewilligungsbehörde zu täuschen. Hier möchte der Bundesrat eingreifen können, weil sonst die Umgehung der Bewilligungspflicht allzu leicht möglich wäre.

Buchstabe e hat also auch neben dem Buchstaben a seine Berechtigung. Andernfalls haben wir die bekannte Lücke, die ich zu Beginn angesprochen habe, und diese Lücke sollten wir nicht schaffen. Es braucht eine Fassung, die diese Lücke schliesst. Es braucht eine Fassung, wie sie der Bundesrat vorschlägt.

Ich bitte Sie daher, in diesem Punkt dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen.

Abs. 1 Einleitung, Bst. a-d, f; Abs. 2-4

Al. 1 introduction, let. a-d, f; al. 2-4

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. e – Al. 1 let. e

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Béguin

23 Stimmen
10 Stimmen

Art. 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 32bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Widerhandlungen gegen das Verbot der Antipersonenminen
Abs. 1

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass er eine Ausnahme nach Artikel 7bis Absatz 2 in Anspruch nehmen kann:

a. Antipersonenminen entwickelt, herstellt, vermittelt, erwirbt, jemandem überlässt, einführt, ausführt, durchführt, lagert oder anderweitig über sie verfügt;

b. jemanden zu einer der unter Buchstabe a bezeichneten Handlungen verleitet; oder

c. eine der unter Buchstabe a bezeichneten Handlungen fördert.

Abs. 2

Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu fünf Millionen Franken verbunden werden.

Abs. 3

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwölf Monaten oder Busse bis zu 500 000 Franken.

Art. 32bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Infractions à l'interdiction des mines antipersonnel

Al. 1

Sera punie de la réclusion pour dix ans au plus ou de l'emprisonnement toute personne qui, intentionnellement et sans qu'elle puisse invoquer l'une des exceptions prévues à l'article 7bis alinéa 2:

a. développe, fabrique, procure à titre d'intermédiaire, acquiert, remet à quiconque, importe, exporte, fait transiter, entrepose des mines antipersonnel ou en dispose d'une autre manière;

b. incite quiconque à commettre un des actes mentionnés à la lettre a; ou

c. favorise l'accomplissement d'un des actes mentionnés à la lettre a.

Al. 2

La peine privative de liberté pourra être assortie d'une amende de cinq millions de francs au plus.

Al. 3

Si l'auteur agit par négligence, la peine sera l'emprisonnement pour douze mois au plus ou une amende de 500 000 francs au plus.

Angenommen – Adopté

Antliches Bulletin der Bundesversammlung

Art. 33-38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b ist eine logische Konsequenz der Zustimmung zu Artikel 26, also Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 40, 41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 41bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 41bis betrifft die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts. Das hätte schon in die Botschaft gehört, ging dort jedoch vergessen.

Die Kommission beantragt Ihnen also Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 1

Tätigkeiten, die nach der bisherigen Kriegsmaterialgesetzgebung keine Bewilligung benötigten und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertraglich vereinbart wurden, bedürfen nach seinem Inkrafttreten während einer Übergangsfrist von fünf Jahren keiner Bewilligung nach diesem Gesetz; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 42

Proposition de la commission

Al. 1

Les activités qui ne nécessitaient pas d'autorisation en vertu de l'ancienne législation sur le matériel de guerre, et qui ont fait l'objet d'un contrat avant l'entrée en vigueur de la présente loi, peuvent être poursuivies sans autorisation pendant une période transitoire de cinq ans. Les dispositions de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur les mesures économiques extérieures sont réservées.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Die Neufassung von Artikel 42 ist lediglich eine redaktionelle Anpassung, weil bei der Fassung des Bundesrates offenblieb, welche Bewilligungen genau unter die Ausnahme der Übergangsregelung fallen.

Wicki Franz (C, LU): Die vorberatende Kommission unseres Rates hat die Übergangsbestimmungen in Artikel 42 geändert. Die Änderung erfolgte allem Anschein nach auf Antrag des EMD und, wie wir soeben vom Kommissionspräsidenten gehört haben, im Sinne einer redaktionellen Änderung. Es war also angeblich nur eine redaktionelle Frage.

Wenn ich aber den neuen Text lese, muss ich eine Einengung feststellen. Es wurde der Ausdruck «vertraglich vereinbart» eingefügt. Es ist interessant zu sehen, dass die Fassung, wie sie der Bundesrat vorgelegt und der Nationalrat beschlossen hat, in der Nationalratsdiskussion überhaupt nicht beanstandet wurde.

In der Botschaft heisst es zu Artikel 42, die Übergangsregelung sei gegenüber der Fassung im Vernehmlassungsentwurf verfeinert worden, und es wird klar darauf hingewiesen, man gebe eine Übergangszeit von fünf Jahren. Wenn ich nun von der Botschaft ausgehe und die neue Formulierung nur eine redaktionelle Änderung sein soll, bedarf es aber hier im Rat einer klaren Interpretation dieses Artikels 42 Absatz 1. Der Ausdruck «vertraglich vereinbart» ist nicht eng auszulegen. Es muss kein Vertrag vorliegen, der bis in die letzten Details alles festlegt. Tätigkeiten, die im Hinblick auf eine künftige Verpflichtung erfolgen, und Produkte, die bereits vorhanden oder in Bearbeitung sind, bedürfen nach neuem Recht während dieser Übergangsfrist demnach keiner nachträglichen Bewilligung. Der Sinn der Übergangsbestimmung ist doch, eine rechtsstaatlich unzulässige Rückwirkung des neuen Rechts zu verhindern. Dies wollen wir, und dies will mit der Formulierung von Artikel 42 angeblich auch der Bundesrat. Ich gehe davon aus, Herr Bundesrat, dass Sie diese Interpretation unterstützen können.

Ogi Adolf, Bundesrat: Die Botschaft lässt die Frage offen, welche Bewilligungen genau unter die fünfjährige Übergangsfrist fallen. Gemeint sind die heutigen Bewilligungen der Verordnung über die Güterausfuhr und die Güterdurchfuhr. Diese Bewilligungen müssen weitergeführt werden. Denn mit diesen Bewilligungen erfüllen wir die Kontrollen gemäss der Wassenaar-Vereinbarung. Diese Ausgangslage wird mit der Fassung präzisiert, die Ihre Kommission genehmigt hat.

In der Fassung Ihrer Kommission steht, dass während der Übergangsfrist Tätigkeiten ausgenommen sein sollen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vertraglich vereinbart wurden. Wir können von seiten des Bundesrates noch die folgende Präzisierung zuhanden des Protokolls festhalten: Gemeint sind mit dieser Formulierung die nachweisbaren Verpflichtungen, die ein Unternehmen eingegangen ist. Diese sollen in den Genuss der Übergangsfrist kommen. Denn für diese Verpflichtungen ist eine weitgehende Berücksichtigung gerechtfertigt, auch wenn das neue KMG in Kraft gesetzt ist. Das ist das, was ich zum heutigen Zeitpunkt sagen kann.

Wenn es Ihnen noch nicht genügt, werden wir versuchen, das für die Differenzbereinigung noch klarer und noch besser zu formulieren.

Aber ich hoffe, Sie sind damit einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 43

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3 (neu)

Der Bundesrat regelt den Verkehr mit Schiesspulver, das für zivile Zwecke vorgesehen ist, bis entsprechende gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten sind.

Art. 43

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3 (nouveau)

Le Conseil fédéral règle la détention, l'usage et le commerce de poudre à tirer pour un usage civil, jusqu'à l'entrée en vigueur de dispositions légales à cet effet.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 43 ist lediglich eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen im Zusammenhang mit dem Pulverregal.

Angenommen – Adopté

Art. 21

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich bitte Sie, nochmals auf Artikel 21 zurückzukommen, sofern der Rat mit diesem Rückkommen einverstanden ist.

Präsident: Herr Rhyner beantragt Rückkommen auf Artikel 21 und über diesen Artikel noch abzustimmen. – Sie sind damit einverstanden.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich habe die Interpretation des Präsidenten offensichtlich falsch verstanden, weil ich glaubte, der Herr Präsident habe gesagt, dass gemäss dem Abstimmungsergebnis bezüglich Artikel 20 auch Artikel 21 erledigt sei. Ich war der Auffassung, dass damit der beantragten Streichung entsprochen worden sei. Man ist aber offensichtlich anderer Auffassung. Die Konsequenz ist anders. Sie haben in dieser Folge unverändert zugestimmt, und nun ist ja Rückkommen beschlossen.

Ich beantrage Ihnen – gemäss Auffassung der Kommission –, dem Nationalrat zu folgen, weil ja die Auflistung in den Buchstaben a bis e ohnehin ins Konzept unserer Aussenpolitik passt. Eine zusätzliche oder nochmalige Auflistung ist nicht nötig.

Die Kommission beantragt Ihnen in diesem Sinne, in Artikel 21 die Streichung der Buchstaben a bis e vorzunehmen.

Uhlmann Hans (V, TG): Es ist richtig, dass wir Artikel 21 überhaupt nicht behandelt haben. Es ist auch richtig, dass wir jetzt darauf zurückkommen, weil er ein ganz anderes Gebiet beschlägt. Es ist der sechste Abschnitt, und das hat mit Artikel 20 nichts zu tun. Deshalb scheint es mir richtig zu sein, wenn man hier der Mehrheit zustimmt.

Gentil Pierre-Alain (S, JU), porte-parole de la minorité: Je ne m'oppose pas à ce qu'on revienne sur l'article 21, car nous avons là véritablement un des piliers de la loi qui nous est soumise et, quelle que soit l'opinion qu'on défende, il semble souhaitable que cet article soit adopté en connaissance de cause.

Pour ma part, je vous propose de la manière la plus ferme de vous en tenir à la formulation du Conseil fédéral et de maintenir les lettres a à e qui évoquent les grands principes au nom desquels nous allons autoriser ou interdire l'exportation des armes, notamment les principes liés aux droits de l'homme et à la coopération au développement telle qu'elle est envisagée par notre pays. Mon point de vue est que si nous renonçons à faire figurer ces principes à l'article 21, nous allons, il faut le dire de manière très claire, vider la loi d'une très sérieuse partie de sa substance.

Je le dis de manière claire: on sent, au travers de la proposition de la commission, la volonté de s'abriter derrière les décisions d'autrui, sans avoir le courage et la dignité d'affirmer les valeurs au nom desquelles on accorde ou non les autorisations d'exportation d'armes. Si notre Conseil suit la proposition de la commission, il faudra bien dire que l'ensemble de l'exercice auquel nous nous serons livrés aura constitué ce que vous appelez en allemand un «Alibiübung». L'ensemble de cette loi signifiera qu'il y a eu de notre part un toilettage esthétique et non pas une réflexion sur le fond.

Une telle décision de ne pas réaffirmer clairement que nous refusons l'exportation des armes, au nom de certaines valeurs, au nom d'une certaine éthique, rendrait de mon point de vue la loi inacceptable et démontrerait à l'ensemble de la population que le but de ce texte n'est pas, comme cela a été dit par différents orateurs de la majorité, d'offrir un contre-projet crédible à l'initiative que vous avez rejetée tout à l'heure, mais que tout cela revient à une simple opération esthétique qui consiste à camoufler une réalité inchangée sous des for-

mulations juridiques plus habiles. En bon français, cela s'appelle «cacher la poussière sous le tapis». Ce genre de méthode a un effet esthétique dans l'immédiat, mais à long terme il ne trompe personne. Il aura, soyez en certaines et certains, le même effet boomerang que d'autres dispositions à propos desquelles nos collègues du Conseil national ont discuté récemment.

En défendant son point de vue, la majorité de notre Conseil donne un message tout à fait explicite: «Business as usual», les affaires continuent. Ce n'est pas cela que nous souhaitons, ce n'est en tout cas pas cela que je souhaite. Je ne souhaite pas que notre législation sur les armes qui, comme je l'ai dit en préambule, et contrairement à ce qui a été affirmé dans ce Conseil, est une loi laxiste, soit encore amputée à cet article 21 de certains principes fondamentaux qui rappellent les valeurs que nous défendons en matière de politique étrangère.

Je vous prie instamment de suivre la version du Conseil fédéral et de ne pas vider la loi que nous venons d'examiner d'une bonne partie de sa substance.

Simmen Rosemarie (C, SO): Auch ich möchte Ihnen empfehlen, hier dem Bundesrat zu folgen. Es ist selbstverständlich, dass Kriegsmateriallieferungen den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht zuwiderlaufen dürfen. Aber Kriegsmateriallieferungen sind nun einmal eine äusserst heikle und auch schwierige Angelegenheit. Wir können dabei die konkrete Situation in den Käuferländern nicht ausser acht lassen. Sicher sind die grossen Linien schweizerischer Aussenpolitik hier massgebend, aber sie genügen nicht. Unsere Kriegsmaterialverkäufe an andere Länder haben auch Wechselwirkungen mit anderen Bereichen unserer schweizerischen Aussenpolitik. Es ist deshalb unbedingt nötig, dass wir die wichtigsten Bedingungen nicht abschliessend aufzählen, Bedingungen, wie etwa die Situation im Innern des Bestimmungslandes, die sich eben ändern kann, auch wenn wir unsere Grundlinien schweizerischer Aussenpolitik nicht ändern müssen, oder die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Es ist ja eines der ganz leidigen Themen, das auch immer wieder Anlass zu Diskussionen gibt, dass wir hier unsere eigenen Bestrebungen zum Teil selber unterlaufen. Ich bitte Sie deshalb unbedingt, in Artikel 21 dem Antrag des Bundesrates zu folgen.

Weber Monika (U, ZH): Ich bitte Sie auch, dem Bundesrat zu folgen, und hoffe, dass der Bundesrat in dieser Angelegenheit fest bleibt. Wenn ich den Präsidenten der Kommission höre, denke ich, dass es eigentlich nicht um einen inhaltlichen Unterschied geht. Hingegen ist es so, dass man quasi eine Rationalisierungsübung durchgeführt hat. Nun möchte ich einfach sagen: Rationalisieren ist nicht immer das beste. Manchmal ist es für eine nächste Generation gut, dass sie noch weiss, weshalb man etwas beschlossen hat. Deshalb bin ich der Meinung, es schade gar nichts, wenn wir diese ideellen Sätze im Gesetz belassen. Ich hoffe in diesem Sinne, dass der Bundesrat auch durchhält und dass der Rat hier der Kommissionsminderheit zustimmt.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich glaube, Frau Weber hat mir ein Zeichen gegeben, ich solle mich kurz fassen. Sie wünscht, dass ich fest bleibe. Ich bleibe fest. Ich bitte Sie, dem Bundesrat zu folgen.

Aufgrund des heutigen Kriegsmaterialgesetzes mussten wir vor kurzer Zeit ein Ausfuhrersuch ablehnen, bei dem es um die Lieferung von gepanzerten Transportfahrzeugen an die Ifor in Kroatien gegangen wäre. Aussenpolitisch ist das ausserordentlich zu bedauern. Es ging um die Ifor-Friedensbemühungen, aber das heutige KMG lässt keine andere Lösung zu. Anstelle des starren Kriteriums «Spannungsgebiet» soll daher eine politische Gesamtbeurteilung vorgenommen werden. Das ist die Idee des Bundesrates. Dies erlaubt, jeden Einzelfall differenziert zu betrachten. Wir brauchen in der Praxis etwas mehr Flexibilität.

Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat und nicht der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Mit dem Bundesrat fahren Sie immer gut!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr

La séance est levée à 12 h 10

95.015

Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial

Initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» et révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1468 hiervoor – Voir page 1468 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Oktober 1996
 Décision du Conseil des Etats du 2 octobre 1996

Dünki Max (U, ZH): Die LdU/EVP-Fraktion hat bei der Beratung in diesem Rat für Ablehnung der Initiative gestimmt, weil gleichzeitig ein einigermaßen griffiges Kriegsmaterialgesetz und das Güterkontrollgesetz vorlagen. Das ist im Grunde genommen immer noch unsere Haltung. Nun hat aber der Ständerat die erwähnten Vorlagen weiter verwässert. Wir kaufen

die Katze nicht im Sack. Wir warten die neuen Ergebnisse bei den Beratungen in unserem Rat ab. Wir wollen bei der Volksabstimmung freie Hand haben, und darum enthalten wir uns heute der Stimme.

A. Bundesbeschlüsse über die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre»

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 0767)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Tori, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Häsler, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Loeb, Lötscher, Maître, Maspoli, Maurer, Moser, Mühleman, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Oehri, Pelli, Philipona, Pidoux, Randegger, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Straumann, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (111)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, von Allmen, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bodenmann, Borel, Bühlmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Diener, Fankhauser, Fasel, von Felten, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner, Hämmerle, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Stump, Teuscher, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Zisayadis (60)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Banga, Dünki, Grendelmeier, Meier Samuel, Wiederkehr, Zwygart (6)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Aregger, Bangert, Blaser, Bühler, David, Durrer, Eggly, Epiney, Filliez, Freund, Frey Walter, Grobet, Herczog, Hilber, Ledergerber, Loretan Otto, Pini, Raggenbass, Ratti, Strahm, Thanei, Ziegler (22)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.015

**Volksinitiative «für ein Verbot
der Kriegsmaterialausfuhr»
und Revision des Bundesgesetzes
über das Kriegsmaterial**

**Initiative populaire «pour l'interdiction
d'exporter du matériel de guerre»
et révision de la loi fédérale
sur le matériel de guerre**

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 803 hier vor – Voir page 803 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1996
Décision du Conseil national du 4 octobre 1996

**A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein
Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»**

**A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour
l'interdiction d'exporter du matériel de guerre»**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

32 Stimmen
3 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

95.015

**Volksinitiative «für ein Verbot
der Kriegsmaterialausfuhr»
und Revision des Bundesgesetzes
über das Kriegsmaterial**

**Initiative populaire «pour l'interdiction
d'exporter du matériel de guerre»
et révision de la loi fédérale
sur le matériel de guerre**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1926 hiervoor – Voir page 1926 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1996
Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1996

**B. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
B. Loi fédérale sur le matériel de guerre**

Art. 5 Abs. 1 Bst. c, 2, 2bis

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. c

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Haering Binder, Alder, Banga, Carobbio, Chiffelle, Dünki,
Günter, Hubacher, Meier Hans)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2, 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5 al. 1 let. c, 2, 2bis

Proposition de la commission

Al. 1 let. c

Majorité

Maintenir

Minorité

(Haering Binder, Alder, Banga, Carobbio, Chiffelle, Dünki,
Günter, Hubacher, Meier Hans)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2, 2bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Haering Binder Barbara (S, ZH), Sprecherin der Minderheit:
Das Differenzbereinigungsverfahren konfrontiert uns erneut mit zwei zentralen Auseinandersetzungen in diesem Gesetzspaket. Es konfrontiert uns mit der Frage der Definition des Kriegsmaterialbegriffes in Artikel 5 des zu revidierenden Kriegsmaterialgesetzes. Und es konfrontiert uns mit dem Problem der Exportbewilligungen für besondere militärische Güter; diese Diskussion werden wir etwas später, bei der Behandlung des Güterkontrollgesetzes, führen. Diese beiden Punkte bildeten bereits die Knacknüsse in unserer Debatte als Erstrat in der Frühlingssession 1996, und ich bin froh, dass der Ständerat uns die Gelegenheit gibt, hier nochmals über die Bücher zu gehen.

Die Ausweitung des Kriegsmaterialbegriffes, wie dies der Bundesrat in seinem Entwurf vorsah, stellte einen der wesentlichen Fortschritte dieser Gesetzesrevision dar. Nicht nur Waffen im engsten Sinne des Wortes, sondern auch Ausbildungs- und Produktionsmittel sollten in Zukunft einer Ausfuhrkontrolle unterstellt werden. Dies ist eine Politik im Einklang mit internationalen Bestrebungen und mit internationalen Vereinbarungen; es ist die einzige Politik, die sich sicherheitspolitisch vertreten lässt. Denn es macht sicherheitspolitisch keinen Sinn, Kampfmittel einer Exportkontrolle zu unterstellen und gleichzeitig die Ausbildungsmittel für den Einsatz

ebendieser Kampfmittel unkontrolliert zu lassen. Es ist international und sicherheitspolitisch unglaubwürdig, Waffenexporte zu kontrollieren, aber den Export der Anlagen für die Produktion ebendieser Waffen unkontrolliert zu lassen.

In diesem zweiten Punkt wenigstens folgte der Ständerat dem Bundesrat, wohlwissend, dass der Bundesrat genügend Präzisierungen vorgesehen hat, welche für die Industrie glasklare Rahmenbedingungen schaffen:

1. Betroffen sind nur Maschinen, die für die Produktion von Kriegsmaterial konzipiert sind. Maschinen, die allenfalls zufällig dafür verwendet werden, fallen nicht darunter.

2. Betroffen sind nur Maschinen, die ausschliesslich für die Produktion von Kriegsmaterial konzipiert sind. Dual-use-Güter fallen somit ebenfalls nicht darunter. Sie werden vom Güterkontrollgesetz kontrolliert.

3. Bei Bauteilen muss erkennbar sein, dass sie zu Maschinen gehören, welche ausschliesslich für die Produktion von Kriegsmaterial konzipiert sind.

Wenn das alles noch nicht reicht, gibt es noch eine vierte Einschränkung:

4. Es handelt sich bei der Unterstellung unter das Kriegsmaterialgesetz keineswegs um ein Exportverbot, sondern lediglich um eine Kontroll- und Exportbewilligungspflicht.

Soviel mir bekannt ist, besteht der Bundesrat, der diese Exportentscheide fällt, nicht aus sieben Aktivistinnen und Aktivisten der Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» – zumindest nicht bis heute.

Wenn Sie trotz all dieser Einschränkungen und Präzisierungen der Unterstellung von Produktionsmitteln unter das Kriegsmaterialgesetz nicht zustimmen, so handeln Sie zutiefst verantwortungslos. Denn Sie öffnen jedem Umgehungsgeschäft Tür und Tor, und zwar sperrangelweit.

Ich ersuche Sie deshalb eindringlich, dem Entwurf des Bundesrates, dem Beschluss des Ständerates und damit dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Müller Erich (R, ZH): Frau Haering Binder, dem Kriegsmaterialbegriff gemäss Artikel 5 KMG kommt tatsächlich sehr grosse Bedeutung zu. Dies hat unser Rat erkannt und dafür gesorgt, dass im Kriegsmaterialgesetz der Begriff des Kriegsmaterials sauber und klar definiert wird. Unser Rat hat darum mit 101 zu 81 Stimmen beschlossen, dass der Kriegsmaterialbegriff gegenüber der geltenden Ordnung nicht ausgeweitet werden soll. Absatz 1 Buchstabe c von Artikel 5 soll gestrichen werden, so dass «Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich für die Herstellung, die Kontrolle oder den Unterhalt von Material gemäss den Buchstaben a und b konzipiert worden sind», nicht unter das Kriegsmaterialgesetz fallen.

Auf den ersten Blick scheint die Feststellung, dass die Maschinen ausschliesslich für die Herstellung, die Kontrolle und den Unterhalt von Waffen und Munition konzipiert worden sind, Klarheit zu schaffen. Das ist aber leider nicht so, da die Lieferanten von Maschinen und Werkzeugen in der Praxis nicht ohne weiteres feststellen können, ob ihre Leistungen letztlich für einen Kunden bestimmt sind, der sich mit der Herstellung, der Kontrolle und dem Unterhalt von Kriegsmaterial befasst und hierfür eine ausschliesslich für diesen Zweck konzipierte Maschine bestellt.

Frau Haering Binder, Sie erklären immer wieder, darum heisse es im Gesetzentwurf «ausschliesslich» und «konzipiert». Das Problem liegt darin, dass all diese Maschinen keine Serienmaschinen sind, sondern ausschliesslich nach spezifischen Anforderungen konzipiert sind. Im Gegensatz zu Waffen und Munition sieht man diesen Maschinen nicht an, wofür sie konzipiert sind. Nehmen wir Laufhämmermaschinen: Sie werden vor allem in der Automobilindustrie zur Bearbeitung von Achsen eingesetzt. Oder Tiefbohrmaschinen, ein anderer unter diese Bestimmung fallender Maschinentyp, der vor allem für die Bearbeitung von Hochdruckrohren zum Einsatz kommt. Wenn nicht aus dem Namen des Kunden eindeutig auf eine militärische Verwendung geschlossen werden muss, kann der Lieferant nicht dafür geradestehen, dass die rein zivile Verwendung garantiert ist. Findet man die Maschine dann ausschliesslich in einer Waffen-

fabrik, so hat der Lieferant ernsthafte, unverschuldete Probleme. Die damit geschaffene rechtliche Unsicherheit muss eliminiert werden.

Dies um so mehr, als es dem Bundesrat bei dieser Bestimmung offenbar selbst nicht wohl ist. Daher hat er versucht, den Begriff einzuschränken. Es sollen nur noch eine beschränkte Zahl von Produktionsmitteln unter das KMG fallen. Der Bundesrat nennt in der Botschaft drei Maschinentypen. In der Frühjahrssession 1996 erweiterte Herr Bundesrat Ogi diese Beispiele bereits auf vier und erklärte, die fraglichen Maschinen würden in der Kriegsmaterialliste, die in der Verordnung stehen werde, noch spezifiziert werden. Die Verordnung werde eine abschliessende Aufzählung des Kriegsmaterials enthalten. So geschehen vor sieben Monaten.

Am 12. November 1996 schreibt das EMD dem Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller auf Anfrage erneut, um welche Maschinentypen es sich handelt.

Jetzt sind es bereits 50 Prozent mehr, also sechs Maschinen. Der Bundesrat hat im März 1996 gesagt: «Die Verordnung wird eine abschliessende Aufzählung des Kriegsmaterials enthalten, und damit wird eine klare Abgrenzung vorgenommen Es besteht somit keine Gefahr, dass diesbezüglich Unklarheiten bestehen bleiben.» Im erwähnten Brief des EMD vom 12. November 1996 steht: «Wird die Form der abschliessenden Aufzählung gewählt, so handelt es sich bei dieser Liste um eine Momentaufnahme nach dem heutigen technischen Wissensstand. Maschinen und Werkzeuge, die nicht auf der Liste figurieren, werden gegebenenfalls unter das Güterkontrollgesetz fallen.» Sonderbar: Da kann man jetzt diese Maschinen unter das Güterkontrollgesetz nehmen. Hier sehen Sie die vielgerühmte Klarheit. Sie besteht nach Äusserung des EMD in der abschliessenden Momentaufnahme. Machen wir doch das, was das EMD selbst für Maschinen, die nicht auf der Liste sind, vorschlägt, zum Grundsatz, und unterstellen wir die Maschinen dem Güterkontrollgesetz! Sie durchlöchern damit das KMG nicht, sondern Sie machen es klarer und administrativ handhabbarer. Seine Anwendung kann dann eindeutig kontrolliert und hart durchgesetzt werden. So gelangen wir zu einem griffigen Gesetz. Das wünschen sich die FDP und die Wirtschaft.

Eberhard Anton (C, SZ): Die Mehrheit der CVP-Fraktion möchte am ersten Entscheid des Nationalrates bei Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c festhalten, also Buchstabe c streichen. Wir möchten an unserer grundsätzlichen Haltung festhalten und ein Kriegsmaterialgesetz unterstützen, das die Missbräuche im Waffengeschäft verhindert. Wir wollen nicht, dass die Industrie durch übermässige Regulierung verunsichert und behindert wird.

Bei Buchstabe c geht es darum, ob auch Maschinen und Werkzeuge als Kriegsmaterial gelten, die für die Herstellung, die Kontrolle oder den Unterhalt von Waffen, Waffensystemen und Munition einerseits und Ausrüstungsgegenständen für den militärischen Einsatz andererseits gebraucht werden. Hier beginnt die Unsicherheit. Bei vielen Maschinen und Werkzeugen weiss man nicht – das ist vorher gesagt worden –, wofür sie gebraucht werden, und es ist unklar, wann sie ausschliesslich für die Waffenherstellung eingesetzt werden. Für viele kleine und mittlere Unternehmen, die als Zulieferer für grosse Betriebe Maschinen und Werkzeuge herstellen, ist es nicht immer ersichtlich, für welchen Zweck ihre Produkte verwendet werden. Viele dieser Maschinen und Werkzeuge werden auch im zivilen Bereich gebraucht. Deshalb erachten wir es als sinnvoller, sie dem Güterkontrollgesetz zu unterstellen.

Damit ermöglichen wir es dem Bundesrat, sich gegenüber einem Land, wo die Gefahr besteht, dass mit diesen Maschinen und Werkzeugen das Kriegsmaterialgesetz umgangen wird, für ein Verbot oder ein Embargo auszusprechen. Wir unterstützen daher den Antrag der Mehrheit der Kommission, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c zu streichen.

Dünki Max (U, ZH): Im Namen der LdU/EVP-Fraktion nehme ich in einem einzigen Votum zu allen Artikeln Stellung, die wir heute noch zu bereinigen haben. So können wir Zeit sparen.

Wie Sie gehört haben, geht es heute noch darum, einige wichtige Differenzen zu bereinigen. Der Bundesrat hatte die Absicht, bestehende Lücken beim Kriegsmaterialgesetz zu schliessen und den Kriegsmaterialbegriff zu erweitern. Leider wurde die Vorlage anlässlich der parlamentarischen Beratungen derart verwässert, dass wir Mühe haben, sie in dieser Form zu akzeptieren. Heute geht es darum, zu retten, was noch zu retten ist. Unsere Fraktion steht bei allen noch umstrittenen Artikeln auf derjenigen Seite, die härtere Massnahmen fordert.

Beim Kriegsmaterialgesetz haben wir entschieden, Artikel 5 Absatz 1 Litera c so zu belassen, wie es vom Bundesrat vorgeschlagen wurde. Es geht doch nicht an, Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich für die Herstellung, die Kontrolle oder den Unterhalt von Material bestimmt sind, das an und für sich als Kriegsmaterial taxiert ist, vom Kriegsmaterialbegriff auszunehmen! Hier fehlt die konsequente Logik.

Bei Artikel 14 geht es um die Auslandvermittlungsgeschäfte. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, können diese Bestimmungen nicht streng genug sein. Wir schliessen uns der Auffassung des Bundesrates bzw. der Kommissionsmehrheit an. Das gleiche ist bei den Artikeln 19 und 20 zu sagen. Die Bewilligung für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran muss klar und eindeutig geregelt sein.

Die bürgerlichen Minderheiten wollen weitere Löcher in den «Emmentaler Käse» bohren. Nicht jede Exporterleichterung dient der internationalen Gemeinschaft. Es geht hier darum, die ethischen Werte höher zu gewichten.

Die Schweiz spielte in der Vergangenheit beim Export von Kriegsmaterial eine dubiose Rolle. Es ist an der Zeit, dass griffige gesetzliche Bestimmungen erlassen werden. Ein neutrales Land hat bei der Waffenausfuhr grösste Zurückhaltung zu üben, sonst ist es nicht mehr glaubwürdig. Je mehr wir das Kriegsmaterialgesetz und das Güterkontrollgesetz verwässern, desto mehr besteht die Gefahr, dass die hängige Volksinitiative von Volk und Ständen angenommen wird. Ich frage Sie: Wollen Sie dies wirklich?

Ich appelliere deshalb an die bürgerlichen Kräfte in diesem Saal, Vernunft walten zu lassen und aus ihrer Sicht von zwei Übeln das kleinere zu wählen. Die Haltung unserer Fraktion ist klar und eindeutig. Wir können nur hinter diesen Vorlagen stehen, wenn sie dubiose und lediglich auf Gewinn ausgerichtete Kriegsmaterialausfuhr bestmöglich unterbinden. Wir stehen in diesem Fall – wie immer – zum Grundsatz «Gewissen über Interessen».

Hess Otto (V, TG): Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Festhalten am Beschluss unseres Rates und unterstützt damit den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Bereits bei der ersten Behandlung in unserem Rat ist die Streichung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c mit 101 zu 81 Stimmen beschlossen worden. Im Ständerat ist diese Differenz zum Nationalrat nur mit dem Stichtscheid des Präsidenten zustande gekommen.

Ich möchte nun nicht noch einmal auf die ganze Argumentation eintreten, die in diesem Rat schon einmal vorgetragen worden ist. Die wichtigsten Argumente sind bereits von Kollege Müller Erich vertreten worden; ich möchte sie nicht wiederholen. Die SVP-Fraktion legt grossen Wert darauf, dass dieser Artikel 5 klar umschreibt, was unter den Begriff des Kriegsmaterials fallen soll. Wir tun das vor allem im Interesse der Industrie und des Gewerbes; sie haben Anspruch auf klare Formulierungen in unserem Kriegsmaterialgesetz, die jede Unsicherheit ausschliessen. Mit der Unterstellung von Maschinen und Werkzeugen unter den Kriegsmaterialbegriff verunsichern wir insbesondere die Zulieferer.

Ob man es wahrhaben will oder nicht: in der Praxis ist es so, dass der Zulieferer von Einzelteilen in vielen Fällen nicht erkennen kann, wofür der von ihm hergestellte Bestandteil letztlich verwendet wird.

Im Interesse der Klarheit, aber auch um der Industrie nicht unnötige Erschwernisse in den Weg zu legen, bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Streichung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c zuzustimmen.

Meier Hans (G, ZH): Lieber Max Dünki: Jawohl, wir Grünen wollen, dass die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» angenommen wird. Wir werden uns mit allen unseren Kräften für die Annahme dieser Initiative einsetzen. Deshalb sollten wir eigentlich froh sein, wenn das Gesetz möglichst stark verwässert wird, damit haben wir mehr Chancen. Mit der Annahme dieser Initiative würden wir weltweit ein Zeichen setzen, das die Schweiz ehren würde.

Wir Grünen anerkennen, dass der Bundesrat mit dem Gesetz versucht hat, beim Export von Kriegsmaterial gewisse Regeln aufzustellen, d. h., gewisse Schranken zu setzen. Wegen sogenannt guter Geschäfte – nach 50 Jahren sind sie plötzlich nicht mehr so gut – darf unser Land die Moral nicht völlig vergessen. Wir wollen, dass der Bund über Maschinen und Werkzeuge, die der Herstellung, der Kontrolle und dem Unterhalt von Kriegsmaterial dienen, eine Kontrolle ausübt.

Deshalb werden wir den Antrag der Minderheit Haering Binder unterstützen.

Ich sage jetzt noch etwas zum Güterkontrollgesetz: Wir Grünen bedauern, dass die Pilatus-Flugzeuge nicht mehr dem Kriegsmaterialgesetz, sondern nur noch dem Güterkontrollgesetz unterstellt sein sollen. Wir wollen aber, dass der Bundesrat in den Fragen des Exportes der Pilatus-Flugzeuge ein starkes Bewilligungsinstrument in den Händen hat.

Wir unterstützen deshalb die Minderheitsanträge, die dem Bundesrat diese Kompetenz geben wollen. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Si les choses étaient absolument claires, si on pouvait définir exactement ce qu'est une machine ou un outil par rapport au matériel de guerre, et si on pouvait être sûr que, par rapport à cette définition, l'affectation était unique, soit civile soit militaire, on pourrait suivre le Conseil fédéral et la minorité de la commission. Mais, précisément, les choses ne sont pas aussi claires. Et ce n'est pas parce que nous voulons, avec cette loi, respecter les obligations internationales, respecter nos propres règles relatives à notre politique étrangère, à la neutralité, et respecter des règles éthiques aussi, que nous devons créer une sorte d'incertitude juridique à l'endroit de l'industrie des machines. D'autres orateurs avant moi vous l'ont bien expliqué: un fabricant de machines et d'outils ne peut pas être sûr que son client va utiliser le produit uniquement à des fins civiles et que celui-ci ne pourra en aucun cas être transformé pour des buts militaires.

Par conséquent, vous créez une incertitude qui ne me paraît vraiment pas opportune par les temps qui courent. Je crois qu'avec tout ce que nous faisons, nous avons déjà établi un carcan suffisant et des limites suffisantes pour l'industrie des machines et pour notre industrie en général, et je crois qu'aller plus loin serait tout à fait inopportun et incongru.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre la majorité de la commission, à maintenir votre décision, et à ne pas suivre la minorité.

Borer Roland (F, SO): Die Fraktion der FPS wird geschlossen für die Streichung von Artikel 5 Absatz 1 Litera c eintreten.

Wer die Diskussion zu dieser Litera c gehört hat, könnte meinen, es ginge hier wirklich um Kriegsmaterial. Ich stelle fest: Es handelt sich hier vor allem um Werkzeugmaschinen, spezielle Werkzeugmaschinen. Und wir sehen absolut keinen Handlungsbedarf, solche Maschinen, die nicht nur ausschliesslich für die Waffenherstellung gebraucht werden können, dem Kriegsmaterialgesetz zu unterstellen.

Herr Kollege Müller Erich hat verschiedene Maschinen aufgeführt. Wir unterstützen diese Aufzählung voll und ganz. Vielleicht noch zur Ergänzung: Es wird auch von Munitionsabfüllmaschinen gesprochen. Die Schweizer Rüstungsindustrie hat aber diese Maschinen nicht einmal selber entwickelt. Die Maschinen, die für das Abfüllen von Pulver in Geschosse eingesetzt werden, wurden für die chemische Industrie entwickelt, wo mit sehr hoher Präzision die Rezepturen für Medikamente zusammengestellt werden. Wir sehen wirklich kei-

nen Handlungsbedarf, solche Maschinen dem Kriegsmaterialgesetz zu unterstellen.

Herr Kollege Dünki, es geht nicht darum, jetzt Tür und Tor und Schleusen zu öffnen; ganz und gar nicht. Es geht darum, unserer Industrie – ich sage es noch einmal, auch wenn Sie es nicht gerne hören – gegenüber dem Ausland gleich lange Spiesse zu verschaffen. Es geht um absolut nichts anderes. Sie können schauen, wo Sie wollen, es gibt kein Land, das Werkzeugmaschinen einem Kriegsmaterialgesetz unterstellt. Das gibt es einfach nicht. Wir sind der Meinung, man sollte die Verhältnismässigkeit auch hier, in unserem Land, gelten lassen.

Wir werden für Streichung von Absatz 1 Litera c stimmen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Debatte war interessant. Es wurde ziemlich laut gesprochen und auch Herzblut vergossen. Das zeigt die Emotionalität bei dieser Vorlage. Auf der anderen Seite hat es keinen Sinn, eine weitere Eintretensdebatte zu führen.

Kommen wir zu den Fakten: Es geht um die Frage, ob Artikel 5 Absatz 1 Litera c zu streichen oder beizubehalten ist. Unser Rat hatte in der ersten Runde mit 101 zu 81 Stimmen Streichung beschlossen. Der Ständerat war mit Stichtentscheid des Präsidenten für Beibehaltung. Ihre Kommission beantragt im Differenzbereinungsverfahren mit 13 zu 10 Stimmen Festhalten, also Streichung von Litera c.

Einer der Intervenienten hat das Wort «Momentaufnahme» gebraucht. Das ist richtig. Man muss sehen, dass es am Anfang eines Prozesses zur Schaffung von Kriegsmaterial – es ist ein Prozess, der mit der Forschung und Entwicklung beginnt, wo z. B. Technologieverfahren entwickelt werden – noch völlig offen ist, wohin dieser Prozess führt. Es gibt also Phasen, wo noch kein Mensch weiss, was es eigentlich am Schluss gibt. Wenn wir eine restriktive Fassung hätten, wie sie der Bundesrat und der Ständerat vorschlugen, dann würde sich das auf die Forschung und Entwicklung hemmend auswirken. Arbeitsplätze, die geschaffen werden könnten, würden damit in Frage gestellt, weil die einzelnen Betriebe nicht wüssten, ob schliesslich ein Produkt nicht vielleicht doch unter den Kriegsmaterialbegriff fallen würde. Diese Überlegung scheint mir sehr wichtig zu sein.

Was heisst «ausschliesslich konzipiert»? Ich habe einmal an diesem Pult in einem ganz anderen Zusammenhang, als es um Verkehrspolitik ging, gesagt: Wenn man nicht mehr weiss, was man in der eidgenössischen Politik will, dann spricht man von «Konzeptionen». Das ist für mich zu vage. Und es geht ja wie ein roter Faden durch dieses Gesetz – das ist auch die Auffassung des Bundesrates –, dass wir auf diesem Gebiet für die Wirtschaft Ordnung, aber zugleich auch Klarheit schaffen wollen. Ungewissheiten müssen beseitigt werden.

Das ist auch die Auffassung der Mehrheit der Kommission. Ich wiederhole: Wir beantragen mit 13 zu 10 Stimmen Festhalten an unserem Beschluss. Ich nehme an, dass Kollege Carobbio in seiner Argumentation das Gewicht etwas mehr auf die Sicht der Minderheit legen wird.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Je crois que l'enjeu du vote sur cette divergence est assez clair. On en a déjà longuement discuté lors de la première délibération de notre Conseil. On a pratiquement deux positions:

1. une qui, aujourd'hui, est représentée par la proposition de la minorité de la commission, et qui demande de suivre le projet du Conseil fédéral, repris par le Conseil des Etats;
2. une autre, qui est celle de la majorité de la commission, qui veut en rester à la décision que nous avons prise lors du premier débat.

Je voudrais simplement rappeler qu'il s'agit d'un point important et controversé de cette loi. Les résultats des diverses décisions qui ont déjà été citées le démontrent et la discussion d'aujourd'hui concernant l'élimination des divergences le confirme.

Dans sa logique, le Conseil fédéral avait prévu à l'article 5 alinéa 1er lettre c que «les machines et les outils exclusivement conçus pour la fabrication, le contrôle ou l'entretien de

matériel visé aux lettres a et b» entraient dans la définition du matériel de guerre et étaient donc soumis à autorisation.

Les adversaires du projet du Conseil fédéral, c'est-à-dire la majorité de la commission, estiment que le maintien de cette disposition créerait une insécurité pour les constructeurs de machines. En effet, ils disent qu'il est très souvent difficile, lors de la conception d'une machine, de savoir à quel usage elle sera destinée. Bon nombre de machines, soutient encore la majorité de la commission, peuvent être utilisées aussi bien à des fins civiles que militaires. Je rappelle que le Conseil fédéral et la minorité de la commission soulignent un aspect qui est précisé à la lettre c: seulement «les machines et outils exclusivement conçus» De plus – on l'avait déjà dit lors du premier débat –, il y aura une liste de machines concernées par cette disposition qui sera définie dans une ordonnance.

En partant de ces deux considérations, la minorité de la commission estime que le fait de biffer la lettre c romprait une partie de la logique de la loi. En effet, la lettre c vise uniquement ces machines. C'est un élément essentiel pour ne pas faire de cette loi une loi qui pourrait être facilement contournée. Voilà la position de la minorité de la commission.

Je voudrais ajouter à titre personnel, et au nom de la minorité je pense, alors que la majorité vous invite à maintenir votre décision, que si la Suisse désire réellement s'engager à contrôler ses exportations de matériel de guerre et à éviter les abus – et cette loi a cet objectif –, elle se doit de contrôler également le matériel servant à sa fabrication. Mais vous êtes souverains et vous allez en décider.

La majorité vous invite à vous en tenir à votre première décision; la minorité vous invite à adhérer à la décision du Conseil des Etats et à maintenir la formulation du Conseil fédéral.

Ogi Adolf, Bundesrat: Die Frage, ob gewisse Produktionsmittel auch dem Kriegsmaterialgesetz unterstellt werden sollen, ist, wie wir soeben gehört haben, sehr umstritten. C'est le moins qu'on puisse dire; und dieser Punkt ist auch von grundsätzlicher Bedeutung. Der Ständerat hat, wie das richtig dargestellt wurde, die Aufnahme dieser Güter ins KMG knapp gutgeheissen. Die Ständekammer teilt damit die Auffassung des Bundesrates, dass Umgehungsgeschäfte vermieden werden sollen.

Ich habe hier die Haltung des Bundesrates zu vertreten. Es geht um einen bekannten Sachverhalt. Wer Kriegsmaterial nicht erwerben kann, versucht, an dessen Stelle die Technologie und die Maschinen für die Herstellung des Materials zu beschaffen. Der Interessent ist damit in der Lage, das Kriegsmaterial selbst herzustellen. So kann er Exportrestriktionen legal umgehen. Er profitiert damit von einer Lücke in unserem Recht, und diese rechtliche Lücke wollte und will der Bundesrat schliessen.

Die Beratung in diesem Punkt zeigt auf, dass namentlich in Ihrem Rat erhebliche Bedenken gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung bestehen. Es wird teilweise befürchtet, die Liste der betroffenen Güter werde endlos. Dagegen ist zu sagen, dass nur Maschinen und Werkzeuge erfasst werden sollen, die ausschliesslich – die Betonung liegt auf ausschliesslich – für die Herstellung oder den Unterhalt von Kriegsmaterial konzipiert sind. Die Liste dieser Güter ist damit bereits stark eingeschränkt. Es fallen nur wenige Maschinen unter die Regelung. Es ist wichtig, in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass diese Güter abschliessend in der Verordnung aufgeführt werden sollen.

Herr Müller Erich, der Bundesrat hat gesagt, dass die betroffenen Maschinen in der Verordnung abschliessend aufgezählt werden. Dabei bleiben wir. Die Verordnung wird diese Liste enthalten, und zwar abschliessend. Wie bei anderem Kriegsmaterial – das wissen Sie besser als ich – macht der technische Fortschritt vor den Produktionsgeräten nicht halt. Wenn neue Maschinen entwickelt werden sollten, die der gesetzlichen Umschreibung entsprechen, dann muss der Bundesrat die Liste selbstverständlich anpassen; das ist in jedem anderen rechtlichen Bereich ja auch der Fall.

Zudem wird befürchtet – das hat man in dieser interessanten Debatte auch gehört –, die Hersteller wüssten oft nicht ge-

nau, wofür ihre Produkte schliesslich verwendet würden. Das ist nicht stichhaltig. Denn es geht nur um Maschinen, die für nichts anderes als für die Herstellung oder für den Unterhalt von Kriegsmaterial konzipiert sind und die daher für nichts anderes verwendet werden können. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird eine klare Abgrenzung vorgenommen, welches Material unter das KMG fällt und was nicht erfasst wird. Es besteht somit keine Gefahr, dass diesbezüglich Unklarheiten bestehenbleiben.

Für den Bundesrat überwiegt daher das Argument, dass mit dieser Lösung Umgehungen verhindert werden können und gleichzeitig eine internationale Harmonisierung erreicht wird. Ich bitte Sie daher, mit der Minderheit der Fassung des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	73 Stimmen

Le président: Le système électronique de vote de M. Giezendanner ne fonctionne pas.

*Abs. 2, 2bis – Al. 2, 2bis
Angenommen – Adopté*

Art. 7 Abs. 1, 2

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Art. 7 al. 1, 2

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Art. 7bis

*Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Streichen*

Antrag Dupraz

*Abs. 4
.... werden und die so konzipiert oder*

Art. 7bis

*Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Biffer*

Proposition Dupraz

*Al. 4
.... ou à proximité, et conçus ou modifiés*

Dupraz John (R, GE): Au mois de mars, j'avais fait une proposition pour inscrire dans cette loi l'interdiction totale des mines antipersonnel. Lors de cette séance, M. Ogi, conseiller fédéral, bien que trouvant ma proposition sympathique, l'avait combattue pour des raisons juridiques, puisqu'il manquait une définition, des sanctions, et estimant que ce n'était pas le lieu d'inscrire l'interdiction totale des mines antipersonnel, mais que cela devait se trouver dans les accords internationaux. Le vote de notre assemblée était clair puisque c'est par 110 voix contre 43 qu'elle a décidé ce principe.

Maintenant, je dois sincèrement vous remercier, Monsieur le Conseiller fédéral, car vous avez fait des propositions afin de corriger ces carences juridiques, et je dirais que, dans ses délibérations, le Conseil des Etats a entériné une définition des mines antipersonnel à laquelle je pourrais presque souscrire, si ce n'est un mot.

Vous avez tous reçu une lettre de la campagne suisse contre les mines antipersonnel, et aujourd'hui je crois qu'il importe

de faire disparaître de notre planète toutes les mines antipersonnel, quels que soient leurs artifices techniques. Du reste, cette lettre est accompagnée d'une missive de M. Cornelio Sommaruga, président du CICR, qui dit que le CICR continue à estimer que le terme «mine antipersonnel» doit définir tout engin qui est conçu pour exploser du fait de la présence, de la proximité ou du contact d'une personne, quelles que soient les autres fonctions dont cet engin pourrait être également doté.

C'est pourquoi je vous demande de suivre ma proposition et de biffer le mot «particulièrement» qui n'a rien à faire dans cette définition. Cela est d'autant plus important que ce texte légal suisse est une base de référence pour nos diplomates lors des conférences internationales qui tentent de réglementer, voire d'interdire ces mines sur la planète. Et plus nous aurons un texte rigoureux, plus l'engagement de la Suisse et de nos diplomates pourra être fort au niveau international pour éradiquer enfin ce fléau que sont les mines antipersonnel.

Le président: Le groupe démocrate-chrétien soutient la proposition de la commission.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Wir haben bei Artikel 7bis zweierlei zu entscheiden, nämlich: den soeben von Herrn Kollege Dupraz begründeten Einzelantrag und eine Differenz zum Ständerat bei Absatz 3. Sie sehen auf der Fahne, dass die Sicherheitspolitische Kommission (aufgrund eines Antrages – es gibt auch noch politische Wunder – von Frau Haering Binder und Frau Fehr Lisbeth) einstimmig beantragt, diesen Absatz 3, den der Ständerat eingefügt hat, zu streichen. Ich spreche zuerst zu dieser Differenz.

Der Ständerat sieht vor, dass der Bundesrat Ausnahmen vom Durchfuhrverbot gestatten kann. Die Sicherheitspolitische Kommission ist einstimmig der Meinung, dass wir jetzt konsequent sein müssen. Wir haben seinerzeit aufgrund eines Einzelantrages Dupraz beschlossen, eine Bestimmung über die Antipersonenminen aufzunehmen. Jetzt sind wir der Meinung, dass man das durchziehen muss. Wir erhoffen uns letzten Endes ein weltweites Verbot dieser Antipersonenminen. Wir können daher nicht von einem Produktionsverbot sprechen und gleichzeitig Ausnahmen vom Durchfuhrverbot vorsehen.

Ich bitte Sie, diesem unglücklichen Beschluss des Ständerates nicht zuzustimmen und Ihrer Kommission mit Bezug auf den Streichungsantrag zu folgen.

Zum Antrag Dupraz: Das letzte Mal hat uns Herr Dupraz mit einem innovativen Antrag überrascht. Er hat richtigerweise Erfolg gehabt; der Gesetzentwurf enthält jetzt eine Bestimmung gegen die Antipersonenminen. Dieses Mal – ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, wir haben aber Rücksprache mit den Fachdiensten des EMD genommen – glauben wir, dass man den Antrag Dupraz ablehnen sollte. Er ist sicher gut gemeint. Ich stütze mich aber auf ein Schreiben des Generalstabschefs an Herrn Bundesrat Ogi. Der Generalstabschef hat eine Argumentation vorgebracht, die meines Erachtens überzeugt. Wenn man das Wort «hauptsächlich» gemäss Antrag Dupraz streicht, hat das zur Folge, dass es eben auch Auswirkungen über die Antipersonenminen hinaus hat. Vor allem geht es um die neue Panzerabwehrmine 88 mit Aufnahmesperre, die ein ganz wesentlicher Bestandteil unseres Panzerabwehrminen-Dispositives ist. Unsere Infanterie kommt ohne Panzerabwehrminen, mit denen sie Einfalkkanäle für feindliche Panzer sperren kann, nicht aus. Das wäre, Herr Dupraz, ein Eigentor erster Güte. Ich möchte Sie also sehr überzeugt bitten, Herrn Dupraz nicht zu folgen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Comme vient de le dire le rapporteur de langue allemande, à l'article 7bis, on est en présence de deux questions.

1. C'est une divergence que la commission du Conseil national, à l'unanimité, a maintenue par rapport à la décision du Conseil des Etats. A la différence du Conseil des Etats, notre commission propose de biffer l'alinéa 3 qui prévoit une exception pour le transit des mines antipersonnel dans le cadre

des opérations de maintien de la paix. Cette disposition, puisqu'on est en train de fixer dans la loi l'objectif d'interdire la fabrication et l'utilisation des mines antipersonnel, ne se justifie pas d'un point de vue moral et militaire. De plus, il est peu probable que des forces de maintien de la paix soient obligées d'utiliser de telles mines pour protéger le dispositif de leurs troupes.

En outre, la Suisse, en interdisant les mines antipersonnel, fera oeuvre de pionnier et apportera ainsi une contribution concrète à la lutte contre ce fléau du XXe siècle. Je pense que la décision de notre Conseil sur la proposition Dupraz, lors de la première délibération, et même la décision du Conseil des Etats vont dans ce sens. Au nom de la commission, je vous invite à adhérer à la décision du Conseil des Etats à l'article 7bis, mais en bifant l'alinéa 3 qui introduirait une possibilité qui ne va pas dans la direction de la volonté d'interdire les mines antipersonnel.

2. En ce qui concerne la proposition Dupraz, comme M. Bonny vient de le dire, on n'en a pas parlé en commission. Personnellement, j'ai beaucoup de sympathie pour cette proposition, mais comme je dois présenter les arguments au nom de la commission, je me réfère également au document que l'administration a transmis à M. Ogi, conseiller fédéral, selon lequel, si on acceptait la proposition Dupraz, on finirait par interdire aussi des mines qui n'ont rien à voir avec les mines antipersonnel. Par conséquent, c'est uniquement les mines antipersonnel qui doivent être interdites, et toutes les autres peuvent être utilisées par l'armée. Voilà l'argument qui va dans la direction de repousser la proposition Dupraz.

Ogi Adolf, Bundesrat: Es ist richtig, was die beiden Berichterstatter gesagt haben.

Mit Bezug auf Artikel 7bis Absatz 3 beantragt Ihre Kommission einstimmig Streichung. Hier kann der Bundesrat Ihnen folgen. Damit setzt unser Land ein klares Zeichen, dass auf diese besonders grausamen Kampfmittel, auf die Antipersonenminen, in jedem Fall verzichtet werden soll. Wir setzen ein Signal, das für alle Staaten der Welt gelten soll, auch für die internationale Gemeinschaft und auch im Rahmen von friedensfördernden Einsätzen. Wir können uns damit einverstanden erklären. Die Schweiz übernimmt damit eine Vorreiterrolle, und diese Rolle steht unserem Land mit seiner humanitären Tradition gut an. Das bezieht sich auf Artikel 7bis Absatz 3.

Nun möchte ich Sie dringend bitten, den Antrag Dupraz zu Artikel 7bis Absatz 4 abzulehnen. Die Definition der Antipersonenminen im KMG-Entwurf enthält die folgende Differenzierung: «Als Antipersonenminen gelten Sprengkörper, die hauptsächlich so konzipiert oder abgeändert worden sind, um bei Anwesenheit oder Näherung einer Person zu explodieren» Diese Definition entspricht dem international vereinbarten Wortlaut des revidierten Protokolls Nr. 2 der Konvention über inhumane Waffen. Herr Dupraz möchte nun das Wort «hauptsächlich» streichen und damit alle Minen erfassen, die von Personen ausgelöst werden können. Sein Antrag ist sicher gut gemeint. Das möchte ich ihm zu gute halten. Er hat aber gravierende Konsequenzen. Die Definition muss genau so lauten wie im Beschluss des Ständerates, denn damit werden die Panzerabwehrminen mit Aufnahmesperre von den Antipersonenminen unterschieden. Das ist sehr wichtig. Die Aufnahmesperre verhindert die absichtliche Räumung der Panzerabwehrminen und stellt damit die Wirkung des Kampfmittels sicher.

Diese Mine kann auch von Personen ausgelöst werden, aber nur, wenn sie die Mine aufheben. Zudem sind weitere Sicherungen eingebaut. Die Panzerabwehrmine wird nämlich vergraben, und die Minenfelder müssen markiert sein. Sie hat einen Mechanismus zur Beschränkung der Wirkungszeit. Nur das absichtliche Aufheben des klar als Mine erkennbaren Sprengkörpers während der vorgegebenen Wirkungsdauer löst die Mine aus. Ein Tritt darauf – nicht ein Tritt in den Hintern! – genügt nicht.

Aus diesen Gründen ist keine eigentliche Bedrohung der Zivilbevölkerung gegeben, wie sie bei den Antipersonenminen

besteht. Es handelt sich bei diesen Panzerabwehrminen um Kampfmittel, die in den meisten westlichen und östlichen Armeen vorhanden sind. Wenn sie bei uns verboten würden, wäre die Konzeption der Sperrführung in unserem Land und in unserer Armee in grundsätzlicher Weise in Frage gestellt. Der Einsatz der Infanterie gegen einen mechanisierten Gegner wird durch solche Panzerabwehrminen gesichert.

Der Generalstabschef schreibt in seiner Stellungnahme vom 22. November 1996 zum Antrag Dupraz folgendes: «Bezüglich der Konsequenzen des Antrages Dupraz kann zusammengefasst festgehalten werden, dass erstens dadurch die schweizerische Panzerabwehrmine 88 mit Aufnahmesperre verboten würde, dass zweitens die Konzeption der Sperrführung mit dem Wegfall der Panzerabwehrmine 88 grundsätzlich in Frage gestellt würde, dass drittens die Kampfführung der Infanterie eines unverzichtbaren Mittels beraubt würde und dass viertens die Auftragserfüllung der Armee, Kriegsverhinderung und Verteidigung, in Frage gestellt würde.» Ich bitte Sie, diese Ausführungen zu beachten, den gut gemeinten Antrag Dupraz abzulehnen und dem Bundesrat und der Kommission zu folgen.

Abs. 1–3 – Al. 1–3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Dupraz
Für den Antrag der Kommission

86 Stimmen
76 Stimmen

Art. 14 Abs. 1, 3
Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Müller Erich, Borer, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Fritschi, Oehri, Tschuppert)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 al. 1, 3
Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Maintenir

Minorité

(Müller Erich, Borer, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Fritschi, Oehri, Tschuppert)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Müller Erich (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Lassen Sie es mich vorweg klar und deutlich sagen: Niemand in diesem Saal will, dass die Schweiz zur Drehscheibe der Waffenvermittlung wird. Worum es in diesem Artikel geht, ist die Vermittlungsbewilligung. In Artikel 8 Absatz 1 KMG-Entwurf heisst es: «Einer Grundbewilligung bedarf, wer a. Kriegsmaterial herstellen will; b. auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten mit Kriegsmaterial handeln oder Kriegsmaterial gewerbsmässig an Empfänger im Ausland vermitteln will, ungeachtet des Ortes, wo sich das Kriegsmaterial befindet.»

Diese Grundbewilligung wird nach Artikel 9 Absatz 1 nur erteilt, wenn «a. der Gesuchsteller die erforderliche Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte bietet; und

b. die beabsichtigte Tätigkeit den Landesinteressen nicht zuwiderläuft».

Sie sind sicher mit mir einverstanden, dass dies klare, einen Missbrauch verunmöglichende Vorschriften sind. Ein Unternehmen, welches das KMG verletzt, verliert sofort die Grundbewilligung für die Herstellung, den Handel und die Vermittlung. Dies ist wohl die wirkungsvollste Sicherung, damit keine unzulässigen Vermittlungsgeschäfte stattfinden. Und jetzt soll per Gesetz zusätzlich noch eine Einzelbewilligung für jeden Fall der Vermittlung verlangt werden! Dies ist unnötige Administration in Reinkultur.

Warum wehren sich die Unternehmen der Rüstungsindustrie gegen Einzelbewilligungen für Vermittlung? Die Schweizer Firmen exportieren nicht nur Pistolen und Gewehre, sondern oft ganze Waffensysteme, und dies sind High-Tech-Produkte. Die Unternehmungen produzieren davon wesentliche Elemente in verschiedensten Tochtergesellschaften – im In- oder im Ausland – und bauen sie im In- oder Ausland zusammen. Dies führt zwangsläufig auch zur Vermittlung. Um optimal fertigen und dem Kunden zuliefern zu können, müssen sie über diese Vermittlung aus eigenen Werken verfügen können. Verlangt das Gesetz für jede Transaktion eine Einzelbewilligung, so verteuern wir das Produkt in unzulässigem Masse.

Dies könnte noch angehen, wenn dadurch etwas kontrolliert würde, was nur so kontrolliert werden kann. Das ist aber nicht der Fall. Die Grundbewilligung ist das griffige Instrument, das bei Umgehung auch zu Sanktionen führt, die sehr weh tun können.

Jetzt gibt es aber – das sei hier auch gesagt – Büros oder Kreise, die den Standort Schweiz zu Schiebergeschäften missbrauchen wollen. Dies gilt es zu verhindern. Gemäss dem Beschluss des Ständerates benötigen diese für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit bzw. dem Ständerat zuzustimmen. Damit wird der Missbrauch von seiten der Unehrlchen verhindert, ohne dass für die Ehrlichen unnötig teure Verfahren diktiert werden.

Fehr Lisbeth (V, ZH): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Fassung des Ständerates zu übernehmen, d. h., der Minderheit Müller Erich zuzustimmen. Der Ständerat hat mit seiner Formulierung eine salomonische Lösung gefunden. Bei der ersten Behandlung des Entwurfes im März dieses Jahres standen bereits Varianten zur Diskussion: entweder Streichung oder Reduktion auf eine Grundbewilligung für alle. Die ständerätliche Formulierung bleibt bei der strengen Form; aber sie nimmt auf unsere eigene, schweizerische Wirtschaft Rücksicht und verzichtet zu ihren Gunsten auf die zusätzlichen generellen Einzelbewilligungen.

Rechtungleichheit hin oder her: Ich denke, dass jeder andere Staat im Interesse seiner eigenen Wirtschaft ebenso handeln würde. Nur Schweizer Rüstungsunternehmen und ihre ausländischen Tochterfirmen sollen gemäss Antrag der Minderheit in den Genuss dieser Vereinfachung kommen. Wenn das Unternehmen in der Schweiz eine Grundbewilligung für Kriegsmaterialherstellung besitzt und hier auch eine Produktionsstätte betreibt, so sind umständliche Einzelbewilligungen für Vermittlung nicht mehr nötig.

Man könnte nun verschiedene Beispiele anführen, welche veranschaulichen würden, welche Wettbewerbsnachteile unserer Rüstungsindustrie auf dem internationalen Wirtschaftsparkett erwachsen, wenn Sie die ultimative Fassung des Bundesrates bevorzugten. Ich verzichte aber darauf, um der Effizienz des Ratsbetriebes zu dienen.

Die Fassung des Ständerates respektive der Antrag der Minderheit Müller Erich verankert hingegen die gesetzliche Handhabung gegen Waffenschleberei, und das ist gut so. Aber sie benachteiligt die eigene Rüstungsindustrie nicht. Man ist jedoch gerüstet, um mit der geforderten Grundbewilligung missbräuchliche Vermittlungsgeschäfte auch in der Schweiz verbieten zu können.

Ich denke, der Schutz vor Missbrauch ist damit genügend gewährleistet, und ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Müller Erich respektive der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Leu Josef (C, LU): Die Mehrheit der CVP-Fraktion wird für Festhalten, also gemäss Bundesrat, stimmen. Begründung: 1. Mit dem Beschluss des Ständerates würde eine Rechtungleichheit entstehen. Wer demnach eine Produktionsstätte besässe und somit eine Grundbewilligung hätte, dürfte ohne Einzelbewilligungen Vermittlungsgeschäfte betreiben, auch solche, die den anderen Unternehmen (ohne Produktionsstätte!) untersagt wären.

2. Die Grundsätze für die beiden Bewilligungsarten, d. h. Grundbewilligung und Einzelbewilligung, sind verschieden. Bei der Grundbewilligung geht es um die Abklärung der persönlichen Voraussetzungen. Bei der Einzelbewilligung werden die Voraussetzungen eines Geschäftes nach aussen- und sicherheitspolitischen Kriterien abgeklärt.

3. Daraus kann man schliessen, dass das Vorhandensein einer Produktionsstätte in der Schweiz kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung von Vermittlungsgeschäften sein kann.

4. Den berechtigten Anliegen der Wirtschaft muss aber unbedingt Rechnung getragen werden, und zwar dadurch, dass die Bewilligungsabläufe einfach und rasch sind.

Ich bitte den Bundesrat ausdrücklich um eine Bestätigung, dass er von den Ausnahmemöglichkeiten gemäss Artikel 14 Absatz 2 grosszügig Gebrauch machen wird.

Unter diesen Voraussetzungen bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Le président: Le groupe du Parti de la liberté soutient la proposition de la minorité.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen mit 13 zu 8 Stimmen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und damit an unserem Beschluss aus der ersten Runde festzuhalten. Der Ständerat hat im Plenum die Neuerung bei einem Stimmenverhältnis von 15 zu 13 Stimmen eingebracht, also relativ knapp.

Es gibt für beide Lösungen gute Gründe. Wir haben gehört, was für den ständerätlichen Beschluss spricht: Er ist konkreter, er ist griffiger, er verlangt weniger Bewilligungen und Umtriebe. Das sind sicher achtenswerte Gründe. Auf der anderen Seite hat die Mehrheit der Kommission doch in Betracht gezogen, dass diese beiden Bewilligungen – Grundbewilligung und Einzelbewilligung – auf verschiedenen Voraussetzungen basieren.

Bei der Grundbewilligung geht es um eine Bewilligung, bei der gestützt auf die subjektive Position des Gesuchstellers entschieden wird, also gestützt auf seine Glaubwürdigkeit, auf seine Zuverlässigkeit. Dagegen kommen bei der Einzelbewilligung – eben dieser Vermittlungsbewilligung – aussenpolitische und aussenwirtschaftliche Kriterien zum Tragen. Das ist nicht das gleiche.

Ein zweiter wichtiger Grund, der für den Antrag der Mehrheit der Kommission spricht, ist die Frage der Rechtsgleichheit. Es ist schwierig zu begründen, weshalb einer, der keine Produktionsstätte bei uns hat, sich diesem Verfahren für eine Einzelbewilligung unterziehen muss, während derjenige, der eine Produktionsstätte in unserem Land hat, diese Einzelbewilligung nicht einholen muss. Das ist eine unausgewogene Lösung.

Das waren die Gründe, welche die Mehrheit der Kommission zum Festhalten am Entwurf des Bundesrates bewogen haben.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: A l'article 14 alinéa 1er, il est question de l'objet de l'autorisation de courtage.

Dans la version du Conseil fédéral, adoptée telle quelle par notre Conseil en première délibération, on n'établissait pas de différence entre ceux qui faisaient des opérations de courtage selon qu'ils avaient ou non des lieux de production en Suisse. Le Conseil des Etats, par contre, a voulu introduire des exceptions lorsque les sites de production sont situés en Suisse.

Comme beaucoup l'ont déjà dit, et comme l'a répété le rapporteur de langue allemande, cette disposition aurait pour

conséquence de créer une inégalité de droit dans le sens qu'il y aurait une différence entre les entreprises qui ont des lieux de production en Suisse et celles qui n'en ont pas.

En plus, une disposition comme celle du Conseil des Etats, si elle était maintenue, risquerait de favoriser l'apparition de sociétés fictives qui essaieraient de contourner les restrictions prévues par la loi. On introduit donc une possibilité d'abus qui ne répond pas aux objectifs de la loi.

J'ajoute encore un dernier argument, qui va dans le sens de refuser la solution du Conseil des Etats: pour être équitable, il faudrait établir la même différenciation entre les entreprises qui ont des lieux de production en Suisse et celles qui n'en ont pas pour les exportations de matériel de guerre, ce qui n'est pas le cas vu les décisions que nous avons prises.

La majorité de la commission vous invite donc à en rester à notre décision, prise en première délibération, c'est-à-dire à maintenir la formulation du Conseil fédéral et à refuser l'exception introduite par le Conseil des Etats.

Ogi Adolf, Bundesrat: Der Ständerat hat beschlossen, die Bewilligungspflicht nur für Unternehmen vorzusehen, die in der Schweiz keine Produktionsstätte haben. Damit würde, wie Herr Leu zu Recht gesagt hat, eine Rechtsungleichheit geschaffen.

Ich habe die Position des Bundesrates zu vertreten und halte dazu folgendes fest: Wer eine Produktionsstätte und damit auch eine Grundbewilligung besitzt, dürfte ohne Einzelbewilligungen Vermittlungsgeschäfte betreiben, auch solche Geschäfte, die den anderen Unternehmen – ohne Produktionsstätte! – in der Schweiz untersagt wären. Das Vorhandensein einer Produktionsstätte ist aber ein sachfremdes Kriterium für die Beurteilung der Vermittlungsgeschäfte. Denn welche Kriterien sind für die Erteilung einer Vermittlungsbewilligung massgebend?

Es wird geprüft, ob ein bestimmtes Geschäft gegen Völkerrecht verstösst, dem Grundsatz unserer Aussenpolitik zuwiderläuft oder internationalen Verpflichtungen der Schweiz widerspricht. Da darf es keine Rolle spielen, ob ein Gesuchsteller eine Produktionsstätte und damit eine Grundbewilligung besitzt oder nicht.

Man muss beachten, dass auch die Zielsetzungen der beiden Bewilligungsarten grundsätzlich verschieden sind, wie das Herr Bonny richtig gesagt hat. Die Grundbewilligung dient der Abklärung der persönlichen Voraussetzungen des Gesuchstellers; sie sagt aber über die aussenpolitische Brisanz eines konkreten Geschäftes nichts aus. Bei der Einzelbewilligung dagegen werden die Voraussetzungen eines Einzelgeschäftes nach aussen- und sicherheitspolitischen Kriterien abgeklärt. Diese Abklärung steht in keinerlei Zusammenhang mit der Seriosität des Gesuchstellers und seinem generellen Geschäftsgebahren.

Herr Leu, die Praxis wird grosszügig gehandhabt, das kann ich hier sagen. Es ist richtig: eine Bewilligungspflicht ist nicht dasselbe wie ein Verbot. Man hat den Eindruck bekommen, dass diejenigen, die mit dem Bundesrat nicht einverstanden sind, in dieser Bewilligungspflicht ein Verbot sehen. Dem ist nicht so.

Es ist Sache des Staates zu beurteilen, ob bestimmte Geschäfte mit der schweizerischen Politik vereinbar sind oder nicht. Ohne Bewilligungspflicht hat der Staat jedoch kein Instrument, um gegebenenfalls eingreifen zu können. Alle diese Geschäfte sollen «mit gleicher Elle» gemessen werden, und das will heissen, nach den gleichen aussenpolitischen Massstäben, unabhängig davon, wer sie abschliesst.

Der Bundesrat hat, wie Sie wissen, eine andere Erleichterung vorgesehen. Er kann für bestimmte Länder auf die Bewilligungspflicht verzichten. Das betrifft in erster Linie unsere traditionellen Handelspartner. Dorthin sind Vermittlungsgeschäfte weiterhin ohne jegliche Einschränkung möglich. Jede andere Regelung schafft neue Lücken.

Deshalb bitte ich Sie, die Fassung des Bundesrates wieder zu übernehmen, d. h. an Ihrem Beschluss festzuhalten, wie es die Mehrheit beantragt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

88 Stimmen
69 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 16 Abs. 4 Bst. a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 16 al. 4 let. a

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 19 Abs. 1, 1bis, 1ter (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

.... einschliesslich Know-how, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch des betreffenden Kriegsmaterials erforderlich sind;

....

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 1ter (neu)

Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen Immaterialgüter, einschliesslich Know-how:

- die für die routinemässige Durchführung der Installation, des Unterhaltes, der Kontrolle und der Reparatur von Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt wurde, notwendig sind;
- die allgemein zugänglich sind;
- die zum Zwecke der Anmeldung eines Patentes in einem anderen Staat offenbart werden müssen; oder
- die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

Minderheit

(Borer, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Fritschi, Müller Erich, Oehri, Pini, Tschuppert)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 1ter (neu)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Antrag Randegger

Abs. 1, 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Baumann Alexander

Abs. 1, 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19 al. 1, 1bis, 1ter (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

.... le know-how nécessaire au développement, à la fabrication ou à l'exploitation de matériel de guerre;

....

Al. 1bis

Biffer

Al. 1ter (nouveau)

Ne sont pas soumis à autorisation les biens immatériels, y compris le know-how:

- nécessités par les travaux d'installation, d'entretien, de contrôle et de réparation de matériel de guerre, lorsqu'il s'agit de travaux de routine et que l'exportation de ce matériel avait été autorisée;
- tombés dans le domaine public;
- qui doivent être divulgués en vue du dépôt d'une demande de brevet dans un Etat tiers; ou

d. qui font partie de la recherche scientifique fondamentale.

Minorité

(Borer, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Fritschi, Müller Erich, Oehri, Pini, Tschuppert)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Biffer

Al. 1ter (nouveau)

Rejeter la proposition de la majorité

Proposition Randegger

Al. 1, 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Baumann Alexander

Al. 1, 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Le président: Pour la clarté du débat, je dois vous signaler qu'il y a une inexactitude sur le dépliant. La majorité veut biffer l'alinéa 1bis. La majorité veut donc remplacer l'alinéa 1bis par l'alinéa 1ter, tandis que la minorité veut biffer l'alinéa 1bis sans le remplacer.

Borer Roland (F, SO), Sprecher der Minderheit: Der Minderheitsantrag zu Artikel 19 ist aus einem Gefühl der Unsicherheit entstanden – aus einem Gefühl der Unsicherheit, das zwangsläufig auch bei der Industrie im Zusammenhang mit der Interpretation dieses Artikels entstehen wird. Es ist – seien wir ganz ehrlich – ein Antrag auf Schadensbegrenzung. Wir mussten in der Kommission leider feststellen, dass die Patentfähigkeit bei einem Teil der sogenannten bürgerlichen Fraktionen zu Diskussionen Anlass gibt, dass also unter Umständen von dieser Seite eine Zustimmung verweigert werden könnte. Die Minderheit hat deshalb den Antrag gestellt, die ständerätliche Version von Artikel 19 zu übernehmen, und zwar den Teil, in dem der Begriff «von wesentlicher Bedeutung» eingeführt wurde (Abs. 1 Bst. a). Die Minderheit hat darauf verzichtet, die Patentfähigkeit in die Definition aufzunehmen (Abs. 1bis).

Was wollen wir damit erreichen, dass dieser Begriff «wesentlich» in Artikel 19 fixiert wird? Wir wollen Rechtssicherheit für die Industrie, wir wollen aber auch Rechtssicherheit in der Verwaltung, wenn es darum geht, Bewilligungen zu erteilen oder spezielle Fälle zu beurteilen. Vor allem wollen wir aber auch überflüssige Bürokratie verhindern. Manchmal muss man schon fast das Gefühl haben, dass gewisse Leute in der Verwaltung Angst um die Zukunft ihrer Stelle haben und sich mit einem sehr aufgeblähten Gesetz ihren Arbeitsplatz für die nächsten zwanzig bis dreissig Jahre sichern wollen.

Wir wollen also, dass in Artikel 19 klar und eindeutig von «wesentlicher Bedeutung» gesprochen wird. Wie vielleicht ein Teil von Ihnen weiss, bestehen im Bereich der internationalen Normen und Normierungen auch militärische, sogenannte MIL-Normen. In diesen Normen werden für Schrauben, elektronische Bauteile und ähnliches genau umschriebene Toleranzen festgelegt. Es wäre doch etwas übertrieben, wenn man praktisch alle Bauteile bzw. Einzelteile, die in ein militärisches Gerät oder in eine militärische Waffe eingebaut werden könnten, dieser Bewilligungspflicht und dem Kriegsmaterialgesetz unterstellen würde. Wir möchten darauf verzichten.

Nun konnten wir feststellen, dass noch die Einzelanträge Randegger und Baumann Alexander eingereicht wurden. Nach Rücksprache mit sämtlichen Mitunterzeichnern kann ich Ihnen mitteilen, dass wir an sich bereit sind, die Anträge Randegger bzw. Baumann Alexander zu unterstützen. Wir erhalten aber vorläufig unseren Minderheitsantrag aufrecht.

Baumann Alexander (V, TG): Ich spreche zu Artikel 19 und beantrage Ihnen, die Lösung des Ständerates integral zu übernehmen. Und ich spreche als Einwohner einer Thur-

gauer Kleinstadt, in welcher ein Betrieb für Rüstungstechnik 500 Menschen Arbeit bietet. Der Ständerat hat mit seiner Formulierung einen guten Beitrag zur Gewährung der Rechtssicherheit in bezug auf den Mindestumfang der zu kontrollierenden Technologie erbracht – durch klare und eingrenzende Begriffe. Damit wird die Kontrolle über zu transferierende Technologie von wesentlicher Bedeutung sichergestellt, und es wird eine Flut von Gesuchen vermieden, welche lediglich die Nachführung von Änderungen betreffen.

Die SiK-NR hat diesen Pfad der Tugend verlassen und sich einer Formulierung des EMD angeschlossen. In Musterknotenmanier und in einem Anflug von voraussetzendem Gehorsam geht das EMD über die Anforderungen des Wassenaar-Abkommens hinaus, die es zu erfüllen vorgibt. Die Fassung gemäss EMD umschliesst ganz einfach den gesamten Technologietransfer über rüstungstechnische Güter ins Ausland, soweit dieser nicht durch Artikel 19 Absatz 1ter befreit ist. Diese Liste in Absatz 1ter umfasst die Bagatell- oder Unmöglichkeitfälle, die auch gemäss Wassenaar-Abkommen überhaupt nicht zur Diskussion stehen können.

Verträge zur Einräumung von Rechten an Immaterialgütern werden als Lizenzverträge bezeichnet. Worin liegt denn eigentlich das Wesen des Lizenzvertrages? Der Altmeister des schweizerischen Immaterialgüterrechtes, Troller, formuliert dies sehr konzis: «Der Kern des Lizenzvertrages ist, wirtschaftlich gesehen, die Überlassung eines Immaterialgutes seitens der Person, die an ihm eine rechtliche oder faktische Exklusivität hat (Lizenzgeber), zum gewerbsmässigen Gebrauch an den Lizenznehmer.» Und Troller fährt fort, indem er das Bundesgericht zitiert: «Rechtlich gesehen verpflichtet sich der Träger eines Immaterialgüterrechtes als Lizenzgeber, gegenüber dem Lizenznehmer sein Verbotsrecht nicht geltend zu machen.»

Ich darf auf BGE 92 II 300 und 101 II 299 verweisen. Weiter aus dem Lehrbuch: «Die Praxis sagt jedoch einfacher, der Lizenzgeber gewähre dem Lizenznehmer eine Lizenz, d. h., er gestatte ihm die Benutzung des Immaterialgutes. Beim Lizenzvertrag über ein Geheimnis ist hingegen die Einweihung in dieses, die Verschaffung des Know-how, die wichtigste Pflicht des Lizenzgebers.» Da die exklusive Verfügbarkeit über ein Immaterialgut Voraussetzung für die Möglichkeit ist, eine Lizenz einzuräumen, fällt diese dahin, wenn das Recht am Immaterialgut erlischt oder als nicht bestehend festgestellt wird. Entsprechend fällt der Lizenzvertrag über ein Fabrikationsgeheimnis dahin, wenn die faktische Exklusivität nicht mehr besteht.

Rechtlich gesehen ist der Vertrag ex tunc – also von Anfang an – nichtig, wenn er sich auf eine nicht patentwürdige Erfindung bezieht und wenn das Know-how bzw. das Fabrikgeheimnis kein Geheimnis mehr ist, dies ebenfalls laut BGE 75 II 169.

Wenn wir jetzt «die Liste des EMD» unter Artikel 19 Absatz 1ter über die Ausnahmen genau betrachten, so erkennen wir, dass diese von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Immaterialgüter wenig oder gar nicht geeignet sind, überhaupt den Gegenstand eines Lizenzvertrages zu bilden.

Zu Absatz 1ter Litera a: Dieser Passus bezieht sich auf Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt worden ist. Die «routinemässige Durchführung der Installation, des Unterhaltes, der Kontrolle und der Reparatur» desselben ist in technischen Handbüchern niedergelegt und entspricht in etwa dem, was wir als Laien unter einer Gebrauchsanweisung verstehen. Dazu braucht es wirklich keinen Lizenzvertrag.

Zu Litera b: «Allgemein zugängliche» Technologie ist natürlich definitionsgemäss als Gegenstand eines Lizenzvertrages ausgeschlossen. Das EMD ist mit seinen Ausnahmedefinitionen nicht etwa grosszügig.

Zu Litera c: Die «Anmeldung eines Patentes in einem anderen Staat» erfolgt bekanntlich nicht in Form eines Vertrages und entfällt daher ohnehin.

Zu Litera d: Immaterialgüter, einschliesslich Know-how, die «der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen», werden aus praktischen Gründen ohnehin nie Gegenstand eines Kaufvertrages oder eines Lizenzvertrages mit einem Kunden eines Rüstungsunternehmens sein.

Die sogenannte «Befreiungsliste des EMD» umfasst also wirklich nur Bagatellfälle, bzw. sie befreit Vorgänge, die ohnehin nicht Gegenstand von Lizenzverträgen sind oder sein können. Wenn das EMD sodann behauptet, jede andere Lösung als die von ihm vorgeschlagene, insbesondere jene gemäss Beschluss des Ständerates, würde die Ratifizierung des Wassenaar-Abkommens unmöglich machen, so muss hier mit aller Klarheit gesagt werden, dass das Wassenaar-Abkommen nichts über den Mindestumfang der zu kontrollierenden Technologie vorschreibt, Herr Bundesrat, sondern diese Abgrenzung den kontrollierenden Staaten selber überlässt.

Die «General Technology Note» eingangs der «Munition List» im Abkommen vermerkt lediglich, dass Kontrollen nicht auf die fünf Bereiche anzuwenden sind, wie sie im Absatz 1ter des «Entwurfes des EMD» aufgelistet sind. Dies hat vor allem den Grund, dass das Abkommen im jetzigen Status ein Meldeverfahren post festum darstellt, aus welchem zwar einige Transparenz resultieren wird, das aber weit von einem präventiven Kontroll- bzw. Bewilligungsverfahren entfernt ist. Der genannte Text, die «General Technology Note», mag dazu führen, dass Alibimeldungen vermieden werden, welche das Ausbleiben effektiver Meldungen gewisser Staaten überdecken würden. Es wäre falsch, aus dieser Auflistung den Umkehrschluss zu ziehen, dass der gesamte übrige Technologietransfer zu kontrollieren wäre, und zwar ergibt sich das daraus, dass das Abkommen an mehreren Stellen den Anwendungsbereich der «national discretion» überlässt. Die nationalen Gesetzgeber der Abkommenspartner können also den Mindestumfang der zu kontrollierenden Technologie selber bestimmen.

Weil nur patentierte oder patentfähige Technologie überhaupt als Eigentum geschützt werden kann, darf sich eine Technologiekontrolle auch nur auf diesen Bereich stützen. Gegenstand der Technologiekontrolle kann hingegen insbesondere all das nicht sein, was zwar technologisch durchaus interessant ist, was aber der Allgemeinheit gehört, weil es keinen besonderen technischen Fortschritt darstellt oder weil der Patentschutz wegen der fehlenden Neuheit der Erfindung versagt werden muss. Die von EMD und Bawi verbreitete Meinung, eine Fokussierung der Kontrollen auf die Technologie, für die ein Erfindungspatent angemeldet oder erteilt worden ist, sowie auf neue gewerblich anwendbare und patentfähige Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes, wie dies der Ständerat beschlossen hat, stehe im Widerspruch zum Wassenaar-Abkommen, ist also keineswegs stichhaltig.

Die ständerätliche Lösung stellt, im Gegenteil, eine umfassende und effiziente Kontrolle sicher. Sie schafft Rechtssicherheit und Klarheit, indem sie den Transfer der wirklich geheimen und patentgeschützten Technologie der strengen, konzentrierten Kontrolle unterwirft. Hingegen werden einheimische Betriebe der Wehrtechnik nicht mit Bürokratie belastet, wenn sie unbedeutende oder bereits bekannte technische Anwendungen weitergeben.

Ich bitte Sie daher, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen. Ich teile Ihnen abschliessend mit, dass die SVP-Fraktion diesen Antrag geschlossen unterstützt.

Randegger Johannes (R, BS): Ich habe zusätzlich drei Minuten Redezeit bekommen. Auch ich spreche zu Artikel 19, zum Technologietransfer, und beantrage Ihnen, sich dem Beschluss des Ständerates anzuschliessen.

Die vom Ständerat gemachten Korrekturen bedeuten eine Präzisierung und damit eine Verbesserung für die praktische Anwendung des KMG in einer sehr komplexen Materie. Ich meine: Es ist die bestmögliche Lösung, wenn wir Rechtssicherheit, Klarheit und Praktikabilität als Ziel der Gesetzgebung definieren.

Rufen wir uns in Erinnerung, dass es bei Lizenzverträgen der Normalfall ist, dass es lange nach Vertragsunterzeichnung Hunderte von technischen Änderungen und damit ebenso viele neue Technologietransfers gibt, die wieder einzeln bewilligungspflichtig wären. Weder der Bund noch die Industrie wären in der Lage, eine einigermassen effiziente Kontrolle

über solche unzähligen Vertragsabschlüsse zu kleinsten und kleinen Technologietransfers zu gewährleisten.

Der Ständerat hat deshalb für den Mindestumfang der zu kontrollierenden Technologie das Kriterium der «wesentlichen Bedeutung» eingeführt. Damit wird einerseits die Kontrolle über wesentliche zu transferierende Technologie sichergestellt und andererseits vermieden, dass Hunderte von Gesuchen, die das blosses Änderungswesen betreffen, bewilligt werden müssen.

Der neue Absatz 1bis definiert den Begriff «wesentliche Bedeutung». Damit wird für Klarheit und für Rechtssicherheit gesorgt. Das ist genau das, was die Industrie seit Beginn der Behandlung des KMG verlangt hat. Ohne diese Klarstellung wären selbst geringfügigste Know-how-Informationen bewilligungspflichtig. Die Konsequenz für die Maschinenindustrie wäre ein sehr beachtlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz.

Ich beantrage Ihnen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Haering Binder Barbara (S, ZH): Die serbelnde Rüstungsindustrie unseres Landes hat im Verlauf dieser nun schon jahrelangen Debatten zum Kriegsmaterialgesetz und zum Güterkontrollgesetz immer mit ein und demselben Argument gefochten – vordergründig. Sie hat immer mit dem Argument gefochten, dass sie für sich gleich lange Spiesse will wie die ausländischen Konkurrentinnen und Konkurrenten auf dem internationalen Rüstungsmarkt. Doch mit dem Antrag Baumann Alexander, dem Antrag Randegger und dem Antrag Spoerry, der vom Ständerat zum Beschluss erhoben wurde, hat sich diese Rüstungsindustrie nun verraten. Es geht ihr mitnichten um gleich lange Spiesse. Es geht ihr nur um möglichst grosse Waffenexporte, und sie ist auch bereit, dafür internationale Vereinbarungen, denen die Schweiz beigetreten ist, zu brechen. Herr Baumann Alexander und Herr Randegger nehmen mit ihrem Antrag den «Spontanantrag Spoerry» aus dem Ständerat wieder auf – einen Antrag Spoerry, der ausnahmsweise nicht einmal fachlich kompetent war. Lassen Sie mich dies erklären:

1. Vreni Spoerry misst die Bedeutung von Immaterialgüterrechten am Patent, doch macht dieser Massstab gerade für Kriegsmaterial keinen Sinn. Kriegsmaterial wird in aller Regel nicht zur Patentierung angemeldet, weil damit die Offenlegung des Produktionsgeheimnisses einhergehen würde, und dies wäre nicht gewollt.

2. Das Wassenaar-Arrangement über die internationale Rüstungskontrolle verpflichtet die Schweiz auch zur Kontrolle nichtpatentierter Kriegsgüter.

Aus diesen beiden Gründen sind der Beschluss des Ständerates, der Antrag Baumann Alexander und der Antrag Randegger fachlich nicht haltbar und international nicht durchführbar.

Die Kommission hat darüber ausführlich debattiert. Gleichzeitig ist die Mehrheit der Kommission den Anliegen der Industrie – ich möchte fast sagen: einmal mehr – entgegengekommen, indem sie in Artikel 19 Absatz 1ter genau festgelegt hat, für welche Fälle von Immaterialgüterrechts-Übertragungen keine Bewilligungspflicht besteht, nämlich für Immaterialgüter, die für die routinemässige Durchführung der Installation, des Unterhaltes, der Kontrolle usw. notwendig sind, für Immaterialgüter, die allgemein zugänglich sind, und für Immaterialgüter, die zum Zwecke der Anwendung eines Patentes in einem anderen Staat offenbart werden müssen.

Den Anliegen der Industrie wird mit dem Antrag der Kommissionmehrheit mehr als genügend Rechnung getragen.

Ich bitte Sie einmal mehr, dem Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen und die Anträge Randegger/Baumann Alexander abzulehnen. Sie offenbaren hier fachliche Inkompetenz und internationale Unglaubwürdigkeit.

Loretan Otto (C, VS): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommissionmehrheit und beantragt Ihnen, die Version des Ständerates abzulehnen.

Eigentlich könnte ich mich den Worten von Frau Haering Binder anschliessen. Wir sind aus zwei Gründen für den Antrag der Mehrheit:

1. Es wird klar umschrieben, wann eine Bewilligung für die Entwicklung, Herstellung oder den Gebrauch des betreffenden Kriegsmaterials erforderlich ist. Es ist eine klarere Umschreibung als die, die der Ständerat vorgesehen hat.

2. In Absatz 1ter von Artikel 19 werden die Ausnahmen sauber umschrieben.

Wir lehnen den Beschluss des Ständerates ab, erstens weil dann das Wassenaar-Abkommen nicht respektiert werden kann, zweitens weil der Grossteil der Güter nicht unter dieses Gesetz fällt und drittens weil patentierte und nicht patentierte Güter nach dem Wassenaar-Abkommen der Bewilligung unterliegen müssen. Wie dargelegt worden ist, sind diese Güter meistens nicht patentiert.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen und der Version des Ständerates nicht zu folgen.

Randegger Johannes (R, BS): Frau Haering Binder hat behauptet, dass Patente für die Maschinenindustrie, für die Waffenindustrie von geringer Bedeutung seien, weil man ohnehin das Geheimnis nicht offenlegen wolle.

Genau das Gegenteil ist wahr. Patente auf Kriegsgeräten, insbesondere auf Munition und Waffensystemen, sind an der Tagesordnung, weil nur der Patentschutz die grossen und riskanten Investitionen für die Entwicklung und Herstellung solcher Produkte überhaupt rechtfertigt. Wenn Patente nicht ausdrücklich im Technologievertrag erwähnt sind, wird trotzdem jedes Mal patentgeschützte Technologie transferiert. Eine Bewilligung ist auch nach dem ständerätlichen Beschluss für den Abschluss eines solchen Lizenzvertrages klar notwendig.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel aus der Unternehmung Oerlikon-Contraves AG: Heute verfügt diese über 500 Patente. Im Bereich Munition allein bestehen gegenwärtig 83 Lizenzverträge, die in aller Regel auf patentierten Erfindungen beruhen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Ich habe den Eindruck, dass diese Diskussion nicht unbedingt zur Klärung des recht komplizierten Sachverhaltes geführt hat. Sie können sich trösten: Auch in der Kommission mussten wir zwei Anläufe nehmen, bis wir endlich zu einigermaßen klaren Beschlüssen kamen.

Ich versuche noch einmal, die Positionen klarzustellen. Die Mehrheit der Kommission – es war ein sehr knapper Entscheid: 12 zu 11 Stimmen – stellt sich hinter den Vorschlag des Bundesrates, und zwar gemäss dessen zweiter Version, die jetzt auf der Fahne als der «Antrag der Mehrheit» wiedergegeben wird. Diese Mehrheit lehnt im ständerätlichen Beschluss insbesondere den Absatz 1bis ab – ich komme noch darauf zurück.

Die Minderheit steht hinter dem ständerätlichen Beschluss, aber nur insoweit, als es um Absatz 1 geht. Den Absatz 1bis bezieht sie nicht ein.

Was sehr interessant ist: Wir haben auf einen Antrag Borer und Haering Binder – das war das zweite politische Wunder – den Absatz 1bis am Schluss einstimmig abgelehnt. Und dieser Absatz 1bis wird jetzt aufgenommen durch die Anträge Randegger/Baumann Alexander – oder soll ich sagen Professor Baumann, nach der Vorlesung, die er uns hier gehalten hat?

Bezüglich Mehrheit oder Minderheit kann man in guten Treuen beide Standpunkte vertreten. Der Unterschied ist nicht so bedeutend. Sie sehen, dass der Ständerat etwas «souple» ist: Er spricht von «wesentlicher Bedeutung», während der Bundesrat, d. h. die Mehrheit, «erforderlich sind» vorschlägt. Herr Borer hat uns die Gründe dargetan, weshalb die Minderheit auf die Absätze 1bis und 1ter verzichten will. Wesentlich scheint mir die Auseinandersetzung mit den Anträgen Randegger/Baumann Alexander oder die Frage: Wollen wir uns bei Absatz 1bis dem Beschluss des Ständerates anschliessen?

Es ist nach allen Ausführungen hier nicht leicht, zu wissen, was richtig ist. Ich gebe Herrn Randegger recht; ich glaube auch, dass ein Interesse daran besteht, bei patentierten Erfindungen in diesem Bereich eine gewisse Transparenz wahren zu lassen, und dass man davor keine Angst hat. Auf der anderen Seite gilt es aber zu bedenken, dass im Rüstungsbereich vieles als Know-how übertragen wird und nicht als Patent. Deshalb würde hier logischerweise eine Lücke geschaffen, die der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit schliessen möchten.

Ein weiterer Punkt: Know-how kann auch anders als auf vertraglicher Basis übertragen werden. Das spricht ebenfalls dafür, auf die Fassung von Absatz 1bis gemäss den Anträgen Randegger/Baumann Alexander zu verzichten.

Es ist an sich unüblich, aber ich will Ihnen sagen, was uns gemäss Protokoll der Kommission der Vertreter des Bundesamtes für Aussenwirtschaft – nicht der Vertreter des EMD –, Herr Botschafter Jeker, zur Frage der Einhaltung des Wassenaar-Abkommens gesagt hat: «Wir würden uns dem Vorwurf aussetzen, zwar eine Waffe bewilligungspflichtig zu machen, die Übertragung von wesentlichen Know-how-Elementen aber zu ermöglichen, ohne dass überhaupt eine Bewilligung verlangt werden muss. Dadurch befänden wir uns in einer sehr unangenehmen Situation. Wir könnten die eingegangenen Verpflichtungen nicht einhalten und setzten uns aber auch dem Vorwurf aus, dass wir versuchen, diese Regelungen zu umgehen.» Das sind die Ausführungen des Vertreters des Bundesamtes für Aussenwirtschaft, das in der Frage des Wassenaar-Abkommens federführend ist.

Ich fasse zusammen: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen die Fassung, wie sie jetzt vorliegt. Die Kommissionsminderheit setzt sich dafür ein, anstelle dieser Fassung Artikel 19 Absatz 1 in der Fassung des Ständerates aufzunehmen. Sowohl Kommissionsmehrheit als auch Kommissionsminderheit haben aber den Absatz 1bis des Ständerates abgelehnt, und sie lehnen damit implizite die Anträge Randegger/Baumann Alexander ab.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: A l'article 19, le Conseil des Etats avait adopté deux modifications concernant le transfert de technologies. D'une part, il avait introduit une précision, à l'alinéa 1er, qui touche la définition des biens matériels; d'autre part, il a inséré un alinéa 1bis qui prévoit une limitation touchant aux brevets et aux inventions. Cet alinéa 1bis résulte de l'adoption par le Conseil des Etats de la proposition Spoerry. La disposition de l'alinéa 1bis va dans le sens de ne soumettre à autorisation que les biens immatériels brevetés ou en passe de l'être. C'est cet alinéa 1bis qui a suscité la discussion au sein de notre commission. Cela a conduit à un vote unanime dans le sens d'accepter les propositions Haering Binder et Borer de biffer cet alinéa.

Pour quelles raisons la commission propose-t-elle de biffer l'alinéa 1bis? Elle le propose parce qu'il est contraire au droit international – l'arrangement de Wassenaar – et restreint par trop l'obligation d'autorisation. C'est en partant de cette constatation que la commission, dans sa majorité, a libellé l'article 19 dans la forme que vous avez sur le dépliant, c'est-à-dire l'alinéa 1er avec la modification qui ne rappelle plus «qui jouent un rôle important pour le matériel de guerre concerné», mais qui dit «nécessaire au développement, à la fabrication ou à l'exploitation de matériel de guerre». La majorité de la commission a en outre biffé l'alinéa 1bis et elle a ajouté un alinéa 1ter – qui deviendrait l'alinéa 1bis – qui précise quand les biens immatériels ne sont pas soumis à autorisation.

MM. Baumann Alexander et Randegger proposent d'en revenir à la décision du Conseil des Etats, tandis que la minorité Borer propose de maintenir seulement l'alinéa 1er de la version du Conseil des Etats.

Pour les raisons que je viens de dire et que M. le rapporteur de langue allemande a largement illustrées, la majorité commission vous prie de repousser les deux propositions individuelles Randegger et Baumann Alexander ainsi que la proposition de la minorité Borer pour vous en tenir au libellé de l'article 19 tel qu'elle le propose.

Ogi Adolf, Bundesrat: Die beiden Berichtersteller haben alles gesagt. Ich möchte die Sitzung nicht verlängern. Ich möchte Sie bitten, den Ausführungen dieser beiden Herren zu folgen. Sie sagen das richtig, auch im Sinne des Bundesrates. Aber doch noch kurz etwas zu diesem Wassenaar-Arrangement: Vielleicht sind zwei, drei Sätze dazu notwendig. Das Arrangement von Wassenaar ist ein Regime, dem die wichtigsten Industriestaaten angehören. Es hat zum Ziel, eine gewisse Harmonisierung bei den Ausfuhrkontrollen von Kriegsmaterial, von anderen strategischen Gütern und des entsprechenden Technologietransfers herbeizuführen. Das ist in ganz kurzen Worten das, was das Wassenaar-Arrangement eigentlich will.

Die Definition der Technologie im Wassenaar-Arrangement, Herr Baumann Alexander, ist relativ offen. Es wird vielleicht eine internationale harmonisierte Praxis dazu geben. Diese Praxis besteht aber noch nicht. Daher ist es sachlich richtig, die Definition der Technologie im KMG jener im Arrangement anzupassen.

Zu Herrn Borer: Wir lehnen den Antrag der Minderheit ab. Er basiert auf dem Begriff der «wesentlichen Technologie». Dieser Begriff ist hier nicht opportun. Das ist die Meinung des Bundesrates. Wenn wir auf diesem Begriff beharren, riskieren wir, dass wir die internationalen Verpflichtungen gemäss diesem Arrangement nicht mehr erfüllen können.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abs. 1 – Al. 1

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 0027)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Bircher, Bodenmann, Borel, Bühlmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Columberg, Deiss, Diener, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Ehler, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Loretan Otto, Lötscher, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (89)

Für den Antrag der Minderheit/Randegger/Baumann Alexander stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité/Randegger/Baumann Alexander:

Aregger, Bangarter, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Dettling, Dreher, Dupraz, Eggly, Engelberger, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller, Kofmel, Kunz, Langenberger, Loeb, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nebiker, Oehri, Pelli, Philippona, Pini, Randegger, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Wittenwiler, Wyss (72)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Baumann Stephanie, Baumberger, Bortoluzzi, Caccia, Comby, Couchepin, David, de Dardel, Egerszegi, Eymann,

Fehr Hans, Filliez, Gadiant, Gonseth, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hilber, Hochreutener, Kühne, Lachat, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Nabholz, Pidoux, Ruf, Rychen, Schliuer, Stamm Judith, Steinegger, Straumann, Teuscher, Tschuppert, Weyeneth, Widrig, Ziegler (38)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba

(1)

Abs. 1bis – Al. 1bis

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 0017)

Für den Antrag der Mehrheit/Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité/minorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Bircher, Bodenmann, Bonny, Borel, Bühlmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Columberg, Deiss, Diener, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehler, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Loretan Otto, Lötscher, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (91)

Für den Antrag Randegger/Baumann Alexander stimmen:

Votent pour la proposition Randegger/Baumann Alexander:

Aregger, Bangarter, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Blaser, Blocher, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Dettling, Dreher, Dupraz, Engelberger, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller, Kofmel, Kunz, Langenberger, Loeb, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nebiker, Oehri, Pelli, Philippona, Pini, Randegger, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschopp, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Wittenwiler, Wyss (68)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Suter

(1)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Baumann Stephanie, Baumberger, Bortoluzzi, Caccia, Comby, Couchepin, David, de Dardel, Egerszegi, Eymann, Fehr Hans, Filliez, Fritschi, Gadiant, Gonseth, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hilber, Hochreutener, Kühne, Lachat, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Nabholz, Pidoux, Ruf, Rychen, Schliuer, Stamm Judith, Steinegger, Straumann, Teuscher, Tschuppert, Weyeneth, Widrig, Ziegler (39)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba

(1)

Abs. 1ter – Al. 1ter

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

91 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

70 Stimmen

Art. 20**Antrag der Kommission****Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit(Fritschi, Borer, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Leu, Lotzan Otto, Müller Erich, Oehrl, Tschuppert)
Festhalten**Art. 20****Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité(Fritschi, Borer, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Leu, Lotzan Otto, Müller Erich, Oehrl, Tschuppert)
Maintenir

Fritschi Oscar (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Im Gegensatz zur etwas unglücklichen Formulierung im Titel geht es in Artikel 20 nicht um die «Voraussetzungen» für die Bewilligung von Technologietransfers, sondern um die Kriterien, die zur Verweigerung der Bewilligung führen. Der Beschluss unseres Rates ist vom Ständerat nur sehr knapp abgelehnt worden; er war allerdings seinerzeit auch hier nur sehr knapp gefällt worden. Die Tatsache, dass wir hier für die Minderheit sprechen, ist die Folge einer einzigen Stimme Differenz in der vorberatenden Kommission. Was spricht in dieser annähernd als Patt zu bezeichnenden Situation für Festhalten an unserem Beschluss?

Zum einen: Die von uns bevorzugte Fassung dient der Rechtssicherheit, und zwar in einem ausgesprochen heiklen und schwer fassbaren Bereich. Sie stellt auf klar fassbare Kriterien ab, wann eine Bewilligung für den Technologietransfer verweigert wird. Sie wird dann verweigert, wenn internationale Verpflichtungen es erheischen. Die Kriterien sind damit präzise und abschliessend formuliert. Grauzonen und zweifelhafte Ermessensentscheide werden vermieden.

Zum anderen erachten wir es als Vorzug des Beschlusses unseres Rates, dass er zwar ein klares Kontrollregime erlaubt, der schweizerischen Wirtschaft aber nicht international eine Vorreiterrolle aufzwingt. Denn die meisten Industrieländer halten sich bei den Ausfuhrbeschränkungen für Technologie an die geltenden Kriterien für Dual-use-Güter. So hat unser wichtigster Handelspartner, Deutschland, die Kontrolle des Technologietransfers ausdrücklich nicht im deutschen Kriegswaffenkontrollgesetz, sondern im Aussenwirtschaftsgesetz geregelt. Es geht also auch darum, im internationalen Konkurrenzkampf, der im Technologiebereich besonders hart geführt wird, gleich lange Spiesse zu bewahren.

Als Gegenargument gegen die Fassung unseres Rates führt der Bundesrat ins Feld, es müsse eine Parallelität der Bewilligungskriterien zwischen Materialexport und Technologieexport bestehen bleiben. Diese Argumentation scheint uns, abgesehen vom Hinweis auf die Wünschbarkeit international vergleichbarer «Spiesse», aus den folgenden Gründen nicht stichhaltig:

1. Eine Differenzierung ist nur schon aus sachlich-materiellen Überlegungen gerechtfertigt. Forschung und Entwicklung sind in ausgeprägtem Mass auf eine Kontinuität der Rahmenbedingungen angewiesen, weil sie sich auf einen langfristigen Zeithorizont mit entsprechender Amortisationsdauer ausrichten – jedenfalls auf einen längeren Horizont als die Produktion. Dementsprechend würden sie durch kurzfristige Entscheidungen nach sich ändernden Opportunitätsüberlegungen besonders hart getroffen.

2. Dass die Kontrolle von Technologieausfuhr sehr viel schwieriger zu bewerkstelligen ist als die Kontrolle von Materialexporten, legt ebenfalls eine Differenzierung des Kontrollregimes nahe.

3. Vor allem aber differenziert der Bundesrat selber zwischen Bewilligungsverfahren für Material- und Technologieausfuhr, indem er beim Technologietransfer zwei Erleichterungen vorsieht. Nur das Erstbestimmungsland wird anvisiert, und die meisten OECD-Länder sollen pauschal von der Bewilligungs-

pflcht ausgenommen werden. Der Bundesrat kann sich demnach zumindest nicht gut gegen das Prinzip von unterschiedlich harten Kriterien im Bewilligungsverfahren wehren.

Eine letzte Überlegung: Sie haben sich soeben in Artikel 19 bei den Voraussetzungen, wann es einer Bewilligung bedarf, für eine gegenüber dem Ständerat weiter gehende Lösung entschieden, welche die Bewilligungspflicht ausdehnt. Im Bestreben, den sensiblen Bereich des Technologietransfers insgesamt in einer Balance zu halten, würde es mir angemessen erscheinen, dafür nun bei den Bewilligungskriterien die straffere Lösung zu wählen.

Der Minderheitsantrag bringt eine international vergleichbare Lösung mit klar fassbaren Kriterien, und er liegt damit im Interesse der Rechtssicherheit. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen und damit an unserem ursprünglichen Beschluss festzuhalten. Gleichzeitig gebe ich Ihnen die Zustimmung der FDP-Fraktion zu diesem Minderheitsantrag bekannt.

Oehrl Fritz (V, BE): Nach den klaren Ausführungen von Herrn Fritschi kann ich mich wohl kurz halten. Die SVP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag aus folgenden Gründen:

1. Eine differenzierte Behandlung von Kriegsmaterialausfuhr und Technologietransfer ist gerechtfertigt, weil das in den meisten Industriestaaten so gemacht wird.
2. Unserer Industrie darf und sollte nicht mit immer weiter gehenden Auflagen die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland erschwert oder verunmöglicht werden.
3. Die Bewilligungskriterien wurden in der Fassung unseres Rates eng und klar gefasst; darum ist dem ursprünglichen Beschluss unseres Rates und somit dem Minderheitsantrag der Vorzug zu geben.

Ich bitte Sie, dies zu tun.

Le président: Le groupe libéral communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Wir haben hier Gott sei Dank eine etwas einfachere Situation als bei Artikel 19.

In der ersten Runde haben Sie einer Fassung zugestimmt, die etwas zurückhaltender war als jene des Bundesrates. Der Entwurf des Bundesrates gab diesem eigentlich fast «plein pouvoir», weil er ja bestimmt, in welche Länder die Ausfuhr nicht erfolgt; in der Fassung unseres Rates sind klare Kriterien aufgestellt. Diese Fassung basiert übrigens auf einem Antrag Sandoz Suzette. Er ging mit 70 zu 67 Stimmen relativ knapp durch. Der Ständerat hat – wiederum relativ knapp – mit 16 zu 14 Stimmen dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt. Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen Festhalten. Nun muss ein Entscheid gefällt werden.

Ich persönlich stehe in dieser Frage auf der Seite der Minderheit, weil ich finde, dass hier doch saubere und klare Kriterien aufgestellt werden, die – wie Herr Fritschi richtig gesagt hat – auch mit den internationalen Gepflogenheiten übereinstimmen.

Carobblo Werner (S, TI), rapporteur: Cet article pose, à mon avis, une question de principe: voulons-nous une loi qui soit un instrument de contrôle vraiment efficace ou pas? Si nous adoptons la solution soutenue par la minorité de la commission, j'ai l'impression qu'on va affaiblir cette loi sur un point essentiel. C'est pour ça que la majorité de la commission – à une très courte majorité, il est vrai: 12 voix contre 11 – vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Le refus d'une autorisation ne devrait pas dépendre uniquement des décisions d'instances internationales ou de décisions de la communauté internationale. La marge de manoeuvre, si on en reste à cette solution restrictive, laissée alors au Conseil fédéral serait à tel point restreinte que le niveau du contrôle des exportations d'armes par la Suisse deviendrait l'un des plus bas de tous les pays industrialisés occidentaux.

La version que la majorité de la commission vous propose a l'avantage de maintenir le parallélisme avec l'exportation de

matériel de guerre. En plus, elle autorise une certaine flexibilité tout en demeurant un instrument de contrôle efficace. C'est pour toutes ces raisons que je vous invite à suivre la proposition de la majorité et à rejeter la proposition de la minorité.

Ogi Adolf, Bundesrat: Der Ständerat und die Kommissionenmehrheit haben sich bei den Bewilligungskriterien für den Technologietransfer für den seinerzeitigen Entwurf des Bundesrates ausgesprochen. Dieser enthält zwei Merkmale:

1. Es besteht eine Parallelität zum Export von Kriegsmaterial. Das heisst im Klartext, dass die Bewilligungspflicht beim Technologietransfer so weit zu fassen ist, wie auch das Material selbst kontrolliert wird. Der Bundesrat wollte damit verhindern, dass via Technologietransfer ein Ausfuhrverbot umgangen werden kann.

2. Die Bewilligungspflicht wird auf das Erstbestimmungsland beschränkt. Damit wird der eingeschränkten Kontrollmöglichkeit, die wir in bezug auf solche Transfers im Ausland haben, Rechnung getragen.

Ihre Kammer hat aber im ersten Durchgang eine andere Konzeption beschlossen. Allein die Beschlüsse und Massnahmen der internationalen Gemeinschaft sollen massgebend sein. Einerseits sind die Voraussetzungen im Gesetz damit präziser umschrieben. Andererseits können aber die Ziele, die der Bundesrat und der Ständerat anstreben, nicht mehr erreicht werden.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Es würde eine Diskrepanz zwischen der Kontrolle des Materials und der entsprechenden Technologie geschaffen; dies mit der Folge, dass Umgehungen nur noch dort verhindert werden könnten, wo auch die internationale Gemeinschaft Massnahmen beschlossen hat.

2. Die Schweiz könnte die Technologietransfers nur wesentlich eingeschränkter kontrollieren als vergleichbare Industriestaaten.

Das waren seinerzeit die Überlegungen des Bundesrates.

Es geht auch hier wieder darum, ob unsere Kriegsmaterialgesetzgebung ein wirksames Kontrollinstrument gegen Umgehungsgeschäfte enthalten soll oder nicht. Darum geht es, in einigen wenigen Worten zusammengefasst.

Der Ständerat hat dies bejaht und daher die Fassung des Bundesrates wiederaufgenommen. Ich bitte Sie, auf die Haltung des Ständerates einzuschwenken.

Ich bitte Sie namens des Bundesrates ebenfalls, bei Ihrem Entscheid die Erleichterungen zu würdigen, die der Bundesrat in diesem Punkt vorgesehen hat:

1. Die bereits erwähnte Beschränkung auf das Erstbestimmungsland: Was weiter mit der Technologie geschieht, liegt in der Verantwortung des Empfängerstaates.

2. Verfahrenserleichterungen sind für bestimmte Staaten möglich. Dies betrifft unsere wichtigsten Handelspartner.

3. Für die Bewilligung sind die Verträge massgebend und nicht etwa der Transfer an sich, eine Dienstleistung oder ein Telefongespräch. Das stärkt die Rechtssicherheit. Damit ist für die Bewilligung ein klarer Anknüpfungspunkt gegeben. Ich bitte Sie, hier keine Differenz zum Beschluss des Ständerates zu schaffen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

80 Stimmen
67 Stimmen

Art. 27 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27 al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Baumann Alexander

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 31 al. 1 let. e

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Baumann Alexander

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Baumann Alexander (V, TG): Ich beantrage Ihnen, den Beschluss des Ständerates zu übernehmen und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e zu streichen. Die vorangegangenen Abstimmungen zum Technologietransfer haben auf die Behandlung dieser Bestimmung keinen Einfluss.

Unser Rat hat Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels insoweit ergänzt, als er den Begriff «Verträge» betreffend die Übertragung usw. in eine Hauptstrafbestimmung eingefügt hat. Damit hat unser Rat nachvollzogen, was die Botschaft in Aussicht gestellt hat. Auf Seite 46 heisst es nämlich, dass die Bewilligungspflicht an den Vertragsabschluss anknüpft.

Die von unserem Rat geänderte und vom Ständerat übernommene Fassung von Buchstabe a hat die logische Konsequenz, dass der Buchstabe e gestrichen werden muss. Der Ständerat hat dies beachtet und hat den Buchstaben e gestrichen. Unsere Sicherheitspolitische Kommission beantragt uns Festhalten am Buchstaben e. Mit der neuen Fassung von Buchstabe a ist auch der bisherige Buchstabe e erfasst. Die Formulierung in Buchstabe a «ohne entsprechende Bewilligung oder entgegen den in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen» umfasst selbstverständlich auch ein Verbot zur Auslieferung oder Rechtsübertragung «an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort» gemäss Buchstabe e.

Wenn wir von der Streichung Abstand nehmen, erweitern wir unsere ursprüngliche Absicht, aber auch die Absicht des Bundesrates, die er in der Botschaft zum Ausdruck gebracht hat. Da in Buchstabe e nicht der Vertragsabschluss genannt ist, sondern der Transfer als solcher, gehen wir ausgerechnet im Bereich des Technologietransfers weiter, als wir eigentlich wollten. Wir dehnen die doch recht harten Strafbestimmungen auf die Weiterübertragung von einem ausländischen Lizenznehmer auf einen Sublizenznehmer aus, also auf einen Tatbestand, welcher der direkten Kontrolle des einheimischen Unternehmers möglicherweise entzogen ist. Damit werden aber dem Lizenzgeber bei Strafandrohung unerfüllbare Kontrollpflichten auferlegt.

Ist die Technologie einmal ins Ausland transferiert worden, steht sie dennoch weiterhin im Eigentum des schweizerischen Lizenzgebers. Anders beim Verkauf von Kriegsmaterial: Dort hat der Lizenzgeber weiterhin das Recht, während der Gültigkeit seiner Patente die Übertragung der Technologie im Schutzbereich des Patentes, also zum Beispiel weltweit, zu kontrollieren, und zwar selbst unbeteiligten Dritten gegenüber. Unterliesse er eine solche Rechtsverfolgung, dann würde er sich nach Buchstabe e strafbar machen.

Ich muss dazu noch auf eine andere Stelle – auf Seite 47f. – in der Botschaft verweisen: «Bewilligungspflichtig ist nur der Transfer in den Empfängerstaat. Es rechtfertigt sich, im vorliegenden Fall die Bewilligungspflicht etwas weniger weit zu fassen als beim eigentlichen Kriegsmaterial und die politische Verantwortung und damit die Kontrolle über die weitere Verwendung der fraglichen Technologie dem Empfängerstaat zu überlassen. Daher soll hier namentlich auch auf Nichtwiederausfuhr-Erklärungen verzichtet werden.»

Die Absicht der StK, dass auch simulierte Verträge erfasst bleiben müssten, ist auch mit einer Streichung von Buchstabe e nicht verletzt, sie ist realisiert. Erlauben Sie mir ein Beispiel, sie finden das auf der Botschaft auf Seite 51: Ein bewilligter Vertrag – um einen solchen muss es sich handeln, nachdem jetzt jede Schraube einer Bewilligung für Technologietransfer bedarf – regelt «einen Transfer an einen (zulässigen) Empfänger im Staat A, der ausschliesslich in der Absicht erfolgt, dass dieser die Technologie sogleich an einen

(von der Schweiz aus nicht zulässigen) Endempfänger im Staat B weitergibt. Da dabei im Bewilligungsgesuch falsche Angaben über den eigentlichen Erwerber gemacht würden, so würde in diesem Fall eine Verletzung der Deklarationspflichten gemäss Buchstabe b von Absatz 1 vorliegen.» Das ist nicht meine Erfindung, es steht in der Botschaft. Deshalb erweist sich dieser Buchstabe e wirklich als nicht notwendig, um den beabsichtigten Kontrollumfang durch Strafmassnahmen zu sanktionieren. Er ist deshalb, in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ständerates, zu streichen.

Banga Boris (S, SO): Lassen Sie mich klarstellen: Mit dieser Bestimmung sollen simulierte Verträge im Bereiche des Technologietransfers ausgeschlossen werden können. Sie entspricht im übrigen einer analogen Bestimmung für die Lieferung von Kriegsmaterial im geltenden Gesetz. Ich verweise auf Litera c von Artikel 17 Absatz 1 des geltenden Gesetzes, die auch in den Entwurf für das neue KMG (Art. 31) aufgenommen worden ist. Bereits heute sind simulierte Verträge somit unzulässig, und dies wird mit dieser Strafbestimmung sanktioniert. Das revidierte KMG bringt in dieser Hinsicht somit keine Neuerung, sondern es überträgt lediglich die geltende Fassung auf den neu erfassten Technologietransfer. Der Ständerat und auch Kollege Baumann Alexander wollen diese Bestimmung streichen. Meines Erachtens ist die Begründung nur schwer nachvollziehbar. Es wurde geltend gemacht, der anvisierte Tatbestand werde bereits mit Buchstabe a erfasst, welcher durch den vorgesehenen Buchstaben e entwertet würde. Dahinter steckt aber die Befürchtung, durch den Tatbestand von Buchstabe e würde ein Weitertransfer von Technologie verhindert, obwohl nach Artikel 20 nur der Ersttransfer bewilligungspflichtig ist.

Diese Befürchtung ist unbegründet, denn eine Strafnorm darf nach allgemeinen Grundsätzen nicht weiter gehen, als die Verhaltensnorm diese sanktioniert. Das heisst konkret: Jeder weitere Transfer liegt im Verantwortungsbereich des Erstempfängerstaates, und die Schweiz ist demzufolge davon nicht mehr betroffen. Wenn der Gesetzgeber aber eine Regelung erlässt, mit welcher von vornherein jede Umgehung ohne Sanktionsmöglichkeit zulässig ist, dann schafft er ein unwirksames Kontrollregime. Ein schweizerischer Unternehmer könnte nämlich nebst einem Vertrag mit einem unproblematischen Erstempfänger einen zweiten Vertrag über einen Weitertransfer nach einem Land abschliessen, wofür dann direkt keine Bewilligung erteilt würde. Das Gesetz wäre somit in diesem Punkt aus folgenden Gründen völlig unwirksam:

1. Der unproblematische Vertrag mit dem Erstempfänger würde bewilligt. Es handelte sich aber um einen Scheinvertrag, weil die Absicht der Vertragspartner einen anderen – problematischen – Transfer betrafte. Dieser Scheinvertrag würde auch von Buchstabe a nicht erfasst. Diese Bestimmung stellt nur den Vertragsabschluss ohne Bewilligung unter Strafe, was eben in diesem Falle nicht zutrifft. Denn es liegt ja eben ein Vertrag vor.

2. Der Vertrag über den Weitertransfer nach dem problematischen Empfängerland würde hingegen von Buchstabe a nicht erfasst, denn dieser erfasst nur den unbewilligten Ersttransfer. Die Umgehung – das wäre das Ergebnis – wäre also legal möglich, und das wollte der Bundesrat mit seiner Fassung verhindern, und zwar auch bezüglich des Kriegsmaterials. Diese Regelung wurde bis heute nicht bestritten.

Aus diesem Grunde ist und bleibt Buchstabe e als eigene Strafbestimmung notwendig. Nur dadurch können solche Scheinverträge verhindert werden. Die Beibehaltung von Buchstabe e zur Verhinderung von simulierten Verträgen im Bereich des Technologietransfers liegt in der Logik der ganzen Gesetzgebung in diesem Bereich. Denn die analoge Regelung, wie ich bereits gesagt habe, gilt einerseits auch für das Kriegsmaterial selbst und andererseits für Güter und die Technologie unter dem GKG. Dieses Gesetz umfasst unter dem Begriff der Güter in Artikel 3 auch die Technologien und stellt in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e für all diese Güter die dargestellte Umgehung unter Strafe.

Ich bitte Sie deshalb, unbedingt der Kommission zu folgen, welche dieser Fassung mit 17 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt hat.

Le président: Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il soutiendra la proposition de la commission.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Wie Herr Banga soeben gesagt hat, hat die Kommission mit grosser Mehrheit beschlossen, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten und dem Beschluss des Ständerates entgegenzutreten, Litera e zu streichen.

Ich möchte mich kurz fassen. Herr Baumann Alexander hat sich mit der Begründung seines Antrages sehr Mühe gegeben; er hat sich das nicht leichtgemacht. Aber ich glaube, er geht doch von falschen Voraussetzungen aus. Seine Hauptthese war, dass die Erweiterung von Litera a diese Litera e obsolet mache. Wenn man genau vergleicht, was wir in der ersten Runde bei Litera a beschlossen haben, stimmt diese These natürlich nicht.

Wir haben zweierlei beschlossen:

1. Wir haben einmal redaktionell korrigiert; wir sprechen dort jetzt von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern. Das löst das Problem von Litera e nicht.

2. Wir haben am Schluss – rein redaktionell – die Formulierung «Einräumung von Rechten» statt der Formulierung «Rechte daran einräumt» verwendet. Tatsache ist aber – hier geht es nun um die Wurst –: Wir haben vorher lang und kompliziert über Artikel 19, über die Immaterialgüterrechte, gesprochen. Jetzt müssen wir konsequent sein. Es wäre nicht zu verantworten, dass man zuerst einen Scheinvertrag in einem Land macht, das unbedenklich ist – gerade bei diesen Transfers wäre das nämlich durchaus denkbar, wie Herr Banga richtig gesagt hat. Dann folgt ein Transfer in ein weiteres Land, das «problematisch» ist. Man hat dann die Sache nicht mehr unter Kontrolle. Es ist nicht der Sinn dieses Gesetzes, dass wir Umgehungsgeschäfte begünstigen.

Artikel 31 Absatz 1 Litera e schliesst eine echte Lücke. Ich möchte Sie daher bitten, der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Je ne répéterai pas les arguments avancés ici par M. Banga et par le rapporteur de langue allemande.

Par un vote très net, 17 voix contre 2, la commission propose, contrairement à ce que demande M. Baumann Alexander, de ne pas adhérer à la décision du Conseil des Etats et de nous en tenir à la formulation du Conseil fédéral concernant cet article 31. Les motifs sont clairs: on ne peut pas fixer à l'article 19 qu'on soumet à autorisation le transfert des biens immatériels et ne pas prévoir au chapitre 6 «Dispositions pénales» une disposition qui permette de punir ceux qui contreviennent aux dispositions de l'article 19.

Le fait de biffer la lettre e de l'article 31 alinéa 1er créerait une véritable lacune dans les dispositions pénales de la loi sur le matériel de guerre. Il serait ainsi possible de contourner la loi dans le domaine du transfert des biens immatériels, par exemple en travaillant avec des agents situés à l'étranger.

Pour des motifs très clairs, la commission vous demande de la suivre et de maintenir la lettre e du projet du Conseil fédéral, de ne pas adhérer par conséquent à la décision du Conseil des Etats et de rejeter la proposition Baumann Alexander.

Le président: Le Conseil fédéral se rallie à la proposition de la commission et aux arguments des deux rapporteurs.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

84 Stimmen

Für den Antrag Baumann Alexander

54 Stimmen

Art. 32bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 42 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Müller Erich
Tätigkeiten, die nach der bisherigen Kriegsmaterialgesetzgebung keine Bewilligung benötigten und noch nicht ausgeführt worden sind, bedürfen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes während einer Übergangsfrist von fünf Jahren keiner Bewilligung nach diesem Gesetz; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausenwirtschaftliche Massnahmen.

Art. 42 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Müller Erich
Les activités qui ne nécessitaient pas d'autorisation en vertu de l'ancienne législation sur le matériel de guerre et qui n'ont pas encore été mises en oeuvre peuvent être poursuivies pendant une période transitoire de cinq ans après l'entrée en vigueur de la présente loi sans autorisation au sens de la présente loi; les dispositions de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur les mesures économiques extérieures sont réservées.

Müller Erich (R, ZH): Ich verspreche Ihnen: Es ist das letzte Mal, dass ich heute zu diesem Geschäft spreche. Warum spreche ich überhaupt über diese Übergangsbestimmungen? In der Behandlung des KMG im Ständerat stellte das Bundesamt für Aussenwirtschaft (Bawi) fest, dass mit der Fassung des Bundesrates die Kontrollverpflichtung gemäss dem Wassenaar-Arrangement nicht eingehalten wäre. Deshalb hat der Ständerat in Artikel 42 den Vorbehalt der Einhaltung des Bundesgesetzes über ausenwirtschaftliche Massnahmen aufgenommen. Zudem wurde verlangt, dass die Übergangsfrist von 5 Jahren, entgegen der Fassung des Bundesrates, nur für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vertraglich vereinbarte Tätigkeiten gelte. Da wir das Bundesgesetz über ausenwirtschaftliche Massnahmen einhalten wollen, hat unsere Sicherheitspolitische Kommission der Fassung des Ständerates notgedrungen zugestimmt. Sie ist jedoch einem Grundlagenirrtum unterlegen. Gemäss Bawi genügt der vom Ständerat angebrachte Zusatz; vorbehalten bleibt die Bestimmung des Bundesgesetzes über ausenwirtschaftliche Massnahmen. Es braucht keine Beschränkung auf bereits vertraglich vereinbarte Tätigkeiten. Warum sind Tätigkeiten, die noch nicht ausgeführt worden sind, der fünfjährigen Übergangsbestimmung zu unterstellen? Weil der Gesetzgeber sonst eine rückwirkende Bewilligungspflicht für alle am Lager liegenden Vorräte und für Waren in Arbeit diktiert. Verhandlungen über Kriegsmaterialaufträge sind äusserst kostspielig und benötigen Jahre, bevor es zu einem Vertrag kommt. Für alle diese laufenden Tätigkeiten müsste neu eine Bewilligung – nach Ihrem Entscheid auch Einzelbewilligungen – für Vermittlung eingeholt werden. Die bisherigen Verkaufsverhandlungen wurden von der Industrie im Einklang mit den bestehenden Gesetzen geführt. Die Wirtschaft hat bei ihren Verhandlungen mit ihren Kunden nach Treu und Glauben gehandelt. Wenn der Gesetzgeber nun für die Verhandlungstätigkeit bei deren Abschluss eine Bewilligung verlangt, so ist er es, der gegen Treu und Glauben verstösst. Die Wirtschaft müsste dies als Rückwirkung des neuen KMG werten, was gegen rechtsstaatliche und verfassungsmässig verankerte Grundsätze, d. h. gegen das Verbot der Rückwirkung, verstösst. Die Wirtschaft nimmt den Bundesrat beim Wort. Der Bundesrat hat auf Seite 52 der Botschaft zur KMG-Revision klar gesagt, er sehe eine Übergangsregelung für die Tätigkeiten vor, die nach geltendem KMG keine Bewilligung benötigten: «... z. B. Ein-, Aus-

Durchfuhr von neu erfasstem Kriegsmaterial; Vermittlung von Kriegsmaterial, das sich im Ausland befindet.» Ich beantrage Ihnen deshalb, in Artikel 42 den Satz «und die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vertraglich vereinbart wurden» durch «und noch nicht ausgeführt worden sind» zu ersetzen. Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, so decken Sie die Anliegen des Bawi vollumfänglich ab und geben dem Bundesrat die Chance, sein gegebenes Wort zu halten.

Le président: Le groupe démocrate-chrétien, le groupe libéral et le groupe UDC communiquent qu'ils soutiennent la proposition Müller Erich.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Wir haben bei Artikel 42 eine etwas spezielle Situation. Sie ersehen es aus der Fahne: Es gibt keinen Minderheitsantrag. Aufgrund gewisser Ausführungen der Verwaltung haben wir uns zuerst in der Kommission mit dem Beschluss des Ständerates zufriedengeben können. Aber es hat sich nachträglich erwiesen, dass diese Zustimmung zum Beschluss des Ständerates nicht befriedigt.

Die entscheidenden Punkte – Herr Müller hat das richtig hervorgehoben – sind die Einschränkung auf «vertraglich vereinbart» und vor allem auch der Hinweis auf die ausenwirtschaftlichen Massnahmen.

Ich persönlich – ich rede nicht im Namen der Kommission, weil wir dort mit einer anderen Situation konfrontiert waren – werde dem Antrag Müller Erich zustimmen. Es scheint mir wichtig, dass wir nicht den Anschein eines Gesetzes mit Rückwirkung erwecken dürfen. Wir laufen aber Gefahr, dies zu tun, wenn wir der Fassung des Ständerates zustimmen. Ich bitte Sie daher im persönlichen Namen, dem Antrag Müller Erich zuzustimmen.

Ogi Adolf, Bundesrat: Die Zustimmung zum Antrag Müller Erich von seiten verschiedener Fraktionen ist schon etwas schnell gekommen. Ich möchte versuchen, zu erklären, was Sie hier beschliessen, wenn Sie dem Antrag zustimmen. Herr Müller möchte, dass alle neu bewilligungspflichtigen Tätigkeiten während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgenommen werden. Das beabsichtigt sein Antrag. Herr Müller nickt, damit habe ich also richtig wiedergegeben, was er will.

Ich muss Ihnen sagen: Das ist nicht der Sinn der Übergangsfrist, denn das würde heissen, dass das Gesetz in diesen Fällen unwirksam bleibt, obwohl es bereits in Kraft ist. Das ist die Konsequenz, wenn Sie diesen Antrag annehmen. Ich möchte Sie bitten, sich doch gut zu überlegen, ob Sie das wollen und ob das wirklich Ihre Absicht ist.

Eine Ausnahme von der Anwendbarkeit eines Gesetzes sollte generell nur dort festgelegt werden, wo es um besonders schützenswerte Sachverhalte geht. Dieser Grundsatz muss auch beim KMG gelten, d. h.: Die Ausnahme greift nur, wenn nachweisbare Verpflichtungen vorliegen, sonst muss das neue Gesetz angewendet werden können.

Wenn Sie Herrn Müller folgen, heben Sie dieses Gesetz praktisch aus den Angeln. Ich bitte Sie daher um Ablehnung des Antrages Müller Erich. Mit diesem Antrag würde sonst ein gefährliches Präjudiz gegen die Wirksamkeit von Gesetzesrevisionen geschaffen. Denn mit analogen Anträgen könnten neue Regelungen während Jahren vom Vollzug ausgenommen werden, auch wenn die entsprechenden Gesetze in Kraft sind. Das müssen Sie einfach wissen, wenn Sie dem betreffenden Antrag zustimmen.

Der Ständerat hat die Übergangsbestimmung neu gefasst. Er hat sie gut gefasst. Die Neufassung bringt eine Präzisierung und eine Koordinierung des neuen KMG mit der Gesetzgebung über die Aussenwirtschaft. Diese Neufassung enthält aber keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates in der Botschaft. Aber in der Fassung des Bundesrates steht, dass Tätigkeiten, die noch nicht ausgeführt worden sind, während fünf Jahren ohne Bewilligung weitergeführt werden dürfen.

Mit dem Wort «weitergeführt» wird angetönt, dass es um Tätigkeiten geht, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begon-

nen wurden. Die Formulierung des Ständerates ist eine gute Formulierung, sie ist besser als diejenige des Bundesrates, und deshalb möchte ich Sie bitten, die Konsequenz der Formulierung von Herrn Müller genau zu sehen. Ich muss Sie bitten, kein Präjudiz zu schaffen und deshalb der neuen Formulierung des Ständerates zuzustimmen und den Antrag Müller Erich abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Müller Erich	75 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	73 Stimmen

Art. 43 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 43 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 28. November 1996
Jeudi 28 novembre 1996

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Delalay Edouard (C, VS)/Zimmerli Ulrich (V, BE)

95.015

**Volksinitiative «für ein Verbot
 der Kriegsmaterialausfuhr»
 und Revision des Bundesgesetzes
 über das Kriegsmaterial**

**Initiative populaire «pour l'interdiction
 d'exporter du matériel de guerre»
 et révision de la loi fédérale
 sur le matériel de guerre**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 854 hiervor – Voir page 854 ci-devant
 Beschluss des Nationalrates vom 25. November 1996
 Décision du Conseil national du 25 novembre 1996

B. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial

B. Loi fédérale sur le matériel de guerre

Art. 5 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Uhlmann, Seiler Bernhard)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 1 let. c

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Uhlmann, Seiler Bernhard)

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Beim Bundesgesetz über das Kriegsmaterial hat sich Ihr Rat noch mit sieben Differenzen zum Nationalrat zu befassen.

Die erste Differenz betrifft Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c. Es geht hier um eine Definition des Kriegsmaterialbegriffes. Gemäss Buchstabe c würden auch Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich für die Herstellung, die Kontrolle oder den Unterhalt von Kriegsmaterial konzipiert worden sind, als Kriegsmaterial gelten.

Während der Nationalrat diesen Absatz streichen möchte, schlägt Ihnen Ihre Kommission mehrheitlich, d. h. mit 5 zu 3 Stimmen, Festhalten, also Zustimmung zum Bundesrat, vor.

Eine Minderheit der Kommission möchte diesen Absatz streichen und demzufolge dem Nationalrat folgen.

Uhlmann Hans (V, TG), Sprecher der Minderheit: Im Bereich der Werkzeuge und Maschinen hat ja schon der Nationalrat erkannt, dass eine Unterstellung unter das Kriegsmaterialgesetz verfehlt wäre. In unserem Rat haben wir dann mit Stichentscheid des Präsidenten anders entschieden. Dieser Ent-

scheid ist nach meiner Überzeugung unhaltbar. Waffen, Waffensysteme und Munition sind High-Tech-Produkte, die im Ausland nicht einfach nachgebaut werden können, selbst wenn die entsprechenden Maschinen und Werkzeuge vorhanden wären. Im übrigen können Zulieferanten – das sind insbesondere kleine und mittlere Betriebe – bei einer Bestellung nicht feststellen, ob speziell nach den Wünschen ausländischer Kunden hergestellte Maschinen und Werkzeuge für die Herstellung von Kriegsmaterial konzipiert sind. Somit stünden unsere Schweizer Kleinunternehmer immer mit einem Bein im Gefängnis. Es ist klar, dass aus der Schweiz auf keinen Fall Maschinen und Werkzeuge geliefert werden dürfen, die speziell für die Herstellung von A- oder C-Massenvernichtungswaffen konzipiert sind; damit bin ich einverstanden. Darum gehören eben Maschinen und Werkzeuge als eindeutige Dual-use-Güter ins Güterkontrollgesetz.

Der Nationalrat hat dies im Differenzbereinigungsverfahren wiederum erkannt und seinen Beschluss bestätigt. Ich wiederhole: Unser Rat hat die Streichung von Artikel 5 Absatz 1 Litera c mit 19 zu 19 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Nun hat die SiK bei einer geradezu katastrophalen Besetzung – es waren anfänglich nur sechs Kolleginnen und Kollegen und nachher deren acht anwesend – beschlossen, an ihrer Version festzuhalten.

Ich möchte Ihnen jedoch den Antrag stellen, hier dem Nationalrat zu folgen. Denken Sie bitte daran: Täglich lesen wir von Entlassungen, Betriebsschliessungen und Arbeitsplatzverlagerungen ins Ausland. Wir können heute morgen wieder über die Schocks von gestern lesen: Es sind drei Unternehmen, die zusammen 300 Entlassungen vorgenommen haben. Ich meine, auch wir tragen für den Werkplatz Schweiz Verantwortung. Wir dürfen es uns nicht leisten, weitere Arbeitsplätze zu gefährden.

Ich bitte Sie eindringlich, der Minderheit und dem Nationalrat zuzustimmen. Damit räumen Sie gleichzeitig auch eine Differenz aus dem Weg, die in unserem Rat seinerzeit ohnehin sehr knapp zustande gekommen ist.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais apporter ici quelques éléments à l'appui de la proposition de la majorité de la commission et vous indiquer les raisons pour lesquelles j'estime qu'il n'est pas possible de suivre le raisonnement que vient de tenir M. Uhlmann.

Je crois que l'élément important de la lettre c de l'article 5 alinéa 1er consiste dans l'adverbe «exclusivement» qui indique de manière extrêmement claire qu'il ne s'agit pas de considérer n'importe quel appareillage ou n'importe quelle machine, mais ceux qui ont été conçus exclusivement pour façonner et produire du matériel de guerre. Il n'est donc pas exact de dire que l'ajout de cette lettre c menace de nombreuses industries, de nombreux produits. Ne sont visés ici – et grâce à l'introduction de cet adverbe «exclusivement» – que des outils qui ont été façonnés en vue de produire du matériel de guerre. Il n'est donc pas exact de dire que l'ajout de la lettre c menace des emplois. Elle est au contraire un élément constitutif important d'une loi sur le matériel de guerre qui s'applique véritablement à ce à quoi elle est destinée, c'est-à-dire à permettre un contrôle non seulement du matériel de guerre lui-même, mais de l'appareillage qui est destiné à le produire. Je pense que la distinction est claire, qu'il n'y aura pas d'ambiguïté et que ni une majorité de la production, ni une proportion importante de postes de travail ne sont menacées.

Pour cette raison, je vous prie de maintenir notre décision initiale, c'est-à-dire la version du Conseil fédéral.

Schiesser Fritz (R, GL): Auch ich war bei der Bereinigung der Differenzen an der Kommissionssitzung mit der «katastrophalen Besetzung» dabei. Ich möchte aber festhalten, dass der Sitzungstermin etwas unglücklich angesetzt war, weil er mit den Sitzungszeiten der Fraktionsvorstände kollidierte. Das zur einleitenden Bemerkung von Herrn Uhlmann. Ich höre bei Artikel 5 zur Mehrheit und möchte Sie bitten,

an unserem Beschluss festzuhalten. Herr Uhlmann hat zwar einen entscheidenden Umstand dargestellt, hat aber meines Erachtens unzutreffende Schlussfolgerungen daraus gezogen.

Maschinen und Werkzeuge, die nicht ausschliesslich für die Herstellung von Kriegsmaterial konzipiert sind, unterstehen dem Güterkontrollgesetz. Bei Artikel 5 geht es ganz klar nur um den sehr beschränkten Bereich von Maschinen und Werkzeugen, die ausschliesslich für ganz bestimmte Zwecke konzipiert sind. Bereits bei der Herstellung dieser Maschinen ist klar, dass es sich um Maschinen und Werkzeuge für die Herstellung und den Unterhalt von Kriegsmaterial handelt – und nur um das. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft auf Seite 30 geschrieben: «Die meisten Werkzeugmaschinen eignen sich ebenso gut für die Herstellung von zivilen wie von militärischen Erzeugnissen.» Das wären die Maschinen und Werkzeuge, die dem Güterkontrollgesetz unterstehen. Daher gelange faktisch nur eine beschränkte Anzahl von Produktionsmitteln unter die Bestimmungen dieses Kriegsmaterialgesetzes: «Dies trifft namentlich für gewisse Maschinen (oder Teile davon) für die Munitionsherstellung, für die Lauffschmiedemaschinen sowie für gewisse Gussformen zu.» Es geht also um einen ganz beschränkten Bereich von Maschinen und Werkzeugen, der ganz klar darauf ausgerichtet ist, Kriegsmaterial herzustellen oder zu unterhalten. Wenn wir aufrichtig sein wollen, dann müssen wir diesen sehr engen Bereich dem Kriegsmaterialgesetz unterstellen. Das hat nichts mit einer grossen Anzahl von Arbeitsplätzen zu tun.

Ich bitte Sie, mit der Mehrheit am Ratsbeschluss festzuhalten.

Paupé Pierre (C, JU): A entendre les intervenants qui sont contre le fait qu'on biffe la lettre c de l'article 5 alinéa 1er concernant ces machines et ces outils, et qui nous affirment qu'il s'agit de tellement peu de machines et d'outils, on devrait évidemment s'interroger si ça vaut la peine d'introduire cette notion. On peut bien sûr me rétorquer l'inverse.

J'aimerais dire la chose suivante. Nous vivons dans un pays qui, depuis quelque temps, apprécie l'autoflagellation. Tout le monde dit qu'il faut favoriser le redéploiement économique, tout le monde dit qu'il faut éviter les délocalisations à l'étranger, les emplois qui quittent notre pays, et puis sans raisons précises, on crée des obstacles toujours plus nombreux à nos entreprises, notamment à celles qui pratiquent l'exportation. Or, l'exportation est quand même l'élément vital pour renflouer nos caisses et favoriser notre développement économique. Je suis d'avis que l'on doit donner plus de liberté à nos entreprises.

Si, véritablement, il y a si peu de machines et d'outils touchés par cette disposition – on nous a affirmé dans un autre milieu qu'il n'y avait pratiquement jamais de machines et d'outils qui pouvaient être exclusivement réservés à la fabrication d'armes et qu'on trouve toujours un brillant ingénieur qui peut dire qu'avec tel ou tel engin, telle ou telle installation, on peut, notamment maintenant avec l'informatique, faire autre chose que des produits de caractère exclusivement militaire –, je vous invite à adhérer à la décision du Conseil national, c'est-à-dire à biffer la lettre c de l'article 5 alinéa 1er.

Ogi Adolf, Bundesrat: Bei Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c geht es um den Kriegsmaterialbegriff und um die Produktionsmittel.

Der Nationalrat hat hier die Aufnahme der Produktionsmittel abgelehnt. Ihre Kommission beantragt, sie wieder zu erfassen. Das ist die Ausgangslage. Mit dieser Bestimmung wird bezweckt, Umhüllungsgeschäfte zu vermeiden. Das betrifft neben der Technologie eben auch die Produktionsmittel.

Der Bundesrat hat in diesem Punkt eine milde Regelung vorgeschlagen. Es ist richtig, dass unter diese Regelung nur sehr wenige Maschinen fallen würden. Der Bundesrat sieht zudem vor – das ist wichtig zu erwähnen –, dass die Güter in der Verordnung abschliessend aufgeführt werden sollen. Damit besteht für die Hersteller völlige Rechtssicherheit, um welche Maschinen es sich hier handelt.

Ich wäre Ihnen im Namen des Bundesrates dankbar, wenn Sie den Buchstaben c beibehalten und damit an Ihrem bisherigen Entscheid festhalten würden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

21 Stimmen
20 Stimmen

Art. 7bis Abs. 3, 4

Antrag der Kommission

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Festhalten

Antrag Saudan

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7bis al. 3, 4

Proposition de la commission

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Maintenir

Proposition Saudan

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Saudan Françoise (R, GE): Je reviens de nouveau sur la définition des mines antipersonnel et je vous prie de bien vouloir suivre le Conseil national.

Nous avons longuement discuté lors de notre premier débat sur la définition de la mine antipersonnel. On nous a cité certains exemples qui nous démontraient que, dans le fond, il ne fallait pas avoir une définition trop restrictive parce que ces mines antipersonnel pouvaient avoir aussi un rôle de défense, en particulier pour les forces internationales chargées de maintenir la paix.

C'est un avis que, vous le savez, je ne partage pas. Mais j'aimerais vous citer la définition qui existe dans la législation américaine de la notion de «mine antipersonnel»: Vous constaterez qu'elle est beaucoup plus large que celle que nous nous proposons d'introduire dans notre législation parce qu'elle supprime un simple mot, le mot «principalement», un mot qui, à mon avis, est sujet à interprétation et porte atteinte à notre volonté de supprimer la totalité de ces mines antipersonnel. Dans la législation américaine, la notion de «mine antipersonnel» est définie comme suit: «Un engin quelconque placé sous ou sur le sol ou sur une autre surface, ou à proximité, lancé par des tirs d'artillerie, de mortiers ou de roquettes ou par des moyens similaires et qui est conçu, fabriqué ou adapté pour exploser ou éclater du fait de la présence, de la proximité ou du contact d'une autre personne.»

Vous constaterez qu'il n'y a nulle part la limitation du mot «principalement», et je vous invite ainsi à suivre la décision du Conseil national.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 7bis ist von Ihrer Kommission in dieser Form erst während den Beratungen eingebracht worden. Es geht hier, wie bereits erwähnt, um den sogenannten Antipersonenminen-Artikel.

Ich spreche vorerst zu Artikel 7bis Absatz 3. Gemäss diesem Absatz hätte der Bundesrat in gewissen Situationen die Möglichkeit gehabt, die Durchfuhr von solchen Waffen durch unser Land zu gestatten. Der Nationalrat hat diesen Absatz bezüglich Ausnahmen vom Durchfuhrverbot einstimmig gestrichen. Ihre Kommission schliesst sich ebenfalls einstimmig dem Nationalrat an. Die Armee braucht diese Ausnahmeregelung nicht, und die Glaubwürdigkeit unserer Politik – die Schweiz übernimmt hier international gesehen in gewissem Sinne eine Vorreiterrolle – ist nach meiner Auffassung ohne Absatz 3 grösser. Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig die Streichung von Artikel 7bis Absatz 3.

Zu Artikel 7bis Absatz 4 beantragt Ihnen Ihre Kommission mit 5 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung, an der ursprünglichen Fassung festzuhalten. Die Ergänzung von Artikel 7bis Absatz 4, wie sie vom Nationalrat vorgenommen wurde, käme einer Änderung der Definition von Antipersonenminen gleich. Es wären mit dieser Fassung auch die Panzerminen mit Aufnahmesperren einbezogen. In der Fassung von Artikel 7bis Absatz 4, wie sie Ihr Rat am 2. Oktober dieses Jahres beschlossen hat, ist die Differenzierung zwischen Antipersonenminen und Panzerminen mit Aufnahmesperren klar definiert.

Diese Definition entspricht auch dem international vereinbarten Wortlaut des Protokolls der Konvention über inhumane Waffen, und sie ist – so das internationale Protokoll – zwingend erforderlich, um Panzerminen, die keine eigentliche Bedrohung für die Zivilbevölkerung darstellen, davon zu unterscheiden.

Ich wiederhole: Ihre Kommission beantragt Ihnen, an der ursprünglichen Fassung festzuhalten.

Ogi Adolf, Bundesrat: Wir müssen hier aufpassen und differenzieren. Die Streichung von Artikel 7bis Absatz 3 ist in Ordnung. Dem können Sie vorbehaltlos zustimmen. Damit setzen wir international ein Zeichen. Wir haben eine Vorreiterrolle: Wir verbieten die Personenminen. Das ist Absatz 3.

Ich habe den Eindruck, Frau Saudan hat das mit Absatz 4 vermischt. Ich muss Ihnen sagen, worum es in Absatz 4 geht, und möchte Sie dringend bitten, dem Antrag Saudan nicht zu folgen.

Der Generalstabschef schreibt mir in seiner Stellungnahme vom 22. November 1996 folgendes zum Antrag Dupraz, der in der Kommission des Nationalrates nicht behandelt werden konnte:

«Bezüglich der Konsequenzen des Antrages Dupraz – er entspricht dem Antrag Saudan – kann zusammengefasst festgehalten werden:

– dass dadurch die schweizerische Panzerabwehrmine 88 mit Aufnahmesperre verboten würde;

– dass mit dem Wegfall der Panzerabwehrmine 88 die Konzeption der Sperrführung grundsätzlich in Frage gestellt würde;

– dass die Kampfführung der Infanterie eines unverzichtbaren Mittels beraubt würde; und

– dass die Auftragserfüllung der Armee, nämlich Kriegsverhinderung und Verteidigung, in Frage gestellt würde.»

Und weiter: «An dieser Stelle sei vermerkt, dass die meisten modernen westlichen und östlichen Armeen mit derartigen Minen ausgerüstet sind. Die sogenannte Aufnahmesperre richtet sich gegen die absichtliche Minenräumung und stellt somit die geforderte Minenwirkung sicher.»

Ich möchte zu den Ausführungen von Frau Saudan sagen, dass die USA – unabhängig von der Definition – diese Panzerabwehrmine eben nicht verbieten. Es geht hier um Panzerabwehrminen. Diese Mine kann nicht unbeabsichtigt durch eine Person ausgelöst werden. Sie kann höchstens durch ein Fahrzeug ausgelöst werden.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie dringend, die Konsequenzen zu sehen und den Antrag Saudan abzulehnen. Ich halte mich bewusst kurz, aber ich glaube, dass die Ausführungen des Generalstabschefs zu dieser Frage klar und deutlich sind.

Deshalb bitte ich Sie dringend, dem Bundesrat zu folgen.

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Saudan

32 Stimmen
8 Stimmen

Art. 14 Abs. 1

*Antrag der Kommission
Festhalten*

Art. 14 al. 1

*Proposition de la commission
Maintenir*

Le président: Je vous fais remarquer qu'il y a une erreur sur le dépliant: à l'article 14, la commission propose de maintenir notre décision et non d'adhérer à celle du Conseil national.

Rhyner Kaspar (R., GL), Berichterstatter: Hier schlägt Ihnen die Kommission ebenfalls vor, an Ihrem Beschluss festzuhalten. Man ist der einhelligen Auffassung, dass auf eine Einzelbewilligung für Vermittlungsgeschäfte verzichtet werden kann. Es genügt, wenn Unternehmen eine Grundbewilligung haben müssen, um u. a. auch unerwünschte Schiebereigenschaft zu verhindern.

Die Kommission beantragt Ihnen, an Ihrem Beschluss vom 2. Oktober dieses Jahres festzuhalten.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich mache es ganz kurz, aber es ist vielleicht wichtig für die Geschichte und das Protokoll.

Der Ständerat hat beschlossen, die Bewilligungspflicht nur für Unternehmen vorzusehen, die in der Schweiz keine Produktionsstätte haben. Das Vorhandensein einer Produktionsstätte ist für die Beurteilung der Vermittlungsgeschäfte ein sachfremdes Kriterium. Denn für die Erteilung einer Vermittlungsbewilligung ist massgebend, ob ein bestimmtes Geschäft gegen Völkerrecht verstösst, dem Grundsatz unserer Aussenpolitik zuwiderläuft oder internationalen Verpflichtungen der Schweiz widerspricht. Diese Punkte werden bei der Erteilung einer Grundbewilligung natürlich nicht geprüft. Die industrielle Zusammenarbeit wird durch diese Regelung nicht behindert.

Der Bundesrat hat aber eine wesentliche Erleichterung vorgesehen: Er wird bei unseren traditionellen Handelspartnern auf die Bewilligungspflicht verzichten. Die Ausnahmemöglichkeit in Absatz 2 lässt dies zu.

Ich bitte Sie daher, dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag des Bundesrates

32 Stimmen
2 Stimmen

Art. 19 Abs. 1 Bst. a, 1bis, 1ter

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a

... Kriegsmaterials von wesentlicher Bedeutung sind;

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1ter

Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen insbesondere Immaterialgüter ...

Art. 19 al. 1 let. a, 1bis, 1ter

Proposition de la commission

Al. 1 let. a

... le know-how essentiel au développement ...

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1ter

Ne sont pas soumis à autorisation en particulier les biens ...

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Rhyner Kaspar (R., GL), Berichterstatter: Ich darf in Erinnerung rufen, dass der Ständerat eine neue Fassung eingebracht hat, wohl im Bewusstsein, dass vom Nationalrat bezüglich Kompatibilität mit dem Wassenaar-Arrangement entsprechende Modifikationen vorzunehmen sind. Das EMD hat dann auch einen entsprechenden Vorschlag eingebracht.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, Artikel 19 folgendermassen zu bereinigen: Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a soll insofern modifiziert werden, als im Beschluss des Nationalrates in bezug auf die Bewilligungspflicht für den Technologie-

transfer noch die Ergänzung «von wesentlicher Bedeutung» anzubringen ist.

Bei Artikel 19 Absatz 1bis schliesst sich Ihre Kommission dem Beschluss des Nationalrates an, die Bestimmung zu streichen. Das ist der einstimmige Beschluss der Kommission.

Weiter schlägt Ihnen die Kommission vor, Artikel 19 Absatz 1ter folgendermassen neu zu fassen: «Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen insbesondere Immaterialgüter, die» Die Ergänzung ist also das Wort «insbesondere».

Bei Artikel 19 Absatz 1ter Buchstaben a bis d wäre der Fassung des Nationalrates gemäss Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich habe diese Bestimmung bereits kommentiert. Ihre Kommission schliesst sich dem Nationalrat an: Streichen.

Angenommen – Adopté

Abs. 1ter – Al. 1ter

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich wiederhole, dass Ihre Kommission die Einleitung von Absatz 1ter folgendermassen neu zu fassen gedenkt: «Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen insbesondere – dieses Wort ist die Ergänzung – Immaterialgüter»

Bei Absatz 1ter Buchstaben a bis d – ich erwähne dies in diesem Zusammenhang ebenfalls – beantragt die Kommission, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Zu Artikel 20 erörtern sich eigentlich im Grunde genommen weitere Ausführungen. Ihre Kommission beantragt einstimmig, am Ratsbeschluss vom 2. Oktober festzuhalten, also gemäss Bundesrat zu entscheiden.

Bieri Peter (C, ZG): Hier handelt es sich sowohl bezüglich des Inhalts als auch der Konsequenzen um die wahrscheinlich noch weitreichendste Differenz zwischen dem Entscheid unseres Rates und demjenigen des Nationalrates. Es ist aber insbesondere wichtig, dass wir die sogenannte Software, also das technische Know-how, durch die gleiche Masche gehen lassen wie die sogenannte Hardware, also Waffen, Munition und Dinge, die wir im vorliegenden Gesetz in Artikel 5 als Kriegsmaterial definiert haben.

Die Bewilligung für die Übertragung von Immaterialgütern könnte nach der Version des Nationalrates dann verweigert werden, wenn ein entsprechender Beschluss der Uno vorliegt – solche Beschlüsse gibt es für Länder wie Somalia, Liberia, Afghanistan, Rwanda, Jemen, Armenien oder Aserbaidschan – oder auch, wenn entsprechende Massnahmen des Wassenaar-Arrangements unterstützt werden sollen. Mit anderen Worten könnte sie verweigert werden, wenn die Technologie für Irak, Iran, Nordkorea oder Libyen bestimmt ist, die im Moment als Zielländer des Wassenaar-Arrangements bezeichnet werden. Hingegen könnte beispielsweise die Übertragung von Technologie für die Herstellung von Munition oder Waffen nicht verweigert werden, sofern das Bestimmungsland Russland, die Türkei, Sri Lanka, Indonesien oder Nicaragua ist – alles Länder, in die das EMD in letzter Zeit den Export von Munition oder Waffen abgelehnt hat. Das Gesagte gilt auch für Länder wie Burma, Sudan, Nigeria sowie

Serbien, Kroatien und Bosnien, wobei hier dazukommt, dass die Mitgliedländer der EU gegenüber diesen Staaten ein Embargo für Rüstungsgüter und Technologie erlassen haben. International sind wir nicht verpflichtet, die Ausfuhr von Wafentechnologie nach Ländern wie Serbien, Burma usw. abzuwehren. Trotzdem ist es unvorstellbar, dass der Bundesrat keine rechtliche Möglichkeit haben sollte, die Übertragung entsprechender Technologie in solche Länder zu verbieten. Artikel 20 KMG sollte deshalb unbedingt in der Version des Ständerates beibehalten werden.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich möchte dazu folgendes sagen: Der Ständerat und auch Ihre Kommission haben bei den Bewilligungskriterien für den Technologietransfer wie der Bundesrat entschieden. Sie haben damit unterstrichen, dass das KMG ein wirksames Kontrollinstrument gegen Umgehungsgeschäfte erhalten soll.

Mit der Fassung des Nationalrates könnten die Ziele des Bundesrates und auch jene des Ständerates nicht erreicht werden. Denn Umgehungen könnten nur noch dann verhindert werden, wenn auch die internationale Gemeinschaft Massnahmen beschlossen hat. Zudem könnte die Schweiz den Technologietransfer nur wesentlich eingeschränkter kontrollieren als vergleichbare Industriestaaten. Deshalb bitte ich Sie, dem Bundesrat und damit auch dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 1 Bst. e
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Seiler Bernhard, Uhlmann)
Festhalten

Art. 31 al. 1 let. e
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Seiler Bernhard, Uhlmann)
Maintenir

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Hier beantragt die Mehrheit Ihrer Kommission (mit 5 zu 2 Stimmen), sich ebenfalls dem Nationalrat anzuschliessen, während eine Minderheit an unserem ursprünglichen Beschluss, also Buchstabe e zu streichen, festhalten möchte.

Seiler Bernhard (V, SH), Sprecher der Minderheit: Bei Buchstabe e geht es um eine problematische Bestimmung im Bereich der Technologiekontrolle. Sie haben diesen Buchstaben e bei der ersten Lesung mit 23 zu 10 Stimmen gestrichen. Ich bitte Sie, an diesem Beschluss heute festzuhalten.

Im Bereich der Technologiekontrolle droht der schweizerischen Industrie eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer internationalen Kooperations- und Wettbewerbsfähigkeit. In diesem neuen Kriegsmaterialgesetz wird nämlich eine Bewilligungspflicht auch für ausländische Sublizenzen vorgesehen. In der Botschaft zum Kriegsmaterialgesetz wird zwar mehrfach erklärt, lediglich der Vertragsabschluss über den Technologietransfer unterstehe der Bewilligungspflicht. Nun stellt man bei den Strafbestimmungen in Artikel 31 fest, dass plötzlich auch die Übertragung und die Weiterübertragung der Technologie zwischen Ausländern zwingend der Kontrolle des EMD untersteht. Diese Bestimmung in Buchstabe e ist an und für sich neu.

Geben z. B. eine ausländische Tochtergesellschaft oder ein ausländischer Lizenznehmer die von ihnen mit Bewilligung des EMD erworbene Technologie an einen Sublizenznehmer oder an einen Kunden in einem Drittland weiter, muss der schweizerische Patenteigentümer erneut um Zustimmung

zur Technologieübertragung nachsuchen, wenn er gemäss dieser Strafbestimmung nicht im Zuchthaus landen will. Will also beispielsweise ein italienischer Lizenznehmer, der während langen Jahren Lizenzgebühren an die schweizerische Lizenznehmerin bezahlt hat, die Technologie an einen anderen Partner, z. B. die Nato, weiterübertragen, könnte die Schweiz diese Übertragung künftig verbieten – und zwar unabhängig davon, ob der ausländische Lizenznehmer von seinem eigenen Land eine Ausfuhrbewilligung für die Technologie via Sublizenz besitzt oder nicht.

Über die Kontrolle der Vermittlung reiner Auslandgeschäfte und über die Kontrolle ausländischer Sublizenzen sollen also künftig Material- und Technologielieferungen zwischen den ausländischen Firmen – ich betone: zwischen den ausländischen Firmen – auch dann verhindert werden können, wenn eine schweizerische Firma Patenteigentümerin ist und die Funktion der Technologie mitgarantiert und damit als Vermittlerin auftritt. Damit würde aber – da bin ich überzeugt – die Kooperationsfähigkeit der ausländischen Tochtergesellschaft aufs empfindlichste gestört.

Ich bitte Sie daher, am Beschluss unseres Rates, den Sie mit 23 zu 10 Stimmen gefasst haben, festzuhalten, also dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Il ne m'est pas possible de partager le point de vue qui vient d'être défendu par M. Seiler Bernhard qui, me semble-t-il, sollicite les textes.

Le but de la lettre e est d'éviter les certificats de complaisance. Il ressort de l'ensemble de l'article 31, dans toutes ses lettres auxquelles vous pouvez vous référer, l'idée centrale que ce qu'il s'agit de combattre, c'est la pratique selon laquelle, de manière volontaire et lucide, on se prépare à acheminer du matériel dans un endroit qui est différent de celui qui est annoncé.

Il n'est donc pas question de la bonne foi de la personne qui se verrait dans la triste situation de considérer que son client a ultérieurement employé à mauvais escient un matériel livré. On se trouve dans le cas de figure de quelqu'un qui, très lucidement, décide d'acheminer un matériel ou des connaissances à un endroit ou à un destinataire qui sont différents de ceux qu'il annonce. Il y a donc volonté de tromper et c'est cela qui est déterminant.

C'est la raison pour laquelle il me semble important de maintenir la version du Conseil fédéral, qui est la seule à même de proposer une base sérieuse à la lutte contre le certificat de complaisance.

Béguin Thierry (R, NE): Je vous invite à soutenir la majorité de la commission qui s'est ralliée au Conseil national, parce que la lettre e me paraît tout à fait indispensable et justifiée. La lettre a de cet article vise celui qui n'est pas titulaire d'une autorisation, donc qui conclut un contrat sans autorisation ou qui ne respecte pas les conditions de cette autorisation, tandis que la lettre e concerne le fait d'exporter dans un pays autre ou pour un destinataire autre que celui qui figure dans l'autorisation, c'est-à-dire que cette disposition vise spécifiquement les contrats dits «simulés», et c'est bien ce que le Conseil fédéral veut réprimer si l'on se réfère à son message. Alors, si on veut que la disposition pénale soit complète, il est important de maintenir cette lettre e. C'est pourquoi je vous invite à soutenir la majorité de la commission.

Ogi Adolf, Bundesrat: Worum geht es hier, und worum geht es hier eben nicht? Es geht um die Frage, ob Scheingeschäfte, die nur zu Umgehungszwecken ausgeführt werden, rechtlich toleriert werden sollen oder nicht; denn diese Umgehungsgeschäfte und Möglichkeiten wären ganz legal, wenn keine Sanktion für simulierte Verträge vorhanden wäre. Es geht hingegen nicht darum, die Beschränkung der Bewilligungspflicht auf den Ersttransfer zu unterlaufen. So widersprüchlich sind die Vorschläge des Bundesrates doch nicht. Wer die Technologie als Empfänger selbst verwendet, selbst einsetzt, der darf sie selbstverständlich auch weitergeben. Das trifft für die Tochterfirmen von schweizerischen Kriegsmaterialproduzenten in der Regel wohl zu. Nicht geschützt

wird dagegen der Transfer an einen reinen Strohmann, der nichts anderes tut, als die Technologie, die er erhält, umgehend an Endempfänger weiterzuleiten, die diese Technologie nicht direkt erhalten können. Das ist der Sinn dieser Norm. Aus den Materialien zu dieser Revision ist die Abgrenzung nun genügend klar ersichtlich, und sie ist auch in den Debatten immer wieder ersichtlich dargestellt worden. Dieser Punkt wurde in beiden Räten eingehend diskutiert.

Ich bitte Sie daher, bei der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates zu bleiben und meinen Vorredner, Herrn Béguin, zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

22 Stimmen
9 Stimmen

Art. 42 Abs. 1

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 42 al. 1

Proposition de la commission
Maintenir

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 42 Absatz 1 ist die siebente und letzte Differenz. Auch hier beantragt Ihre Kommission einstimmig, am ursprünglichen Beschluss unseres Rates festzuhalten. Tätigkeiten, welche nach geltendem Recht keine Bewilligung benötigen, sollen nicht neu an eine vertragliche Vereinbarung gebunden werden.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 4. Dezember 1996
 Mercredi 4 décembre 1996

09.15 h

Vorsitz – Présidence:
 Stamm Judith (C, LU)/Leuba Jean-François (L, VD)

95.015

**Volksinitiative «für ein Verbot
 der Kriegsmaterialausfuhr»
 und Revision des Bundesgesetzes
 über das Kriegsmaterial**

**Initiative populaire «pour l'interdiction
 d'exporter du matériel de guerre»
 et révision de la loi fédérale
 sur le matériel de guerre**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1961 hiervor – Voir page 1961 ci-devant
 Beschluss des Ständerates vom 28. November 1996
 Décision du Conseil des Etats du 28 novembre 1996

**B. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
 B. Loi fédérale sur le matériel de guerre**

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Wir haben beim Kriegsmaterialgesetz eine weitere, letzte Runde der Differenzbereinigung zu absolvieren. Der Ständerat ist uns in gewissen Punkten entgegengekommen. Wir haben diese Differenzen in der Sicherheitspolitischen Kommission besprochen. Wir sehen die Möglichkeit, diese noch wesentlich zu reduzieren. Es bleiben noch Differenzen in folgenden Punkten: Zu Artikel 7bis liegt ein Antrag Dupraz vor. Bei Artikel 14 wird von Herrn Müller Erich ein Minderheitsantrag vertreten. Eine Differenz besteht ebenfalls bei Artikel 19 durch einen Einzelantrag Günter. Schliesslich besteht eine Differenz bei Artikel 20; es liegt dort ein Minderheitsantrag Fritschi vor. Ich habe eine generelle Bitte anzubringen: Sie wissen, dass wir uns bei diesem Geschäft zum letzten Mal mit Differenzen befassen. Wenn nach dieser zweiten Bereinigungsrunde Differenzen übrigbleiben sollten, wird als Ultima ratio die sogenannte Einigungskonferenz einberufen. Ich habe eine solche einmal erlebt und bin nicht sehr erpicht darauf, diesbezüglich eine zweite Erfahrung zu machen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Comme vient de le dire le rapporteur de langue allemande, il restait, après les délibérations du Conseil des Etats, cinq divergences par rapport aux décisions que nous avons prises. Les cinq divergences concernaient l'article 7bis, la définition des mines antipersonnel; l'article 14, c'est-à-dire la question de savoir si les entreprises qui ont un siège en Suisse et celles qui n'en ont pas sont soumises aux mêmes dispositions; l'article 19 concernant la version que nous avons adoptée au sujet du transfert de biens immatériels; l'article 20 s'agissant de la question du refus des autorisations pour les exportations de biens immatériels dans les pays vers lesquels il y a déjà une interdiction d'exportation de matériel de guerre; et l'article 42 concernant les dispositions transitoires.

Lors de la discussion en commission, dans quelques cas avec une très forte majorité, dans d'autres avec une majorité plus réduite, la commission a pratiquement limité à une, à

l'article 14, les divergences qui restaient par rapport aux décisions du Conseil des Etats. Mais, en même temps, nous sommes appelés à discuter encore sur quelques-unes des décisions prises par la commission, parce qu'il y a deux propositions individuelles, la proposition Dupraz à l'article 7bis, définition des mines antipersonnel, et la proposition Günter à l'article 19. De plus, il y a deux propositions de la minorité concernant les articles 14 et 20.

Art. 7bis Abs. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Dupraz

.... werden und die so konzipiert oder

Art. 7bis al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Dupraz

.... ou à proximité, et conçus ou modifiés

Dupraz John (R, GE): Au risque d'agacer certains, je me permets de vous présenter une nouvelle fois cet amendement concernant la définition des mines antipersonnel que vous avez accepté lundi dernier, à savoir biffer le mot «principalement». Cette restriction est inacceptable, en effet, car toutes les mines antipersonnel – et l'amendement vise exclusivement les mines antipersonnel – doivent disparaître. Avec la définition, telle qu'elle ressort des travaux du Conseil des Etats, il est possible de conserver en Suisse des mines antipersonnel dont on aurait enlevé, par exemple, le fil de trébuchement. Si la loi est votée avec l'amendement proposé, il est vrai qu'il faudrait détruire environ 80 000 mines antipersonnel en Suisse. Resterait posé le problème des mines antichars, car certaines, qui peuvent être réglées à 7 kilogrammes, sont assimilées, pour moi comme pour les partisans de cette définition, à des mines antipersonnel.

Est-ce que notre Conseil veut être clair et avoir le courage politique d'une décision sans ambiguïté? Que l'on ne vienne pas me raconter des histoires, Monsieur le Conseiller fédéral: un de vos collaborateurs affirmait à l'un de mes collègues du groupe radical-démocratique qu'accepter l'amendement Dupraz, c'était agir contre l'armée. Je m'inscris en faux contre cette affirmation, et je m'insurge contre de telles assertions. Vos collaborateurs n'ont même pas pris contact avec moi pour me convaincre du bien-fondé de leurs propos, ni vous-même. Je trouve un peu étonnant que l'on agisse ainsi.

Enfin, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, chers collègues, est-ce que j'ai une tête d'antimilitariste? Croyez-vous qu'un bon bourgeois, paysan et conservateur par nature, soit capable d'agir contre l'armée et contre son pays? Ce sont vraiment des galéjades et des plaisanteries de mauvais goût. Mon seul objectif, avec le CICR, avec Handicap International, c'est de lutter pour une interdiction totale des mines antipersonnel sur notre planète. C'est pourquoi la Suisse, siège du CICR et fer de lance dans ce combat, doit lutter dans ce sens.

Dans ce débat, la question primordiale est d'ordre humanitaire. Si nous voulons que cessent les horribles mutilations subies essentiellement par les enfants – 2000 personnes tuées ou mutilées par mois, je vous le rappelle – et que la planète soit réellement débarrassée de ces armes barbares, alors les lois ne doivent laisser aucune place à l'ambiguïté. Le mot «principalement» ouvre la porte à de nombreuses interprétations. C'est bien ce qui m'inquiète et qui inquiète aussi le CICR.

Au plan militaire, il est important de préciser que notre défense nationale n'est pas mise en péril par une telle définition. Les mines antichars ne sont pas touchées, car elles ne sont pas conçues pour exploser du fait de la présence ou au contact d'une personne. L'utilité militaire des mines antipersonnel a été récemment remise en cause dans une étude menée par le CICR. Les conclusions de cette étude sont appuyées

officiellement par de nombreux commandants supérieurs issus de 19 pays différents. En Suisse, le colonel Marcel Fantoni, de la division des troupes mécanisées et légères, soutient les conclusions de cette étude.

Voter une définition des mines antipersonnel en supprimant le mot «principalement» ne relève donc ni d'une remise en cause de l'armée, ni d'une mise en danger de notre défense nationale. Aujourd'hui, vous devez faire un choix: soit la frilosité l'emporte et notre loi laissera la part belle aux interprétations qui seront sans aucun doute largement utilisées par les pays qui freinent l'interdiction des mines; soit la priorité est donnée à l'élimination absolue de toutes les mines antipersonnel et notre pays peut alors jouer un rôle de leader, notamment au niveau international, dans les discussions des conférences internationales, en disposant d'une loi exemplaire à laquelle il pourrait se référer.

Je vous remercie de bien vouloir soutenir mon amendement.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), rapporteur: Tout d'abord, je me permets de m'adresser à mon collègue et ami John Dupraz, s'il m'écoute. John, je m'adresse donc à toi: j'ai le choix de m'adresser à toi tout d'abord! Tu es une personne tellement importante dans cette salle. Comme rapporteur, il faut quand même choisir ses priorités. J'aimerais te dire, sur un plan personnel et amical, que tu n'es pas un antimilitariste, ni de coeur ni de tête.

Wir haben uns aber nicht mit der Person von Herrn Dupraz auseinandersetzen, sondern mit seinem Antrag.

Ich darf kurz daran erinnern: Bei der ersten Beratung im Plenum kam Herr Dupraz mit diesem Antrag zu Artikel 7bis, Antipersonenminen, und hatte Erfolg. Er wurde durch verschiedene Einzelredner, und auch durch mich, unterstützt. Jetzt kommt Herr Dupraz und macht wieder einen Antrag zu Artikel 7bis. Mit anderen Worten: Er macht einen Antrag gegen seinen ursprünglichen Antrag.

Die Tatsache ist die: Die Formulierung von Herrn Dupraz hat zur Folge, dass – auch wenn er das Gegenteil bezeugt – die Panzerabwehrminen mit Aufnahmesperre verboten werden. Sie werden verboten, und zwar wegen dieser Aufnahmesperre. Das ist eine Einrichtung, die verhindert, dass Personen die verlegten Panzerabwehrminen abräumen können. Somit könnten auch Personen zu Schaden kommen. Diese Frage ist in der entsprechenden internationalen Vereinbarung geklärt.

Die Kommission beschloss mit 12 zu 0 Stimmen bei 7 Enthaltungen, dass wir dem Beschluss des Ständerates, der einen analogen Antrag mit 32 zu 8 Stimmen sehr deutlich ablehnt hat, zustimmen sollten.

Diese Panzerabwehrminen 88 mit Aufnahmesperre haben für das Verteidigungskonzept der Schweiz, besonders im Rahmen der «Armee 95», eine sehr grosse Bedeutung. Alle Erklärungen der Antragsteller, dass sie das nicht so gemeint haben, nützen uns nichts. Wir müssen uns an den Text halten, der eindeutig gegen die Aufnahme dieses Zusatzantrages Dupraz spricht. Der Antrag Dupraz hätte zur Folge, dass man trotz dem Titel «Antipersonenminen» über die Personen hinausginge.

Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, den Antrag Dupraz abzulehnen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Je pense que la décision à prendre est assez claire et on en a déjà discuté la dernière fois dans ce Conseil. D'un côté, il y a la proposition Dupraz qui demande d'éliminer toute ambiguïté à propos de la définition des mines antipersonnel et qui s'oppose donc à la décision du Conseil des Etats. De l'autre côté, il y a la majorité de la commission unanime, puisqu'il n'y a pas eu d'opposition en commission, qui demande de se rallier à la décision du Conseil des Etats, tenant en considération le fait que, comme cela a été précisé dans un document des milieux militaires, si on n'introduit pas cette disposition, on pourrait viser les mines qui ne sont pas des mines antipersonnel, en particulier les mines antichars. Je pense que la question n'est plus une question de fond, mais une question pratique, c'est-à-dire celle de savoir s'il est encore utile de maintenir une dif-

férence concernant ce point de vue, la prise de position donnée par les milieux militaires qui disent qu'il ne faut absolument pas toucher aux mines antichars étant assez claire.

Je ne sais pas si j'ai une tête antimilitariste, mais je sais que j'ai une renommée d'antimilitariste. Personnellement, je suis plutôt pour la solution claire de M. Dupraz qui n'est, lui, sûrement pas antimilitariste. Je rappelle que de toute façon la commission avait adhéré, par 12 voix sans opposition et avec 7 abstentions, à la décision du Conseil des Etats. Ce sont les socialistes, en particulier, qui se sont abstenus de se rallier à la décision du Conseil des Etats, cela afin d'éliminer une divergence et de mettre finalement sous toit cette loi en se basant sur les assurances données par le Département militaire fédéral.

Ogi Adolf, Bundesrat: Weil Herr Carobbio es Ihnen überlässt, sich eine Meinung zu bilden, möchte ich in aller Kürze noch einmal sagen, worum es geht.

Zunächst einmal zu Herrn Dupraz: Es gibt kein Land auf der ganzen Welt, das die von Herrn Dupraz vorgelegte Definition angenommen hätte. Ich möchte ganz klar sagen: Die erwähnten Experten – Herr Dupraz, Sie haben Herrn Oberst Fantoni erwähnt – haben sich aufgrund meines Wissens nie für die von Ihnen vorgeschlagene Definition ausgesprochen. Ich weiss nicht alles, aber das wurde mir so gemeldet.

Mit Ihrem Beschluss vom letzten Montag werden alle Minen verboten, die von Personen ausgelöst werden können. Das Anliegen ist gut gemeint, aber der Entscheid – ich bitte Sie, das zu beachten – hätte gravierende Konsequenzen für unsere Landesverteidigung: Damit würde auch die Verwendung der Panzerabwehrminen mit Aufnahmesperre verboten. Was eine Aufnahmesperre ist, hat Herr Bonny klar und richtig erläutert. Wenn diese Panzerabwehrminen verboten würden, wäre die Konzeption der Sperrführung in unserer Armee in grundsätzlicher Weise in Frage gestellt.

Daher bitte ich Sie, auf Ihren Entscheid zurückzukommen. Ich bitte Sie, dem Bundesrat zu folgen. Ich bitte Sie, dem Ständerat zu folgen, der dem Bundesrat mit 32 zu 8 Stimmen klar gefolgt ist, und ich bitte Sie auch, Ihrer Kommission zu folgen. Dies um so mehr, als diese Minen, von der jetzt die Rede ist, keine Bedrohung für die Zivilbevölkerung darstellen; denn die Panzerabwehrminen enthalten folgende Sicherungen – und es ist wichtig, dass Sie das beachten –:

1. Die Wirkungszeit ist beschränkt.
2. Nur das absichtliche Aufheben löst diese Mine aus. Ein Tritt darauf genügt nicht, es braucht ein Fahrzeug, um diese Mine auszulösen.
3. Sie wird vergraben eingesetzt, und die Minenfelder müssen markiert werden.

Die Definition, wie sie auf Vorschlag des Bundesrates in der Fassung des Ständerates steht, wurde zudem international abgesprochen, koordiniert und vereinbart. Die beteiligten Staaten halten sich daran, denn auch dort werden heute Panzerabwehrminen verwendet.

Die Schweiz wäre der einzige Staat mit einer solchen Einschränkung, und das geht nicht. Ich bitte Sie, hier keinen Alleingang der Schweiz vorzusehen; das könnte sich kontraproduktiv auswirken.

Ich bitte Sie deshalb, Ihrer Kommission, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen.

Dupraz John (R, GE): Monsieur le Conseiller fédéral, je dois vous contredire. J'ai eu un appel téléphonique hier de Belgique. Il semblerait qu'en Belgique le texte légal soit exactement celui que je propose à notre Parlement.

D'autre part, encore une fois, ce sont uniquement les mines antipersonnel qui sont visées par mon amendement. Dans cette affaire, je vous rappelle que M. Cornelio Sommaruga, ancien ambassadeur de Suisse et président du CICR, s'est clairement engagé dans ce sens-là et je vous demande de faire confiance au CICR.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Dupraz

89 Stimmen
72 Stimmen

Art. 14 Abs. 1**Antrag der Kommission****Mehrheit****Festhalten****Minderheit**

(Müller Erich, Borer, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Fritsch, Oehrl)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 al. 1**Proposition de la commission****Majorité****Maintenir****Minorité**

(Müller Erich, Borer, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Fritsch, Oehrl)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Müller Erich (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Niemand will, dass die Schweiz zur Drehscheibe der Waffenvermittlung wird. Bei dieser Differenz zum Ständerat geht es um die Vermittlungsbewilligung. In Artikel 8 Absatz 1 KMG heisst es: «Einer Grundbewilligung bedarf, wer a. Kriegsmaterial herstellen will; b. auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten mit Kriegsmaterial handeln oder Kriegsmaterial gewerbsmässig an Empfänger im Ausland vermitteln will, ungeachtet des Ortes, wo sich das Kriegsmaterial befindet.» Die Grundbewilligung wird nach Artikel 9 Absatz 1 nur erteilt, «wenn: a. der Gesuchsteller die erforderliche Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte bietet; und b. die beabsichtigte Tätigkeit den Landesinteressen nicht zuwiderläuft».

Sie sind sicher mit mir einverstanden: Dies sind klare, einen Missbrauch verunmöglichende Vorschriften. Ein Unternehmen, welches das KMG verletzt, verliert sofort die Grundbewilligung für die Herstellung, den Handel und die Vermittlung. Dies ist wohl die wirkungsvollste Sicherung, damit keine unzulässigen Vermittlungsgeschäfte stattfinden. Und jetzt soll mit dem Gesetz zusätzlich noch eine Einzelbewilligung für jeden Fall der Vermittlung verlangt werden. Dies ist unnötige Administration in Reinkultur; dies verteuert das Verfahren und bringt überhaupt keine bessere Kontrolle. Das hat der Ständerat erkannt und darum mit 32 zu 2 Stimmen entschieden: Wer in der Schweiz eine Grundbewilligung für die Herstellung von Kriegsmaterial besitzt, benötigt keine Einzelbewilligung für die Vermittlung.

Der Bundesrat argumentiert nun, dass der Ständeratsentscheid aus zwei Gründen abzulehnen sei:

1. Mit der Grundbewilligung werde etwas anderes als die Vermittlung bewilligt. Das mag stimmen. Aber wenn bei ungesetzlicher Vermittlung dem Täter die Grundbewilligung entzogen wird, ist das mit Abstand das stärkste Sanktionierungsmittel, das der Staat hat.

2. Der Bundesrat sagt, dass eine Ungleichheit zwischen der inländischen produzierenden Rüstungsindustrie einerseits und den reinen Vermittlern andererseits entstehe. Ja, Herr Bundesrat, das stimmt! Aber diese Ungleichheit ist doch gewollt und am Platz. Wir wollen die reinen Vermittler nicht gleich, sondern strenger behandeln als die schweizerische Industrie. Die reinen Vermittler brauchen in jedem Fall eine Einzelbewilligung. Die Schweizer Industrie, die eine Grundbewilligung besitzt, braucht sie nicht, weil sie laufend mit viel besseren Begründungen erklären und bescheinigen muss, dass sie im Rahmen des Gesetzes arbeitet. Damit wird auch eine vom Bundesrat als besonders wichtig bezeichnete Lücke geschlossen.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit bzw. dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Durch scharfe Kontrollen verhindern Sie den Missbrauch durch die Unehrlchen, durch die Waffenschleiber, ohne der ehrlichen, einheimischen Industrie unnötige, teure Verfahren aufzuoktroieren.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Situation ist folgende: Bei Artikel 14 hat der Ständerat mit 32 zu 2 Stim-

men einen sehr deutlichen Beschluss gefasst. Die Kommission unseres Rates hat mit 10 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung Festhalten beschlossen.

Materiell geht es um den Passus «ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten». Wer eine eigene Produktionsstätte unterhält – dafür braucht er eine Grundbewilligung –, bedarf nicht noch einer neuen Einzelbewilligung, einer Vermittlungsbewilligung.

Die Argumente der Kommissionsmehrheit sind vor allem die folgenden: Zum einen wollte man den Grundsatz der Rechtsgleichheit verwirklichen. Man wollte keine Privilegierung derjenigen Betriebe, die in der Schweiz bereits eine Produktionsstätte unterhalten. Zum anderen gehen die beiden Bewilligungen von anderen Kriterien aus. Bei der Grundbewilligung sind vor allem subjektive Kriterien – Qualifikation, Bonität, Zuverlässigkeit – massgebend, während es bei den Einzelbewilligungen mehr um aussenpolitische Kriterien geht.

Zum anderen hat die Minderheit Müller Erich, wir haben es soeben von Herrn Müller gehört, vor allem Wert darauf gelegt – das ist vielleicht eine neue Komponente in der Diskussion –, dass hier eine gewisse Privilegierung der angestammten Betriebe, die eine Grundbewilligung erhalten haben, und damit vielleicht eine gewisse Hintanstellung der anderen Betriebe stattfinden soll. Ist es vernünftig, dass indirekt letztere Betriebe an der Vermittlung von Kriegsmaterial vermehrt interessiert werden?

Persönlich werde ich dem Antrag der Minderheit Müller Erich zustimmen. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen aber Festhalten.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: C'est vrai, comme l'a dit M. Müller Erich, que le Conseil des Etats a décidé, à une nette majorité – par 32 voix contre 2 –, de maintenir sa décision concernant l'exception, en matière d'autorisation, faite pour les entreprises qui ont un lieu de production de matériel de guerre en Suisse. Par contre, la commission de votre Conseil, par 10 voix contre 7, a maintenu sa position, à savoir se rallier au projet du Conseil fédéral sur l'article 14 qui exclut cette exception.

Pour ce qui est de la question matérielle, si on suit la décision du Conseil des Etats, reprise ici par la minorité Müller, on introduit une certaine iniquité ou inégalité de traitement entre les entreprises qui possèdent des unités de production en Suisse et les autres. De plus, on créerait aussi une différence de traitement à l'égard des mêmes entreprises en ce qui concerne l'exportation de matériel de guerre, parce qu'ici, il s'agit de l'exportation de biens immatériels.

J'ajouterais encore un autre élément qui va dans le sens du maintien de notre position. Si on suit la décision du Conseil des Etats et la proposition de la minorité, on risque de favoriser l'apparition de sociétés fictives qui essaieraient de contourner les restrictions de la loi au moyen de pseudo-sites de production. Il me semble que ce sont là des raisons pour en rester à la position du Conseil fédéral si on veut vraiment avoir une loi qui soit incisive dans la lutte contre les abus dans l'exportation soit de matériel de guerre, soit de biens immatériels.

Je vous invite donc, au nom de la majorité de la commission, à maintenir votre décision et à appuyer le projet du Conseil fédéral.

Ogi Adolf, Bundesrat: Der Ständerat sieht weiterhin vor, die Bewilligungspflicht nur für Unternehmen vorzusehen, die in der Schweiz keine Produktionsstätte haben.

Ich ersuche Sie namens des Bundesrates, an Ihrem Beschluss festzuhalten. Dafür gibt es in Ergänzung zu dem, was die beiden Berichterstatter gesagt haben, drei klare Gründe: 1. Das Vorhandensein einer Produktionsstätte ist ein sachfremdes Kriterium für die Bewilligung der Vermittlungsgeschäfte.

2. Die Grundbewilligung genügt nicht. Sie hat nicht zur Folge, dass ihr Inhaber die fragwürdigen Geschäfte nicht tätigen darf, weil diese Geschäfte gar nicht von der Kontrollpflicht erfasst würden.

3. Es würden, falls Sie das beschliessen würden, zweierlei Kategorien von Unternehmen geschaffen, was eine Rechtsungleichheit ist, die vermieden werden sollte.

Die Hauptfrage, die Sie in diesem Zusammenhang lösen müssen, stellt sich klar und deutlich wie folgt: Ist es politisch vertretbar, dass eine schweizerische Firma Kriegsmaterial z. B. von Nordkorea nach dem Iran vermitteln darf, nur weil sie eine Produktionsstätte in der Schweiz hat? Der Bundesrat möchte auch in diesen Fällen eine Kontrollmöglichkeit haben.

Der Bundesrat hat aber Erleichterungen für Vermittlungsgeschäfte mit den traditionellen Handelspartnern vorgesehen. Dort kann auf eine Bewilligungspflicht verzichtet werden, und daher wird die institutionelle Zusammenarbeit durch die Regelung des Bundesrates nicht behindert.

Ich bitte Sie, Ihrer Kommissionsmehrheit zu folgen und an Ihrem Beschluss festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

89 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

72 Stimmen

Art. 19 Abs. 1 Bst. a, 1ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Günter

Festhalten

Art. 19 al. 1 let. a, 1ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Günter:

Maintenir

Günter Paul (S, BE): Bei Artikel 19 ist der Ständerat praktisch ohne Diskussion fast gänzlich auf die Linie des Nationalrates eingeschwenkt. Er hat nur zwei kleine Veränderungen vorgenommen, die aber relativ starke Folgen haben könnten. In Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a heisst es in der ständerätlichen Version, dass die Übertragung von Immaterialgütern, die für das betreffende Kriegsmaterial «von wesentlicher Bedeutung sind», einer Bewilligung bedarf. In der Fassung des Nationalrates hiess es noch: «... erforderlich sind». Es ist also eine Aufweichung zu verzeichnen; vor allem aber ist eine neue Interpretierbarkeit gegeben. Während die Lösung des Nationalrates klar war, wird die Lösung des Ständerates zu vielen Diskussionen führen. Sie wird Verwaltungsarbeit verursachen und vor allem auch Verwaltungsentscheide provozieren; sie wird vor allem variable Entscheide provozieren können – je nach Interpretation, je nach Druck, je nach Zeit, in der die Frage gestellt wird. Im Interesse der Rechtssicherheit halte ich die nationalrätliche Lösung eindeutig für besser.

Ich erlaube mir, gleich auch zu Artikel 1 Absatz 1ter zu sprechen, weil dort eine ähnliche Problematik vorliegt – nur ist sie noch gravierender. In der Nationalratsversion hiess es: «Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen Immaterialgüter»; dann folgt eine detaillierte, abschliessende Aufzählung, was nicht unter die Bewilligungspflicht fallen soll. Der Ständerat hat nun ein folgenschweres «insbesondere» eingeführt. Liebe Kolleginnen und Kollegen und vor allem liebe Juristen, Sie wissen, wann wir «insbesondere» schreiben. Wir schreiben «insbesondere», wenn die nachfolgende Aufzählung nicht vollständig ist, wenn wir etwas im Kopf haben, was wir nicht schreiben wollen, woran wir aber denken. Noch häufiger wollen wir die Liste aber dann nicht abschliessend formulieren, wenn wir denken, es könnte in Zukunft etwas kommen, was uns noch nicht in den Sinn gekommen ist. Es handelt sich also potentiell um eine starke Ausweitung der Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.

Ich habe mich in der Kommission erkundigt und gesagt, man solle mir Beispiele nennen, warum die Liste jetzt nicht mehr abschliessend sein sollte. Es konnten keine konkreten Bei-

spiele genannt werden. Man weicht hier auf, obwohl es sich nicht um ein dringendes Problem zu handeln scheint.

Aus der Formulierung gemäss Ständerat hingegen könnten sich dringende Probleme ergeben. Es scheint mir sehr problematisch, eine Tür für neue Ausnahmen zu öffnen, ohne dass zwingende Gründe vorliegen oder klare Vorstellungen darüber herrschen, wann und wo die Tür wirklich aufgemacht werden soll. Wir handeln uns mit der Version des Ständerates eine unerwünschte Rechtsunsicherheit in einem kritischen Gebiet ein, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Industrie, zwischen Politik und Verkäufern, ganz klar vorprogrammiert sind. Es ist deshalb im Interesse aller, möglichst klare Gesetzesbestimmungen zu schaffen. In diesem Sinne ist die nationalrätliche Version eindeutig besser.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Ihre Kommission hat mit 13 zu 6 Stimmen den Antrag Günter abgelehnt und damit dem Beschluss des Ständerates beigegeben.

Ich glaube, wir müssen uns das schon überlegen. Nach meiner Auffassung geht es hier nicht um eine wesentliche Abweichung. Da stellt sich die Frage: Ist sie es wirklich wert, dass man noch eine Differenz zum Ständerat schafft?

Nun zu den Ausführungen von Herrn Günter: Ich bin nicht ganz sicher, Herr Günter – man kann in guten Treuen zweierlei Meinung sein –, ob jetzt der Begriff «erforderlich» weniger weit geht als der Begriff «von wesentlicher Bedeutung» oder nicht. Beide Begriffe sind für mich interpretationsbedürftig.

Zur Differenz bei Artikel 19 Absatz 1ter: Dort stört Herrn Günter vor allem das Wort «insbesondere», das tatsächlich nicht abschliessend ist. Ich mache ihn aber darauf aufmerksam, dass es in unserem Beschluss heisst: «... Immaterialgüter, einschliesslich Know-how». Der Begriff «Know-how» ist dann auch wieder interpretationsbedürftig, und es ist ganz klar: Die Bestimmung betrifft die Immaterialgüter und nichts anderes.

Ich bitte Sie daher, den Antrag Günter abzulehnen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: L'article 19, tel qu'il nous est soumis maintenant, est le résultat d'une discussion assez longue par rapport à la décision du Conseil des Etats, en première délibération.

Dans sa dernière délibération, le Conseil des Etats a adhéré à la décision de notre Conseil, en particulier en laissant tomber la proposition de ne soumettre à autorisation que les biens matériels brevetés ou en passe de l'être, ce qui aurait créé pour la Suisse des difficultés dans l'application du droit international. Mais le Conseil des Etats a introduit deux précisions qui, selon la proposition Günter, vont dans le sens d'affaiblir la disposition et d'introduire une certaine ambiguïté, en particulier en ce qui concerne l'alinéa 1ter qui stipule: «Ne sont pas soumis à autorisation en particulier les biens», ce qui laisse donc ouverte une possibilité d'interprétation.

La majorité de la commission, dans l'esprit d'éliminer les divergences, a repoussé la proposition Günter et a adhéré à la décision du Conseil des Etats, parce qu'elle pense que ces précisions ne sont pas essentielles pour le fond de la disposition prévue à l'article 19.

Je vous invite à suivre la proposition de la majorité de la commission. Quant à moi, j'appuierai la proposition Günter, comme je l'ai fait au sein de la commission.

Ogi Adolf, Bundesrat: Die Einschränkung, wonach nur patentierte oder patentfähige Erfindungen erfasst werden sollen, ist problematisch. Denn sie würde dazu führen, dass wir unsere internationalen Verpflichtungen gemäss dem Wassenaar-Arrangement nicht mehr erfüllen könnten. Der Bundesrat begrüssigt daher den Beschluss Ihres Rates, der in leicht modifizierter Form von der zweiten Kammer übernommen worden ist und dem nun Ihre Kommission in dieser modifizierten Form zustimmt. Der Bundesrat glaubt, dass mit den beiden Ergänzungen des Ständerates eine wichtige Brücke zum Anliegen der Industrie gebaut werden konnte. Der Begriff «von wesentlicher Bedeutung» schliesst Bagatellen aus, etwa das

Eindreuen einer Schraube, wie es als Beispiel genannt worden ist. Diese Formulierung erlaubt es somit, sich im Rahmen der internationalen Verpflichtungen auf das Wesentliche zu beschränken.

Ich bitte Sie, keine Differenz zum Ständerat zu schaffen und der Kommission und dem Ständerat zu folgen.

Günter Paul (S, BE): Erstens möchte ich im Gegensatz zu Herrn Bonny beantragen, dass zweimal abgestimmt wird; es sind zwei verschiedene Absätze mit zwei verschiedenen Varianten.

Zweitens mache ich noch eine Bemerkung zu Absatz 1ter: Wie ich das verstehe, heisst es auch beim Ständerat «insbesondere Immaterialgüter, einschliesslich Know-how». Damit ist materiell falsch, was Herr Bonny gesagt hat: «insbesondere» bezieht sich eben auch auf das Know-how, das auch im Beschluss des Ständerates steht. Diese Passage ist im ständerätlichen Beschluss auf der Fahne nur nicht ausgedrückt.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Herr Günter hat recht; ich nehme das zurück. Der Begriff «Know-how» ist in beiden Anträgen enthalten. Ich bitte Sie aber trotzdem, den Antrag zu Absatz 1ter abzulehnen, weil die Umschreibung, die die Kommission beantragt, eben doch eine klarere Richtung angibt.

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	105 Stimmen
Für den Antrag Günter	53 Stimmen

Abs. 1ter – Al. 1ter

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	102 Stimmen
Für den Antrag Günter	57 Stimmen

Art. 20

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Fritschi, Borer, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Müller Erich, Oehrl)

Festhalten

Art. 20

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Fritschi, Borer, Engelberger, Fehr Lisbeth, Freund, Müller Erich, Oehrl)

Maintenir

Fritschi Oscar (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Bei den Bewilligungskriterien für die Technologieausfuhr – darum geht es bei Artikel 20 – hat unser Rat zweimal, und zwar zweimal auf einen Minderheitsantrag hin, einen Beschluss gefasst, der weniger einschränkt als der vom Ständerat übernommene bundesrätliche Entwurf. Er stellt auf die klar fassbaren internationalen Verpflichtungen unseres Landes als Kriterium ab.

Nachdem der Ständerat seinen Beschluss ohne Gegenstimme gefasst hat, könnte man sich in dieser Phase der Differenzbereinigung fragen, ob nicht wir nachzugeben hätten. Der Kommissionsprecher deutscher Zunge, der bei diesem Artikel der von uns vorgelegten Fassung zuneigt, hat ja – begreiflicherweise – einleitend gefragt, ob wir nicht um des lieben Friedens willen generell die weisse Fahne schwenken sollten.

Wenn ich Ihnen dennoch Festhalten an der von uns schon zweimal beschlossenen Fassung beantrage, so nicht nur

deshalb, weil wir jetzt bei Artikel 14 ohnehin eine Differenz geschaffen haben, die eine nächste Runde im Differenzbereinigungsverfahren nötig macht, sondern vor allem deshalb, weil sich der Ständerat mit der von unserem Rat bevorzugten Lösung bisher argumentativ eigentlich kaum auseinandergesetzt hat, weil unser Rat sich beim zweiten Umgang mit deutlicherer Mehrheit für Festhalten ausgesprochen hat als beim ersten Mal und weil – und das gilt für mich ganz besonders – hier nun eben wirklich ein zentraler Punkt des Gesetzes zur Debatte steht.

Tatsächlich gibt es kaum einen neuen Paragraphen im total-revidierten Gesetz, welchem die Wirtschaft mit mehr Unbehagen entgegenseht als der hier vorliegenden Regelung der Ausfuhr von immateriellem Know-how. Wo sich dieses Unbehagen in der Form äussert, dass eine solche Kontrolle gar nicht möglich sei, weshalb in diesem Bereich von einer Regelung abzusehen sei, teile ich es nicht.

Hingegen sprechen für mich gute Gründe dafür, beim Technologietransfer mit der Verweigerung von Bewilligungen zurückhaltender zu operieren als bei der Materialausfuhr, und zwar aus folgendem Grund:

Forschung und Entwicklung unterscheiden sich insofern von der Produktion, als sie noch stärker auf die Kontinuität der Rahmenbedingungen angewiesen sind. Sie sind auf einen längeren Zeithorizont ausgerichtet als das Produzieren einer bestimmten Tranche eines bestimmten Waffensystems. Und sie werden deshalb durch eine Bewilligungsverweigerung wegen kurzfristig sich ändernder aussenpolitischer Opportunitäten stärker betroffen als die eigentliche Kriegsmaterialausfuhr.

Unterschiedlich strenge Kriterien für den eigentlichen Materialexport und für den Technologietransfer sind demnach aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Auch der Bundesrat differenziert in seinem Entwurf, indem er für den Technologieexport im Unterschied zur materiellen Ausfuhr nur das Erstbestimmungsland ins Visier nimmt und im übrigen für die meisten OECD-Länder pauschale, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen will.

Insgesamt erweist sich demnach der nationalrätliche Beschluss als eine mit guten, sachlichen Argumenten begründbare Differenzierung, als eine klare und präzise Lösung, welche die Rechtssicherheit besser gewährleistet als der ständerätliche Beschluss, und als eine Regelung, die unserer Wirtschaft nicht die Vorreiterrolle des Musterknaben zumutet. Ich bitte Sie deshalb, am Beschluss unseres Rates festzuhalten.

Eggy Jacques-Simon (L, GE): Nous avons entendu tout à l'heure le président de la Confédération nous parler des priorités pour l'année qui vient, et notamment du fait que l'économie suisse devait reprendre confiance en elle.

Pour avoir confiance, l'économie a besoin d'une sécurité du droit. Je veux bien, nous voulons tous, qu'il y ait des règles en ce qui concerne l'exportation de matériel de guerre, mais l'industrie, et ici particulièrement l'industrie des machines, doit savoir sur quoi elle peut compter, ce qu'elle peut ou ne peut pas faire.

Comme l'a dit M. Fritschi, il s'agit notamment, en ce qui concerne les biens immatériels, de la recherche, et je crois que nous serions bien avisés de maintenir notre décision, qui est conforme à des critères précis, alors que celle du Conseil des Etats, elle, a quelque chose de flou.

Par conséquent, je vous engage à soutenir la proposition de la minorité de la commission.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Es geht um die letzte Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat. Ich muss Kollege Fritschi korrigieren. Bis jetzt haben wir durch unsere Entscheide, die wir heute morgen gefällt haben, keine Differenz zum Ständerat geschaffen, es sei denn, es entstehe hier eine.

Die Kommission hat mit 11 zu 9 Stimmen, also relativ knapp, dem Beschluss des Ständerates, d. h. der Fassung des Bundesrates, zugestimmt. Die Gründe sind bekannt. Es ist eine gewisse Souplesse in dieser Formulierung enthalten. Wir

können vielleicht verhindern, dass wir in gewissen Punkten mit internationalen Entscheidungen in Widerspruch kommen. Die Minderheit nimmt für sich in Anspruch, dass sie klarere Kriterien aufstellt, so wie Herr Fritschli es Ihnen richtig dargelegt hat.

Ich wiederhole: Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Il me semble que, contrairement à ce que soutiennent M. Fritschli, porte-parole de la minorité, et M. Eggly, nous nous trouvons devant une question de principe assez importante. Il s'agit de savoir si nous voulons une loi qui soit un instrument de contrôle vraiment efficace ou pas.

Si tel est le choix, et je rappelle que cette loi est conçue aussi comme un contre-projet indirect à l'initiative, il faut absolument laisser, à cet article, une certaine souplesse au Conseil fédéral dans l'application parallèle des dispositions relatives à l'exportation de matériel de guerre aussi bien que de celles relatives aux biens immatériels. La solution du Conseil des Etats va précisément dans cette direction, puisqu'elle reprend la position du Conseil fédéral, et après les discussions que nous avons eues, il me semble correct que notre Conseil la suive aussi.

J'ajouterai encore que, si nous ne suivons pas la proposition de la majorité de la commission, nous maintenons encore une divergence avec le Conseil des Etats, retardant ainsi la mise en vigueur de cette loi. Après la décision, que je n'ai pas approuvée, prise en ce qui concerne l'article 14, il convient maintenant de ne pas affaiblir encore plus la loi et donc de suivre la majorité de la commission, le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, et de maintenir à l'article 20 cette disposition et cette souplesse.

Je vous invite à suivre cette indication.

Ogi Adolf, Bundesrat: Bei Artikel 20 geht es um Technologietransfer und um Bewilligungskriterien. Ich möchte in aller Kürze folgendes festhalten: Der Ständerat ist bei seinem ursprünglichen Beschluss geblieben und hat in diesem Punkt gleich entschieden wie seinerzeit der Bundesrat. Der Ständerat hat damit unterstrichen, dass das KMG ein wirksames Kontrollinstrument gegen Umgehungsgeschäfte enthalten soll. Mit dem ursprünglichen Beschluss des Nationalrates könnten die Ziele, die der Bundesrat und der Ständerat anstreben, nicht erreicht werden. Umgehungen könnten nur noch dann verhindert werden, wenn auch die internationale Gemeinschaft Massnahmen beschlossen hat, und zudem wäre die Schweiz bei der Kontrolle der Technologietransfers wesentlich eingeschränkter als vergleichbare Industriestaaten. Das zu verhindern war die ursprüngliche Absicht des Bundesrates.

Ich bitte Sie daher, dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit und damit auch dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	75 Stimmen

Art. 42 Abs. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 42 al. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

95.015

Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial

Initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» et révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 2143 hier vor – Voir page 2143 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 28. November 1996

Décision du Conseil des Etats du 28 novembre 1996

Haering Binder Barbara (S, ZH): Wir machen uns in diesen Monaten gemeinsam auf, um die Mitverantwortung unseres Landes an den Grauen des Zweiten Weltkrieges zu klären, um Mitschuld abzutragen und für die Zukunft zu lernen. Gleichzeitig werden Sie aber heute ein Gesetz verabschieden, dessen Ambivalenz bereits im Zweckartikel festgelegt ist: Kriegsmaterialkontrolle unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Schweizer Rüstungsindustrie.

Der Bundesrat versuchte mit seinem Entwurf, die Balance zwischen diesen widersprüchlichen Interessen zu wahren. Die sozialdemokratische Fraktion hat ihn dabei bis zuletzt unterstützt. Heute stellen wir fest, dass sich bei dieser Gesetzesrevision einseitig nur die Interessen der Schweizer Rüstungsindustrie durchgesetzt haben. Die Ausweitung des Kriegsmaterialbegriffes nach internationaler Absprache wurde rückgängig gemacht. Maschinen, welche ausschliesslich zur Waffenproduktion dienen, werden nicht als Kriegsmaterial bezeichnet, das gleiche gilt für Güter, die das Training für den Kampfeinsatz ermöglichen.

Der «fliegende Wolf» darf weiter als «Schaf» verkauft werden – und dies, obwohl er nur drei Tage nach dem Entscheid, den wir als Erstrat gefällt haben, in Burma bombardiert! –; die Kriterien zur Beurteilung von Exportentscheidungen wurden kurzerhand aus dem Gesetz gestrichen und, und, und!

Meine Herren Leu, Bonny, Müller, Randegger, Sie haben sich in unerträglichem Mass vom Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM) instrumentalisieren lassen! Die sozialdemokratische Fraktion wird heute das revidierte Kriegsmaterialgesetz ablehnen. Diese Revision hat uns auf krasse Art und Weise deutlich gemacht, dass nur ein grundsätzliches Verbot der Kriegsmaterialausfuhr für den Bereich der Rüstungskontrolle moralische und politische Glaubwürdigkeit bringen kann. In diesem Land muss der Kriegsprofit ein Ende haben! In diesem Land müssen die Helferdienste des Parlamentes ein Ende haben! *(Beifall)*

Bonny Jean-Pierre (R, BE): Ich weiss nicht, ob ich mich mit anderen Kollegen geehrt fühlen muss, dass ich namentlich erwähnt wurde. Ich habe meine Pflicht als Berichterstatter der Kommission getan. Vielleicht habe ich dann die «Ehre», in einem SP-Insertat zu erscheinen, wie das jetzt so üblich ist. Ironie beiseite: Ich muss einfach feststellen, dass die Haltung, die Frau Haering Binder und mit ihr offenbar die SP-Fraktion eingenommen hat, bedeuten würde, dass Tausende von Arbeitsplätzen in der Schweiz kaputtgingen. *(Beifall)*

**B. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
B. Loi fédérale sur le matériel de guerre**

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 0181)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aregger, Bangarter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Leu, Leuba, Loeb, Loretan Otto, Löttscher, Maitre, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehri, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scherrer Werner, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Straumann, Stücky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss

(110)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bodenmann, Borel, Bühmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Diener, Dreher, Fankhauser, Fasel, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hilber, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Ledergerber, Leemann, Leuenberger, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanel, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler

(65)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Banga, Dormann, Dünki, Grendelmeier, Meier Samuel, von Almen, Wiederkehr, Zwygart

(8)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Bührer, Eggly, Epiney, Fehr Hans, Filliez, Gysin Hans Rudolf, Keller, Lauper, Marti Werner, Nebiker, Pini, Rennwald, Schenk, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Zapfi

(16)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Stamm Judith

(1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.015

**Volksinitiative «für ein Verbot
der Kriegsmaterialausfuhr»
und Revision des Bundesgesetzes
über das Kriegsmaterial**

**Initiative populaire «pour l'interdiction
d'exporter du matériel de guerre»
et révision de la loi fédérale
sur le matériel de guerre**

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 926 hiervoor – Voir page 926 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Dezember 1996
Décision du Conseil national du 13 décembre 1996

**B. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
B. Loi fédérale sur le matériel de guerre**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

36 Stimmen
2 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»

vom 4. Oktober 1996

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 24. September 1992 eingereichten Volksinitiative «für ein
Verbot der Kriegsmaterialausfuhr»¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 1995²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» ist gültig und wird
Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 40^{bis}

¹ Der Bund fördert und unterstützt internationale Bestrebungen zur Eindämmung
des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen
Entwicklung.

² Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial und Dienstleistungen,
die ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienen, sowie dazu nötige Finanzie-
rungsgeschäfte sind untersagt. Die Herstellung von Kriegsmaterial bedarf einer
Bewilligung.

³ Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die
sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können sowie dazu
nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt, falls der Erwerber diese für kriegs-
technische Zwecke verwenden will.

⁴ Dem Verbot unterliegen auch Umgehungsgeschäfte, insbesondere

- a. Geschäfte über Niederlassungen im Ausland oder in Kooperation mit auslän-
dischen Firmen;
- b. die Lieferung oder Vermittlung von Produktionseinrichtungen, Lizenzen und
technischen Daten, die zur Entwicklung oder Herstellung von Kriegsmaterial
und Massenvernichtungsmitteln unerlässlich sind.

⁵ Eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes ist mit dem Vollzug
betraut. Sie ist insbesondere befugt:

- a. einzugreifen, wenn der Verdacht einer Verletzung von Absatz 3 oder 4
besteht;
- b. die Friedensverträglichkeit technologischer Entwicklungen zu bewerten;
- c. Inspektionen und Nachkontrollen durchzuführen.

⁶ Die Bundesgesetzgebung regelt das Nähere. Sie kann Geschäfte nach den Absät-
zen 3 und 4 einer Bewilligungs- oder Meldepflicht unterstellen. Sie stellt Ver-
stösse gegen die Absätze 2 bis 4 unter Strafe.

Art. 41 Abs. 2, 3 und 4

Aufgehoben

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 4. Oktober 1996

Der Präsident: Leuba

Der Protokollführer: Duvillard

Ständerat, 4. Oktober 1996

Der Präsident: Schoch

Der Sekretär: Lanz

¹⁾ BB1 1993 I 107

²⁾ BB1 1995 II 1027

**Arrêté fédéral
concernant l'initiative populaire
«pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre»**

du 4 octobre 1996

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre»,
déposée le 24 septembre 1992¹⁾;

vu le message du Conseil fédéral du 15 février 1995²⁾,

arrête:

Article premier

¹ L'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre» est valable et sera soumise au vote du peuple et des cantons.

² L'initiative a la teneur suivante:

La constitution fédérale est modifiée comme il suit:

Art. 40^{bis}

¹ La Confédération encourage et soutient des efforts internationaux visant à limiter le commerce de matériel de guerre et à réduire les armements au bénéfice du développement social.

² L'exportation et le transit de matériel de guerre et de services destinés exclusivement à des fins guerrières, les activités d'intermédiaire ainsi que les opérations de financement relatives à ce matériel et à ces services sont interdits. La production de matériel de guerre est soumise à autorisation.

³ L'exportation et le transit de biens³⁾ et de services pouvant être utilisés aussi bien à des fins militaires que civiles, les activités d'intermédiaire ainsi que les opérations de financement relatives à ces biens et à ces services sont interdits lorsque l'acquéreur entend utiliser ces biens et ces services à des fins guerrières.

⁴ Sont aussi interdites toutes les opérations servant à contourner les interdictions, en particulier:

- a. les opérations réalisées par l'intermédiaire de filiales à l'étranger ou en coopération avec des firmes étrangères;
- b. la remise d'installations de production, de licences et de données techniques indispensables au développement ou à la fabrication de matériel de guerre ou de moyens de destruction massive, ou les activités d'intermédiaire y relatives.

⁵ Une commission fédérale indépendante de l'administration est chargée de l'exécution. Elle est autorisée en particulier à:

- a. intervenir lorsqu'il y a suspicion de violation des alinéas 3 ou 4;
- b. évaluer l'impact sur la paix des développements technologiques;
- c. procéder à des inspections et à des contrôles ultérieurs.

⁶ La législation fédérale règle les détails. Elle peut soumettre les opérations visées aux alinéas 3 et 4 au régime de l'autorisation ou de la déclaration obligatoire. Elle déclare punissables les infractions aux alinéas 2 à 4.

Art. 41, 2°, 3° et 4° al.

Abrogés

Art. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Conseil national, 4 octobre 1996

Le président: Leuba

Le secrétaire: Duvillard

Conseil des Etats, 4 octobre 1996

Le président: Schoch

Le secrétaire: Lanz

¹⁾ FF 1993 I 95

²⁾ FF 1995 II 988

³⁾ D'entente avec le Comité d'initiative et la Commission de la politique de sécurité du Conseil des Etats, et compte tenu de ce qu'il s'agissait d'une erreur de traduction manifeste, la Commission de rédaction de langue française a substitué à l'expression de «matériel de guerre», le terme de «biens».

**Decreto federale
concernente l'iniziativa popolare
«per un divieto di esportazione di materiale bellico»**

del 4 ottobre 1996

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
esaminata l'iniziativa popolare del 24 settembre 1992 «per un divieto di esportazione di materiale bellico»¹⁾;
visto il messaggio del Consiglio federale del 15 febbraio 1995²⁾,

decreta:

Art. 1

¹ L'iniziativa popolare «per un divieto di esportazione di materiale bellico» è valida ed è sottoposta al voto del popolo e dei Cantoni.

² L'iniziativa popolare federale ha il tenore seguente:

La Costituzione federale è modificata come segue:

Art. 40^{bis}

¹ La Confederazione promuove e sostiene sforzi internazionali volti ad arginare il commercio di materiale bellico e a ridurre gli armamenti a favore dello sviluppo sociale.

² L'esportazione, il transito e la fornitura mediata di materiale bellico e servizi che servono esclusivamente a scopi di tecnica bellica, nonché le operazioni finanziarie necessarie a tal fine sono vietati. La fabbricazione di materiale bellico è soggetta ad autorizzazione.

³ L'esportazione, il transito e la fornitura mediata di beni e servizi che possono essere utilizzati a scopi sia militari sia civili, nonché le operazioni finanziarie necessarie a tal fine sono vietati quando l'acquirente intende utilizzare tali beni o servizi a scopi di tecnica bellica.

⁴ Sono vietate anche tutte le operazioni tendenti ad eludere il divieto, in particolare:

- a. le operazioni negoziate tramite sedi all'estero o in cooperazione con ditte estere;
- b. la fornitura, diretta o mediata, di impianti di produzione, licenze e dati tecnici indispensabili per lo sviluppo o la fabbricazione di materiale bellico e mezzi di distruzione di massa.

⁵ Una commissione federale indipendente dall'amministrazione è incaricata dell'esecuzione. Essa è autorizzata in particolare a:

- a. intervenire qualora vi sia il sospetto di una violazione dei capoversi 3 o 4;
- b. valutare l'impatto sulla pace degli sviluppi tecnologici;
- c. procedere a ispezioni e a verifiche.

* La legislazione federale disciplina i particolari. Essa può sottoporre operazioni definite ai capoversi 3 e 4 all'obbligo d'autorizzazione o di dichiarazione. Commina pene per le infrazioni ai capoversi da 2 a 4.

Art. 41 cpv. 2, 3 e 4

Abrogati

Art. 2

L'Assemblea federale raccomanda al popolo e ai Cantoni di respingere l'iniziativa.

Consiglio nazionale, 4 ottobre 1996

Il presidente: Leuba
Il segretario: Duvillard

Consiglio degli Stati, 4 ottobre 1996

Il presidente: Schöch
Il segretario: Lanz

95.016

Güterkontrollgesetz

Loi sur le contrôle des biens

Botschaft und Gesetzentwurf vom 22. Februar 1995 (BBl II 1301)
 Message et projet de loi du 22 février 1995 (FF II 1251)

Kategorie II/III, Art. 68 GRN – Catégorie II/III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Wir kommen nun zum «Zwilling» des Kriegsmaterialgesetzes – so möchte ich fast sagen. Hier war die Haltung der Kommission eindeutig. Wir können Ihnen einstimmiges Eintreten der Kommission auf das Güterkontrollgesetz bekanntgeben. Ich hoffe, es bleibe auch im Plenum dabei.

Das Güterkontrollgesetz ist das Bindeglied zwischen Atomgesetz und Kriegsmaterialgesetz und schliesst den Kreis der gesetzlich notwendigen Grundlagen für die Exportkontrollen strategisch heikler Güter. Die Revision des Atomgesetzes wurde bekanntlich von den Räten letztes Jahr verabschiedet. Es bildet die Grundlage für die Kontrolle aller spezifischen Nukleargüter. Die Kontrolle des Kriegsmaterials obliegt bekanntlich – damit haben wir uns auseinandergesetzt – dem Kriegsmaterialgesetz.

Das Güterkontrollgesetz ergänzt nun diese beiden Gesetze. Es soll die Kontrolle all jener Güter ermöglichen, die keine eigentlichen Nukleargüter und auch kein Kriegsmaterial, jedoch strategisch heikel sind, da sie sowohl zivil wie militärisch verwendet werden können. Es handelt sich um Mehrzweckgüter oder, um es in gutem Deutsch zu sagen, um Dual-use-Güter. Wir haben es heute morgen gesehen: Der Konnex zwischen dem KMG und dem Güterkontrollgesetz besteht darin, dass jetzt jene Kategorien, die wir aus Artikel 5 des ursprünglichen Entwurfes des Bundesrates ausgeschlossen haben, unter das Güterkontrollgesetz fallen. Es handelt sich dabei um Güter, die weder Waffen noch Munition, noch Sprengmittel sind und die nicht spezifisch für die Kampf- oder Gefechtsführung konzipiert sind. Schon bisher

wurden diese Güter nicht mittels Kriegsmaterialgesetz kontrolliert, sondern sie wurden bisher mittels Verordnung über die Güterausfuhr und die Güterdurchfuhr kontrolliert. Das war also eine Verordnung und nicht ein Gesetz. International sind wir zur Kontrolle dieser Güter verpflichtet, es steht uns jedoch frei, jene Rechtsgrundlage als Kontrollbasis zu wählen, die wir für richtig halten. Jetzt haben wir also erstmals ein Gesetz und nicht mehr eine Verordnung. Damit sind auch das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht des Parlamentes gewährleistet.

Das Güterkontrollgesetz ist aus Sicherheitsgründen und aus aussenpolitischen Gründen notwendig. Der Einsatz von Giftgas im Krieg zwischen Irak und Iran, die irakischen Programme für Massenvernichtungswaffen und die Ausrüstung dieses Regimes mit konventionellen Waffen haben der Weltöffentlichkeit die Bedeutung von Dual-use-Gütern zur Herstellung solcher Arsenale so drastisch wie nur möglich demonstriert. Dies hat dazu geführt, dass seit 1991 international grosse Anstrengungen unternommen werden, um die Lieferungen kritischer Dual-use-Güter und -Technologien zu kontrollieren und kritische Staaten am Erwerb solcher Güter zu hindern.

Daran haben wir als Land sicher ein eminentes Interesse. Seither sind insgesamt vier internationale Kontrollregimes entstanden oder verschärft worden. Im Bereich der Massenvernichtungswaffen sind dies erstens die Gruppe der Nuklearlieferländer, zweitens die Australiengruppe zur Kontrolle von Dual-use-Gütern für B- und C-Waffen und drittens die Raketentechnologie-Kontrollregimes. Ergänzt wurden diese Massnahmen neuestens durch ein Exportkontrollregime für konventionelle Waffen, das heute morgen im Zusammenhang mit dem «Pilatus-Entscheid» eine grosse Rolle spielte, nämlich das Wassenaar-Arrangement, das früher auch als «Neues Forum» bezeichnet wurde.

Alle diese erwähnten Exportkontrollregimes verpflichten die beteiligten Staaten politisch, führen jedoch nicht zu völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen. Sie funktionieren ähnlich. Die Teilnehmer verpflichten sich, in den nationalen Gesetzen jene Massnahmen vorzusehen, die notwendig sind, um Lieferungen an kritische Endverwender in heiklen Staaten ablehnen zu können. Die Kontrollen, die grundsätzlich gegenüber allen Nichtmitgliedstaaten angewendet werden, erfolgen dabei massgeblich aufgrund gemeinsam erarbeiteter und international harmonisierter Güterlisten. Zusätzlich dient ein periodischer Informationsaustausch zwischen den beteiligten Staaten dazu, kritische Staaten und Endverwender zu eruieren. Lieferungen, die zur Entwicklung oder Herstellung von Massenvernichtungswaffen dienen können, werden verweigert. Gleichzeitig werden die Partnerstaaten über die Verweigerung orientiert und verpflichtet, diese Lieferungen nicht selbst auszuführen.

An den Exportkontrollregimes beteiligen sich heute praktisch alle wesentlichen Lieferländer namentlich der OECD. Dazu kommen solche aus der Dritten Welt, z. B. Südafrika, Brasilien, Argentinien, und ehemalige Oststaaten, wie Russland, Ungarn, Polen und andere.

Nebst diesen internationalen Kontrollmassnahmen bildet das neue Güterkontrollgesetz auch die Basis für die Exportkontrollverpflichtungen aus völkerrechtlich verbindlichen Verträgen wie dem Chemiewaffenübereinkommen.

Die Schweiz unterstützt die Anstrengungen der Staatengemeinschaft zur besseren Kontrolle von strategisch heiklen Gütern aktiv. Sie hat sich massgebend an der Verbesserung der Kontrolldispositive beteiligt. Unter anderem hat sie 1993 sowohl das Raketentechnologie-Kontrollregime – die Delegation wurde von Botschafter Rolf Jeker vom BawI geleitet – als auch die Gruppe der Nuklearlieferländer – Leiter war hier Professor Alec Jean Baer vom BEW – präsiert. Ohne Güterkontrollgesetz sind unsere Anstrengungen auch auf diesem Gebiet in Frage gestellt. Ein Abseitsstehen der Schweiz wäre für die anderen Staaten unverständlich und würde dem Bild der Schweiz im Ausland schweren Schaden zufügen.

Das Güterkontrollgesetz ist nicht nur ein Baustein in sicherheits- und aussenpolitischer Hinsicht, es ist auch notwendig aus aussenwirtschaftlichen Gründen, da die Schweiz welt-

weit einer der bedeutendsten Lieferanten von solchen Gütern ist. Für alle beteiligten Staaten ist es wichtig, dass ihre Wirtschaft gegenüber anderen Lieferländern nicht durch einseitige Exportkontrollen benachteiligt wird. Auch dafür ist die internationale Harmonisierung von zentraler Bedeutung, da sie massgeblich zur Vermeidung von handelsverzerrenden Massnahmen beiträgt.

Für die Schweiz ist diese Bedingung gewährleistet, da sich alle wichtigen Industriestaaten und eine Reihe weiterer Staaten an den Exportkontrollen beteiligen. Umgekehrt können die beteiligten Staaten im Handel untereinander von Erleichterungen und Ausnahmen in den Exportkontrollverfahren profitieren. Da sich, wie erwähnt, alle wichtigen Handelspartner der Schweiz an den Kontrollen beteiligen, hätte ein Abseitsstehen Nachteile für unsere Industrie zur Folge, da sie nicht mehr von den erleichterten Kontrollverfahren profitieren könnte.

Zu unterstreichen ist, dass das neue Güterkontrollgesetz keine neuen Verpflichtungen seitens der Exporteure einführt. Hingegen werden die verschiedenen historisch gewachsenen und auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhenden Exportkontrollen vereinheitlicht und in einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Damit erhöht sich auch die Transparenz für den Exporteur.

So kann die Verordnung vom 12. Februar 1992 über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen, die sogenannte ABC-Verordnung, die gestützt auf die Verfassung als Notrecht erlassen worden war, in ordentliches Recht übergeführt werden.

Ein zweites Beispiel dieser Kompilation ist die auf dem Bundesgesetz über ausserwirtschaftliche Massnahmen beruhende Verordnung von 1993 über die Güterausfuhr und die Güterdurchfuhr, die im neuen Gesetz eine neue massgeschneiderte Grundlage erhält.

In bezug auf die Vereinheitlichung der Massnahmen seien die Güter für die Herstellung konventioneller Waffen erwähnt. Wie dies bereits in der ABC-Verordnung der Fall ist, wird inskünftig auch deren Ausfuhr abgelehnt werden können. Solche Ausfuhrverbote können bis jetzt nur mit Hilfe von bundesrätlichen Verfügungen erlassen werden.

Unser Kontrolldispositiv wird aber nicht nur durch die erhöhte Transparenz und die Vereinheitlichung gestärkt, das neue Gesetz sieht eine wesentliche Verschärfung der Sanktionen bei Widerhandlungen vor. Verstösse gegen das Güterkontrollgesetz können in Zukunft mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden – es tut mir leid, Herr Wiederkehr ist nicht da, vielleicht wird er sich wieder daran stossen.

Überdies erleichtert die Verlängerung der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen die Verfolgung von Widerhandlungen.

Mit der vorliegenden Vorlage schliesst die Schweiz alle noch bestehenden Lücken im Exportkontrollbereich für Dual-use-Güter, dies in einem international harmonisierten Rahmen, so dass für unsere Exportindustrie keine Nachteile entstehen.

Noch ein Wort zur verfassungsmässigen Grundlage, die auch umstritten war. Man kann auch über diese diskutieren, wie wir das beim KMG gemacht haben. Das Gesetz stützt sich auf die Organkompetenzen der Bundesbehörden in Artikel 85 Ziffer 6 und Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung. Diese Zuständigkeit ist an sich nicht bestritten. Dennoch wurde vereinzelt die Frage gestellt, ob nicht aus föderalistischen Gründen oder aus Gründen des Eingriffs in die Handels- und Gewerbefreiheit noch ein spezieller Verfassungsartikel nötig wäre. Hier kann ich mich kurz fassen, indem ich sage, dass wir wesentlich weiter gehende Gesetze auch auf diese Grundbestimmungen, auf die Organkompetenzen in der Bundesverfassung, abstützen, und wenn sich z. B. das Aussenwirtschaftsgesetz auf die gleiche Bestimmung abstützt, ist nicht einzusehen, weshalb wir hier beim Güterkontrollgesetz noch mehr verfassungsmässige Abstimmung brauchen.

Die Kommission hat allerdings einen wichtigen Akzent gesetzt: Es ist klar, dass der Bundesrat auch durch dieses Gesetz nun grosse Kompetenzen bekommt, vor allem beim Ein-

gehen von internationalen Vereinbarungen. Dort möchten wir ein ganz leichtes Korrektiv einführen, indem wir sagen – das ist jedenfalls die Auffassung der Mehrheit der Kommission; darüber werden wir bei Artikel 13 diskutieren –, dass jene Lösung beizubehalten ist, wie sie bereits bei Exportkontrollen gestützt auf das Aussenwirtschaftsgesetz gehandhabt wird, nämlich die nachträgliche Genehmigung der Verordnungen durch das Parlament. Hier müssen wir vom Parlament aus, bei aller Anerkennung der ausserpolitischen und ausserwirtschaftlichen Kompetenz des Bundesrates, in Notfällen eben doch eine gewisse Korrekturmöglichkeit haben. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, auf das Güterkontrollgesetz einzutreten.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Personne ne peut contester que la dissémination des armes de destruction massive, les armes ABC et leurs vecteurs, représente une menace pour la paix et la sécurité.

Dans ce contexte, nous sommes confrontés à un problème spécifique. Il y a des biens qui, normalement, servent pour le civil et qui peuvent être détournés – et ils l'ont été – de leur destination à des fins militaires. Vous savez aussi que, malheureusement, la Suisse a souvent servi et sert encore de point de départ ou de transit non seulement pour le trafic international d'armes, dont on vient de parler, mais aussi pour l'exportation et le trafic de technologies, qui pourraient être utilisées à des fins civiles ou encore pour la fabrication d'armes de destruction massive. Cette activité s'ajoute à la facilité avec laquelle, du moins jusqu'ici, des privés peuvent acheter des armes en Suisse. Une telle situation demande des dispositions légales pour empêcher, ou au moins limiter, de telles activités qui sont peu compatibles avec les principes de notre politique étrangère et de notre politique de sécurité. Dans cette optique, le Conseil fédéral a récemment proposé de remanier fortement trois lois et d'en adopter une nouvelle. Prochainement, une loi sur les armes devrait, pour la première fois au niveau fédéral, soumettre au contrôle l'achat et la détention d'armes par des privés. En février 1995, nous avons renforcé les dispositions pénales de la loi sur l'utilisation pacifique de l'énergie atomique et la protection contre les radiations qui règle l'exportation des biens nucléaires proprement dits. Trop d'exportations suisses ont contribué au programme nucléaire irakien, il faut le rappeler. Il y a un instant, nous avons mis sous toit, même si nous avons affaibli le projet du Conseil fédéral, la loi sur le matériel de guerre qui régit les biens conçus spécialement à des fins militaires.

Comme quatrième mesure, nous sommes aujourd'hui appelés à adopter une nouvelle loi sur le contrôle des biens, qui réglera l'exportation des biens utilisables tant à des fins civiles que militaires. La nouvelle loi que le Conseil fédéral nous propose constituera donc la base légale du contrôle de tous les biens à double usage.

Déjà en 1992, le Conseil fédéral avait édicté ce qu'on appelle l'ordonnance ABC, fondée directement sur l'article 102 de la constitution dont la validité échoira au plus tard le 31 décembre 1995.

La loi dont nous discutons aujourd'hui devra remplacer entre autres les mesures prévues par l'ordonnance que je viens de citer. Elle constituera donc principalement un instrument destiné à la prévention de la prolifération des armes ABC et des missiles.

Mais la nouvelle loi ne se limitera pas seulement au contrôle des biens à double usage destinés aux armes ABC. Elle a aussi comme but de prévenir, notamment de la part de certains pays – on pourrait citer ici l'Iran, l'Irak ou la Libye – l'accumulation de capacité militaire, d'armes conventionnelles déstabilisantes. Pour cela, elle prévoit de soumettre aussi au contrôle les biens à double usage qui peuvent servir au développement, à la fabrication d'armes conventionnelles, ainsi que certains biens militaires spécifiques. La nouvelle loi permettra encore de contrôler les produits chimiques toxiques qui tombent sous le coup de la Convention sur les armes chimiques.

La loi en discussion constitue un important instrument juridique pour le contrôle des biens à double usage, réglant dans

un seul texte une situation devenue insatisfaisante avec les années, surtout pour l'industrie, du fait que toute une série de prescriptions en matière de contrôle étaient et sont encore disséminées dans diverses lois et ordonnances. Mais elle constitue aussi un instrument qui sert à l'application des mesures de contrôle prévues sur le plan international dans des conventions que la Suisse a signées et ratifiées. Il s'agit notamment de la Convention sur les armes chimiques déjà rappelée. La présente loi sur le contrôle des biens remplacera en particulier l'arrêté fédéral du 7 novembre 1994, relatif à l'application de ladite convention, qui est limité dans le temps. Il s'agit aussi des arrangements du groupe des pays fournisseurs nucléaires, du Groupe d'Australie comme on l'appelle, dans le domaine des armes ABC et du régime de contrôle de la technologie des missiles, arrangements qui ont pour but la non-dissémination des armes de destruction massive et de leurs vecteurs, et auxquels de plus en plus de pays donnent leur adhésion.

La loi indique les mesures que le Conseil fédéral pourra adopter par voie d'ordonnance. Dans ce sens, elle donne une large compétence au Conseil fédéral pour appliquer les accords internationaux, à l'article 4, et, à l'article 5, pour soutenir les mesures de contrôle des exportations.

Le principal instrument que la loi se donne est le régime du permis, notamment pour les exportations. Les mesures de contrôle prévoient des prescriptions concernant la production, l'entreposage et le transfert des biens ainsi que des prescriptions sur des inspections. Les biens relevant de la nouvelle loi figureront expressément sur une liste qui sera annexée à l'ordonnance d'exécution de la loi. De plus, le Conseil fédéral sera également autorisé à soumettre au régime du permis l'exportation de biens qui n'y figurent pas expressément si ces derniers sont destinés au développement, à la production ou à l'utilisation d'armes de destruction massive. Le Conseil fédéral pourra en outre instituer, toujours par voie d'ordonnance, un contrôle sur l'utilisation finale. Le permis sera refusé lorsque l'activité envisagée contreviendra à des accords internationaux ou aux objectifs de mesures de contrôle non obligatoires en droit international. Plus cohérent et plus transparent, le nouveau système de contrôle proposé par le projet de loi en discussion sera plus facile à appliquer et à faire respecter. En outre, la nouvelle loi introduit une réglementation harmonisée sur le plan international. Tout cela, avec une série d'allègements et d'exceptions – par exemple pour ce qui concerne les licences générales d'exportation pour les livraisons aux pays membres de tous les régimes internationaux de contrôle –, tient aussi compte des intérêts de l'industrie suisse d'exportation.

En commission, il y a eu pratiquement unanimité sur la nécessité de cette loi sur le contrôle des biens, et l'entrée en matière n'a pas été contestée. La seule discussion s'est déroulée autour d'une proposition concernant la question de la base constitutionnelle qui était jugée insatisfaisante, en particulier en ce qui concerne les mesures de contrôle non obligatoires. Dans cette proposition, on mettait en discussion le manque de fondement constitutionnel qui empêcherait l'application interne de mesures internationales non obligatoires, une thèse contestée par des avis juridiques. La loi sur le contrôle des biens repose sur la compétence générale de la Confédération en matière de relations extérieures et sur sa compétence en matière de droit pénal. Une nette majorité de la commission a suivi l'avis juridique de l'administration et a décidé de passer à l'examen de détail. C'est aussi ce que je vous propose de faire, en renvoyant au débat de détail l'examen des diverses propositions.

Haering Binder Barbara (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Ich werde sowohl zum Eintreten wie auch zum Minderheitsantrag zu Artikel 1 sprechen, denn beide Fragen hängen zusammen.

Das Güterkontrollgesetz war ursprünglich als Ablösung der Notverordnung über ABC-Waffen gedacht. Diese Verordnung über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen datiert vom Jahre 1992. Sie stützte sich – ohne gesetzliche Grundlage –

direkt auf die ausserpolitische Generalklausel gemäss Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung ab. Das Ziel ist die Kontrolle aller Güter mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit. Im wesentlichen waren also die Massenvernichtungsmittel gemeint.

Ein Weiteres: Das Güterkontrollgesetz nimmt in gewissem Sinn die Gesetzgebungsarbeit, die sich als dritter Absatz unserer Volksinitiative für ein generelles Waffenausfuhrverbot ergeben wird, vorweg. Das Güterkontrollgesetz ist ein international harmonisiertes Gesetz. Exporte werden nur verweigert, wenn die beantragte Tätigkeit internationalen Abkommen oder den Zielen völkerrechtlich verbindlicher internationaler Kontrollen nicht entspricht. Mit dem Güterkontrollgesetz können somit zurzeit Exporte lediglich in die vier Länder Irak, Iran, Libyen und Nordkorea verweigert werden.

An sich wäre dies nichts Problematisches. Denn im Bereich der Massenvernichtungsmittel besteht eine verbindliche, eine bindende Zusammenarbeit der Staatengemeinschaft; eine Zusammenarbeit, an der sich die Schweiz im übrigen sehr aktiv und sehr engagiert beteiligt. Ich erinnere an die Auseinandersetzungen um die zeitlich ungebundene Verlängerung des Atomsperrvertrags. Die Schweiz hat sich sehr lange gegen diese unbefristete Verlängerung eingesetzt, im Wissen darum, dass der Atomsperrvertrag die Privilegien der Atomwaffen-Habenden gegenüber den Atomwaffen-Nicht-habenden zementiert.

Das Problem liegt nun aber neu darin, dass Sie das Güterkontrollgesetz als «Fluchtweg» aus dem Kriegsmaterialgesetz missbraucht haben und dieses Gesetz nun für die Kontrolle von konventionellem Kriegsmaterial verwenden wollen, ohne dass es über die notwendigen Instrumente und Bewilligungskriterien dazu verfügt.

Auch die deutsche Gesetzgebung beispielsweise kennt die Aufteilung der Rüstungskontrolle in ein Kriegsmaterialgesetz mit einem relativ engen Kriegsmaterialbegriff und in ein Aussenwirtschaftsgesetz, so, wie wir das jetzt hier haben. Aber das deutsche Aussenwirtschaftsgesetz verfügt im Unterschied zum Güterkontrollgesetz über klare aussen- und innenpolitische Bewilligungskriterien: «Rechtsgeschäfte und Handlungen im Aussenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um (1) die Sicherheit der BRD zu gewährleisten, (2) eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder (3) zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der BRD erheblich gestört werden. Es können insbesondere beschränkt werden: (1) die Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munitionen und Kriegsgeräten»

Unser Güterkontrollgesetz verfügt über keine entsprechende Bestimmung. Denn es war ursprünglich nur für den international harmonisierten Verkehr mit Massenvernichtungsmitteln gedacht.

Als Konsequenz Ihrer Anträge und Ihrer Beschlüsse im Kriegsmaterialgesetz beantrage ich deshalb, dass in Artikel 1, im Zielartikel des Güterkontrollgesetzes, eine Ergänzung eingefügt wird, d. h., dass auch das Güterkontrollgesetz den Grundsätzen der Schweizer Aussenpolitik genügen muss.

Sie werden mir vorhalten, das sei systemwidrig, denn dieses Gesetz sei international harmonisiert. Diesen Systembruch haben aber Sie mit Ihren Beschlüssen zum Kriegsmaterialgesetz vorweggenommen.

Tschuppert Karl (R, LU): Das Güterkontrollgesetz (GKG) ist sozusagen der kleine politische «Zwilling» des Kriegsmaterialgesetzes. Deshalb ist es für unsere Fraktion logisch, auf den Gesetzentwurf einzutreten. Er erfüllt die sicherheitspolitischen Ziele, die er erfüllen muss. Diese Ziele sind die Verhinderung der Produktion und Weiterverarbeitung von Massenvernichtungswaffen und die Verhinderung übermässiger Aufrüstung in Ländern, die dadurch in einem regionalen oder globalen Rahmen zu einer Gefahr werden.

Die Erreichung dieser Ziele ist dadurch gewährleistet, dass die Exportkontrollen international breit abgestützt sind. Alle Industriestaaten sowie wichtige Oststaaten (Russland) und wichtige Entwicklungsländer, z. B. Brasilien und Argentinien, nehmen an den internationalen Exportkontrollabmachungen

teil. Infolge der internationalen Harmonisierung der Kontrollen gibt das GKG auch keinen Anlass zu Handelsverzerrungen und einseitigen Benachteiligungen unserer Exportindustrie. Die Kontrollisten sind international abgestimmt. Die kritischen Länder, nach welchen Exporte mit besonderer Vorsicht zu behandeln sind, werden ebenfalls durch einen internationalen Informationsaustausch eruiert.

Das neue Gesetz bringt eine angemessene Rechtsgrundlage für die Regelung der Exportkontrollen von Dual-use-Gütern. Zudem löst es Notrecht ab, auf welches zurzeit die Verordnung über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen (ABC-Verordnung) abgestützt ist.

Das neue Gesetz löst weiter verschiedene bestehende Rechtsgrundlagen ab, namentlich die auf das Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen gestützte Verordnung über die Güterausfuhr und die Güterdurchfuhr. Zudem stellt es die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des Chemie-waffenabkommens dar. Durch diese Zusammenlegung entsteht mehr Transparenz, und sie macht die Anwendung auch für den Exporteur einfacher.

Wir sind auch der Auffassung, dass die Verfassungsmässigkeit gestützt auf die aussenpolitische Kompetenz knapp genügend ist. Wir haben ähnliche Situationen beim Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen sowie beim Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe. Wir haben es auch mit keinem von der Verfassung nicht abgestützten Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit zu tun.

Problematischer ist die Situation bei den völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmassnahmen. Hier erwarten wir zwei Dinge:

1. Der Bundesrat darf nicht einfach irgendwelchen internationalen Kampagnen folgen, auch wenn einige besonders beeinflusste Länder dem Druck irgendwelcher Friedens- oder Entwicklungshilfeorganisationen stattgeben. Auf diese Problematik werden wir künftig ein Augenmerk richten.

2. Der Vollzug von völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmassnahmen sollte durch das Parlament nachträglich genehmigt werden.

Heute morgen hat unser Rat entschieden, gewisse Güter aus dem KMG dem GKG zu unterstellen. Wir sind der Meinung, dass damit eine adäquate Kontrolle sichergestellt ist. Wir stellen uns entsprechend gegen Vorschläge – beispielsweise den Antrag der Minderheit Haering Binder –, die Entscheidungskriterien des Güterkontrollgesetzes auszuweiten und damit die Systematik dieses Gesetzes, d. h. die internationale Harmonisierung, aus den Angeln zu heben.

Das neue Gesetz hat eine erhöhte präventive Wirkung, indem u. a. auch höhere Strafen möglich werden. Dies ermöglicht es zukünftig, Schuldige angemessen zu bestrafen.

Nochmals unsere Meinung zur Entschädigungsfrage: Dem Exporteur kann man nicht die Verantwortung für politische Entwicklungen übertragen, aber er muss sich vermehrt der Problematik der Risiken bewusst werden. Aus diesem Grunde können wir auch die heute bestehende Praxis des Bundesrates akzeptieren, dass beim Rückzug von Bewilligungen weiterhin keine Entschädigungen geleistet werden müssen.

Schliesslich noch eine Bemerkung zur Amtshilfe und zum Informationsdienst, die Artikel 20 und 21. Für derart weitgehende Informationsbeschaffung und Informationsverteilung haben wir einmal eine PUK gehabt. Zudem ist eine Volksinitiative zu diesem Thema hängig. Wenn es aber offenbar um die richtigen Themen geht und nicht nur um den Schutz des eigenen Landes, sind solche Mittel erlaubt. In diesem Sinne beantrage ich Eintreten.

Loretan Otto (C, VS): In der Eintretensdebatte zum Kriegsmaterialgesetz wurde von der CVP-Fraktion dargelegt, wie sie der Problematik im Zusammenhang mit dem Kriegsmaterial begegnen will. Dabei gilt, dass das Kriegsmaterialgesetz und das Güterkontrollgesetz als Einheit in engem sachlichen Zusammenhang zu betrachten sind. Beide Gesetzesnovellen können nur im Verbund als taugliche Lösung angesehen und

damit im Vollzug wirksam umgesetzt werden. Wir sind auch bei diesem Gesetz der Auffassung, dass diese staatliche Regelung im Spannungsverhältnis von Ethik, Sicherheit, Aussenpolitik, Wirtschaft und internationalem Recht zu beurteilen ist. Werden einerseits eigentliche Rüstungsgüter gemäss dem von unserem Rat genehmigten, restriktiven Kriegsmaterialbegriff gemäss Artikel 5 des Gesetzes kontrolliert, so unterliegen andererseits Nukleargüter dem revidierten Atomgesetz.

Dabei besteht nun ein potentiell «rechtsfreier Raum», oder zumindest besteht keine Regelung für die Güter mit sowohl ziviler als auch militärischer Verwendungsmöglichkeit, die sogenannten Dual-use-Güter, für Länder und nach Ländern, die nicht der gleichen Wertordnung verpflichtet sind wie unser Land und in denen der rechtsmissbräuchliche Einsatz doppelt verwendbarer Güter sicher, wahrscheinlich oder zumindest nicht ganz auszuschliessen ist. Der vorliegende Entwurf schliesst diesen «rechtsfreien Raum» und schafft eine saubere Rechtsgrundlage, mit der die schwierige Materie, vorbehaltlich griffiger bundesrätlicher Verordnungen, geregelt werden kann. Dieses Ermächtigungsgesetz heischt allerdings vom Bundesrat eine besondere Aufmerksamkeit, um bei dieser heiklen Gratwanderung vielfältige zu berücksichtigende Interessen unter einen Hut zu bringen. Die politische Glaubwürdigkeit der Schweiz wird daran gemessen werden, wie sie die potentiell und konkret divergierenden Interessen prüft, ob sie sie angemessen berücksichtigt und wie sie ihre Politik in der Bewilligungspraxis der doppelt verwendbaren Güter in den dafür besonders anfälligen und sensiblen Ländern im Rahmen internationaler Abkommen oder völkerrechtlich nicht verbindlicher Kontrollmassnahmen umsetzt.

Die CVP-Fraktion begrüsst den Entwurf in seiner Gesamtheit. Er scheint uns ausgewogen, ist in sich kohärent und bringt Neuerungen, mit Ausnahme allerdings von Artikel 7 Absatz 3 (neu) (= Antrag der Minderheit Sandoz Suzette), der nach unserer Meinung zu weit geht und einen Systembruch darstellt. Nach dem Prinzip der Staatshaftung haftet der Staat für Schäden, die ein Beamter in seiner amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt. Der Widerruf einer Bewilligung ist in der Staatshaftung nicht vorgesehen und ergäbe keinen Sinn. Was nach rechtsstaatlichen Grundsätzen entschieden, bewilligt oder widerrufen wird, kann eo ipso keine Schadenersatzpflicht begründen. Die Exportkontrolle ergibt im Entwurf eine recht grosse, unternehmerische Verantwortung. Daran wollen wir uns halten.

Die CVP-Fraktion wird für Eintreten stimmen.

Hess Otto (V, TG): Das Güterkontrollgesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Kontrolle von Gütern, die sowohl zivil wie militärisch verwendet werden können. Es dient also zur Kontrolle doppelt verwendbarer Güter.

Das Güterkontrollgesetz ermöglicht, bestehende Kontrollmassnahmen weiterzuführen und, wenn notwendig, neue Kontrollmassnahmen einzuführen. 1992 hat der Bundesrat die Verordnung über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen (ABC-Verordnung) erlassen. Diese Verordnung galt «längstens bis zum 31. Dezember 1995» (Art. 24 der Verordnung).

Die Weiterverbreitung solcher Waffen bildet nach wie vor ein sicherheitspolitisches Problem. Wir von der SVP-Fraktion haben alles Interesse daran, dass diese Waffen einer Kontrolle unterstehen. Das Güterkontrollgesetz bildet die Rechtsgrundlage für alle Massnahmen, die seinerzeit in der ABC-Verordnung geregelt waren.

Das Güterkontrollgesetz ist in der SVP-Fraktion gut aufgenommen worden. Wir teilen die Meinung, dass eine Kontrolle dieser Dual-use-Güter notwendig und sinnvoll ist. Wir begrüssen insbesondere, dass die Dual-use-Güter in einem separaten Gesetz erfasst werden und die Trennung zwischen Kriegsmaterial und Gütern, die sowohl zivil wie militärisch verwendet werden können, auch von der Gesetzesstruktur her klar festgeschrieben wird.

Die SVP-Fraktion ist für Eintreten. Sie macht aber die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf davon abhängig, ob die An-

träge der Kommissionsmehrheit vom Rat angenommen werden. Die einzige Ausnahme bildet der Artikel 7, wo es um die Entschädigung bei Widerruf einer Bewilligung geht. Hier stimmt die SVP-Fraktion dem Antrag der Minderheit Sandoz Suzette zu.

Die grosse Diskussion in der SVP-Fraktion drehte sich um die Pilatus-Flugzeuge. Wir sind überzeugt, dass der Entscheid, diese Trainingsflugzeuge dem GKG zu unterstellen, richtig ist. Darüber sind wir froh.

Wir sind für Eintreten und stimmen ausser bei Artikel 7 allen Anträgen der Kommissionsmehrheit zu.

Hollenstein Pia (G, SG): Das Güterkontrollgesetz sollte den Bereich der Dual-use-Güter regeln, also jener Güter, die sowohl für den zivilen als auch für den militärischen Bereich verwendet werden. Mit der totalen Verwässerung des Kriegsmaterialgesetzes gestern und heute haben wir allerdings von dieser ursprünglichen Zielsetzung Abschied genommen. Im Güterkontrollgesetz geht es nicht um Verbote, sondern um Kontrollbestimmungen. Dass dabei die Grundsätze der Schweizer Aussenpolitik gewahrt werden müssen, sollte eigentlich selbstverständlich sein und muss deshalb im Zweckartikel verankert werden. Die grüne Fraktion wird deshalb dem Minderheitsantrag Haering Binder zu Artikel 1 zustimmen.

Die Hauptkritik des Dual-use-Güter-Gesetzes liegt im ungenügend geltenden Bereich der Bewilligungsverweigerung. Die Schweiz möchte die Türen offenhalten, um an Länder wie die USA, Frankreich und Grossbritannien Güter zur Aufrüstung mit Atomwaffen und weitreichenden Raketen zu liefern. Ich werde den diesbezüglichen Minderheitsantrag zu Artikel 6 Buchstabe c (neu) in der Detailberatung ausführlicher begründen.

Es geht auch nicht an, dass der Bundesrat Massnahmen und Pflichten zur Unterstützung internationaler Kontrollmassnahmen, die völkerrechtlich verbindlich sind, nur dann anordnen kann, wenn die wichtigsten Handelspartner der Schweiz die Kontrollmassnahmen ebenfalls unterstützen. Deshalb werden wir jenen Minderheitsantrag ablehnen.

In der Hoffnung, dass die Ratsmehrheit dem Minderheitsantrag zum Verbot von Bewilligungen für Güter, die speziell der Entwicklung und Herstellung von Atomwaffen dienen, zustimmt, sind wir Grünen für Eintreten auf den Gesetzentwurf.

Borer Roland (F, SO): Die Fraktion der Freiheits-Partei wird geschlossen für Eintreten stimmen und dem Entwurf zum Güterkontrollgesetz zustimmen, sofern grossmehrheitlich die Anträge der Mehrheit angenommen werden.

Den vorhin angekündigten Antrag der Minderheit Haering Binder, der weiter geht als das, was international notwendig ist und in Zukunft notwendig sein wird, werden wir selbstverständlich ablehnen.

Wir beweisen mit der Zustimmung zu diesem Entwurf zum Güterkontrollgesetz, dass wir bereit sind, im Bereich der Kontrolle von High-Tech-Material, von Dual-use-Gütern die internationalen Spielregeln einzuhalten. Wir wollen selbstverständlich auch verhindern, dass Güter, die militärisch genutzt werden könnten, in Krisenregionen exportiert werden, und das sind heute die vorgängig erwähnten vier Staaten.

Eine weiter gehende Einschränkung erachten wir im Moment als nicht nötig. Wir sind nicht irgendwelche Exoten, wie man uns zu erklären versucht, sondern wir richten unseren Entscheid nach demjenigen der grossen Mehrheit der Staaten. Ich glaube, wir sind sicher nicht auf der falschen Seite, wenn wir darauf schauen, was international Usus ist.

Wir wollen aber mit dem Güterkontrollgesetz auch verhindern, dass unsere Industrie am Schluss nur zuschauen kann, wie Länder, mit denen wir sonst enge wirtschaftliche Verbindungen haben, in weitere Staaten Güter liefern können, und wir und unsere Arbeitnehmer die Nase an der Fenster-scheibe plattdrücken. Das ist nicht in unserem Interesse, und das sollte auch nicht im Interesse jener Kreise sein, die immer und überall sagen, sie würden sich für die Arbeitnehmer einsetzen.

Grossmehrheitlich unterstützen wir die Kommissionsmehrheit bei den Änderungsanträgen. Ausnahme ist auch bei uns Artikel 7 Absatz 3 (neu), wo wir den Antrag der Minderheit Sandoz Suzette unterstützen.

Gerade im Bereich der Dual-use-Güter, die sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können, erscheint uns der Antrag der Minderheit wichtig. Denken Sie daran: Es gibt sehr viele Exportbereiche für High-Tech-Güter, wo man nicht abschliessend und umfassend weiss, ob sie zivil oder militärisch genutzt werden. Es ist für uns nicht verständlich, wenn ein Betrieb unverschuldeterweise plötzlich die Mitteilung erhält, dass er für optische Geräte oder für Geräte in einem anderen Bereich, der nicht unbedingt dem militärischen allein zugeordnet werden kann, die Exportbewilligung nicht bekommt. Eine Firma muss ein gewisses Risiko, das entsteht – oft geht es ja nicht nur um kleine Beträge, sondern um höhere Summen –, abdecken können. Artikel 7 Absatz 3 erscheint uns hier fast wichtiger als beim KMG.

Im übrigen gratulieren wir dem Departement und den zuständigen Bundesstellen für die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes. Es ist ein Entwurf zu einem Gesetz, das reguliert, was reguliert werden muss. Es ist nicht ein Entwurf zu einem Gesetz, das reguliert, was die Linken auch noch zusätzlich regulieren möchten.

Sandoz Suzette (L, VD): Vous avez sans doute constaté, en écoutant le rapporteur de langue française, qu'il y avait eu, en commission, un long débat, passionnant d'ailleurs, sur la constitutionnalité de la loi en question. Oh, vous me direz: «La constitutionnalité, arrêtez de nous ennuyer avec cette question!» Il se trouve, ma foi, que dans un Etat de droit, il n'est pas totalement indifférent qu'une loi ait une base constitutionnelle. Il se trouve aussi que le groupe libéral considère que la constitution est vraiment à la base de toute la démocratie, puisque la constitution doit être votée automatiquement par le peuple et les cantons, ce qui n'est pas, vous le savez, le cas des lois. Par conséquent, on ne saurait reprocher à un groupe politique de se préoccuper de la constitutionnalité des lois.

Or, si vous regardez le préambule de ladite loi, vous verrez avec intérêt qu'il y est fait référence à l'article 64bis de la constitution. Pas de problèmes, c'est la compétence en matière pénale, ça va de soi! L'autre compétence «constitutionnelle» invoquée, c'est la «compétence de la Confédération en matière de relations extérieures». Et c'est là que le groupe libéral a l'intention d'attirer votre attention sur un point délicat. Regardez le message, page 50 pour la version française, chiffre 6. Qu'est-ce qu'on vous dit sur la constitutionnalité? Quelques lignes, dans lesquelles on se contente, pour justifier la compétence invoquée, de se référer à d'autres lois dans lesquelles on s'était simplement contenté de cette compétence. Mais une erreur ne justifie évidemment pas les autres.

On nous a cité, en commission, quelques auteurs à l'appui de cette compétence tacite de la Confédération en relation avec sa compétence étrangère. Si on avait cité ces auteurs aux passages corrects, et non aux passages faux, on aurait constaté qu'ils disaient exactement ce que défend le groupe libéral, à savoir que la compétence de la Confédération en matière étrangère ne donne pas à celle-ci une compétence nouvelle sur le plan constitutionnel interne. Il est vrai que, lorsque la Confédération a signé et ratifié un traité, en général avec l'approbation de ce Parlement, elle peut invoquer, si elle n'a pas eu le temps d'adapter la constitution, la compétence générale de police, pour prendre les mesures nécessaires pour adapter la convention en droit interne.

Nous l'avons fait d'ailleurs tout récemment en ce qui concerne la Convention sur les armes chimiques, pour laquelle nous avons voté un arrêté fédéral de portée générale, qui est valable précisément jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi dont nous nous occupons maintenant. Mais cette loi apporte une restriction à la liberté du commerce et de l'industrie, restriction dont, je m'empresse de le dire, le groupe libéral ne conteste pas le bien-fondé. Or, cette restriction doit avoir un fondement dans la constitution, comme il y a l'article 41 de la

constitution comme fondement pour les restrictions en relation avec le matériel de guerre. La restriction pour les biens à double usage, c'est la nécessité d'un permis.

Il serait donc indispensable – et c'est la raison du projet de contre-projet que vous avait proposé le groupe libéral – d'introduire préalablement dans la constitution une disposition sur le contrôle des biens à double usage avant que d'élaborer une loi. Si vous regardez la loi qui nous est soumise et qui, au demeurant, est en général bien faite – il ne s'agit pas de contester le contenu même de cette loi, entendez-le bien, mais il y a à ce propos un problème de principe extrêmement important –, vous verrez qu'elle prévoit d'appliquer les mesures obligatoires et les mesures non obligatoires. Or, le message nous dit qu'il n'y a qu'un seul traité que nous ayons à appliquer pour l'instant: mesures obligatoires, c'est le traité sur les armes chimiques. Et ce traité sur les armes chimiques, nous avons prévu de l'appliquer par l'arrêté fédéral de portée générale déjà voté. Pour les mesures non obligatoires, il serait indispensable d'avoir une disposition constitutionnelle expresse. Et les mesures non obligatoires concernent l'article 2 alinéa 2, l'article 5, l'article 6 lettre b.

Le groupe libéral avait à cœur de rappeler que les lois doivent avoir une base constitutionnelle. Considérant toutefois que cette loi est un élément de complémentarité indispensable de la loi sur le matériel de guerre, le groupe libéral se contentera de s'abstenir au vote d'entrée en matière, mais il souhaite que dorénavant la constitutionnalité des lois soit mieux étudiée.

Dünki Max (U, ZH): Sie haben es einige Male gehört: Das Güterkontrollgesetz steht bekanntlich in einem engen Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial. Die Beschlüsse beim letzteren Geschäft sind nicht in allen Teilen so verlaufen, wie wir es uns gewünscht hätten. Anlässlich unserer Fraktionssitzung haben wir beschlossen, den Entwurf zum Güterkontrollgesetz zu unterstützen.

Nachdem Sie nun geschlossen haben, die Pilatus-Flugzeuge nicht mehr dem KMG zu unterstellen, haben wir uns noch einmal gefragt, wie wir uns verhalten sollen. Die Entscheidung ist gefallen; als gute Demokraten akzeptieren wir sie. Wir treten trotz dieses Entscheids, der nach unserem Dafürhalten «ein Schönheitsfehler» ist, auf den Entwurf zum Güterkontrollgesetz ein.

Unsere Stellungnahme lautet zusammenfassend – ich gebe sie jetzt bekannt, damit ich bei den einzelnen Anträgen nicht noch einmal reden muss –: Wir unterstützen aus der heutigen Sicht die Minderheitsanträge zu den Artikeln 5 und 6. Wir lehnen aber den Minderheitsantrag Sandoz Suzette bei Artikel 7 entschieden ab, welcher verlangt, dass bei Widerruf einer erteilten Bewilligung seitens des Bundes eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden soll.

Es wirkt schon etwas komisch, wenn bei dieser Gelegenheit wiederum diejenigen Leute, welche den Grundsatz «Mehr Freiheit, weniger Staat» vertreten, hier ein unternehmerisches Risiko auf Staatskosten abdecken wollen. Wer bewusst ein Risiko eingeht, soll dafür die Verantwortung übernehmen. Wenn wir den beantragten Absatz 3 in das Gesetz aufnehmen, schaffen wir bestimmt «ein Fass ohne Boden». Die verlangte Regelung könnte zu leichtfertigem Handeln Anlass geben. Unsere arg angeschlagene Bundeskasse ist nicht dazu da, Fehlspekulationen abzudecken. Bei Lieferungen, Waffenausfuhren usw., muss auch der Unternehmer grösste Vorsicht walten lassen.

Bei Artikel 13 können wir den einen oder den anderen Minderheitsantrag unterstützen, je nachdem, welcher obenauf schwingt. Der Bundesrat soll die Räte lediglich über die von ihm getroffenen Massnahmen orientieren. Die Kommissionenmehrheit will hier bewusst die Kompetenzen der Exekutive und der Legislative vermischen. Der Mehrheitsantrag ist nach unserem Dafürhalten ein Misstrauensvotum gegenüber dem Bundesrat, der auch in den nächsten Jahren – ich sage es nochmals – sicher mehrheitlich aus bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzt sein wird. Wir haben doch keinen Grund, dem Bundesrat im voraus das Vertrauen zu entziehen. In diesen Fragen hat er bisher immer im Interesse unse-

res ganzen Landes gehandelt. Wenn er dies nicht tut, dann haben wir wirklich die falsche Dame und die falschen Herren gewählt.

Wir sind für Eintreten in dieser Form, wir werden aber das Endprodukt wieder einer Überprüfung unterziehen und uns je nach dem Befund in der Schlussabstimmung verhalten.

Steffen Hans (–, ZH): Ich spreche zu dieser Gesetzesvorlage im Namen der Gruppe der Schweizer Demokraten. Beim Studium der Unterlagen stellte ich mir die Frage, ob Bundesrat und Parlament für die Behandlung dieses Geschäftes den richtigen Zeitpunkt gewählt haben. Wenn ich an die beiden vorangehenden Vorlagen denke, mag dies zutreffen. Auch mit Blick auf die am 31. Dezember 1995 ausgelaufene ABC-Verordnung, welche sich durch grosszügige Interpretation von Artikel 102 Ziffern 8 und 9 direkt auf die Bundesverfassung stützt, erscheint der Zeitpunkt als richtig gewählt.

Nun ist uns aber bekannt, dass im Rahmen des sogenannten «Neuen Forums» Verhandlungen im Gange sind, deren Ausgang noch ungewiss ist. Wir können also durchaus darüber diskutieren, ob es nicht besser gewesen wäre, mit der vorliegenden Gesetzgebung so lange zuzuwarten, bis konkrete Resultate der oben erwähnten Verhandlungen vorliegen.

Für sein Vorgehen liefert der Bundesrat die Begründung indirekt selber. Er schuf unseres Erachtens ein «Anpassungsgesetz» an international bestehende und «kommende» Rechtsnormen. Dabei – das ist verständlich – möchte der Bundesrat natürlich gerne möglichst autonom handeln können, indem er das Gesetz so konzipiert, dass er ohne Mitsprache des Parlamentes das Gesetz ergänzendes Verordnungsrecht erlassen könnte. Bei internationalen Abkommen, welche von der Schweiz ratifiziert werden müssen, ist die Mitsprache des Parlamentes ohne Zweifel gewährleistet. Anders ist es bei internationalen Kontrollmassnahmen, die der Bundesrat auch ausserhalb völkerrechtlicher Verpflichtungen unterstützen will. Hierzu wünscht sich der Bundesrat freie Hand durch eine Delegation der Rechtsetzungsbefugnis vom Parlament an ihn.

Mehrheitsanträge zu den Artikeln 5 und 13 grenzen allerdings diese Ermächtigung ein: Artikel 13 stützt dem Bundesrat insofern die Flügel, als das Parlament – nach der Berichterstattung zur Aussenwirtschaftspolitik über getätigte Massnahmen gemäss Artikel 5 – entscheiden kann, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder aufgehoben werden sollten.

Auch ich habe Vertrauen zum Bundesrat, aber ich bin Parlamentarier, und ich möchte nicht unbedingt Kompetenzen leichtfertig an den Bundesrat abtreten.

Bei Artikel 7, welcher den Widerruf von Bewilligungen regelt, werde ich die Minderheit Sandoz Suzette unterstützen. Diese Ergänzung ist notwendig und beruht auf dem Grundsatz von Treu und Glauben. Wird ein Bewilligungsinhaber durch einen Widerruf geschädigt und ist dies nicht durch sein fehlerhaftes Verhalten begründet, dann muss der Bund eine angemessene Entschädigung leisten.

Diesem «Anpassungsgesetz» an internationale Abkommen und völkerrechtlich nicht verbindliche, internationale Kontrollmassnahmen, wie ich es bezeichnen möchte, kann von uns Schweizer Demokraten nur zugestimmt werden, wenn die Anträge der Mehrheit in der Detailberatung bei den Artikeln 5 und 13 obsiegen. Übrigens: Die Einschränkung der bundesrätlichen Befugnis beruht auf der Tatsache, dass der Bundesrat nicht Regierung, sondern Exekutive ist.

Banga Boris (S, SO): Durch den vorliegenden Entwurf werden Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können – neudeutsch Dual-use-Güter genannt –, abgedeckt und Kontrollmassnahmen unterstellt, seien es nun Waren, Technologien oder auch Software.

Speziell drei Gründe sprechen für die Notwendigkeit dieses Gesetzes:

1. Es dürfte auch in diesem Hause allseits unbestritten sein, dass das sicherheitspolitische Umfeld nicht nur die Kontrolle

der militärischen, sondern auch der Dual-use-Güter verlangt. Mit dem Ende des kalten Krieges und der Auflösung des CoCom hofften ja viele, nur noch einer friedlichen Welt zu begegnen, in der keine Exportkontrollen mehr notwendig sein würden. Viele Länder sind aber dabei oder beabsichtigen, sich mit Massenvernichtungsmitteln auszurüsten. Mit der Atomisierung der ehemaligen Sowjetunion und der damit einhergehenden Instabilität kann es nun aber geschehen, dass Technologien freigegeben werden, deren Verbreitung überhaupt nicht mehr kontrollierbar ist.

2. Im Bereich der Güterkontrolle fanden internationale Entwicklungen statt, denen sich die Schweiz angeschlossen hat. Erinnern Sie sich: Nach dem Krieg zwischen Iran und Irak gelang es verständlicherweise schnell, das Chemiewaffenabkommen abzuschliessen. Vielleicht werden auch die Verhandlungen über das Neue Forum, die Nachfolgeorganisation des CoCom, erfolgreich enden, womit dann auch die Herstellung konventioneller Waffen abgedeckt wäre.

3. Mit den beiden Gesetzen besitzen wir eine klare Abgrenzung der Rechtsgrundlagen für die Kontrolle von militärisch bzw. zivil oder militärisch verwendbaren Gütern. Im weiteren soll darauf verzichtet werden, auf fragwürdiger Notrechtsbasis zu handeln.

Ich möchte mich zur Verfassungsmässigkeit dieses Gesetzes nicht mehr äussern. Die verschiedenen Interventionen von Kollegin Sandoz – sie ist nicht mehr hier – bringen mich dazu, zu überlegen, ob wir nicht endlich einen Verfassungsgerichtshof brauchen. Ich komme mir vor wie in einer Diskussionsrunde von Nichtschwimmern, die über das Turnspringen reden. Wir wissen am Ende doch nicht, wer jetzt recht hat.

1. Mit dem Güterkontrollgesetz besitzen wir ein Ermächtigungsgesetz für den Bundesrat, sich an internationalen Aktionen zu beteiligen. Ich persönlich habe, Herr Bundespräsident, grosses Vertrauen in den Bundesrat. Abgesehen davon, möchte ich mich nicht in die Exekutivgewalt einmischen.

2. Zusätzlich wird eine internationale Harmonisierung angestrebt.

3. Mit der Einführung der Endverwendungskontrolle wird eine Flexibilität erreicht, womit pro futuro keine endlosen bürokratischen Listen mehr erstellt werden müssen.

Ich ersuche Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, auf diese Vorlage einzutreten.

Fritschl Oscar (R, ZH): Obwohl wir mit dem GKG im Unterschied zum bloss revidierten KMG der Gesetzessammlung ein weiteres neues Opus anfügen und ein zusätzliches Regelwerk schaffen, ist das GKG von seiten der FDP-Fraktion grundsätzlich unbestritten. Abgesehen davon, dass wir durch die vorgängige Beratung des KMG das GKG mit zusätzlichem Inhalt gefüllt haben, sprechen aus FDP-Sicht folgende drei Gründe für dieses Gesetz:

1. Eine klare gesetzliche Grundlage ist vor allem deshalb erwünscht, weil Regeln ohnehin schon bestehen. Sie sind allerdings derzeit auf mindestens zwei Verordnungen verstreut, von denen sich eine zudem nicht auf ein Gesetz, sondern direkt auf die ausserpolitischen Kompetenzen des Bundesrates in der Bundesverfassung abstützt. Mit dem GKG für die doppelt verwendbaren Güter als drittem Mosaikstein neben dem KMG für das reine Kriegsmaterial und dem Atomgesetz für die Nuklearwaffen erhalten wir eine logisch bündige Regelung ohne Schlupflöcher.

2. Die Erfassung der Dual-use-Güter ist wichtiger geworden, wobei wir weniger an den konventionellen Bereich denken als vielmehr beispielsweise an Geräte, die zur Herstellung von biologischen und chemischen Waffen dienen können. In diesem Sektor der Massenvernichtungsmittel ist zudem die Tendenz unverkennbar, dass neue Länder daran sind, sich auszurüsten. Das wird durch den Umstand begünstigt, dass nach dem Zerfall der Sowjetunion Technologien gewissermassen herrenlos geworden sind. Sie werden nicht mehr kontrolliert und drohen, in andere Länder abzuwandern.

3. Die Schweiz soll die Möglichkeit erhalten, internationalen Entwicklungen und Vereinbarungen Rechnung zu tragen. Auch wer nicht der Meinung ist, unser Land habe auf dem

Gebiet der Abrüstung Vorleistungen zu erbringen, wird anerkennen, dass internationale abgesicherte Kontrollen und Einschränkungen im sicherheitspolitischen Interesse unseres Kleinstaates liegen.

Der Hinweis auf die internationale Dimension des Gesetzes leitet allerdings zu zwei Bemerkungen über, wo wir Grenzen sehen.

1. Zum einen legt die FDP-Fraktion Wert darauf, dass das Gesetz zwar die Voraussetzungen zu schaffen hat, um internationale Verpflichtungen einzuhalten, dass es aber nicht als Grundlage dienen soll, der Schweiz die Rolle eines internationalen Vorreiters und Musterknaben zuzuweisen. Die Sicherungen, welche die Kommissionsmehrheit zu diesem Zweck in Artikel 5 bei der Unterstützung internationaler Kontrollmassnahmen und in Artikel 13 bei der Mitwirkung der Bundesversammlung eingefügt hat, sind deshalb nach unserer Auffassung unabdingbar nötig.

2. Das Gesetz lässt dem Bundesrat einen sehr grossen Handlungsspielraum, wenn es ihm beispielsweise die Kompetenz erteilt, zur Unterstützung internationaler Kontrollmassnahmen, die völkerrechtlich zudem nicht verbindlich sind, Bewilligungspflichten einzuführen und Überwachungs-massnahmen anzuordnen. Etwas überspitzt formuliert könnte da durch irgendeine internationale Konferenz eine Grundlage geschaffen werden, aufgrund welcher – gestützt auf seine ausserpolitischen Kompetenzen gemäss Verfassung – der Bundesrat ohne besondere Gesetzesgrundlage Massnahmen und Pflichten einführen kann. Hier scheint uns eine gewisse Vorsicht angebracht, was in jedem Fall bedeutet, dass die von der Kommissionsmehrheit eingefügte Kompetenz der Bundesversammlung, die Entscheide des Bundesrates hinterher allenfalls zu korrigieren, stehenbleiben sollte.

In diesem Sinne beantragen wir Eintreten auf die Vorlage.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Les titres sont tellement brefs, Monsieur le Président du Conseil national, vous le savez vous-même, qu'on les dégoûte d'autant plus.

J'aimerais vous dire que la loi que le Conseil fédéral vous présente, conformément à ce qu'en ont dit les rapporteurs de la commission, permettra plus de transparence dans le domaine parfois pointu de l'exportation de biens à double usage. Elle facilitera la tâche notamment des exportateurs, qui verront dorénavant plus clair en ce domaine qu'avec le système actuel. Jusqu'à maintenant, on a adapté ponctuellement notre législation contenue dans la loi sur le matériel de guerre, que vous avez fondamentalement revue hier et ce matin, dans la loi sur les mesures économiques extérieures et enfin sur cette fameuse ordonnance sur l'exportation et le transit de marchandises et de technologies ayant trait aux armes ABC et aux missiles (ordonnance ABC). Je pense que le système que nous vous proposons permettra, encore une fois, d'y voir plus clair et de fixer mieux les responsabilités.

La loi a été conçue comme un instrument qui sert à appliquer des mesures de contrôle harmonisées sur le plan international. Certaines de ces mesures ont été stipulées par des accords internationaux de désarmement, ratifiés par la Suisse, et qui sont une obligation de droit international. Je pense, par exemple, à la Convention sur les armes chimiques. D'autres sont prévues par des régimes internationaux de contrôle des exportations auxquels la Suisse participe et qu'elle s'est engagée politiquement à soutenir.

Je dirai à M. Steffen sur ce point que les négociations au nouveau Forum – désormais appelé «Arrangement de Wassenaar» – sont bel et bien terminées pour la phase de définition des principes. Je peux dire encore à M. Steffen que le résultat de cette négociation est sans contradiction avec les dispositions du projet de loi que nous vous proposons. La loi, on l'a rappelé à plusieurs reprises, est une loi potestative, «ein Ermächtigungsgesetz», indiquant des mesures que le Conseil fédéral pourra arrêter par voie d'ordonnance pour appliquer ces accords et ces régimes internationaux lorsque ceux-ci en viennent à changer.

Continuer à respecter nos obligations et nos engagements internationaux dans le domaine du contrôle des exportations, apporter notre contribution à la prévention de la dissémination des armes ABC et à l'accumulation de capacités militaires conventionnelles qui seraient déstabilisantes et qui menaceraient la paix et la sécurité régionale et internationale, mettre en place des conditions-cadres qui ne nuisent pas à la compétitivité légitime de notre industrie d'exportation, voilà qui constitue le noyau et la base de cette loi.

Il vous intéressera peut-être de savoir que, après les délibérations que vous avez eues à propos de la loi sur le matériel de guerre, les biens militaires suivants sont considérés comme des biens militaires spécifiques qui seront englobés par notre loi: systèmes de surveillance, équipements d'observation, matériels pour la construction de ponts militaires, parachutes, équipements de protection contre les effets des armes, équipement de protection ABC, simulateurs militaires destinés à l'instruction, et puis les PC-7 et les PC-9 même avec plus de deux «hard points», et les machines pour la fabrication, le contrôle et l'entretien de matériels de guerre.

Je termine par quelques réflexions sur la constitutionnalité. Entreprendre une discussion sur la constitutionnalité avec Mme Sandoz Suzette, c'est un peu comme si une équipe de football de 4e ligue avait l'audace de livrer un match au champion suisse. Je vais tenter de m'y livrer cependant avec la conscience aiguë, Madame, de l'humilité de ma condition et des limites de mon petit savoir.

Sachez cependant que le Conseil fédéral tout d'abord est apte et habilité à présenter une telle loi sur la base de la compétence qui est la sienne en matière de relations extérieures. La doctrine et la pratique attribuent en effet à la Confédération une compétence générale en matière de relations extérieures. Cette compétence générale tacite va au-delà de la compétence explicite – je suis très heureux que vous êtes déjà convaincus, mais Mme Sandoz ne l'est pas encore tout à fait; alors, permettez-moi de continuer dans un silence religieux! – qui lui est dévolue par l'article 8 de la constitution et lui permet de conclure des traités de droit international avec les Etats étrangers dans tous les domaines d'activité de l'Etat. Et puisque les mesures de la loi dont nous discutons maintenant sont déterminées par la politique de sécurité et qu'elles relèvent de la solidarité internationale – domaines qui sont couverts par les articles 85 chiffre 6 et 102 chiffres 8 et 9 de la constitution en liaison avec l'article 8 – cela ne nécessite pas de bases constitutionnelles spécifiques.

D'autre part, l'atteinte portée par cette loi à la liberté de commerce et d'industrie ne nécessite pas une base constitutionnelle explicite. La compétence de la Confédération en matière de relations extérieures suffit en effet à justifier une restriction de la liberté de commerce et d'industrie.

Je vous remercie d'entrer en matière. J'interviendrai à nouveau au cours de l'examen de détail pour des contestations ou des propositions qui ont été faites dans ce débat d'entrée en matière par l'un ou l'autre d'entre vous. Ce sera en particulier le cas aux articles 6 et 7.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter

Loi fédérale sur le contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires

Detailberatung – Examen de détail

Titel

Antrag der Kommission

Bundesgesetz über die Anwendung internationaler Massnahmen zur Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter

Titre

Proposition de la commission

Loi fédérale sur l'application des mesures internationales de contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires et des biens militaires spécifiques

Angenommen – Adopté

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

.... verwendbare Güter), sowie besondere militärische Güter zur Durchführung

Minderheit

(Haering Binder, Hollenstein, Meier Hans, Tschäppät, Züger) Kontrollmassnahmen und zur Wahrung der Grundsätze der Schweizer Aussenpolitik zu kontrollieren.

Art. 1

Proposition de la commission

Majorité

.... double usage) et les biens militaires spécifiques.

Minorité

(Haering Binder, Hollenstein, Meier Hans, Tschäppät, Züger) vise, en vue d'appliquer des mesures internationales de contrôle et de garantir les principes fondamentaux de la politique extérieure suisse, à contrôler les biens

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Kommission hat den Antrag Haering Binder mit einer klaren Mehrheit – bei 5 Gegenstimmen – abgelehnt. Es geht um den Zusatz «.... zur Wahrung der Grundsätze der Schweizer Aussenpolitik».

Wir müssen die Funktion dieses Gesetzes sehen: Es ist kein autonomes Gesetz, sondern es sollen internationale Vereinbarungen und Konventionen vollzogen werden. Deshalb dürfen wir in diesem Gesetz nicht den Eindruck erwecken, als ob wir in jedem Fall souverän entscheiden könnten. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Haering Binder abzulehnen.

Carobblo Werner (S, TI), rapporteur: Comme vient de le dire le rapporteur de langue allemande, en ce qui concerne la proposition de la minorité, la discussion porte sur la question de savoir s'il faut ajouter à l'article 1er le rappel aux principes fondamentaux de la politique extérieure suisse dont le Conseil fédéral doit tenir compte dans l'application de la loi. Comme on l'a déjà dit dans le débat d'entrée en matière, cette loi a été conçue pour créer une base légale permettant de respecter les normes internationales des diverses conventions que la Suisse a souscrites. C'est donc dans ce cadre que la loi doit être appliquée, et c'est sur la base de cette considération que la majorité très nette de la commission est d'avis qu'il ne faut pas faire cette référence aux principes fondamentaux de la politique extérieure car elle introduit un élément différent d'application de la loi par rapport au cadre général.

Au nom de la majorité de la commission, je vous invite donc à en rester au texte proposé par la majorité, c'est-à-dire au projet du Conseil fédéral. Quant à moi, pour rester cohérent avec la position que j'avais prise en son temps lors des discussions en commission, je voterai la proposition de minorité.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Très brièvement, la prise en compte de la proposition de la minorité, c'est-à-dire l'inscription des principes de notre politique

étrangère dans le texte formel de la loi, pourrait nous amener, paradoxalement, à refuser l'exportation de biens destinés bel et bien à des fins civiles. Cela serait certainement un «Alleingang» helvétique! La conséquence en serait qu'il faudrait interdire à certains pays, notamment à des pays en développement, l'accès à la technologie civile de pointe. Un tel bouleversement de la logique et de l'économie de la loi n'est pas heureux.

Je vous invite donc à voter la proposition de la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 54 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Güter und für besondere militärische Güter, die Gegenstand

Abs. 2

.... Güter und welche besonderen militärischen Güter, die Gegenstand

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

.... double usage et les biens militaires spécifiques qui font

Al. 2

.... double usage et les biens militaires spécifiques qui, faisant

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis (neu)

Als doppelt verwendbare Güter gelten Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.

Abs. 1ter (neu)

Als besondere militärische Güter gelten Güter, die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, die aber weder Waffen, Munition, Sprengmittel noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis (nouveau)

Par biens à double usage, on entend les biens utilisables à des fins aussi bien civiles que militaires.

Al. 1ter (nouveau)

Par biens militaires spécifiques, on entend les biens qui ont été spécialement conçus ou modifiés à des fins militaires, mais qui ne sont pas des armes, des munitions, des explosifs militaires ni d'autres moyens de combat ou pour la conduite du combat.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 (neu)

Mehrheit

Er darf die Massnahmen und Pflichten nur anordnen, wenn die wichtigsten Handelspartner der Schweiz die Kontrollmassnahmen ebenfalls unterstützen.

Minderheit

(Haering Binder, Carobbio, Hollenstein, Meier Hans)
Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 (nouveau)

Majorité

Il peut ordonner les mesures et obligations uniquement si les principaux partenaires commerciaux de la Suisse soutiennent également les mesures de contrôle.

Minorité

(Haering Binder, Carobbio, Hollenstein, Meier Hans)
Rejeter la proposition de la majorité

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Haering Binder Barbara (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Dieser kleine Antrag ist in Analogie zum Minderheitsantrag bei Artikel 1 zu sehen. Im Moment, wo wir das Güterkontrollgesetz nicht mehr nur für Massenvernichtungsmittel verwenden, sondern auch zur Kontrolle von konventionellen Kriegsmaterialien, müssen wir einen Spielraum für ausserpolitische Bewilligungskriterien, für Kriterien der schweizerischen Aussenpolitik, haben und können uns nicht nur auf die international harmonisierten Bestimmungen abstützen. In Analogie zum Minderheitsantrag bei Artikel 1 bitte ich Sie deshalb, diesen Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Kommission hat mit klarer Mehrheit, nämlich mit 16 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, den Antrag Haering Binder und damit auch den ursprünglichen Entwurf des Bundesrates abgelehnt. Wenn ich mich recht erinnere, hat der Bundesrat der Kommissionsmehrheit schliesslich ebenfalls beigeppflichtet.

Bei Artikel 5 Absatz 2 wollen wir, dass der Bundesrat die entsprechenden Massnahmen und Pflichten nur anordnen darf, wenn die wichtigsten Handelspartner der Schweiz die Kontrollmassnahmen ebenfalls unterstützen. Hier wollen wir also das Prinzip der gleich langen Spiesse einführen. Ich glaube, das spricht für sich.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: La proposition de la minorité est la conséquence de la décision prise par une large majorité de la commission d'ajouter l'alinéa 2 (nouveau) à l'article 5 du projet du Conseil fédéral.

La proposition de la majorité de la commission est en partie acceptable, mais superflue, car, comme je viens de le dire à propos de l'article 1er, c'est clair: c'est toute la loi qui va dans ce sens. Son application est liée strictement à des mesures de contrôle décidées dans le cadre des régimes internationaux de contrôle des exportations auxquels la Suisse parti-

cipe. En général, les principaux partenaires commerciaux de la Suisse sont aussi membres de ces régimes internationaux et appliquent ces mesures de contrôle. Donc, l'alinéa 2 (nouveau) ne fait que confirmer, renforcer, peut-être de façon plus déclamatoire que juridiquement nécessaire, cette disposition de la loi et de l'article 5.

La minorité, dont je suis, est de l'avis qu'il n'est pas nécessaire d'ajouter une disposition qui ne change pas le fond de l'article 5 du projet du Conseil fédéral.

Je vous invite, au nom de la majorité de la commission, à voter contre la proposition de la minorité. Quant à moi, évidemment, je me prononcerai en faveur de la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

84 Stimmen
57 Stimmen

Art. 6

Antrag der Kommission

Einleitung, Bst. a

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Bst. b

b. völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen

Bst. c (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Hollenstein, Dünki, Ruf, Tschäppät)

c. der Entwicklung und der Herstellung von Atomwaffen und deren Trägersystemen dient.

Art. 6

Proposition de la commission

Introduction, let. a

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Let. b

b. aux mesures de contrôle

Let. c (nouvelle)

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Hollenstein, Dünki, Ruf, Tschäppät)

c. si elle sert au développement et à la fabrication d'armes nucléaires et de leurs vecteurs.

Einleitung, Bst. a, b – Introduction, let. a, b

Angenommen – Adopté

Bst. c – Let. c

Hollenstein Pia (G, SG), Sprecherin der Minderheit: Unser Zusatzantrag fordert, dass eine Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Vermittlung von Gütern dann verboten ist, wenn diese – hören Sie richtig zu – der Entwicklung und der Herstellung von Atomwaffen und deren Trägersystemen dienen. Darum geht es hier. Ohne diesen Zusatz im Gesetz kann die Schweiz Bewilligungsgesuche zum Güterexport, welcher spezifisch zur Atomwaffenproduktion dient, nicht ablehnen. Deshalb ist diese Bestimmung wichtig.

Bekanntlich drängen immer mehr Staaten dazu, eigene Atomwaffen zu entwickeln. Ein aktuelles Beispiel dafür sind etwa Indien und Pakistan, die gemäss verschiedenen Quellen eine regionale Vormachtstellung auch mit derartigen Massenvernichtungswaffen anstreben. Gleichgültig, ob Atomwaffen auch tatsächlich eingesetzt werden, das Risiko einer kriegerischen oder terroristischen Verwendung bleibt. Zudem bedeutet diese Hochtechnologie enorme finanzielle Aufwendungen für die ohnehin tiefverschuldeten Länder des Südens. Auch wenn gemäss dem Atomwaffensperrvertrag der Export von Nukleartechnologie in solche Länder nicht zulässig wäre, kann es nicht im Interesse der Schweiz sein, die Atomrüstung der bestehenden Atommächte zu unterstützen, wie sie der

Atomwaffensperrvertrag und der vorgeschlagene Entwurf zum Güterkontrollgesetz zulassen. Nur ein umfassendes Verbot kann eine Garantie dafür sein, dass sich die Schweiz nicht wesentlich oder unwissentlich zur Komplizin der nuklearen Aufrüstung macht. Auch wenn andere Länder die Güterausfuhr zur Herstellung von Atomwaffen und deren Trägersystemen erlauben, würde es der Schweiz gut anstehen, diesen Unsinn nicht zu erlauben. Ohnehin kann die atomare Bewaffnung langfristig keine Perspektive sein. Die Schweiz muss daher das ihre dazu beitragen, dass das Ende dieser Technologie der Massenvernichtung möglichst schnell erreicht werden kann.

Ich bitte Sie daher, dem Zusatzantrag der Kommissionsminorität zuzustimmen und ein Handelsverbot für diese Güter zu unterstützen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Kommission hat über den Antrag, der hier von der Minderheit übernommen worden ist, diskutiert und ihn mit 11 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Es gibt einen Hauptgrund für diese Ablehnung: Mit der Formulierung, wie sie die Minderheit Hollenstein in Artikel 6 Litera c vorschlägt, würden wir über die internationalen Verpflichtungen hinausgehen. Das ändert den Charakter dieses Gesetzes. Es stört auch dessen Systematik.

Ich bitte Sie, auch in diesem Fall konsequent zu bleiben, im Rahmen der internationalen Vereinbarungen zu bleiben und deshalb den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Je vous recommande de suivre ici la proposition de la majorité de la commission.

Je dis tout d'abord que le Conseil fédéral se rallie à la formulation que la commission a trouvée, qui diffère légèrement, à la lettre b, de la version du Conseil fédéral. Cela n'est pas important. Ce qui est plus significatif, c'est la proposition de la minorité d'introduire une lettre c à l'article 6. Je vous propose de la combattre pour deux raisons:

1. La livraison n'est pas interdite par le droit international; par conséquent, on irait, avec une telle disposition, au-delà de nos obligations, au-delà de nos engagements internationaux.
2. Cet «Alleingang» qui ne nous rapporterait rien du tout pourrait, dans un certain nombre de cas, faire une victime, et cette victime ne peut être que l'industrie de ce pays, la production de ces biens dans notre pays et le nombre d'emplois que les entreprises qui s'y consacrent sont capables d'entretenir.

Je crois que le jeu n'en vaut pas la chandelle et que, réellement, la proposition de la majorité de la commission est tout à fait suivable.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

80 Stimmen
54 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Sandoz Suzette, Bonny, Borer, Cincera, Fehr Lisbeth, Fritschli, Hari, Hess Otto, Pini, Savary)

Muss die Bewilligung aus Gründen widerrufen werden, für die der Bewilligungsinhaber nicht einzustehen hat, so leistet ihm der Bund eine angemessene Entschädigung für den aus dem Widerruf erwachsenen Schaden.

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Sandoz Suzette, Bonny, Borer, Cincera, Fehr Lisbeth, Fritsch, Hari, Hess Otto, Pini, Savary)

Si un permis doit être retiré pour des motifs auxquels le bénéficiaire est étranger, la Confédération verse à ce dernier une indemnité équitable pour les dommages résultant du retrait.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: Vous constatez que cette proposition de la minorité, qui aborde un point dont nous avons déjà parlé ce matin, est cette fois une proposition de très grande minorité parce qu'il y a en réalité une différence importante entre la loi sur le matériel de guerre et la loi sur le contrôle des biens.

Mais avant d'attirer votre attention sur cette différence, je voudrais lever un malentendu qu'il y a peut-être eu ce matin. Le rapporteur de langue allemande, M. Bonny, a dit qu'il y avait un problème en relation avec la loi sur la responsabilité de la Confédération, des membres de ses autorités et de ses fonctionnaires. En réalité, celle-ci, dont il ne s'agit pas ici, prévoit une indemnité lorsqu'il y a eu un acte contraire au droit accompli par l'Etat.

Il ne s'agit pas du tout de cela ici: la révocation du permis est tout à fait légale. La question qui se pose est de savoir si, quand cette révocation intervient de manière légale, celui qui pâtit de cette révocation, alors qu'il avait pu avoir confiance dans le permis, a droit ou n'a pas droit à une indemnité. Il s'agit donc bien d'un problème tout à fait différent, et sans base légale, il n'est, en effet, pas possible d'accorder une indemnité.

La différence fondamentale qu'il y a entre la loi de ce matin et celle sur le contrôle des biens, c'est que la loi sur le matériel de guerre était une loi entièrement impérative. On pouvait dire – ce n'était pas l'avis de la minorité – qu'il y a vraiment des risques que les fabricants d'armement connaissent et qu'ils prennent.

Ici, on nous a dit tout à l'heure, et c'est juste, que la loi sur le contrôle des biens est une loi essentiellement potestative. Le permis peut être retiré, si vous lisez l'article 7, lorsque les conditions de l'article 6 ne sont plus remplies, c'est-à-dire lorsque les conditions de l'octroi du permis ne sont plus remplies. Dans les conditions d'octroi du permis, il y a la conformité à des mesures non obligatoires que la Suisse prendrait en fonction de ses relations internationales. Comment voulez-vous que, de bonne foi, quelqu'un puisse savoir à l'avance quelles pourraient être les mesures non obligatoires qui seraient prises? Il y a à nouveau un problème fondamental de bonne foi que nous devons prendre en considération. Encore une fois, nous souhaitons que le Conseil fédéral prenne les mesures indispensables pour atteindre nos buts de politique de sécurité et pour obtenir le respect de nos engagements sur le plan international, mais ces mesures générales n'ont pas à être prises au détriment d'une petite catégorie de personnes qui ont engagé des fonds et pris des engagements importants.

Ces mesures doivent être payées par l'ensemble de la collectivité. C'est la raison pour laquelle la très forte minorité de la commission vous demande d'introduire dans la loi sur le contrôle des biens la même indemnité que celle que nous trouvons dans la loi sur l'énergie atomique, qui est d'ailleurs une loi complémentaire à la loi sur le contrôle des biens.

Marti Werner (S, GL): Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Minderheit nicht zu folgen und der Fassung von Kommissionsmehrheit und Bundesrat zuzustimmen.

Frau Sandoz, Sie haben in einem Punkt recht: Die Situation jetzt ist nicht genau gleich wie heute vormittag. Heute vormittag ging es um die Frage, ob der entsprechende Schaden zu ersetzen sei, wenn eine zweite Bewilligung nicht erteilt wird. Hier geht es um einen Widerruf einer erteilten Bewilligung. Aber der Grundsatz ist genau der gleiche. Im Grundsatz geht es um die Frage, wer das Risiko trägt. Das Risiko in diesem

Geschäft hat nicht der Staat zu tragen, das Risiko hat der Unternehmer zu tragen. Der Staat muss doch nicht ein Risiko für veränderte Verhältnisse tragen.

Stellen Sie sich vor: Der Staat erteilt in gutem Glauben eine Bewilligung, und jetzt ändern sich die Verhältnisse, ohne dass er hierfür irgend etwas kann. Muss er jetzt das Risiko für diese Veränderung tragen, weil ein privater Unternehmer gearbeitet hat? Wenn Sie jeweiligen den freien Markt predigen – ich spreche alle an, welche diesen Minderheitsantrag unterschrieben haben –, lassen Sie den freien Markt spielen, und tragen Sie auch die entsprechenden Risiken! In diesem Punkt ist die Situation jetzt genau gleich wie heute morgen, und es rechtfertigt sich keine Differenzierung gegenüber dem Entscheid von heute morgen.

Noch ein Zweites an Sie, Frau Sandoz, als Rechtsprofessorin: Sie haben uns einen Vorschlag unterbreitet, der mehr Fragen offenlässt, als er beantwortet. Sie sprechen von einer angemessenen Entschädigung. Wer setzt schlussendlich die angemessene Entschädigung fest? Wie gross ist der Spielraum? Sie sprechen von Schaden, Frau Sandoz. Welchen Schaden meinen Sie? Meinen Sie das positive Vertragsinteresse, meinen Sie das negative Vertragsinteresse?

Das einzig Richtige, was Sie in dieser Situation machen können: Lehnen Sie auch in diesem Falle den systemwidrigen «Gummiartikel» ab!

Präsidentin: Die CVP- und die FDP-Fraktion lassen mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützen.

Dreher Michael (F, ZH): Ich bin schon erschrocken über die Moral, die heute aus den Voten der sozialistisch-kommunistischen Fraktion spricht. Der Unternehmer hat, das ist richtig, das Risiko dafür zu tragen, dass er mit seinen Entscheiden am Markt richtigliegt. Wenn er für den Markt Achtzylindermotoren entwickelt und der Markt nur Vierzylindermotoren nachfragt, dann bleibt er auf seinen Achtzylindermotoren sitzen – da kann mir wohl jeder folgen –; dann hat der Unternehmer den Markt falsch beurteilt.

Anders ist es aber, wenn er im Vertrauen darauf, dass ihm der Staat eine Bewilligung für ein Exportgeschäft erteilt, ein Produkt entwickelt und dieses Produkt verkaufen will und ihm der Staat dann sagt: «Nein, die Verhältnisse haben sich geändert; du bleibst jetzt auf deinem Produkt sitzen; du kannst das, was du im Vertrauen auf die erteilte staatliche Bewilligung entwickelt hast, verschrotten; du kannst deine Arbeiter entlassen; deine Aktionäre sollen in die Röhre gucken.» Sein Gewinn wäre dahin, und damit das positive wie das negative Interesse.

Die Minderheit Sandoz Suzette hat mit ihrem Antrag das einzig und allein Korrekte gemacht: Der Staat hat – wie bei der Regelung in Deutschland – dafür geradzustehen, dass ein Unternehmer zumindest das negative Interesse vom Staat vergütet erhält, wenn er im Vertrauen auf eine erteilte Bewilligung entsprechende Aufwendungen hätte. Ich habe absolut kein Verständnis dafür, dass es Leute gibt, die bei Aufwendungen, welche aufgrund einer staatlichen Erlaubnis angefallen sind, von einer «Privatisierung» des Risikos reden können.

Herr Marti, wollen Sie mit Ihrer hochstehenden Moral den Unternehmer zur Wahrsagerin schicken? Soll er bei Frau Teissier ein astrologisches Gutachten darüber einholen, wie sich die politische Lage im nächsten Jahr mutmasslich entwickeln wird, bevor er die Produktion aufnimmt?

Es ist absolut absurd, was man in dieser Sache hört. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Sandoz Suzette unbedingt zu unterstützen.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Nach dem Votum von Kollege Dreher habe ich beinahe ein schlechtes Gewissen. Ich möchte immerhin festhalten, dass ich nicht Mitglied der «sozialistisch-kommunistischen Fraktion» bin. Trotzdem werde ich Ihnen hier mitteilen müssen, dass die Kommission mit knapper Mehrheit, es waren 11 zu 10 Stimmen, beschlossen hat, den Antrag Sandoz Suzette abzulehnen.

Es ist ganz klar, es war ein knapper Entscheid. Die Gründe die Frau Sandoz angeführt hat, gilt es zu respektieren, aber es gibt auch Gegenargumente. Ich möchte mich auf drei konzentrieren:

1. Zuerst einmal an die Adresse von Frau Sandoz: Wir haben uns heute morgen richtig verstanden, ich sehe die Nuancen, die es zwischen der Regelung im Kriegsmaterialgesetz und jener im Güterkontrollgesetz gibt. Eines bleibt aber: die Regelung im Verantwortlichkeitsgesetz, wo festgehalten ist, dass nur bei widerrechtlichen Handlungen eine Verantwortlichkeit des Bundes entsteht. Das ist eine Tatsache. Natürlich wäre es auf Gesetzesebene möglich, im Güterkontrollgesetz eine Lex specialis zu machen. Lex-specialis-Abweichungen, divergierende Regelungen, sollte man aber ohne Not nicht machen.

2. Ich muss hier doch an die klassische und bedauerliche Situation, wo ein Widerruf erfolgen kann, erinnern: wenn eine Bewilligung erteilt wird und es im nachhinein eine Embargosituation gibt, wo der Bundesrat sagen muss – wie das im Fall Irak während des Golfkrieges völlig unbestritten war –: Voilà, jetzt ist Schluss mit Exporten!

Ich habe von der Verwaltung Zahlen bekommen, die besagen, dass es den Bund, wenn man diesen Widerruf hätte entschädigen müssen, die kokette Summe von 340 Millionen Franken gekostet hätte! Es weiss niemand, wann die nächste solche Embargosituation kommt. Das ist auch für den Unternehmer eine schwierige Situation. Aber wenn man sagt, der Bund solle zahlen, heisst dies immer, dass schliesslich der Steuerzahler bezahlen muss.

3. Wenn wir eine Situation mit der Entschädigung bei Widerruf haben, entsteht beim Exportieren eine unechte grössere Sicherheit. Dann könnte man in Versuchung kommen, im Gesuch nicht ganz alles darzustellen, weil man die Gewissheit hat, bei einem Widerruf entschädigt zu werden. Ich will nicht den Teufel an die Wand malen, aber hier gibt es doch gewisse Gefahrenmomente, die es zu beachten gilt.

Das waren die Argumente, die die «nichtkommunistische und nichtsozialistische» Mehrheit der Kommission dazu geführt haben, mit knapper Mehrheit den Antrag der Minderheit Sandoz Suzette abzulehnen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Je ne veux pas prolonger un débat qui, en partie, a déjà eu lieu ce matin. Je voudrais simplement ajouter trois remarques aux arguments de politique financière développés ici par un éminent membre de la Commission des finances, M. Marti:

1. Moi aussi, je veux répéter l'exemple qui a été cité par le rapporteur de langue allemande. Introduire cette obligation de dédommager les privés avec une indemnité équitable, comme le propose la minorité, aurait eu dans le cas de l'embargo contre l'Irak une conséquence très lourde pour la Confédération, que l'administration a évaluée à une somme de 340 millions de francs. Il me semble que cet argument politique, et non juridique, à lui seul, dans le cadre des problèmes financiers de la Confédération, serait suffisant pour en rester à la version du Conseil fédéral que la majorité de la commission, avec la voix prépondérante du président, a faite siéne.

2. La réglementation prévue par la loi correspond à celle de l'ordonnance ABC qui est en vigueur actuellement, qui est transférée dans la loi et qui a donné satisfaction jusqu'ici. Les exportateurs connaissent les pays critiques et savent que les livraisons de biens à double usage à ces pays présentent des risques plus élevés, y compris celui d'un retrait du permis.

3. Je dirai que l'introduction de la disposition proposée par la minorité aurait même une conséquence négative pour l'industrie, dans le sens qu'elle pousserait l'administration fédérale et le Conseil fédéral à être beaucoup plus restrictifs dans la concession des permis pour éviter tous risques qui pourraient se traduire dans des indemnités de l'ordre de centaines de millions de francs.

Voilà quelques arguments, en plus de ceux que vous avez entendus, qui justifient le fait de refuser la proposition de la minorité et d'en rester au projet du Conseil fédéral, repris par la majorité de la commission.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Je répondrai d'abord à M. Dreher, dont je ne sais pas s'il me classé dans le groupe marxiste révolutionnaire ou dans le groupe de l'extrême droite triomphante. Peu importe.

Ce que j'aimerais dire à M. Dreher et à votre Conseil, c'est qu'en effet la législation allemande connaît bien une indemnisation en cas de retrait du permis, mais l'application de cette législation est extraordinairement restrictive. Elle n'est intervenue que dans des cas tout à fait exceptionnels. Je peux le dire sur la base des chiffres qui me sont connus: ce système ne joue pratiquement jamais. L'Etat allemand n'a ainsi pas à déboursier les sommes auxquelles il s'est théoriquement engagé.

Au surplus, en Allemagne, les voies de droit sont tellement longues et tellement coûteuses que seules des entreprises financièrement puissantes peuvent tenir le coup et espérer aboutir un jour à un résultat. L'exemple allemand n'est décidément pas topique pour nous.

Quant à l'essentiel, j'aimerais vous inviter vivement à suivre la majorité repentie de votre commission. Cette majorité ne s'était constituée à l'époque en commission que par la volonté du président, mais des forces nouvelles s'y sont associées et je m'en réjouis. Je m'en réjouis, car la différence que l'on voudrait introduire entre la loi sur le matériel de guerre et la loi sur le contrôle des biens – vous avez en effet refusé catégoriquement ce matin d'introduire une telle disposition dans la loi sur le matériel de guerre –, ce distinguo que l'on voudrait faire maintenant avec la loi dont nous discutons n'est pas du tout convaincant.

Pratiquement, les exportateurs doivent demander un permis d'exportation, et lorsqu'ils viennent le demander il y a une conversation, une appréciation du risque. On ne va pas recueillir un permis d'exportation comme on va chercher une plaque de vélo au poste de gendarmerie. Il y a discussion, et les exportateurs potentiels sont tout à fait renseignés quant à la liste des pays auxquels il est risqué de livrer de la marchandise, ou qui, s'ils ne sont pas critiques à l'instant, pourraient le devenir d'un moment à l'autre. Les exportateurs connaissent les pays critiques, ils savent que la livraison de biens à double usage à de tels pays présente des risques plus élevés qu'à l'ordinaire, y compris, à la limite, celui du retrait du permis.

La Confédération ne doit pas assumer ces risques à la place des exportateurs. Il vaut mieux les amener à s'assurer contractuellement, par des réserves sur la livraison, plutôt que de les renvoyer à une voie de droit qui serait longue, incertaine, mais aussi coûteuse. L'introduction du principe de dédommagement dans les domaines du contrôle à l'exportation et de l'embargo serait un changement aux conséquences financières imprévisibles.

Je ne joue pas souverainement, comme potentat de l'Etat, avec des entreprises privées, je dis qu'il y a un sain partage des responsabilités dans le projet du Conseil fédéral. Je vous invite donc à suivre la version du Conseil fédéral et de la majorité de votre commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

93 Stimmen
48 Stimmen

Art. 8, 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

.... verpflichtet und treffen in ihrem Bereich alle zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage nötigen Vorsichtsmassnahmen.

Art. 10*Proposition de la commission**Al. 1-3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

.... de fonction et doivent prendre, dans leur domaine, toutes les précautions propres à éviter l'espionnage économique.

*Angenommen – Adopté***Art. 11, 12***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 13***Antrag der Kommission**Mehrheit**Titel*

Berichterstattung und Genehmigung durch die Bundesversammlung

Abs. 1

Der Bundesrat berichtet anlässlich des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik der Bundesversammlung über die Massnahmen, die er gestützt auf Artikel 5 getroffen hat.

Abs. 2 (neu)

Die Bundesversammlung entscheidet, ob die Massnahme in Kraft bleibt oder aufgehoben wird.

Abs. 3 (neu)

Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung auch über die Anwendung dieses Gesetzes im einzelnen.

Minderheit I

(Tschäppät, Carobbio, Dünki, Grossenbacher, Haering Binder, Hubacher, Meier Hans)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit II

(Hollenstein, Carobbio, Dünki, Haering Binder, Meier Hans, Züger)

.... Aussenwirtschaftspolitik und betreffend den Vollzug die Geschäftsprüfungskommissionen der Räte.

Art. 13*Proposition de la commission**Majorité**Titre*

Rapport et approbation par l'Assemblée fédérale

Al. 1

Le Conseil fédéral informe l'Assemblée fédérale, dans le cadre du rapport sur la politique économique extérieure, des mesures prises sur la base de l'article 5.

Al. 2 (nouveau)

L'Assemblée fédérale se prononce sur l'opportunité de maintenir ou suspendre ces mesures.

Al. 3 (nouveau)

Le Conseil fédéral informe l'Assemblée fédérale sur l'application de la présente loi en général.

Minorité I

(Tschäppät, Carobbio, Dünki, Grossenbacher, Haering Binder, Hubacher, Meier Hans)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité II

(Hollenstein, Carobbio, Dünki, Haering Binder, Meier Hans, Züger)

.... politique économique extérieure, et il renseigne les Commissions de gestion sur le détail de l'exécution.

Tschäppät Alexander (S, BE), Sprecher der Minderheit:
Dem Antrag der Kommissionsmehrheit liegt die Unterscheidung zugrunde, was völkerrechtlich verbindliche Kontrollmassnahmen und was die übrigen internationalen Kontrollmassnahmen sind. Das ist die Grundidee; sie ist in der Praxis jedoch völlig unwichtig, weil die internationalen Kontrollmassnahmen für uns unabdingbar sind. Wir müssen – im Neuen Forum, der Australiengruppe usw. – mitmachen, wenn wir uns politisch nicht völlig unmöglich machen wollen. Wir haben gar keine Wahl, dort nicht mitzumachen. Alle Industrieländer machen dort mit; auch Russland und andere Länder sind dazugekommen. Diesbezüglich ist also kein Spielraum vorhanden.

Die Idee der Kommissionsmehrheit hat für das Parlament etwas Verlockendes; es geht um die Mitsprache des Parlamentes. Wir sollen Kompetenzen haben, uns in die aussenpolitischen Angelegenheiten einzuschalten. Das ist an und für sich verlockend. Ich warne Sie aber davor, dieser Verlockung zu erliegen, und bitte Sie, aus folgenden Gründen den Bundesrat zu unterstützen:

Mitsprache haben wir, indem wir die Gesetzgebung durchführen und die entsprechende Rahmgestaltung vornehmen. Wir setzen die Schranken selber. Mit dem entsprechenden Gesetz sagen wir dem Bundesrat ganz klar, was wir wollen und wieweit wir es wollen. Damit ist die aussenpolitische Kompetenz des Bundesrates bei entsprechenden Verhandlungen aber auch schon ausgelotet.

Die Kommissionsmehrheit geht nun weiter: Sie will nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern auch bei der Umsetzung auf Verordnungsebene mitsprechen können. Mit diesem Antrag beginnt sie die Kompetenzen zwischen Exekutive und Legislative zu vermischen. Das ist mit erheblichen Risiken verbunden:

Die Umsetzung des Gesetzes liegt klar beim Bundesrat. Er ist das Vollzugsorgan auf Bundesstufe, wenn es darum geht, Gesetze zu vollziehen. Das tut er hier, indem er bezüglich der internationalen Kontrollmassnahmen die Verhandlungen führt. Er tut dies wie alle übrigen mitbeteiligten Länder, die sich jeweils in einem Konsens finden, den sie dann national umsetzen.

Diese Umsetzung erfolgt in einer Verordnung. Das ist an und für sich das normale Verfahren, und die Mehrheit will nun dieses normale Verfahren umdrehen, indem sie will, dass das Parlament auch die Kompetenz für die Verordnung an sich reisst. Damit schafft sie eine gefährliche, konkurrenzierende Kompetenz.

Der Bundesrat verhandelt dann gestützt auf internationale Verpflichtungen und auf ein klar abgestecktes Rahmengesetz, erarbeitet den Konsens, und wir beginnen im Parlament, wahrscheinlich gestützt auf weniger gute Informationen, plötzlich über die Verordnung, also über die nationale Umsetzung eines von uns selber erarbeiteten Gesetzes zu diskutieren. Das ist eine äusserst gefährliche Situation, weil die Gefahr besteht, dass wir so in der Eigendynamik, die wir als Parlament ab und zu entwickeln, Entscheide fällen, gestützt auf mangelnde oder zu wenig gut fundierte Kenntnisse.

Wenn wir das dann einmal täten – wenn wir so eine Verordnung bachab schicken würden –, würde das bedeuten, dass wir uns politisch aus diesen internationalen Kontrollmassnahmen verabschieden müssten. Der Bundesrat wäre gezwungen, politisch die Konsequenzen zu ziehen und z. B. aus dem Neuen Forum auszutreten. Das hätte nicht nur politisch äusserst schwerwiegende Konsequenzen. Das hätte auch wirtschaftlich äusserst schwerwiegende Konsequenzen, indem sich alle übrigen Länder, die bei diesen Kontrollmassnahmen mitmachten, ihre Gedanken machen würden, in welcher Form sie verhindern können, dass die Schweiz ausschert. Das dürfte über kurz oder lang zu nichts anderem als zu Boykottmassnahmen führen, sei das gegen unser Land oder gegen die einzelnen Produzenten in diesem Land.

Man wird mir noch entgegenhalten, solche nachträglichen Bewilligungspflichten würden wir auch im Aussenwirtschaftsgesetz kennen, und dort sei das kein Problem. Aber auch dieser Vergleich ist nicht zulässig; ich möchte das ganz klar unterstreichen. Denn beim Aussenwirtschaftsgesetz ist dieser politische Zwang, dabeizusein, mitzumachen und umzusetzen, nicht gegeben. Das Aussenwirtschaftsgesetz will einsei-

tig von der Schweiz getroffene Bestimmungen zur Abwehr vornehmen, hat also eine völlig andere Bedeutung als der politische Zwang, die Pflicht, sich diesen Kontrollmassnahmen zu unterziehen, sie selber umzusetzen.

Ich glaube, unser Parlament hat so schon genug zu tun, wenn es die Arbeit macht, die ihm zusteht. Wir müssen uns nicht zusätzliche Arbeiten aufhalsen, die uns nicht zustehen und für die uns vor allem auch die nötigen Informationen fehlen. Ich bitte Sie, dem Bundesrat den Rücken zu stärken, denn nur so kann er seine Kompetenz voll ausschöpfen, seinen internationalen Verpflichtungen glaubwürdig nachkommen und landesintern die Umsetzung vornehmen. Wenn wir auf Verordnungsstufe wieder das Parlament einschalten, riskieren wir diesbezüglich, uns in ein äusserst gefährliches Fahrwasser zu begeben.

Ich bitte Sie alle – Sozialisten, Kommunisten und alle übrigen guten Schweizerinnen und Schweizer –, den Bundesrat zu unterstützen.

Hollenstein Pia (G, SG), Sprecherin der Minderheit: Mit unserem Antrag wollen wir dafür sorgen, dass die Geschäftsprüfungskommissionen der Räte über die Einzelheiten des Vollzugs orientiert werden. Die Bundesversammlung, wie die Kommissionsmehrheit es will, kann nicht im Detail, sondern nur in groben Zügen informiert werden. Vor allem hat sich im KMG der bisherige jährliche Bericht an die GPK über den Vollzug bewährt. Die Berichterstattung an die GPK ermöglicht präzisere Angaben, als dies im Rahmen des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik möglich ist. Es ist dem Bundesrat nur gegenüber der GPK möglich, seine Überlegungen, die zur Ablehnung oder zur Bewilligung umstrittener Gesuche führten, im Detail darzulegen.

Ein weiterer Punkt, der für die Information an die GPK spricht, ist die Tatsache, dass die Rüstungspolitik innenpolitisch stark umstritten ist. Der Bundesrat braucht ein geeignetes Instrument, um seine Politik erklären zu können und jene Transparenz zu schaffen, die zur Vertrauensbildung notwendig ist. Dies setzt regelmässige Diskussionen über Zielländer, konkrete Firmen und Absprachen mit anderen potentiellen Lieferländern voraus. Solche Debatten können aber nur im vertraulichen Rahmen der GPK geführt werden, bestimmt nicht in der Bundesversammlung.

Weiter ist zu beachten, dass sich das KMG und das GKG wechselseitig wie kommunizierende Röhren verhalten. Die gegenseitige Abstimmung und die Definition der Schnittstellen werden so oder so in Zukunft eine wichtige Frage sein. Es ist nicht sinnvoll, die GPK nur über die eine Hälfte zu informieren und sie zur anderen Hälfte im ungewissen zu lassen. Es ist deshalb nötig, die beiden Berichte aufeinander abzustimmen und gleichzeitig der GPK zuzuleiten.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit hätte eine Kompetenzverschiebung zur Folge und ist deshalb abzulehnen. Die Kompetenzordnung darf nicht aufgeweicht werden. Der Bundesrat ist für die Aussenpolitik der Schweiz zuständig. Die Räte verfügen nicht über die Mittel für jene umfangreichen Abklärungen, die für seriöse Entscheide notwendig wären. Eine nachträgliche Aufhebung einer bereits erfolgten Ausfuhrbewilligung untergräbt die Rechtssicherheit. Deshalb gehört die Entscheidungsverantwortung nicht in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung.

Ich bitte Sie, mit der Zustimmung zur Minderheit II den Bundesrat zu verpflichten, betreffend den Vollzug dieses Gesetzes so, wie es im KMG gehandhabt wird, die GPK der beiden Räte zu orientieren.

Steiner Rudolf (R, SO): Ich möchte Sie im Namen der FDP-Fraktion bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Herr Tschäppät hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Mehrheitsantrag eine Konsequenz aus der Differenzierung zwischen Artikel 4 und Artikel 5 dieses Gesetzes ist. Artikel 4 – lesen Sie bitte nach – regelt die Massnahmen, die der Bundesrat aufgrund internationaler, völkerrechtlich verbindlicher Abkommen treffen kann. Bei der Verabschiedung von Abkommen mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit – das ist der wesentliche Unterschied – kann das Parlament im Rahmen

der Ratifikation mitsprechen. Dem steht Artikel 5 gegenüber. Er regelt die Massnahmen, die der Bundesrat ohne internationale Abkommen treffen kann, d. h., der Bundesrat kann ohne jegliche Mitsprache des Parlamentes Bewilligungs- und Meldepflichten einführen und Kontrollmassnahmen anordnen. Da scheint es nicht mehr als recht und billig, dass das Parlament im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Aussenwirtschaftspolitik die Möglichkeit hat, zu diesen zusätzlichen Bewilligungs- und Meldepflichten sowie Kontrollmassnahmen Stellung zu nehmen.

Im Gegensatz zu dem, was Herr Tschäppät erzählt hat, haben wir nämlich nicht die Möglichkeit, bei der Gesetzgebung darauf Einfluss zu nehmen. Die gesetzliche Grundlage dieser Freiheit des Bundesrates ist das Gesetz, das uns hier vorliegt. Für die Freiheit des Bundesrates, zusätzliche Bewilligungs- und Meldepflichten einzuführen sowie Kontrollmassnahmen anzuordnen, liegt die gesetzliche Grundlage gerade in diesem Artikel 5. Wir müssen uns die Möglichkeit der Korrektur vorbehalten.

Das liegt durchaus im Spielraum des internationalen Zwanges, dem wir allenfalls ausgesetzt sind. Aber es ist auch im internationalen Verhältnis noch immer unser gutes Recht, mitzureden und zu sagen, was uns genehm ist und was nicht. Das Parlament muss die Möglichkeit haben, zu reagieren – auch wenn ich davon ausgehe, dass in der Regel wohl kaum Anlass für grosse Diskussionen gegeben sein wird.

Ich bitte Sie also eindringlich, der Mehrheit zuzustimmen. Die Bedenken, die von den Minderheiten geäussert werden, sind nicht stichhaltig.

Le président: Le groupe PDC communique qu'il soutiendra la proposition de la majorité.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Es ist hier eine sehr interessante Frage zu klären. Die heutige Debatte war auch in etwa das Spiegelbild der Diskussion in der Kommission.

Zuerst zu den Zahlenverhältnissen der Entscheide: Der Antrag Hollenstein wurde mit 14 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Der Entscheid zwischen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und dem Antrag der Minderheit I (Tschäppät) (= Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates) beruht auf einem Stimmenverhältnis von 15 zu 10.

Kurz zum Antrag der Minderheit II (Hollenstein): Frau Hollenstein, Sie haben soeben gesagt, dass Sie dem Bundesrat Vertrauen schenken und keine Kompetenzverschiebung möchten. Ich unterschiebe Ihnen nicht etwa, dass Sie das mit Ihrem Antrag machen. Aber auf der anderen Seite erleichtert die Forderung nach einem Vollzugsbericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen dem Bundesrat die Aufgabe auch nicht. Das ist zusätzliche Arbeit. Ich bitte Herrn Bundespräsident Delamuraz, hierzu aus Sicht des Bundesrates Stellung zu nehmen. Die Mehrheit der Kommission lehnt diesen Antrag jedenfalls ab.

Ich bin mit grossem Interesse der Argumentation von Herrn Tschäppät gefolgt. Wenn das Güterkontrollgesetz, Herr Tschäppät, nur aus dem Artikel 4 bestehen würde, hätte ich Verständnis. Wie Herr Steiner aber sehr richtig erklärt hat, gibt es z. B. auch einen Artikel 5. Darin wird ausgesagt, dass der Bundesrat Bewilligungs- und Meldepflichten einführen und Überwachungsmaßnahmen anordnen kann. Dann gibt es einen Artikel 6, Verweigerung von Bewilligungen, und einen Artikel 7, Widerruf von Bewilligungen, über den wir uns lange unterhalten haben. Dann gibt es noch einen Artikel 8, Massnahmen gegenüber einzelnen Bestimmungsländern.

Der Bundesrat, das ist an sich richtig so, hat dank dem GKG zweifelsohne einen sehr grossen Ermessensspielraum. Diese grosse Kompetenzbreite des Bundesrates präjudiziert denn auch sehr stark den Vollzug des Gesetzes.

Was die Mehrheit der Kommission in Artikel 13 verlangt, ist nichts Dramatisches. Sie verlangt in Absatz 2, dass die Bundesversammlung nachträglich die Möglichkeit hat zu entscheiden, ob die Massnahme in Kraft bleibt oder ob sie aufgehoben wird. Wenn die Bundesversammlung nichts sagt, dann bleibt sie in Kraft. Das ist nur ein Korrektiv in Fällen, in

denen wir wirklich den Eindruck haben, hier seien gewisse Massnahmen getroffen worden – über die eben Bericht erstattet wird –, die nicht am Platz sind. Das ist der Sinn dieses Antrages der Kommissionsmehrheit. Es geht um ein Gleichgewicht zwischen Bundesrat und Parlament. Ich bitte Sie, diesem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Avec l'article en discussion, il s'agit de définir sous quelle forme le Conseil fédéral doit renseigner l'Assemblée fédérale sur l'application de la loi.

Je voudrais rappeler un premier élément. S'agissant des biens à double usage actuellement soumis au contrôle au titre de l'ordonnance ABC et des ordonnances d'application d'autres lois sur les mesures économiques extérieures, le Conseil fédéral, aujourd'hui, informe l'Assemblée fédérale dans les rapports sur la politique économique extérieure. Donc, le projet du Conseil fédéral, qui est soutenu ici par la minorité I (Tschäppät), transpose dans la loi la pratique que nous connaissons déjà aujourd'hui.

En commission, comme vient de le rappeler le rapporteur de langue allemande, la discussion s'est développée autour de la question de savoir si, avec cette simple disposition du projet du Conseil fédéral, on ne donnait pas un chèque en blanc au Conseil fédéral, en particulier pour l'application des mesures internationales non obligatoires qui ne sont pas soumises à l'approbation des Chambres et pour lesquelles le Conseil fédéral ne disposerait pas d'une base constitutionnelle suffisante. La majorité de la commission, par 15 voix contre 10, a retenu l'idée qu'on aurait pu éviter cette question concernant la constitutionnalité de la loi en introduisant la formulation de l'article 13 qu'elle vous propose, c'est-à-dire en donnant le pouvoir à l'Assemblée fédérale d'être informée en ce qui concerne l'application des normes non obligatoires.

Le Conseil fédéral et ceux qui soutiennent la minorité I, tout en comprenant les arguments qui ont été développés à ce propos, sont de l'avis que, pour ce qui concerne les mesures obligatoires et les mesures non obligatoires en droit international, la différence est plus formelle que réelle dans le sens que, de toute façon, les mesures non obligatoires peuvent aussi être appliquées si des mesures sont appliquées au niveau international par d'autres pays. Par contre et en plus, la distinction entre mesures obligatoires et non obligatoires n'a pas d'effets concrets en ce qui concerne l'application de la loi au niveau des ordonnances.

Une autre argumentation est développée par la minorité I, dont je fais partie, et par le Conseil fédéral. Si l'on suit la proposition de la majorité, on crée en pratique un droit de codécision au niveau des ordonnances d'exécution entre Conseil fédéral et Parlement, qui, dans une certaine mesure, serait en contradiction avec le principe de la séparation des compétences entre le Conseil fédéral comme organe exécutif, et l'Assemblée fédérale comme organe législatif. Pour ces raisons, la minorité I soutient le projet du Conseil fédéral.

Quant à la proposition de la minorité II (Hollenstein), la question qui se pose est pratiquement de savoir s'il faut, au cours de l'application de cette loi, donner aussi des informations à la Commission de gestion sur les détails de l'exécution.

L'argumentation de la majorité de la commission contre cette proposition, c'est que la minorité II fait un parallèle entre le rapport que le Conseil fédéral fait régulièrement aux Commissions de gestion sur la loi sur le matériel de guerre et cette nouvelle loi, un parallèle qui n'a pas de fondement parce qu'il y a une différence profonde. Donc pratiquement, demander d'introduire l'obligation d'informer la Commission de gestion serait créer un travail supplémentaire qui n'apporterait pas d'éléments valables pour son information.

Pour toutes ces raisons, en résumé, la majorité de la commission propose d'adopter l'article 13 modifié en élargissant les compétences de l'Assemblée fédérale. La minorité I suit le projet du Conseil fédéral et la minorité II veut ajouter cette disposition concernant l'information de la Commission de gestion.

Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à suivre la proposition de la majorité. Personnellement, je voterai la proposition de la minorité I.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Je vous invite à suivre la proposition de la minorité I (Tschäppät).

Tout d'abord, à propos de la minorité II (Hollenstein) qui voudrait ajouter quelques mots à la stipulation de cet article 13 tel que le Conseil fédéral vous l'a présenté, je crois, Madame Hollenstein, que la proposition n'est pas bonne dans la mesure d'abord où elle se fonderait sur une analogie entre l'exportation de matériel de guerre et les biens à double usage. Cette analogie est erronée. En effet, comparés au matériel de guerre, les biens à double usage sont beaucoup moins critiques: ils sont soumis à examen, ce que le matériel de guerre, a priori, ne connaît pas comme sélection préalable. Vouloir dès lors appliquer à cette loi ce que l'on applique à la loi sur le matériel de guerre, c'est commettre une erreur de parcours et une confusion du type de matériel, du type de produit dont il s'agit dans l'une et l'autre loi.

Ensuite, j'observe, concernant la proposition de la minorité II, que les renseignements dans les rapports sur la politique économique extérieure sont donnés d'une manière suffisante et efficace, comme l'a prouvé, pendant des années, l'application de l'ordonnance ABC sur laquelle nous avons vécu et qui n'a donné lieu à aucun tiraillement, à aucune opposition de principe, entre le Parlement et le Gouvernement dans l'examen de la gestion de celui-ci.

Je pense dès lors que la minorité II confond les moyens et les genres. Elle en viendrait à exiger de l'administration une prestation supplémentaire parfaitement inutile, car je ne vois pas comment pourrait s'opérer utilement ce contrôle voulu par la minorité II. En revanche, je vois à quels travaux de présentation et de rapports post festum l'administration serait conduite avec cette minorité II. Je vous propose de la rejeter. Je vous propose de rejeter aussi la proposition de la majorité, et ce sera de tout l'après-midi peut-être le seul point crucial où M. le rapporteur de langue allemande, président de la commission, et son humble serviteur au Conseil fédéral ne seront pas d'accord. Pourquoi ne sommes-nous pas d'accord? Parce que d'abord la formulation de la majorité introduirait des contrôles non obligatoires pour les biens nucléaires et serait dès lors en parfaite contradiction avec la loi sur l'énergie atomique; ensuite, parce qu'elle ne serait pas comparable avec les mesures de rétorsion de la loi sur les mesures économiques extérieures; enfin, parce qu'elle apparaît dans la systématique de la loi vraiment comme un corps étranger, comme un accident difficilement explicable avec une loi qui, d'une manière générale, se fonde sur la responsabilité du Conseil fédéral et qui lui substituerait, à un moment donné, celle du Parlement.

J'ai entendu tout à l'heure plaider la continuité dans le traitement et dans l'exécution de la loi sur le contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires. Je vous demande d'avoir cette même continuité, d'avoir cette même logique devant les yeux, d'éviter de créer des situations de tension, d'incertitude dont les premières victimes, une nouvelle fois, seraient les agents de l'exportation, qui se trouveraient ainsi voués à une situation précaire qui pourrait aller jusqu'à les dissuader de telle ou telle démarche, sans qu'il y ait quelque intérêt que ce soit de l'économie suisse à la clé.

Pour cette raison de logique, de clarté de responsabilité, je vous invite à suivre la proposition de la minorité I, c'est-à-dire le projet du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

<i>Eventuell – A titre préliminaire</i>	
Für den Antrag der Minderheit I	125 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	19 Stimmen

<i>Definitiv – Définitivement</i>	
Für den Antrag der Mehrheit	80 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	80 Stimmen

Mit Stichtentscheid des Präsidenten wird der Antrag der Mehrheit angenommen. Avec la voix prépondérante du président la proposition de la majorité est adoptée.

Art. 14**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 15**Antrag der Kommission**

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4**Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Hollenstein, Carobbio, Haering Binder, Meier Hans)

.... in zehn Jahren. Die

Art. 15**Proposition de la commission**

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4**Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Hollenstein, Carobbio, Haering Binder, Meier Hans)

.... se prescrit par dix ans

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Hollenstein Pia (G, SG), Sprecherin der Minderheit: Die Kommissionsminderheit verlangt anstelle einer Verjährungsfrist von fünf Jahren eine solche von zehn Jahren. Dies ist der Antrag.

Wenn wir den illegalen Handel wirksam bekämpfen wollen, ist eine fünfjährige Frist zu knapp. Es handelt sich in diesem Bereich um komplizierte und schwer durchschaubare Gesetze; die Verfolgung solcher Gesetzesbrüche nimmt Zeit in Anspruch. Meine Argumentation ist nicht aus der Luft gegriffen. Eine Verjährungsfrist von bloss fünf Jahren hätte beinahe verhindert, dass das Bundesgericht im Von-Roll-Prozess sein Urteil aussprechen konnte. Hätte die Verteidigung auf Obstruktion gemacht, wäre der Von-Roll-Prozess mit Sicherheit verjährt. Bei einer Frist von fünf Jahren plus einem Aufschub von zweieinhalb Jahren, wie es der Entwurf des Bundesrates vorsieht, wäre die Frist im Sommer 1996 abgelaufen – es handelte sich immerhin um Bestandteile für Superkanonen für Saddam Hussein. Dieses Beispiel zeigt, dass fünf Jahre Verjährungsfrist knapp sein können.

Mit einer gesetzlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren vergeben wir uns nichts. Ich möchte diese Möglichkeit anhand eines konkreten Beispiels im Atombereich darlegen: Die Firma Schäublin SA in Bévillard hatte spezielle Werkzeugmaschinen an den Irak geliefert, die dem Atomgesetz unterstanden. Die Bundesanwaltschaft verzichtete auf eigene Ermittlungen und delegierte die Angelegenheit an das zuständige Bundesgericht, das von der Sache her überfordert war und das ganze Verfahren hinauszögerte, bis es nach fünf Jahren verjäherte. Ähnliches könnte auch im Bereich des Kriegsmaterials geschehen.

Dass auch im KMG und im Atomgesetz Fünfjahresfristen vorgesehen sind, ist kein stichhaltiger Grund, hier nicht mit zehn

Jahren eine sinnvollere Lösung zu wählen. Wenn es uns mit der Verfolgung von Verbrechen ernst ist, dann ist eine zehnjährige Verjährungsfrist sicher angezeigt. Ich danke Ihnen für die Unterstützung dieses Minderheitsantrages.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Kommission hat den Antrag Hollenstein mit 14 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Frau Hollenstein schlägt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vor. Die drei Gesetze, die zur Diskussion stehen, das Kriegsmaterialgesetz, das Atomgesetz und dieses Gesetz, sollen harmonisiert werden. Gemäss allen drei Gesetzen verjähren die Übertretungen nach fünf Jahren.

Es gibt noch einen weiteren Grund. Im allgemeinen Strafrecht verjähren Übertretungen nach einem Jahr. Man ist Ihnen, Frau Hollenstein, also schon entgegengekommen. Es sind tatsächlich vielfach schwierige Dossiers. Ein Jahr würde nicht genügen. Deshalb hat man die Verjährungsfrist ver fünfacht. Ich glaube, dass dies aber genügen sollte.

In dem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Hollenstein abzulehnen.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Je m'exprimerai également comme rapporteur de langue française, pour vous inviter à suivre la majorité de la commission, pour la raison, Madame Hollenstein, qu'il est bien que nous ayons des délais de prescription harmonisés en cette matière. Dans la loi sur l'énergie atomique et la loi sur le matériel de guerre, il est prévu cinq ans. Ayons cinq ans ici également et évitons de créer une divergence dans les textes, donc ensuite une application plus compliquée de cette loi dans la réalité.

Voyez-vous, le Code pénal prévoit un délai de prescription d'un an. Nous n'avons pas voulu suivre le Code pénal, nous avons passé à cinq ans pour être en parfaite harmonie avec la loi sur l'énergie atomique et avec la loi sur le matériel de guerre. Ne rompons pas unilatéralement et sans raison cette harmonie en introduisant ici, brusquement, dix ans.

C'est dans cet esprit que je vous demande de suivre la proposition de la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

92 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

54 Stimmen

Art. 16–19**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20**Antrag der Kommission**

Abs. 1

....

b. gebunden sind und ihrem Bereich Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20**Proposition de la commission**

Al. 1

....

b. équivalent et donnent, dans leur domaine, toute garantie contre l'espionnage économique.

Al. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21–23**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung***Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 0252)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Stephanie, Baumberger, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, David, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Epiney, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hafner, Hämmerle, Heberlein, Herczog, Hess Otto, Hilber, Hochreutener, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jöri, Jutzet, Kunz, Langenberger, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Löttscher, Maître, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Nebiker, Oehli, Ostermann, Philipona, Pidoux, Pini, Randegger, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schläuer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner, Strahm, Straumann, Stucky, Stump, Thanei, Theiler, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wyss, Zwygart (128)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

von Felten, Gonseth, Hollenstein, Teuscher (4)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumann Ruedi, Bäumlín, Bühlmann, Cavalli, Chiffelle, Diener, Goli, Weber Agnes, Zbinden (9)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

von Allmen, Aregger, Béguelin, Binder, Blocher, Bodenmann, Caccia, Carobbio, Christen, Couchepin, de Dardel, Deiss, Dormann, Ehrler, Engler, Eymann, Fankhauser, Fischer-Hägglín, Frey Walter, Giezendanner, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Gysin Remo, Hasler, Hegetschweiler, Hess Peter, Jans, Jeanprêtre, Keller, Kofmei, Kühne, Lachat, Lauper, Maspoli, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Pelli, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Schmid Odilo, Spielmann, Steffen, Suter, Thür, Tschopp, Vogel, Vollmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Ziegler, Zisyadis (58)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates**Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte*Proposition du Conseil fédéral*Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales**Angenommen – Adopté****An den Ständerat – Au Conseil des Etats**

Elfte Sitzung – Onzième séance**Donnerstag, 3. Oktober 1996****Jeudi 3 octobre 1996**

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Schoch Otto (R, AR)

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und freue mich besonders, das zum zweitletzten Mal von diesem Platz aus tun zu dürfen.

95.016

**Güterkontrollgesetz
Loi sur le contrôle des biens**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 22. Februar 1995 (BBl II 1301)
Message et projet de loi du 22 février 1995 (FF II 1251)

Beschluss des Nationalrates vom 6. März 1996
Décision du Conseil national du 6 mars 1996

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Das Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, das sogenannte Güterkontrollgesetz, welches heute vom Ständerat als Zweitrat behandelt wird, ist ein neues Gesetz. Wir hatten bis heute also keine Rechtsgrundlage für die Kontrolle aller Güter mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit, für doppelt verwendbare oder Dual-use-Güter, wie diese Produkte und industriellen Erzeugnisse auch genannt werden. Bis jetzt hat der Bundesrat auf Stufe Verordnung gearbeitet, legifertiert oder reagiert, d. h., auch die Schweiz hat sich in den letzten Jahren immer mehr bei und an internationalen Abkommen beteiligt. Ich erwähne dazu als Beispiel die bundesrätliche Verordnung vom 12. Februar 1992 über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen, welche der Bundesrat aufgrund der zunehmenden Bedrohung der internationalen Sicherheit durch die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägerraketen in Kraft gesetzt hat.

Man muss aber auch feststellen, dass bis heute für diese sogenannten doppelt verwendbaren Güter eher eine unübersichtliche Praxis als eine eindeutige Regelung Geltung hatte. Die anwendbaren Bestimmungen waren in verschiedenen Bestimmungen, Verordnungen und auch im alten Kriegsmaterialgesetz verstreut.

Das vorliegende Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter soll erlauben, bestehende Kontrollmassnahmen weiterzuführen und neue Kontrollmassnahmen einzuführen, sei es zur Durchführung von internationalen Abkommen, denen die Schweiz beigetreten ist, sei es zur Unterstützung völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Vereinbarungen, an denen sich die Schweiz beteiligt. Es ist auch wichtig festzustellen, dass das Güterkontrollgesetz ein sogenanntes Ermächtigungsgesetz ist, was heisst, dass man dem Bundesrat die Kompetenz gibt, Anpassungen an internationale Abkommen vorzunehmen, wenn solche Abkommen abgeändert werden.

Völkerrechtlich nicht verbindliche Kontrollmassnahmen, die gegenwärtig von der Schweiz unterstützt werden, basieren

auf verschiedenen Vereinbarungen. Der Kreis der Staaten, die sich an diesen Gremien beteiligen, vergrössert sich laufend und umfasst heute nicht nur die westlichen Industrieländer, sondern auch zentral- und osteuropäische Länder. Das Ziel ist, diejenigen Staaten, die durch ihre Aufrüstung eine regionale oder überregionale Bedrohung darstellen, durch koordinierte Exportkontrollen am Erwerb von konventionellen Waffen und Dual-use-Gütern, die zur Herstellung von konventionellen Waffen bestimmt sind, zu hindern.

Das Güterkontrollgesetz bringt für die Exportwirtschaft keine neuen Exportkontrollen. Es geht vor allem darum, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, bestehende Rechtsgrundlagen zusammenzufassen und damit auch die Transparenz zu verbessern. Mit dem neuen Güterkontrollgesetz wird auch das Chemiewaffenabkommen umgesetzt.

Es liegt auf der Hand, dass Exportkontrollen an und für sich nicht populär und beliebt sind, weil damit für die Exportindustrie beachtliche Aufwendungen verbunden sind. Das Gesetz soll aber so umgesetzt werden, dass für die Exporteure keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden. Es ist aber aus sicherheits- und handelspolitischen Gründen unbedingt notwendig, dass die Kontrollen international harmonisiert sind. Es nützt nichts, wenn einzelne Länder den Export von Mehrzweckgütern verbieten, andere Länder jedoch liefern.

Es sind international grosse Anstrengungen unternommen worden und noch zu unternehmen, wirksame Exportkontrollregimes zu schaffen. Kontrollmassnahmen gemäss dem neuen Güterkontrollgesetz haben sich auf sogenannte kritische Länder zu beschränken. Bei Ländern, wo keine akuten Probleme anstehen, soll nach wie vor mit vereinfachten Massnahmen gearbeitet werden.

Ihre Kommission hat das Güterkontrollgesetz parallel zum Kriegsmaterialgesetz beraten. Es hat sich schon am Anfang der Beratungen gezeigt und im Verlaufe der Diskussion dann auch bestätigt, wie zusammenhängend und verflochten das Güterkontrollgesetz und das Kriegsmaterialgesetz sind. Obwohl – oder vielleicht gerade deshalb – zwei Departemente beziehungsweise beteiligt waren, das Eidgenössische Militärdepartement für das Kriegsmaterialgesetz und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement für das Güterkontrollgesetz, war immer eine einvernehmliche Zusammenarbeit festzustellen. Diese Ausführungen und Feststellungen beziehe ich sowohl auf die Mitarbeiter des EMD wie auch auf jene des Bundesamtes für Aussenwirtschaft.

Ihre Kommission hat gegenüber dem Nationalrat zwei bedeutende Differenzen geschaffen: Die eine ist die formelle Aufnahme militärischer Trainingsflugzeuge mit Aufhängenpunkten ins Güterkontrollgesetz. Die zweite wesentliche Differenz wurde – von einigen Kommissionsmitgliedern als sogenannte Notbremse bezeichnet – für den Bundesrat eingebaut, in der Absicht, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, bei besonderen Umständen Bewilligungen für besondere militärische Güter zu verweigern.

Die Sicherheitspolitische Kommission beantragt dem Rat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Après l'excellent rapport de la commission, je veux simplement ajouter que cette loi doit permettre à la Suisse, dans un domaine qui a été souvent controversé, qui a été souvent discuté, tout d'abord de continuer à respecter ses obligations et ses engagements internationaux dans le domaine de contrôle des exportations. On aura là un corps de dispositions précises qui nous permettra d'assurer le monde entier, nos partenaires et nos pays voisins du respect des engagements qui sont les nôtres.

Ensuite, cette loi apportera une contribution, qu'on attend de nous, à la prévention de la dissémination des armes ABC, notamment, et à l'accumulation de capacités militaires conventionnelles qui seraient déstabilisantes précisément par leur concentration. Autant de menaces sur la paix, sur la sécurité, qu'il s'agisse de la sécurité internationale ou de sécurité régionale dans le monde.

Enfin, le dernier mérite de cette loi est de mettre en place des conditions-cadres qui favorisent la compétitivité de notre industrie d'exportation. Toutes les conditions étant respectées, c'est une branche d'activité économique créatrice d'emplois dans notre pays et il est normal que nous nous en préoccupions, encore une fois, le cadre de ses activités étant rigoureusement défini. Il l'est notamment par cette loi, en sorte que je vous remercie d'entrer en matière sur cette question.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter

Loi fédérale sur le contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires

Detaillberatung – Examen de détail

Titel
Antrag der Kommission
Bundesgesetz über die Kontrolle

Titre
Proposition de la commission
Loi fédérale sur le contrôle des biens utilisables

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bereits der Nationalrat hat eine Änderung des Titels vorgenommen, indem er sich nach dem Vorbild internationaler Kontrollmassnahmen richten wollte. Der vom Nationalrat beschlossene Titel scheint Ihrer Kommission jedoch zu schwerfällig. Sie ist auch der Auffassung, dass der Titel nicht mit dem, was dann schlussendlich beschlossen wird, übereinstimmt, sind doch die beantragten Massnahmen nicht mehr eng an die internationalen Vereinbarungen gebunden.

Ihre Kommission beantragt dem Rat einstimmig, ihrem Antrag zu folgen, also den Titel neu folgendermassen zu fassen: «Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG)». Einstimmiger Kommissionsantrag!

Angenommen – Adopté

Ingress, Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Préambule, art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich möchte zu den Artikeln 1, 2 und 3 eine generelle Bemerkung machen. Der Konnex zwischen dem Kriegsmaterialgesetz und dem Güterkontrollgesetz besteht darin, dass jetzt jene Kategorien, die wir aus Artikel 5 des ursprünglichen Entwurfes des Bundesrates zum Kriegsmaterialgesetz ausgeschlossen haben, unter das Güterkontrollgesetz fallen. Es handelt sich dabei um Güter, die weder Waffen noch Munition, noch Sprengmittel sind und die nicht spezifisch für Kampf- oder Gefechtsführung konzipiert sind. Deshalb unterscheidet man zwischen «doppelt verwendbaren Gütern» und «besonderen militärischen Gütern». Das lediglich im Sinne einer Erklärung. Bei den Artikeln 1 und 2 beantragen wir Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Abs. 1, 1bis, 1ter
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1quater (neu)
Als besondere militärische Güter gelten auch militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3
Proposition de la commission
Al. 1, 1bis, 1ter
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1quater (nouveau)
Par biens militaires spécifiques, on entend également les avions militaires d'entraînement avec points d'emport.
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Artikel 3 Absatz 1quater beantragt die Kommission – das haben Sie ja gestern beschlossen, und das ist die logische Konsequenz –, hier die militärischen Trainingsflugzeuge mit Aufhängevorrichtungen ins Güterkontrollgesetz aufzunehmen. Das möchte ich besonders auch im Zusammenhang mit der Behandlung des Güterkontrollgesetzes erwähnt haben. Wir erklären uns somit einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zur Unterstützung internationaler Kontrollmassnahmen, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind, kann der Bundesrat, sofern diese Massnahmen auch von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz unterstützt werden, für die Ein-, Aus-,
Abs. 2
Streichen

Art. 5
Proposition de la commission
Al. 1

Afin de soutenir les mesures de contrôle internationales qui ne sont pas obligatoires du point de vue du droit international et pour autant que les principaux partenaires commerciaux de la Suisse soutiennent également ces mesures, le Conseil fédéral peut, pour l'importation

Al. 2
Biffer

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Hier geht es um eine formell bessere Anpassung. Die Kommission beantragt, Absatz 1 und Absatz 2 zusammenzulegen. Der Inhalt von Absatz 2 ist neu in Absatz 1 enthalten; Absatz 2 kann somit gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 (neu)
Mehrheit
Bewilligungen für besondere militärische Güter werden zum Verweigert, wenn die Vereinten Nationen oder Staaten, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Ex-

portkontrollmassnahmen beteiligen, die Ausfuhr solcher Güter verbieten und wenn sich an diesen Massnahmen die wichtigsten Handelspartner der Schweiz beteiligen.

Minderheit

(Bieri, Maissen, Schoch)

Bewilligungen für besondere militärische Güter werden zu dem verweigert, wenn die beantragte Tätigkeit:

a. von der internationalen Gemeinschaft verboten wird; oder
b. die Interessen oder die äussere Sicherheit der Schweiz in schwerwiegender Weise zu schädigen droht.

Bei Bewilligungsentscheiden ist insbesondere die Haltung unserer wichtigsten Handelspartner zu berücksichtigen.

Antrag Paupe

Abs. 2

Streichen

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 (nouveau)

Majorité

Les permis concernant les biens militaires spécifiques sont en outre refusés lorsque les Nations Unies ou certains Etats qui, comme la Suisse, participent aux mesures internationales de contrôle des exportations de matériel de guerre interdisent l'exportation de tels biens et si les principaux partenaires commerciaux de la Suisse s'associent à ces mesures.

Minorité

(Bieri, Maissen, Schoch)

Le permis pour les biens militaires spécifiques est en outre refusé si l'activité envisagée:

a. est interdite par la communauté internationale; ou
b. menace de porter gravement atteinte aux intérêts ou à la sécurité extérieure de la Suisse.

La décision tiendra compte en particulier de la position de nos principaux partenaires commerciaux.

Proposition Paupe

Al. 2

Biffer

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: In diesem Zusammenhang möchte ich folgende Bemerkungen machen: Nach dem Beschluss des Nationalrates wurde das Bundesamt für Justiz vom EMD beauftragt, zu untersuchen, welche Möglichkeiten der Bundesrat hätte, die Ausfuhr von militärischen Trainingsflugzeugen mit Aufhängepunkten gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung zu verbieten.

Das Bundesamt für Justiz ist zum Schluss gekommen, dass ein solches Verbot in der Fassung des Kriegsmaterialgesetzes und des Güterkontrollgesetzes gemäss Nationalrat den Anforderungen von Artikel 4 der Bundesverfassung nicht entsprechen würde.

Ihre Kommission teilt diese Interpretation des Bundesamtes für Justiz. Demzufolge sollen die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für den Bundesrat geschaffen werden; sie wurden von einigen Mitgliedern als «Notbremse» bezeichnet. Die Kommission prüfte mehrere Anträge und Varianten. Eine Variante ging so weit, dass ein autonomer Entscheid des Bundesrates, wie er bis heute gemäss Kriegsmaterialgesetz noch möglich war, weiterhin bestehen bleiben soll. Eine weitere Variante war schwergewichtig so, dass der Bundesrat bei Bewilligungsentscheiden die Haltung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz zu berücksichtigen hätte. Schlussendlich hat die Mehrheit Ihrer Kommission einer dritten Variante den Vorzug gegeben. Sie ist zwar bezüglich der Systematik im Güterkontrollgesetz nicht voll harmonisiert, nimmt aber inhaltlich Rücksicht auf die wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

Eine Kommissionsminderheit möchte im Zusammenhang mit den Bewilligungskriterien noch weiter gehen.

Nun haben wir noch den Antrag Paupe, der die Lösung gemäss Nationalrat vorzieht, d. h. Streichung von Absatz 2.

Bieri Peter (C, ZG), Sprecher der Minderheit: Ich möchte den Minderheitsantrag wie folgt begründen:

1. Der Nationalrat hat in seiner Beratung das vom Bundesrat vorgelegte Konzept, was ins Kriegsmaterial- und was ins Güterkontrollgesetz gehöre, ganz entscheidend verändert. Wir haben diesen Entscheid ebenfalls nachvollzogen, und wir haben – ich darf für mich in Anspruch nehmen, den entsprechenden Antrag in der Kommission gestellt zu haben – für die Trainingsflugzeuge in Artikel 3 des Güterkontrollgesetzes eine positive Formulierung gefunden. Der Transfer der besonderen militärischen Güter, also nicht nur der Trainingsflugzeuge, vom Kriegsmaterial- ins Güterkontrollgesetz hat sogar eine Änderung des Titels dieses Gesetzes zur Konsequenz. Es ist deshalb angebracht, dass wir uns nun auch im zentralen Artikel 6 des Güterkontrollgesetzes auf diese neue Situation einstellen.

2. In der Behandlung im Nationalrat wurde von verschiedenen Rednern Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung zitiert, um darzulegen, dass es der Bundesrat im Notfall jederzeit in der Hand hätte, aus politischen Gründen eine Ausfuhr von bestimmten Waren schweizerischen Ursprungs zu verhindern. Der Bundesrat könne so unerwünschte Geschäfte rechtzeitig erkennen und verhindern. Die Bekämpfung des Missbrauchs sei damit garantiert. Dies blieb im Nationalrat unwidersprochen. Auf Ersuchen des Generalsekretariats des EMD hat das Bundesamt für Justiz abgeklärt, ob es mit oder trotz des im Nationalrat so beschlossenen Güterkontrollgesetzes noch möglich wäre, diesen Notrechtsartikel 102 Ziffern 8 und 9 anzuwenden.

Das Gutachten liegt vor und kommt zum folgenden Schluss: Die Verfassungsmässigkeit von Verordnungen und Verfügungen, welche gestützt auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung erlassen werden, darf als unbestritten gelten. Hingegen geht die Rechtsprechung von der Einschränkung aus, dass die Verordnung der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung nicht widersprechen darf. Sie darf höchstens praeter legem im Sinne einer Gesetzesergänzung, nicht aber contra legem erlassen werden. Auch wird verlangt, dass eine solche auf Verordnungsstufe erfolgte Regelung bei Andauern eines Zustandes möglichst rasch ins formelle Gesetzesrecht überführt werden soll.

Im zentralen Votum von Adalbert Durrer im Nationalrat hat dieser selbst auf die Möglichkeit der Anwendung von Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung hingewiesen. Im Nationalrat blieb diese Einschätzung unwidersprochen.

Würde der Bundesrat also in Zukunft aufgrund des Verfassungsartikels die Ausfuhr besonderer militärischer Güter in gewisse Länder verbieten, würde er diese dem Kriegsmaterial gleichsetzen, obwohl dies durch den Gesetzgeber gerade nicht als Kriegsmaterial gelten soll. Das Bundesamt für Justiz kommt zum Schluss, dass eine solche verfassungsmässige Notbremse «vom Ziel und von der Begründung her wohl als contra legem beurteilt würde und deshalb unzulässig wäre». Das Bundesamt für Justiz zieht die folgende Konsequenz: «Wir erachten es als unzulässig, dass der Bundesrat nach der Verabschiedung des neuen Kriegsmaterialgesetzes und des Güterkontrollgesetzes in der Fassung des Nationalrates weiterhin gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung Ausfuhrverbote für militärische Trainingsflugzeuge (damit sind auch militärische Güter gemeint) mit Aufhängevorrichtungen erlassen kann. Ein solches Verbot wäre contra legem und würde den Anforderungen der Rechtsgleichheit in Artikel 4 der Bundesverfassung nicht genügen.»

Nach dieser rechtlichen Beurteilung fällt für mich die vom Nationalrat akzeptierte vermeintliche Lösung der Notbremse in sich zusammen. Die Minderheit möchte die Absicht, die der Nationalrat hatte, nicht aus den Augen verlieren, sondern versuchen, in Artikel 6 eine Lösung im Sinne von Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung wiederaufzunehmen. Damit tragen wir dem Umstand und der Tatsache Rechnung, dass unser Land dort eingreifen kann, wo es die Not gebietet; und

ich möchte, dass es der Bundesrat dann tun kann, wenn es die internationale Gemeinschaft vorschreibt oder wenn die Interessen oder die äussere Sicherheit der Schweiz in schwerwiegender Weise geschädigt werden. Diese Formulierung ähnelt in ausgesprochener Weise Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung.

Sie sehen also, dass die Minderheit mit ihrem Antrag nicht weiter gehen will, als es der Nationalrat in einer – rechtlich leider nicht korrekten Art – wollte, indem er, wie ich mich rechtlich belehren liess, eine Lex specialis mit einer Lex generalis ausschalten wollte.

Mit dem deklamatorischen Vermerk, dass wir auf die Haltung der wichtigsten Handelspartner Rücksicht nehmen wollen, impliziere ich auch, dass wir nicht einsame und über alles erhabene «Musterknaben» sein wollen, sondern uns dort, wo es möglich ist, an unseren Handelspartnern orientieren wollen. Wir haben aber in unserer Kommissionstätigkeit gesehen, dass es Fälle geben kann, wo unsere Handelspartner nicht entscheiden wollen, können oder müssen. Hier sind wir auf uns allein gestellt, und hier braucht es Entscheidungskriterien. Im Gegensatz zum Antrag der Mehrheit, der Bewilligungsverfahren absolut von den Massnahmen unserer wichtigsten Handelspartner abhängig macht und damit ein Stück staatlicher Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit aufgibt, lässt der Antrag der Minderheit dem Bundesrat in einem eng begrenzten Rahmen eine autonome Entscheidungsfreiheit. Ich meine, dass diese Selbständigkeit diejenigen Kolleginnen und Kollegen in diesem Saal hellhörig machen müsste, die nicht müde werden, bei jeder Gelegenheit unsere staatliche Eigenständigkeit zu betonen. Auch denke ich, dass der Bundesrat, der die Trainingsflugzeuge mit mehr als zwei «Hardpoints» dem KMG unterstellen wollte, jetzt dem Antrag der Minderheit zustimmen müsste. Dieser liegt zwar nicht gerade nahe bei seinem Entwurf, aber immerhin etwas näher als der Antrag der Kommissionsmehrheit. Letzten Endes nimmt er auch das auf, was der Nationalrat in falscher Interpretation des Bundesverfassungsartikels gewollt hat.

Das neue GKG ist Teil des indirekten Gegenvorschlages zur Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr». Wir haben in diesen Tagen wiederholt betont, dass wir Lücken schliessen wollen. Es kann meiner Meinung nach also nicht darum gehen – wie es jemand in der Kommission bei der Verteidigung des Antrages der Mehrheit gesagt hat –, «dass wir nicht so weit gehen wollen, wie es der heutigen Praxis entspricht». Wenn wir wirklich Lücken schliessen wollen, dann sollen wir nicht neue Löcher öffnen. Ich bin der festen Überzeugung, dass man dies mit dem Antrag der Minderheit am besten tun kann und dass dies für unser Land mit seiner humanitären Wertvorstellung, aber auch für unseren Ruf als Werkplatz und Wirtschaftsstandort einen guten und akzeptablen Vorschlag darstellt. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Paupe Pierre (C, JU): Fort de l'expérience d'hier, lors du débat sur la loi sur le matériel de guerre, il me paraît judicieux de se cantonner dans des dispositions générales, laissant au Conseil fédéral, en fonction de l'évolution de la situation, une plus grande marge d'appréciation. C'est pourquoi je propose de biffer l'alinéa 2 (nouveau) qui offre trop de possibilités de polémique ou d'entraves à nos entreprises.

Au moment où notre pays compte plus de 170 000 chômeurs, au moment où chacun se gargarise de redéploiement de l'économie, de création d'emplois ou de lutte contre la délocalisation de nos entreprises à l'étranger, il paraît surprenant de constater les nombreuses tentatives d'introduction de tracasseries administratives qui pénalisent nos entreprises. Les propositions qui nous sont faites par la commission, notamment par la minorité, mais même par la majorité, sont, elles aussi, des éléments nouveaux qui permettent encore de freiner les activités de nos entreprises, indépendamment d'une appréciation objective de la situation. Ainsi, comment déterminer, lors de situations un peu confuses, si les principaux partenaires commerciaux de la Suisse s'associent à de telles mesures? C'est la raison pour laquelle, dans un do-

maine aussi évolutif, il me paraît important de s'en tenir à l'appréciation du moment, faite rapidement tant par l'administration que par le Conseil fédéral.

La Suisse, quoi qu'on en dise, a pour habitude de respecter ses engagements, qu'il s'agisse de chartes, de conventions ou de dispositions légales. C'est vrai que le Conseil fédéral peut évidemment très bien prendre une position de sagesse, tant il est vrai que, si on a une mesure qui est interdite par la communauté internationale, le Conseil fédéral va certainement en faire également sa décision.

C'est pourquoi je vous invite à adhérer à la décision du Conseil national, qui est en fait la version du Conseil fédéral légèrement amendée puisqu'on supprime les «objectifs de mesures», mais qu'on parle directement de respecter les «mesures de contrôle internationales non obligatoires du point de vue du droit international soutenues par la Suisse». Si je le fais, c'est que nous souhaitons que, par ces mesures, on évite des ralentissements, on évite des freins et que l'on permette plus de souplesse dans l'examen des problèmes d'exportation.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais apporter mon soutien à la proposition de la minorité que vient de développer M. Bieri pour bien expliquer quels étaient les arguments qui devraient conduire absolument à mentionner dans ce texte de loi des règles qui permettent au Conseil fédéral d'interdire des exportations lorsque la communauté internationale le recommande ou lorsque les propres intérêts de la Suisse sont menacés. Je n'ai rien à ajouter à son développement.

J'aimerais, par contre, m'élever très fortement contre la proposition Paupe qui s'inscrit, je dois malheureusement le dire, dans le droit fil des décisions qui ont été prises hier à propos de la loi sur le matériel de guerre et qui tendent à résumer notre discussion à une comédie en trois actes:

1. On affaiblit la portée de la loi sur le matériel de guerre en limitant les possibilités d'embargo du Conseil fédéral.

2. On sort les Pilatus et autres articles encombrants de la loi sur le matériel de guerre pour les placer dans la loi sur le contrôle des biens.

3. On vide la loi sur le contrôle des biens de sa substance en ne permettant pas, là non plus, au Conseil fédéral de subordonner l'exportation de biens militaires spécifiques à des critères pourtant assez précis et assez exceptionnels.

Si l'on suit la proposition Paupe, on n'aura plus une loi, on aura une passoire, une véritable passoire, et la situation conjugée de la nouvelle législation sur le matériel de guerre et sur le contrôle des biens conduira à un état du droit qui sera plus laxiste encore que la situation actuelle, ce que bon nombre d'entre vous ont dénoncé lors du débat d'entrée en matière d'hier en manifestant leur intention de «boucher les trous», si je peux reprendre et traduire ainsi l'expression de M. Bieri.

La proposition Paupe est une régression non seulement par rapport au projet du Conseil fédéral, mais par rapport à la situation actuelle. Je vous demande de la rejeter et d'accepter la proposition de la minorité Bieri.

Maissen Theo (C, GR): Ich möchte mich zu dieser Ordre public nicht aus rechtlicher Sicht äussern. Das wurde bereits gemacht. Sie ist für mich auch keine «Lex Pilatusflugzeuge». Für mich ist ein erster Punkt zu berücksichtigen, nämlich dass wir das Gesetz so geändert haben, dass es nicht mehr allein darum geht, internationale Massnahmen umzusetzen. Wir haben das Gesetz angereichert, so dass wir in bestimmten Bereichen eigenständig handeln können, im Sinne einer eigenständigen Aussenpolitik, soweit das möglich ist.

Ich gehe davon aus, dass Artikel 6 im Rahmen dieses eigenständigen Handelns in der Aussenpolitik für Extremsituationen gelten soll. Ich glaube – die Diskussion zeigt es, und ich nehme an, der Bundespräsident wird es bestätigen –, Artikel 6 wird selten angewendet werden. Er ist wirklich eine Notfallposition. Ich meine jedoch, dass wir hier den Spielraum und die Handlungsfreiheit bewahren sollten, damit der Bundesrat in solchen Extremsituationen wirklich die Interessen des Landes berücksichtigen kann.

Der zweite Punkt – und der scheint mir entscheidend zu sein – ist eine politische Überlegung. Ich glaube, dass wir bei der Gesetzgebung schauen sollten, dass wir auf Sensibilitäten in der Bevölkerung, die weit verbreitet sind, Rücksicht nehmen. Wir haben uns mit der Übernahme der Pilatusflugzeuge in das Güterkontrollgesetz für den Werkplatz Schweiz entschieden – ganz klar. Wir möchten uns diese Möglichkeit der Technologie nicht verbauen. Ich finde das richtig und habe mich dafür eingesetzt.

Wir wissen aber aus den bisherigen Erfahrungen, dass es in den Medien über den Einsatz solcher Mittel Kritik gab, wobei uns auch gesagt wurde – und ich glaube das –, dass diese Medienberichte den Sachverhalt zum Teil nicht korrekt wiedergegeben hätten. Wir haben aber Zuschriften erhalten, hinter denen Leute aus Kreisen stehen, denen es ein ernsthaftes und tiefgehendes Anliegen ist – diese Zuschriften haben mich bewegt –, dass nicht mit irgendwelchen Mitteln, die in der Schweiz eingekauft werden, menschenrechtlich unkorrekte Haltungen gefördert werden. Für mich war es immer wieder zweifelhaft, ob man da mit den Entscheiden wirklich richtig liegt. Ich glaube, wir sollten das Gespür haben und diesen Zweifeln in uns nachgeben. Wir könnten die Verantwortung letztlich doch nicht übernehmen, wenn solche Geräte gegen Frauen, Kinder, sonst Benachteiligte oder Minderheiten eingesetzt würden. Ich glaube, das würde uns als Bürger eines freien Landes doch schmerzen.

Ich möchte diese Verantwortung nicht übernehmen und meine – auch aus politischen Überlegungen –: Wir sollten in diesem Gesetz einen Ausgleich schaffen zwischen dem Ja zum Werkplatz Schweiz, zugunsten der eigenen Interessen, und dem Ja zu möglichen gefährdeten Interessen von Minderheiten. Ich appelliere an Sie als Gesetzgeber, dass Sie diese verschiedenen Empfindlichkeiten in diesem Lande berücksichtigen und der Minderheit folgen. Damit legen Sie nach aussen dar: Wir haben eine Rückfallposition; wenn es wirklich Situationen gibt, die nicht geregelt, nicht vorgesehen sind, kann der Bundesrat eigenständig und in Verantwortung handeln.

Darum ersuche ich Sie eindringlich: Stimmen Sie der Minderheit zu!

Beerli Christine (R, BE): Ich bin wieder einmal davon überzeugt, dass Ihre Kommission zwischen zwei je auf ihrer Seite doch zu weit gehenden Lösungen einen guten Mittelweg gefunden hat.

Wieso wir hier in Artikel 6 einen Zusatz benötigen, wieso wir hier eine Ergänzung vornehmen müssen, hat Ihnen Herr Bieri in seinem Votum umfassend und auch sehr klar dargelegt. Nachdem wir nun legiferiert haben, ist es nicht mehr möglich, Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung direkt anzuwenden und als Auffangposition zu benutzen. Die rechtlichen Begründungen hat Ihnen Herr Bieri umfassend gegeben.

Andererseits geht der Antrag der Minderheit Bieri zu weit. Er geht zu nahe ans Kriegsmaterialgesetz. Wir möchten ja hier eine Regelung finden, die eben nicht ganz so restriktiv ist wie das Kriegsmaterialgesetz, sonst hätten wir die Kategorie der besonderen militärischen Güter gar nicht zu bilden brauchen, sondern hätten direkt das Kriegsmaterialgesetz als anwendbar erklären können.

Was spricht also dafür, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen? Es gibt drei Gründe:

1. Die Entscheide, ob eine Exportbewilligung erteilt werden kann oder nicht, sind nach dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission für die Industrie gut voraussehbar. Sie sind auch für die Exportkontrollbehörden voraussehbar und berechenbar. Man weiss, woran man sich zu halten hat. Die Bestimmungen greifen auch. Sie tragen den Bedenken derjenigen Bevölkerungsteile Rechnung, die Herr Maissen erwähnt hat. Ich sage Ihnen kurz: Das Uno-Embargo für besondere militärische Güter gilt z. B. für Libyen, Irak, Afghanistan, Somalia, Liberia, Angola, Rwanda und Jemen. Die EU hat ein Embargo für solche Güter gegenüber Burma, Sudan, Nigeria, Serbien-Montenegro, Kroatien und Bosnien erlassen. Für alle diese Länder würde also auch der Antrag der Mehrheit

Ihrer Kommission ein Auffangbecken, eine Lösung zur Verfügung stellen.

2. Die Lösung der Mehrheit Ihrer Kommission bedeutet, dass die Schweiz keinen Alleingang macht. Wir sind in die internationale Gemeinschaft eingebunden, und wir halten uns an die Embargos der Uno und der für uns wichtigen Handelspartner.

3. Der Antrag der Minderheit Bieri – ich bitte Sie, ihn abzulehnen – würde bedeuten, dass man dem Bundesrat doch einen sehr grossen Ermessensspielraum gäbe. Er müsste in jedem Einzelfall wieder isoliert entscheiden. Es gäbe also Von-Fall-zu-Fall-Entscheiden, ohne dass man voraussehbar berechnen und ersehen könnte, wie die Entscheide ausfallen, was wiederum bedeuten würde, dass der Bundesrat jedesmal und bei jedem Entscheid grossen Druckversuchen von beiden Seiten – von seiten der Industrie, aber auch von seiten der Hilfswerke und der interessierten Kreise aus diesem Spektrum – ausgesetzt wäre. Es gäbe jedesmal grosse Diskussionen. Dies ist der ganzen Situation sicher nicht angemessen und ist auch nicht von Nutzen. Die Beurteilung wäre zudem sehr, sehr schwierig. Es wäre jedesmal ein hochpolitischer Entscheid ohne richtige Leitplanken. Deshalb ist der Antrag, der von der Minderheit Bieri vorgebracht wird, für die Industrie eine absolut unbefriedigende Lösung.

Zusammenfassend noch einmal: Der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission liegt in der Mitte. Wir müssen etwas machen. Wir können nicht das Ganze streichen und beim alten belassen, wie Herr Paupe das beantragt. Wir müssen eine Lösung vorsehen, die berechenbar, voraussehbar ist und auch den Bundesrat nicht bei jedem einzelnen Entscheid den grössten Druckversuchen aussetzt.

Schallberger Peter-Josef (C, NW): Es ist mir ein ehrliches Bedürfnis, unserer Sicherheitspolitischen Kommission den aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, dass sie den klaren Beschluss des Nationalrates übernommen und beantragt hat, die Pilatus-Trainingsflugzeuge dem Güterkontrollgesetz zu unterstellen. Ich gebe damit den Dank nicht bloss von Unternehmung und Belegschaft der Pilatuswerke, sondern des ganzen Nidwaldner Volkes weiter. Regierung und Volk meines Standes haben seit jeher, auch in den letzten Jahren, immer wieder deutlich bewiesen, dass sie voll hinter dem grössten Arbeitgeber des Kantons stehen und auch stolz über diese Exporterzeugnisse von weltweit anerkannter Spitzenqualität sind. Aber auch ein gutes Produkt benötigt im internationalen Konkurrenzkampf die gleichen Bedingungen, die gleich langen Spiesse.

Artikel 6 gemäss dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates erfüllt durchaus die Anforderungen an Ethik und Moral, nachdem umschrieben wird, dass Bewilligungen zu verweigern seien, «wenn die beantragte Tätigkeit a. internationalen Abkommen widerspricht; b. völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmassnahmen widerspricht, die von der Schweiz unterstützt werden». Schon dieser Buchstabe b ist ein zusätzliches, unter Umständen recht hartes, völkerrechtlich nicht zwingendes Erfordernis. Ich will daran trotzdem nicht rütteln, eben aus ethisch-moralischen Gründen. Soweit sind wir uns einig.

Nun will aber die Kommission diesen Artikel 6 mit einem zweiten Absatz anreichern und unterbreitet uns gleich eine Auswahlentscheidung von Mehrheit und Minderheit. Beide Varianten wollen die Haltung unserer wichtigsten Handelspartner berücksichtigen. Das mag gut und redlich gemeint sein. Im konkreten Fall kann sich dies jedoch für eine Schweizer Firma katastrophal auswirken. Der härteste Konkurrent der Pilatus liegt nämlich auf einem anderen Erdteil, ennet dem Grossen Wasser, und zählt keineswegs zu den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz, wie dies formuliert ist. Dieser Konkurrent wird mit Freuden liefern, wenn es Parlament und Bundesrat vorziehen, unsere hochqualifizierten Arbeitnehmer nach Befragung der wichtigsten Handelspartner arbeitslos zu machen. Das kann und darf nicht die Absicht unserer obersten Landesbehörden sein.

Daher ersuche ich Sie, die Fassung des Erstrates zu beschliessen. Mein Ersuchen richtet sich auch an jene Kommis-

sionsmitglieder, welche diesen entscheidenden Umstand nicht kannten und arglos etwas Gutes tun wollten. Stimmen Sie daher dem Beschluss des Nationalrates zu. Ein initiatives Volk, das nicht wirtschaftlich in Schönheit sterben möchte, wird Ihnen dafür dankbar sein.

Schlesser Fritz (R, GL): Gestatten Sie mir als Kommissionsmitglied eine kurze Bemerkung zu den Voten von Herrn Paupe und von Herrn Schallberger.

1. Wenn Sie die Chancen der Initiative, die wir gestern ohne grosse Diskussion abgelehnt haben, erhöhen wollen, müssen Sie dem Antrag Paupe zustimmen. Dann können wir nämlich im Abstimmungskampf auf ganz konkrete Fragen keine konkreten, befriedigenden Antworten darüber geben, ob beim Export bestimmter Güter eine Notbremse vorhanden ist oder nicht.

Um genau diesen Aspekt ging es Ihrer Kommission.

2. Den zweiten Aspekt hat Kollege Bieri herausgearbeitet; er wurde meines Erachtens zu wenig zur Kenntnis genommen. Der Nationalrat ist nicht davon ausgegangen, dass Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung nicht mehr anwendbar sein sollte. Herr Bieri hat das ausführlich dargelegt. Wenn dem so ist, müssen wir uns eigentlich fragen, ob der Antrag Paupe letztlich nicht kontraproduktiv wäre. Denn wenn Artikel 102 Ziffer 8 BV für den Bundesrat weiterhin anwendbar ist, geht dieser Artikel weiter als der Antrag der Mehrheit. Mit ihrem Antrag wollte die Mehrheit der Kommission eben gerade eine gewisse Gleichheit der Spiesse herbeiführen, indem der Bundesrat aufgrund dieser neuen Bestimmung bei seiner Entscheidung gehalten ist, das Verhalten der wichtigsten Handelspartner zu berücksichtigen. Beschliessen Sie heute nicht etwas, was sich morgen einerseits im Abstimmungskampf, andererseits in der Anwendung des Gesetzes als kontraproduktiv erweisen könnte. Ich stimme der Mehrheit zu.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Anknüpfend an das Votum von Herrn Schallberger möchte ich meiner Meinung Ausdruck geben, dass es bestimmt nicht darum geht, eine «Lex Pilatus» oder eine «Lex Nidwalden» zu schaffen. Ich bin überzeugt, dass dies auch nicht die Meinung von Herrn Schallberger ist. Und es geht bestimmt auch nicht darum, in dieser schwierigen Zeit, in der wir leben, einseitig nur die Interessen der Wirtschaft zu sehen und die übrigen Kriterien zu vergessen oder unangemessen in den Hintergrund zu rücken. Es wurde ja in der Eintretensdebatte zum Kriegsmaterialgesetz zu Recht darauf hingewiesen, dass es bei dieser Gesetzgebung über die Ausfuhr von Kriegsmaterial, zu der auch das Güterkontrollgesetz gehört, darum geht, einen Ausgleich zwischen den innen- und insbesondere wirtschaftspolitischen Interessen einerseits und den Interessen unserer Aussenpolitik andererseits zu schaffen.

Es geht aber auch darum, dass wir der Wirtschaft nicht unnötigerweise Hindernisse in den Weg legen. Es kann nicht deutlich genug darauf hingewiesen werden, dass wir, wenn wir Absatz 2 streichen, nicht vor dem Nichts stehen, sondern dass wir noch den Entwurf des Bundesrates beziehungsweise den Beschluss des Nationalrates haben. Ich meine, dass der durchaus genügend ist, um das ausgleichende Ziel der Positionierung in unserer Kriegsmaterialpolitik zu erreichen. Wir dürfen, rechtspolitisch gesehen, nicht den Fehler machen, die Messlatte allzu hoch anzusetzen, indem wir alles bis ins letzte Detail regeln. Ein Gesetz soll bekanntlich in generell-abstrakten Normen einen bestimmten gesetzgeberischen Bereich normieren. Missbräuche lassen sich leider nie ganz vermeiden. Sie sollen soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Aber die Erreichung der anderen Ziele, die auch wichtig sind – und auf diese wurde gestern auch hingewiesen –, darf dabei nicht verunmöglicht oder in sachlich nicht gerechtfertigter Weise erschwert werden.

Der Antrag der Minderheit geht in diesem Lichte sicher zu weit. Ich möchte da insbesondere auf die Voten von Frau Beerli und Herrn Schallberger hinweisen.

Mit dem Antrag der Mehrheit könnte man leben. Noch lieber wäre mir als Urner aber – und da muss ich auf die wirtschaft-

lichen Interessen auch unseres Kantons hinweisen –, Sie würden dem Antrag Paupe zustimmen.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Je vais peut-être surprendre M. Paupe ou même, ce qui serait tragique pour moi, le décevoir par une sorte de masochisme politique qu'il me prêtera à vouloir préférer ici la formulation de la commission – je me prononcerai sur les propositions de majorité et de minorité tout à l'heure –, à la formulation extrêmement ouverte et très libérale que M. Paupe nous propose, à savoir de biffer purement et simplement l'alinéa 2 de cet article crucial de la loi sur le contrôle des biens.

La première raison de cette réserve à l'égard de la proposition fort libérale de M. Paupe tient au fait que le Conseil fédéral avait conçu originellement l'article 6 limité à un seul alinéa, dans la perspective où les avions PC-7 et PC-9, notamment, étaient soumis à la loi sur le matériel de guerre. C'est selon cette économie générale qu'en bonne logique, dirais-je, le Conseil fédéral pouvait relativement limiter l'argument et l'énoncé des critères de l'article 6.

Le Conseil national, puis vous-mêmes dans vos délibérations d'hier, vous en avez décidé autrement, et vous avez fait passer ces gentils avions dans la loi dont nous discutons ce matin. Alors, la formulation que le Conseil fédéral avait utilisée à l'époque ne se trouve plus possible, ou en tout cas beaucoup moins justifiée qu'elle ne l'était originellement, à la suite de ce transfert de cette catégorie importante de la loi sur le matériel de guerre dans la loi sur le contrôle des biens.

Je pense que pour une première raison de lisibilité de notre comportement politique futur, tant à l'égard de nos partenaires internationaux qu'à l'égard de notre propre peuple, il est nécessaire d'ajouter, aux critères de l'alinéa 1er, des critères un peu plus précis encore qui sont contenus dans l'alinéa 2. L'énoncé de ces principes, soit avec la formulation de la majorité, soit avec celle de la minorité, ne présente tout de même pas un catalogue rigide et insoutenable, mais un certain nombre de critères assez précis. Nous pouvons vivre et nous pourrions vivre d'une manière plus certaine et plus continue avec ces critères qu'avec un article réduit véritablement à la portion congrue comme si, je le répète, les PC-7 et les PC-9 étaient restés dans la loi sur le matériel de guerre.

Cette crédibilité morale consistant à ancrer ces critères, j'insiste sur le fait qu'elle sera plus grande à l'égard de nos partenaires étrangers quant à la capacité de la Suisse d'honorer les engagements juridiques ou moraux qu'elle aurait contractés au plan international, mais aussi au plan interne.

Je crois que M. Schiesser a ajouté quelque chose d'essentiel à quoi je me permets de vous rendre attentifs, à savoir que nous avons le risque d'une initiative qui, si elle était acceptée, ferait connaître à tout ce secteur d'activités d'autres difficultés et d'autres difficultés que celles que pourrait comporter l'application du critère fixé ici. Or, si d'actes libéraux en actes laxistes – parce que c'est le reproche qu'on fera au Parlement et au Gouvernement – nous lâchons constamment du lest, nous ne finissons pas par constituer un outil de contre-proposition efficace, et les risques dès lors de voir passer cette initiative populaire s'en trouvent très regrettamment et très dangereusement accrus.

Je crois qu'il faut songer à cet aspect des choses, nous rendre compte que nous nous sommes affaiblis, le voulant et le sachant – et je partage cette opinion quant à moi –, en passant d'une loi dans l'autre; nous ne devons pas encore en quelque sorte affaiblir nos positions, au point qu'elles ne représenteraient plus d'argument de «contre-batterie», pour parler comme un artilleur que je fus, aux propositions extrêmement rigoureuses de l'initiative.

Enfin, j'en viens à la proposition Paupe, qui, avec M. Schallberger, entre autres, a insisté sur le caractère préoccupant de notre situation économique et sur la nécessité de créer ou de recréer des emplois. Ce souci est entièrement partagé. Encore une fois, je demande que nous soyons capables de mettre équitablement dans les plateaux de la balance tous ces éléments d'appréciation, celui de notre participation franche et sincère au désarmement mondial, mais aussi celui de ne pas être les oubliés de l'alphabet, si tant est que, dans ce

domaine, passant d'une manière beaucoup plus rapide sur ces critères de moralité ou d'éthique, d'autres en viendraient à manger notre propre pain, pour parler très clairement. Je crains, Monsieur Paupe, que l'absence d'un alinéa 2 laisserait, je ne dirai pas, le libre arbitre du Conseil fédéral s'exercer sans limites – Conseil fédéral, que je sache, qui a tout de même une colonne vertébrale; il a un minimum de continuité et de pratiques régulières. Je ne prétends pas que ce serait là, de sa part, avec un article très allégé, autant d'actes du prince, souverains et arbitraires, qu'il rendrait de cas en cas.

Mais, quelle que soit la constance de la pensée gouvernementale, le risque demeure bel et bien, si elle n'est pas guidée par des principes écrits, éclairés et lisibles, que l'on se mette à évoluer un peu en fonction peut-être des émotions politiques du moment – nous ne sommes pas des robots, nous pouvons être sensibles à une situation peut-être vivement ressentie. L'absence de critères pourrait conduire, le cas échéant – c'est un risque dont je voudrais me prévaloir –, à des décisions insolites, contradictoires, délivrées en relativement peu de temps l'une après l'autre, et tout cela ne serait certainement pas favorable pour la solidité de notre économie, pour le pourvoi d'emplois, et pour la continuité des pratiques industrielles.

C'est pourquoi, paradoxalement, votre proposition, qui a, encore une fois, ma sympathie personnelle, parce qu'elle est celle du grand libéral que vous êtes et dans les traits duquel j'aimerais me reconnaître au moins partiellement, pourrait bien nous conduire à la conséquence que, économiquement, ce serait moins sûr, moins constant, et qu'en tout cas les garanties de la constance ne seraient pas ancrées dans la loi. Finalement, c'est cette raison, jointe aux deux autres, plus importantes à vrai dire, qui me conduisent à préférer la proposition de la commission.

Maintenant que le cas Paupe est ainsi réglé – vous le réglerez! – j'en viens à vous dire que soit la proposition de la majorité de la commission soit celle de la minorité sont possibles et concevables pour le Gouvernement. La proposition de la minorité offre sans doute au Conseil fédéral plus de possibilités d'intervention, une marge de manœuvre plus large, dans un certain sens. En revanche, la proposition de la majorité, et c'est là la différence entre minorité et majorité, permet de fixer des critères plus précis, d'encadrer de manière plus rigoureuse les décisions futures du Conseil fédéral dans ce domaine sensible. Elle est plus prévisible pour l'exportateur que la proposition de la minorité, et je retombe là sur l'un des éléments dont j'ai parlé tout à l'heure à propos de la suggestion de M. Paupe, celui des retombées économiques et de la création d'emplois.

Enfin, troisième élément que je retiendrai, je crois que la proposition de la majorité s'intègre mieux dans la logique de la loi sur le contrôle des biens. C'est pourquoi, tout bien pesé, ayant préféré la formulation de la commission à celle de M. Paupe, j'en viens à dire: «Plutôt la formulation de la majorité de la commission que celle de la minorité, l'une et l'autre étant remarquablement intelligentes.»

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Paupe

Für den Antrag der Minderheit

25 Stimmen

17 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit

Für den Antrag Paupe

22 Stimmen

21 Stimmen

Art. 7–10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Hier schliesst sich Ihre Kommission dem Beschluss des Nationalrates an.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Zimmerli

Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 12

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Zimmerli

La procédure applicable aux recours déposés contre les décisions prises en vertu de la présente loi est régie par les dispositions générales de la loi sur la procédure administrative.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Hier geht es um die gleiche Frage wie gestern bei Artikel 27 des Kriegsmaterialgesetzes. In seiner Botschaft sagt der Bundesrat selber, er müsse als Beschwerdeinstanz bezeichnet werden, da es vor allem um Fragen der Sicherheit und Aussenpolitik gehe. Diese beiden Domänen lägen nach Artikel 100 Buchstabe a des Bundesrechtspflegegesetzes in der Kompetenz des Bundesrates. Wie ich Ihnen gestern zu Artikel 27 des Kriegsmaterialgesetzes ausgeführt habe, überzeugt diese Argumentation deshalb nicht voll, weil zwar in der Mehrheit aller Fälle schon sicherheits- und aussenpolitische Fragen zur Diskussion stehen, es aber doch eine bestimmte Anzahl von Fällen gibt, wo das gerade nicht zutrifft – Fälle also, die nach EMRK selbst justizabel sein müssen.

Unter diesen Umständen möchte ich Ihnen empfehlen, hier gleich zu legislieren wie im Kriegsmaterialgesetz und einfach auf die allgemeinen Bestimmungen zur Bundesverwaltungsrechtspflege zu verweisen. Das bedeutet, dass alle politischen Fälle in der Kompetenz des Bundesrates bleiben, wie das der Bundesrat auch will, dass aber die anderen Fälle systemkonform mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden können. Mein Antrag zu Artikel 12 ist also praktisch nur die logische Konsequenz des gestern gefassten Beschlusses bei Artikel 27 des Kriegsmaterialgesetzes.

Präsident: Herr Bundespräsident Delamuraz hat mir signalisiert, dass er sich dem Antrag Zimmerli anschliesst.

Angenommen gemäss Antrag Zimmerli

Adopté selon la proposition Zimmerli

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich spreche zum ganzen Artikel 13, weil die Kommission beantragt, gemäss

Bundesrat zu beschliessen und somit Artikel 13 in der Fassung des Nationalrates abzulehnen. Mit der Fassung des Nationalrates würde die Bundesversammlung in einen Bereich involviert, der nach Auffassung der Kommission zur Exekutive gehört. Ihre Kommission ist der Auffassung, dass der Aufwand sowohl für das Parlament wie auch für die Verwaltung im Hinblick auf – um auch einmal davon zu sprechen – Effizienz zu gross sei. Die Kommission beantragt einstimmig, der Fassung des Bundesrates zu folgen.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Quand on suit le projet du Conseil fédéral, le Conseil fédéral est toujours d'accord, ou presque toujours.

Angenommen – Adopté

Art. 14–19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Hier folgt Ihre Kommission dem Nationalrat. Diese Fassung ist die Konsequenz des Beschlusses bei Artikel 10 Absatz 4.

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 (neu)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann die Listen nachführen, die der Bundesrat in Ausführung von Artikel 2 Absätze 1 und 2 und von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b festlegt.

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 (nouveau)

Le Département fédéral de l'économie publique peut adapter les listes que le Conseil fédéral établit en application de l'article 2 alinéa 1er et l'article 8 alinéa 2 lettre b.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Hier beantragt Ihre Kommission neu einen Absatz 2. Es wird beantragt, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Listen, welche vom Bundesrat festgelegt worden sind, nachführen kann. Es handelt sich hier um rein technische Anpassungen. Die Listen werden international bereinigt beziehungsweise revidiert, indem neue Güter aufgenommen oder andere gestrichen werden; das wird international entschieden. Es geht auch darum, diese Änderungen durch eine Verordnung den Exporteuren zur Kenntnis zu bringen.

Ihre Kommission ist einstimmig für Aufnahme dieses Absatzes 2.

Rochat Eric (L, VD): Ce n'est pas sur le fond, mais sur la forme que j'aimerais intervenir, et sur la version en français. Lorsqu'on dit, à l'alinéa 2: «Le Département fédéral de l'économie publique peut adapter les listes que le Conseil fédéral établit», je préférerais, quant à moi, remplacer par: «mettre à jour». «Adapter» donne l'idée d'une possibilité de modifier ces listes selon l'humeur. En fait, d'après toutes les explications qui nous ont été données, il s'agit bien là de mettre à jour en fonction d'autres dispositions qui viennent d'ailleurs. C'est donc quelque chose de purement technique. Je présente l'amendement de mettre «mettre à jour» à la place d'«adapter» dans la version en français. Je n'ai rien à dire bien entendu sur la version en allemand.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Ma faible connaissance de la langue française, qui n'est pas aussi grande que celle de M. Rochat, me permet de dire que ce dernier a raison. Le terme allemand «anpassen» doit être traduit par «mettre à jour»; «adapter» pourrait faire croire en français à un odieux traficotage possible, à des bricolages unilatéraux de cette liste; ça n'irait pas. Je vous propose donc de corriger lexicalement le texte français par «mettre à jour».

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen gemäss Antrag Rochat

Adopté selon la proposition Rochat

Art. 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Bei Bewilligungsentscheiden ist insbesondere die Haltung unserer wichtigsten Handelspartner zu berücksichtigen.

Art. 6 al. 2*Proposition de la commission**Majorité**Biffer**Minorité I*

(Hubacher, Alder, Banga, Carobbio, Chiffelle, Dünki, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Meier Hans)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Haering Binder, Alder, Banga, Carobbio, Chiffelle, Dünki, Günter, Hubacher, Meier Hans)

Le permis pour les biens militaires spécifiques est en outre refusé si l'activité envisagée:

a. est interdite par la communauté internationale; ou

b. menace de porter gravement atteinte aux intérêts ou à la sécurité extérieure de la Suisse.

La décision tiendra compte en particulier de la position de nos principaux partenaires commerciaux.

Hubacher Helmut (S, BS), Sprecher der Minderheit: Ich beantrage Ihnen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, und zwar mit der folgenden Begründung:

Wir sind ja zu Beginn der Revision eigentlich mit dem Ziel des Bundesrates an die Arbeit gegangen, die Kriegsmaterialausfuhr restriktiver zu kontrollieren. Heute haben wir eigentlich die ganze Geschichte verwässert. Die Revision ist im Vergleich zum Ist-Zustand eher ein Rückschritt, und es fällt mir doppelt schwer, anzunehmen, dass das gewollt ist. Wir leben gerade in einer Zeit, in der uns die Geschichte auf etwas traurige Art einholt – die Geschichte, unter der der Ruf dieses Landes weltweit leidet. Die Schweiz ist jetzt in den USA im Vergleich zur Vergangenheit zum Thema geworden, aber leider eher zu einem negativen. Unsere Politik war die, dass wir alles verdrängten und dass die Grossbanken die Frage der Nazigelder ebenfalls ruhen liessen – wahrscheinlich mit der Spekulation, dass Gras über die Geschichte wachsen würde. Nun stehen wir deshalb weltweit in Verruf und müssen auch geschäftsschädigende Folgen in Kauf nehmen. Die drei Schweizer Grossbanken in New York sind im Moment keine gute Adresse.

In diesem Zusammenhang möchte ich an Sie appellieren, nicht wieder Beschlüsse zu fassen, über die wir uns später oder über die unsere Nachkommen sich später schämen müssen. Die Kommission hat es ja fertiggebracht, den umstrittensten Beitrag zur Kriegsmaterialausfuhr, nämlich den Pilatus-Porter, zur Friedenstaube umzufunktionieren. Er ist gar kein Kriegsmaterial mehr, nur eine zivile Flugmaschine, obschon einzig dieser Beitrag im Zusammenhang mit Saddam Hussein zu Diskussionen Anlass gegeben hat. Die Mehrheit des Nationalrates hat diese Geschichte dem Halbkanton Nidwalden zuliebe – ich gebe ja zu, die Pilatus-Flugzeugwerke sind dort ein wichtiger Arbeitgeber – aus dem Gesetz gekippt. Und jetzt ist eben nicht mehr das Kriegsmaterialgesetz für die Beurteilung zuständig; auch der Bundesrat ist nicht mehr handlungsfähig, sondern wir haben das im Güterkontrollgesetz untergebracht.

Der Ständerat sagt: Wenn das jetzt schon gemäss der Mehrheit des Nationalrates so geregelt ist, dann müssen wir wenigstens die Notbremse ziehen. Wie der Berichterstatter im Ständerat sagte: Wir müssen wenigstens ermöglichen, dass der Bundesrat, wenn die Uno oder die wichtigsten Handelspartner die Bremse ziehen und Ausfuhrverbote erlassen, dann ebenfalls solche Bremsaktionen durchführen kann und dass nicht einfach nur die «vier schwarzen Schafe» in der Völkergemeinschaft – Nordkorea, Libyen und Iran sind dabei – automatisch Sperrgebiet sind, sondern dass der Bundesrat gemäss Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung die Interessen und das Ansehen der Schweiz ein bisschen wahren kann.

95.016

Güterkontrollgesetz**Loi sur le contrôle des biens***Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 131 hiervoor – voir page 131 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Oktober 1996

Décision du Conseil des Etats du 3 octobre 1996

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter**Loi fédérale sur le contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires****Titel, Art. 3 Abs. 1 quater; 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre, art. 3 al. 1 quater; 5*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 6 Abs. 2***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Streichen

Minderheit I

(Hubacher, Alder, Banga, Carobbio, Chiffelle, Dünki, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Meier Hans)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Haering Binder, Alder, Banga, Carobbio, Chiffelle, Dünki, Günter, Hubacher, Meier Hans)

Bewilligungen für besondere militärische Güter werden zu dem verweigert, wenn die beantragte Tätigkeit:

a. von der internationalen Gemeinschaft verboten wird; oder

b. die Interessen oder die äussere Sicherheit der Schweiz in schwerwiegender Weise zu schädigen droht.

Ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz hält fest, dass sich der Bundesrat mit der Regelung, wie sie von der Mehrheit unseres Rates getroffen wurde, nicht, wie behauptet worden war, auf die Bundesverfassung berufen oder auf sie zurückgreifen könnte. Der Ständerat will – und ich bitte Sie, ihm in diesem Sinne zuzustimmen – wenigstens das Schlimmste verhüten, nämlich dass wir wie in der Vergangenheit die Moral völlig auf die Seite schieben und einfach weiterhin so tun, als ob uns die Geschichte jetzt eben nicht eingeholt hätte, sondern nur die Devise «Geschäft ist Geschäft» verfolgen. – Das will der Ständerat verhüten. Ich bitte Sie, ihm bzw. der Minderheit I zuzustimmen.

Haering Binder Barbara (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Vielleicht mögen Sie sich erinnern: Nur drei Tage, nachdem Sie im letzten Frühling hier im Rat beschlossen hatten, die Pilatus PC-7 und PC-9 nicht als Kriegsmaterial zu bezeichnen, bombardierte dieser «Wolf im Schafspelz» in Burma. Stellen Sie sich vor, der Bundesrat hätte in jenen Tagen über ein Gesuch für den Export von Pilatus-Flugzeugen nach Burma entscheiden müssen! Er hätte keinerlei rechtliche Grundlagen gehabt, um diesen Export zu stoppen, denn mit dem Entscheid unseres Rates kann der Export von PC-7 und PC-9 nur noch nach Irak, Iran, Libyen oder Nordkorea untersagt werden. Die von unserem Rat beschlossene Gesetzesregelung fällt weit hinter die heutige Praxis des Bundesrates bei Exportbewilligungen zurück. Nach diesem Entscheid unseres Rates kann der Bundesrat seine ihm verfassungsmässig zustehende aussenpolitische Generalkompetenz in diesem Bereich nicht mehr wahrnehmen.

Dies ist aussenpolitisch, sicherheitspolitisch, aber auch innenpolitisch nicht zu verantworten. Dies war nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch dem Ständerat bewusst, als er entschied, dem Bundesrat doch zumindest noch einen kleinen Handlungsspielraum für aussen- und sicherheitspolitische Entscheide einzuräumen. Helmut Hubacher als Sprecher der Minderheit I hat Ihnen diese Fassung des Ständerates soeben dargelegt und dabei von «Notbremse» gesprochen. Unser Antrag – ein gleichlautender Antrag der Minderheit Bieri unterlag im Ständerat – will ein kleines Stück weiter gehen, aber nur ein kleines Stück: Er will den Status quo der bundesrätlichen Praxis wiederherstellen und dafür eine gesetzliche Grundlage schaffen, sozusagen die Handbremse zur Notbremse.

Seit 25 Minuten tagt der Ausschuss der Initiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr». Ich muss Ihnen nicht sagen, dass dieser Ausschuss durchaus ein Interesse daran hat, dass Sie sich für den «Pilatus-Export» entscheiden, weil Sie damit dem Ausschuss den Abstimmungskampf für die Volksinitiative erheblich erleichtern werden.

Ich selber neige nicht zu dieser Strategie, denn mir liegt sehr viel an einem ausgewogenerem Güterkontrollgesetz.

Ich bitte Sie deshalb, hier dem Bundesrat den notwendigen Handlungsspielraum für verantwortungsbewusste und verantwortungsvolle Entscheide einzuräumen.

Engelberger Edi (R, NW): Ich danke Ihnen für die Einfügung von Absatz 1quater in Artikel 3 GKG und damit für die klare Unterstellung der Trainingsflugzeuge unter das Güterkontrollgesetz. Ein Gesetz, das eigens für doppelt verwendbare Güter geschaffen wurde und in Artikel 2 die Kriterien des Geltungsbereiches ganz klar umschreibt: Deshalb ist eine Verschärfung in Artikel 6 nicht notwendig, und zwar weder aus rechtsstaatlicher noch aus humanitärer Sicht – und auch nicht wegen der Geschichte, die jetzt in diese Diskussion mit einbezogen werden soll.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der einstimmigen FDP-Delegation der nationalrätlichen Kommission und der FDP-Fraktion, sowohl den Antrag der Minderheit I als auch denjenigen der Minderheit II abzulehnen.

Es geht angesichts der wirtschaftlichen Situation und des Trends der zunehmenden Arbeitslosenzahlen nicht an, der Wirtschaft – dem Unternehmertum bis hinab zum Kleingewerbe als Zulieferanten – neue, gesetzlich verpflichtende Erschwerungen aufzuhalsen und ihr die Möglichkeit der glei-

chen Bedingungen im Vergleich mit der ausländischen Konkurrenz in aller Welt – und nicht nur mit den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz – wieder zu entziehen und ihre Position zu untergraben.

Zum Antrag der Minderheit II ist zu sagen, dass sie uns zurück in die Steinzeit führen wird. Nach Botschafter Jeker entspricht dieser Antrag weitgehend der heutigen Situation und erlaubt ein Verbot der Ausfuhr in alle Staaten – Abkommen, verbindliche internationale Vereinbarungen, Embargos hin oder her. Deshalb ist ein entsprechender Antrag im Ständerat klar verworfen worden.

Zum Antrag der Minderheit I: Auch dieser bringt wieder viel zu einschneidende Massnahmen und erweitert die Liste der «Nichtlieferländer» von 4 auf 16 – darunter ist auch China, das unser Bundespräsident jetzt gerade mit grossem Charme und Erfolg bereist und wo er die Schweiz in allen Teilen als Handelspartner empfiehlt –, wenn auch die Flugzeuge nicht darunter fallen.

Der Bundesrat braucht keine zusätzliche Notbremse, wie immer wieder argumentiert wird. Das Güterkontrollgesetz regelt diesen Sachverhalt absolut genügend. Wenn ich speziell an Artikel 2 denke, wo es heisst: «die Gegenstand internationaler Abkommen sind» (Abs. 1) oder «die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind» (Abs. 2), so kann es auch bei einem Uno-Waffenembargo ohne weiteres angewendet werden – auch wenn wir die Anträge der Minderheit I und der Minderheit II ablehnen. Bei der Annahme dieser Minderheitsanträge hätten wir wieder das Problem des freien Ermessens für den Bundesrat; es bestünde keine Rechtssicherheit für Käufer und Verkäufer, weil wieder von Einzelfall zu Einzelfall entschieden werden könnte. Noch zu gut sind uns die negativen Entscheide von Südkorea und Mexiko in Erinnerung, die ein Unternehmen mit all seinen Partnern über 400 Millionen Franken oder zwei Jahresumsätze gekostet hat. Beide Länder unterstehen heute immer noch keinem Embargo und keinen Kontrollmassnahmen. Das einzige, was diese Länder sind: Sie sind verärgert und in ihrem Nationalstolz beleidigt, und dieser Umstand blockiert weitere geschäftliche Beziehungen.

Der Antrag, den die Minderheit I hier aufnimmt, obsiegt im Ständerat nur ganz knapp, mit 22 zu 21 Stimmen, und auch der Herr Bundespräsident liess durchblicken, dass er mit beiden Lösungen leben könnte.

Darum beantrage ich Ihnen noch einmal, die Anträge der Minderheiten I und II abzulehnen.

Hess Otto (V, TG): Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, bei Artikel 6 am Beschluss, wie ihn der Nationalrat bei der Erstbehandlung dieser Vorlage gefällt hat, festzuhalten. Nach unserem Dafürhalten genügt es vollauf, wenn die Exportbewilligung dann verweigert wird, wenn die beantragte Tätigkeit internationalen Abkommen oder völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmassnahmen widerspricht, die von der Schweiz unterstützt werden.

Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass Absatz 2, den der Ständerat neu eingeführt hat und der die besonderen militärischen Güter betrifft, zu weit geht. Bereits im Ständerat ist ein entsprechender Streichungsantrag zu diesem Absatz 2 gestellt worden. Er ist mit einer Differenz von nur einer Stimme unterlegen. Das zeigt deutlich, dass dieser vom Ständerat neu eingefügte Absatz 2 sich nicht auf eine breite Akzeptanz abstützen kann. Mit der Streichung von Absatz 2 stehen wir in bezug auf die Verweigerungsmöglichkeit einer Bewilligung nicht vor dem Nichts. Die bundesrätliche Fassung, die unser Rat praktisch unverändert übernommen hat, bleibt erhalten.

Ich möchte wiederholen, was ich bereits beim Kriegsmaterialgesetz gesagt habe: Es ist unbestritten, dass wir ein Güterkontrollgesetz brauchen, aber unter Berücksichtigung des ganzen wirtschaftlichen Umfeldes und der Schwierigkeiten, die die Industrie zu bewältigen hat, dürfen wir nicht strengere, weiter gehende gesetzliche Bestimmungen festschreiben als unbedingt notwendig.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Was die übrigen Artikel in

diesem Gesetz betrifft, stimmt die SVP-Fraktion überall den Beschlüssen des Ständerates zu.

Borer Roland (F, SO): Die FPS unterstützt die Mehrheit, d. h., wir empfehlen Festhalten am Beschluss unseres Rates. Der Beschluss des Nationalrates ist nicht nichts; es ist die Variante, die der Bundesrat im voraus als die richtige dargestellt und akzeptiert hat.

Es ist etwas bemüht, wenn man sich heute aufgrund der äusseren Umstände, die juristisch noch gar nicht abschliessend beurteilt worden sind, im Zusammenhang mit den Geschäften der Pilatus-Flugzeugwerke ein schlechtes Gewissen einreden will. Es wäre doch ein Akt der Korrektheit, wenn man zuerst einmal auf eine juristische Beurteilung warten würde, bevor man diese Vorfälle nicht sehr positiver Art für unser Land – ich gebe es zu – in die Waagschale wirft. Es geht nicht um Kampfflugzeuge, nicht um Militärflugzeuge im eigentlichen Sinn, Herr Hubacher, es geht schlichtweg um Trainingsflugzeuge. Trainingsflugzeuge, wie sie von praktisch allen westlichen und östlichen Staaten produziert und verkauft werden.

Ich frage mich: Wenn wir diese Diskussion auf die Art und Weise führen, wenn es um Trainingsflugzeuge geht, was muss es dann in Frankreich, in Amerika und in anderen Staaten für Diskussionen geben, wenn man effektiv über Kampfflugzeuge spricht?

Es ist nicht unsere Meinung, dass man keine Kontrolle mehr führt. Wir wollen eine Kontrolle. Wir wollen eine Kontrolle nach dem Güterkontrollgesetz, wie sie jetzt vorgeschlagen wird. Das heisst ganz klipp und klar und deutlich: Die Schweiz hält sich an internationale Abkommen, und die Schweiz hält sich sogar an Abkommen, die international nicht verbindlich sind.

Ich frage mich echt: Was wollen Sie denn noch mehr? Ich sehe überhaupt keine Notwendigkeit, hier und heute dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, noch zusätzlich einzugreifen. Die Entscheide des Bundesrates in der Vergangenheit waren nicht immer glücklich. Ich sehe nicht ein, warum man die Hüst-und-Hott-Politik des Bundesrates noch durch diese Änderung des Güterkontrollgesetzes unterstützen will. Es waren eigenartige Entscheide, die in der Vergangenheit gefällt worden sind: Einerseits hat man den Flugzeugexport in ein Land verboten, das ich nicht näher nennen will, andererseits hat man im gleichen Jahr demselben Land Gelder für die Aufbau- und Entwicklungshilfe bewilligt. Und was macht dieses Land? Es geht zum Konkurrenzunternehmen, zur Firma Beach in den USA, und lässt sich wahrscheinlich mit dem Geld, das ihm die Schweiz gegeben hat, eine Offerte für den Kauf des Lizenzproduktes des PC-9 machen.

Für solche Entscheide brauchen wir dem Bundesrat keine zusätzlichen Kompetenzen zu geben! Ich glaube, wir sind selber in der Lage, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen wir Trainingsflugzeuge exportieren lassen wollen und unter welchen nicht. Die Lösung, wie sie hier im Gesetzentwurf von der Mehrheit vorgeschlagen wird, ist absolut eine gute Lösung, eine Lösung, die auch von der internationalen Völkergemeinschaft akzeptiert wird. International hält sich die Mehrheit der Staaten nämlich genau an die Lösung, die die Mehrheit hier und heute beantragt.

Leu Josef (C, LU): Die CVP-Fraktion wird mehrheitlich dem ursprünglichen Beschluss des Nationalrates zustimmen. Ich möchte Ihnen in Erinnerung rufen, dass wir uns bei der ersten Lesung dieses Gesetzes sehr eingehend mit unserer Position auseinandergesetzt haben. Es ist uns bewusst, dass wir damit auch eine besondere Verantwortung übernehmen. Die Verantwortung muss aber breitgefächert wahrgenommen werden. Wir sind der Auffassung, dass es durchaus legitim ist, dass gewisse Kreise in diesem Bereich die Latte höher setzen, aber diejenigen, die politisch entscheiden müssen, sind gehalten, auch noch andere Bereiche – Arbeitsplatzsicherheit, Wettbewerbsfähigkeit usw. – in ihre Entscheidungen mit einzubeziehen und ihnen ebenfalls ethisches Gewicht und ethische Bedeutung zuzumessen.

Das Kontrollregime im Kriegsmaterialgesetz ist ein anderes als das Kontrollregime im Güterkontrollgesetz. Diese Systematik darf nicht durchbrochen werden.

Ich möchte auch in Erinnerung rufen, dass der Bundesrat – entgegen der Meinung, dass er keine Handhabe mehr habe – sich im äussersten Fall immer noch auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung berufen kann. Allein diese Tatsache muss doch Unternehmen, die in diesem sensiblen Bereich bei sensiblen Zielländern aktiv werden wollen, dazu veranlassen, sich schon bei der Geschäftsaufnahme Rechenschaft darüber zu geben, ob sich ihre Bestrebungen mit den aussenpolitischen Zielen unseres Landes vereinbaren lassen. Ich glaube, dass es auch ein Fortschritt ist, wenn dieser Effekt durch eine liberalere Haltung erzielt werden kann. Immerhin müssten solche Unternehmen in Kauf nehmen, dass am Schluss einer sehr teuren Fabrikation durch den Bundesrat eventuell ein Ausfuhrverbot erlassen werden könnte.

Im übrigen möchte ich daran erinnern, dass wir auch beim Antrag der Minderheit I (Hubacher) oder beim Antrag der Minderheit II (Haering Binder) nie eine Garantie hätten, dass Missbräuche ausgeschlossen werden könnten. Solche Missbräuche sind bedauerlich, und sie sind auch zu verurteilen. Wir müssen diese Missbräuche aber immer auch in den Relationen sehen. Ich gehe davon aus, dass die Missbräuche, welche bekannt sind, unter der 1-Promille-Grenze liegen. Aber Leiden, das so zugefügt worden ist, ist immer zu viel.

Ich möchte Ihnen zum Abschluss auch noch sagen: Wenn gewisse Handelspartner unter dem Uno-Embargo nicht mehr liefern könnten, dann würden auch wir in der Schweiz unter ein solches Lieferembargo bezüglich Teilkomponenten fallen. Gewisse Zulieferanten könnten gewisse Firmen in der Schweiz gar nicht mehr beliefern. Es ist ja bekannt, dass gerade auch das umstrittene Flugzeugwerk in Stans auf ausländische Zulieferanten angewiesen ist.

In diesem Sinn bitte ich Sie also, bei der Mehrheit der Kommission – also dem ursprünglichen Beschluss unseres Rates – zu bleiben.

Haering Binder Barbara (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Lassen Sie mich ganz kurz etwas richtigstellen: Der Bundesrat wird sich, falls Sie der Mehrheit zustimmen, in Zukunft nicht mehr auf die Verfassung und auf die Klausel seiner aussenpolitischen Generalkompetenz berufen können, weil wir eine gesetzliche Regelung getroffen haben, welche dies verunmöglicht. Deshalb kann er sich explizit nicht mehr auf die Verfassung berufen.

In diesem Sinne stimmt das Argument, dass Herr Leu hier vorgetragen hat, nicht.

Le président: Le groupe libéral communique qu'il soutiendra la proposition de la majorité.

Meier Hans (G, ZH): Herr Borer, es geht uns nicht darum, dass wir den Verkauf von Trainingsflugzeugen unterbinden wollen! Aber es geht uns darum, dass Trainingsflugzeuge eingesetzt werden, die Bomben abwerfen, von Terrorstaaten geschickt, um aufständische Indios und missliebige Bevölkerungsgruppen zu töten, zu bekämpfen – Menschen, die keine Flab-Geschütze haben, die sich gegen diese Flieger, diese Trainingsflugzeuge, die Bomben abwerfen, nicht wehren können! Es geht uns darum, dass der Bundesrat die Kompetenz hat, solche Flugzeugverkäufe zu unterbinden.

Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Die Wogen der Emotionen gehen wieder einmal hoch. Das haben wir ja schon einmal gehabt, als wir die «Pilatus-Frage» hier das erste Mal diskutiert haben. Zuerst möchte ich einmal bekanntgeben, wie die Kommission entschieden hat: Der Antrag der Mehrheit ist mit 13 zu 10 Stimmen zustande gekommen – gegenüber dem Antrag der Minderheit I (Hubacher), welche den Beschluss des Ständerates übernimmt. Mit 12 zu 9 Stimmen ist der hier von der Minderheit II (Haering Binder) übernommene Antrag in der Kommission unterlegen.

Wir sollten versuchen, auf den Boden der Sachlichkeit zurückzukehren. Dabei sind doch einige kritische Bemerkungen zum Beschluss des Ständerates zu machen. In der ersten Runde haben wir entschieden – gegen den Bundesrat, er war dort konsequent und hat die Pilatus-Flugzeuge in das Kriegsmaterialgesetz integriert –, dass die Pilatus-Flugzeuge nicht unter das Kriegsmaterialgesetz fallen sollen.

Der Ständerat hat nun – und zwar hat man dies mir gegenüber mehrfach betont – eine redaktionelle Änderung vorgenommen, weil er sich gesagt hat: Es ist nicht gut, diese Regelung im Kriegsmaterialgesetz negativ zu formulieren; sie wurde also gestrichen. Wir haben heute bei dieser Übung mitgemacht. Dafür steht im GKG unter Artikel 3 Absatz 1 quater – Sie sehen es auf der gleichen Seite der Fahne – neu der Satz: «Als besondere militärische Güter gelten auch militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten.» Auch das haben wir akzeptiert.

Aber, Herr Hubacher, im Beschluss des Ständerates heisst es, wir müssten aufpassen – und berücksichtigen –, wenn sich die wichtigsten Handelspartner der Schweiz an Exportkontrollmassnahmen beteiligten oder die Ausfuhr solcher Güter verbieten würden. Das sind aussenwirtschaftspolitische Überlegungen, über die man durchaus diskutieren kann. Mit Ethik hat das nicht viel zu tun. Vor allem erreichen wir mit diesem Antrag nicht die Klarheit, die wir bei den Abgrenzungskriterien schaffen wollten.

Die Mehrheit des Nationalrates hat gar nichts Sensationelles gemacht. Sie hat im Güterkontrollgesetz praktisch unverändert die Kriterien des bundesrätlichen Entwurfs übernommen. Eine Tätigkeit darf demnach nicht internationalen Abkommen widersprechen. Sie darf auch nicht völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmassnahmen widersprechen, die von der Schweiz unterstützt werden.

Wir haben also nichts geändert. Wir haben jetzt den Grundentscheid gefällt: Es gehört in das Güterkontrollgesetz, und wir haben einfach die Kriterien des Bundesrates übernommen. Der Ständerat hat gesagt: Wir unterstellen es dem Güterkontrollgesetz. Man hat zwei Schritte nach vorn gemacht und dann die ganze Sache durch diese Auflagen wieder zurückgenommen und relativiert.

Was den Antrag der Minderheit II (Haering Binder) angeht, bin ich gerecht genug zu sagen, dass man hier nicht von handelspolitischen Überlegungen sprechen kann. Da ist einfach Artikel 102 der Bundesverfassung angewendet; aber dann wissen wir überhaupt nicht, was passiert. Aus heutiger Sicht sind es beim Mehrheitsantrag die Embargoländer, in die jetzt nicht ausgeführt werden kann. Es sind dies Nordkorea, Libyen, Iran und Irak, während bei den beiden Minderheitsanträgen eine ganze Reihe von weiteren Ländern in Frage kommen, und wir wissen gar nicht, wie das weitergeht. Das ist in meinen Augen die Situation.

Es ist klar, dass für die Mehrheit der Kommission auch regionalpolitische Überlegungen mitgespielt haben. Wir können in diesem Rat nicht immer schöne Sprüche über Regionalpolitik machen – ich beteilige mich auch an diesen Diskussionen, das ist mir ein Anliegen – und gleichzeitig mit anderen Gesetzeswerken die Sache wieder in Frage stellen.

Das ist der Grund, weshalb Ihnen die Mehrheit der Kommission – ich sage es noch einmal: 13 zu 10 Stimmen gegenüber der Minderheit I (Hubacher) und 12 zu 9 Stimmen gegenüber der Minderheit II (Haering Binder) – beantragt, am Beschluss unseres Rates festzuhalten.

Carobbio Werner (S, TI), rapporteur: Avec cet article, j'espère qu'on en arrive à la dernière discussion concernant le contrôle de l'exportation des Pilatus.

Après de longues discussions où il a été décidé d'éliminer de la loi sur le matériel de guerre les Pilatus pour les soumettre à la loi sur le contrôle des biens, la discussion porte ici sur deux questions: d'un côté, la majorité de la commission est d'avis que les dispositions de la loi sur le contrôle des biens suffisent aussi pour le contrôle des exportations des avions d'entraînement; de l'autre côté, la minorité I (Hubacher) pense qu'une telle disposition est insuffisante et qu'il faut suivre le Conseil des Etats qui a ajouté à l'article 6 un alinéa 2

dans le sens de donner au Conseil fédéral la possibilité de décider d'interdire l'exportation de certains matériels de guerre, et en particulier des avions d'entraînement, sur la base non seulement des dispositions touchant des accords internationaux ou «des objectifs de mesures de contrôle internationales non obligatoires», mais aussi sur la base d'autres considérations. Et cela, le Conseil fédéral devrait le faire parce qu'il ne peut pas se référer – c'est l'avis de droit que le département avait demandé à l'Office fédéral de la justice – à l'article 102 de la constitution. Une base légale est donc nécessaire dans cette loi. Voilà la question en discussion.

Comme vous l'avez entendu de la bouche du rapporteur de langue allemande, la majorité veut maintenir la décision que nous avions prise lors de la première délibération. Il s'agit d'une majorité assez limitée dans la commission, 13 voix. Par contre, la minorité I souhaite en revenir à la solution du Conseil des Etats. Personnellement, je suis favorable à cette position qui me semble être le minimum pour donner un peu de crédibilité à la décision que les deux Chambres ont prise de soumettre les avions d'entraînement non pas à la loi sur l'exportation du matériel de guerre, mais à la loi sur le contrôle des biens.

Telles sont les questions sur lesquelles vous devez vous prononcer sur la base des diverses propositions.

Delamuraz Jean-Pascal, président de la Confédération: Il faut se replacer dans les transformations que le Parlement a apportées aux deux projets du Conseil fédéral. Vous avez décidé tout d'abord de sortir les Pilatus de là où le Conseil fédéral les avait mis, c'est-à-dire de la loi fédérale sur le matériel de guerre. Cela, le Conseil des Etats l'a confirmé, et nous sommes en présence d'une nouvelle donne où nous devons, au travers de la loi que nous discutons maintenant, nous demander comment nous allons traiter le problème des Pilatus.

On peut sans doute suivre la proposition qu'avait présentée la minorité de la commission du Conseil des Etats et la proposition que soutient la majorité de votre commission. Je crois cependant honnête de vous dire tout simplement qu'en suivant la proposition de la majorité de votre commission, le Conseil fédéral ne pourrait en aucun cas empêcher que des biens militaires spécifiques soient livrés à des pays comme la Birmanie, pour ne citer qu'un exemple; en effet, le porte-parole de la minorité l'a dit, s'il existe une loi, nous ne pourrions dorénavant plus faire usage de l'article 102 chiffre 8 de la constitution qui a été la référence constitutionnelle sur laquelle nous nous sommes fondés jusqu'à maintenant.

Je rappelle que, pour interdire l'exportation de PC-7 ou de PC-9 qui ont plus de deux «hard points» ou de machines exclusivement conçues pour la fabrication d'armes et de munitions à des pays qui ne sont pas des pays cibles de l'arrangement de Wassenaar, il faut bel et bien avoir une disposition. C'est celle que prévoit notamment la minorité I (Hubacher) de votre commission. Je crois qu'il y va de notre participation à une certaine coordination internationale où nous avons un minimum de coresponsabilité à jouer.

Il est clair que, si cette proposition devait signifier des grandes difficultés pour l'économie de notre pays, vous ne me verriez pas à cette tribune préférer finalement la solution de la minorité I ni vous recommander d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Mais, je peux vous le dire, cette disposition n'est pas nuisible à l'économie suisse. Les entreprises pourront continuer à déployer leurs activités au niveau mondial, il n'y aura de restrictions que s'il existe un embargo international sur les biens d'armement auquel participent aussi nos principaux partenaires commerciaux, et, je le disais tout à l'heure, ça s'appliquerait actuellement, outre les pays soumis à un embargo de l'ONU, à la Birmanie, au Soudan, au Nigeria et à l'ex-Yougoslavie, en tout et pour tout.

La clause d'embargo ne menace donc pas un seul emploi, puisqu'elle ne vise que la livraison d'un nombre très restreint de biens militaires spécifiques – je rappelle ici que les PC-7 ou PC-9, sans «hard point», ou avec deux «hard points» ne sont pas visés, et encore qu'il s'agit d'un nombre extrêmement limité de pays critiques.

Permettez-moi d'attirer votre attention aussi sur un point – si tant est que je prêche dans le désert, mais le désert est probablement plus silencieux, car on n'y entend à tout casser que les cigales. J'aimerais vous dire une chose, c'est que l'ensemble de cette législation, le Conseil fédéral l'a présentée – et vous l'avez voulu – en réponse à l'initiative populaire «pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre»; n'oubliez pas cette vue stratégique que nous essayons d'atteindre! Et alors, je crains bien que s'il n'y a pas ce minimum que prévoit la minorité I, le contre-projet indirect à l'initiative que constitue la loi sera tout à fait inopérant. Au bout du compte, on risque de courir le danger, bien plus grand que la proposition de la minorité I, qui serait l'interdiction pure et simple d'exporter du matériel de guerre par l'adoption par le peuple suisse de l'initiative populaire.

Je crois que nous ne devons pas perdre de vue aussi cette considération stratégique et, par conséquent, prévoir à l'intérieur de notre dispositif un minimum de barrages qui nous permette d'appliquer la loi sans péril pour l'économie, tout en ayant une soupape de contrôle, et c'est ce que vous propose la minorité I.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit I 91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 64 Stimmen

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 0022)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité I:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Bäumlin, Béguellin, Berberat, Bodenmann, Borel, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, David, Deiss, Diener, Dormann, Ducrot, Dünki, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Gacient, Goll, Grendelmeier, Gross, Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Ledergerber, Leemann, Leuenberger, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Strahm, Sturup, Suter, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Volmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Zapfl, Ziegler, Zwygart (85)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Bircher, Blaser, Elocher, Bonny, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Dettling, Dreher, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engelberger, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Imhof, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Langenberger, Leu, Loeb, Loretan Otto, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrl, Philippa, Pini, Raggénbass, Randegger, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schürer Jürg, Scheurer, Schüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Straumann, Stucky, Theiler, Valender, Vetterli, Weigel, Widrig, Wittenwiler, Wyss (76)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Baumann Stephanie, Binder, Bortoluzzi, Comby, Couchepin, de Dardel, Dupraz, Eggerszegi, Eymann, Fehr Hans, Filliez, Giezendanner, Gonsath, Grobet, Guisan, Gysin Hans, Rudolf, Hess Peter, Hilber, Jaquet, Lauper, Maître, Maspoli, Nebiker, Pidoux, Ruf Rychen, Schenk, Scherrer Werner, Seiler Hanspeter, Stamm Judith, Spielmann, Teuscher,

Tschuppert, Vogel, Weyeneth, Widmer, Wiederkehr, Zbinden (38)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuba (1)

Art. 12, 13, 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr

La séance est levée à 19 h 30

95.016

Güterkontrollgesetz Loi sur le contrôle des biens

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1977 hiervor – Voir page 1977 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Oktober 1996

Décision du Conseil des Etats du 3 octobre 1996

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter

Loi fédérale sur le contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 0182)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Alder, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlín, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bodenmann, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi,

Ehriér, Engelberger, Engler, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiént, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hilber, Hochreutener, Imhof, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Leemann, Leu, Leuba, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maître, Maspoli, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Oehri, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Scherrer Werner, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Straumann, Stucky, Suter, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Vollmer, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (126)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Baumann Ruedi, Berberat, Borel, Bühlmann, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dreher, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Gysin Remo, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Roth, Ruffy, Spielmann, Stump, Teuscher, Thür, Vermot, von Felten, Weber Agnes, Widmer (32)

Ämtliches Bulletin der Bundesversammlung

Communications du président

1194

E 13 décembre 1996

95.016

Güterkontrollgesetz Loi sur le contrôle des biens

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 826 hiervor – Voir page 826 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Dezember 1996

Décision du Conseil national du 13 décembre 1996

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter

Loi fédérale sur le contrôle des biens utilisables à des fins civiles et militaires

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes

36 Stimmen

Dagegen

3 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG)

vom 13. Dezember 1996

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 41 Absätze 2 und 3 sowie 64^{bis} der Bundesverfassung und
auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 1995¹⁾,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Gesetz bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

Art. 2 Grundsatz

Einer Bewilligung des Bundes bedürfen:

- a. die Herstellung von Kriegsmaterial;
- b. der Handel mit Kriegsmaterial;
- c. die Vermittlung von Kriegsmaterial;
- d. die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial;
- e. die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, und die Einräumung von Rechten daran, sofern sie sich auf Kriegsmaterial beziehen und an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erfolgen.

Art. 3 Verhältnis zu anderen Gesetzen

Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen:

- a. die eidgenössische und kantonale Waffengesetzgebung;
- b. die Vorschriften der Zollgesetzgebung, über den Zahlungsverkehr und weitere Erlasse über den Aussenhandel.

¹⁾ BBl 1995 II 1027

1996-816

Art. 4 Anwendung auf die Rüstungsbetriebe des Bundes

Auf die Rüstungsbetriebe des Bundes finden die Bestimmungen über die Grundbewilligung (Art. 9–11) und die Fabrikationsbewilligung (Art. 13 und 14) keine Anwendung. Die Bestimmungen über die Vermittlung (Art. 15 und 16), die Ein- und Ausfuhr (Art. 17–19) und die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran (Art. 20 und 21) gelten für die Rüstungsbetriebe nicht, soweit ihre Geschäfte im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kriegsmaterial für die schweizerische Armee stehen.

Art. 5 Begriff des Kriegsmaterials

¹⁾ Als Kriegsmaterial gelten:

- a. Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel;
- b. Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden.

²⁾ Als Kriegsmaterial gelten zudem Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

³⁾ Der Bundesrat bezeichnet das Kriegsmaterial in einer Verordnung.

Art. 6 Weitere Begriffe

¹⁾ Als Herstellung im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerbmässige Neuanfertigung von Kriegsmaterial sowie die gewerbmässige Abänderung von Kriegsmaterial an Teilen, die für dessen Funktion wesentlich sind.

²⁾ Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes gewerbmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial.

³⁾ Als Vermittlung gilt:

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

2. Kapitel: Verbot bestimmter Waffen

Art. 7 Kernwaffen, biologische und chemische Waffen

¹ Es ist verboten:

- a. Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen;
- b. jemanden zu einer Handlung nach Buchstabe a zu verleiten;
- c. eine Handlung nach Buchstabe a zu fördern.

² Nicht unter das Verbot fallen Handlungen, die bestimmt sind:

- a. zur Vernichtung von ABC-Waffen durch die dafür zuständigen Stellen; oder
- b. zum Schutz gegen Wirkungen von ABC-Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen.

³ Das Verbot gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Handlungen, die im Ausland begangen werden, wenn:

- a. sie völkerrechtliche Vereinbarungen verletzen, an welche die Schweiz gebunden ist; und
- b. der Täter Schweizer ist oder Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 8 Anti-Personenminen

¹ Es ist verboten, Anti-Personenminen zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen.

² Nicht unter das Verbot fallen Handlungen, die bestimmt sind:

- a. zur Vernichtung von Anti-Personenminen durch die dafür zuständigen Stellen; oder
- b. zum Schutz gegen Wirkungen von Anti-Personenminen oder zur Abwehr dieser Wirkungen.

³ Als Anti-Personenminen gelten Sprengkörper, die unter oder auf dem Boden oder einer andern Oberfläche oder in deren Nähe angebracht werden und die hauptsächlich so konzipiert oder abgeändert worden sind, dass sie bei Anwesenheit oder Näherung einer Person oder durch Kontakt mit ihr explodieren, und die dazu bestimmt sind, eine oder mehrere Personen ausser Gefecht zu setzen, zu verletzen oder zu töten.

3. Kapitel: Grundbewilligung

Art. 9 Gegenstand

¹ Jener Grundbewilligung bedarf, wer auf schweizerischem Territorium:

- a. Kriegsmaterial herstellen will;
- b. auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten mit Kriegsmaterial handeln oder Kriegsmaterial gewerbmässig an Empfänger im Ausland vermitteln will, ungeachtet des Ortes, wo sich das Kriegsmaterial befindet.

² Keine Grundbewilligung ist erforderlich zur Ausführung von Aufträgen des Bundes für Kriegsmaterial der schweizerischen Armee.

Art. 10 Voraussetzungen

¹ Die Grundbewilligung wird natürlichen oder juristischen Personen erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller die erforderliche Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte bietet; und
- b. die beabsichtigte Tätigkeit den Landesinteressen nicht zuwiderläuft.

² Benötigt der Gesuchsteller für seine Tätigkeit auch eine Bewilligung nach der Waffengesetzgebung des Bundes oder des Kantons, so wird die Grundbewilligung nur erteilt, wenn die Bewilligung nach der Waffengesetzgebung vorliegt.

Art. 11 Geltung

¹ Die Grundbewilligung ist nicht übertragbar und gilt nur für das darin aufgeführte Kriegsmaterial. Sie kann befristet sowie an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

² Sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

³ Sie ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechts einzuholenden Bewilligungen.

4. Kapitel: Einzelbewilligungen

1. Abschnitt: Bewilligungsarten

Art. 12

Für Tätigkeiten, die nach diesem Gesetz einer Bewilligung bedürfen, werden folgende Einzelbewilligungen unterschieden:

- a. Fabrikationsbewilligung;
- b. Vermittlungsbewilligung;
- c. Einfuhrbewilligung;
- d. Ausfuhrbewilligung;
- e. Durchfuhrbewilligung;
- f. Bewilligung für den Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran.

2. Abschnitt: Fabrikationsbewilligung

Art. 13 Gegenstand

¹ Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial herstellen will, bedarf zusätzlich zur Grundbewilligung für jeden einzelnen Fall einer Fabrikationsbewilligung.

² Unterlieferanten brauchen keine Fabrikationsbewilligung.

³ Keine Fabrikationsbewilligung ist erforderlich zur Ausführung von Aufträgen des Bundes für Kriegsmaterial der schweizerischen Armee.

Art. 14 Geltung

¹ Die Fabrikationsbewilligung kann befristet sowie an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

² Wenn die Fabrikationsbewilligung für Kriegsmaterial verlangt wird, das ausgeführt werden soll, so müssen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung (Art. 22) erfüllt sein.

³ Ist die Fabrikationsbewilligung für Kriegsmaterial, das ausgeführt werden soll, erteilt, so kann die Ausfuhrbewilligung nur verweigert werden, wenn ausserordentliche Umstände dies erfordern.

3. Abschnitt: Vermittlungsbewilligung

Art. 15 Gegenstand

¹ Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben einer Grundbewilligung im Sinne von Artikel 9 für jeden einzelnen Fall einer Einzelbewilligung.

² Der Bundesrat kann für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen.

Art. 16 Geltung

¹ Die Vermittlungsbewilligung kann befristet sowie an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

² Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann die Vermittlungsbewilligung suspendiert oder widerrufen werden.

4. Abschnitt: Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen

Art. 17 Gegenstand

¹ Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial bedürfen einer Bewilligung des Bundes.

² Einer Durchfuhrbewilligung bedürfen auch Lieferungen in ein schweizerisches Zollager sowie Lieferungen aus einem solchen Lager ins Ausland.

³ Der Bundesrat regelt die Bewilligungspflicht und das Verfahren für Kriegsmaterialdurchfuhr im Luftraum.

⁴ Keiner Einfuhrbewilligung nach diesem Gesetz bedürfen:

- a. die nicht gewerbmässige Einfuhr von Hand- und Faustfeuerwaffen sowie der entsprechenden Munition durch Privatpersonen;
- b. die Einfuhr von Kriegsmaterial, das für den Bund bestimmt ist.

Art. 18 Nichtwiederausfuhr-Erklärungen; Ausnahmen

¹ In der Regel kann eine Ausfuhrbewilligung nur erteilt werden, wenn es sich um die Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine für diese tätige Unternehmung handelt, und wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt, dass das Material nicht wieder ausgeführt wird (Nichtwiederausfuhr-Erklärung).

² Auf die Nichtwiederausfuhr-Erklärung kann bei Einzelteilen oder Baugruppen von Kriegsmaterial verzichtet werden, wenn feststeht, dass sie im Ausland in ein Produkt eingebaut und nicht unverändert wiederausgeführt werden sollen, oder wenn es sich um anonyme Teile handelt, deren Wert im Verhältnis zum fertigen Kriegsmaterial nicht ins Gewicht fällt.

Art. 19 Geltung

¹ Die Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen sind befristet.

² Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, können sie suspendiert oder widerrufen werden.

5. Abschnitt:

Bewilligung für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran

Art. 20 Gegenstand

¹ Der Bewilligung bedarf der Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Know-how einräumt.

² Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen insbesondere Immaterialgüter, einschliesslich Know-how:

- a. die für die routinemässige Durchführung der Installation, des Unterhalts, der Kontrolle und der Reparatur von Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt wurde, notwendig sind;
- b. die allgemein zugänglich sind;
- c. die zum Zwecke der Anmeldung eines Patents in einem andern Staat offenbart werden müssen; oder
- d. die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

³ Der Bundesrat kann für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen.

Art. 21 Voraussetzungen

Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Erwerber seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Land hat, nach dem die Ausfuhr des betreffenden Kriegsmaterials nicht bewilligt würde.

6. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für Auslandsgeschäfte

Art. 22 Herstellung, Vermittlung, Ausfuhr und Durchfuhr

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht.

Art. 23 Ersatzteillieferungen

Die Ausfuhr von Ersatzteilen für Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt worden ist, wird ebenfalls bewilligt, wenn in der Zwischenzeit keine ausserordentlichen Umstände eingetreten sind, die einen Widerruf der ersten Bewilligung verlangen würden.

Art. 24 Einfuhr

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft.

7. Abschnitt: Embargo

Art. 25

Um Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, kann der Bundesrat entscheiden, dass keine Bewilligungen für ein bestimmtes Land oder eine Gruppe von Ländern erteilt werden.

5. Kapitel: Kontrollen, Verfahren, Gebühren

Art. 26 Kontrollen

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Herstellung, des Handels, der Vermittlung, der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial sowie der Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder der Einräumung von Rechten daran, soweit diese sich auf Kriegsmaterial beziehen.

Art. 27 Auskunftspflichten

Die Inhaber einer Bewilligung nach diesem Gesetz beziehungsweise die Inhaber und das Personal der entsprechenden Unternehmen sind verpflichtet, den Kontrollorganen alle für eine sachgemässe Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Art. 28 Befugnisse der Kontrollorgane

¹ Die Kontrollorgane sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sie beschlagnahmen belastendes Material. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen bleiben weitergehende Bestimmungen des Verfahrens- und Prozessrechts vorbehalten.

² Soweit notwendig können sie bei ihren Kontrollen die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden, die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung sowie die Bundespolizei beiziehen.

³ Sie können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten bearbeiten. Von den besonders schützenswerten Personendaten dürfen nur solche über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeitet werden. Weitere besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalles unentbehrlich ist.

⁴ Sie sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich alle zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage nötigen Vorsichtsmassnahmen.

Art. 29 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Stellen und regelt das Verfahren im einzelnen. Die Kontrolle an der Grenze obliegt den Zollorganen.

² Der Bundesrat entscheidet über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite. Im übrigen sind für das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁾ massgebend.

³ Das Verfahren für Beschwerden gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 30 Zentralstelle

¹ Der Bundesrat bezeichnet eine Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kriegsmaterial.

² Die Zentralstelle wirkt beim Vollzug sowie bei der Deliktsverhütung mit und führt polizeiliche Ermittlungen durch. Soweit und solange es ihre Aufgaben erfordert, ist sie befugt, Personendaten, mit Einschluss von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofile zu bearbeiten.

Art. 31 Gebühren

Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Der Bundesrat setzt deren Ansätze fest.

Art. 32 Orientierung des Parlaments

Der Bundesrat orientiert die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr.

6. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 33 Widerhandlungen gegen die Bewilligungs- und Meldepflichten

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne entsprechende Bewilligung oder entgegen den in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen Kriegsmaterial herstellt, einführt, durchführt, ausführt, damit handelt, es vermittelt oder Verträge betreffend die Übertragung von Immaterialgütern einschliesslich Know-how, die sich auf Kriegsmaterial beziehen, oder die Einräumung von Rechten daran abschliesst;
- b. in einem Gesuch Angaben, die für die Erteilung einer Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;
- c. Kriegsmaterial nicht zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr anmeldet oder bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr unrichtig deklariert;
- d. an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort Kriegsmaterial liefert, überträgt oder vermittelt;
- e. an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort Immaterialgüter, einschliesslich Know-how, überträgt oder Rechte daran einräumt;
- f. bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Kriegsmaterialgeschäfts mitwirkt oder dessen Finanzierung vermittelt.

² In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Damit kann eine Busse bis zu 5 Millionen Franken verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

⁴ Bei der nicht bewilligten Ein- oder Durchfuhr ist auch die im Ausland verübte Tat strafbar.

Art. 34 Widerhandlungen gegen das Verbot von Kernwaffen, biologischen und chemischen Waffen

¹ Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass er eine Ausnahme nach Artikel 7 Absatz 2 in Anspruch nehmen kann:

- a. Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) entwickelt, herstellt, vermittelt, erwirbt, jemandem überlässt, einführt, ausführt, durchführt, lagert oder anderweitig über sie verfügt;
- b. jemanden zu einer der unter Buchstabe a bezeichneten Handlungen verleitet; oder
- c. eine unter Buchstabe a bezeichnete Handlung fördert.

² Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 5 Millionen Franken verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwölf Monaten oder Busse bis zu 500 000 Franken.

⁴ Die im Ausland verübte Tat ist, unabhängig vom Recht des Tatorts, nach diesen Bestimmungen strafbar, wenn:

- a. sie völkerrechtliche Vereinbarungen verletzt, an welche die Schweiz gebunden ist, und
- b. der Täter Schweizer ist oder Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 35 Widerhandlungen gegen das Verbot der Anti-Personenminen

¹ Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass er eine Ausnahme nach Artikel 8 Absatz 2 in Anspruch nehmen kann:

- a. Anti-Personenminen entwickelt, herstellt, vermittelt, erwirbt, jemandem überlässt, einführt, ausführt, durchführt, lagert oder anderweitig über sie verfügt;
- b. jemanden zu einer der unter Buchstabe a bezeichneten Handlungen verleitet; oder
- c. eine der unter Buchstabe a bezeichneten Handlungen fördert.

² Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 5 Millionen Franken verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwölf Monaten oder Busse bis zu 500 000 Franken.

Art. 36 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zutritt zu den Geschäftsräumen gemäss den Artikeln 27 und 28 Absatz 1 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche Angaben macht;
- b. auf andere Weise einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

Art. 37 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹⁾ anwendbar.

" SR 313.0

Art. 38 Einziehung von Kriegsmaterial

Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung des betreffenden Kriegsmaterials, wenn und soweit keine Gewähr für eine rechtmässige weitere Verwendung geboten wird. Das eingezogene Kriegsmaterial sowie ein allfälliger Verwertungserlös verfallen dem Bund.

Art. 39 Einziehung von Vermögenswerten

Eingezogene Vermögenswerte oder Ersatzforderungen verfallen dem Bund.

Art. 40 Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

² Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden des Bundes und der Kantone, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie die Zollorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, bei der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

7. Kapitel: Amtshilfe

Art. 41 Amtshilfe in der Schweiz

Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden können einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

Art. 42 Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

¹ Die für den Vollzug, die Kontrolle, die Deliktsverhütung oder die Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie internationalen Organisationen oder Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

- a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder entsprechender ausländischer Vorschriften erforderlich ist; und
- b. die ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis oder eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

² Sie können ausländische Behörden sowie internationale Organisationen oder Gremien namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten bekanntgeben über:

- a. Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfänger von Waren, Bestandteilen, Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder Rechten daran;
- b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung, Vermittlung oder Finanzierung von Waren oder Bestandteilen, an der Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder der Einräumung von Rechten daran, beteiligt sind;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts.

³ Hält der ausländische Staat Gegenrecht, so können die Behörden des Bundes nach Absatz 1 die Daten nach Absatz 2 auch von sich aus oder auf Ersuchen hin bekanntgeben, wenn die ausländische Behörde zusichert, dass die Daten:

- a. nur für Zwecke bearbeitet werden, die diesem Gesetz entsprechen; und
- b. nur dann in einem gerichtlichen Strafverfahren verwendet werden, wenn sie nachträglich nach den Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe beschafft worden sind.

⁴ Sie können die Daten auch internationalen Organisationen oder Gremien unter den Voraussetzungen von Absatz 3 bekanntgeben, wobei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichtet werden kann.

⁵ Die Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben vorbehalten.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 43 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

² Das Eidgenössische Militärdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972¹⁾ über das Kriegsmaterial wird aufgehoben.

Art. 45 Änderung bisherigen Rechts

Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977²⁾

Art. 9 Abs. 1

¹ Sprengmittel dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in der Schweiz hergestellt beziehungsweise ein-, aus- oder durchgeführt werden. Vorbehalten bleibt die Kriegsmaterialgesetzgebung für militärische Sprengmittel. Wer die Bewilligung erhält, Sprengmittel für zivile Zwecke herzustellen, darf sie auch im Inland verkaufen.

Art. 40 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 46 Übergangsbestimmungen

¹ Tätigkeiten, die nach der bisherigen Kriegsmaterialgesetzgebung keine Bewilligung benötigten und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertraglich vereinbart wurden, bedürfen nach seinem Inkrafttreten während einer Übergangsfrist von fünf Jahren keiner Bewilligung nach diesem Gesetz. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³⁾ über aussenwirtschaftliche Massnahmen.

² Verträge über die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder der Einräumung von Rechten daran, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, benötigen keine Bewilligung nach diesem Gesetz.

Art. 47 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten; bis zum Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Waffengesetzgebung kann er einzelne Bestimmungen von der Inkraftsetzung ausnehmen.

³ Er regelt den Verkehr mit Schiesspulver, das für zivile Zwecke vorgesehen ist, bis entsprechende gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten sind.

Nationalrat, 13. Dezember 1996

Die Präsidentin: Stamm Judith

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 13. Dezember 1996

Der Präsident: Delalay

Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 24. Dezember 1996¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 24. März 1997

¹⁾ BBl 1996 V 978

¹⁾ AS 1973 108

²⁾ SR 941.41; AS ... (BBl 1996 V 975)

³⁾ SR 946.201

Loi fédérale sur le matériel de guerre (LMG)

du 13 décembre 1996

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu les articles 41, 2^e et 3^e alinéas, et 64^{bis} de la constitution;
vu la compétence de la Confédération en matière de relations extérieures;
vu le message du Conseil fédéral du 15 février 1995¹⁾,

arrête:

Chapitre premier: Dispositions générales

Article premier But

La présente loi a pour but de veiller au respect des obligations internationales et des principes de la politique étrangère de la Suisse, par le contrôle de la fabrication et du transfert de matériel de guerre et de la technologie y relative, tout en permettant le maintien en Suisse d'une capacité industrielle adaptée aux besoins de sa défense.

Art. 2 Principe

Sont soumis à l'autorisation de la Confédération:

- a. la fabrication de matériel de guerre;
- b. le commerce de matériel de guerre;
- c. le courtage de matériel de guerre;
- d. l'importation, l'exportation et le transit de matériel de guerre;
- e. le transfert de biens immatériels, y compris le know-how, et la concession de droits y afférents, pour autant qu'ils concernent du matériel de guerre et qu'ils soient destinés à des personnes physiques ou morales ayant leur domicile ou leur siège à l'étranger.

Art. 3 Rapport avec d'autres dispositions légales

Sont réservées:

- a. les législations fédérale et cantonale sur les armes;
- b. les prescriptions de la législation douanière, les prescriptions sur le trafic des paiements, ainsi que d'autres actes législatifs concernant le commerce extérieur.

¹⁾ FF 1995 II 988

Art. 4 Entreprises d'armement de la Confédération

Les dispositions concernant l'autorisation initiale (art. 9 à 11) et l'autorisation de fabrication (art. 13 et 14) ne sont pas applicables aux entreprises d'armement de la Confédération. Les dispositions concernant le courtage (art. 15 et 16), l'importation et l'exportation (art. 17 à 19) ainsi que le transfert de biens immatériels ou la concession de droits y afférents (art. 20 et 21) ne sont pas applicables aux entreprises d'armement lorsque leurs opérations sont en rapport avec l'acquisition de matériel de guerre pour l'armée suisse.

Art. 5 Définition du matériel de guerre

¹ Par matériel de guerre, on entend:

- a. les armes, les systèmes d'arme, les munitions et les explosifs militaires;
- b. les équipements spécifiquement conçus ou modifiés pour un engagement au combat ou pour la conduite du combat et qui, en principe, ne sont pas utilisés à des fins civiles.

² Par matériel de guerre, on entend également les pièces détachées et les éléments d'assemblage, même partiellement usinés, lorsqu'il est reconnaissable qu'on ne peut les utiliser dans la même exécution à des fins civiles.

³ Le Conseil fédéral désigne le matériel de guerre dans une ordonnance.

Art. 6 Autres définitions

¹ Par fabrication, au sens de la présente loi, on entend toute activité professionnelle consistant à produire du matériel de guerre ou à en modifier les parties essentielles à son fonctionnement.

² Par commerce, au sens de la présente loi, on entend toute activité professionnelle consistant à offrir, à acquérir ou à transférer du matériel de guerre.

³ Par courtage, on entend:

- a. la création des conditions essentielles pour la conclusion de contrats ayant pour objet la fabrication, l'offre, l'acquisition ou le transfert de matériel de guerre, ou encore le transfert de biens immatériels, y compris le know-how, ou la concession de droits y afférents, pour autant que ceux-ci concernent du matériel de guerre;
- b. la conclusion de tels contrats lorsque les prestations sont fournies par des tiers.

Chapitre 2: Interdiction de certaines armes

Art. 7 Armes nucléaires, biologiques et chimiques

¹ Il est interdit:

- a. de développer, de fabriquer, de procurer à titre d'intermédiaire, d'acquérir, de remettre à quiconque, d'importer, d'exporter, de faire transiter, d'entreposer des armes nucléaires, biologiques ou chimiques (armes ABC) ou d'en disposer d'une autre manière;
- b. d'inciter quiconque à commettre un acte mentionné à la lettre a;
- c. de favoriser l'accomplissement d'un acte mentionné à la lettre a.

² Ne tombent pas sous le coup de cette interdiction les actes qui sont destinés:

- a. à permettre aux organes compétents de détruire des armes ABC, ou
- b. à assurer une protection contre les effets d'armes ABC ou à combattre ces effets.

³ L'interdiction vaut également pour les actes commis à l'étranger, indépendamment du droit applicable au lieu de commission, si:

- a. ces actes violent des accords de droit international auxquels la Suisse est partie, et
- b. l'auteur est suisse ou a son domicile en Suisse.

Art. 8 Mines antipersonnel

¹ Il est interdit de développer, de fabriquer, de procurer à titre d'intermédiaire, d'acquérir, de remettre à quiconque, d'importer, d'exporter, de faire transiter, d'entreposer des mines antipersonnel ou d'en disposer d'une autre manière.

² Ne tombent pas sous le coup de cette interdiction les actes qui sont destinés:

- a. à permettre aux organes compétents de détruire des mines antipersonnel, ou
- b. à assurer une protection contre les effets des mines antipersonnel ou à combattre ces effets.

Par mines antipersonnel, on entend les engins explosifs placés sous ou sur le sol ou une autre surface, ou à proximité, et principalement conçus ou modifiés pour exploser du fait de la présence, de la proximité ou au contact d'une personne, et destinés à mettre hors de combat, blesser ou tuer une ou plusieurs personnes.

Chapitre 3: Autorisation initiale

Art. 9 Objet

¹ Doit être titulaire d'une autorisation initiale toute personne qui a l'intention sur le territoire suisse:

- a. de fabriquer du matériel de guerre;
- b. de faire le commerce de matériel de guerre, pour son propre compte ou pour le compte d'autrui, ou d'en faire le courtage, à titre professionnel, pour des destinataires à l'étranger, quel que soit le lieu où se trouve ledit matériel.

² Aucune autorisation initiale n'est requise pour l'exécution des commandes de la Confédération portant sur du matériel de guerre destiné à l'armée suisse.

Art. 10 Conditions

¹ L'autorisation initiale est accordée aux personnes physiques ou morales:

- a. qui offrent les garanties nécessaires d'une gestion régulière de leurs affaires, et
- b. dont l'activité prévue n'est pas contraire aux intérêts du pays.

² Si, pour exercer son activité, le requérant doit en outre être titulaire d'une autorisation prévue par la législation fédérale ou cantonale sur les armes, l'autorisation initiale ne sera délivrée que si la première autorisation a été accordée.

Art. 11 Portée

¹ L'autorisation initiale est incessible et n'est valable que pour le matériel de guerre qu'elle mentionne. Elle peut être d'une durée limitée et assortie de charges et de conditions.

² Elle peut être révoquée, partiellement ou complètement, si les conditions de son octroi ne sont plus réunies.

³ Elle ne remplace pas les autorisations prescrites par d'autres dispositions du droit fédéral ou cantonal.

Chapitre 4: Autorisations spécifiques

Section 1: Types d'autorisations

Art. 12

Pour les activités soumises au régime de l'autorisation selon la présente loi, on distingue les autorisations spécifiques suivantes:

- a. l'autorisation de fabrication;
- b. l'autorisation de courtage;
- c. l'autorisation d'importation;
- d. l'autorisation d'exportation;
- e. l'autorisation de transit;
- f. l'autorisation de transfert de biens immatériels, y compris le know-how, ou de concession de droits y afférents.

Section 2: Autorisation de fabrication

Art. 13 Objet

¹ Toute personne qui veut fabriquer du matériel de guerre sur le territoire suisse doit être titulaire, en plus de l'autorisation initiale, d'une autorisation de fabrication pour chaque cas particulier.

² Les sous-traitants n'ont pas besoin d'autorisation de fabrication.

³ Aucune autorisation de fabrication n'est requise pour l'exécution des commandes de la Confédération portant sur du matériel de guerre destiné à l'armée suisse.

Art. 14 Portée

¹ L'autorisation de fabrication peut être d'une durée limitée et assortie de charges et de conditions.

² Si l'autorisation de fabrication est requise pour du matériel de guerre destiné à être exporté, les conditions applicables à l'octroi de l'autorisation d'exportation (art. 22) doivent être réunies.

³ Une fois accordée l'autorisation de fabrication pour du matériel de guerre destiné à l'exportation, l'autorisation d'exporter ce matériel ne pourra être refusée que si des circonstances exceptionnelles l'exigent.

Section 3: Autorisation de courtage

Art. 15 Objet

¹ Toute personne qui, sur le territoire suisse, veut procurer à titre d'intermédiaire du matériel de guerre à un destinataire à l'étranger, sans qu'elle possède de propres lieux de production de matériel de guerre en Suisse, a besoin d'une autorisation initiale au sens de l'article 9 et pour chaque cas particulier d'une autorisation séparée.

² Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour certains pays.

Art. 16 Portée

¹ L'autorisation de courtage peut être d'une durée limitée et assortie de charges et de conditions.

² Si ces circonstances exceptionnelles l'exigent, l'autorisation de courtage peut être suspendue ou révoquée.

Section 4: Autorisations d'importation, d'exportation et de transit

Art. 17 Objet

¹ L'importation, l'exportation et le transit de matériel de guerre sont soumis à l'autorisation de la Confédération.

² Une autorisation de transit est requise pour les livraisons dans un entrepôt douanier suisse et pour les livraisons à partir d'un tel entrepôt vers l'étranger.

³ Le Conseil fédéral règle le régime de l'autorisation et la procédure concernant le transit de matériel de guerre dans l'espace aérien.

⁴ Aucune autorisation n'est requise pour:

- a. l'importation non professionnelle, par des particuliers, d'armes à feu à épauler ainsi que des munitions correspondantes;
- b. l'importation de matériel de guerre destiné à la Confédération.

Art. 18 Déclaration de non-réexportation; exceptions

¹ En règle générale, une autorisation d'exportation ne peut être accordée que lorsque qu'il s'agit d'une livraison à un gouvernement étranger ou à une entreprise travaillant pour un tel gouvernement, et que ce dernier a établi une déclaration attestant que le matériel ne sera pas réexporté (déclaration de non-réexportation).

² Il est possible de renoncer à la déclaration de non-réexportation pour des pièces détachées ou des éléments d'assemblage de matériel de guerre lorsqu'il est établi qu'ils seront, à l'étranger, intégrés dans un produit et qu'ils ne seront pas réexportés tels quels, ou s'il s'agit de pièces anonymes dont la valeur est négligeable par rapport à celle du matériel de guerre fini.

Art. 19 Portée

¹ Les autorisations d'importation, d'exportation et de transit sont d'une durée limitée.

² Si les circonstances exceptionnelles l'exigent, elles peuvent être suspendues ou révoquées.

Section 5:

Autorisation de transfert de biens immatériels ou de concession de droits y afférents

Art. 20 Objet

¹ Est soumise à autorisation la conclusion d'un contrat prévoyant le transfert de biens immatériels, y compris le know-how, essentiels au développement, à la fabrication ou à l'exploitation de matériel de guerre, s'il est prévu que ce transfert s'opérera depuis la Suisse en faveur d'une personne physique ou morale ayant son domicile ou son siège à l'étranger. Est également soumise à autorisation la conclusion d'un contrat prévoyant la concession de droits afférents à de tels biens immatériels et à un tel know-how.

² Ne sont pas soumis à autorisation les biens immatériels, y compris le know-how:

- a. nécessités par les travaux d'installation, d'entretien, de contrôle et de réparation de matériel de guerre, lorsqu'il s'agit de travaux de routine et que l'exportation de ce matériel avait été autorisée;
- b. tombés dans le domaine public;
- c. qui doivent être divulgués en vue du dépôt d'une demande de brevet dans un Etat tiers, ou
- d. qui servent la recherche scientifique fondamentale.

³ Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour certains pays.

Art. 21 Conditions

L'autorisation ne sera pas accordée si l'acquéreur a son domicile ou son siège dans un pays vers lequel l'exportation du matériel de guerre en question ne serait pas autorisée.

Section 6: Conditions d'autorisation pour les affaires avec l'étranger

Art. 22 Fabrication, courtage, exportation et transit

La fabrication, le courtage, l'exportation et le transit de matériel de guerre pour des destinataires à l'étranger seront autorisés si ces activités ne contreviennent pas au droit international et ne sont pas contraires aux principes de la politique étrangère de la Suisse et à ses obligations internationales.

Art. 23 Livraison de pièces de rechange

L'exportation de pièces de rechange destinées à du matériel de guerre dont l'exportation a été autorisée sera également autorisée, à moins que des circonstances exceptionnelles ne surviennent entretemps, qui justifieraient la révocation des premières autorisations.

Art. 24 Importation

L'importation de matériel de guerre sera autorisée si elle ne contrevient pas au droit international et n'est pas contraire aux intérêts du pays.

Section 7: Embargo

Art. 25

Pour tenir compte des décisions prises par la communauté internationale, le Conseil fédéral peut décider qu'aucune autorisation ne sera accordée pour un pays déterminé ou pour un groupe de pays.

Chapitre 5: Contrôles, procédure, émoluments

Art. 26 Contrôles

Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur le contrôle de la fabrication, du commerce, du courtage, de l'importation, de l'exportation et du transit de matériel de guerre, ainsi que sur le contrôle du transfert de biens immatériels, y compris le know-how, et de la concession de droits y afférents, lorsque ceux-ci concernent du matériel de guerre.

Art. 27 Obligation de renseigner

Le titulaire d'une autorisation au sens de la présente loi ainsi que les détenteurs et le personnel des entreprises concernées sont tenus de fournir aux organes de contrôle tous les renseignements permettant un contrôle en bonne et due forme et de leur présenter tous les documents nécessaires.

Art. 28 Attributions des organes de contrôle

¹ Les organes de contrôle ont le droit de pénétrer dans les locaux commerciaux des personnes soumises à l'obligation de renseigner ainsi que de les visiter pendant les heures de travail usuelles et sans avis préalable; ils ont aussi le droit de prendre connaissance des documents utiles. Ils séquestrent les pièces à conviction. En cas de soupçons d'actes illicites, les dispositions plus rigoureuses du droit de procédure sont réservées.

² Pour leurs contrôles, ils peuvent faire appel en cas de besoin aux organes de police des cantons et des communes, aux organes d'enquête de l'administration des douanes ainsi qu'à la police fédérale.

³ Ils sont habilités, dans les limites des objectifs de la présente loi, à traiter des données personnelles. En ce qui concerne les données sensibles, seules peuvent être traitées les données sur des poursuites ou des sanctions pénales ou administratives. Le traitement d'autres données sensibles est autorisé lorsqu'il est indispensable au règlement d'un cas.

⁴ Ils sont tenus au secret de fonction et doivent, dans leur domaine, prendre toutes les précautions propres à éviter l'espionnage économique.

Art. 29 Compétence et procédure

¹ Le Conseil fédéral désigne les organes compétents et règle le détail de la procédure. Les contrôles à la frontière incombent aux organes des douanes.

² Le Conseil fédéral statue sur les demandes dont la portée sur le plan de la politique extérieure ou de la politique de sécurité est considérable. Par ailleurs, la procédure est régie par le droit de la procédure administrative fédérale¹⁾.

³ La procédure applicable aux recours déposés contre les décisions prises en vertu de la présente loi est régie par les dispositions générales de la loi sur la procédure administrative.

Art. 30 Office central

¹ Le Conseil fédéral désigne un office central chargé de réprimer les activités illicites relatives au matériel de guerre.

² L'office central participe à l'exécution de la présente loi ainsi qu'à la prévention des infractions et mène les enquêtes de police. Il a le droit de traiter des données personnelles, y compris des données sensibles et des profils de la personnalité, dans la mesure et aussi longtemps que ses tâches l'exigent.

Art. 31 Emoluments

Les autorisations prévues par la présente loi sont sujettes à émoluments. Le Conseil fédéral en fixe les montants.

Art. 32 Information du Parlement

Le Conseil fédéral renseigne les Commissions de gestion des Chambres fédérales sur le détail des exportations de matériel de guerre.

Chapitre 6: Dispositions pénales

Art. 33 Infractions au régime de l'autorisation et aux déclarations obligatoires

¹ Sera punie de l'emprisonnement ou d'une amende de 1 million de francs au plus toute personne qui, intentionnellement:

- a. sans être titulaire d'une autorisation ou en violation des conditions ou des charges fixées dans une autorisation, fabrique, importe, fait transiter, exporte, fait le commerce ou le courtage du matériel de guerre, ou encore conclut des contrats sur le transfert de biens immatériels qui concernent du matériel de guerre, y compris le know-how, ou sur la concession de droits y afférents;
- b. dans une demande, donne des indications fausses ou incomplètes alors qu'elles sont essentielles pour l'octroi d'une autorisation, ou utilise une telle demande faite par un tiers;
- c. n'annonce pas ou annonce de manière inexacte du matériel de guerre qui est importé, exporté ou en transit;
- d. livre, transfère ou procure à titre d'intermédiaire du matériel de guerre à un destinataire ou vers un lieu de destination autre que celui qui figure dans l'autorisation;
- e. transfère des droits immatériels, y compris le know-how, ou concède des droits y afférents à un destinataire ou vers un lieu de destination autre que celui qui figure dans l'autorisation;
- f. participe aux opérations financières liées à un trafic illicite de matériel de guerre ou sert d'intermédiaire dans le financement d'une telle affaire.

² Dans les cas graves, la peine sera la réclusion pour dix ans au plus. Cette peine pourra être assortie d'une amende de 5 millions de francs au plus.

³ Si l'auteur agit par négligence, la peine sera l'emprisonnement pour six mois au plus ou une amende de 100 000 francs au plus.

⁴ En cas d'importation ou de transit non autorisés, l'infraction commise à l'étranger est également punissable.

Art. 34 Infractions à l'interdiction des armes nucléaires, biologiques et chimiques

¹ Sera punie de la réclusion pour dix ans au plus ou de l'emprisonnement toute personne qui, intentionnellement et sans qu'elle puisse invoquer l'une des exceptions prévues à l'article 7, 2^e alinéa:

- a. développe, fabrique, procure à titre d'intermédiaire, acquiert, remet à quiconque, importe, exporte, fait transiter, entrepose des armes nucléaires, biologiques ou chimiques (armes ABC) ou en dispose d'une autre manière,
- b. incite quiconque à commettre un acte mentionné à la lettre a, ou
- c. favorise l'accomplissement d'un acte mentionné à la lettre a.

² La peine privative de liberté pourra être assortie d'une amende de 5 millions de francs au plus.

³ Si l'auteur agit par négligence, la peine sera l'emprisonnement pour douze mois au plus ou une amende de 500 000 francs au plus.

⁴ Tout acte commis à l'étranger est punissable, indépendamment du droit applicable au lieu de commission:

- a. s'il viole des accords de droit international auxquels la Suisse est partie, et
- b. si son auteur est Suisse ou a son domicile en Suisse.

Art. 35 Infractions à l'interdiction des mines antipersonnel

¹ Sera punie de la réclusion pour dix ans au plus ou de l'emprisonnement toute personne qui, intentionnellement et sans qu'elle puisse invoquer l'une des exceptions prévues à l'article 7a, 2^e alinéa:

- a. développe, fabrique, procure à titre d'intermédiaire, acquiert, remet à quiconque, importe, exporte, fait transiter, entrepose des mines antipersonnel ou en dispose d'une autre manière,
- b. incite quiconque à commettre un des actes mentionnés à la lettre a, ou
- c. favorise l'accomplissement d'un des actes mentionnés à la lettre a.

² La peine privative de liberté pourra être assortie d'une amende de 5 millions de francs au plus.

³ Si l'auteur agit par négligence, la peine sera l'emprisonnement pour douze mois au plus ou une amende de 500 000 francs au plus.

Art. 36 Contraventions

¹ Sera punie des arrêts ou d'une amende de 100 000 francs au plus toute personne qui, intentionnellement:

- a. refuse de fournir les renseignements, les documents ou l'accès aux locaux commerciaux prévus par les articles 27 et 28, 1^{er} alinéa, ou donne à ce sujet de fausses indications;
- b. contrevient d'une autre manière à la présente loi, à l'une de ses dispositions d'exécution dont la violation est déclarée punissable, ou à une décision se référant aux dispositions pénales du présent article, sans que son comportement soit punissable en vertu d'une autre disposition.

² La tentative et la complicité sont punissables.

³ Si l'auteur agit par négligence, la peine sera une amende de 40 000 francs au plus.

⁴ La poursuite pénale se prescrit par cinq ans. Ce délai peut être prolongé au maximum de moitié si la prescription est interrompue.

Art. 37 Infractions dans les entreprises

L'article 6 de la loi sur le droit pénal administratif¹⁾ est applicable aux infractions commises dans les entreprises.

¹⁾ RS 313.0

Art. 38 Confiscation de matériel de guerre

Indépendamment du fait qu'une personne est punissable ou non, le juge ordonne la confiscation du matériel de guerre concerné s'il n'y a pas de garantie qu'il sera utilisé à l'avenir d'une manière conforme au droit. Le matériel de guerre confisqué ainsi que le produit éventuel de sa vente sont dévolus à la Confédération.

Art. 39 Confiscation de valeurs patrimoniales

Les valeurs patrimoniales confisquées et les créances compensatoires sont dévolues à la Confédération.

Art. 40 Juridiction; obligation de dénoncer

¹ La poursuite et le jugement des infractions relèvent de la juridiction pénale fédérale.

² Les autorités de la Confédération et des cantons chargées de l'octroi des autorisations et du contrôle, les organes de police des cantons et des communes, ainsi que les organes des douanes sont tenus de dénoncer au Ministère public de la Confédération les infractions à la présente loi qu'ils ont découvertes ou dont ils ont eu connaissance dans l'exercice de leurs fonctions.

Chapitre 7: Entraide administrative

Art. 41 Entraide administrative en Suisse

Les autorités compétentes de la Confédération ainsi que les organes de police des cantons et des communes peuvent se communiquer entre eux et faire connaître aux autorités de surveillance compétentes les données nécessaires à l'exécution de la présente loi.

Art. 42 Entraide administrative entre les autorités suisses et les autorités étrangères

¹ Les autorités fédérales compétentes en matière d'exécution, de contrôle, de prévention des délits et de poursuite pénale peuvent collaborer avec les autorités étrangères compétentes, ainsi qu'avec des organisations ou des enceintes internationales, et coordonner leurs enquêtes dans la mesure:

- a. où l'exécution de la présente loi ou de prescriptions étrangères comparables l'exige, et
- t. où les autorités étrangères, organisations ou enceintes en question sont liées par le secret de fonction ou par un devoir de discrétion équivalent et donnent, dans leur domaine, toute garantie contre l'espionnage économique.

Elles peuvent notamment requérir des autorités étrangères ainsi que des organisations ou des enceintes internationales la communication des données nécessaires. Pour les obtenir, elles peuvent leur fournir des données sur:

- a. la nature, la quantité, le lieu de destination et d'utilisation, l'usage ainsi que les destinataires de marchandises, de pièces détachées, de biens immatériels, y compris le know-how, ou de droits y afférents;
- b. les personnes qui participent à la fabrication, à la livraison, au courtage ou au financement de marchandises ou de pièces détachées, au transfert de biens immatériels, y compris le know-how, ou à la concession de droits y afférents;
- c. les modalités financières de l'opération.

³ Si l'Etat étranger accorde la réciprocité, elles peuvent communiquer les données mentionnées au 2^e alinéa, d'office ou sur demande, dans la mesure où l'autorité étrangère donne l'assurance que ces données:

- a. ne seront traitées qu'à des fins conformes à la présente loi, et
- b. ne seront utilisées dans une procédure pénale qu'à la condition d'être ultérieurement obtenues conformément aux dispositions relatives à l'entraide judiciaire internationale.

⁴ Elles peuvent également communiquer les données en question à des organisations ou à des enceintes internationales si les conditions prévues au 3^e alinéa sont remplies, nonobstant l'exigence de réciprocité.

⁵ Les dispositions relatives à l'entraide judiciaire internationale en matière pénale sont réservées.

Chapitre 8: Dispositions finales

Art. 43 Exécution

¹ Le Conseil fédéral arrête les dispositions d'exécution.

² Le Département militaire fédéral est chargé de l'exécution.

Art. 44 Abrogation du droit en vigueur

La loi fédérale du 30 juin 1972¹⁾ sur le matériel de guerre est abrogée.

Art. 45 Modification du droit en vigueur

La loi fédérale du 25 mars 1977²⁾ sur les substances explosibles est modifiée comme suit:

Art. 9, 1^{er} al.

¹ Sont soumis à l'autorisation de la Confédération la fabrication en Suisse de matières explosives ainsi que leur importation, exportation ou transit. La législation sur le matériel de guerre est réservée en ce qui concerne les matières explosives militaires. L'autorisation de fabriquer des matières explosives destinées à un usage civil implique le droit de les vendre sur territoire suisse.

Art. 40, 2^e et 3^e al.

Abrogés

Art. 46 Dispositions transitoires

¹ Les activités qui ne nécessitaient pas d'autorisation en vertu de l'ancienne législation sur le matériel de guerre, et qui ont fait l'objet d'un contrat avant l'entrée en vigueur de la présente loi, peuvent être poursuivies sans autorisation pendant une période transitoire de cinq ans. Les dispositions de la loi fédérale du 25 juin 1982³⁾ sur les mesures économiques extérieures sont réservées.

² Les contrats relatifs au transfert de biens immatériels, y compris le know-how, ou à la concession de droits y afférents, qui ont été conclus avant l'entrée en vigueur de la présente loi, ne requièrent pas d'autorisation prévue par cette dernière.

¹⁾ RO 1973 107

²⁾ RS 941.41; RO ... (FF 1996 V 963)

³⁾ RS 946.201

Art. 47 Référendum et entrée en vigueur

¹ La présente loi est sujette au référendum facultatif.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur; il peut renoncer à mettre en vigueur certaines dispositions jusqu'à l'entrée en vigueur d'une législation fédérale sur les armes.

³ Le Conseil fédéral règle le commerce de poudre à tirer pour un usage civil, jusqu'à l'entrée en vigueur de dispositions légales à cet effet.

Conseil national, 13 décembre 1996

Conseil des Etats, 13 décembre 1996

La présidente: Stamm Judith

Le président: Delalay

Le secrétaire: Anliker

Le secrétaire: Lanz

Date de publication: 24 décembre 1996¹⁾

Délai référendaire: 24 mars 1997

¹⁾ FF 1996 V 966

**Legge federale
sul materiale bellico
(LMB)**

del 13 dicembre 1996

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visti gli articoli 41 capoversi 2 e 3 e 64^{bis} della Costituzione federale;
vista la competenza della Confederazione in materia di affari esteri;
visto il messaggio del Consiglio federale del 15 febbraio 1995¹⁾,

decreta:

Capitolo 1: Disposizioni generali

Art. 1 Scopo

La legge ha per scopo la tutela degli obblighi internazionali nonché dei principi di politica estera della Svizzera mediante il controllo della fabbricazione e del trasferimento di materiale bellico e della relativa tecnologia; nel medesimo tempo deve poter essere mantenuta, in Svizzera, una capacità industriale adeguata alle esigenze della sua difesa nazionale.

Art. 2 Principio

Sono sottoposte ad autorizzazione della Confederazione:

- a. la fabbricazione di materiale bellico;
- b. il commercio di materiale bellico;
- c. la mediazione di materiale bellico;
- d. l'importazione, l'esportazione e il transito di materiale bellico;
- e. il trasferimento di beni immateriali, «know how» compreso, e il conferimento di diritti sugli stessi beni, in quanto essi concernano materiale bellico e siano acquisiti da persone fisiche o giuridiche con domicilio o sede all'estero.

Art. 3 Rapporto con altre leggi

Sono fatte salve:

- a. la legislazione federale e cantonale in materia di armi;
- b. le prescrizioni della legislazione doganale, le prescrizioni relative ai pagamenti e gli altri atti normativi in materia di commercio estero.

¹⁾ FF 1995 II 864

Art. 4 Applicazione alle aziende d'armamento della Confederazione

Le disposizioni relative all'autorizzazione di principio (art. 9-11) e all'autorizzazione di fabbricazione (art. 13 e 14) non si applicano alle aziende d'armamento della Confederazione. Le disposizioni relative alla mediazione (art. 15 e 16), all'importazione e all'esportazione (art. 17-19) e al trasferimento di beni immateriali o al conferimento di diritti sugli stessi beni (art. 20 e 21) non si applicano alle aziende d'armamento della Confederazione, qualora le loro operazioni siano in relazione con le acquisizioni di materiale bellico per l'esercito svizzero.

Art. 5 Definizione di materiale bellico

¹⁾ Per materiale bellico s'intendono:

- a. armi, sistemi d'arma, munizioni e esplosivi militari;
- b. attrezzature concepite o modificate specificatamente per il combattimento o per l'istruzione al combattimento e che di regola non vengono utilizzate per scopi civili.

²⁾ Sono considerati materiale bellico anche le componenti e gli assemblaggi, anche parzialmente lavorati, qualora manifestamente non siano utilizzabili nella medesima versione anche per scopi civili.

³⁾ Il Consiglio federale designa il materiale bellico in un'ordinanza.

Art. 6 Altre definizioni

¹ Per fabbricazione ai sensi della presente legge s'intendono le attività professionali volte alla realizzazione di materiale bellico o alla modifica di parti di materiale bellico essenziali al suo funzionamento.

² Per commercio ai sensi della presente legge s'intendono le attività professionali volte all'offerta, all'acquisto o al trasferimento di materiale bellico.

³ Per mediazione s'intendono:

- a. le attività intese a creare le condizioni necessarie alla conclusione di contratti che vertono sulla fabbricazione, l'offerta, l'acquisto o il trasferimento di materiale bellico, il trasferimento di beni immateriali, «know how» compreso, o il conferimento di diritti sugli stessi beni in quanto concernano materiale bellico;
- b. la conclusione di siffatti contratti, qualora le prestazioni siano fornite da terzi.

Capitolo 2: Divieto di determinate armi

Art. 7 Armi atomiche, biologiche e chimiche

¹ È vietato:

- a. sviluppare, fabbricare, procurare, acquistare, fornire a chiunque, importare, esportare, far transitare, depositare armi atomiche, biologiche o chimiche (armi ABC) o disporne in altro modo;
- b. indurre altri a commettere uno degli atti di cui alla lettera a;
- c. favorire la commissione di uno degli atti di cui alla lettera a.

² Non soggiacciono al divieto gli atti destinati a:

- a. consentire agli organi competenti di distruggere armi ABC; oppure
- b. assicurare protezione contro gli effetti delle armi ABC o a combattere tali effetti.

³ Il divieto s'applica anche agli atti commessi all'estero, indipendentemente dal diritto del luogo del reato, qualora:

- a. violino convenzioni di diritto internazionale pubblico vincolanti per la Svizzera, e
- b. l'autore sia svizzero oppure domiciliato in Svizzera.

Art. 8 Mine antiuomo

¹ È vietato sviluppare, fabbricare, procurare, acquistare, fornire a chiunque, importare, esportare, far transitare, depositare mine antiuomo o disporne in altro modo.

² Non soggiacciono al divieto gli atti destinati a:

- a. consentire agli organi competenti di distruggere mine antiuomo; oppure
- b. assicurare protezione contro gli effetti delle mine antiuomo o a combattere tali effetti.

³ Per mine antiuomo si intendono i corpi esplosivi posti nel terreno o in superficie o nelle vicinanze, e appositamente concepiti o modificati per esplodere in presenza, vicinanza o a contatto di una o più persone, in modo da metterle fuori combattimento, ferirle o ucciderle.

Capitolo 3: Autorizzazione di principio

Art. 9 Oggetto

¹ È tenuto a munirsi di un'autorizzazione di principio chiunque, su territorio svizzero, intenda:

- a. fabbricare materiale bellico;
- b. commerciare materiale bellico per conto proprio o per conto di terzi o procurare a titolo professionale per destinatari all'estero, indipendentemente dal luogo in cui si trova il materiale bellico.

² Per l'esecuzione di ordinazioni della Confederazione concernenti materiale bellico destinato all'esercito svizzero non è necessaria l'autorizzazione di principio.

Art. 10 Condizioni

- ¹ L'autorizzazione di principio è rilasciata a persone fisiche o giuridiche:
 - a. che offrono le necessarie garanzie di una gestione regolare degli affari, e
 - b. la cui attività prevista non lede gli interessi del Paese.
- ² Qualora il richiedente, per poter esercitare la sua attività, debba essere titolare anche di un'autorizzazione conformemente alla legislazione federale o cantonale in materia di armi, l'autorizzazione di principio è rilasciata a condizione che sia stata accordata l'autorizzazione giusta detta legislazione.

Art. 11 Validità

- ¹ L'autorizzazione di principio non è trasferibile ed è valida unicamente per il materiale bellico in essa menzionato. La sua durata può essere limitata ed il rilascio può essere vincolato a condizioni e oneri.
- ² Può essere revocata, in tutto o in parte, se non sono più adempiute le condizioni per il rilascio.
- ³ Essa non sostituisce l'autorizzazione prescritta da altre disposizioni del diritto federale o cantonale.

Capitolo 4: Autorizzazioni specifiche

Sezione 1: Tipi d'autorizzazione

Art. 12

- Per le attività sottoposte ad autorizzazione conformemente alla presente legge si distingue tra le seguenti autorizzazioni specifiche:
- a. autorizzazione di fabbricazione;
 - b. autorizzazione di mediazione;
 - c. autorizzazione d'importazione;
 - d. autorizzazione d'esportazione;
 - e. autorizzazione di transito;
 - f. autorizzazione per la stipulazione di contratti relativi al trasferimento di beni immateriali, «know how» compreso, o il conferimento di diritti sugli stessi beni.

Sezione 2: Autorizzazione di fabbricazione

Art. 13 Oggetto

- Chiunque intenda fabbricare materiale bellico su territorio svizzero deve essere titolare, oltre che dell'autorizzazione di principio, di un'autorizzazione di fabbricazione per ogni singolo caso.
- I sottofornitori non necessitano di un'autorizzazione di fabbricazione.
- ³ Per l'esecuzione di ordinazioni della Confederazione concernenti materiale bellico destinato all'esercito svizzero non è richiesta l'autorizzazione di fabbricazione.

Art. 14 Validità

- ¹ L'autorizzazione di fabbricazione può essere di durata limitata ed il rilascio può essere vincolato a condizioni e oneri.
- ² Se l'autorizzazione di fabbricazione è richiesta per materiale bellico destinato all'esportazione, devono essere adempiute le condizioni per il rilascio di un'autorizzazione d'esportazione (art. 22).
- ³ Qualora l'autorizzazione di fabbricazione sia stata concessa per materiale bellico destinato all'esportazione, l'autorizzazione d'esportazione per lo stesso materiale può essere rifiutata soltanto se circostanze eccezionali lo esigono.

Sezione 3: Autorizzazione per attività di mediazione

Art. 15 Oggetto

- ¹ Chiunque, su territorio svizzero, intenda procurare materiale bellico per un destinatario all'estero, senza gestire una propria officina di produzione di materiale bellico in Svizzera, deve essere titolare di un'autorizzazione di principio secondo l'articolo 9 e di un'autorizzazione di mediazione per ogni singolo caso.
- ² Il Consiglio federale può prevedere eccezioni per determinati Paesi.

Art. 16 Validità

¹ L'autorizzazione di mediazione può essere di durata limitata ed il rilascio può essere vincolato a condizioni e oneri.

² L'autorizzazione di mediazione può essere sospesa o revocata, qualora circostanze eccezionali lo esigano.

Sezione 4:

Autorizzazione d'importazione, d'esportazione e di transito

Art. 17 Oggetto

¹ L'importazione, l'esportazione e il transito di materiale bellico necessitano di un'autorizzazione della Confederazione.

² È richiesta un'autorizzazione di transito anche per le forniture ad un punto franco svizzero, nonché per le forniture da un siffatto deposito verso l'estero.

³ Il Consiglio federale disciplina il regime dell'autorizzazione e la procedura relativa al transito di materiale bellico nello spazio aereo.

⁴ Non è richiesta l'autorizzazione d'importazione per:

- a. l'importazione a titolo non professionale di armi da fuoco portatili e armi corte da fuoco e delle relative munizioni da parte di privati;
- b. l'importazione di materiale bellico destinato alla Confederazione.

Art. 18 Dichiarazioni di non riesportazione; deroghe

¹ Di regola, un'autorizzazione d'esportazione può essere rilasciata soltanto per forniture ad un Governo estero o ad un'azienda che agisce per conto di quest'ultimo, e a condizione che tale Governo dichiari che il materiale non sarà riesportato (dichiarazione di non riesportazione).

² Si può rinunciare alla dichiarazione di non riesportazione per le componenti o gli assemblaggi di materiale bellico, qualora sia appurato che all'estero essi saranno integrati in un prodotto e non saranno riesportati senza modifiche, oppure qualora si tratti di parti staccate il cui valore, rispetto al materiale bellico finito, è trascurabile.

Art. 19 Validità

¹ Le autorizzazioni d'importazione, d'esportazione e di transito sono di durata limitata.

² Possono essere sospese o revocate, se circostanze eccezionali lo esigono.

Sezione 5:

Autorizzazioni per il trasferimento di beni immateriali o il conferimento di diritti sugli stessi beni

Art. 20 Oggetto

¹ La conclusione di un contratto che prevede il trasferimento di beni immateriali concernenti materiale bellico, «know how» compreso, di importanza essenziale per lo sviluppo, la fabbricazione o l'utilizzazione di tale materiale o il conferimento di diritti sugli stessi beni è sottoposta ad autorizzazione se il trasferimento o il conferimento viene operato a partire dalla Svizzera a favore di una persona fisica o giuridica con domicilio o sede all'estero.

² Non cadono sotto tale definizione in particolare i beni immateriali, «know how» compreso, che:

- a. sono necessari per la realizzazione di routine dell'impianto, la manutenzione, il controllo o la riparazione di materiale bellico la cui esportazione è stata autorizzata;
- b. sono accessibili a tutti;
- c. devono essere comunicati per la notifica di un brevetto in un altro Stato, o
- d. rientrano nella ricerca scientifica fondamentale.

³ Il Consiglio federale può prevedere deroghe per determinati Paesi.

Art. 21 Condizioni

L'autorizzazione è negata qualora l'acquirente abbia il proprio domicilio o la propria sede in un Paese verso il quale l'esportazione del materiale bellico in questione non sarebbe autorizzata.

Sezione 6: Condizioni per l'autorizzazione di affari con l'estero

Art. 22 Fabbricazione, attività di mediazione, esportazione e transito

La fabbricazione, le attività di mediazione, l'esportazione e il transito di materiale bellico per destinatari all'estero sono permessi se non violano il diritto internazionale pubblico, non ledono i principi della politica estera svizzera e gli impegni internazionali da essa contratti.

Art. 23 Esportazione di pezzi di ricambio

L'esportazione di pezzi di ricambio di materiale bellico, la cui esportazione era già stata autorizzata in precedenza, è pure permessa se nel frattempo non sono subentrati eventi straordinari, tali da giustificare una revoca della precedente autorizzazione.

Art. 24 Importazione

L'importazione di materiale bellico è permessa se non viola il diritto internazionale pubblico e non lede gli interessi del Paese.

Sezione 7: Embargo

Art. 25

Il Consiglio federale può decidere, al fine di tener conto delle deliberazioni della Comunità internazionale, che non vengano rilasciate autorizzazioni per un determinato Paese o gruppo di Paesi.

Capitolo 5: Controlli, procedure, emolumenti

Art. 26 Controlli

Il Consiglio federale emana prescrizioni relative al controllo della fabbricazione, del commercio, delle attività di mediazione, dell'importazione, dell'esportazione e del transito di materiale bellico, come pure del trasferimento di beni immateriali, «know how» compreso, o del conferimento di diritti sugli stessi beni, qualora concernano materiale bellico.

Art. 27 Obbligo d'informazione

I titolari di un'autorizzazione giusta la presente legge e i titolari e il personale delle aziende interessate, sono tenuti a fornire agli organi di controllo ogni informazione utile per un controllo appropriato e a presentare gli atti richiesti.

Art. 28 Attribuzioni degli organi di controllo

¹ Gli organi di controllo sono autorizzati ad accedere, durante le ore normali di lavoro e senza preavviso, nei locali commerciali delle persone tenute a fornire informazioni, a ispezionarli e a prendere atto dei documenti utili. Sequestrano il materiale a carico. Sono fatte salve le prescrizioni più severe che si applicano se vi è sospetto di infrazioni.

² Se necessario, per i controlli possono farsi assistere dalle polizie cantonali e comunali, dagli organi d'inchiesta dell'Amministrazione delle dogane, come pure dalla polizia federale.

³ Gli organi di controllo possono, nel quadro degli obiettivi della presente legge, trattare dati personali. Tra i dati personali degni di particolare protezione, possono essere trattati soltanto quelli concernenti procedimenti e sanzioni amministrativi o penali. Possono essere trattati ulteriori dati personali degni di particolare protezione, se indispensabili per la trattazione del singolo caso.

⁴ Essi sono tenuti al segreto d'ufficio e adottano nel loro ambito tutte le precauzioni necessarie per evitare lo spionaggio economico.

Art. 29 Responsabilità e procedura

¹ Il Consiglio federale designa gli organi competenti e disciplina i dettagli della procedura. Il controllo alla frontiera è di competenza degli organi doganali.

² Decide in merito a domande che pongono una questione di principio o di portata politica. Per il resto valgono le disposizioni della legge sulla procedura amministrativa¹⁾.

³ La procedura di ricorso contro decisioni fondate sulla presente legge è retta dalle disposizioni generali dell'organizzazione giudiziaria della Confederazione.

Art. 30 Ufficio centrale

¹ Il Consiglio federale designa un Ufficio centrale per la repressione delle attività illegali concernenti materiale bellico.

² L'Ufficio centrale collabora all'esecuzione e alla prevenzione dei reati ed esegue inchieste di polizia. Esso è autorizzato a trattare dati personali, compresi i dati personali degni di particolare protezione e i profili della personalità, nella misura e per il periodo richiesti dal suo mandato.

Art. 31 Emolumenti

Per le autorizzazioni previste dalla presente legge sono prelevati emolumenti. Il Consiglio federale ne stabilisce gli importi.

Art. 32 Informazione del Parlamento

Il Consiglio federale informa le Commissioni parlamentari della gestione circa i dettagli delle esportazioni di materiale bellico.

Capitolo 6: Disposizioni penali

Art. 33 Inosservanza degli obblighi dell'autorizzazione e della dichiarazione

¹ Chiunque, intenzionalmente:

- a. senza autorizzazione o contravvenendo alle condizioni o oneri stabiliti nell'autorizzazione fabbrica, importa, fa transitare, esporta, commercia o procura materiale bellico, oppure stipula contratti per il trasferimento di beni immateriali, «know how» compreso, che concernono materiale bellico o per il conferimento di diritti sugli stessi beni;
- b. in una domanda fornisce indicazioni inesatte o incomplete, determinanti per il rilascio dell'autorizzazione, oppure fa uso di una siffatta domanda allestita da un terzo;
- c. omette di notificare materiale bellico destinato all'importazione, all'esportazione o transito, oppure fornisce false dichiarazioni all'atto dell'importazione, dell'esportazione o del transito;
- d. fornisce, trasferisce o procura materiale bellico a un destinatario o a un luogo di destinazione diverso da quello menzionato nell'autorizzazione;
- e. trasferisce beni immateriali, «know how» compreso, o conferisce diritti sugli stessi beni a un destinatario o a un luogo di destinazione diverso da quello menzionato nell'autorizzazione;
- f. partecipa al finanziamento di un traffico illecito di materiale bellico svolge attività di mediazione per il finanziamento di un tale traffico

è punito con la detenzione o con la multa fino a un milione di franchi.

² Nei casi gravi, la pena è della reclusione fino a dieci anni. In via accessoria può essere pronunciata la multa fino a cinque milioni di franchi.

³ Se l'autore ha agito per negligenza, la pena è della detenzione fino a sei mesi o della multa fino a 100 000 franchi.

⁴ Ove si tratti di importazione o di transito non permessi, è parimenti punibile l'infrazione commessa all'estero.

Art. 34 Inosservanza del divieto di armi atomiche, biologiche e chimiche

¹ Chiunque, intenzionalmente e senza poter far valere una deroga giusta l'articolo 7 capoverso 2:

- a. sviluppa, fabbrica, procura, acquista, affida a un terzo, importa, esporta, fa transitare, immagazzina armi atomiche, biologiche o chimiche (armi ABC) o ne dispone in altro modo;
 - b. induce un terzo a commettere una delle infrazioni definite nella lettera a, oppure
 - c. favorisce una delle infrazioni definite nella lettera a,
- è punito con la reclusione fino a dieci anni o con la detenzione.

² Con la pena privativa della libertà può essere pronunciata la multa fino a cinque milioni di franchi.

³ Se l'autore ha agito per negligenza, la pena è della detenzione fino a dodici mesi o della multa fino a 500 000 franchi.

⁴ L'infrazione commessa all'estero è punibile, indipendentemente dal diritto del luogo di commissione, se:

- a. viola convenzioni internazionali che vincolano la Svizzera, e
- b. l'autore è cittadino svizzero o è domiciliato in Svizzera.

Art. 35 Inosservanza del divieto di mine antiuomo

¹ Chiunque, intenzionalmente e senza poter far valere una deroga secondo l'articolo 8a capoverso 2:

- a. sviluppa, fabbrica, procura, acquista, fornisce ad alcuno, importa, esporta, fa transitare, deposita mine antiuomo o ne dispone in altro modo;
- b. induce un terzo a commettere una delle infrazioni definite nella lettera a, o
- c. favorisce una delle infrazioni definite nella lettera a,

è punito con la reclusione fino a dieci anni o con la detenzione.

² Con la pena privativa della libertà può essere pronunciata la multa fino a cinque milioni di franchi.

³ Se l'autore ha agito per negligenza, la pena è della detenzione fino a dodici mesi o della multa fino a 500 000 franchi.

Art. 36 Contravvenzioni

¹ Chiunque, intenzionalmente:

- a. rifiuta di fornire informazioni, documenti o l'accesso ai locali commerciali secondo gli articoli 27 e 28 capoverso 1 o fornisce false indicazioni in merito;
- b. contravviene in altro modo a una disposizione della presente legge o a una disposizione esecutiva o a una decisione emanata sotto la comminatoria della pena prevista dal presente articolo, senza che tale comportamento sia punibile secondo un'altra fattispecie penale,

è punito con l'arresto o la multa fino a 100 000 franchi.

² Il tentativo e la complicità sono punibili.

³ Se l'autore ha agito per negligenza, la pena è della multa fino a 40 000 franchi.

⁴ L'azione penale si prescrive in cinque anni. In caso di interruzione, il termine ordinario della prescrizione non può essere superato di più della metà.

Art. 37 Infrazioni commesse nell'ambito della conduzione aziendale

Se l'infrazione è commessa nell'ambito della conduzione aziendale, è applicabile l'articolo 6 della legge sul diritto penale amministrativo¹⁾.

Art. 38 Confisca di materiale bellico

Il giudice, indipendentemente dalla punibilità di una determinata persona, ordina la confisca del materiale bellico in questione se e nella misura in cui non è data la garanzia di un ulteriore impiego conforme al diritto. Il materiale bellico confiscato come pure il prodotto eventuale della realizzazione sono devoluti alla Confederazione.

Art. 39 Confisca di valori patrimoniali

I valori patrimoniali confiscati o i crediti di risarcimento sono devoluti alla Confederazione.

¹⁾ RS 313.0

Art. 40 Giurisdizione, obbligo di denuncia

¹ Il perseguimento e il giudizio delle infrazioni soggiacciono alla giurisdizione penale federale.

² Le autorità federali e cantonali preposte al rilascio delle autorizzazioni e al controllo, gli organi di polizia cantonali e comunali, nonché le autorità doganali, sono tenuti a denunciare al Ministero pubblico della Confederazione le infrazioni alla presente legge che hanno accertato o di cui hanno avuto notizia nell'esercizio delle loro funzioni.

Capitolo 7: Assistenza amministrativa

Art. 41 Assistenza amministrativa in Svizzera

Le autorità federali competenti come pure gli organi di polizia cantonali e comunali sono autorizzati a comunicarsi e a comunicare alle autorità di vigilanza competenti i dati necessari all'applicazione della presente legge.

Art. 42 Assistenza amministrativa tra autorità svizzere ed estere

¹ Le autorità federali competenti in materia di esecuzione, di controllo, di prevenzione dei reati e di perseguimento penale possono collaborare con le autorità estere competenti nonché con organizzazioni e consessi internazionali e coordinare le indagini qualora:

- a. sia necessario all'applicazione della presente legge o di prescrizioni straniere equivalenti; e
- b. le autorità estere o le organizzazioni e consessi internazionali siano tenuti al segreto d'ufficio o a un equivalente dovere di discrezione e, nel loro ambito, garantiscono una protezione dallo spionaggio economico.

² Possono segnatamente chiedere alle autorità estere nonché a organizzazioni e consessi internazionali la comunicazione dei dati necessari. A tale scopo, esse possono fornire loro dati concernenti:

- a. la natura, la quantità, il luogo di destinazione e d'utilizzazione, l'impiego previsto nonché il destinatario della merce, delle componenti, dei beni immateriali, «know how» compreso, o dei diritti sugli stessi beni;
- b. le persone che partecipano alla fabbricazione, alla fornitura diretta e mediata o al finanziamento di merce o componenti, al trasferimento di beni immateriali, «know how» compreso, o al conferimento di diritti sugli stessi beni;
- c. le modalità finanziarie dell'operazione.

³ Se lo Stato estero accorda la reciprocità, le autorità federali di cui al capoverso 1 possono, di propria iniziativa o su domanda, comunicare i dati secondo il capoverso 2, a condizione che l'autorità estera assicuri che tali dati:

- a. saranno trattati unicamente per scopi conformi alla presente legge e che
- b. saranno utilizzati in un procedimento penale soltanto se ottenuti successivamente, secondo le disposizioni sull'assistenza giudiziaria internazionale.

⁴ Esse possono comunicare i dati anche a organizzazioni o a consessi internazionali alle condizioni previste al capoverso 3; in tal caso si può tuttavia rinunciare al requisito della reciprocità.

⁵ Sono salve le disposizioni sull'assistenza giudiziaria internazionale in materia penale.

Capitolo 8: Disposizioni finali

Art. 43 Esecuzione

¹ Il Consiglio federale emana le disposizioni d'esecuzione.

² L'esecuzione è affidata al Dipartimento militare federale.

Art. 44 Diritto previgente: abrogazione

La legge federale del 30 giugno 1972¹⁾ sul materiale bellico è abrogata.

Art. 45 Modifica di altri atti legislativi

Legge federale del 25 marzo 1977 sugli esplosivi¹⁾

Art. 9 cpv. 1

¹ La fabbricazione, l'importazione, l'esportazione o il transito di esplosivi in Svizzera sono subordinati ad autorizzazione. È riservata la legislazione sul materiale bellico per gli esplosivi militari. Chi è autorizzato a fabbricare esplosivi per usi civili può anche venderli in Svizzera.

Art. 40 cpv. 2-3

Abrogati

Art. 46 Disposizioni transitorie

¹ Le attività che, secondo la previgente legislazione sul materiale bellico, non erano sottoposte a permesso e che non sono state stipulate contrattualmente prima dell'entrata in vigore della presente legge, possono essere proseguite senza autorizzazione per un periodo transitorio di cinque anni a decorrere dall'entrata in vigore di quest'ultima. Sono salve le disposizioni della legge federale del 25 giugno 1982²⁾ sulle misure economiche esterne.

² I contratti relativi al trasferimento di beni immateriali, «know how» compreso, o al conferimento di diritti sugli stessi beni conclusi prima dell'entrata in vigore della presente legge non sono sottoposti ad autorizzazione secondo la presente legge.

Art. 47 Referendum ed entrata in vigore

¹ La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

² Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore; fino all'entrata in vigore di una legislazione federale sugli armamenti, esso può derogare all'entrata in vigore di singole disposizioni.

³ Il Consiglio federale disciplina il commercio di polvere da sparo destinata ad usi civili, fintanto che saranno entrate in vigore norme legislative specifiche.

Consiglio nazionale; 13 dicembre 1996 Consiglio degli Stati, 13 dicembre 1996

Il presidente: Stamm Judith
Il segretario: Anliker

Il presidente: Delalay
Il segretario: Lanz

Data di pubblicazione: 24 dicembre 1996³⁾

Termine di referendum: 24 marzo 1997

¹⁾ FS 941.41; RU ... (FF 1996 V 847)

²⁾ FS 946.201

³⁾ FF 1996 V 850

**Bundesgesetz
über die Kontrolle zivil und militärisch
verwendbarer Güter sowie besonderer
militärischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG)**

vom 13. Dezember 1996

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten
sowie auf Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 1995¹⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll erlauben, doppelt verwendbare Güter sowie besondere militärische Güter zu kontrollieren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz gilt für doppelt verwendbare Güter und für besondere militärische Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind.

²⁾ Der Bundesrat bestimmt, welche doppelt verwendbaren Güter und welche besonderen militärischen Güter, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind, diesem Gesetz unterstellt werden.

³⁾ Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996²⁾ über das Kriegsmaterial oder das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959³⁾ anwendbar ist.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Güter*: Waren, Technologien und Software;
- b. *doppelt verwendbare Güter*: Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können;
- c. *besondere militärische Güter*: Güter, die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, die aber weder Waffen, Munition, Sprengmittel noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind, sowie militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten;
- d. *Technologie*: Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Gutes, die weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen;
- e. *Vermittlung*: die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen oder der Abschluss von Verträgen, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll, ungeachtet des Ortes, wo sich die Güter befinden.

¹⁾ BBl 1995 II 1301

²⁾ SR ... AS ... (BBl 1996 V 978)

³⁾ SR 732.0

2. Abschnitt: Kontrollmassnahmen

Art. 4 Durchführung von internationalen Abkommen

Zur Durchführung von internationalen Abkommen kann der Bundesrat:

- a. Bewilligungs- und Meldepflichten einführen sowie Überwachungsmassnahmen anordnen für:
 1. Herstellung, Lagerung, Weitergabe und Verwendung von Gütern;
 2. Ein-, Aus-, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern;
- b. Vorschriften über Inspektionen erlassen.

Art. 5 Unterstützung anderer internationaler Kontrollmassnahmen

Zur Unterstützung internationaler Kontrollmassnahmen, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind, kann der Bundesrat, sofern diese Massnahmen auch von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz unterstützt werden, für die Ein-, Aus-, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern:

- a. Bewilligungs- und Meldepflichten einführen;
- b. Überwachungsmassnahmen anordnen.

Art. 6 Verweigerung von Bewilligungen

Bewilligungen werden verweigert, wenn die beantragte Tätigkeit:

- a. internationalen Abkommen widerspricht;
- b. völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmassnahmen widerspricht, die von der Schweiz unterstützt werden.

² Bewilligungen für besondere militärische Güter werden zudem verweigert, wenn die Vereinten Nationen oder Staaten, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollmassnahmen beteiligen, die Ausfuhr solcher Güter verbieten und wenn sich an diesen Verboten die wichtigsten Handelspartner der Schweiz beteiligen.

Art. 7 Widerruf von Bewilligungen

¹ Bewilligungen werden widerrufen, wenn sich nach ihrer Erteilung die Verhältnisse so geändert haben, dass die Voraussetzungen für die Verweigerung nach Artikel 6 erfüllt sind.

² Bewilligungen können widerrufen werden, wenn die daran geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 8 Massnahmen gegenüber einzelnen Bestimmungsländern

¹ Zur Durchführung von internationalen Abkommen kann der Bundesrat vorsehen, dass für einzelne Bestimmungsländer keine Bewilligungen erteilt werden.

² Der Bundesrat kann für einzelne Bestimmungsländer Erleichterungen oder Ausnahmen von den Kontrollmassnahmen vorsehen, insbesondere für:

- a. Vertragsparteien internationaler Abkommen; oder
- b. Länder, die sich an den völkerrechtlich nicht verbindlichen Kontrollmassnahmen beteiligen, die von der Schweiz unterstützt werden.

3. Abschnitt: Überwachung

Art. 9 Auskunftspflicht

¹ Wer ein Bewilligungsgesuch stellt oder eine Bewilligung erhalten hat, ist verpflichtet, den Kontrollorganen sämtliche Auskünfte zu geben und Unterlagen einzureichen, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind.

² Derselben Pflicht untersteht, wer auf andere Weise den Kontrollmassnahmen dieses Gesetzes unterstellt ist.

Art. 10 Befugnisse der Kontrollorgane

¹ Die Kontrollorgane sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie beschlagnahmen belastendes Material. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen bleiben weitergehende Bestimmungen des Verfahrens- und Prozessrechtes vorbehalten.

² Die Kontrollorgane können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung beiziehen. Bestehen Hinweise auf Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so können sie die zuständigen Polizeiorgane des Bundes beiziehen.

³ Die Kontrollorgane können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten bearbeiten. Von den besonders schützenswerten Personendaten dürfen nur solche über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeitet werden. Weitere besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalles unentbehrlich ist.

⁴ Die Kontrollorgane sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich alle zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage nötigen Vorkehrungsmassnahmen.

4. Abschnitt: Verfahren und Berichterstattung

Art. 11 Zuständigkeit und Verfahren

Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Stellen und regelt die Verfahren im einzelnen. Die Kontrolle an der Grenze obliegt den Zollorganen.

Art. 12 Rechtsschutz

Das Verfahren für Beschwerden gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 13 Berichterstattung

Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die Anwendung dieses Gesetzes in seinen Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 14 Verbrechen und Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne entsprechende Bewilligung Waren herstellt, lagert, weitergibt, verwendet, ein-, aus-, durchführt oder vermittelt oder an eine Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
- b. ohne entsprechende Bewilligung Technologie oder Software an Empfänger im Ausland weitergibt oder vermittelt oder an eine Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
- c. in einem Gesuch Angaben, die für die Erteilung einer Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;
- d. Güter nicht zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Vermittlung anmeldet oder bei der Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Vermittlung unrichtig deklariert;
- e. Güter an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Enderwerber oder Bestimmungsort liefert, überträgt oder vermittelt beziehungsweise liefert, übertragen oder vermitteln lässt;
- f. Güter jemandem zukommen lässt, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er sie direkt oder indirekt an einen Endverbraucher weiterleitet, an den sie nicht geliefert werden dürfen.

² In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Damit kann eine Busse bis zu 5 Millionen Franken verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 15 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Auskünfte, die Herausgabe von Unterlagen oder den Zutritt zu den Geschäftsräumen nach den Artikeln 9 und 10 Absatz 1 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche Angaben macht;
- b. auf andere Weise einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem andern Straftatbestand vorliegt.

² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

Art. 16 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gilt Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹⁾.

Art. 17 Einziehung von Material

Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung des betreffenden Materials, wenn und soweit keine Gewähr für eine rechtmässige weitere Verwendung geboten wird. Das eingezogene Material sowie ein allfälliger Verwertungserlös verfallen dem Bund.

Art. 18 Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

² Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden, die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden sowie die Zollorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder von denen sie dabei Kenntnis erhalten, der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

6. Abschnitt: Zusammenarbeit von Behörden

Art. 19 Amtshilfe in der Schweiz

Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden können einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

¹⁾ SR 313.0

Art. 20 Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

¹ Die für den Vollzug, die Kontrolle, die Deliktsverhütung oder die Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie internationalen Organisationen oder Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

- a dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder entsprechender ausländischer Vorschriften erforderlich ist; und
- b die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

² Sie können ausländische Behörden und internationale Organisationen oder Gremien namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten bekanntgeben über:

- a Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfänger von Gütern;
- b Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von Gütern beteiligt sind;
- c die finanzielle Abwicklung des Geschäfts.

³ Hält der ausländische Staat Gegenrecht, so können die Behörden des Bundes nach Absatz 1 die Daten nach Absatz 2 auch von sich aus oder auf dessen Ersuchen hin bekanntgeben, wenn die ausländische Behörde zusichert, dass die Daten:

- a nur für Zwecke bearbeitet werden, die diesem Gesetz entsprechen; und
- b nur dann in einem gerichtlichen Strafverfahren verwendet werden, wenn sie nachträglich nach den Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe beschafft worden sind.

⁴ Die Behörden des Bundes nach Absatz 1 können die Daten auch internationalen Organisationen oder Gremien unter den Voraussetzungen von Absatz 3 bekanntgeben, wobei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichtet werden kann.

⁵ Die Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben vorbehalten.

Art. 21 Informationsdienst

Die Bundesanwaltschaft unterhält einen Informationsdienst, der Daten beschafft, bearbeitet und weitergibt, soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, die Deliktsverhütung und die Strafverfolgung erfordern.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann die Listen nachführen, die der Bundesrat in Ausführung von Artikel 2 Absätze 1 und 2 und von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b festlegt.

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 13. Dezember 1996

Die Präsidentin: Stamm Judith

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 13. Dezember 1996

Der Präsident: Delalay

Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 24. Dezember 1996¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 24. März 1997

¹⁾ BBl 1996 V 991

**Loi fédérale
sur le contrôle des biens utilisables à des fins civiles et
militaires et des biens militaires spécifiques
(Loi sur le contrôle des biens, LCB)**

du 13 décembre 1996

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu la compétence de la Confédération en matière de relations extérieures;
vu l'article 64^{bis} de la constitution;
vu le message du Conseil fédéral du 22 février 1995¹⁾,
arrête:

Section 1: Dispositions générales

Article premier But

La présente loi vise à contrôler les biens à double usage et les biens militaires spécifiques.

Art. 2 Champ d'application

¹ Relèvent de la présente loi les biens à double usage et les biens militaires spécifiques qui font l'objet d'accords internationaux.

² Le Conseil fédéral détermine les biens à double usage et les biens militaires spécifiques qui, faisant l'objet de mesures de contrôle internationales non obligatoires du point de vue du droit international, relèvent de la présente loi.

³ La présente loi ne s'applique que dans la mesure où la loi fédérale du 13 décembre 1996²⁾ sur le matériel de guerre ou la loi fédérale du 23 décembre 1959³⁾ sur l'énergie atomique n'est pas applicable.

Art. 3 Définitions

On entend:

- a. par *biens*: les marchandises, les technologies et les logiciels;
- b. par *biens à double usage*: les biens utilisables à des fins aussi bien civiles que militaires;
- c. par *biens militaires spécifiques*: les biens qui ont été conçus ou modifiés à des fins militaires, mais qui ne sont pas des armes, des munitions, des explosifs militaires ni d'autres moyens de combat ou pour la conduite du combat, ainsi que les avions militaires d'entraînement avec point d'emport;
- d. par *technologie*: les informations, non accessibles au public et ne servant pas à la recherche scientifique fondamentale, qui sont nécessaires au développement, à la fabrication ou à l'utilisation d'un bien;
- e. par *courtage*: la création des conditions essentielles en vue de passer des contrats, ou la conclusion elle-même de contrats, lorsque les prestations sont fournies par des tiers, quel que soit le lieu où se trouvent les biens.

Section 2: Mesures de contrôle

Art. 4 Application d'accords internationaux

En application d'accords internationaux, le Conseil fédéral peut:

- a. instaurer le régime du permis et l'obligation de déclarer, et ordonner des mesures de surveillance concernant:
 1. la fabrication, l'entreposage, le transfert et l'utilisation de biens;
 2. l'importation, l'exportation, le transit et le courtage de biens;
- b. établir des prescriptions sur les inspections.

Art. 5 Soutien d'autres mesures de contrôle internationales

Afin de soutenir les mesures de contrôle internationales qui ne sont pas obligatoires du point de vue du droit international et pour autant que les principaux partenaires commerciaux de la Suisse soutiennent également ces mesures, le Conseil fédéral peut, pour l'importation, l'exportation, le transit et le courtage de biens:

- a. instaurer le régime du permis et l'obligation de déclarer;
- b. ordonner des mesures de surveillance.

Art. 6 Refus du permis

¹ Le permis est refusé si l'activité envisagée contrevient:

- a. à des accords internationaux;
- b. aux mesures de contrôle internationales non obligatoires du point de vue du droit international soutenues par la Suisse.

² Les permis concernant les biens militaires spécifiques sont en outre refusés lorsque les Nations Unies ou certains Etats qui, comme la Suisse, participent aux mesures internationales de contrôle des exportations de matériel de guerre, interdisent l'exportation de tels biens, et si les principaux partenaires commerciaux de la Suisse s'associent à ces mesures d'interdiction.

¹) FF 1995 II 1251

²) RS ...; RO ... (FF 1996 V 966)

³) RS 732.0

Art. 7 Retrait du permis

¹ Le permis est retiré si, depuis son octroi, les circonstances ont changé de sorte que les conditions du refus, mentionnées à l'article 6, sont remplies.

² Le permis peut être retiré si les conditions et les charges dont il est assorti ne sont pas observées.

Art. 8 Mesures visant certains pays de destination

¹ En application d'accords internationaux, le Conseil fédéral peut prévoir qu'aucun permis ne sera délivré pour certains pays de destination.

² Le Conseil fédéral peut prévoir des allègements ou des exceptions aux mesures de contrôle à l'égard de certains pays de destination, notamment pour:

- a. les parties contractantes des accords internationaux; ou
- b. les pays qui participent aux mesures de contrôle internationales non obligatoires du point de vue du droit international soutenues par la Suisse.

Section 3: Surveillance

Art. 9 Obligation de renseigner

¹ Quiconque dépose une demande de permis ou est titulaire d'un permis est tenu de fournir aux organes de contrôle tous les renseignements et documents nécessaires à l'appréciation globale d'un cas ou à un contrôle.

² Est tenu à la même obligation quiconque est assujéti d'une autre manière aux mesures de contrôle prévues par la présente loi.

Art. 10 Attributions des organes de contrôle

¹ Les organes de contrôle sont autorisés à pénétrer dans les locaux commerciaux des personnes tenues de fournir des renseignements et à les visiter, pendant les heures habituelles de travail et sans préavis; ils ont aussi le droit de prendre connaissance de tous les documents utiles. Ils séquestrent les pièces à conviction. Sont réservées des prescriptions plus rigoureuses du droit de procédure en cas de présomption d'actes punissables.

² Ils peuvent faire appel aux organes de police des cantons et des communes ainsi qu'aux organes d'enquête de l'administration des douanes. En présence d'indices d'infraction à la présente loi, ils peuvent faire appel aux organes de police compétents de la Confédération.

³ Les organes de contrôle sont habilités, dans la limite des objectifs de la présente loi, à traiter des données personnelles. En ce qui concerne les données personnelles sensibles, seules peuvent être traitées les données sur des poursuites ou des sanctions pénales et administratives. Le traitement d'autres données personnelles sensibles est autorisé lorsqu'il est indispensable au règlement d'un cas.

⁴ Les organes de contrôle sont tenus au secret de fonction et doivent prendre, dans la limite de leurs compétences, toutes les précautions propres à éviter l'espionnage économique.

Section 4: Procédure et rapport

Art. 11 Compétence et procédure

Le Conseil fédéral désigne les services compétents et règle le détail de la procédure. Le contrôle à la frontière incombe aux organes de douane.

Art. 12 Voies de droit

En cas de recours déposé contre une décision prise en vertu de la présente loi, les dispositions générales de la loi sur la procédure administrative sont applicables.

Art. 13 Rapport

Le Conseil fédéral renseigne l'Assemblée fédérale sur l'application de la présente loi par le biais des rapports sur la politique économique extérieure.

Section 5: Dispositions pénales

Art. 14 Crimes et délits

¹ Sera puni de l'emprisonnement ou d'une amende de 1 million de francs au plus quiconque, intentionnellement:

- a. sans être titulaire d'un permis, fabrique, entrepose, transfère, utilise, importe, exporte, fait transiter ou se livre au courtage des marchandises ou n'observe pas les conditions et les charges prévues dans un permis;
- b. sans être titulaire d'un permis, transfère des technologies ou des logiciels à des destinataires à l'étranger ou se livre à leur courtage ou n'observe pas les conditions et les charges prévues dans un permis;
- c. dans une demande, donne des indications fausses ou incomplètes alors qu'elles sont essentielles pour l'octroi d'un permis, ou utilise une telle demande faite par un tiers;
- d. ne déclare pas ou déclare de manière inexacte l'importation, l'exportation, le transit ou le courtage des biens;
- e. fait ou fait faire le courtage des biens, les livre ou les fait livrer, les transfère ou les fait transférer à un destinataire ou vers un lieu de destination autre que celui qui figure dans le permis;
- f. fait parvenir des biens à un tiers, dont il sait ou doit présumer qu'il les transmettra, directement ou indirectement, à un utilisateur final auquel ils ne doivent pas être livrés.

² En cas d'infraction grave, la peine sera la réclusion pour dix ans au plus. La peine privative de liberté pourra être assortie d'une amende de 5 millions de francs au plus.

³ Si l'auteur a agi par négligence, la peine sera l'emprisonnement pour six mois au plus ou une amende pouvant s'élever jusqu'à 100 000 francs.

Art. 15 Contraventions

¹ Sera puni des arrêts ou d'une amende de 100 000 francs au plus, quiconque, intentionnellement:

- a. refuse de fournir les renseignements, les documents ou l'accès aux locaux commerciaux prévus par les articles 9 et 10, 1^{er} alinéa, ou fait de fausses déclarations;
- b. contrevient d'une autre manière à la présente loi, à l'une de ses dispositions d'exécution dont la violation est déclarée punissable, ou encore à une décision se référant aux dispositions pénales du présent article, sans que son comportement soit punissable en vertu d'une autre infraction.

² La tentative et la complicité sont punissables.

³ Si l'auteur agit par négligence, la peine sera une amende de 40 000 francs au plus.

⁴ L'action pénale se prescrit par cinq ans. En cas d'interruption de la prescription, ce délai ne peut être dépassé de plus de la moitié.

Art. 16 Infractions dans les entreprises

En cas d'infraction commise dans une entreprise, l'article 6 de la loi sur le droit pénal administratif¹⁾ est applicable.

Art. 17 Confiscation de matériel

Le juge prononce, alors même qu'aucune personne déterminée n'est punissable, la confiscation du matériel en cause si aucune garantie ne peut être donnée pour une utilisation ultérieure conforme au droit. Le matériel confisqué ainsi que le produit éventuel de sa liquidation sont dévolus à la Confédération.

Art. 18 Juridiction, obligation de dénoncer

¹ La poursuite et le jugement des infractions relèvent de la juridiction pénale fédérale.

² Les autorités habilitées à délivrer les permis et chargées du contrôle, les organes de police des cantons et des communes, ainsi que les organes des douanes sont tenus de dénoncer au Ministère public de la Confédération les infractions à la

présente loi qu'ils ont découvertes ou dont ils ont eu connaissance dans l'exercice de leurs fonctions.

Section 6: Collaboration entre autorités

Art. 19 Entraide administrative en Suisse

Les autorités compétentes de la Confédération et les organes de police des cantons et des communes peuvent se communiquer entre eux et faire connaître aux autorités de surveillance compétentes les données nécessaires à l'exécution de la présente loi.

Art. 20 Entraide administrative entre des autorités suisses et étrangères

¹ Les autorités fédérales compétentes en matière d'exécution, de contrôle, de prévention des infractions et de poursuite pénale peuvent collaborer avec les autorités étrangères compétentes, ainsi qu'avec des organisations ou des enceintes internationales, et coordonner leurs enquêtes, dans la mesure où:

- a. l'exécution de la présente loi ou de prescriptions étrangères comparables l'exige; et
- b. les autorités étrangères, les organisations et les enceintes internationales en question sont liées par le secret de fonction ou par un devoir de discrétion équivalent et donnent, dans leur domaine, toute garantie contre l'espionnage économique.

² Elles peuvent notamment requérir des autorités étrangères ainsi que des organisations ou enceintes internationales la communication des données nécessaires. Pour les obtenir, elles peuvent leur fournir des données sur:

- a. la nature, la quantité, le lieu de destination et d'utilisation, l'usage, ainsi que les destinataires des biens;
- b. les personnes qui participent à la fabrication, à la livraison ou au courtage des biens;
- c. les modalités financières de l'opération.

³ Si l'Etat étranger accorde la réciprocité, elles peuvent communiquer les données mentionnées au 2^e alinéa, d'office ou sur demande, dans la mesure où l'autorité étrangère donne l'assurance que ces données:

- a. ne seront traitées qu'à des fins conformes à la présente loi, et
- b. ne seront utilisées dans une procédure pénale qu'à la condition d'être ultérieurement obtenues conformément aux dispositions relatives à l'entraide judiciaire internationale.

⁴ Les autorités fédérales mentionnées au premier alinéa peuvent également communiquer les données en question à des organisations internationales ou à des enceintes internationales si les conditions prévues au 3^e alinéa sont réunies, nonobstant l'exigence de réciprocité.

⁵ Les dispositions relatives à l'entraide judiciaire internationale en matière pénale sont réservées.

Art. 21 Service d'information

Le Ministère public de la Confédération assure le fonctionnement d'un service d'information chargé de l'acquisition, du traitement et de la communication des données nécessaires à l'application de la présente loi, à la prévention des infractions et à la poursuite pénale.

Section 7: Dispositions finales

Art. 22 Exécution

¹ Le Conseil fédéral arrête les dispositions d'exécution.

² Le Département fédéral de l'économie publique peut adapter les listes que le Conseil fédéral établit en application de l'article 2, 1^{er} et 2^e alinéas, et l'article 8, 2^e alinéa, lettre b.

Art. 23 Référendum et entrée en vigueur

¹ La présente loi est sujette au référendum facultatif.

² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil national, 13 décembre 1996

La présidente: Stamm Judith

Le secrétaire: Anliker

Conseil des Etats, 13 décembre 1996

Le président: Delalay

Le secrétaire: Lanz

Date de publication: 24 décembre 1996¹⁾

Délai référendaire: 24 mars 1997

¹⁾ FF 1996 V 980

**Legge federale
sul controllo dei beni utilizzabili a fini civili
e militari e sui beni militari speciali
(Legge sul controllo dei beni a duplice impiego, LBDI)**

del 13 dicembre 1996

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

vista la competenza della Confederazione in materia di affari esteri;
visto l'articolo 64^{bis} della Costituzione federale;
visto il messaggio del Consiglio federale del 22 febbraio 1995¹⁾,
decreta:

Sezione 1: Disposizioni generali

Art. 1 Scopo

La presente legge intende consentire il controllo dei beni a duplice impiego e dei beni militari speciali.

Art. 2 Campo d'applicazione

¹ Rientrano nel campo della presente legge i beni a duplice impiego e i beni militari speciali che sono oggetto di accordi internazionali.

² Il Consiglio federale determina quali beni a duplice impiego e quali beni militari speciali, oggetto di misure di controllo internazionali non obbligatorie dal profilo del diritto internazionale, rientrano nel campo d'applicazione della presente legge.

³ La presente legge è applicabile soltanto in quanto non siano applicabili la legge federale del 13 dicembre 1996²⁾ sul materiale bellico e la legge federale del 23 dicembre 1959 sull'energia nucleare³⁾.

Art. 3 Definizioni

Nella presente legge valgono le seguenti definizioni:

- a. *beni*: merci, tecnologie e software;
- b. *beni a duplice impiego*: beni utilizzabili a fini civili e militari;
- c. *beni militari speciali*: beni concepiti o modificati a fini militari, pur non essendo armi, munizioni, esplosivi, oggetti da combattimento o per l'istruzione al combattimento, come pure velivoli d'esercitazione con punti d'aggancio;
- d. *tecnologia*: informazioni specifiche, in genere non accessibili al pubblico e che non servono alla ricerca scientifica fondamentale, necessarie allo sviluppo, alla fabbricazione o all'utilizzazione di un bene;
- e. *mediazione*: attività intese a creare le condizioni necessarie alla conclusione di contratti o la conclusione di contratti qualora le prestazioni siano fornite da terzi, indipendentemente dal luogo in cui si trovano i beni.

¹⁾ FF 1995 II 1106

²⁾ RS ...; RU ... (FF 1995 II 864).

³⁾ RS 732.0

Sezione 2: Misure di controllo

Art. 4 Applicazione di accordi internazionali

In applicazione di accordi internazionali, il Consiglio federale può:

- a. introdurre l'obbligo dell'autorizzazione e l'obbligo della dichiarazione come pure ordinare misure di sorveglianza concernenti:
 1. la fabbricazione, il deposito, il trasferimento e l'utilizzazione di beni;
 2. l'importazione, l'esportazione, il transito e la mediazione di beni;
- b. emanare prescrizioni in materia d'ispezione.

Art. 5 Sostegno ad altre misure internazionali

Per sostenere misure di controllo internazionali non obbligatorie dal profilo del diritto internazionale e per quanto tali misure siano sostenute anche dai principali partner commerciali della Svizzera, il Consiglio federale può, per l'importazione, l'esportazione, il transito e la mediazione di beni:

- a. introdurre l'obbligo dell'autorizzazione e l'obbligo della dichiarazione;
- b. ordinare misure di sorveglianza.

Art. 6 Rifiuto dell'autorizzazione

¹ L'autorizzazione è rifiutata se l'attività prevista contravviene:

- a. ad accordi internazionali;
- b. a misure di controllo internazionali non obbligatorie dal profilo del diritto internazionale, sostenute dalla Svizzera.

² L'autorizzazione per beni militari speciali è pure rifiutata qualora le Nazioni Unite o Stati che con la Svizzera partecipano a misure internazionali di controllo delle esportazioni, come pure i principali partner commerciali della Svizzera, vietano l'esportazione di tali beni.

Art. 7 Revoca dell'autorizzazione

¹ L'autorizzazione è revocata se, dopo il rilascio, le circostanze si sono modificate in modo tale che sono adempiute le condizioni di un rifiuto secondo l'articolo 6.

² L'autorizzazione può essere revocata se le condizioni e gli oneri ad essa connessi non sono rispettati.

Art. 8 Misure nei confronti di singoli Paesi di destinazione

¹ In applicazione di accordi internazionali, il Consiglio federale può escludere il rilascio dell'autorizzazione per taluni Paesi di destinazione.

² Il Consiglio federale può prevedere agevolazioni o eccezioni a misure di controllo nei confronti di taluni Paesi di destinazione, in particolare per:

- a. Parti ad accordi internazionali; o
- b. Paesi che partecipano alle misure di controllo non obbligatorie dal profilo del diritto internazionale, sostenute dalla Svizzera.

Sezione 3: Sorveglianza

Art. 9 Obbligo d'informazione

¹ Chi presenta una domanda di autorizzazione o è titolare di un'autorizzazione è tenuto a fornire agli organi di controllo tutte le informazioni e i documenti necessari per la valutazione globale o per i relativi controlli.

² Chi sottostà in un altro modo alle misure di controllo della presente legge è pure tenuto all'obbligo d'informazione.

Art. 10 Attribuzioni degli organi di controllo

¹ Gli organi di controllo sono autorizzati ad accedere durante le ore normali di lavoro e senza preavviso, nei locali commerciali delle persone tenute a fornire informazioni, a ispezionarli e a prendere atto di tutti i fascicoli e documenti utili. Sequestrano il materiale a carico. Sono fatte salve le prescrizioni più severe che si applicano se vi è sospetto di reato.

² Per i controlli, essi possono farsi assistere dalle polizie cantonali e comunali, dagli organi d'inchiesta dell'Amministrazione delle dogane. Se vi sono indizi di infrazioni alla presente legge, possono fare intervenire gli organi di polizia federali competenti.

³ Gli organi di controllo possono, nel quadro degli obiettivi della presente legge, trattare dati personali. Tra i dati personali degni di particolare protezione, possono essere trattati soltanto quelli concernenti procedimenti e sanzioni amministrative o penali. Possono essere trattati ulteriori dati personali degni di particolare protezione, se indispensabili per la trattazione del singolo caso.

⁴ Essi sono tenuti al segreto d'ufficio e adottano nel loro ambito tutte le precauzioni necessarie per evitare lo spionaggio economico.

Sezione 4: Procedura e rapporti

Art. 11 Competenza e procedura

Il Consiglio federale designa i servizi competenti e disciplina i dettagli della procedura. Il controllo alla frontiera compete agli organi di dogana.

Art. 12 Rimedi giuridici

La procedura di ricorso contro decisioni fondate sulla presente legge è retta dalle disposizioni generali dell'organizzazione giudiziaria della Confederazione.

Art. 13 Rapporto

Il Consiglio federale informa l'Assemblea federale sull'applicazione della presente legge nei rapporti sulla politica economica esterna.

Sezione 5: Disposizioni penali

Art. 14 Crimini e delitti

¹ Chiunque, intenzionalmente:

- a. senza autorizzazione, o contravvenendo alle condizioni o oneri stabiliti in un'autorizzazione, fabbrica, deposita, trasferisce, utilizza, importa, esporta o fa transitare merci ai sensi della presente legge o ne fa mediazione;
- b. senza autorizzazione, o contravvenendo alle condizioni e oneri stabiliti in un'autorizzazione, trasferisce tecnologie o software ai sensi della presente legge o ne fa mediazione per destinatari all'estero;
- c. in una domanda, fornisce indicazioni inesatte o incomplete, determinanti per il rilascio di un'autorizzazione, oppure fa uso di una siffatta domanda allestita da un terzo;
- d. omette di notificare merci destinate all'importazione, all'esportazione, in transito o destinate alla mediazione, o presenta una falsa dichiarazione all'atto dell'importazione, dell'esportazione, del transito o della mediazione;
- e. esercita o fa esercitare la mediazione di beni, li fornisce o li fa fornire, li trasferisce o li fa trasferire a un destinatario finale o verso un luogo di destinazione diverso da quello che figura nell'autorizzazione;
- f. procura a un terzo beni, sapendo o potendo presumere che saranno deviati direttamente o indirettamente verso un destinatario finale al quale non potrebbero essere forniti,

è punito con la detenzione o con la multa sino a un milione di franchi.

² Nei casi gravi, la pena è della reclusione fino a dieci anni. In via accessoria può essere pronunciata la multa fino a cinque milioni di franchi.

³ Se l'autore ha agito per negligenza, la pena è della detenzione fino a sei mesi o della multa fino a 100 000 franchi.

Art. 15 Contravvenzioni

¹ Chiunque, intenzionalmente:

- a. rifiuta di fornire informazioni, documenti o l'accesso ai locali commerciali secondo gli articoli 9 e 10 capoverso 1 o fornisce false indicazioni in merito;
- b. contravviene in altro modo a una disposizione della presente legge o a una disposizione esecutiva o a una decisione emanata sotto la comminatoria della pena prevista dal presente articolo, senza che tale comportamento sia punibile secondo un'altra fattispecie penale,

è punito con l'arresto o la multa fino a 100 000 franchi.

² Il tentativo e la complicità sono punibili.

³ Se l'autore ha agito per negligenza, la pena è della multa fino a 40 000 franchi.

⁴ L'azione penale si prescrive in cinque anni. In caso d'interruzione, il termine ordinario della prescrizione non può essere superato di più della metà.

Art. 16 Infrazioni commesse nell'ambito della conduzione aziendale

Se l'infrazione è commessa nell'ambito della conduzione aziendale, è applicabile l'articolo 6 della legge federale sul diritto penale amministrativo¹⁾.

) RS 313.0

Art. 17 Confisca di materiale

Il giudice, indipendentemente dalla punibilità di una data persona, ordina la confisca del materiale in causa se e nella misura in cui non è data la garanzia di un ulteriore impiego conforme al diritto. Il materiale confiscato come pure il prodotto eventuale della realizzazione sono devoluti alla Confederazione.

Art. 18 Giurisdizione, obbligo di denuncia

¹ Il perseguimento e il giudizio delle infrazioni sottostanno alla giurisdizione penale federale.

² Le autorità preposte al rilascio delle autorizzazioni e al controllo, gli organi di polizia cantonali e comunali nonché le autorità doganali sono tenuti a denunciare al Ministero pubblico della Confederazione le infrazioni alla presente legge che hanno accertato o di cui hanno avuto notizia nell'esercizio delle loro funzioni.

Sezione 6: Collaborazione tra le autorità

Art. 19 Assistenza amministrativa in Svizzera

Le autorità federali competenti come pure gli organi di polizia cantionali e comunali sono autorizzati a comunicarsi e a comunicare alle autorità di vigilanza competenti i dati necessari all'applicazione della presente legge.

Art. 20 Assistenza amministrativa tra autorità svizzere ed estere

¹ Le autorità federali competenti in materia d'esecuzione, di controllo, di prevenzione dei reati e di perseguimento penale possono collaborare con le autorità estere competenti nonché con organizzazioni o consessi internazionali e coordinare le indagini qualora:

- a. sia necessario all'applicazione della presente legge o di prescrizioni straniere equivalenti; e
- b. le autorità estere o le organizzazioni e consessi internazionali siano tenuti al segreto d'ufficio o a un equivalente dovere di discrezione e garantiscano nel loro ambito un'adeguata tutela dallo spionaggio industriale.

² Possono segnatamente chiedere alle autorità estere nonché a organizzazioni e consessi internazionali la comunicazione dei dati necessari. A tale scopo, esse possono fornire loro dati concernenti:

- a. la natura, la quantità, il luogo di destinazione e d'utilizzazione, l'impiego nonché il destinatario dei beni;
- b. le persone che partecipano alla fabbricazione, alla fornitura o alla mediazione dei beni;
- c. le modalità finanziarie dell'operazione.

³ Se lo Stato estero accorda la reciprocità, le autorità federali di cui al capoverso 1 possono, di propria iniziativa o su domanda, comunicare i dati secondo il capoverso 2, a condizione che l'autorità estera assicuri che tali dati:

- a. saranno trattati unicamente per scopi conformi alla presente legge e
- b. saranno utilizzati in un procedimento penale soltanto se ottenuti successivamente secondo le disposizioni sull'assistenza giudiziaria internazionale.

⁴ Le autorità federali menzionate nel capoverso 1 possono comunicare i dati in questione anche alle organizzazioni e consessi internazionali alle condizioni previste al capoverso 3; in tal caso si può tuttavia rinunciare al requisito della reciprocità.

⁵ Sono salve le disposizioni sull'assistenza giudiziaria internazionale in materia penale.

Art. 21 Servizio d'informazione

Il Ministero pubblico della Confederazione assicura il funzionamento di un servizio d'informazione preposto all'acquisizione, al trattamento e alla comunicazione dei dati necessari all'esecuzione della presente legge, della prevenzione dei reati e al perseguimento penale.

Sezione 7: Disposizioni finali

Art. 22 Esecuzione

¹ Il Consiglio federale emana le disposizioni d'esecuzione.

² Il Dipartimento federale dell'economia pubblica può tenere a giorno gli elenchi stabiliti dal Consiglio federale in applicazione degli articoli 2 capoversi 1 e 2 e 8 capoverso 2 lettera b.

Art. 23 Referendum ed entrata in vigore

¹ La presente legge sottostà al referendum facoltativo.

² Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio nazionale, 13 dicembre 1996

Il presidente: Stamm Judith

Il segretario: Anliker

Consiglio degli Stati, 13 dicembre 1996

Il presidente: Delalay

Il segretario: Lanz

Data di pubblicazione: 24 dicembre 1996¹⁾

Termine di referendum: 24 marzo 1997

¹⁾ FF 1996 V 863